Publicanda stra Remotsena

Ad Legis cujusvis essentiam Trib. potissimum requiruntur, 1 ut ꝺ datur sive statuantur. 2. ut promulgetur sive publicetur. 3 ut utentium moribꝰ approbetur. in quorum demonstratione occupatus sit necesse est ꝙ legi inseret.
Carpzo Ajyl. Debitorum cap 1. ꝺ. xvi. n. 160.

Statutis insuper ac Legibꝰ tacita semp inesse videtur conditio Si moribꝰ utentium recipiatur. ibid.

Semp tamen LL promulgata obligant quatenus contraria desuetudine abrogatum jus docerinon potest.

Hujusmodi LL. visoli Principis Religione de conscientia fundata sunt
Hyppol. de Lapide ratione Status pag m. 90.

Omnia ipsius privilegia ex subsecuta possessione et observantia sunt metienda. Klock. tom 1 F consil. 1. n. 10. et 11.

Privilegia in remunerationem meritorum concessa, in pactum transeunt nulliꝰ revocationi sunt obnoxia ibid. n. 36.

Reversus si ipso jure sane patuits meritò limitatur nem si res in eodem statu permanserit, nisi justa causa subsuerit, nec ne cessetaꝰ alius suaserit nec Resp. ex inde detrimentum senserit deinde Stadtn Zusschrift contra sui Retursschafft.

Reversus provinciales sua vinculum Rerumpit.

Quæ vero de facto attentata sunt illa uti acto violenti et citrosi nullius penes sui momentiꝰ ibid. n. 67.

Fides est quasi anima Reip ubi semel abijt nunquam redit.

Liber Bibliothecae Academicae
publicae Senkenbergianae.
Rep. No.

Ex Bibliotheca
Martini Friderici Seidelij
Consiliarij Brandenburgici.

2/C 157

M. 1007

Bibl. Senko.
C. 73.

C 73.

Principes superiorem recognoscentes superioritatem a se possunt abdicare Klock tom. 1 conclus. 1. n. 43.

MS
No.
177.

Hæ resolutiones Statibg Provincialibg factæ vigorem legis constitutionis et Statuti obtinent cum omne factum ab illo q̃ l. sive Statuti q̃ deridi potestatem habet legis sive Statuti vigorem non effectus. Mynsing. decad. 1ª. resp. 1. n. 2.

Et quamvis privilegia suæ utpote p̃ viam gtiæ concessa, ō possint à Successoribg revocari, proinde magis de honestate quam necessitate ĝtur mantur, vid Tom. 1. Disputat. Bafiliens. fol. m. 296. b. tamen abundans cautela ō nocet ibid.

Eius modi constitutiones Provinciales, primas ante omnia religiosa jura obtinent, Scrader. de Feud part 1. qu. 1. n. 2 Pruckmã vol. 2. Consil. 28. n. 4. Coler de Process. Executiv. part. 1. cap. 3. n. 172. Pruckman volum 1. Consil. 18. n. 33. et 34.

Ritterschaft

Ursach ab der Stadthaupt der Einkunfte des Schatzkollegiums richtig zubringen. Die Mittel, so sie anderwärts, das Ihr Herr Vatter selbsten gelieret und sie sonsten und sonsten richtigen Bezeugnus ihres.

Anno 1592 sind der Ehrsamen Hanns Elisabeth und Hanns Catharinen Brudern 24000 Rthaler auf der Stadt-Kasten gelichen worden, welche sie nimmermehr wieder bekommen.

Eine gemeine Ordnung

hat nicht bei der Stadt gemacht werden können, weil die Obrigkeit sie nicht allein selbst richten, sondern auch die Landsassen darüber hören, und alsdann eine Rechtsmaterie daraus machen müssen, etc. aber nun der Sachen nicht gemäß wäre.

Canonicat

Zu Brandenburg ist Vincenz
Winterberg der Linie Edell
mar jemahls Canonicy ge
wesen. item S. Castell. ja im
alten register waren es ihrer
ja so viele Burger als Vornehme
in Nisi Brandb gewesen sie
nach haben die Oberstand ordi
nem Civium zu prouiren
wo in die Canon reverse
Burger Capax und die rathen
den ihren bleiben sollen.
Marsilius aber Belmy beider
alten fundamenta et origi
ne dieses Nichts geblieben
sein. Consuetudo durch solche
hie vbertreten worden.
Es kann auch nachfolgende
in praeiudicium Civis ordinis
gemacht Statuta zu nichts
nicht bestehen.
et huius modi mala consuetu
do debet extirpari de regi
dicendag potiq vsurpatio ne depra
vatio l. 1. quod sit Conjec
turae, C. consuetudinem
dict. 11. Mindan. 2. process. 57
n. d. in terminis exclusions
a canonicatu Hue Meyer
in proceß part. 3. fol. 298.
in fin. Wesner observat ver
bo gewohnheiten part. 1. Bös
Tilman de Benzyn. in Appostyl.
nat. Rudinger observat. 2.
78 Lib. 2. n. 2.

NB.

Wan der Churfürst nicht durch
proponirt wird Votiren
die beiden obstände ihr Vota
zusammen wellung ausgeben
der Churfürst ertheilt auf die
Stadt. die ihren jederzeit
dedicationschrift der Stadt. ihren
die Ritterschaft.

Wilhelm auf der obstand. 2.
die Stadt nicht einen stand haben
wird in der Stadt bey allen
deliberationibus überstimmt. ibid.

NB.

Die Churmärkische Ritterschaft
hat mit ihren adlichen
mitstationen sich in die obser-
vanz eingelegt sich
die ein corpus separatum
haben mit der Mittelmarck
nicht zu thun.

Der Churfürst Kurfürstliches de
schaffen eigt separatum sor-
der conjunctim mit haben als-
die beeden obstände ein effect
2. Vota v. die Stadt nicht mit

Anno 1562. haben sie verbarg
der Rest Spandau der Ritter
schaft etlich 70000 taller gulden
gewilligt, doch die Stadt
auch etwas herzugeben.
aber
Anno 1615 habe die Stadt
z. Ruppin der Stadt in der
Willigung der 100000 gulden
überstimmt.

Brandenburg-märkische
Die Stadt ist von 8 gl. Brandt
8 taller taler von jeder Bauer
so 20 tonnen hart gelt gestim-
pelt. ohne die jedoppelt messe
[illegible] von jeder-
Bauer 2. schepel.

NB

Der Städte haben Ihr
Dato alle onera die sie
auf sich gelegt, über sich be
halten müssen, was der
adel gegeben ist nicht
perpetuirlich

RK. Die Ritterschaft die letzten
sich angegeben und ihre one
ra abgesetzt die Stadt
ihre [illegible] gleich stehen
bleiben.

Replica der Stadt ihre Pro-
vinzen hatten sich weiter
nicht erstrecken.

Adeliche in der Mark ist kein
Burger die Adelstand mit=
der Stadt pauren steuren gehilf
stoß aber der Adelstand
zeug allen zukommen, so
sie habe die auch genommen
wie gesetzt wo der Stadt
pauerschaften, schösser knechte,
Erbmüller, Lehn knechte, auch
der meyer sie sich so auch
der Land der Stadt zu
gehören. Die Stadt aber
haben dasselbe der Land adel
nicht einen diesen gelten
zu genießen gehabt.

NB

Als Anno 1619 die Stadt
mit Caspar Brandenburgk mit
dem Rathe die Resignation, und
durch Fürderung einiger deren
so gutt Bruche nicht gefürdert
werden wollen, mit vns ihr-
mehr durch mehrmahl und den
endlich genügsam gut coram No
tario et Testibus zu Appelliren
das er ihnen aber ex uti-
Interpretatione, Ordnung was
sub rubrica C. si quis per
met. judic non appellav erit
dispensirt zu Stadtlohn kommen
möge. Der Stadt Lohte
aduction-Schrift contra den
Amtschreiber.

Haben auf nachmahls gebeth
das ihnen officio judicis et
ex aequitate canonica ge
holffen werde & restituirt
ihren Caspar tabulium et
querelam nullitatis. ibid.

etiam propter iniquitatem
et civitatem impossibili-
tatem. quod Resp instar
minoris perpetuo possit restitui

Als Ao 1615 die abgeordne-
te der Stadt wie documen-
tum sie ist exhib. damit ihren
Zorn[illegible] nicht Adlerhorst
so aber damit die Bei ihrem
gemeinen Caspar nicht ein
gelungen sind vnd
ad referendum annehmen
wollen ist ihnen solches nicht
Verjährt sie der Herrschaft
mit gutt Willen Die contra
quasang Hammer in Stadt
zu nehmen. ibidem.

Anno 1624

Weil ihnen der modi
contribuendi et puncti qua
tisationis Zwischen der
Stadt der Prälaten drosten
Ritterschaft wie auch der
Stadten, bey der Zusamm
Lünsten viell gedanken ge
geben so ist die sache endlich
Anno 1624 zum proceß
worden. ibid.

NB

Die Stadt haben ihr. lent
so offt der drosten-unsern
der Ritterschaft zu hülff mit
contribuire Caspen, ex mera
affectione, und wo ihnen mit-
gleichen nicht geholffen
werden, sei res mere fa
cultatis, cui nec p mille
annos possit praescribi.

NB

Wan in der Alten Mühle
marck pauren angegangen
werden sie die Lünsten-
hoff mussen aber die con-
tributiones wollen sie nicht
tragen. Dadurch aber end
lich neuer creationby
ihren so ihr rationem credit
von der Landschaft haben sollen

Es sollen bei administra
tion der Burgeldner in der
Landschaft gegr. defectus
Burgelaspen sein. Selbes
die meiste capitalia in der
Landschaft gehabt und den Frey
stuhl Lünen gegeben.

NB

Im Bruchsalischen ist der Marggraf Baden
Marggr. von der Stadt Speyr
Fürst Joachimo I. und Marggraff
Alberto weiter nichts als ad am
borum vitam Vorbehalten.
Anno 1543 wurde der Speyrischen
Joachim 2. auch concedirt.
und auff 4 Jahr konnte sie sich
lassen. Solches ist nicht auff
ofters geschehen. Der Stadt
und treu geschworen. Der Stadt
Reichs-Stift contra den Ritter
schaft. NB. Solche Huld und treu
stelle immerwährende Vergessen aber
den. Und das Ober-Steuer von der
Stadt aber nicht frey von der
wollen sie gar gegeben worden.
Wann anfangs die Ritterschaft
nichts zu thun gehabt. Die
hat auch wieder Carsam noch
ungeben noch einig Hinder
nenten Fremden Vorsprach
Zu suchen.

Contributiones haben die Land-
Serenissimo Zugesagt. 1 war
Fremden aufzustürmen. 2
Zu dienst. und helfft der
Römischen Reichs, 3 Zu empfa
hung der Regalien. 4 Wann
Speyer durch und gewalten
zur Land überfallen würden.
Revers de Anno 1513. Ch
Anno 1534.

NB

Der Adell hatt die Stifften
und Closter allen an sich zu
Zugen. Serenissimus hat allein
Superioritatem et Jura Episcopalia
Von der Geistlichkeit unter sich
genommen die reditus aber Geistlich
lichen gelassen. Vid Dohnen
des Consistorium Vorordnet.

Anno 1572 haben die Land
standen an Erstes Schatzung
Rtlr. genommen 650000
Rtlr. Zuschlag thun 20000 Rtlr.
welche Schulden
denen die Stadt 200000 Rtlr.
Zuschuß und 100000 Rtlr. Wagen
Schuld angenommen wurden
wo den nicht zu fordern und in
sta causa absque dem gnugsam
haben überig noch zu-pacta
Schulden gehabt.

Anno 1602 haben die Stän
den Erstes Joachim Friedrich
600000 Rtlr. Schulden und
Ritterschaft
Anno 1540 haben die Stadt
445000 Gulden übernommen
gewonnen den übrigen
Anno 1541 haben die Stadt
Erstes Stand zwar 80000
Gulden Gesinnung aber die
den Zusagung Ritterschaft müssen.
Anno 1550 haben die Ritter
schaft von [illegible] Stadt
aber haben dergleichen auch
auf sich genommen

NB

Lebus zwar hatt Serenissimus
seinen Domainis incorporirt.
ist aber nicht von grosser
importanz.
Das Ministerium der Geistlichen hat
Ihr Gnaden Bischoff der Adel.

Canonicater hat der Adell nicht jure proprio
sed ex Beneficio Principis

Landes Recesse der
Ehrs. Mark Brandenburgk
der Churfürsten zu Ehren
Ursprung der Stände
verfasset.

Ehrn mein
Martin Friedrich Seidel
anordnung seinem
Namen gesprochen.
Anno 1650

Von
Bodenstein. Tübingen meum
Scribere.

Lectori Benevolo

Turpe aut oranti causas, si mutius esse,
Si in quo versatur, nobile nesat opus.
Turpe Tibi esse puta, quamvis relqua ommavoris,
Si nescis Patrica jura recepta tua
Quare tune evolves minori ratione libellum
Marchiaci Londus qui grave jurs sabet.

Argumentum

Imser Kovers handelt
vor der 100000 fl. p.
die stande zu bezahlen
der halber gen Augst
Wolmgee ihres da land
Rath vorlesen

Gilly an den Pfaltzgrafen am tage Bartholo-
maei anno 1472.

Wir Albrecht von Gottes gnaden
Marggraf zu Brandenburg, des
Heil. Röm. Reichs Erzkämmerer, und
Churfürst, zu Stetin, Pommern, der Cassuben,
und Wenden, Hertzog, Burggraf zu
Nürnberg, und Fürst zu Rügen,
bekennen offentlich in diesem brieffe
vor Uns Unsere Erben, und Nachkommen,
nun, Nachdem unser nachgelassen Unsers
lieben Herrn und Vatters Friderici. R.
auch unsers Bruders Friderici. Z. seel.
der löbl. Chur- und Fürsten zu der
Churde des Heil. Röm. Reichs
berechtigt, und unsern lobl. Fürstenthümb
dumb pflichtung der allmechtigen Gottes
Rommen seindt, und wir in Unsern
Landen der Marck zu Brandenburg, und
lieben gehabt von denen Vorfahren dung
redlich herkommen gemacht befunden
haben, und solchen Unsern getrewen
Landtsassen in diesen Landen fürgefal-
lenn, und die sie immer anrufen
und Hülffe und Beystandt, Zubezahlung
derselben gehabt und erhaltung Unsers
Landt und Leuten die begehrt darin
schuldig Zugeben, und zu finden, als man
die dem allen begunstigen, und dem

Landen am allerunnachsten gesandtlich,
bezahlen möchte, die Unss, abgetrauden
Underthanen der Herrschafft, wie hier-
nach folgt, praesentirt, und seine an
Zeigung Unsers Schulden gefragt,
die Ihnen ihnen getreulich auf Hundert
100000 fl. Gulden Tausendt Gulden, mit andeutung, wo
es mehr wären, wollten sie selbst bezah-
len in fünf Jaren ohne ihren Schaden,
Auch solches haben zugesagt, Prelaten
Grafen, Herren, Ritterschafft, Mann und
Stadt, die also in vier Jahren zu fünffmal
zu bezahlen, Und sollen inzwischen auf Mar-
tini mit der ersten bezahlung des fünfften
Theils anfangen, Unss, und Unsern Erben,
unsere Land mit Hochbestimbter Summa
zu entladigen, doch also, das solch gelt, das
sie inzwischen geben, an die gülth, kaum
nirgents anderst wo gebraucht werde,
Und haben Unss darauf versichert, kaum
gebetten, die zu begnaden, das sie ihr
Ihre Landtbotten zu
fündern alß in vorigen
fellen,
fündern Landtbotten fraygiebigen, anderm
dann in den hernachfolgenden dreyen
fellen, Do unser Erbherr,
oder Nachkommen, das Bett wende,
eine tapfere Hinderlage verfuren,
dieselb Unss selbst oder die Unsern, oder
in unser Land Krieg kommen mit Macht
der Prelaten, Grafen, Herren, Land Stadt,

Domania oder Erbliche Vestitzen nicht zu veräussern, nisi Consensu Ordinum.

aber Unsere Lehen, Ihre Erben und Nachkommen, und Beichter, so Wir sie bevorab nehmen, sollen sie, Unsere Erben und Nachkommen Landsassen nehmen mit Ihrem rath, damit man desselben unterrichtet, was gelegenheit derselbigen seye; Wir haben Uns auch ersucht und gebeten, dass Sie, Unsere Erben, und nachkommen, Unsere Erbliche Vestitzen, Land und Leute, die sie von Uns itzo haben, und Wir Uns dessen nicht herausgeben, veräussern, oder verpfänden, dann mit Rath der Landschafft, sondern die Sie beybehalten bey diesem Fürstenthumb behalten, Uns auch haben sie angelobet, die abgemeldten Prælaten, Grafen, Herrn, und Stadt getreu, und willig dienst bezahlungen der Schuld, auch hülff, und beystand, die Wir unseren lieben Herrn Vatter und Brüdern seel. und Uns gethan haben, und Uns verpflicht, den Uns unseren gülden, die verstrickt, bezahlt ist, bey unseren Fürstl. thümern zu Wir Uns Unsere Erben, und Nachkommen Marggrafen zu Brandenb. Fürsten dieses Landes, keine beede andere, den sie vor angezeigt ist, Zeugen, auch selbst alles Underthänigst, und treuherzigst gebeten, und treuherzigst gebeten, Sie, und treuherzigst Zugesaget, Sie wollen an der Confirmation

seiner Churfürstl. Gn. von Anhalt zu thun
bestetigt, und Anno 1[illegible] und nimmermehr
an seinen Obrig Rätten, Churfürsten, und
Fürstlichen Räthen ungnädig, Ihro ungnädig
und Ihro gehorsam. Urkundt des zu Ihrer
Kündt sicherheit bestetigung, und
bekantnüss dieser dinge, haben wir
Unsere Lande und Fürstenthümb Unsers
gnädigen Churfürsten und Herrn Insiegel mit Rath unserer
Freunde, Rathe, und Lehen getrewen
wissentlich an diesen Brief hengen lassen
Urkundt wir Joseph von Friedewitz gebürtig
von Mergentheim zu Brandenburg,
seiner Churfürstl. Gn. Rahtsman, Burggraff
Fürstl. wirden von Anhalt, Unserer Gnädigen
Herrn, die wir in zu Kundt haben, bekennen,
und unsere Erben, und Nachkommen, das solches mit unserm
gutten willen wissen und wohl bedacht
geschehen ist; Urkundt haben des zu
Kundnüss, und sicherheit unsere ange-
borne sein Insiegel zu Unserer Lehen
Herren, und Vetters Insiegel, des Erbtheils
wir abgeschrieben ist, zu gebrauchen, also
wohl bedächtlichen und wissentlichen
Lehen hengen an diesen Brief, Der
gegeben ist zu Cölln an der Spree am
St: Bartholomei des heil. Apostels Tage
nach Christi unsers Herrn geburdt
Vierzehen hundert, und darnach in dreyzig
und Einundzwantzigsten Jahren.

Consiliarij Amici

Argumentum

Z.

Inhalt dieses Receß handelt von der Salutation und Session der Städte.

Cölln an der Spree Donnerstag Octava Innocent Martirum 1571.

Wier Joachim von Gottes gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz Cammerer, und Churfürst, zu Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, Graf zu Hohenzollern etc. Thun kundt mit diesem brieffe vor allen menniglich, Demnach sich eine lange Zeit bißhero zwischen unsern lieben getrewen, Bürgermeistern und Rathmannen unserer Stadt Brandenburg an einem, Burgern Meistern und Rathmann unser Stadt Berlin, und Cölln an der Spree am andern Theill, diese Session, Vorsitz, und Vorgang halber irrungen erhalten, derhalb wir von beeden Theilen vor Uns zur endtlicher Verhörung, und handlung kommen, und endtlich zu mehrer freundtlicher vereinigung gutlich gehandelt, und Sie Sachen auf Unser zusprechen den Rathen, auch unsern Underthanen, nemlich Alten Stadt Brandenburg, Franckfurt, Soldin, und Frankenberg Volmechtiglichen zu sprechen, gestalt, Das wier sambt den selben in Kraft solcher Commission nachfolgender Ordnung gemacht haben.

Item d. d. V. Berlin wegen der session streitig de anno

De Preferentia der Consulum.

forte decisa Walzudahl propter sequentia quæ dacivitatibus veteris Marchiæ disponunt.

Wundt ordnen sprechen, und Ordnen mit
sampt den gestifften abbrünsten Rechten
gegenwertiglich in Krafft, und machen die
selbe Beinfel, folgender meinung und also:
Sondern in unsere Churfürstl. Residentz
stetten nun selbst sein, an welchen orth
Landt ist, das die unser Veltere
Stadt Brandenburgk, Berlin, Cölln,
und andere unsere Mittelmessige
und Meinmessige Hauptstadte andere,
selben seiten und [illegible] von Stendal nach
Unserem Hauptpanner auf der linken
seiten, und neben Ihnen die von
und andere unsere Veltmessigen und
Meinzinsischen Rechten wehren sollen,
aber nicht stehen und setzen, soll ohne
Ordnung haben. Sondern unsere Stadt
auch Unser Mittelmessig Veltmessig und
Meinmessig in unserem gestifften Zuhaus
die Briefe der Elbe hoch schreiben, und die
bey einander sein, soll in aller ersten
Bürgermeister in Unsere Velten Stadt Brun-
denburgk in der mitten gehen, und zu sich
ziehen einen auch Unsere Neuen Stadt
Brandenburgk auf der rechten, und einen
Bürgermeister von Stendal auf der
linken seiten, Darnach soll gehen ein
Bürgermeister von Berlin in der mitte,
und zu sich ziehen einen Bürgermeister
von Cölln auf der rechten seiten, und
einen Bürgermeister auf der Velten

Stadt Salzwedel auf der linken seiten,
darnach aber einer von Frankfurt in
der Mitten, der soll zu sich ziehen einen
von Franzlow auf der rechten, und
einen aus der Neuen Stadt Salzwedell
auf der linken seiten, darnach einen
von Pelchim in der mitten derselben soll
zu sich ziehen einen von Königsberg auf
der rechten, und einen von Frankenberg auf
der linken seiten, darnach sollen die
anderen aufgenommen jeweils Zweien
in derselben ordnung, und folgendes
die Kleine Stadt nachgehen, und folgen
nachalten stadtrechten, aber in der Session
und stehen, soll die mittel person vor
sitzen, gehen, und stehen, darnach die fol-
genden auf der rechten und linken seiten.
Wan aber dieselben unsere Ordnung
unser Polizey manch innsit der Elbe zu
uns zu tage verschreiben, sollen die von
Stendall vor andern Städten Brandenb.
die von Salzwedel vor Berlin und Cölln,
die aus der Neuen Stadt Salzwedel
vor Frankfurt, und Franzlow, und Frank-
berg vor Pelchim, und Königsberg sitzen,
stehen, und in der mitten gehen, also soll es
zu nächsten seiten in reihen, gehen, sitzen,
und stehen, unverrückelich ohne einderung
wie gehalten werden, Also die Rauß
von allen Ehrichen, vor sich, und ihre Nach-
kommen mit handgeben, treuen zugesagt,

Lündl gelobt haben. Und hiemit sollen
alle inamünßen Lundgenossen, die sich in
Zeitlichen Ihren Leib auf heutigen tag Reis
selben gehalten, und begeben mitlig
mitwirkent, aufgehaben, und entschieden
sein Lündl pleiben.
Herman, und Leben Freund gebethen, die Hoch
Hohen Fürsten, die edelgebornen Edlen,
Besthengen, edlenligen, und Hochgelahrten,
Unsere Herr, ofeind, Rath und Lieben ge
treuden, Herman Joachim den Jüngen
Marggraf zu Brandenburgk, Herr Jo
hann zu Anhalt, Hr Baron, Graf von
Eberstein, Herr zu Mansfeldt, Dr Chri
stoph von Taubenheim, Ritter, Hei
lipp von Wallenbach Marschalk, Vi
cent Schenck zu Flanschingen, Baron
Plank, Doctor Sebastian Pübleigen,
Canzler, Dr Thomas Crüll Augsd
und Secretarius, Dr Fabian Fünck
Licentiat, Martinum Laelin, und der
Alten Stadt Brandenburgk, Peter
Klinckhamel und Hans Konrad von
Franckenau, Peter Pfintzing, Thomas Lu
dwig von Eitzing, und Hans Ober
zim, Lündl Jacob Daniel von Hirsch
berg, Bürgermeister und Rathman
zu Wesel, mit unsern anhangenden
Insigel, Vorsigel, und geben zu Cölln
an der Spree, Freytag S Octavia In
nocent Martirum nach Christi geburdt
im tausendt fünf hundert und in
und Zwanzigsten Jahr.

Thomas Crüll Augsd
Secretarius zu Cölln

Argumentum

Stände haben ihre
unge[r]echte abstellung
der Gulden und auf-
[r]ichtung
[r]e der Münzstatt etc.
[r]egierung alles auf ihre
der, und auf 8. Jahr,
[r]upper 8 so gnädigst
dagegen ist ihnen
bestätigt von der
edel Münz renovirt
worden.

3. 9

Cölln an der Spree Dominica Exaudi
Johannis Baptistae Anno 1574.

Wir Joachim von Gottes gnaden
Marggraf zu Brandenburg, des Heil.
Röm: Reichs Erz Cämmerer, und Churf.
zu Stettin Pommern, der Cassuben, und
Wenden, Burggraf zu Nürnberg,
Fürst, und Fürst zu Rügen.

Entbieten unsern Rath, Amtleuten
in diesem Lande Preussen, unsern Lehen,
und Mannen, Manschaften in
Unsers Churfürstenthumbs Landen und ebenmes
sig sind allenthalben in mercklicher schuld
gekommen, derhalben wir vorhabens,
unsere getreue Landschaft, unsers Churfürstenthumbs der Mark zu Brandenburgk, und angehörende Lande und
Leute, und die Landt zu bezahlung solcher
unser schulden anzulangen, und zu
suchen. Und solches die Stende, als Pra-
laten, Herren, und Ritterschaft, Man und
Stadt unsers Churfürstenthumbs und
Landes, in betrachtung unsers hohen ob-
liegenden als die gutwilligen, und ge-
treuen Unterthanen, die wol Ein Uns
mannigfaltige Hülffe, in 4. Zeit unsers
Regiments hierbevor aus gethan, noch
mahls beweilligen, Uns auch solchen
unsern schulden gutwillig und unter-
thenigklich zu helffen, Unsere schulde
zu bezahlen, und die verpfendete Hoff
und öedten wiederumb zu lösen,

Stände haben schlüsse
[r]. Cron[r]ppen und ihre
eigen Cöpfe.

Lutterschoss auf 8 jahr
gnedigist hern inglichen
fürken 8. Monatlicher gel.
7. jahr, und dan 8. jahr
5. Monatlicher gel.

Rittmeyster Pferden
ein Theil.
Vier Knecht 3. Theil.

und Zuthuen, und sich dorauf beruffen
nichtmeyniglich mit recht thun, und dass
gütlichilling und Unterthenigklich Zuer-
sagen, und gnedilligen, wir gemeinen
fürsten Verwilligung unser Churfürsten,
Stands, und Lands, auf nechst lanngk Zuendung
Nechstlich also, das Vierden Jahr die nechsten
nach Dato dieses Briefs auf gemeyn
Catharine dies Jahr aufzugeben, den
inglichen fürsten aufsmonatlicher gewehr,
aber das achten jahr fünfmonatlicher gewehr
demselbigen die Cüster, Bestandern, Müller,
Richtern, Schaffer, Schreiber, und Diener
nicht geben sollen, gemeinglichen dieser,
wie beforemeldt, des fürsten Verwilligung
aufgenommen, und gegeben, was sollen
gegeben werden, demgemeldt, wir von
ehrens hergebracht, das die Prelaten,
Grauen, die von der Ritterschaft,
sampltlich mit Theill, und die von Stedten
zehen Theil geben, und bezahlen sollen,
solch ihre gütwilligen, und unterthenige
Zuesagen, und hülfe zu sonderlichen dank
angenommen, mit gnedilligung, und
Zusagen, wes solch gelt, so den unsern
reichen, und geben, fürnemlich Zur
bezahlung solcher schulden, und nit
gemeiner sachen gewendet werden.
Demnach haben unsere abgemeldte Stende
unsers Churfürstenthumbs und Landes
dermaß angenommen, und geben den fürsten
fürsten solchen Landsitten und Steuren
gnedigklich Zubewilligen.

Demnach haben Wir Joachim, Churfürst
&c. Jemandt in gnädigere betrachtung den abge-
nahten gestandt Unsere Landt, hoff gethreuliche
Hülff- Landt beystandt, so Wir hinbahero, Landt
inhalt Unsz zuthun willig Landt gehorsamblich lei-
sten haben, mit hochgedachten gnedigen gütten
willen, den Wir standthaftig Zu ihnen tragen,
kürtz Unsz nun sere haben, und Marggrauen Hans
Zugesagt, mit Churfürstlichs, daß Die Hinfüran-
dan nimandts Prelaten oder Landtsaßen mehr
sollen angelangt werden, Auszgenohmen dem
darzu Articul, in Churlandt Marggraf Albrechts
Churfürstlichen, freyheits, gedächtnüß, Under-
schreibung außgedrückt, als ingleichen so
Wir Unsere Erben oder Marggrauen Hans Al-
brechts Landtsassen mit Landtlichen Diensten
nehmen, Jung Unsz selbst, oder die Unsern,
oder in einen Landt Krieg kommen, mit
Rath der Prelaten, Grauen, Adel, und
Stedten, oder ob Unsere Erben, und Marg Grauen
Erben, und marg Grauen Töchter, so die
Ihrigen bekommen würden, selben
Wir, Unsere Erben, und Marg Grauen,
Landtsaßen nehmen, mit ihren Rath damit
man deszhalber außweisung volgen laszt
dergleichen sachen.

Damit ab mittler Zeit der Anschlagen, ehe dan
solchergstalt bewilligter Hülff- außgebracht,
die jetzt genanten Articul nicht fürnehmb,

Voll Reine stätte
oder Landtsaßen mögen
gefangen gehalten werden
tribus casibus exceptis

Excipe.
1. Mindtrahige,
2. Reinigt gethan,
3. Vorsatz beraubten,
4. gemeine nutz
Hülff-,

Zinsen steuer und reichshülff

deß derselben Zuerforderung denselbigen eine sonderliche Hülffe und Landt Hülffe mitheilen, aufzubringen, und Hülffe dergestalt Heyl. reichß, oder andern dero Erblanden bewilligt, so soll den angeregten diesen inzundt zugesagten Hülffe, so lange bißhero Zinßbahre Landt bete aufgebracht, stillestehen und ruhen, Und dann in den nachfolgenden jahren Landt aufgebracht werden;

Demnach sollen und wollen wir, Unsere Erben und Nachkommen Zu ins, dieser Zeit in anfang deß angenommenen und würcklichen Regierungen die Verschreibung der gestalten, sowohl Confirmiren und bestetigen, Alß wir also, wie oben berühret Erbe Uns, Unsere Erben und Nachkommen bey Unserm Fürstl. wordt gnedigst bestetigt, und Zugesagt, getreulich Redlich, einen jedweden in der Confirmation seiner Freyheit ihren Von Uns, und Unserm Thumcapitul bestetigt, und Uns und einem jedweden in seinen obrigkeiten, Freyheiten, gerechtigkeiten Empfindlichen, ohne argelist und gefehrde. Und zu Urkundt haben wir Unsern Fürstlichen

und Landen unsers gnedigsten Churfürsten Insiegel
wissentlichen an dieserm Brieffe lassen hengen.
Der ist einer Joachim der Jüngere und Johanns gebrüdere, Marggraffen zu Brandenburgk,
zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden
und Fürsten zu Rügen, Bekennen das Unsers
Fürstl. Vetterlichen, für Uns, Unsere Erben und
Nachkommen, das solches mit Unsers gütes
willen wissentlich volbracht, geschehen ist,
Und haben das zu Urkundnus, und steterwerunge
Unsers Insiglichen sein Insiegel, zu Unserm
furl. und lieben Herrn: und Vatern Insiegel
das allen, wie oben geschrieben ist, Zurselben,
also wohl Vorsichtiglich, und wissentlichens
lassen hangen an dieserm Brieffe, Der
gegeben ist zu Cölln an S. Sixti Thomas am
Donnerstage nach Johannis Baptista nach
Christi Unsers Herrn: geburd, Vierzehn
hundert, und darnach im 24. Jahre.

4.

Argum.
In diesem sind unterschiedliche puncta so in magna Carta non notirt sein abgefasset worden.

Gehaltenen Landtags Visitationis Mariæ Anno 1527. Zu Berlin seindt Ihrer Churfürstlichen Gnaden, unsers gnädigsten Herrn, der Churfürsten, sampt den Landsässen, so von der Landschaft dazu verordnet, nachfolgende articul gutwilligt, beschlossen und endlich einhellig zu halten beschlossen.

Homicidia Nöhtige

Zum Ersten ist belangt die mutwilligen, Mordern, und Todtschläge, so in beiden orten, sowohl zu Cranenburg, als Cleve, durch die Rentmeister zu Cranenburg, durch den Vogt Cuntzelaw sich begeben, und geschehen, auf jüngst gehaltenem Landtage zu Cleve nochmahlig klagen gehöret, und gerathet, mit beschleunigen, wie solchen misshandlungen ab mit den ernsten einhellig soll gehalten werden, Und hierauf durch Churfürstl. gnädigste Publication, und Beschrift derselben verwilligung wegen allen orten der Landschaft ausgangen, und dahin derselben Publication und Beschrift, nicht hinterhaltlich gesetzt, wie ob mit einem mutwilligen, fraventlichen, oder sonsten gefährlichen Zufälligen, oder dazu dem beschuldigten Todtschlage, solle gehalten werden, ist gutwilligt, angenommen, und beschlossen, dass hinfuhro

publication, wie die Leütat in Ihrem wündt
bleiben soll, daß diesem articul, der fürgang,
bat, Dannich aber dannoch, dieser Zeütz sein
soll, Und wan die Leüg[illegible]rung, und aüßfüh,
rung geschehen, Und den Befunden wirdt,
daß die Ehetan genügsamb dargethan befunden,
aber sonsten Ungelegenheiten wegen daß ge,
Casuale kommen, derselben Ehetan soll Zur gebühr,
lichen Pönen, und gewohnlichen abtrag kom,
men, und gestattet werden.

Was das Verbott der aüßführung des Korns
Verfügung des Korns. belangt, weil Unsere gnedige Herrn, der Für,
sten, wie hiebevorn mehr mahls beschehen
und d Landtschafft sich Zuhalten wie Bey,
daß sie die Ihrige in dem Zuversichtigen,
sich D: C: Bundt Obrigkeit, als das Landt
fürsten Zuüberlaßen, und Zu verbieten
vorbehalten haben.

Was Marggraf Albrechts Fürstl: Dundt: und
D: Fürstl: Bundt Erben, Marggraf Georg,
und Marggraf Friedrichs Löbl: und fürst,
gedächtnüß Siegel, und briefe belangt,
Mag dem D: C: Bundt: den Buchstab des Verbun,
dnüß nicht aüßlegen, denselben Zu wer,
weisen, oder Confirmiren, hat D: C: Bundt
das aüch nicht unbillig bedenckhen oder
Pündig Zu thun befunden, Dieß hat D: C: Bundt:
sich erbotten seinen Vor eltern Inhaben
Brieff v. Siegel der vorfahren. und Ratenb D: Verschreibungen, und

begnadungen, alß ain löbl. Churfürst
zu hocherleüchtig Land wolzuhalten
wissen, damit auch die Landschaft ge-
fridigt gerueht.

Ueber den 5. articul, das D. C. Ordn. in-
mallen von den Standen seiner Lehen,
Land und andern Güetern Fürstlicher, gnedi-
ger, Besitz, Land gerechtigkeit ohne mehr
nicht entsetzen soll, aber spoliren,
hatt D. C. Ordn. ingesetzt, und fürgebo-
ten, also zu halten, und gegen menniglich,
die Ire gegen D. C. Ordn. aufrichtmach
an recht und gleich wollen genügen
lassen, Zugehalten, aber aber niemands
hindern recht mit gehalt, und mit der
that, ob aus aber ergangen Urthail
D. C. Ordn. angreifen, aber mit gebüh-
licher gegenthat, inhalt der Reichs
Land friden, und rechts ordnung
nichts begeben haben, Zugehaben, das
die Landschaft aus denen Ihren Zu
frieden, und daran zu begnügen ge-
habt.

Ueber den sechsten artickel beschwerung
der zahl 3 Prælaten, und derselben güter
belangende, hat D. C. Ordn. bewilli-
get, das dieselbige, also die Prælaten
und der Adell an Ihren handen, aber
an recht zu behalten haben, durch
das sie sonst Ihre Ihr eigen Haus,
haltungen wolgelegen seien, sich setzen,

Zu 3 der Stände Beschwerung zu entsetzen

Zoll frei sind der Stände.

Berlin Montags nach Francisci Anno 1527.

Ordnung auffgerichten Landtags Anno 1527. zu Berlin Montags nach Francisci auff die Articul, so auff jüngsten Landtags nicht ge-endert.

Erstlich, als belangt die Articul, so von dem Gebott herrühren.

Von den Schossen und Fürstl. Leuten,

Auff die Articul die Schossen, und Fürstl. Leute belangende

Sollen die Vorsteher hoch gebiet und nottürfftig sein, das die Schossen dinghaft, und sonderlich in der Grafschaft, und Lande zu Lingen, Mittelmarck, Vlotemarck, Recknemarck, und im Lande zu Bentheim nicht mehr denn Vierter sollen, und das einem Schossen über zehen Thlr. Roggen nicht gegeben werden.

Schossen sollen auf 3 Vierter setzen

Wo aber ein Schosse zu selbe dingen soll, darumb erkundt sich sein Herr obgeschrieben, handelt sich mit ihm umb wagen, es soll aber derselbe Schosse seinen Vierdten Theil sampt dem Knechte, diese auffgelegte Summe von ein Mühlrad zu hoppenbier gelegen sein.

Der Knechte Schosse sindt damit einbegriffen,

Lingen,

Es soll auff Kein Schosse über 20. Lingen nicht haben,

Rindtvieh,

Es soll auff Kein Schosse über 6. Haupt Rindtvieh nicht halten.

Fürstl. Leute

Es soll auff einen jeglichen derer fürstlichen Leute aufzeichnen, und ihnen gefallend abtrendenumb zu erlauben, sondern einander beschwerungen.

Es soll sich der Fürst mag an dem Lohn so von Altard gegeben, genügen lassen, sonder über die Bemeinde nicht beschweren.

Pauren Kosten und Kindel Biers anlangend.

6. Tonnen Biers Zins Kosts,

Nachdem die das Volk hier nachkünftig an, wie ingleichen pauren nicht mehr dann 6 Tonnen Biers Zins Kosts von Gründen ingleichen 3 Tonnen aufsetzen, und haben.

Kindel Biers einer halben Tonnen Biers,

Auch zum Kindel Biers Pauren Leben einer halben Tonnen Biers, welches pauren aber solches nicht halten wollen, mag ein ingleichen pauren darüber gebührlich strafen.

Kindelbieren zum Kirchgang

Doch soll Kindelbier nicht auf Kirchtag, sonder zum Kirchgange gehalten werden. Und als offt den Pfarherren und Küstern solche ordnung Altard abgehen würde, so soll jedwedem ordnung der Pfarherr 12 ß. und dem Küster 6 ß. seines Lohns und trinken gegeben werden.

Die Kerzmessen belangend.

Nachdem die Kerzmessen nützlich, und aus heimlichen ursachen von gutten, das ein ingleich Prelat in seinem Kloster verordnet, und gesetzt hat, das auf den Sontag oder bey der Kirchweihung Kirchen mit ingleichen Liechtern Kirchweihung ist, das also dann in allen Klöstern desselben tages auch Kirchweihung gehalten werden, damit ein ingleicher Pfarherr auch Pauren solchen Kertzen und Liechtern

Vncosten kommen, dergleichs selige Kinder nicht haben nimmer sorgfeltig erzogen werden, dann den ingliche fürsorgsame Eltern, und andere haben

Von dem Ordnung der Zeit.
Und Ihre Zinse belangendt,

haben sich die Stende der gemeinen Landschaft vereinigt und geschlossen, das dieser Artickel nit gemeine nicht allein die Zeit, sondern die Capitalien mit begriffen, und derwegen gestellet werden, welches Zeit, Andern, welchen Zinse gemacht, und der jenige so dasselbe genommen oder aus seiner Fürsorge entkommen, solcher Zinse ob Sie erblich oder Kinderweiß, solcher Zinse halten. Do soll derselbe, so es anders geistlich ist, und die Zinse zu seinem Beistand gehören, sampt den Patronen, denselben Schuld seyn Ihren gebührlichen nächsten geistlichen seyn, so die Brief und Siegel über solche Zinse haben, bey Ihnen zu suchen, damit man sich auch denselben entledigen möge. Wo aber bey dem Besitzer oder den Patronen Kein brieflichen Bericht vorhanden, und durch das Gemeinschaft mit Erbaren Zeugen oder brieflichen Urkunden beygebracht, das solche Zinse abgelosen, Soll Ihnen frey stehen, Kindl Zinse zu verschreiben.

So aber von Einem Zeit Bestimmen mag abgehen, und der jenige, so die Zinse macht,

alt Regist.

sich deß einmahl abtrags, der Zeit
nechsten zuentrichten, und wegisten Zeichen
abtrags, und solchen wegisten mit seinem
eigen Handzeichen zu bekräfftigen soll, auß Zeigern,
und die Zinsen Einfünften und die Re-
gister gegeben, und bezahlt werden,
Verbrechen soll es mit den Statuten
außgetragen werden.

Item letzten in deß Erbelß
Uebergebenen 33 Artickel,
daß den Bau belangent haben sich die
Stände derwegen vereinigt, daß
der Antrag, daß hinfuhro Zeitlichen Pre-
laten, Abten und Aebte bey Mangeln
Baindewig Zeiten aufgericht, und nehm-
lich wie seinen abtreiben Raiben soll,
Daß hierauf denselbigen Antrag beruhe,
daß wir ingleichen Richter nach gegeben
vor Citation gehalt sein soll, außgenom-
men da der beklagten Theyl gesetzt sonst,
oder sein sache abzuweisen, da solcher
vor die Citation gegeben, von den Rich-
tern geschehe, Da wir Kläger aber eine
andere Ladung der Citation forderet,
soll der Richter vor die Citation außgeht
gültig sein, demselben Kläger an den
Beklagten Ernewerung aber Beweis
darunter geschehen mit einen Ehrist-
lichen Eyd ein abzuweisen, dieweyl
der Kläger nicht über einen Monath

zu pflegen gehalten soll, Alsdann beim soll auß der Kläger an die ortten, dahin sie geschrieben, abwesend worden, Er soll auß dieselbe Frevelgericht oder Burgrichter, denen oder der Beklagten zugehörig, gütlich sein, einen oder mehren die sache zuvertragen, und gelegenheit zu machen zu verschaffen, ob aber solches nicht geschehe, mag der Kläger seine beschehene ansprach, rechts angezeigten ortten suchen, Alsdann sollen die sachen, so peinlich sind, sambt den Personen Belangen, auß sonst ohne mittel in die Peinliche Gerichte gehören, hierin nicht gezogen, sondern außgeschlossen sein, und hier die Peinliche richter bleiben, von denselben auß geordnet werden;

Privilegiata clericorum instantia.

Von Mordbrennern.

Was belangend die Mordbrenner, so ihre Häuser anzünden, ist hierbevor durch ein offentlich Edict außgeschrieben worden, wie es mit denen, so die Häuser mutwilliger anzünden, solle gehalten werden, denselben soll nach gelebt, und gehalten gehen, die Mordbrenner von neuem sich vereinigt, Was aber die andern Mordbrenners belangt, sollen in rechten, wie man mit den sondern, und sagen soll, seine maß, Wo aber einer oder mehr befunden der einer Mutwilligen Mordbrennerey den andern

zu schaden, handlen, tragen, oder thun
gleich Jemandt, vnbillich, dorvon die
selben sollen den Gutern gleich zum
Leutzung des schadens, so den Gütern
vnd Leuten gethan, gnugsam gehaltung,
aus Zuuerlassigen schein sein, oder
sonsten des vnbillichen vnd Leutes,
aus jemandts vorgenommen, vnd
dasselbig nit Rechtlich vorantwortet, vnd
dasselbig in Reimen vbrig sein soll, so
soll er dennoch nicht mutwilliglich
feindt vberfahren, sondern sich an gleich
vnd recht in gerichtlichen gewohnten
zugen lassen, oder an Vns, als den Landts Fürsten zugeschicken,
Als dann wollen wir darin sehen,
das niemandts zu mutwilligen
sachen vnterstanden, sondern gleich,
vnd rechtens soll vorgenommen
vberkommen.

6:

Cölln an der Spree, am Tage
Judica, Anno 15[illegible]8.

Wir Joachim von Gottes gnaden
Marggraue zu Brandenburgk, des
Heyl. Röm: Reichs Ertz Cämmerer
vnd Churfürst etc. Bekennen
vnd thun Kundt offentlich mit
diesem brieue vor Jedermenniglichen.

Demnach Uns, unsern lieben getrewen Richter und Schöppen zu Berlin, hundt Cölln an d Spree berichtt gethan, wie Sie der Bewirthung halben tegliches mit Kindern müssen, und arbeit haben, und ihre nahrung darüber versäumen, und dass dahero etwas belohnung und nutz haben, Und Uns demnach demütiglich gebeten, Sie in ihrer nothdurfft mit gnedigkeit zu bedencken, und zu bedenken.

Demnach dann solch ihr demütiges suchen angesehen, und damit Sie zu den Bewirthen zu ingliches Ihrer zeit desto fleissiger und getrewlicher aufwarten mögen, auch besonderen gnaden wegen, und erlaubt und nachgelassen haben wollen, dass Sie und Ihre nachkommen, zu erstattung Ihrer mühe und arbeit, und versäumnüs nun hinfuro von yedtzigen Kindtauffen der Kindtauffen von inglichen Zeigen, so Sie Bewirthschaft haben, forderen 4 ß, und so die Kindtauffen ausserhalb Burgfriedes, von denselben ausgangen auf 4 ß. fordern, und nehmen sollen.

Vntergerichts Schöppen Spandow.

Und gleichen von einem inglichen heu hundt Endt Viertel, so das zu Buchte kommen gehauen wirdt auf 4. ß. Und gleichen von einer Kabschnitt solchen Viertel ausbringens der Kindtauffen auf 4 ß. alle wege fordern, und nehmen mögen;

Calenbern, nachgeben, und hergönnen
Ihnen solches also zu verstehen, zu gegen-
wertiger Urkundt und mehrer Bekräfftigung
dieses Briefs, haben Wir unser Secret
an Ihn, und also das Wir und Ihre
Nachkommen, zu den Gerichten Zu
ingliche Zeit 4. Jahr fleissig und
getreulich aufwarten, und denen
tzigen den Eyden, als den Unsern
ihr fürnehmen beyfallsbringung pflaumigen
Knechten nach Ihrem höchsten vermögen
beyspringen, und angehen helfen, wie
Wir dazu mit und pflicht gethanen Eyden.
Alles getreulich und ungefehrlich.
Zu Urkundt mit Unserm hierunten
anhangenden Secretsiegel besiegelt,
und geben zu Cölln am Montag
Lucæ Judica nach Christi unsers
Herren geburt, Tausend fünffhun-
dert dreyssig und Achte, und Zehendes
Jahre.

Cölln an der Spreew, am 8. tage
nach Corporis Christi Anno 1528.

Arg. handelt von Vertrag der Städte, wegen Ausfuhrung der Münze.

Wir Joachim von Gottes gnaden, Marg-
graf, zu Brandenburgk Lund Churfürst &c.
Bekennen Lund thun Kundt offentlichen
mit diesem Brieffe vor Uns, Lund unsere
Erben, Lund Nachkommen, Lund sonst iedermen-
niglich, die Ihn sehen, oder horen lesen,
Das sich den unsere liebe getrewen Burger-
Meister Lund Radtmanne, Unser mit-
Rethe, Lund Gemeinen Rechten Stadt mit
sampt den von Cotbus, Crossen, Fürstenn
Lund Sommerfelde an einem, Lund auch
Burgern Meister Lund Radtmann Unser
Altenmarckischen Lund Soldinischen Stadt
andern Theils, der Irrungen Lund gebrechen,
so sich der Munze, Lund Hülfgeldes halben
Zwischen Ihnen gehalten, mit Unsern etlichen
Verordneten, Lund miteinander vereinigt
haben, Lautende aufgerichten Recess, den
wir abermal Zu abtrag Hierein verleibt ist,
Also Lautende, wie hernach geschrieben
stehet.

Zum ersten, Das sich einer Lundt
Jegklicher der Stedte, Lund Hülfgeldes
Zu Crossen der Mittel, Ober- Lund Nie-
derlandischen Stedten mit sambt denen
von Cotbus, Crossen, Fürstenn Lundt Som-
merfelde an einem, Lund den Altenmarckischen,
Soldinischen Stedten am andern

theil Churfürstlich belangen, haben sich
dieselben abermahlen nicht mag geben
Churfl. Brdr. zu Brandenb. Unsers
gnädigsten Herren, mag Landsfürsten
Handlung, als sonsten Praejudicirlich mag
Praesimodogeniti acq. der reinigen
Fahl in Sinben und Zukünftigen ja
in der Alten Mark Brandenburgk
auf angezeigten Fahl, und termin
derselben Herren gebrauchen das Land
fürstl. Churfl. Brdr. zu der Hülf
und Steuer Zugesagt, aber in
Künftigen Zeiten Zugesagt und
gegeben mag werden, nicht folgig,
sich verwinigt, und vertragen,
folgender weise und meinung, nemlich
Das sie ihre sämbtliche Unsern gnädi-
gen Herrn Zur Hülfe, und steuer Zu
sagen werden, das sie ihre abgemelte
Mittelmärckischen Städten mit Unsern
anhangen, wie oben benennt, dazu
Thun zu Inducirn, und die Alt,
marckische, und Neumärckische Städte
Zu ihrer steuer und Hülfe den Mittel
Märckischen Städten, sambt ihren anhan-
gen Zur Abmachung aufgelegten
Anstag, Jährig Hundert fl. Bewilligen,
und angesetzet, welches sich den sie

Summa etwinigen alß Thaler Tausendt gülden
nachzulassen, soll Ihnen an der Brünnen nach
anzahl etwiderumb abgerechnet werden,
Wo sich aber die Brünnen über Thaler Tausendt
gülden erstrecken, sollen sie die 200 fl. nach
anzahl der Brünnen ersetzen und bezahlen.
Weiter haben sich auch die Altmannlichen Rath,
und Freigutzleuthen bewilligt, und
zugesagt, Und ob sich begebe, daß die Hülfe
den Thaler fünfzehnt, und achtzig gülden, den
Altmannlichen Rathes, so von Albes,
Crossen, Fürstenwalde, und Drossenfelder Zeit
anhero eingebracht, und einkommen
sollen, nutzlegen erkünden, daß die ablösen,
fünfzig und anderst alßdann sollen die
Altmannlichen und Freigutzleuthischen Rathes
nach Abentrag und vorgehabter Handlung
der Altmannlichen Rathes, ihre aber
genommen nach anzahl der Brünnen einander
restatung thun, Und sollen hiermit solcher
Thaler gebrauches der Landschoßbah, und Hülf
gelder ganz und gar, wie auch gedacht,
gründlich genommen, und entschieden sein
und bleiben, Dann alles zu steten und
festen solchen einmütigen Verhandlungen
Heutes dato geschehen seind Zehen Recess
von einerley Zu einerley Lautender geschrieben,

Lund auß einander geschnitten, und
dem Altmarckischen Bruche, aus dem
Zinnowitzischen und, dem Balcken
den Mittel, Ucker, und Uckermarckischen
Bruche, bey andere übergeben werden,
und mit der von Brandenburgk Hessi-
gel von einem alten Mittelmarckischen
Bruche, und von einem der Altmarckischen
und Zinnowitzischen Brüche mit
Victoriae Schrift, und Baum Rüdlosse
sitzschein, so sie sich gebrauchen, dieses Insie
gelt.

Es haben sich aus obgemelten Brüche dieses
Recess weiter aufs Pergament ver-
nehmen Zinlossen, sich meines gnedigen
Herren Zoigt zu Berlin, und arbeiten mit diesen
beschriebenen Brüche, nemlich Brau-
denburgk, Berlin, Frankfurt,
Pranzlow und Colbitz, aus Mandel,
Salzmandel, und Hasenbergischen
Insiegel zu besiegeln, und zu bekräf-
tigen vorbehalten, dieß dem diesen
Unsern gnedigsten Herren, den Chur-
fürsten, Churfürst. Brdg. Uns und
Ihre, und indemmenniglichen an
Ihren gnedigsten Herrschaften hierdurch,
Unsers allen gefallen, und geschehen
in Beysein der Gebachten, Gesandten,

Kundt thuen, von wegen der Mittel-
marckischen Stadt, insonderheit aus den Alten
und Neuen Stadt Brandenburgk, Brand-
aus Brandenburg, Claus Lingen, Meister
Balthen, und Claus Rauenbücken, Bürger-
Meistern von Berlin, und Cölln, Hans
Langerhans, Joachim Kreisen, Mertten
Linaisen, und alda Peter Lindholtz Bür-
germeistern aus Ihrer Churfürstlichen,
Cammeren von Frankfurdt, Claus Krüger,
Jeremias Gebsten, Bürgern-Meistern
von Franckfurdt, Peter Klinckhardes, und
Michael Damaroden von wegen der
Marckischen Stadt als Bürgern, Meistern
von wegen aller Ihrer Zu, Kundt zu gehen
wenden Kleinen Städten, Und von wegen
der Altenmarckischen Städten, aus Preingentz,
wie schon, die Gebrüder, Gerhalmes, und
Reinen, Johannes Bischoltz, und Mertten
Meining, Paulus Zu Mandell Bürgern
Meister Dietrich Braun, und Dietrich
Richtern, und Hans Bratian Zu Baltz,
und Bürgern-Meistern Claus Brostetten,
und Franciscus Brachmer, von Berndt-
hagen, Bürgern-Meistern Hans Rüsleben
und Arndt Hanschen Zu Frankenberg,
Bürgern Meistern von wegen aller andern
Ihrer einverleibten Städten im gehor-
sam liegen, wie oben benennet, Uns Darauf

Unterthenigst fleissig ersuchet, Und
gebethen, Ihnen solche Vereinigung,
gnediglich zu Confirmiren. Demnach
haben Wir solche ihre nottürfft, Und
zimliche Bitt angesehen, Und obge-
dachten allen Unsern Underthanen die
selbe Ihre vorgeschriebene vereini-
gung, Und vertrag, Desselben Landes
fürsten bestetigen, Und Confirmiren.
Confirmiren, Und bestetigen solche
hiemit also, Und wie allenthalben
oben abstehet, wie, Und mit Wortten
solche beschehen, Und wollen das
derselben Ihrer Vereinigung Und
Vertrags nach laut der Recessen
allen Ihren pünctten solle nachge-
lebet, Und Unterworffen gehal-
ten werden; Ungefehrlich zu
Urkundt mit Unserm anhangen-
den Insiegel bewehrt,
Und gegeben zu Cölln an dem
Pfingst Tag nach Corporis
Christi, Unsers Herren geburt
1528. Jahres.

Berlien Dienstags in der octava
Corporis Christi. Anno. 1528.

Eusdem est fere argumenti

Zu wissen, Nachdeme sich Irrsahl und ge-
brechen der Bauer, und Hülf Ackerleut zwischen
dem Mittel, Alten: und Neumärckischen
Thoren mit sambt den von Potsdam, Cres-
sen, Zülling, und Pommerfeldt an einem, und
den Altenmärckischen, auch Zauchtzwinischen
Thoren am andern Theil, hinfälting begeben
haben, sich dieselben ob Neumärckische Thore nicht
geben Churfürstl. Gnd. zu Brandenburgk
Ansehe gnedigsten Herrn, nach Verlauf seiner
Handlung, als heute Freytags nach Cruxim
dogenti Hoc der eilfften zahl in Dreyen und
Zwantzigsten jahren, in der alten Stadt Brandes
burgk, auf angezeigten tagk und termin
derselben Herrn gebrauchen und Landts Rat
& Churfl. Gnd. zur andern Hülfte und Steuer
zugesagt, oder in Künftigen Zeiten, zugesagt
und gegeben mag werden, ihr folgig sich
vereiniget, und vertragen folgender
ihrer, Meinung, und also nehmlich ihr Ein-
kommen ihrem gnedigsten Herrn, zu Hülfte
und Steuer zu sagen wenden, das Berlin ober
melter mit Wall Neumärckische Thore mit ihrem
anhange, ihr eben dermahlen, darzu Spandow
zur ingliger Zeit, und die Altenmärckischen
und Zauchtzwinischen Thore mit Ihrem
anhange zu Spandow geben sollen,
Aber das haben sich nhe gedachter ihr Rat,

mandtischen Land Freingrützischen
Städte zu jeder Steuer und Hülffe, den
mittelmändischen Städten sambt Ihren
anhangen zur Abermaass, auf gehaltenen
Vortrags, sechzig Hundert gülden zu zeigen
bewilligt und zugesagt, wünden sich
aber die Summa wenniger den Mann
tausend fl. erstrecken, soll Ihnen wie
denen an der Summa nach anzahl wie
der abgerüstet werden. Wo sich aber die
Summa über Mann tausend fl. er
streckt, sollen sie die sechzig Hundert
gülden nach anzahl der Summa er
hohen, und herumbringen, wie weiter haben
die Altmandtischen Städte, auch Frein
gützischen bewilligt, Und Ihres
zugesagt, Und ob sich begeben, das die
Hülffe der vierhundert und achtzig
gülden, den Mittelmandischen Städten
so von Rolbüss, Lewin, Zillich, Und
Sommerfeld zu widerzeit nicht
bracht, und einbringen sollen ange
gen wünden, durch ablösungen und
anders, das den sollen die Altman
dischen Und Freingrützischen Städte
nach gepflogener handlungen der
Mittelmändischen Städten, wie vor
bemüet, nach anzahl der Summen,
wünden ergetzungen thun, Und sollen
hierumb solcher Ihrer gebrechen, das

Landschafft, und Hülffgeldes gantz und gar
nicht gedrücket gründtlich gemeldet und
entscheiden sein, und bleiben, dem allen zu
steuer und festen pflichtiger nachgehen,
dieses jetzigen Recess date geschehen, sindt zu dem
Recess von worten zu worten hierunder geschrieben,
und den Altenmärckischen Rathen, auch Spring-
nitzischen und dergleichen den Mittel-
märckischen und Uckermärckischen Städten desselben
abschrifften vberantwortet worden, und mit der von Brandenb.
Insiegel, von wegen aller Mittelmärckischen
und Springnitzischen Städten, mit Christoff
Schmidt und Hans Rubenow Bürgern, so sich
zu gebrauchen hierinfalls bestrickt, Sie haben sich
aus obberührten Städten, dieses Recess weiter zu
Jedermans wissenschafft kommen zu lassen, auff negsten
Herren tage zum Berlin und weiter mit diesen
hiervon beschriebenen Städten, Nemblich Brandes-
burgk, Berlin, Cranenfeldt, Franckfurt, Müncheberg, und Col-
lin aus Mendell, Saltzwedel, und Stendalischen
Insiegeln zu besiegeln und zu bekräfftigen fürer
behalten, bey den dienste Ihnen gnedigster
Herren den Churfürsten belangent, D. Churfl. Brdb.
Rath und Ihren und Jedermenniglichen, an Ihro
gnedigsten Herren unschädlich, welches alles ge-
handelt und geschehen, in beywesen der Ehr-
baren, Ehrsamen, und Vorsichtigen, von wegen
der Mittelmärckischen Städten, Nemblich
aus der Alten und Neuen Stadt Brandenburg,
Berge vnd Neuenburgk, Claus Lingen,
Meister Andreen, und Claus Rendorffen,

Bürgermeistern von Berlin, und Cölln
Hans Langerhan, Joachim Reichen, Mar-
tin Gürichen, und Alten Peter Lindstedt
Bürgermeistern, auch Brew Fürstenwal-
dern, von Frankfurt Hans
Fürgen, und Hieronimus Jobsten daselbst,
Bürgermeistern von Franzlow, Peter
Klinckebeilen, und Michael Damme-
den, von wegen der Churmärckischen
Städten, Joachim Ebell, Peter Franzlow
und Königsberg, als Bürgermeistern
von wegen aller Ihrer Zur und mitge-
sessenen Mitverwandten Städten, und
wegen der Altmarckischen und Prig-
nitzischen Städten, die Ehrbaren
Ehrsamen und Ehrsichten, Clausen
Bürgholtz, und Martin Mörnicke
Rathsburgk Zur Wendell, Bürgermeister
Hinrich Braun, Ludewig Gründen
und Hans Gratian Zu Salzwedel
Bürgermeister Claus Crossen, und
Francisco Brandten von Bardelege
Bürgermeister Hans Bülows, und
Ernst Hansen Zu Stendalgk, Bür-
germeister von wegen aller Ihrer
mitgesessenen Städten, und dabey
weiter auffgeführten Verwandten,
gen, Zu wahrer Urkundt, Ewiger
und steter fester Haltungen auffge-
gebene Fürstl. Kundt. Confirmation
haben mit gesetzenbrer Landt Rhatt,

als Brandenburgk, Berlin, Franckfurdt,
Polden, von etzigen der Mitterlung Stadt
und aus Mandell, Salzwedelschen und
Franckfurgischen und Frangkizschen Stadt,
und allen halben Land der Confirmation
angelanget und beschlossen hierunter
an diesem Reichs, und nötigen Vertrags,
sungen und trücken lassen, die auf Mayen
in Hanganum Vorwesent, Beschrieben
und gegeben zu Berlin, nach Christi unsers
Lieben Herren geburdt, Tausent Fünffhun-
dert, der etwiger Zahl, in Acht und Zwanzig-
sten Jahre, am Dinstage in der Octava
Corporis Christi.

9.

Eadem quoq tracta.

Berlien, donnerstags nach Michaelis Anno 1528.

Zwischen nach deme sich Irrsall und gebrechen des Landschosbaw Landt Hülte halben, auch Vielen vorabschiedten, so sich zwischen den Altenmärckischen Stedten an einem, und alle dem Mittelmärckischen Stedten am andern Theill, bis anhero Irrsalt erhalten, Haben sich der selben Stedte, abgesandte, Von sich in Hallmarkt allen ihren Klagen Stedten, in ihren Schrifften gesamt aufs nachgegebenen Churfl. Bevelh. selbst Verstendigungen, nach Verlauf Ihrer Handelungen Landt Einigungen vorwandt, Als Gnädigen Mitverordneten Nach Michaelis Ao dreyundzwantzigk Jarr, Im anfangk und Jedundzigsten Jahren, auf Heute Jenes Zum Berlin, angesatzten tagk und termin, Inhalts ausgangener citation, denselben Ihren gebrauchen, Landt Buch selber, so Churfl. Bevelh. Zu endrung Landt Buches Zugesagt und gegeben soll werden, Ihre Volgig und nunmehrige Handelungen Verzeichnet und Vortragen, folgender edrisse nachmaln, Do sich begeben Hat Durch alle Ihre gnedigsten Herren Stedte verordente Durch die Altstadt Eltmann

Ritter Preingerischer und Aramonterischer
Statt, sambt dem von Rotbüss sambt
andern Ihren anhang ein Landt steuer
so izo zugesagt ist, und nachmals in künfti-
ger Zeit zugesagt mag werden, welche Landt-
steuer sich in die Neun Tausend gülden er-
streckt, also dass allen diesselben Aller-
männiglichen Statt, sampt- und sonderlich ihre zusag, und izo aufgerichteten Ver-
trag, Sechshundert Gulden und Zehenzig
fl. sonder minder geben, und einbringen,
welche sich aber die zugesagte Hülfe steu-
ren den Neun tausend erstrecken, dass selb
widerumb den Aramonterischen Statten,
nach anzahl an denselbigen Ihren Summen
abgezogen, und geringert werden. Wo sich
aber die Summa höher den Neun tau-
send gülden erstrecken würde, also dass
selben Dritten Summa der Sechshundert
Gulden und Zehentzig gülden nach anzahl,
wie billig ergötzen und bezahlen.

Letstlich haben sich auch die Aramonterischen
Städte in geschehenem Vertrag bedilligt,
ob sich begeben, dass die Hülfe der Vierhundert
und Sechzig gülden allen den Statten, so
den Rotbüss, Croseen, Zuzlig und Summa
fahl, zu Lindergzeit auf die Neun tausend
gülden einbracht, also dass ablösungen und
andere falle abgezogen würden, also dass
selben und allen auch die Aramonterischen

Erbittung Ihrer Gnaden von der Landschaft Ihr restituirung

Statt nach Vertragung gepflogener Handlungen allen den Mitverwandten Städten, wie oben benennt, nach anzahl der Stimmen, widerstattungen thun, und sollen sich, solchen Ihren gebrauchen des Landschaftsbuch und Gülteinleibs ganz und gar, inmassen wir oben gründlich angedeutet, gründlich Einsehen zu: zu ruhigen Zeiten, gewalt und mutwillen dem sein und bleiben. Es haben sich auch die Städte nach dieser Handlung verainigt, so wurde an dem Landtage verabredt, das alle den ingliegen Städte Stadt, nach anzahl sambt ihren Steuren, widerumb zu Steuren, und gehalten soll werden, so man aber nicht zu ainen Steuren, alle den soll auch in die Städte Stadt widerumb mit ihren Steuren Städten, die zu steuren stattern, und nicht bringen, dasselbe allen zu ruhiger stetter thetter und tranquilitet Haltungen Gnüten dato geschehen, sind Ihren Recess. In, nachdem wir Verhandelt, wer wurden zu Wenden Landtage gefordert, und den Steuerverwandten Städten eins, desgleichen den Mitverwandten Städten, das andere übergeben, das dem dienste Gelben, Ihnen gnedigsten Herren den Einsatz. Belangendt, die Einsch. Und Abschr und Ihnen, aufsinden

mannigliches, an Ihren gewöhnlichen Richtern,
Verschaidlich, Inhalts allen begangen, und gehen
lassen, zu begründen, der Erbaren und Weisen,
Herrn Hansen der Mittelmännlichen Richtern,
Hannsen Balzer Schüler, Hansen Rembold
und Valtin Schmid, der Alten und Andern
Rath Brandenburgk, Bürgermeistern, Jochim
Reichen, Melchior Kündler, Peter Lindholtz
und Hans Trumpolt, zu Berlin und
Cölln Bürgermeistern, Fürderern Rölizer
Hansen Bürgern zu Frankfurt Bürgermeistern
Gallen, Hieronimus Grossen Cämmerern
daselbsten, und Bartholomäus Beinzen,
Melchior Schmidbaun zu Franckhlurt Bür-
germeistern, Jacob Marquardten, und Martin
Franzpeten zu Augspurg Bürgermeistern,
Achim Pürgman, und Herman Wagnern
zu Lübeck Bürgermeistern, als Ihr Fall
nach der Reinen Statt ihre Sprache
gehöret, ihr Fürbracht, das sie zu ihrer
Herrlichkeit, aus Statten und Ihrer Haltungen
haben ihre obgeschriebene Rathen, als Brau-
denburgk, Berlin, Franckhfurt von obgen
der Mittelmännlichen, aus als Ihr Fall
nach Ihrer Reinen Statt in ihre
Sprache gehöret, und weiter von obgen
der Reinen Statt, als die von
Franckhfurt, Augspurg, und Lübeck
Ihre sie und Ihrer Reinen Statt zu ihre
Sprache gehöret, Ihre Fürgall fürnem-
men an diese beyde Recess, und nutzige

Vrsachen, welche mich abhalten, Ihrer Churf. Gn.
ihre in allen Stücken, Punkten, und Ar-
tickeln beygebrachte Confirmation und
Bestetigung lassen, gefangen und gebun-
den, und gegraben, Zur Berlin nach
Christi unsers lieben Herrn geburt Tau-
send Fünfhundert, drey und neuntzig Jahr,
in Fest und Zehentzigsten Jahren, Am Don-
nerstag nach Michaelis des heyligen
Ertzengels &c.

10.

Berlin Aug. 15 96.

Giusdem tenoris ad Subjectam

Fürsichtig, Ehrsamen, Wolgelehrten, Ersame, Lie-
ben Getreuen, Nachdem Ihr auf Unsern
Befehl, Euch zu Unsern und des Chur-
märckischen Rathen an Unsern, und alle
Dero Mittelmärckischen am andern Theil
bis anhero in wenigkeit enthalten, haben
Sie dieselbe Rathe, wie ob vermeldt, Ihre
Sie, Euch in allen Vollmacht, Ihren Chur-
fürstlichen Rathen in ihren Strafen gehöret, auf Brauch
haben Churf. Euch selbst beschehene
nach Verlauf Ihrer Handlungen, Viel Bey-
sammen abred, als hinüber Widerwärtig, nach
Michaelis Anno. dem ein und Neuntzigsten Jahr in Berlin
und Zehentzigsten Jahre, auf den Churfürst
lichen Tag, in Berlin, auf abgezeigten Tage
und termin, in Inhalt ausgegangener Cita-
tion, denselben ihren gebrachten Churf. Euch
Landschaften halben, Churfürstl. Euch. Zu
indem Fürstl. Euch Landen, Zugesagt

Handl gegeben soll werden, wie Billig mit
nützlichen Verhandlungen Verainigt Handl
Vertragen Volgender meinung, wie sie Handl also
so sich begeben, das Jung alle, V. g. d. Stadt nemlich
Jung die Mittelmessliche, Altmessliche, Kainy
nizische, Handl Khaufmannliche Stadt, sambt
den den Todtschlag, sambt andern ihnen anhangen,
den, wie Landsbrauch Zugesagt ist, Handl wegmals
in Künftiger Zeit, Zugesagt mag werden
Ehrlichs Landsgebrauch sich in die Raun Lauffundt
gülden verstraft, Also das sollen die selbigen
Kaufmannlichen Stadt, sampdlich aufgehebung
ihrer Zusagen, ausitz aufgerichten Vertrags
Tilgk Hundert Thier fl. Pender einander geben
Handl zubringen, wieder sich den die Zugesag-
ten Hülffe, wenigers als Lauffundt gülden
verstanden, das soll widerumb denselben
Kaufmannlichen Stadten nach anzahl an den
selben ihren Raumen abgezogen Handl geringert
werden, wo sich die Raumen höher den Raun
Lauffundt gülden verstanden wurden, Also das
selben die ihren Raumen der Tilgk Hundert
Handl Thier gülden nach anzahl wie billigent
erhöhen, Handl desgleichen, Städten Haben sich
auch die Mittelmessliche, Stadten, zugesagten
Vertrags billigent, Handl ob sich begeben, das
die Hülffe der Thier Hundert Handl Siebzig
gülden allen den Stadten ihren Todtschlag, Ver-
züg Handl Raumerfolgk Zur widerzahl auf
die Raun Lauffundt fl. zu bringen, als lang ab,
Losgezogen, oder anderer selben nutzogen wurden,

alß dan selben und vbellen aus die Mau-
ränischen Statt nach Vortragen gepflogener
handlungen allen den Mandlichen Statten
ihre eben benennt nach anzahl der Kumm,
ihnen Sattungen Scheine, und sollen sie
mit ehister ihnen gebrauchen, das Land
schaden und Hülfgeldes ganzlich gar
innhalten ihre eben dendlich aufgerichte
gründlich Instruction zu endigen Zeit
gewicht, und mit gnaden sein und bleiben
Ob haben sie aus nach hinter sich Handlungen
die Statt kommingt, sonderlich an den Land
pfoss wendent, das alß dan ehlich Englischer
Gelibt Stadt nach anzahle Sendt ihnen Klei-
nen Statten, ihrenthalben zur Kommung
und geschickt soll werden, wo man aber
nicht Genügen Rütter, alß dan soll aus
Jeder Gelibt Stadt, ihrenthalben mit ihren
Kleinen Statten die Gebür Anstatten,
und mit bringen, denn allen Gebürlichen
Fleiß, Ernst, und tapferlicher Haltung
zu solcher nunmehrigen Veränderungen
Gnaden dato geschehen, sind Endlich Re-
cess. innen eben verhandelt, von ebenen
zu ebener Gnädigen geschrieben und
den Mandlichen Statten aus, und
desselbigen den Mittelmärkischen
Statten, das under Ihro gnaden eben
das der Kunste selben N. g. H. den Churf.
belangt, D. Churfe. Brd. Aus und
Ihnen aus Gnaden mündlichen, und
Ihnen gnädigen Raiten Ungehindert

Gefangene Schöffe
zu restituiren.

welches alles vorgehen, Und gehandelt in
beyseyn, der Ehrbaren, Ehrsamen Lund
weisen, von wegen der Mittelmärckischen
Städten, nemblich Saltzwedel, Stendal, Arneb
und Gardelegen, der Alten und Neuen
Stadt Brandenburgk Bürgermeistern Joachim
Reusen, Melchior Sündern, Peter Lindholtz,
und Hansen Langenhoff, Zur Spandau und
Cölln Bürgermeistern Ludwig Rolzen, Nicolo
Leuten, Zum Frankfurt, und Gemeinen
Gebietern, daselbst Landvoigt Lund Gebrard
Rommelsbergen Zu Saldwin, Bürgermeistern,
aus Gemeinen Gerichten daselbst, Rathsfreunden
und Stadtschreibern, Matheus Kradten, Zur
Landsberg Bürgermeistern, Pastel Schützen
und Burchard Schnitzen Zu Arnsdorff Bür-
germeistern, als in Vollmacht ihrer Klainen
Städte in ihren Pfarren gesessen, und Vor benennt,
das aus obigen Zu obigen Abschied aus
nehmen Unter Ihren Siegeln haben
abgeschrieben Stadt, als Brandenburg, Berlin,
Frankfurt, von wegen der Mittelmärckischen
Städte auch als in Vollmacht ihrer Klainen Städte
in Ihren Pfarren gesessen, und obigen gegen
den Neumärckischen Städten, als die von Soldin,
und Königsberge, Vor sich und ihrer Klainen
Städte Vollmacht in ihren Pfarren gesessen, ihn
ihren Instrugall hierunten, an diesen Orth der
Recess und wenigen Vortrag, obiges aufge-
nommen Schrift. Buch, ihn in allen Punkten, Punkten
und Articuln, bewilligen, Confirmiren, und
bestetigen haben sollen, gesetzt und gedacht
gesetzen und gegeben Zu Berlin, nach Christi
Unsers Lieben Herren geburths, Funfzehen Hun-
dert und im einzigen Jahr, in Acht und Sechzig,
Jahren Montag p.

II.

Cölln an der Spree, Donnerstag
nach Allerheiligen Anno 1529.

Erbfall-Confirmation über sein vorhergehendes übergeben über Frau Anna.

Wir Joachim von Gottes gnaden
Marggraf zur Brandenburg &c. und Chur-
Bekennen offentlich mit diesem brieffe
vor allen Demniglich, Als Unsere Lieben
getrewen Burgermeistere und Rathmann
Unserer Mittelmärckischen, Oder, und
Neümärckischen Stadt, Unsere lieben
getrewen, Burgermeistere und Rath-
mann Unsere Stadt Cotbus, Sommer-
feld, Züllig, und Cotbus, in diesen
hiergeschrieben Hülffe und Hülffgelde,
so man dem Ausgesessen von der Hülffe
Ihr Landes zu geben, Zugesagt und ge-
stendt und darzu Funff und Vierzig gülden
zu ihrer anzahl angeschlagen und an-
geschrieben, das Dann Unsere Verord-
nete und Räthe bey derselbigen Anzal
Sechzehen Zuchtigen ihnen einungen
mit Landen, der Bedien selbst einungen
gütlich Abtragen und mit gnad haben,
Als hab die Mittelmärckischen, Oder-
und Neümärckischen Stedten, obge-
nant an denselben Fünffen darzu und
Vierzig gülden diß Anzahl nachlassen,
und alle zu dieser Hülffe Tausent
gülden geben sollen, das sie die zu
einer andern Zeit in den andern an-
schlagen, sich nach anzahl der Bedrüfftern
Fünffen, als sich die gemeinschaft, aber
mindert, mit ihrer anzahl neben
andern Stedten gleichen, Zu reichen,
und halten, damit gleiche Bürden

gutwilligen vbernden, des Alles von beyden
Theilen bewilligt, vnd angenommen
worden ist, vnnd damit sollen die selben
Ihnen gebrechen, mit frieden sein vnd
bleiben. Zu vrkundt mit vnserm
anhangenden Insigell bevestigt, vnnd
gegeben zu Cölln an der Spree, Donnerstags
nach aller heiligen Christi geburdt, Tausent
Fünffhundert. darnach im Dreyssigsten vnnd Jahre.

.12.

Cölln an der Spree, am Montage
Letare Anno 1530.

Confirmation der Meisterl vnd Schwerdtfeger Rechte.

Wir Joachim von Gottes gnaden, Marggraf zu Brandenburgk, des heyligen Römischen Reichs Ertzcammerer vnd Churfürst, thun kundt mit diesem vnserm Brieff vor vns, vnsere Erben vnd Nachkommen, Marggrafen zu Brandenburg, vnd sonst allen menniglich hiemit zu wissen, bekennen vnd bekennen, das vns vnsere lieben getrewen Bürgermeister vnd Rathmanne aller vnser Städte in vnd vnserm Churfürstenthumb Brandenburg vnterthenigklichen angelangt vnd gebeten, wie Ihnen Ihre Innungen, Brüderschafften vnd Gewerck, so Ihre Handwerck vnd Gilden belangen, Ihre Ordnungen vnd Gebrechen, so sie mit einander haben, vnd vnsere Meister vnd Schwertfeger, so in vnsern Städten wohnen, vnd Ihre Handwerck vnd Gewerck, wie sie von alters hero gebraucht worden, vnd sie noch gebrauchen, vnd Ihnen vnsere Vorfahren am Churfürstenthumb Brandenburg, Marggrafen vnd Churfürsten, vnd wir auch bestetigt haben, vnd sie noch gebrauchen, vnd wir Ihnen auch bestetigen sollen, Ihnen zu confirmiren vnd zu bestetigen gnedigklich geruhen wolten. Dieweil wir nun solch Ihr vnterthenig bitten billich ansehen, vnd vns gnedigklich bewegen lassen, Ihnen solch Ihre Innungen, Brüderschafften vnd Gewerck, wie sie von alters hero gebraucht worden, vnd sie noch gebrauchen, vnd wir Ihnen auch bestetigen sollen, zu confirmiren vnd zu bestetigen, Demnach thun wir solches hiemit vnd in Crafft dieses Brieffs, wissentlich vnd in rechter gewisser Marggrafen vnd Churfürsten Macht, Gnedigklich vnd wollen, das sie vnd Ihre Nachkommen, Meister vnd Schwertfeger, in vnsern Städten, vnd Ihre Handwerck vnd Gewerck, wie sie von alters hero gebraucht worden, vnd sie noch gebrauchen, vnd wir Ihnen auch bestetigen sollen, gebrauchen vnd genissen sollen vnd mögen, Doch vns vnd vnsern Erben vnd Nachkommen, Marggrafen vnd Churfürsten, vnd sonst menniglich an Ihren Rechten vnschedlich. Vnd gebieten darauf allen vnd jeden vnsern Vnterthanen, Geistlichen vnd Weltlichen, Rittern vnd Knechten, Hauptleuten, Vitzthumben, Landtvogten, Schossern, Burgermeistern, Rathmannen, Gemeinden vnd sonst allen andern vnsern Beampten, wo die in vnsern Landen vnd Gebieten gesessen sein, Ernstl

Von Gottes Gnaden der Römischen Kayserl,
Zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Ger-
manien, Hungarn, Dalmatien, Croatien, und
Sclavonien, etc. König, Infant in Hispanien,
Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund,
Steyer, Kärndten, Crain, und Wirtemberg,
Graf zu Tyrol, etc. Unsern gnädigen Gruß
zuvor. Ehrsame, Liebe, Getreue, Wir haben
Euer unterthänig Bitten, Uns fürgetragen,
Euch zu bewilligen, zu confirmiren, und zu
bestetigen, das haben wir angesehen,
Euer zimliche und billiche Bitten, damit Ihr
künftig unbeschwert, gnädiglich und wohlmeinlich
versehen werden, und Euch selben Ihren obhabenden
nothdurft und Eur einigung in allewege
ob der Enns zu Land, darinn verbleibt
und in allen Puncten aufgenommen werden,
gnädiglich, und auch Fürstlicher Obrigkeit
halben bewilligt, confirmirt, und bestetigt, be-
willigen, confirmiren und bestetigen Euch
aus sonderbarer Gnad und wohlmeinung
dieses Unsers Brief, und wollen das
der allerdings, daß derselbe fest, stet, und
unverbrüchlich gehalten werde, und Euch
darwider Niemand, Keinerley weis, ohne
Unser Bewilligung, Unterschrift und
Unser Kayserlichen anhangenden
Insiegel versiegelt und gefertigt zu
Cölln an der Spree, am Tag Lätare
nach Christi Unsers lieben Herrn geburth, im 30. Jahre.

Cölln an der Spreÿ, Sonnabendts
Johannis Baptistæ Anno 1534.

Wir Joachim von Gottes gnaden, Marggraff
zu Brandenburgk, Thun Kundt hiermit vor
Jedermenniglich, Nachdem Uns die gestandt,
Ritterschafft, Unsere Lieben Getreuen, Unß die gestandt,
Ihre Beschwerungen, Clagen, Anligen, Gebrechen, Mängell,
Irrungen, Puncten, Artickeln, Gebrechen, Mängell, Irrungen,

Erstlich gründtlich suchen, lehren,

Erstlich die gründe begreiffen werden, wo aber die gründe mangelten, und die Partheyen in ungleichen mündern oder Act mit fallenlassen process, ohne allen grund der Sachen, rechtlich gehandelt, und gehalten werden solle, Auch ob den gehorsamen Abtrag, oder sonsten immer, oder außerhalb Landts, an Uns Supplicirt würde, wollen

Supplication

wir solche Supplication annehmen haben, oder Uns darüber derzeit sonderliche Motiven bewegen, annehmen, und auf Anordnung tiger Gerichts Acta alles gebührlich anzeigen, Judex in allen obigen, dem Gerichte, und Partheyen seinen ganz Unbeschwerdt haben, Es wahren dan, daß wir aus sonderlichen gnaden gedachten den Partheyen, wegen mit Ihrer selbst Bewilligung gütlich handeln, wollen aus sonderlichen Ursachen dazu bewegen, die Supplication, und derselben Commission Zuruckgeben, die denen An den Partheyen gütlichen, oder Rechtlichen Austrag Ergeben, oder dergleichen thun sollen, und soll Ihnen dann dergleichen und andern sachen, Processen Rechtlichen, oder Schriften, in unsere Canzlei niemandt höher, dan wie vor alters gebräuchlich gewesen, und lange Herkommen ist, beschwerdt werden, Und soll immer müglich, die Botten Sonntags, oder An, so an Uns, oder an Unsere Canzley ge-

Sungern, vnndt mit dem fürderlichsten fortigen,
vnd schaffen, vnns also vnserm Canzler, vnndt
Rähten, bey Vermeidung vnser Vngnad,
vngnad, nicht anderst zuhalten, wist vnns
Vnsern befehlen haben;

Endtlich gemeint zuhalten,

Die erste instantz nicht abzuschreiben

Es sollen vnns hinfüro der Prælaten, vnd
anderer Lehenleuthe, vnndt Vnterthanen
in primaria instantia, vber Vnsere Cammer-
gerichte nicht Citirt, noch gefordert, besonders
allenthalben ein taugliches bey seinen gebüh-
lichen Rechten angefangen werden;

Do aus Zedlichen vrsachen, vnndt der Prælaten
Lehen, Leuthen Vnterthanen Hohes oder Nidres
zustehen, vnndt für Vns, vnserm Cammer-
gericht gelangen sollen, vnndt mögen, die
Prælaten dannen gezielen Zeugen
abzuhören, gerichtz zubesichtigen, andere
vnndt Rechts nothdurfften haben, Vnd
ghörigen vnd Weltliche Lehen Sachen, vnndt
Herrschafften belangent, soll in Weltlichen
Gerichten bleiben, vnndt gesetzt, vnd bisher
in gemeinen Landtagen beschlossen, vnndt
beschlossen, aus dem geistl. Gerichten,
vnndt officialen der Prælaten, die Appella-
tion für Vns, oder vnser Cammergr.
nicht, nicht devolvirt, vnndt obne geschehe
nicht angenommen, besonders in Dem
nach ordnung Weltlicher gerichtt gehalten
werden, Vnndt wollen hiermit allen
vnsern Rähten ernstlich, auf sonen, vnndt
Vngnadt, befehlig haben, Vngern-

Consistorial sachen

Weltliche Sachen,

Vnd demnach, vnd Bischoffen, in vnseren Landen
ernstlich befohlen haben, Ihr die den Brieffl.
auff Ihre anzeigen, zu ihren geistlichen Gütern,
Pächten, vnd Jährlichen auffkommungen für
derlich mit fleiß zuverlangen, dung Pfände,
oder andere wege behülfflich sein, damit vber
derselben klage, vnd anlauffens vorgehindert
vnd selbst zur ernstlicher Execution zuhelffen
gestatten, nicht bedungen werden,

Vber solchen Abtrag der Pfaffen, vnd abtrag
von den geistlichen Rechtsachen gnediger wolff
meinung zuhalten, Vermeinen aber
gnedig seinen, vnd begehren, die Praelaten
der Brieffl. nach gebühr mit Schirmbs
sein, vnd mit rechten Ihnen, damit Gerichtliche
vberantwortung der Brieffl. zu verhütung böses
Exempel dannoch angestraft nicht bleiben,

Es soll auch mit den nachgelassen gütern
der Brieffl. nach der Ordnung, vnd mit satzung
Brieffl. Rechte gehalten werden,

Auch sollen hinfürder der Praelaten, Prauen
vnd Clostergeist Vntersassen gegen ihrer
Herrschaft oder gesinde, nach gelegenheit
auch bei denen, so damit auff ihre vmbsitzende
anhengig, gelait geben, vbirdrungk abzu
stellen, vnd soll in dem, wie hievor
von gemeinen Landtagen, mehrmahls
beschehen, gehalten werden, vnd wie wol
vnser Landt. Herrlicher vbung vnd
gerechtigkeit, in vnseren Landen auch vorlengst
bei vnseren vorfahren Hochlöblicher
gedechtnüs, Marggrafen zu Brandenburgk,

Vber Hinfürstellt die Geistlichen nicht straffen,

NB. Vntersassen einiger Herrschaft nicht zuhalten, weg zu thun

vnndt Schöffenstuel, sambt den gestandnen Gerichtsh
vnndt angesetzt ist worden.

Vnnd die Partheyen, vnndt Sachen, so etwan in Krieg
oder Vnseren Cammergericht Kommen, auf anord
nung der Frantzosischen, vnd Schwedischen Crohn
Cantzleyen, oder sonstigen vorhandlungen
remittirt worden, vnndt aber die Gerichts ungan
gen, das die Richter nit gelichen gemelten, vnndt
sonderlich vnsere Landrichtere zu Langenmünde
an der Elben den gebrauch einführen, das ungege
benen Vorbeschaidt, vnndt sonsten mag Vorfle
ung der Sachen die Partheyen, vnndt Parteyen
widerumb in gemeldter der sich Zieht, zu abbruch
etwan der angefangenen gütlichen, oder Rechtlichen
Handlung nicht ohne beyseyn der Herrn Gesandt,
vnndt Parteyen,

Sonnder ordnen wir, vnndt wollen, das hinführo
so offtmals einer Sachen, darin die Schwedischen Herrn
Gesandt abgesondert, vnndt auch den Gerichten
remittiret, etwan, ob sie sich einen Rechtlichen,
gütlich, oder rechtlich nicht gemeldt, das dannen
der Richter die Vorbeschaidene Sachen nit richten
und gemelten sondern oder sich Zuvorigen Entscheidt,
ob etwan dan die Partheyen vnndt Sachen, darin
der sie abgesondert hetten, widerumb an den
Richter gedeihen, Es etwan dan das die
Herrn Gesandt, so die Sachen Zuvoren abgesondert
hetten, gütlichen oder Rechtlichen Vorhandlungk
nicht vorgenommen wolten, Alsdan das die
der Richter also pro Denegata justitia. sich
widerumb die Sachen Zumelten, wohl mag
Vorstehen, vnndt annehmen,

Avocatione Cau
sarum.

Es soll aus unsern Landgerichten zu Langen-
münden, aus des gleichen andern Gerichten die
Landsassen, mit wohlbürtigen adeln, oder bürg-
lichen Geburten, ehelicher Geburt
nicht herkommen, und dieweil sie vermög
ihr gestanden unsern Landgerichten, sich mit rechtmäßig
und des abzeuget, und verwilligt, des sie
sich andern in unserm Fürstenthumb, und
Landen Keyser Recht gehalten, und gebrauchen
soll werden, Dannenhero sich unsern Prälaten,
Grafen, Herrn, Mann, und Stadt, sich allergehorsam,
und gnedigsten dessen gemäß und
Gerichts verhalten, und abgestellt Sachen,
und wollen, des sie sich in Erbtheilung
Kein Feuer gerichtes, gerade, Mannrecht soll
genommen werden, gegraben werden, Basen,
Vetter in Erben, und allen andern Keyser
Recht, der gestalt wie sie herbracht in unserer
aufgerichten Constitution, und Ordnung
der Erbfälle gewandt, wie sich Jedermann
billig soll gehalten werden,

Wir wollen uns dann sein, des wegen ab gedachten
itzigen Gerichts zu Langenmünden,
welcher falsch gerichte den Hof zu Lehen hatten,
sie sind einer des Adels daselbst sein
Successor soll gewandt werden, wie
vor Alters,

Es sollen auch sie sich unsern Gerichten nicht
Städten, und auf dem Lande, sowohl der
Prälaten, Grafen, Ritter, Lehn Leuten,
Herren in ihren gerichten mit Räumen
aufhalten, oder besetzt werden, auf denselben

Keyser Recht zu halten,

Gerade ab.
Kein Feuergerichte zu nehmen,

Ein Edelmann soll der Gerichte zu Langenmünde sein,

Arrestorder
Räumen zu retagiren, und die Hant von den ordentlichen Gerichten zu lassen

Herrngasstr, ersuchen, dieselben beschaiden zu
ihrer Herrschaft remittiren, und bescheiden, das
denen fürders dieng ihre Herrschaft oder in
ihren gebürlichen Verrichten, nüngen und
soll verhalten werden, ohne ohne beschwerd,

Gram pro P. Conv. endg

Was nun gedachte der Prealaten Herren, Ritterschafft,
oder auch den Städten unsere Landschaft thut in
ansonderung Zusaben bemeldt, Wollen ohne
nachordnung Klöster setzen, und ausdrücklich erklä-
ren das nicht abzeigen, dieng oder dieselbe erlandt
haben, angebracht, und gnädiglich Zuhalten dieses
das die Zöll, und gebreich in unseren Landen Zu
Wasser, und Lande belangt, wollen ohne der
der Prealaten Rom, Wein, und alles, so ihnen
selbst Zündest, oder einzuführen haben, frey, und
Zuvorzeit gehabter freiheit unverbotten, ohne
Zoll, und beschwerde, Zu Wasser, und Zu Lande
auch ohne Ihnen sonderlichen gebrieff brinst
Zu beschreiben haben, nachsehen lassen, Jedoch
das die denselben, geistlichen Kündschafft gehen,
das solches ihre freyg,

Der Ritterschafft Rom und Wein,

Es schreiben soll es einig mit dem Wein, der Herren
und Ritterschafft gehalten werden, einig mit
dem Rom Zündagen hinderzellet Zuschreiben,
freyg sein, dieng auf den Wasser, den sie Vor
alters nicht gezollet, noch überschlagen, ohne
Zoll, das ihr beschreiben mögen,

Es soll einig under der Prealaten, Herren, und
das Adels sig Rayen den andern Prealaten,
Herren, und das Adels auch halten, das wer dessel-
ben selbst gedachten Hünter in seinen Zöllen,
auf ihre schrifftliche anzeigungen frey dieng
Rommen lasse, die sollen auch darauf sehen, das
nicht fremde der günter statt ihren Nahmen und
Dienstbarkeit sind,

Zu Trümmungen des Lands zu schlissen,

Wo aber auß zufallenden Verenderungen, oder wetterschafft des Landes, in Kalb beschwerden wurden, das zu etzlicher Zeit, das Korn auß unserm Landen nicht soll geführt werden, sonder alß dann wir ingleichen dergestalt abzuhalten haben,

Das wir auch auß brüderlichen Freundschafft gegeben, Zedtz Herr Lang zu Kalbeck den Kornkauff am Zedtzlich und seine Land haben, wollen wir auch trag solcher Zedtz Jahren andern solchen, oder dergleichen Kornkauff in unsern Landen abgekündigt haben, und nicht gestatten, Dann, das sie die in geschriebenen Reisig. Knechten, Klöcklich treffen, und auch ordnen, das ein ingleicher Sohn oder Tochter seins Vatters oder Mütter Erben sey, und zu der selbigen nachgelassenen Gütern, als Erben der andern zugelassen werden soll, denn mit gegen in etzlichen unsern gerichten, als für einen gebrung eingeführt werden, das demselbigen ehelichen Kindern werden darumb, das ihre Vatter und Mütter ehelich gemacht, ihre Erbgütter mit zogen werden, wollen wir, das solche hinfürter nicht anders geschehen, besonders den ehelichen Kindern, ob auch ihre Vatter, und Mütter ausserlich geboren wären, nichts desto weniger ihr Erbe folgen, und die dazu billig und recht vorfindet soll gelassen werden,

Ehelich Kinder sollen Erben, ob sie parentes spurij gewesen,

Item wollen wir auch ordnen, und gebieten, das fürsünder niemands seinen diensthaben seinen dienstlohn Knechten, und Dienstmägden, so lang sie bey ihren Herren sitzen, und dienen mit gelt, oder in andern weg lohnen, sonder sollen Knechte, den Knechten, und Herren lohn zusagen, nicht gegönnet werden,

Von Kunsten Knechten zu sagen,

Dienstbotten sollen
sich ihrer Herrschaft
nicht anbinden,

Capittul und
Klöster nicht zu
hoch zu beschatzen,

Sonesto loco orti
et nobiles graphos
semp PP. salue-
runt.

Bestreitungen nicht
heimlich zu gebrau-
chen,

Alle Dienstbotten in unserm Landen Rinder haben,
der Ihr Herr selbst arbeitig nicht bedürfftig, und
zu Ihme Dienen wollen, sollen sich vor allen Herr-
schafft, die zu Dienste anbinden, und zu Dienste
gönnen und billig haben, wo aber die Herrschafft
der nicht bedürfftig, alsdann mag Er sich wol fügen,
sollen, bey andern zu dienste bringen und bestellen,
Als auch die Jungfrauen Kloster und Capittul
in unsern Landen sich Rayn Uns beklagt, das Ihr
erliche maß mit geschehen Dienstbotten, aus Abstrickungen
mehr den vor abtrag sollen beschatzet werden
sein, Ist unsern gantzen meinungen, und wollen,
das Gnädigen mit nähren ordentlichen Lehen
Dienstbotten oder angehörigen, andere den vor Alters
gebräuchlich hergebracht, nicht sollen beschatzet werden,
Und ob auch wohl in alle wege verbürget, in unsern
Landen bey unserm Unterthanen sein zu halten,
und gehalt Kurtz zu kommen,
Wir dann offtmals vernehmen, wie unfleiß
nisse zu haben, die unbilligen Güter, und
Erwerbung, in Bestreitung und unfleißiger Arbeit
zu Unterhaltung, Sondern wir uns allezeit des gemüt
ten und gnedigen gemüths, Rayn den unsern, und
sonderlich der Ehrlichen Landsassen und Adels,
so viel immer müglich, zu bewegen wissen, und
derowegen, auf erlicher Klagt anbringen und
Bericht, wo öffentlicher Scheidt nicht vorhanden,
bestreitung, oder gefängnüß, oder Vorgebürlicher
straffe, Inmaßen gehalten wollen, so demselben Stadt
an uns gelangt, die beschädigten und vordachten,
für unterthanen, denen und dieselbigen denenselb
ten, wie billig seyn, und Inmaßen der gemeine Landt,
Rechte, Rayn den unsern allen gebühr vorzu,
gen und vorhalten,

Wir wollen auch angeordnet, und Befehlen Ihr
unsere Land Voigte Verweser, und Beambte,
Probste in unsern Landen, und Herrschaften,
Consens, und will Unser aber Nimmer
Probst Probsteyen mögen Consens geben, so in andern Klöstern auf Lehen, oder Erbe
gesetzt werden, Es sein Personen Standes &c.
nicht ausgenommen, Auch Alter Person Lehen,
und Leibgedinge, den Personen nachgesetzt
Lehen einbringen, nach Landes gewohnheit
abzutheilen, geben, und reichen mögen, in
den ordnen Herrschaften, und Aemtern, so
noch stehen, und vor Alters also gegeben, und
gehalten ist worden, Jedoch gnadene Lehen, so
auf einen, oder Zehen Personen stunden, oder
gesambt Hand Belangend, und nicht eigliche
Erbe soweit solle-
sie aufgenommen. fallt der sonderliche Landes Herr zubeschließen,
Inn dem sich die Land Voigte, Probste Probste,
und Verweser, ohne unsern sonderlichen
mitbewissen und befehlig nicht mit lassen
sollen,

Wenig geschehe, das Jemandts sich selbst den
Wie sich selbst Tödten, Tod Schuldig, oder Todt gearbeitet hatte:
so wollen wier Ihr Hab und Gut den Erben nachgelassen
haben, und Befehlen Ihr Anfang und Ende
Theil der Erben nicht Entgelten, zubegehen,
nemmen der Fällen so in Rechten zubegehen,
bewilligt seind,

Nachdem wier bey reichlicher Mannigfaltigkeit
Auf den Adel nicht Reflexion, unsers Herrn Vaters Zeiten
sonderlichen gnedigklich, und nütz nützlich
sicherheit der Lande, hier gütte angesehen,
Privilegien und Bewilligung abzuthun, Ihr
auf den Adel in der Pfleg nitz Keine
Reflexion haben soll,

Wollen derhalben dieselbige nach Endung gemelter Bericht, und gehaltener, auch auf dem Landtag Rain beschehener, gestattet, nachgelassen worden, ob jetzgedachte, mit gemainen Statt der Landschafft, verbundene mehre beschwerungen in unserm Fürstenthumb, und Landen sein möchten, dero wir derhalben nicht wissen tragen, zum Theil aus bescheidenheit und nothürfftiger erklärung etlicher Artickeln. Wollen wir auf weiter anregen der Landtschafft zu besichtigen, und nach nothürfft zu erklärung, beschaffen, denselben und Landtschafften ihren gebrauchen gnädiglich oder Landtsfürstlich abzuhelffen, wir wollen auch dieselbe, hiemit alle andere in vorigen Landtagen, gestellt, gewendet, gesetzt und befohlen, und gebieten unserm Landtshaubtmann, wir ihn hiemit gnädiglich befehlen, unsern Landtrichtern, Landtschreibern, und Richtern, in unsern Landen allenthalben zu befehlen, ernstlich, und vestiglich, hierüber zu halten, und nachzukommen, damit menniglich seinen schaden fürkommen werden möge, und dieser unserer meinung nachgesetzt werde.

Geben zu Cölln an der Spree, Samstags nach Johannis Baptistae Anno 1534.

gravaminum sol herr sol urkundigung neu gesetzt. 20. Ordnung gemacht werden.

Landtgericht zu halten. Ordnung.

62

14

Cölln an der Spreen, Donnerstags nach
Johannis Baptistae, Anno 1534.

Wir Joachim von Gottes gnaden Marggraf
zu Brandenburgk Churfürst, Burggraf
zu Nürnberg vnd Fürst, Bekennen
vnd thun kundt offentlich mit diesem brieff,
vor vns vnsere erben vnd Nachkommen,
Nachdem wir zeit vnsers Regiments zu vnderhaltung vnsers Fürstl. Standts vnd ehrens,
Krieg vnd ablegungen, sonnderlich mit vnsser
in hoher vnd merklicher gebildgesessen, dergleichen vnsere vorfahren vnsser gnedigen Landt
schafft vnsers Churfürstenthumbs der Marck
zu Brandenburgk vnd angehörunder landen
vnd Fürstl. Standts beystandt zur bezahlung
solcher vnser gebildt angelangen vnd zubehuff
auch solchen die Stände, als Prelaten, Graven,
Rittermessig, Adam, vnd Städte vnsers Churfürstenthumbs vnd Landen, in betrachtung vnser
hohen ablegungen, als die gütwilligen vnd
getrewen vnterthanen, die wegen vns
mannigfeltiger hülff in zeit vnsers Regiments hieuorn aufgelegen, wegen dero
willigkeit, auch solchen vnsern gebildern, gütwillig, vnterthenigklich zu helffen, vnsern
gebildt zubezahlen, vnd die Verpfendeten,
Schloss vnd güttern wiederumb zu lösen
vnd zu freyen, vnd sich derhalben mitsambtlich vnterredt haben, vnd vns gütwilligk
vnd vnterthenigk zugesagt, vnd bewilligt
hat vns gemein hülffen des Churfürstenthumbs vnd Landt 8. Jahr lang
zu geben nemblich, als 33 sieben Jahr, die

Arg.
Revers es Sonn Land
Gott vns vor der
Stadt nicht fodere
werde, exceptis Casibus
expressis.

Merita Status
recessentis.

nechsten nach Dato dieses Briefs, mit scheinst
Catharina dieselb jahrab anzugeben, nemlich
fünfzehen Taler Münz gen Essen, aber das nächst Jahr
fünfzehen Mänlich gen Essen, das gleichen die Lüsten,
Brachten, Möllen, Hiesten, Dellen, Schmiede,
und Bissen auch geben sollen, gnädigster
Meinung wir hiervor ehemals das fünfzehen Pfund
aufgenommen und bezahlen, wofern selben gegeben
worden, Dergestalt wir von altersher Herzog
Braubt, das die Prelaten, Herren, und die von
der Ritterschaft, fünftheilig in Theil und die
von Städten Zehen Theil geben und bezahlen,
Welche ihre gütwilligen und unterthänige
Dienste uns stäts, wie Ihre Fürstlichen
Gnaden angenommen, mit Vertröstung und
Zusagen, dass solch Geld Ihnen uns nachrichten
und geben, stümmehmlich Zu bezahlung solcher
Schulden, und nirgends anders soll gewendet
werden, Und haben uns die abgemelte Städte
unsers Fürstenthumbs und Lande darauf
ersuchet und gebeten, Wir Fürsünder solcher
Land Bitte und Unsers gnedigen Vertrauens
Dermaß wir Joachim Churfürst etc. abgewandt in
gnädigen Betrachtung, abgemelter Lande
unserer Landschaft gutwilligsten Hülfe
und beistandt, So Sie hierzu und zu uns
Zu gütte, willig, und gehorsamlich gethan, haben,
wir mit obbestandten gütten und gnedigen
willen, den wir ihnen darumb Zu thun tragen,
für uns, unsere Erben, und nachkommen, Ihnen
Zugesagt und versprochen, das Wir Fürsünder
und unsere beij stunder oder Landsbi[illegible] nicht

sollen angelangt werden, außerhalb den
dreyen artickl in obrigkeit Mangung Ar
Albrechten, Churfürsten Hochlöbl. gedechtnüß,
erlaub anfangen, verschreibung außgedruckt,
Als nemlich sollen die Unsern Erben oder nach
Kommen das Recht haben, eine tractation
niderlag nehmen, durch uns selbst oder
die unsrigen, oder in einem Land Krieg,
Kauf, mit Burg, Prelaten, Grafen, Man, und
Städte, oder unsern Erben Ihr Erben und
nach Kommen, Gebieten, Do sein dieselben zu
thun benassen wurden. Solchen alten
unsern Erben und nachkommen Landsitten
nehmen mit Ihren Burgk, Prelaten, Grafen,
Man, und Städte, damit man derselben außrich-
ter nach gelegenheit der sachen, und ob mit
der Zeit der Lufft Zehen oder Solche ihren
billichen Hülffe außgebracht der itzt bemel-
ten Contribution nicht vorhanden, das demselben
zu erhebung derselben eine sonderliche
Hülffe oder Landbitter nöthig, oder mit
einer gemeinen Hülffe [illegible] Zeit, Krieg,
oder gegen den Feindlichen, handlung, So soll
der anschlag dieser itzund zugesagten Hülffe
solange bis die zu Hülffe kundt bitten außge-
bracht, stille stehen und nachen, und dan in
nechst folgenden Jahren vollendet und
außgebracht werden.

Auch sollen und wollen wir unsere Erben
und nachkommen zu jeglicher Zeit mit anfang
des Regiments, neuen unsern Churfürstlichen
Verschreibungen den Städten ernewen,
vor, Confirmiren und bestetigen, Inmassen

groß Insigell

also wir Sie für Uns unsern Erben und nachkommen bey unserm Fürstl. wirden gerechtigkeit und Zugesagt zu halten, Insonderheit einen jeden in der Confirmation seiner Freyheit, Ehren vor uns und unsern Nachkommen bestätigt, und und einen jeden an seinen obrigkeiten, Freyheiten, und gerechtigkeiten, ausgenommen ohne unser Hof und gerichte, Das zu Urkundt haben wir unsern Churfürstlichen und Landen unser groß Churfürstl. insigel wissentlich an diesem brieffe lassen hangen, und wir Joachim der Jüngere, und Johannes gebrüdere zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und wenden fürstzugen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, bekennen bey unsern Fürstlichen wirden, für Uns, und unsern Erben und nachkommen, das solches in unserm guten willen und wissen, nicht rath, geschehen, und haben das zu bekrefftigung und sicherheit unsern Insiegel an diesem brieffe unsern freundlichen lieben Herrn und Vatern wissentl, das alles wie oben geschrieben ist zu halten, also wahrhaftiglich wissentlich lassen hangen, an diesem brieffe der gegeben ist zu Cölln an der Spree, am donnerstage nach Johannis Baptistae, Christi unsers Herrn geburdt 1534.

66

Argum.

Concordat cum proxime antecedenti in plurimis cetera autem mutata vt margine.

XV.

Cölln an der Spreo am Tage Michaelis Anno 1538.

Wir Joachim von Gottes gnaden, Marggraf zu Brandenburg p. Bekennen, und thun kund offentlich mit dem brieff vor uns, unsere erben, und sonst allermenniglich, Nachdem wir vormals aus Göttlicher verordnung, und Schickligkeit zu den sachen unsers Churfürstl. Standes und Regierungen gehörig, und Ausbleiben Ehrwürdiger, in Gott andechtiger Edler, und Wolgeborner, Bischoffen, Stiffter, Ebte, Probsten, und Capitulen, Gebietiger, unsern besondern freunden, und lieben getrewen, der Prelaten, Grafen, aus der Ritterschafft, der von Städten, unsers Churfürstenthumbs, und Landen nit, trewlicher fleissiger fürbringen, und aufzugen haben, etzliche Landtfell, so offtermals fürbracht von dem Durchleuchtigsten, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Joachim Marggrafen zu Brandenburgk, Churfürsten, unserm gnedigen und freundlichen lieben Herrn und Vatern seligkeit, verschoben, und verschlagen, Und demnach Ehrwirdiger Andechtiger Bitten, Edler und Ehrnvester der selbigen Landtfell, so ihnen hierinnen von Churfürstlicher gnaden, unserm freundlichen lieben Herrn und Vatern Christlicher, und löblicher gedächtnus, nicht vollzogen, und verbrieft, dieselbigen zu confirmiren, und gnedigen Zugang darüber zu Etzlichen malen abschlegig, und beschwerlich gewesen, Dessen sich beklagt,

gnedigst nachsehen thun, damit solches abgeschafft,
vnndt in zukunfft vnnbleiben möchte, Dann haben
wir in betrachtung der vnderthenigen wolthat, gütt-
willigkeit, vnndt vnderthenigen erbietens, so wir
bißhero des vnsern vorsehens, vnnd nitzwirs itzo in
vnsern nitzigen dienst vnser Regierungk, bey
regierenden Chürden vnsers Landtgrafft allenthalben,
allezeit gesterckt, vnnd vns befunden, demselben
Ständen, als den Prelaten, Grafen, Herren, vnd
der Ritterschafft, vnd den von Städten vnderthenigk
zugesagt,

Demnach, geloben, vnndt zusagen hiermit vor vns,
vnsere Erben, denselben Prelaten, Grafen, Herren
vnd der Ritterschafft, vnnd den von Städten bey der
Christlichen, vnndt adelichen, alle, vnndt einem jedem, bey
seinem, vnd seinen vorigen rechtlichen Freiheiten, Gnaden,
Priuilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Zinsen,
Renthen, Zehenden, Gülten, Zöllen, Barschafft, Renten,
Gebräuchen, althergebrachten gewohnheiten,
Besitz, vnndt possession vnderthenigk, vnndt vnbrauch-
lich, bleiben zulassen, Die vns gnedigklich zu schützen,
vnndt zu handhaben, vor allen Gewaltigkeiten, vnndt
Die vnrechtlich des Ihrigen, denselben nicht mit
fug vnd recht entsetzen,

Confirmatio priuilegiorum

will keinen zum Rentmeister annehmen, der nicht mit, fug vnd recht entsetzen,

Nachdem auch auf jetzlichen gehaltenen Landtagen,
bey zeiten vnsers gnedigen Herrn vnd Vatters milder ge-
dächtnüs alle Stände vnsers Fürstenthumbs
vnndt Landtgraffschafft sich mit rechtlichen Verwilligt,
vnndt entschlossen, eine ab der Religion vnndt Cere-
monien, halben gehalten soll werden, vnndt wir
itzo abermahls von den Ständen des angelangt,
Do stehen wir, wir haben des bißhero allen
Religion vnndt Christlicher Ceremonien, vnnachlas,
wir einen Christlichen Churfürsten eignet, zustehet,

Religionis exercitus,

vnndt gebüehrent, gehalten; Demnach wir
solches gegen dem Allmächtigen, dem König:
Majestet, vnndt Königlichen Majestet: alß vnsern
allergnädigsten Herren, vnndt Ordentlichen
Obrigkeit, mit gnaden gedienen, schuldig, vnndt
pflichtig zuleuornt schuldig sein.
Vnndt dieweil Sie, vnns auß vnter andern anzeigt,
bericht, daß Ihnen in vnsern erblichen Landten,
gerichten, vnndt Zölln, mannigfaltige Beschwe-
rungen, vnndter ihren Privilegien, Freyheiten,
vnndt lange herbrachten Sitt, gemacht weren,
dieweil vnsere Landt Knächt, vnndt Beschlichhaber,
beigegnt, haben wir in ansehung ihrer ge-
treuen, vnndt gutwilligen Hülff, bey Glaubs
vnndt gehorsamb, so wir in allwegen bey ihnen
gefunden, vnndt vns mit fürgehaltenen Kalsa
vnsern Rätten, hierauß gründen wolbedacht,
worden, vnndt vnsern erben Zugesagtt
vnndt Ihnen das vns mit hiermit in Kraft
dieses Briefs, das wir hinfüro denenselben
wie in nachfolgenden Landt Knächt, aufgedruckt,
dieweil dieß, vnsern Landt knächt, vnndt diener
Ihnen sollen enthalten wendens;
Endlich wir wöllen vnsere Lungt, vnndt Bruchfest,
Zeit in den Zeiten gnädig, vnndt gnädiglich
erwegen, das wir nichts fürnemmen, oder
üben wir die Billigkeit beschwert werden Dar,
denen wissen Gnaden, das recht vnndt billig
ist, widerfahren mögen, Demnach wöllen wir
vnsere Commissarien gemelten Landtmayster, vnndt
vnd Schlegen gnädig befehlen, sich anzumassen,
damit dieselbigen gegen allen Landtzagern,
so denen gelangen, endtlich vnndt mit Rhuß
soll gehalten werden, Also das dieselbigen
Verwandten Rätten, endlich die gütlich die

Bestallung Dr. 6 Can
wer gericht 6.

güstr zu versuchen

Zu beantragen, fürgenommen werden, Als aber
dise gründe nit stehnden, daß dise sachen zu endtlicher
außtrags nit stehet, mit gleichmeßigen Bescheid
ohne allen grund dero Supplicanten dienstlich gesuch
kurtz gehorsamblich abgeschlagen worden solle, Als wir uns
dise selbigen unsere Räthe, so in den Beneficien
verordnet, mit sonderlichen gnaden, und geflissen
darzu mitgenommen haben, und andere darzu
verordnete zu zeyten 4. Zeit gleichwol dise
uns angenommen sollen werden, Als wollen
uns dise selbige unsere Räthe, so zu unseren Be-
neficien verordnet, ins künftig diser zeit-
lang Jahrs, so sie neben dise Rathfall sitzen, mit
keinen andern händlen beladen, sondern dise
selbigen allein, des Beneficij Acta zu haben
sehen, und Rathfall zu begehen, wie wohl dises
Und ob den gesetzten Rathfeiren, oder sonsten
an Uns ge Supplicirt würde, wollen, und
sollen dise solche Supplication annehmen,
oder uns unsere sonderliche dazu verordnete
Räthe annehmen lassen, und auf nechstkünfftig
gen Beneficij rathfallen gebührn anzeigen, damit
alle wege dem gemeinen und Recht seinen gang
lassen verhindert. Es wären denn aus
sonderlichen gnaden Ursachen den Partheyen
mit Ihrer selbst bewilligung gütlich gehandelt,
Wir wollen uns sonderlichen verordneter Räthe,
die hinfüro neben die gesetzte Rathfall nicht
gesetzen, verwenden, die Supplication, und der-
selbigen Anmützung zu vernehmen, und sich neben
Uns der Rathfall, und beyseins Beneficij
und den schlecht den Partheyen einzusehen, und
wegen lassen, Wollen, und sollen, in dem
Ausschreiben, und andern Sachen dasselbe

Supplicationis Benefitium

Abstellen, daß niemandts in den ersten aus in der andern Instantien, oder Appellation die Supplication an Uns abgeweisen, oder dan, daß vber dieselbige Supplication ad modum frivolam befunden;

Vber wollen aus so viell immer müglich, die Sachen, vnd Geschäfft, so an Uns oder Unsere Cantzley gelangen, mit dem fürderlichsten fürdern, lassen Uns hierin also ernstlich angelegen sein, vnd drücken, bey Vermeidung Unserer Vngnad, nicht anderst zu halten, mit gnad wollen hiermitt befohlen haben.

Prima instantia nemo privandus.

Es sollen aus Hinfürder der Prelaten, vnd andere Lehen Leüth, vnd Vnderthanen, in prima instantia vor Unser Cammergericht nicht citiret, oder gefordert, besonder alle, wer die, mit Ihrigen bey seinem gebürlichen Richter angehören, vnd

So aus Gnedigen Ursachen, vnd der Prelaten Lehen Leüthen, Vnderthanen, sonsten Beschwerden zu Recht, vnd vor Uns, Unserm Cammergericht gelangen sollen, vnd mögen, die Prelaten darüber hören, Zeügen, Verhören, granzen, besichtigen, Endtheil vnd Rechts vber solchen lassen,

geistliche sachen

Vnd gleichwie vber Weltliche Zinss, Lehen vnd Pensionen anhängig, solle vnd Weltliche Richter nichtes bleiben, vnd gesetzt obwohlen vber hierauss in gemeinen Landtagen beschlossen, vnd befohlen, aus von den Weltlichen gerichten, vnd Officialen der Prelaten die Appellation vor vns, oder Unserm Cammergericht nicht devolvirt, vnd vber gegangen

nicht angenommen werden, Sondern nach ordnung
Creißlichen gemeinlich gehalten werden,
Wir wollen auch aus der Obrigkeit, und abtrags von
den Creißlichen Anlagen gnediger meinung mit
halten, Wann aber gnediglich geschehen, und begeh-
ren, die Prälaten, oder Creißlichen, nach gebühr
mit gleiß daran sein, und mit ernst Ihren, damit
Endtlichen vberantwortung der Creißlichen zu verhü-
tung böser Exempel dennoch hingeschafft nicht bleibe,

Es soll auch mit den nachgelassenen Pfründen der
Creißlichen, nach Ordnung, und ansetzung der Creiß-
lichen Anlagen gehalten werden,

Auch sollen Fürsprecher der Prälaten, Herren, Ritter-
schafft, und andere gegen Ihre Herrschafft, und
Gotteshäuser Pauern, und sie an Ihren Herrschafften
und gehörungen, nicht gebeitet werden, und bei denen
so beweist sich Ihre rechtliche ansprüchen gehalt zu geben,
Wie dann auch abgeschafft werden, und in dem, wie
hiervon auf gemeinen Landtagen mehrmals be-
schlossen, gehalten werden,

Und dieweil ein Alt löblich Lang Herkommen
ordnung, und gewohnheit in unsern Landen, auch
vorlangst bei weiland unsern Vorfahren Hochlöb-
gedächtnüs, Marggrafen zu Brandenburgk
Churfürsten, sambt den gestenden beständigen
und angesetzt ist worden, das die Landtsassen, und
solche so Pfründen in Creißlichen, oder unsern Landge-
richten Kommen, auf anforderung der Herr-
schafft des Collegiaten Hauß worden lang zur
gründlichen, oder rechtlichen verhandlung
remittiret worden, Damit aber ein beweis
angefangen, das die Pfründen in gedachten Cre-

Pena der geistlichen

Gegen Creißl. entsetzte aus Creißl. Stadt zu ersuchen

Avocatione causarum.

Beambten, vnd sonderlich vnsern Land-
Richter zu Langenmünda an der Elbe,
den gebrauch nachzusetzen, das nachgesetzte
vor Vnserm Hofgericht der Sachen abstehen, die
Sachen, vnd Handlungen abzuschaffen vor
sich im Beambten Zihen; Zu abbrüchtigen
das angefangene gütliche oder Rechtliche Handlung nicht ohne Vorbewußung
der Herrschafft vnd Vorschrifft.

Vnnsers auch ordnen setzen vnd wollen das
hinfüro, so offtmals eine Sache hängig das
Beklagten Herrschafft abgesondert, auch
auß den Beambten remittiret würde,
die auß einer Sachen gütlich, oder
Rechtlich nicht gewendigt, das dann
der Richter solche, nicht nehmen zu gedencken
sondern, oder sich die Zeugnüssen Vnterschrifft
ob würde dann die Handlung vnd Sachen,
hängig den der die abfürdert hatte, oder
darumb an den Richter gedingt, ob ehe
dann, das die Herrschafft, so die Sache zu
abgesondert hatte, gütlichen, oder Rechtlichen Handlung nicht vorgenommen oder
das dann dieselbe der Richter, als pro
denegata Justitia sich vnderwinden der
Sachen zu nehmen, wollen wir Vnterschrifft
hinnehmen, Es soll auch dieser
Land Richter zu Langenmünde, auch
dergleichen andere Richter die Handlung
mit Remotion fürgenommen werde, oder
Bücher in ihren Beambten, wieder alt
herkommen, nicht beschreiben,

Statg

Jg Cesareum?

arrest

Vnd dieweil für vnnsere vnd gemaine Landtschafft sich mittmerklichs mitt Vnss Vnnsinigkeit vnndt vnwilligkeit, das Fürsündere in vnnsern Fürstenthumb vnndt Landen Rayserlicher Recht gehalten vnndt gebrauchen solle vnndten, Dieweyl sich vnnsere Prelaten, Herren, Ritter, vnndt Städte, alters gebrauchs, vnd gerechtigkeiten vorigen genusts, vnndt Rechtens, vorzichen, vnndt abgesagt, Vnndt vnns allen, vnnd den Fürsündern in Erbfellungen Ihre Herrgewetter, weg mützfall soll genommen vnndten, weg gegeben, Insonderen in den Vnndt andern allen Kayserlich. Recht, Demgemäss vnnd Hinwerfen in vnnsere Ordnung Erbfälle gewendet, Vnnd Jeder mündigkeiten soll gehalten vnndten,

Vnnd wollen vnns dannoch sein, das wass abgangen der ig ietzigen Hoffstatt zu Vnngerwünder vnbillen solig gemelt, abermahls zu Leben hatt, Fürsündere einen der Erbfall desselben zum Hoffstatter soll Gewendet vnndten, vnnd Vor alterd,

Es sollen auch Fürsündere die Rechten mit den Städten, vnnd mit den Landen, sonderlich den Prelaten, Herren, Ritterschafft, oder auch andern Städten Vntrostungen in Ihren Rechten, mitt Kümmer aufgehalten, oder Besatzt vnndten, auch denselbigen Herrschafften vnterthan, die selben Herrschafft an Ihre Herrschafft remittieren vnndt vberlassen, das Innen Fürsündere Vnnd Ihre Herrschafft, oder in Ihren gerechtigkeiten Eintrag thun, mügte, vnndt soll vnngolffen vnndten, vnnd vberfahren

Wo auch gemelte Prelaten, Herren, vnndt Ritterschafft, oder auch den Städten vnnser Landtschafft vnnd in

Zuspruch

unserer Landtordnung Zu haben, so nemmen, wollen
wir uns Kayserl. Mayestt. unsers Gnedigsten
Herrn Landtordnung Hälfen setzen, und uns mit
gemeinen unsern Landen und Leuten nicht ver-
gehen, auf derselben, und daselbst ein Landt
recht, angenommen, und gnediglich Zu halten
Wir Ihr Zölle, und gebiten in unsern Landen,
Zu ordnen, und Landt Schrieben, wollen
wir das der Prelaten Klöster, und
Ihren selbst Zu dienst, und einzuführen
haben, frey, und Zu ihrer gelegenheit ein
zunehmen, ohne Zoll, und beschweren, Zu machen,
und Landt, auf ihren eigenen sondern
gelts brieff, Zu verführen und haben, nach
ihrem Bestes, Jedoch das Sie denselben einen
Schrifftlichen Revers geben, das solches
ihnen frey,

Zollfreiy

Desgleichen soll mit dem Adel, der Frawen
und Ritter schafft gehalten werden, auf mit
den Klöstern Zu thun einen ausgenommen Zu
nem frey sein, Auf auf denselben, da sie den
Zoll nicht gezollet, was Lehenschaft ohne
Zoll, das ihnen fortgeführen mögen, Es soll
auf mit inglichen der Prelaten, Frawen,
und das Edelle sig Kinder Inn andern Pre-
laten, Frawen und der Edelle auf halten,
das Er denselben selbst Zu gebrauchen gütt
in seinen Zöllen auf ihrer schrifftliche
anzeigung frey, und Ihnen Kommen lassen,
Sie sollen auf darauf sehen, das nicht
fremde Kinder unter ihren Nahmen

mitt dung Brauch werden, Wo aber auß zufallender
Verwirrung, oder nottürfft der Leuth vil Kalber ge-
bunden werden, daß zu negstkünfftiger Zeit das Korn auch
Land zu Glashütte unsern Leuthen nicht soll gestöret werden, sonder alle den
jenen gemeine negstkünfftige wohl wissende zufahrten rechte,
Auch hierbei in Beschreibung Grentzen vorsehen
bundt auch gedinget, daß wir jeglichen Herrn, oder Lehn-
ter, seinen Patronat, oder Mutter erbe sein, auch zu
derselben nachgelassenen güetern, als wir Leben
von andern zu gelassen werden soll, desentgegen
wir negstkünfftigen unsern Vorfahren, als hier vormy gebrauch
nugefüehrt werden, daß derselben Herrlichen
Kindern stets dienlich, daß Ihr Vatter oder Mutter
verstorben gewesen, Ihre Lehngüter entgegen werden
wollen alwo, daß solches hinfüro nicht mehr
geschehen, sondern den negstlichen Kindern, obwohl
ihr Vatter, und Mutter, verstorben gewesen,
nichts desto weniger ihren Erben folgen, und sie darzu
als billig, und Recht, anerkennet sollen gelassen werden
Herrliche Kin-
der sollen den
Herrlichen El-
tern erben,
Wir wollen auch ordnen, und gebiethen, daß hinfüro
kein niemandt seinen Dienstbolgen an seinem Dienst,
stehen, stehen lassen soll, sondern welche Knechte,
oder Dienstbolgen bedürfft, soll die mitgelten oder
in andere wege lohnen, und sollen sie ehender zu lohn
Kein Herr soll
den Dienstbolgen
stehen,
zu lassen, nicht gezwungen werden,
Welche Unterthanen in unsern Landen Kinder
haben, die sie zu ihrer selbst arbeit nicht bedürfftig,
Unterthanen
Kinder.
und zu dienste benigen wollen, sollen sie denen
allen Herrschafft Herrschafft die zu dienste anbietten,
und zu dienen gönnen, und billig lohn, Wo aber
die Herrschafft deren nicht bedürfftig, alsdann mag sie
die nach seinem gefallen bei andere zu dienste
benigen, und bestellen,

Clöster sollen
& gravirt werden

Dass den aus die Jüng fundirn Clöstern, vnd
Capittuln sich in vnsern Landen Regen vnd be-
klagtt, das die Ordtliche mass mit gebührn-
dienstn, vnd Reformirung nicht, dan den abtn
sollen beschehen vnd worden sein, das etlich
dorf nicht / mehr dan zwen tragen, Ist vnser
gantze meinung, vnd wollen, das die Jün-
fündrn mit andern ordentlichen Lay-
dienstn, oder Vngelichtern andern dinsten
Eltern gnädigkeit herzugebn nicht, nicht sollen
beschehen vnd werden,

Vnd obwohl Wir in allwegen gebürt,
vnt, in vnsern Landen, vnd bey vnserm
Adtrundtsamen fründ Zuerhaltn, vnd zu
vberhalt kurtz zu Kommen, dannoch etwan
offtmals vnd vberhaufft vnd mancherley mit
sorgen Zubringen, die mütwilligen Gütter,
vnd frevelen mit bestrafung vnd
lichter Straff Zu bestrafen, fürdt
etwan das allwegen der gnedigen vnd
gemeinen gemüegth Regen den Vnsern,
vnd sonderlich, die den Ehrlichen stan
Kommen, vnd der Zahrheit, so viel immer
müglich Zuwiderkommen etwan Vnd
derselben nicht geringen vrsachen an
bringen, vnd bewegt, wo offtmahls
frevell, vnd bewegt nicht sorgfeltig
bestrafung, oder gefängnüss oder an-
gebührlichen Straff nit gehalten
wollen, so dergleichen an Vns gelangt
Die beschüldigten, vnd bedachten Zur
antwordt, stetten, den vnd denselben

bestrafung nicht
heimlich vorzunehmen,
an vornehmen vnd
adelichen standtsmes
personen

Zur antwordt
stetten,

wor, wir billich fören, vnnd alt als der gnedigen Landes Fürst, gegen den vnseren aller gebürlich anzeigen, vnd halten,

Wir wollen auch nachgeben, vnd zulassen, das vnsere Landt Voigten, Landtschen, vnd Landt Knächt, in vnsern Landen, vnd Herrschafften, Consens vnd willbrieff vber Summen, so in obinder Kauffen, auf Leben, oder Erbe gehaltet werden, do die Summa 100 fl. nicht vberstreifft, auf alten Stamb Leben, vnd Leibgedingen den Frawen nach anzahl Jhrer Kinder eingebung, nach Landes gelegenheit zuerthailigen, Lichen, vnd zu Lehen mögen, in den ör Lehen, Herrschafften, vnd Lehtaren, da es hinkomen, vnd den Lehtard alhergegeben, vnd gehalten ist, Jedoch gnädiglichen, oder Lehen, so auf Newe, oder mehr Personen stünden, oder gesambter Handt Belangen, vnd nit in yglichen fall, der sonderlicher gnad bedarff, außgeschlossen,

Vnd sonen sich die Landt Voigten, Landt Knächt, vnd Amptleuth, ohne vnseren sonderlichen Willen, vnd befelch nicht vnterstehen sollen,

Wann jemandt, der Jnnwonds sich selber den Todt thuet, / : das Gott gnedigklich verhüetet / : So wollen wir Auch denselben nachgelassenen Gueter, vnd gütern, zu Vorschaft, vnd nachtheil der Erben, nicht kommen lassen, Außgenommen der fälle die in vnsrer vnd vnser gnedigsten Herrn

Wan die Gmünd, Lütti Consens mögen geben,

Erbschaft betreffend die sich selbs thuen,

Nachdem auch bey vnlandt Herrn Mangnassen Johannsen Natural Tod, Jrrthumb, vnd Zwitracht, vnd nutz vnd Sicherheit der Lande vor gut angesehen, beschlossen, vnd bewilliget worden,

Das auf Aller eltern, in der Herrschaft Reine
Schiffart sein soll, Sollen wir, das solches nun
verwandt bleibe, und auf gehaltem abrede,
Und auf der Elben Reine Schiffart gestattet,
nichts zu gelassen abreden, es geschehe dan, mit
gemainem Rath der Landschafft

Wir wollen auch hiermit gnädig bevolhen haben,
Von Geistlichen Rein Lehen zu entziehen, das den Pfarrern, und andern Geistlichen
solchen gelichen, und dazu gestift sind, nicht
genommen, oder etwas entzogen werden soll,
Sondern dabey bleiben, den besitzern der Pfar-
ren, und der Geistlichen Lehen ihres gefallens
unterschiedt gebrauchen lassen,

Wir haben auch verzeicht, und auf geben hiermit
der Stub, Und unsere Erben, das hin auf der
Ritterschafft so sie etwan etzlichen Churfürsten
Fürsten Grafen, Herren, oder andern gelt
vorgeschlagen, und gelichen, und hinfüro ihre
gelübden pflichtig Und nicht haltend erfinden,
Gelübnis zu Lassen, das sie hinfüro ihre Bürgen in unsern
Landen, gebieten und Städten, zu erlangung
ihrer gelder, nimmermehr, und das nit lenger
halten lassen, wegen, wir gebrauchlich und
gerechtigkeit ist, als sie auf oder andern gelobt
und nicht können benommen werden, als lang
bis Standt die sein werden, alsdan wir die
Zuerlangung ihres gelts gestatten, so viell uns
von gebühren will, gnädiglich, und treu-
lich auf handeln,

Wir wollen und auf unsern Erben, auf der
Geistlichen Lehen, als der Christen Prelaten
und auf der Ritter schafft Güetter nicht weiter

Venatio in fundis privatorum,

Dem von Adel vnd gaistlichen, der Jagt nachgehen, auch bey ainem Landtknecht, solches zu gestatten hinzugeben, Dergestalt das Sie auf ainem Landtknecht von Dem von Adell, vnd andern auch widerumb vnd gleichmessig mit der Jagt vergonnt vnd zu, ausgenommen, Wie vnd wo von Adel gejagt vnd gefischt 4 1 2 3 5 zu jagen gebuert,

Vnd Dann Dass auch angezaigt, Es wz hohe Notturfft, Dass Prelaten, vnd Ritterschafft, in die Stätt ziehen, vnd ihre Hüsser besichtigen, Vrsachlich, das Sie sonderlichen nutz vnd Rueh, darauf sy ziehen, vnd also die gütter in Landts Commun, erhalten, Dass Prelaten, vnd der Ritterschafft vnderthenig zu verhueten wissen, Dass Sie, Ihre Pauern, Hinderseessen, Leibeigne, Stätten, vnd Landtknechten, bey vermeidung ernster vnderthenigen Pflicht, vnd Gehorsam, beschehen lassen, Das Ihre Pauern, Hinderseessen, vnd Leibeigne, Ihr Recht, Dass von seiner Herrschafft, darumben Sie Zinss gedienet hatt, abzogs Brieffe, das Er sich von Ihne entbrechen, vnd mit ainander, vnd allen abgefinden,

Die Herrschafft soll auch nicht schuldig sein, Ihnen die Zinsen, ob sie daran etwas ohne ihren wissen, vnd willen, auf Ir Recht geschlagen, folgen zu lassen,

Zum dritten auch von den Prelaten, vnd den Adell vorbeschaidenlich angetragen, Dass der Pauernaufstand mit gedrungen wirdt, so die aufrichten das Recht verbotten, sein gutwillig nit in nechste Landtstatt zu führen, Sondern das sie Ihne Recht, Dass die Pauern in die nechste Stätt gehören gehorsamen, Sondern das sie Ihnen alhie Recht, vnd offenn sein soll, in welche Stätt solche Ihren in sessen

Pauren dörffen to ihre Herrn in die nächste Stadt führen.

Für den Stätten stehen der Unterthanen Güter

Abzugsbrief

Landen, vnndt Churfürsten Gnädig gefellig, Zuführen, vnndt ihr Roma Zu Stellen Alhie, Zu denselben vnsern Landen, vnndt Vntertha[nen] mit[ten] Alhie ab Von den Städten, auß vnsern Landen nicht weiter geführet, oder Zuführen der gestaltt

Vnd soll Vnsern Vntertha[nen] in Vnsern Landen Zu mitt Jedem Rottmeister Zu Stehen, vnndt Zu Vnderstehen, wie von altters Recht Herkom[men]

Wir wollen vnd auch der gelegenheit vnsers Landgerichts Zu Langenmünder verkündigen vnndt dasselbige dermassen bestellen, damit allenthalb Zu gehöriger Zeit, vnndt Vorlauff, oder ersuchen, abgehen, vnndt Zu vnderschidlichen Zeiten Jeder Zeitt nimmen Jedem gleich billig Recht, vnndt verhelffen wir, Vorgehen mögen, wie sich vnsere lieben Vorfahren gleichermaßen Zu halten, gnediglich anbefohlen hatt,

Vnd auch sonsten nöttig in vnsern Landen Zu publiciren, vnndt den mindern Zu verkündigen nothdürfftig erachten, wollen wir vnsern Landtvögten, vnndt Landt Richtern, befehlig thun, dasselbige den Städten, vnndt Pfleg[er]n Zu verkündigen, vnndt publiciren Zu lassen, damit wir ingleichen vnsere Ordnung, vnndt befehligs wissen haben mögen, vnndt dann gemeinlich Leben, vnndt dawiderhandlen nichts handeln, noch fürnehmen, Dann wir wollen dieß alles also von einem ingleichen verstandenen gehalten haben, den Vntertha[nen] wollen wir nicht Vngnedigkeit Leyden, in gnedigkeit sich der gaben wissen Zu halten,

Nonnia festinatio abroganda.

Publicatio in jungenda.

Wir wollen auch in allen unsern Städten ernstlich
befohlen haben, daß der Adel, und ihnen auch die Prelaten
Abtrag thun, daß sie auch den Städten haben wollen
im Kauff, den Kauffen, nicht Ehrungen, Zuegemessen
Elln, gerichten, scheffel, und maß soll gehalten werden,
den, daß auch zu gelegner Zeit ein ungenanter Auf-
Mesure et ponderas sint equaha
sehen darauf gehabt werde, damit Elln, Maß, und gerichten bestehen, und ehrlich
aufgemacht haben, und alles Betrügen, der
rechten Elln, gerichten, scheffel und maß halten, der,
oder derselben in gebührlichen strafen
Wir haben auch unsern Landschafft zu gutem abgeschafft
in unserm Fürstenthumb, und gebietten ernstlich,
daß die Hefftungen des Kindwichs, im Herbst abge-
das Landt Kindtbich heafft Purificationis Marie
hen, Zeiten, dann die besondern Ursachen halber nicht
verbotten, im Früehling nach Purificationis Marie
Jüngsthin abrinden soll,
Es sollen auch Brauestetten, so vor alters zu der Zeit
als das Biergeld gebilligt, nicht gebrauen, abge-
gen, und nicht gebildet, Ausgenommen denen so
Edell die Verlegung, und aufrichtung der Brauen
verbotten sein,
Damit auch den Fuhren und Kauffman an seinen
gerichten, und maßen nicht betrogen, soll allen
und jeden, gastgebern und andern von Fremd
man Fuhrkauffen, in unsern Stadten gesuchet,
und auf den Wandel, und Kauff studiren, daß das
die Prelaten, und Ritterschafft hinzu verordnen
Damit ob in gemeinen beschriebenen Rechten ver-
sehen, das kein Prelat noch die Edelleut, oder
Vorbehalten andern dergleichen rechtmessige Freiheiten,
Man. Rauffman sein.

sich der Kaufman geschäfften annehmen sollen, dz
sie keinen den Kaufman von altters nicht zeigen,
lassen wollen, Es ist auch sonst verordnet,
dz kein sitzender Prelaten, Adell, und Stätten
geschäfft Kaufmanschafft zutreiben Inen
landen, den Städten, und Bürgern, die da Bür-
gers Recht haben, und Bürden tragen, zum Nach-
theil, und abbruch ihrer Bürgerlichen Nahrung
welches aber in vnseren Fürstenthumb, und
gebietten, vnseren Städten, und Bürgern zu
abnehmen, und geringern, abgetragen
Sintzen, und wollen auch das in vnseren Fürs-
tenthumb und Landen, Niemandts von
Prelaten, Herren, Adell, oder Stätten sich
Kaufmanschafft zutreiben, anmassen,
sondern solch Kaufman, und vorkauffen,
den Städten und Bürgern, alsbalden zuge-
sagen inhalten, und gestatten, allein dem
den solches zustehet, wo aber einem indem so
solches anzuzeigen, oder gestehen, soll ihm
gesambt seinen Gütern, diesen Kaufman
frey stehen,

Wo aber mehr für Burgschafften, oder
Herrn Edelleute, oder Landen sein angetan
der etwas alle nicht abtragen tragen, zum
Theil aus Gerichtigkeiten, und nothdürfftig
notdürfftigen Bedürfften, wollen wir
weiter anordnen, dz Landschafften, Gebrechli-
chen, und nach nothdürfft Zubegegnen,
Also dz nach billigkeit, und Landrechtlich
abgetragen, dz Landen und Leuthen
ihren gebrauchen gemäslich, und Rechtlich
abgetragen,

Nobiles et rusticí
excerceant mer-
caturem.

Burger Gesten Burgerey
und Erwyen ihre onera

Adell Städte und
Herren sollen Kein
Kaufman geschäfft treiben,

NB.
dieser spacium ist
auch in original ge-
blieben,

limitat

NB

Wir wollen auch zu dem, und alle andern in vorigen
Landtagen, gnädigster, und gewöhnlicher gehaltner, Re-
solven, und gebrauchen Unterschid, also die mitwoch-
tiglich Recidiget, und beschlossen, unsern Land-
voigten, Land Richtern, und Rächten in unsern
Landen allenthalben sollen Zeigen, Und
dung dieselbigen dem gemeinen Nutz des Lands,
Leuten, und Gütern, öffentlich gehalten, und
vollzogen werden, sich demselben nach genau
zu halten, bey vermeidung unsers Ungnad,
und weiterer Straff, Damit sich Jeder-
männiglich vor gedachten Nachtheilen wisse,
Und zu Urkund haben wir unser grosz Insigell
hieran hangen lassen, Beygeben zu Wien
den 29ten Tag Octobris nach Christi un-
sers Herrn und Heylandts geburt
Tausend, Fünffhundert, und darnach im Acht,
und dreyssigsten Jahre.

Johann Baptista

XVI.

Cüstrin Freitags nach allen Heiligen
Anno, 1539.

Von Gottes gnaden wier Joachim Marg
graf zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern
der Cassuben und wenden, und in Schlesien
Furstzuk, Burggraf zu Nürnbergk und
Fürst zu Rügen, Bekennen und thun
kundt öffentlich hiermit, vor uns unsere
Erben und sonst allermenniglichen, Nachdem
wier nun mehr als Nötthalbes ansehung und
mildigkeit zu der hohen, unserm Fürstlichen
Standt und Regierung benöthigt, und
unsers der hochgebornen Fürsten Joachim
Marggrafen zu Brandenburgk, und Chur
fürsten, unsers freundlichen lieben Herrn
und Vatters Landtgraff, der Grafschaft in
Bettwindigk, Ede, und Volgehaym, Herr
zogen und Burggrafen, und ehrbahren
unsern besondern freunden, und lieben ge
treuen, die Prelaten, Herren und die
Ritterschafft und die von Stedten, unsers
lieben, annehmen des Vätterlichen Ver
trags zu Heim auffgericht gefallen, und
beliebt haben kurzverrungen und aufzeigung
haben, etzliche Artickell, Herrn Hinrichen,
von den Durchleuchtigsten Hochgebornen
Fürsten und Herren Joachim Marggrafen
zu Brandenburgk, und Churfürsten, unsern
gnedigen freundlichen lieben Herren und
Vattern, schrifftlicher gedechtnüß in gemein
in unsern Landen zu in ein Libell und
Buch verzogen, und verfasset, Mit
dem früstigen und Ehrnfestigen unsern lieben,

Landschafft Titul.

Reverse Confirmirt ordre.

Statg.

Religion und Ceremonien.

Demnach wir nun etzliche jahr gehaltenen Landtagen bey Zeiten unsers gnädigen und freundlichen lieben Herrn Vatters, milder und seligster gedächtnüs alle Stände d. L. und mit unsers freundlichen lieben Herrn Bruders Marggraf Joachim Churfürsten die Landtgrafschaft sich mitrechtlich vereinigt und mitgetheilet, wie es der Christlichen Religion und Ceremonien halben gehalten werden soll, Demnach wir izo abermahl des angerichts, Do stehen wir, haben Uns bis anhero in aller Religion und Ceremonien dermassen, wie unsers Herrn lieben Vatters seligster, nicht, und gebürlich erhalten, So wollen wir Uns hinfüro darinnen dermassen halten, und erzeigen, dass es vor der Röm: Kayserl: Königl: Mayestät als unsers aller gnädigsten Herrn Kunds und muthlichen Oberkeit mit gütten gutlichen Ehren und fug zuverantworten haben.

Demnach hierbey Ihr auch unter andern angezeigt, dass in etzlichen unsern Landen gemischten und Zellen mannigfaltige Irrungen, wieder ihre Christliche, freyheiten, und Langhergebrachten löblichen gutbedunckens, dung unsern Landsassen und Unterthanen haben wollen, haben wir in ansehung ihrer getreuen und gütt willigen Hülffe, Beistands, inhersamb so wir allezeit bey ihnen befunden, und uns mit fürgehaltenen Rathe, und gütten wohlbedachten gemüths Vor Uns und unsere Erben ihnen zugesagt, thun das uns hiermit in Kraft dieses Briefs

Unnsern lieben getreuen, wie in nachfolgenden
Artickeln außgedruckt, hiemit unsern Gnadt-
lichen und diesem Landtag ihnen soll gehalten werden.

Erstlich wollen wir die gemeinen Landtag in unserm Fürst-
enthumb nicht also bestellen, das ein jeder die
Billigkeit und das recht ist, angesehen und sich das
niemandts zu beklagen haben sollen, es soll auch
gemelter Landtag in unserm Landtag nicht höher,
dan vor altem gebreuchlich gewest, beschrieben werden.

Landt sollen über die Alten gebräuch in die Landtäg nicht ge-bracht werden.

Das unsere geistliche Prelaten, Herrn Landtag, wollen wir hiemit unsern Gnadt-
lichen auf seinen und Ritterschaft Begehren
haben, Burgermeistern, und Räthen in unserm
Landen ernstlichen befohlen haben, das sie den
geistlichen ihren geistlichen Zinsen und Fürsten, und
andern ihren gebührlichen aufgebürenden Pündtnussen mit Rhats zu
helffen, damit sie in denselben Ihren
gebrauchen, vermög und ordnung Execution
zu thun schaffen, nicht Beschwerung

Magistrats Pflicht den Geistlichen für den ihren beyzuspringen.

Auch sollen die Prelaten, Herrn
und Ritterschaft Unterthanen gegen ihrer
Herrschaft Landsässen suchen, und ob sie
ihre Herrschaft überkommen gehörnt nicht ge-
leistet werden, auch bey Inen, so bemelt sie
ihre ordentliche aufsätzen gebrauchen,
nicht abgeschafft werden, und soll in
Inen, wie hievorn aufgenommen Landtagen
vermannigt beschlossen gehalten werden.

Conductus rusticorum.

Und dieweil hiemmahls die Stände der Landt-
schafft in unserm freundlichen lieben Herrn
und Bruder, Ehe und Fürstenthumb sich
mit merklichen verwilligt und abcondillirt,
und hinfüran in Ihrer Ehr. Fürstenthumb

Jus Caesareum.

Czurada

Sachsen recht in der marck zu halten

Lites cū Principe

vnnd Landen Rüssen recht gehalten, vnnd
geschirmen vnd schützen soll, Gerechtigkeiten sie aus
unsern Pralaten, Grauen, Adel, vnnd Stätten,
aller Gebrauch vnd Gerechtigkeit Lehnrecht gewicht
vnd Rechtsteg verzeichen vnd abgesagt, Ordnung
vnd wollen wir, das Churfürsten in Erblichen
Lehnen Ihre Gerechtigkeiten, gnade, vnd
müßbrauch soll genommen noch gegeben wer-
den, besonderen an denen vnd allen andern
Rüssen Gerechten dergestalt, wie hiervon
in vnserer Constitution vnd ordnung der
Lehnfälle gemeldet, Lehn gebührlichen
soll gehalten werden, Das außgenommen
die weltlichen Lehen, Lottbig, Sommer-
felden vnd Zülligk, die das Churfürsten recht ahn
die Burgk der Lantschafft die Succession vnd
Lehnfälle belangende, Zugebrauchen vnd
Gehalten haben.
Es sollen auch Churfürsten die Richter in
den Städten vnd auf den Landen, sonderlich
den Pralaten, Grauen Rittergeschlechten oder
auch andern Ständen Ihre Landgerichten in
gerichten mit Kümmer aufgehalten
oder besetzt werden, auch denselben Ver-
gehen ansprüchen dieselben besitzten an
ihren Vergehen remittiren vnd ab-
thun, das denen Stünden Lehnsherr
Vergehen oder in gebürlichen Gerichten
mügen vnd soll Vorgehalten werden,
wie oben vermeldet, Es auch etzliche
Pralaten, Grauen, Rittergeschlechten vnd auch
andern Ständen, vorab Stiften Grauen
vnd Ständen, Klostergesessen, Gerichten

Churfürstenthumb Landtgericht Hauß in ansehung zu
haben vermeinen, Wollen wir hiemit ordnung Rö: K:
Mayestt: und des Heyligen Reichs Ordnungen setzung,
und Hauß rechte gebürlichen Rechtlichen nachkommen
nicht abbrüchig, sondt auch dieselben und dasselbe
vollenth ehrn, Hochachtigen, und gebürlichen
zuhalten uns schuldig.

Zollfreyheit. Wann die gelait und Zölle in unserm Landen, fürnehm
und lang Herkommen, Wollen wir das die Prälaten,
Clöster, und andere ihnen selbst zu nutz, oder
einzuheben haben, in unsern Landen, und zu andern
gelegenen Zeit verwahren, ihre Zoll und beschwerung
zu erlassen und Landen auch ihren unsern gnedigen
gleich Rein zu verfügen haben, mag ihnen hiemit
Freiheit und nachlassen ihre Freiheiten
geben, das solchem ihren frey,
Vnd gelegen soll sie mit dem Rein das Korn und Ritter-
haft gehalten werden, auch mit dem Korn zu ihrem
Hausgezelt zu führen frey sein, auch auf dem ebenen,
da Rein kein Zoll wird gezalt, mag beschehen ihre
Zoll, das ihnen zu führen nützen.

Es soll auch nit eingriffen der Prälaten Herren und
Adels unsern Landen sich gegen die Prälaten, Herren
und des Adels in unsern freundlichen lieben Herrn
Bruder Marggraf Joachim Landen Hofgerichtig
auch Halten, Das Herr derselben selbst Vasallen
güter in seinen Fällen rechtlich anzeigen
freyen Ding Rommen lassen, sollen sie auch
darauf sehen, das nicht Frembd gricht unter
ihren Vnthanen, nicht Ding Bracht wird, Wo
aber rechtfertigung oder mittheilung
Landen in rath befunden werden, das zu
gelegener Zeit das Korn auf unsern Landen nicht
soll gefüret werden, sich als dann eingriffen den ge-
wonlich Zugehalten haben;

Land in Thüringen zu schützen

Demnach etwann in den Reichsordnungen Verfassungen, und aufgerichtet, daß wir inglichen Todts oder Verfalls seines Vatters oder Mütter Erben und zu denselbigen nachgelassenen gütern als Erben vor andern sollen zugelassen werden, Darauf Wir in etzlichen unsern gerichten, als für einen gebrauch angeführt werden, daß denselbigen Ehelichen Kindern, etwa damit, daß ihr Vatter und Mütter ausgleit gerathen, ihr Erbgütter entzogen werden, Wollen wir daß solches hinfüro nicht mehr geschehen, besonder den ehlichen Kindern in unsern fürstlichen Herrn und Brüdern Marggrafen Joachim Landen, ob auch ihr Vatter und Mütter ausgleit gerathen weren, nicht den andern vor ihr Erbe folgen, und die darzu als billig und recht zugelassen werden sollen.

Spuriorum legitimi liberi succedunt

Demnach auch wir allerley gebräuch, in unsern Landen und bey unsern Vorfahren seinen Fürstenthumen, und gehalt Fürsorg tragen.

Concordia studium

Derowegen wir offtmals bemüht gewesen, wie mit gelegenheit zu thun, die mißhelligen Vatter und Sonderbar, mit Beschaidung, und nachbarlicher Vertrag zu vertragen, seind wir dis alle Zeit des gemüths und geneigten gemüths gegen den unsern, und sonderlich die der ehelichen Herkommens und Erbrechts, so weit immer müglich zu conserviren etc. Dann auch denselben auf etzliche in unsern Landen Herrn und Brüdern des Fürstenthums Landen gesessen gesessene anbringen, sonderlich, die öffentlichen Frevel nicht abzustellen, Beschaidung und gefängnüs

Nobiles ac praecipue incarcerandi

NB. die von Adell sollen nicht Befreiung haben, sondern zu Hof gehören und dienen

... der Hungerbüchsischen Grafschaft Zimmerhalten wollen, so denen gleichsam etwas ab Uns gelangt, die begehrt, dieselben und Ihre Landsassen zur antwort gestellen, das Uns dieselben von billig hören, und Uns, als der gnädigen Landesfürst gegen den unsern allen gebühr erzeigen und halten.

Sonst geschehe, das jemand sich selbst den Todt thete, das Recht gnädiglich ergehen, sondern alle Uns dasselben nachgelassen haben gab und gütern, zu verfangt und nachfall der Erben in unsern lieben heren und Brüdern Ludwigen Joachimb Landen geschehen, nicht hinderstehen, ausgenommen, die selben so in Leiten ausgedruckt sein, Wir wollen auch hiemit ernstlich befohlen haben, das Pfarren und andern geistlichen Lehen gehalten und darzu geschickt sind, Obrigkeit in unsern Landen gehaben, und demnach obgehabt den Pfarren und geistlichen in unsern lieben heren und Brüdern Landen Zugehörigkeit nicht genommen, noch etwas nutzugen abrodten soll sein, denen dabey bleiben, und den besitz jeder Pfarren oder geistlichen Lehn ihres gefallens und angefindert gebrauchen lassen.

cum 4 h. simor. te inserunt eo ut o confiscanda.

cf. zu Pfarrlehen vorlegen.

Wir haben auch hiemit und nachgegraben Verjehren und nachgeben sie mit den Pfarren haben, das Wir aus der Ritterschaft in unsern lieben heren Brüdern des Churfürsten Landen gesessen, so Ihr zu gethan Churfürsten, Fürsten, Grafen, heren und andern geld dargestreckt und gelihen, und so Ihr dieselbigen ihren gläubigern säumig und nachlessig erfinden, das Wir dieselbigen ihre Bürgen in unsern Fürstenthumb gebieten und Rechten, Ihren Langsamkeit ihres gelts einzunehmen, und das wir gern gethan wünschen, wie gebräuchlich und gerechtigkeit ist,

Erbgesessen Bürgen sollen,

Venatio: gerecht.

Kainer soll in die Städt vor einen Bürger annehmen, der ihm den Kundschaft oder Fürkauf gebraucht,

Wo sie aber vor andern gelobt und nicht Kürten Bauersmann abendten, oder Landtschaden thun seien, wollen wir sie zu Verantwortung ihres Handels, so viel uns immer gebührsam will, gnediglich und treulich handhaben,

Wir wollen auch uns und unsern Erben, auch den hohen Bischoffen in unsern und unsers Bruders Landen gesessen, als den Obersten Prelaten, und auch den Ritterschaft Küntzen, in unsern und unsers lieben Herrn Bruders Landen gelegen, ihre vor altem gehabten Jagt unterhalten, auch bey unsern Erbt und Fürsten schlecht Jägerey gestatten, doch das unser Kurtzen und andern Jüntzen, da wir von Altem gejagt und also gehalt Zeugen haben, von Ihnen kein Schad und andern auch hierinnen Langsamkeit mit der Jagt beschwert werden.

Nachdem uns angezeigt, das etliche Unterthanen der Prelaten und Ritterschaft in die Städt ziehen, und ihre güter kaufen, sonderlich, das die sonderlichen nutz und Renten damit nach sich ziehen, und also die güter in andere Commun, derselben Prelaten und Ritterschafften entzogen und zu andern gewendet.

Wollen wir hiermit unsern allen unsern Städten und Gericht Hütten, bey vermeidung unsers ungnedigen Ernsts und Ungnade befohlen haben, das kein Kainer kein Bürger annehmen, er bringe den von seiner Herrschaft Jurisdiction ein gnedigen, abzug brieff, das er sich von ihnen entbrochen und mit allen Ihren Rechten absitzen, die Herrschaft soll uns nicht schädlich sein, Ihnen die Zinser,

ob Sie der ytzlichen eben jhnen abschaffen, auff das Reichstag
geschlagen, folgen zu lassen, in dem allem also vnsern
lieben Bruder, des Churfürsten Unterthanen gün-
stig vnd gutwillig Underhalt haben.

Vnd dieweil vns aus vor den Prælaten vnd Ritterschafft
für beschwerlich angetragen, Ob den Pfarherrn
mit gedrungen wirdt, eben die aufsetzung des
Rocks vorzubotten, sein gutwyllig in die nogste
Land Städte zu führen, so wollen wir doch nicht,
das die Pfarherrschafft in die nächste benach Städte
gezwungen, sondern das ob denselben freyg
vnd offen sein soll, in welche Stadt sie bey den
vnsern Landen, Herr- vnd Fürstenthumben
gefellig zu führen, vnd ihr Korn zu vorn Kauffen,
vnd zu denselben vnsern Landen Unterthanen
nottürfftig abzulassen von denen Städten nicht
weiter gestattet, noch weiter zu führen ge-
stattet.

Ob soll auch hinfurder lieben Herrn vnd Bruder
Marggraff Joachim Churfürsten zu Unterthanen
in vnsern Fürstenthumb vnd Landen, zu ihrer
notturfft, wie von alters herkommen, zu Kauffen
vnd zu vorn Kauffen, Inmassen wir den hinfurder
Herrn Brudern Landen thun.

Vnd auch in vnsern Fürstenthumb vnd Landen
zu publiciren, vnd den Kirchherren zu vor-
kündigen. nochstein wirdt, wie vnsern Land-
rentmeistern vnd Landvoigten befelig gehen,
das dieselbigen den Städten vnd Pfarherrn zu vor-
kündigen vnd publiciren zu lassen, damit
sich vnser lieben Herrn vnd Bruder des
Churfürsten Unterthanen, damach zu richten,

vnnd vnn ingliehen versuchen vnderthänige vnd
beschaidliche vbersehen haben, vnd dem gemeinen
besten, vnd fürderlichs nichts handlen fürnehmen, dan wir wollen dich allen den
vnsern zugethonen furderbüchlich gehalten
haben, den vbertretern wollen wir auch
nicht vngestraft lassen.

Wir wollen in vnsern Städten ernstlich
beschaiden, das der Adell landsässig, auch
der Prelaten vnsers lieben Herren Bru-
ders Marggraf Joachims Churfürsten,
Vnterthanen, das sie auf vnsern Städten
haben wollen, in Kauffen vnd verkauffen
nicht vbersetzt, alle wichtige alte, gerichte
Schäffel, vnd maas gehalten werden,
das auch in etzlichen Zeiten hingeliehenen
Pfanden der Rath an etzlichen ort vmbgehe,
vnd etwas zu Vnterweisung haben, vnd
welcher befunden, der vnrechte elle,
Maas, gerichte, oder Schäffel hetten, den
oder dieselbigen in gebürliche straff
nehmen.

Wir haben auch vnsers lieben Herren Bru-
ders Marggraf Joachims Churfürsten,
Landschafft, so wol als vnsern vnter-
thanen, zu gütter vnd wolfahrt in vnsern
Fürstenthumb vnd gebieten, bewandt,
das die Schiffung des getreyds hinfurt
gantz abgeschafft, welche Schiffung auch
sonst, zu den Zeiten, wan die besondere
verbietung fallen nicht verbotten, inmas-
sing was Conceptionis Mariae Jung-
frawen abenden fallen,

Von Braustädten

Es sollen aus allen Braw Städten, darvon Adtrab und
zu dem Zeit, als das Biergeldt gedilligirt worden ist,
die von Adell sollen die Brauern, abgelassen, und nicht gebildet, Abzubrauen
gar nicht Brew, darvon von Adell die verordnung und aufrichtung
der Städten Kruge haben sein, Und ob schon
in gemeinen beschreibungen Exempten vorsehen,
das kein Prelat des Adels oder andere den
gleichen vorteyl Antliche gerechtigkeit sich Kauf-
manschaft zuthun annehmen sollen, das gleichen den
Pauern von abtrab nit zugelassen, Doch das
dorfzugebrauch, das sich etzliche von Prelaten,
Adell, und Pauerschaft Kaufmanschaft zutreiben,
NB Die von Adell sollen nicht Kaufleute sein,
unterstanden, den Städten und Bürgern,
die da Bürgerrecht haben, und Bürdtragen,
zu nachteil und abbrechung ihrer Bürger-
lichen nahrung, etzliche ding in ihren fürsten-
thumb und gebietten verkaufen, aus handel haben
sollen und brauchen, Marggraf Joachims Chur-
fürsten Rathen und Bürgern zu aufnehmen
abgestalt, Darzu und solchen aus dem in ihren
fürstenthumb und Landen niemandt von Pre-
laten, Adel, oder Pauren sich Kaufmanschaft
zutreiben annehmen, Landen soll Kauf-
und verkaufung den Städten und Bürgern,
als Zugehörigen nahrung und gerechtigkeit, allein
bleiben, Wo aber einen Jeden etwas in
selber wegen, oder gebrauchen, sol ihme zusambt
seinen Knechten zu verkaufen frey stehen.

Was Landen mehr beschwerungen in unseren
Ambtern und Landen unsere lieben Herren
und Brüdern Marggraf Joachim Churfürsten
Unterthanen zu verstellen sein möchten, dem etwa
dergleichen nicht abstellung thun wollen, etwa

weitere aufsehungen der Landsfreyen, besichtigung thun, und nach nothurfft verhindern, und nach der billigkeit, das Rechtlich abschaffen, und männiglichen das Recht und der billigkeit verhelffen lassen.

Wir wollen auch hinfüro und andere auf gemeinen Landtagen, gerichtlichen, gewerthen, und gesetzten Tagleistungen, wie die bisshero gehalten und gebraucht, unseren Land Voigten Hauptleuten und Städten in unseren Landen allenthalben zuzusprechen, und dieselbige, dem gemeinen Nutz, der Edelleut, Bürger und Bauren öffentlich zu vorhören, und zu verkündigen und sich derselbigen nach gemeiner zu halten, mündlich vorgehalten, und bey vermeidung unser Ungnad, und weiterer Strafe, damit sich jeder männiglich seinem Schaden zu verhüten, hinfüro unserer endlichen meinung nach zu richten vorhabens.

Des zu Urkundt haben wir unser secret Insigel hieran hengen lassen. Geben auf unserem Schloss Lützelburg Freytags nach aller heyligen Tag, Nach Christi unsers lieben Herren geburdt am Neun und Dreyssigsten Jahren.

Martin Fuchsberger

Cölln an der Spree Mittwochs nach
Judica. Ao. 1540.
Revers den Prälaten, Herrn und
von Adell gegeben.

Wir Joachim von Gottes gnaden, Marggraf
zu Brandenburgk, des heyl. Römischen Reichs
Ertz Cämmerer und Churfürst &c. Bekennen
und thun kundt öffentlich in diesem brieff
vor unsere Erben und nachkommen, Nachdem
wir Vns nochstandiger kundt beschwerlichen vbli-
gen haben, die Stände unsers Churfürstenthumbs
von Prälaten, Herren, Man, und Städte in Ver-
samlung nimb gemeinen Landtags beschrieben
und beyn andere gefaßt, unsere beschwerungen
und anligent anzuhören, mit ihnen säm-
tlich darüber Rathß und nothürfftiger deliberation
zupflegen, wie künftig unsere, und ihrer nach-
thail abgehandelt und verfüttert werden möge,
haben sie sich als getrewe Landsassen und Un-
terthanen unterthenigst und gütterwillig er-
zeigt, das wir Ihren gnedigen Herrn allenthalben dienstbar
seyn.

Aber nach anhörung unsers fürgebrachten
beschwerungen, wie droben auf die Prälaten,
Herren, und die von der Ritterschafft in ge-
nen ansuchen sich gütterwillig wie obsteht
erzeigt, haben Ihr gnedige Gnedigen Herren
beschwerungen sich hierauf gegen Ihre
nehmen lassen, Inmassen Ihnen Antwort
underung derselben gnedigen, darauf
wir folgt unsere gemüths gegen ihnen
endlichen und Endtlicher gestalt.

Nachfolgendt wollen wir sie aller und ein
jeden insonderheit bey ihren brieffen, Lehen,

Jedem bey seiner gerechtigkeit zu lassen und über Recht nicht zu beschädigen
Vetrattet

franzosischen, abzüngen, und gerechtsamen in gemein und sonderheit der Städte und Märckten oder anderwerts, auch sonsten bey allen gerechtigkeiten, wie sie die von fürsten zu fürsten oder sonst rechtmessiger weise erlangt, und darauff gerichtet sein, unverhindert bleiben zu lassen, und hierzu ihnen niemandts umb keinerley beschwerde willen ihre hergebrachte gerechtigkeit nicht setzen, und welche oder welchen von seinen Landtleuten oder sonsten ihnen gerechtigkeit nicht gegeben sein, wollen oder sollen sie wiederumb zu den ihren kommen lassen.

causa sine cognitione nemo privandi.

Und welche sich auf seine oder seiner Städte gütter oder Rechte zu berufen und beziehen, denselbigen darüber nicht weiter beschwerung auf vor solcher angezogenen gütter oder Rechte in seinen gerichten nicht kommen, und zu rechtfertigkeit verhelffen, Auch sie alle und einen jeden insonderheit auf ihr ersuchen und diesel anzeigen und fürtragen nachdem ob ihr allen nothdurfft erfordert, und niemand ungnade nicht beschehen, noch jemandts von dem seinigen solches zu thun gestatten, Für dem wollen sie ihre Unterthanen dessen dem Landt gebürt oder beschwerlich zu sein, ohne sonderen gemeinen Landt Nutz nicht gebrauchen, oder fürnehmen.

Ihre der Landstände Rathsverwandten sachen nicht schlissen,

*

Sie wollen auch in Kriegs und Leuffen Darzu verordnete Verwalteren oder Landschen,

Verbrandt

soltenn und müssen gebraucht werden, ohne Beschwerd und Endtgeldung gemeiner Landtmähs begraben.

Wegen Verwandlung: und sonderlich denen von der Ritterschafft an den Bischöfflichen, Abtey, Klöster und Comenderyen etwas gelegen in verwandlung, das Sie ihren Kinder und Freunden, denen Sie verordnungen, und hinterlassen, allerley solchen geistlichen Gütern und ihren Zugehörungen Keine Unbillichen Veränderung vorgenommen werden, darüber die Ihren das Ihrige geniessen,

Zu Bischöfflichen und geistlichen güttern Keine Verwandlung machen,

Wo Klagen denen von der Ritterschafft in den Fürstenthumben, da Sie und die Ihren an geistlichen örthern mit gerichtlicher Verwandlung und Handlung beschwehret werden, Soll fürnehmlich mit inglichen von seinen ordentlichen Richtern des orts zu recht erfordert werden, und stehen, und mit andern hergebrachten Verwandlungen dem gemäss bleiben.

mit Inglichen sollen von seinen ordentlichen Richtern stehen.
mit ad Instantia

Wo aber jemandt ortes Gerichtlich beschwert, soll ihm denselben zu appelliren Verbannens sein, so soll bey dem Richter zu Tanger münde oder sonsten unter dem gemeinen daselbst nicht gehören, Zuständen oder Pfanden zu lassen, abgefast werden.

Nota Appellatio est concessa,

Wo der unter Verbannung selben einen unbillichen Fauren ausz Zu Kauffen, Soll ihm, sonst Jemand von Adell offentlichen, den solche sache anfanden, darumb man den Fauren mit rechte nöge Religiren, das Sie einen Jungfrawen unbillichen Fauren ausz Kauffen mögen, doch ihme die gütter nach abtrettung, adel die selben mögen, bezahlen.

Unbillichen Fauren ausz Zu Kauffen,

Vide infine libri Abschiedt von den andern ausz Zu Kauffen.

Demnach auf der Klagsten, daß etzliche des Adels von den Stadtknechten, Zöllnern und Städten ihren eigenen Weinkauf zu verkaufen, auch zu ihrer notturft zu kaufen gewehrt geschehen soll, soll abgeschafft werden, damit denn des Adels freyheiten, zu ihren selbst notturft und behausung allein zu kaufen, der ihnen auf ihren Grundherrlichen Rundgesetzen und bestetigung Zollfreyheit folgen soll.

Zollfreyheit

Desgleichen mögen die auch, daß sie von ihrem eigenen Weinkauf ohnmittelbar hetten verkaufft, das kein solche eigene gerechtigkeit, als an Getreidt, Saltz, Wolle, oder das das frey, nicht aus geschlossen, sie verkaufen, und dem Kauffer außerhalben Landes geliefert werden soll, Ihnen auf dem Zoll freyheit zu verführen verstattet sein, das aber verkaufft und dem Kauffer selbst liefern muß, dauon soll an einem andern ordt gebührlicher Zoll, von dem Kauffer entrichtet werden.

tax V.
Lantzhuß beschatzung,

Beschatzung und Ubersetzung halben mit den Lapa in unsern Landtzhuß, wollen diese beschaffen, das es bey altem gebrauch bleibt, und niemandt zu unbillig und swinnen beschatzet werden.

Consense.
in omnibus
agnatorum.

Demnach ist in den vberigen Artickeln verordnung geschehen etzlicher vberigen Graffen sonderen Rhat agnaten zu nachteil abgebracht und genommen werden, solches soll hinfüro unbleiben, sondern den der hochgebornen Agnat Raine Rhat haben, und das selbe ihre Burgsessen hinter ihnen verlassen, dieselben soll in die nechsten Schatzungen, solchen Lehen, Zollen, und andern.

Vnnd zu gehaltsprüngen halben, das die von der Ritterschaft offtmals von ihren Pfarrern grosse Klag einbringt, darauf angefordert, sind sie bisweilen gehört worden, soll hinfüro der Pfarrer Besoldung Abgang des Kirchenlichen Einkommens gehalten werden, wo nit Pfarrer seine Beschwerden gegen der Ritterschaft vor Amtleuten klagen, und seine Klagen nit genugsam ausführung sind, soll man nügen Hochfürstl. Landsordnung Reformation mit ihnen gehandelt werden, damit sie einen jeden seiner gebührlichen billigen Einkommen unterhalten.

Von ausführen halben des gotteshaus Pfarrer wollen sie das sie in vergangen Jahren von Prelaten, Probsten, Abbtis, Brandenburgk, und von der Ritterschaft ihre eigen gotteshäuser und Pfarrkirchen, so viel das aber ihr vermögen gehabt haben, zu erbauen und Lander auszuführen gestattet werden soll es finde sie die Erfahrung vor, das sie mit Kauf des Turkischen Bevelch befunden, die Schiffarth zu stoppen, und abzustellen, dargegen solches gesucht, soll die Ritterschaft ihre eigen gedrossen und Pfarrkirchen auf der Bey auszuführen, zu gestatten werden, es wären dan die sonderlich Personen, das sie ihr Land zu Lehen, von abwesenden Bischoffen, und das sie zu denselben Zeit sie nimmer widern solle dem Fürstlichen, seine Amtleut vermahnen das Edict zu verschreiben, und die nachzukommen, beflissen thun, und das von einem jeden Lande in dem gewandert werden dem Bischoffe zu gehorsamen gehalten werden, ohne das soll, so indessen sie

Mögl welch gar e chuzer stopf.

Par 93 Stuppfen

oben gemeldt, in benennten Städten die Ausschüsse zu Landtags zeyt und offtern sitzen, die von der Prälaten ab aber mügen, ihr Roß in adelsen Stall und ort in und Ausserhalb Landts herführen, Ab ebenda denselbigen sonderlich den Burgerrecht, Freyheiten ehre wirden haben, das auch denselbigen in Städten der Abwesenung, ehin ob in den nechsten anstossenden ausländischen Städten begriffe, dasselbe bezahlt werden, und aus das Falls gerichtliche abhörung derselben, in Städten aufgenommen, abgeschafft werden, Aber den Brandschatzen, ehe dieselbigen in diesen Landen nicht fast zu nütz gebraucht, soll nit sein, den Fürsten gestatten, ehe seinen nit von Landschatzen ausszuschaffen macht haben, doch das niemandt in Zeit der Verbottnüng entrogen darunter gebraucht,

Beschwerung halben, Aber die Landt haben gliche Newen Zölle, Zeytten, und Fischen, wegen soll abgeschafft, und niemandt von ihnen Aber ohne gebreuig Fürstlicher gnädig bestätigung beschwert werden.

Newen Zölle, Zeytten und Fischwayen ab zuschaffen,

Annung der Bürgern geschafft oder Fürstlicher Verwilligung der Zehlt brieffen, wollen wir, so viel immermüglich, und ehe Unsere nothürfft mag erleiden, unbegriffen mügen, wegen dem Landt sind in ehrbarkeit fürnemlich darzu nicht Ursach geben.

Mit Bürgerrecht nicht beschwehren,

Das Alle die von Prälaten und Ritterschaft ihren nutzbringen obligenden fall, sonder an Ihr gelegenheit haben, wollen wir sie in vorigen Fürstlichen gnaden, und Ihre geschafft halben, die Ihnen Herzüglich beiwohnen,

Prälaten und Adell ihren besonder Freyheit,

Zeit darzu haben, sie gnediglich schaffen, und mit gnediger Billicher abfertigung versehen.

Prälaten sollen das aufgehaben Landschaft bedienden anlegen

Auf den Andtrag, so abstab der verordneten Landschaft von Prälaten aufgehaben, oder das geschehen und beschwerden abstander, soll abschiedmäßig erlegt, und Zuestellung ihres pfleg erstattet werden.

Es sollen auch sie verordneten der Landmüllner, Schenken, Brüder, auch Landschaft in der andern bestilligten Steuer, so viel geben und gelten, das die andern Stadten oder Landschaften damit gleichmäßig gehalten werden.

Wie wollen auch sie in ansehung ihrer gütter billig mit einiger beisteuer oder Landt batten nicht beschehen, Inmassen der drey Landtstall in obberührt Marggraf Albrechts und unsers lieben Herrn und Vatters beyden Churfürsten Seel. verschreibungen ausgedruckt, das wofern sie, ihnen geben, oder nachkommen, das Bett gnediglich abtrauen, nun treffliche niederlagen nehmen, darzu sie selbst, oder ihr verordneten, oder in ihrem Landt Knaben mit Rath der Prälaten, Herren, Adam, und Städte, oder ob unsern Erben und nachkommen Landtboten nehmen, mit ihrem Rath, damit man desselbigen ausbreiten, nach gelegenheit der Sachen, und ob mehrer Zeit der bestilligung Hülff thun oder Landbatten einführen, oder aus mehr gemeine Hülff dienstlich seyen. Damit die Zinsen bestilligt, so soll der Anschlag dieser itzt Zugesagten Hülff, so lange bis die fällige Landbeden ausgebracht, still stehen, und das in den nechstkommenden Jahren vollendet und ausgebracht werden.

Zellum Lorensi ordinis Suscipiendum.

3. Casij Dorinkirchen zu Collectirung

Wann dann Bettler, Landstreicher oder verdächtige Gesindt vnd dann Todtschläger, Mörder vnd dergleichen gemeiniglich mit Raub in Zeit dieser bewilligten Reysen Kommen vnd, wollen wir Fürsehung thun, vnser Lande vnd Leuthe darmit zu versehen, damit dieselbigen so Raub zugefallen, dann vnsern mit zu dieser Reyse bewilligt sein.

Das ein Zeitlicher Rittmeister in dem alten Marck Burgfriedung halben das Hoff- vnd Landgerichts bey ihnen, soll vnd das Hoffgerichts halber zu Langenmünda gehalten werden, Inhalts der Zeitlichen Ordnung zum Thor vnd Dreyßigsten beschlossen, Also das nach absterben dieses jetzigen Hoffmeisters, welcher damit belehnet ist, soll für fürder einer der Adels zum Hoffmeister verordnet werden.

Langenmündische Landgerichte

Ein Schulmeister alda Hoffmeister,

Soll auch vnser Landmeister zu Langenmünda auch dergleichen andern Richter zu Ladingen, vnd Ladingen, die für Hexen vnd nothzüchtiger Leute oder Kindermörder alt Hexenmeister nicht bestellen, oder die den solch gemeinen fürderlich visitiren vnd reformiren, Also dieselben billig Recht darinnen nehmen, befinden, abstellen sollen, Also oder vollkommen auch in Vorsehung der Adels, oder Rittmeister vnd ihrer entschuldigen allerhand vnserm Fürsehung nicht den Ehrern beschlichten, Also aber Klagens, Zuspruch Irrungen, sonst oder andern gehalt vnd Frevel sachen oder, so in vrgl abgestellung vnd

verschiedene Behörden, Ehrlich der Hauptmann in der
Altenmarck etliche Ehrlich mitschicken, soll durch Landes
Fahnen und Fürsten, denn Lehnen oder andern
nach Gelegenheit Zeichen setzen, und aufrichten Zeichen
Was anlangt das verbott der rüstung und bestellung
auf dem Land, dass niemandt ohne vorsatz noch
leichtfertigen beschweren lassen soll, ehrlich und mässige
Gelegenheit der gestalten sachen, Nach denen mag
das Fürsten gnädigsamen ebenfall Land anzeigt
fest in etlichen Fällen und Zeitungen,
so vorfallen gedrohet sind, solch verbot aufzu-
heben, beschehen, Dennoch, damit sein Lieben gu-
digen ehrlichen aufsehen, sondt also zu finden
und billigen, also die Landsbedienten oder andere be-
stellung unsers Hofs dienste nothwendig sein, und
bleiben, das die andern Jungen gefallen mögen
aufbringen, das dass sie Keiner von niemandt
andern Chur: Fürsten- Magtt, oder unsern Erben;
und nirgends verwandten Freunden, oder einigen
unfall oder Plackerey bestellen und gebrauchen
lassen, Inhalt unsers ordnung der Plackerey halben
gestellet und bedilligt; Also auch die von Todt
in unserm Churfürstenthumb sich auf einen alten ge-
brauch gezogen, das ihnen zur ihrer gelegenheit
freyz stünde, etzliche Pferden aufzu Kauffen, solch
sol ihnen für den aufzug gehen, da Sie den auf-
gekauften Pferden Bürger selbst dahten beschirr,
das das Sie den Pferden, so Sie aufkauffen
wollen, ihren Hütten nach eindringung das für
gelten nächsten, mitnehmen und bezahlen.
Es sollen auch alle Lehenleute, so ihr Lehnschaft
gehen, an ihren freyen Pferden mit ehren
nicht beschwert, noch beschatzt werden, sollen,

ihren frey̓en gantz behalten, damit die
Eydtgnoschafft zů gemainen Landen nützůt
bessern, nicht gehindert werden, ob aber einige
vßthonn den frey̓en Abtrom zů nachmůt ge-
standt, vnd hinderlich befünden, sollen
aufgezogen, vnd vbig gewonnůt werden,
Kleinfer vberig solle ab vnd in Ihren mit
den fliessenden vberigen zůsammen rin-
nen, vnd die nüßliche gar hierbey vberig
auch gehalten, vnd allerdings so viel müg-
lich gelassen werden, das man mit 43.
vberigen schiffen dürch schiffen möge, nach
Landts gebrauch vnd gerechtigkeit.

Nachdem auch falscher gewicht, maass, vnd
elen halben vielfeltig Klagen an Vns
gelangt, vnd solcher betrug vnd vn-
billicher Vortheil gemainen Landen vnd
allen einbegriffen, gäntzlich, abzůthun
begehrt vnd ordnen, das allenthalben
in Städten, vnd auff Landt einerley
maass, vnd gerichts allein gebrauchs
werden, vnd vber in dem strefflich be-
funden, soll seiner vberig verlustig sein.

Die vberzeigten, auch die andern auf vorigen
Landtagen bewilligten Artickell, vnd ord-
nung sollen demnach, wie sie hier beschri-
ben vnd begriffen vberig bleiben, an welchem ortt
dahin sie sich erstrecken, nicht soll dennoch
dennemmiglich sein vorgehalten, bey Vorneh-
mung seiner Pflicht, vnd wie vorstat, allen
in Crafft vnd macht dieser Artickel, Zů
Vrkhundt mit vnseren anhangenden Insie-
gell bestätigt, vnd gegeben zů Cöllen an
der Pfarre Mitwochen nach Judica, Christi
vnsers Seligmachers geburdt 1540.

Martin Fleckhen,

Der Städte Revers.

Cölln an der Spree Montags nach Judica Anno 1540.

Der Städte bewilligter Articull.

Wir Joachim von Gottes gnaden, Marggraf zu Brandenburgk, des heil. Röm. Reichs Erz Cämmerer und Churfürst zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien zu Crossen, Herzogk, Burggraf zu Nürnbergk, und Fürst zu Rügen, Bekennen mit diesem Brieff offentlich mit diesen, vor uns, unsere Erben und Nachkommen, und sonst Jedermänniglich, als wir jetzo Montags Letare negst Vergangen von etzlichen unsern underthanen abgesandten, die Städte unserer Churfürstenthumb der Marken, in gemeiner Versammlung unser Landtage bei einander gehabt, mit ihnen von fürstehenden beschwerden und wir ihre Rüstungen, unsere und ihrer nachteil handelnt und abgeredet, darüber mehr, handlung und Rath gepflogen, Wie wir allesambt darinnen, als die treuen und gehorsamen Unterthanen sich Vleissigk erzeigt, und verhalten, das Sie ihren gnedigsten Landsherr sein, haben die nach erlangter Vollmacht solcher underthanen abgesandten unsere Städte, etliche Articull ihrer beschwerden, die ihnen zu mindern und gemeiner Stände, Vnterthanen gut zu gute kommen, Vnterthenigk gesucht, und gebeten, und vorzeigt, mit andern über gebung und Rath zu Zeigen, und Vnterthenigster bitte, darinnen gnedigk zu willfahren, oder abschaffung nach gelegenheit zu thun, damit die Städte und die in gemeinen beschwerden und anfeil mit Kommen, nach gedrungen werden, Dieweil den die die Städte, und allerdings sich allerdings gehorsambl gegen die Herrschaft erzeigt, und beflissen, aufgezogenen unsern beschwerlichen obligen der begehrten und nachtrag thun oder sich Vnterthenigklichen einzulassen, und mitleiden gnedigklich, haben wir ihnen darzegen folgende verordnung und wider-

gelungt, Alleinen Zinnen bewilligten und beschlossenen Contribution in gehaltenen Landtagen, und was Sie jetzo von neuem gesuchet und mit angehangener gnediger bewilligung und Zusage gethan, Anmahlig, dieweil sie von mit gemeiner Landschaft beschlossen worden, das in Zeit einfall anderer Trauung die aufbringen allerdings gutwerig das solle Landsteuer, samt seiner Landschaft angeschlossen werden, dem zu widder sich etliche Prelaten und das Adell angezeigt, wollen die hinführo wenigen bewilligung gemess, das allerdings in Zeit Ihres Landsteuer, niemand von Prelaten, das Adell der andern einigen Beschwerung zu machen sich gebrauchen, noch das verbauen und auf gütlich, daraus trauung erfolgt, mitgetheilt solle, das gleichen soll die aufbringen Reinerung Contrary das über ihren gnedigen Zusagen, bey denen zu Frankenfurt und Augsburg ab gethan und nicht gestattet werden,

Von wegen weiter Saltung

Weiter Brauerstuben Verbitten,

Als auch das Bierbrauen und Salbier sinhero mit gemeiner Landschaft bewilligung wie ordnung gemacht und aufgericht, darinnen versehen, und beschlossen ist, das alle Brauerstuben, so von Adel und sonderlich der Zeit, als das Biergeld gewilligt nicht gebrauchet, abgethan, nichts gebauet werden soll, denn soll also nachmals folge und volziehung beschehen.

Es sollen auch die das Adell, oder die Pfarherr Brauer, und Schenker, das Brauen die Knechte damit Zechwerungen, da ab den Adel nicht genehmen, sich enthalten, und davon abstehen, wo aber jemandt wenigen

wardt diesem unserm Landtag zu widerfahren pflegt, das Leuthen
stehen und anmassen wurden, dem selben durch die
Landsmänner Pfarrern und Rathsherrn gewonnen, aber
dann, so oft es pflegt der Leuthen Gelegenheit, wie die Articul
dawiderlegen sie vorigen Landtagen beschehe, dann
aus Bosheit, und mißbrauchen, dem solches Landes,
ging nicht allein den Städten zu Landtag, sondern
auch aus selbst in gefallen der Einzelnen zu
nachtheil gereichet, und Unser Meinung allzeit billigst,
Nachdem auch in vorigen Articuln und Landtagen
wir gnät angesehen und bewilligt, das die Pfarrer
weder Bier noch Wein, und andere zu Lehen Güter
haben, nicht auf den Dörffern Landsäss, sondern
in den Städten zu Marckt gebraucht werden soll,
welches bey den Pfarrern übergangen, und
nicht gehalten wird, wollen wir das dieser
Articul ungeendert fürs an bleibe, und gehal-
ten werde, und sollen die Pfarrer, und wel
sie sonsten weder zu Lehen Güter haben, Keine
weges auf den Dörffern den fremden weg
niemandt Handlung, sondern in den Städ-
ten zu Marckt bringen, und sich des fürgen Marckt
damit gebrauchen, und brauchen, damit sie nicht an
gedachten Ortwegen, oder gerechtigkeit abgehen,
Desgleichen sollen sich die Prelaten, und der
Adel, auch die Pfarrer aller Kauffmans Handlung
enthalten gnädiglich, wo sie dawider thäten, Wo
wollen wir auch bey denen, die sich des brauchen,
und Nachrichtigkeit desselben angezogen
werden, insonderheit abgeschaffung thun, und sie
vor Schaden gehalten werden, Also das gleichen
in vorigen Punkt Zoll wir insonderheit Kauf-
leuten lassen, wolle aber die von Prelaten, und
den Adel zu ihren selbst Nothdurfft zu Kauffs
handlung von ihren Höfen zu Lan-
Kauffen geben, soll ihnen hiemit unbenommen sein,

und Zeigen haben werden, damit dass die Kein
Unterschied zu abbruch unsers Fölks damit
tar gebraucht werde,

Städte ihr Patronat.

Es bewilligen auch wir, dass die Städte ihre
Pfarren das jus patronatus ihren Fürstlich
mit gelehrten und taglichen Pfarrern, Pre-
digern, auch die Schulen mit geschickten
Schulmeistern selbst versehen mögen, dass
dass dieselben sich unserer Ordnung gemäss
halten, dass Volk zu dem wahren Christ-
lichen Glauben wohlleben wandel halten, und
zu Keiner aufrührischen Predigen, oder zu Ihr-
thums Verlauf geben, sonnder der Lehr und
beneficien halber, darauf ein privat mass,
wollen wir in der Visitation der Pfarren
wie es damit gehalten werden soll, ordnung
machen lassen,

Erziehung der Kinder.

Es sollen auch alle Pfarrern, Predigern und
andern Christliche Eltern, die ihr Kinder
Knaben und Töchter zu gelehrten
haben werden, ernstlich und ernstlich ob
sein, die Kinder zu Gottes furcht und
Tugenden, wie auch zu gehorsam ihrer Eltern, wie
es mit andern in ehesachen gehalten wird,
damit die Ordinarien ihren Fleiss anwenden,
Ermahnung, oder vorgebietung Ihrer
Christlichen amtes halben, wie bisher
beschehen soll,

Verschreibung

Nachdem auch hievor und mit beschliessung
gemeiner Landschaft beraedt und beschlossen
dass die Fremden, so von einer Stadt zu
andern ziehen, und dass innerhalb Landes blei-
ben, kein abzugsgeld geforderet, oder genom-
men werden soll, wollen wir es bei demselben
Artickl dennoch also gehalten werden,
und keiner von Prelaten oder der Ritter
schaft damit beschwehret, oder solchen

Brandenburgische Polizeyordnung

Abzünfft nehmen, was sonderlich soll, damit sein
auch insonderheit bey den Juncken, so in gedachten,
oder noch ihren andern, abgestorbenen Adlichen
sein auch die Brüderlichen Erbschaften Jahrszeit nicht
geschonet, und dannoch den nöthigen billigen gesuch,
nit, und ihren nöthigen Unterhalt nicht gestattet, noch Jeden,
man Bezahlung seiner gefälle anlangen, und zur
billigkeit beförderet werden, wollen wir in allen
Land: und Hofgerichten, Befehlen und ordnung
machen, den Klägern zu den Gerichten zu helfen, und
denselben seinen Recht.. und in billigkeit zu
verhelffen, und niemandt mit Langwierigen
Reichen, und vielen langen aufhalten lassen
Derowegen sollen wir mit allen gemeinen Land,
sassen, Hofgerichtsbefehl, den Rechten gemäß und Ord,
nungen, in Erbfällen und peinlichen sachen zur
Brandenb. gebraucht, von Ihnen in Bürgerlichen
sachen und Erbfällen nach beschriebenen Reichs
Rechten und in massen der ordnungk der decla,
ration des Fröl. Rechts in erbfällen außgangen,
gesprochen wird, aber in peinlichen sachen nachdem
gebrauch der gantzen Landtschafft und Landesordnung,
auch zum theil der Rechten ungemäß, nach dem,
sprechen und Urtheilen, wollen wir das hinfüro
von ihnen in peinlichen sachen und handlungen nach
Reichs Recht, und des Fröl. Rechts außweisung
Halsgerichtsordnung procediret, und gesprochen
werden soll, damit niemandt übereilet, oder
mit disputirlichen, und Zeitraubenden
belegungen und unnützen beschwert werden.
Wir wollen auch hierbey gemeldet haben,
zu abwendung der Städte Landschreyung, die Knechte
Mordt auf dem Dorffe abgethan, und des
orts gerichtet, und Brüchten, der Bischoff
zu Brandenburgk des Dorffgericht, von denen sie
sonst Dem nicht beywohnen, nicht nehmen soll,

Demnach nachdem die Städte bey Uns Unterthänigklich gesuecht, ihre Bürgerey, so gnuegsamb geschehen, verhoffent es sollen nicht gefaengklich angenommen haben, hierein wollen wir Uns als den Landesfürsten, der da nicht gemeint, Jemandt gewaldt zu thun, darumben anzeigen, dass sie niemandts der unbillig Rath über sie zu beklagen haben soll, sondern sie nun Jeglichen seinen gebuehrlichen gehorsambt, und Unterthänigkeit thun haben.

Entzwischen die Stiffung, so von Fuerstzogen zu Cleve gebuehrt, wieder gebuehr ihren Burgmeist, wollen wir an seine Eidts mit nothürfftigen bescheidt gelangen lassen, zu bedenken, wo Er dass nicht bethuegt, seine Eidts wieder sie dahin abzudringen haben, und die Unsern wieder die billigkeit nicht beschweren, und dabey zu Unserm endlichen willen, dass der Rathsherr nicht Urlaub gebe,

Sollen und jeder von einander, und den neuen aufgenommen Burgmeistern wollen wir Unsern Städten und Bürgern gnaedigklich confirmiret, und bestetiget haben, wie wir Ihnen auch hiermit in gegenwertigen Raum und macht dieselbe hiermit bestetigen, aufnehmen, bestetigen und Confirmiren, wollen sie auch gnaedigklich und derbey erhalten, schützen und handhaben,

wendt die Abentheurer Jndianerin mit gnädigs-
lichem Ernst dahin abweisen, und mit Jhnen
die Verfassung thun, daß Sie sich des Leibes,
seines Haab und Gutes enthalten, und diesen Leuthen
genaue, und gehorsamblich anzeigen, alles
getreulich und sonder gefehrde, Zu Urkhundt
mit Unserm angehangenden Jnsiegell besiegelt,
und geben Cölln an der Spree Sambstags nach
Judica nach Christi unsers lieben Herrn 1580ten Jahren,

fortè Bliebenhoff,
Jan so stehet in den
Prælaten, Herren,
und Ritterschafft
revers.

Johannes Francke,

XIX

Cölln an der Spree, Montags nach Catharine Anno j 540.

Vergleichung mit denen von Städten über 445000. Gülden.

Wir Joachim von Gottes gnaden, Marggraff zu Brandenburgk, des heyl. Römischen Reichs Ertz Cammerer, und Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen, Herzogk, Burggraff zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen etc. Bekennen und thun kundt öffentlich mit diesem Brieffe vor uns, unsere Erben und Nachkommen, Nachdem wir unterthanen oblingen und unmündigen Kinder gemeine Städte unsers Churfürstenthumbs von Prelaten Grafen, Ritterschafft, und Städte, auf unsere gnädigste ansuchen und begehren, eine Hülffe und Landtsteuer bewilligt und zugesagt, das Marggraffthumb gnädiglich landsagen sein, und haben die von Städten, an Zinß, und wegen der Schulden, so uns zubezahlen, binnen fünffzehen Tagen nach Dato dieses Briefs, zu Ziehl Cöln a. d. Spree bewilligt und angenommen, Dasselbe 326000 fl. welche Jährlich müssen verzinset werden, Befunden, dieselben sollen und wollen die biß Dahero die dieselben endtlich abgelegt, von Jahren zu Jahren einzubringen,

Und 74000 fl. an baarem gelde, und den Register, so die von uns darüber empfangen, die sie uns endlichen bezahlen, und uns denselben zu banden zustellen, Massen ihnen sonst 400000 fl. so an diesen bewilligten Summa noch mangelt, dieselben sollen und wollen wir selbst einziehen, biss solange die von Städten 300000 fl. von ihren Summen an Hauptgelde vergnügt, und bezahlt haben, und wenn befinden, dass dieselben hingegen von Städten mehrgut und abgegeben, so sollen und wollen die, solche 45000 fl. als unsern Theil aus unsern Summen die zeit über einziehen, und denselben an sich nehmen, und dieselben bis zu ablösung selbst einziehen,

Nachdem uns nun von den von Städten 16000 fl. an baaren gelde hingezahlt, und diese abgenützten Summa gemacht, und an Hauptgelde abgelegt, also in unsern Nutz abgegeben Register, den wachsenden Schulden zubefinden, dieselben wollen wir ihnen zu sondern gnaden die gantze zeit über, biss so lange alle obbenützte Schuld gänzlich bezahlt, ohne allen Zins stehen lassen, und sollen uns die selben als und die letzte bezahlung von denen von Städten, solcher obbenützten 445000 fl. in allen bald der Register abgeben, und bezahlt haben.

So gewarten demnach und versehen uns von unsern getreuen und Nachkommen hinfindern den von Städten und ihren Nachkommen, in Crafft unsers Briefs diesen Brieffs, das wir unsern lieben und Nachkommen, unsern Städt kommen,

nach außgangk dieses Vierteljahrs, ehe
und wenigstens Thaler von Landsassen,
nicht annehmen, noch anlangen sollen oder
wollen, Es wehren dann solche, daß der
Entschädigung wären, als sich dessen Herr Vetter
Forstlöblichen, und mildern gedenkens in
der Verzeichnung, als Einzugeldes gegen
den von Städten sich verhalten habe
konnten, Als den wollen Meine Herrschaft
in derselben Verzeichnung Vorsicht, nicht
Vergessen, Sondern Sie [illegible] denselbigen
Landsassen Zinsgutern, die in denselben
gebräuchlich Einzugeben gehören, Im fall aber
ob der Entschädigung wären, oder weiter in Kund
der Verzeichnung Vorfallt mittler Zeit,
und ehe die 745000 fl. außgebracht und
bezahlt, konnten, Sollen und wollen
Meine Vorfahren gehen, und Mag Kommen,
die von Städten, darumb nicht anlangen,
Sondern Sie hingehen, bis die ganze
Summa außgebracht und vollkömlich ende
gut ist, Wann aber solcher Bezahlung ehe
mahrer Schulden in allen Vollenzogen,
als den und nicht ehe sollen die von Städten
Rente, so sind die Entschädigung in die Verschrei-
bung des Einzugeldes Belangt, und was
anzeigung derselben Landsassen Zinsgüter
angelangt wenden, Rendt ob Meine mildes
Herrschaft, weil diese Einzugelder Meinen
in allen nicht außgebracht, dem inzhabern
der Entschädigung selben Zinsen
Städten Zu gütten, als wehren durch auß
Verzeichnung wenden Einzugelder in andere

vnnd Verbringung Schätzen, Do sollen Hin
aus Ihre Ihrer Ihrer zu vnderhaltung ihre alle
Zinß, vnnd gefellen, biß auf Verlauffung
dieser ablösigen Pfandzeit, Innehaben, vnnd
Inbehalten bleiben, vnnd darauf auch
Inmittlerer Zeit, Ihres gefallens vnderthanen
vnnd außzuschreiben, sich mit Ihres Inzuhalten.
Wir vnnd vnsere Erben vnnd Nachkommen
sollen vnnd wollen vns Ihrer Ihres, Ihnder vnd
vnderth von vnsern Landen, Do Ihres von vnsern
Landschafft, von itzigen Pfandern gefreyet wird,
niemandts Beschwerung, Vorgebung oder Vnrichtigkeit,
dan, ohne besonderen Rath vnd bewilligung
vnsere gantzen Landschafft, abstellt Ihr nicht sein
soll, Do soll vns außer vnserer Ihrer nichts
von Ihrer sein, vnnd sollen alle Ihres
Empter, Städt, Klöster, vnnd andere, also
obsteht, vnnd als den Landts Fürsten, zum
Theil vnsern Erben fürstl. Vnterhaltung
angehörigk, stehen vnnd Ihnen Pfandern zu
vnsern Nutz vnnd besten Zugebrauchen,
freyzustehen vnnd bleiben. Vrkundlich
vnnd sonder gehabt, Ihr Ihrer vnd
vnsern aufgedrucken Secret Insiegell besiegelt
vnnd geben zu Cölln an der Ihren Montag
nach Catharinae Anno 1540.

XX

Cölln an der Spree Freitages nach dem Montag Invocavit Anno 1541.

Wir Joachim von Gottes gnaden Marggraf zu Brandenburgk Ertz Cämmerer vnd Churfürst. Thun kundt hiemit Jedermenniglich, Als sich zwischen vnsern Lieben getrewen allen Mittelmärckischen, Vdermärckischen, Altmärckischen, Neumärckischen Städten, an einem, vnd vnser Stadt Brandenburgk an andern Theill, etzliche Irrungen vnd gebrechen, ergangen, welche daher entstanden, das die von Brandenburgk sich beclagt, das die, in den Recessen, der Anno 53. Jahren hingelegten zu Brandenburgk, zwischen den Mittelmärckischen vnd jhren anfangs an einem, vnd den Altmärckischen: vnd Neumärckischen Städten am andern Theill, außbringung des Geschoß halben aufgerichten, nicht weiter wordten, Derwegen dieselbige Recessen sie auch, wie auch Churfürstliche gnädigen vnd lieben Herrn Vatern seliger vnd löblicher gedächtnüß Zeit vnd seiner gnaden Herrschaft Rähte:

Weill dan Brandenburgk, nach dem etliche des Altmärckischen Contingents, vnd Darumbwegen den auf die Neue Mark kompt Antheil, den, Lossen, Züllig, Sommerfeldt, vnd Rotbuß von der Hülffe vnd Beschoß Churfürstlicher Gnaden vnd Landes Rommen selber, die selbigen Recessen nicht weiter nicht halten, Darauf etliche den Contingent Bericht vnd Register gefordert, vnd dem gemeldt allenthalben nachkünftiglich Bericht

Ob aber auf gemeldten Vertrag fest gestanden
Vorhaben Ihre Ld. außzuschreiben: Und
Burgherrn Abgesandten, alle Ihrer Städt, darin
Rapportirt, Ihre gemeldt Vertrag[e]l, und
Ihre mehr Vertrüglich und Zusagen, damit
Zeitlichen Ihrer Underthanen, abgestandig, Ihr
Ihnen Ihr Frommen, mit ihren gütten ehisten
und stillen, Ihre außbringung und Erhaltung
Ihre Gehorsame, Ihr Ihre Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr
Ihre Ihre, unserm Erben, und Nachkommen Ihr
Ihre Unverbilligen möchten, und Ihre Ihr Ihr
und Ihrigk sein soll, Es Ihrigen den Ihre
Ihrer Ihr Ihr Ihr, Ihr in Ihr Ihr Ihr
Ihrer Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr
Ihre Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr
Ihr

Erinnerung geschehen, daß den abgesatzten Theil
verlassener Städte nit kommen sollt, und mehr
Landvolk dazu bewegen, oder zu erhaltung Volk
die Anlagen desselben Theils nach gelegenheit
mögen verordnet werden: Desgleichen ob ein Theil
von Landen abginge, Soll sein anTheil
der Hülffen nach billigem ermessen zu
Verminderung kommen, Desgleichen
alle obgemelte verlassene Städte in Ihren
Unterwerfung zugesagten Articuln nicht be-
gleiten haben können, Dannenhero ob die
Bezahlung der itzigen angenommenen
Schulden, wie die außtheilung beschehen,
bey solten gelassen, und in welcher Stadt
die Commandanten Städte wohnung haben,
und Besatzungen meinen solten, ob nicht
Theils die Stadt Brandenburg, oder die
andern die Stadt Potsdam, Lenzen, Schla-
gen, welche bey den Articuln Ihre zu
verlassen mögen Contribution Ihre darauß
zu entrichten gesetzt, haben können
darauß Theils mäßigen seine,
stellung geschehen, sonsten außer da,
obgleichen Umbstanden, daß gemelte
Bezahlung der itzigen angenommenen
Schulden, so jetzt gnädigst abzuthun,
nicht gelassen, sondern dieselbe allen
verlassen Städte zu gemein, und die zu
sammen Kunfft der Commandanten
der Städte zur wohnung: und Ver-
ordnung der Bezahlungen in gemelten
Zugesagten Städten, wenigstes wöchen, alß
wie selbe allerdings auf Potsdam, dieselbe

Zeit in Jahrs und Dienstbothen Jahren, angefangen in
unserer Stadt Brandenburgk, und das Brandenburger Jahr
in unserer Stadt Ratenow, und also stets fürfahren
ein Jahr in der einen, und das Brandenburger Jahr in
der andern Stadt gehalten soll, Hierauf sollen
und wollen alle gemelte unsere Städte, allen
diesen innungen gentzlich in gründe nachgehen,
und abtragen sein, Soll aus dieser Abtragung
stehen, endlichen, also Zechgelder Ehren, Bleiben und
gehalten werden, und sich Kein Theil, der
Stadt, aus den abgezogenen alten Brandenburger
gütern, oder andern Abträgen, oder Zusagen,
Reines hiermit gentzlich cassiren, und der
nichten Zuhalten, oder einigen Hinderung
Zu thun haben, Sie sein Rath, Bürgern Ge-
burn und Mag Kommen, diesen itzigen endigen
Abtrag, als Inmassen, stehet Rede, Zu halten
Kunglicher gnedigsten Zusage: Es sollen
aber Kung diesen Abtrag, die aufflagen
der Dienste und pflichten, welche den die
Städte sonst aussen die Bürger Zu thun gebühren
hiermit nicht aufgehoben, sondern Inmassen
sein, Sondern in massen dasselbe alles bis
hieher gehalten, Bleiben und gehalten
werden. Alles treulich und ungefehrlich,
Des Zu Urkund mit unsern anhangenden
Insigell Hierunten bekrefftigt, und geben
Zu Cölln an der Spree, Nach dem Sontag
Invocavit Christi Anno 1541.

Johannes

XXI.

Cölln an der Spree Freytags nach Invocavit Anno 1541.

Wir Joachim von Gottes gnaden, Marggraf zu Brandenburgk, des Heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, Burggraf zu Nürnberg und Graf zu Hohenzollern, Bekennen hiemit und thun kund, vor uns, unsere Erben und Nachkommen, Alß die, Ehrsamen unsere liebe getreuen, die Städte unserer Churfürstenthumb der Marck zu Brandenburgk, uns unterthänigk gebeten, eine Verschreibung auf Fünfzehentausent Gulden, oder gülden gangbarer Landtmünz, die uns der Hochgeborne Fürst, Herr Heinrich Herzogk zu Sachsen, Landgraf in Düringen, und Marggraf zu Meissen, unser lieber Oheim und Schwager, und S: L: Landschaft auf Zehen Jahr lang, ohne Verkündigung gelihen, nebst andern unsern Landständen, mit Versprechung und Verpflichtung unserer Bürgen ehrist: Bekennen und geloben allen vor uns, unsere Erben und Nachkommen, gemelten Städten, solcher Bürgschaft halben gnedigklich zu Contentiren, Schadloß zu halten, und von der abzahlung solcher Summen auf Ausgang der Zehen Jahre, und Verschreibung hinunder, nimb gesetzten Fall, Allen gemelten Unsern Städten alle, oder Insondergemeine nichts daran zu bezahlen, Lange Zeit wegk schüldig sein, Sondern mit den andern Unsern Landständen, denen Wir die Summa zu gelten Kommen lassen, allein zu bezahlung verbleiben, Als Wir uns gegen Unsern Städten, als Bürgen wollen allenthalb, der bezahlung obgenn Contentiren, Schadloß halten, Alles treulich,

wundt vnnachbarlich, das sie Ihnen haben thun
vnsern Zuschrifft hinaus vnterthenig fürgen
lassen, haben sie Ihre an den Thumb Probs,
Dechant vnd Thumbcapitl, auch Christi gebührt,
Dat. 1550.

XXII.

Collin an der Spree Montags nach Trium
Regum. Anno 1550.

Wir Joachim, von Gottes gnaden, Marg-
graff zu Brandenburgk Vnnd Churfürst,
Burggraff zu Nürnberg Vnnd Fürst zu
Hohenzollern, Bekennen hiermit Vnnd thun kundt,
Vnnd Nachdem vnsere lieben getrewen,
Bürgermeistere vnnd Rathmanne vnser
meinden alhier vnsere Städte Vnnd Für-
stenthumb der Marck zu Brandenburgk
Vnterthenigklich angelangt, das sie zu be-
zahlung etzlicher Vnserer angenommenen
Schulden, eine anzahl geldes aufzubringen,
Willens, mit Vnterthenigster bitte, das sie
Vnsere Verwilligung Vnnd Consens auch dazu
geben wolten, Welche dan solche ihre bitte
Zimblich Vnnd billich, haben wir dieselbe
gnediglich gewehret, Vnnd darzu Verwilli-
gung gegeben: Verwilligen Inmassen
in Crafft Vnnd Macht dieses briefs, das
obbemelte vnsere Städte, eine anzahl
geldes, an sich nehmen, vfs, Vnnd wie Vnd
wo sie dasselbe aufbringen, Vnnd
sich auf andere ihre Handel,
Vnnd Hantierung
dafür vorpflichten mögen, so soviel wir

aus verbötigkeit, wo jemandt, bey dessen
die also gelitt vorhalten stünden, oder
die Summen, so Ihnen gebühren, unserm
sonderlichen Consens oder Verwilligung
nachsuchen hätte, dass Wir denselben
auch geben wollen gnädig und gnediglich
gestatten, dass Ihnen mannigklich, in
dessen sonderlich und beschwärlich sein, ei-
nigerley weise, dass sonst Wir
und einen jeden seinen Standes ge-
bühr nach schützen, handt haben
können gemeint. Dass zu Urkundt
haben Wir unser Insigell an diesen
Brieff hangen lassen, Der gegeben ist
zu Cölln an der Spree, Montags nach Trium
Regum, Christi unsers lieben Herrn geburdt

1542.

23. XXii

Cölln an der Spree Freytags nach
Cantate Anno 1542.

Wir Joachim, von Gottes gnaden,
Marggraff zu Brandenburgk, des
heil. Römischen Reichs Ertzkämmerer
und Churfürst etc. in Preussen, Pommern,
der Cassuben, Wenden, und in Schlesien
zu Crossen Hertzogk, Burggraff zu Nürn-
bergk und Fürst zu Rügen, auch des
heil. Römischen Reichs Obrister Land Cämer-
mann, Bekennen und thun kundt
hiemit, dass Wir den Ehrsamen, unsern
lieben getrewen, allen und jeden
Bürgermeistern und Rathmannen,

Bürden, und Beschwerden unserer Städte, Fürsten und Herrschafften, Ritterschafft und Landschafft unser Marck zu Brandenburgk hergebracht und verlaubt haben, eine anzahl Leut und Pferden gerüst in allen Leuf soeten, wo die solche erfordern können, aufzubringen und aufzurichten.

Demnach begern wir an Euch obgemelten Herren dasselbige samt und sonder hiermit in Kraft dieses Briefs, und dass Ihr sich derhalben ausreden oder verschreiben, dass soll stet, fest, und unverbrüchlich gehalten werden.

Geben wir Euch allen und jeglichen, so Ihnen also dieselb gerüst beistet, wieder die Städte, in mangel ihrer nicht haltung gebührlicher hülfe gestalten, Kraft dass Ihr, so sich dergleichen nicht wieder sondern zu haltung desselben willig erzeigen. Urkundlich und Ingesiegelt, dass zu Urkund haben wir unser Insiegell an diesen Brief hangen lassen, der gegeben ist zu Cölln an der Spree dinstags nach Cant.

24. XXIII tate Anno 1542.

Cölln an der Spree am Tage Purificationis Marie Anno 1542.

Churfürstlicher Revers der Ritterschafft gegeben, wegen der Quoten in Contributione.

Wir Joachim von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburgk und Churfürst etc. Burggraff zu Nürnberg, thun kund Jedermänniglichen, Nachkommen, Wegen mannigliche, Nachdem die Churfürst

Diener, in Statt Bürgermeister, Rath, Burgermeister,
Eltern, Land- und Grundherren, Nachbarn, Verwandten,
Lehen-Freunde, Gälter und Lieb-getreuen,
Prälaten, Grafen, Herren und die Ritterschaft unsers Churfürstenthumbs
der Mark zu Brandenburgk, auch sonsten
gnädigst und gnädigst ansinnen in
ansehung unsers hohen: und beschwerlichen anligenden Schulden, damit wir
beladen und hergebracht gnädigst, unsers
aus unsern Land, und Leuten landen,
ben, und Stadten zu berathschlagen, und
zu überkommen, wie wir nachmahls
Mittel derselben schulden fast gemein
theilen, so die Städte darzu über den
dritten Theill, sambt gebührlichen, und
herkommlichen Zinsen zu zahlen an: und
auf sich genommen, dass die hochgedachten
altmarkischen gebrauch zu thun,
nicht gebührlich gestehen, sondern Ihre
dienstliche und unterthänige willfährigkeit
zeigen, dass sie alles ihres gnädigsten
Churfürsten gnädigst und gnädigen handlung
von den diesen angenommung solcher Schulden
in gemeiner anzahl höher ist, denn sonst
alt herkommen, in unsern Landen in solchen und
dergleichen anlagen und Mitteln
gehalten worden, also dass die Städte
unsern Land zu dem allerdings den vierten
Theill, aber die andern Stände, als die
Prälaten, Grafen, Herren und Ritter-
schafft allein den dritten Theill aufs
bringen, da itzo die gemeldte Städte fast
zu arm, aber die Städte nicht viel über den
dritten Theill aufbringen und geben.

X Wollen vnd Ordnen demnach obbemelten Prälaten, Graffen, Herren, vnd Ritterschafft ihre Erben, vnd Nachkommen, mit Confirmirung der Rüfften, Vor gemeldten, vnd gemainden, allen vnd Jeden Vnseren Städten Von sich, vnd Ihren Nachkommen, in Crafft dieses Brieffs das Recht gesetzt haben, dass dieser anordnung, vnd gütterthätigkeit den Prälaten, Graffen, Herren, vnd Ritterschafft, Ihren Erben vnd Nachkommen, ohnedas den alten hergebrachten gebrauch Vnseren Lands Reinen eingang, fürgangk, oder Nachtheill, machen, Noch sich Vnsere Städte, Künfftigen Zeit damit zubehelffen haben sollen, Sondern obgedachte Zuthuung, da Vnseren Vnseren Erben, oder Nachkommen, wo Beschwerungen, Neuerungen, oder anlagen geschehen, vnd auf Vnseren Landen fürgeschlagen würden, alsdann das von Vns vnd Vnseren Erben, ausgenommen den Dreyen Articuln, so zu Vnserer Vnseres Marggraffen Albrechts seligen vnd löbl. gedechtnüss Zeiten eingeleibt, nicht geschehen soll, Alss denselben Vnseren Prälaten, Graffen, Herren, vnd die von Ritterschafft, so zu sein, oder Künfftig werden, bey den alten hergebrachten gebrauch alss bey den Ihren Ihrer solcher anlagen bleiben, vnd dieselbe Städte nicht höher, angelangt werden, Sondern die Städte Ihren Theill, wie von alters geben vnd tragen.

Vorbehalten vns aber Vnseren Vorfahren, den Städten vnsers Fürstenthumbs einige Freyheit, Privilegien, oder andere Herbar-

gegeben, oder einen Kundt Unsern
Erben oder nachgeben werden,
die diesen Unseren Freyheit, Kundt
Brieffen in einigen massen zu wid-
Recht, oder abbrüchlich sein können
oder mögen, So wollen Wir, Unsere
Unsere Erben, Unsere Prelaten,
Graffen, Herren, Kundt die von Ritter-
schafft bey diesen Unseren Verschrei-
bungen stehts Kundt in allerdings
Recht alle Unsere Städte, Kundt ihre
Nachkommen Kontraten, Kundt gehalt-
halten, stang ob solche der Städte
Brieffe oder Privilegien von
wordt zu wordt mit Klauseln wortes,
hierin ausser dem Buch begriffen,
Kundt die Städte, oder ihre Nachkom-
men, sig auch diese der Prelaten,
Graffen, Herren Kundt der Ritter-
schafft gütlichen Kraft dieses Briefes
nicht behelffen sollen, können oder
mögen in Keinerley Weise. Ernen-
lich Kundt Kurpfalzgraf, Zum Rhein
Kundt c. Haben Cölln an dem
Rhein, am Tage Purificationis
Mariæ, Anno 15 42.

Brandenburgk Freytags am Abendt
Johannis Baptistae Anno 1542.

Dieses Bürgermeistere und Rätte aller
Städte des Fürstenthumbs der Marck
zu Brandenburgk, Ihrer Gnedigen Herrn
mit diesem Brieffe vor Uns, Unsere Nach-
kommen am Rathe, oder sonst für Jedermänig-
niglich die Ihre sehen, Hören, oder lesen.
Nachdem Ihre Churfürstliche Gnad. nach-
richtung des gemeinen Landtschatz-
Städte unter Uns Fürstlich mit dem Termin
Catharine Anno fünfzehnhundert und Acht
und Dreissig Jahren endlich vorblie-
ben, welche von Jahren zu Jahren sie ge-
sambelt, und aufgehalten, darauß zu
besorgen, ihr Gn. nicht Lange Kommen
die lange nicht ein geringe Schaden, Beschwer-
nuß Nachteill außstehen Brandenburgk
und ihr Gn. Unterthanen bezahlung nachstehen
müßte, Dass Ihre Gn. derwegen, mit
anderen Verhandlungen halben, mit itzo ange-
tretenen Tage zu Brandenburgk, Ihrer Gn.
sonst die Verfassung der Landtschatz ange-
gönnt, mit Zeitigen Rathe, und ausbe-
haltlichen Vorsehen, mit Inhaltiglich Ver-
gleichen, Verainigt und Vertragen, sol-
gender gestalt und also, Nachdem Ihre
Churfürstliche Gnad. eine Städtliche Summa Unsers
Gnädigsten Churfürsten und Herrn zu
Brandenburgk Schulde zu bezahlen auf
Uns genommen, die Ihre Gn. von Jahren zu
Jahren, abzulegen, und täglich in den

Wann die Pfandtschafft gekündigt
worden, müssen, Vnd sollen die Pfand-
leuth alle Jahr, auff den tagk Andreae
der Gemeine Jahrstheil zur Berlin ge-
wißlich einkommen, vnd Ihren
Landtheil der Summen, So Ihr jährlich
einzubringen, auffgelegt, mit
sich daselbst zur stadt haben, folgen,
vnd Jegkh dieselben in Ihren von
Städten Empfangk nehmen, vnd gemei-
nen Kasten Abrechnung thun, vnd
sonder von den Summen, welche Ihr
gekündigt, nachstehen vnd
pfleichtig, Vnd solche eingebrachte
Steuer mit fleiß hinzusandt, vnd
gegeben soll werden, Jedoch wo einer
von den Gemeinen Städten, der
selbe gelben, so dan Eine Empörung
entstandt hergehendt, Vnd
dessen einer die Zeit tages kun-
dtschafft Einbringen mag den tagk
Andreae nicht gehalten sein, vnd gleich-
wohl das Gantze Landtgemein Zugeschlagen
vnd Beytrag einbringen, vnd
Albereit entrichten. Wünde aber
einige Stadt darüber auf bestimbten
Termin ausbleiben, soll dieselbe
von jeglich Hundert gülden, so sie
einzubringen vorpflichtet, Sechs
Gülden, zur Empfangk Bürger Strafe
geben, vnd dennoch die Summa ein-

und wenig Thore offen die nechsten Sonntag
nachgen, Damit ob Ein abermahls mag Dero,
Lauf Ihrer Thore thun damit Sie nicht
außen bleiben, und die nicht mit bringen,
gleichwohl gehalt von jeglichem Hundert gülden,
Ihren Gülden Strafe bezahlen, welche
Strafe von Thore offen also lange stehen soll,
biß sie ihren gebührenden, und Zugeschlagen
von Rathswill widerfahren und Vergnügt
haben, Damit abstehe Zündnüß, das Einen
oder den Ehe Kündigungen geschehen, alsdann
Zeit sonnag, Wann die benützten Termine
Andreae Vorgehen, und der Ehe, welches
damahls gefallen, nochmahlen an andern
Ort seyn Verwandt, Ehe soll man mit dem
Abermahl nicht Zürkommen können, Auf
den Fall sollen und wollen Ihro Bürgermeister
und Rathsmanne der Stadt Berlin
daselbst, ein Tuch an der Thüma nehmen, gelt
allen andern Städten nicht länger Dreyzehn
Tage, oder drey Wochen nach der Ehe Kündigung
zu Zuschreiben,

Demnächst den Ihro von den Altmärckischen
und Churquittzinischen Städten den gelben
Thrill, und Ihro von den Mittelmärckischen
Städten den andern Thrill, und also in dem
Stadt Ihren Rathsthrill, daß Sie hierzu Zu-
gen Zukommen und gebrauchen könnt,
Dreyzehen von dem Tage der Ehe
gänge der Ehe Kündigungen Punct Eilf
uhr zu Berlin einkommen zu Kündigen

Schaden, so aus dem nicht bezahlung
wurden, müssen zurückstehen,

Welche Stadt aber solchen freundlichen
Tractat, nicht thun, und abzugeben willig
soll und will dem Schaden, so aus dieser
Verschreibnüss wurden, ohne verzug,
unsere ordnung, Wo und aber den
Rürnbergischen Städten aufzuhalten,
zu gebürend, und zu kömpt, soll
allen Städten zu gleich, und zu dem
theil zu reichen, Wie andern
Städt aber sollen, und wollen auch die
Freyd Crimma, so dessen von Brandt
burgk, und den Frankfurtischen Städten
und sonderlich denen von Nürnberg ge
lass und aufgekündigt, darumb
gleicher gestalt und maßfolgig mit allen
Städten also gehalten werden soll, und
wo man damit säumig, und einigen
Schaden daraus erfolgen, demselben
sollen wir alle sämptlich pflichtig tragen,
und erlegen, Es haben Ihren auch
die Altmärkischen und Frankfurtischen
nächsten Städte vorbehalten, welche
auch wir die Mittelmärkischen und
Uckermärkischen Städte also angenom
men, darumb von uns gelt einge
braucht, und widerumb abgelegt
werden soll, das die Städte aus der
Altmarck und Frankfurt allezeit Ihren
Antheil gehabt haben müssen,

Soll aus der Stadt Brandell auf Herrn, und
der andern Altmärkischen und Havelländ-
schen Städte Gelegen, zu ordentlich Ge-
richtszeiten werden, Auch nachdem
die Stadt Brandenburg abgebrandt
worden, und izo in Verbauungen, besteht,
Sollen Herrn ihrer erlittenen Schadens, und
Verbauungen halben von der Summa
Nahmlich Fünffhundert Ein und Siebenzig
gülden, 2 ß, zwölff, So die Stadt zu
dem gemeinen Brandschatz beizubringen
schuldig, fünffhundert, Ein und Siebenzig
gülden 2 ß zwölff. Zehen Jahr lang erlassen
sein, Wann aber die selben Zehen Jahr vor-
flossen, sollen und wollen die fünffhun-
dert alsdann ihre Portiones angeschlagener Summa
Sechs Fünffhundert Ein und Siebenzig
gülden, 2 ß zwölff. abermahls schuldig sein
zu bringen, und ob solche Hülffe auf die Zeit
allen Städten über diesen Außschlag angesetzet
seyn will, das Herren zu Commun wird
mit zu reichen, alle obangeführte Städte Kund
und Gerechtigkeit. Derenhalben und gelobet die
Städte, sämptlich und sonderlich vor uns und
unsere Nachkommen, Stadt, Rath, und Ge-
meinde mit Ernst, und Treuhertzigkeit, bey
unsern Ehren, Treuen, Pflichten und
und guten Glauben, ohne arge List, gefehr-
de, wegen beschehener, und hiermit
die Churfürstl. Durchl. unsern
Gnädigsten Churfürsten mögen zu
halten, Remuneriren und absagen sie,
mit Allen Gnaden, Freyheiten, Rechten,

Beneficien vnd Wolthaten den
Klöster vnd allen denselben damit
nicht zuberhelffen, noch zubefürdern,
Dass Sie Churfürstl. vnd meinen
Churfürstl. haben ihren Bürgern,
meinen Churfürstl. Hauptmann bey der
Stadt, Churfürstl. Brandenburg,
Berlin vnd Cöln, Spandau,
Franckfurt, Drossen, Arnsberg,
Peitzen, Saltzwedell, Tangermünde,
Stendal, Osterburg, Seehausen, vnd Bretzen,
Ihre Churfürstl. Wollmacht allen
andern Städten des Churfürstenthumb,
Fürstl. zu Brandenburg, Ihren
Churfürstl. Eingang zu Ende dieses Reichstags
Abschiedlich lassen fassen, vnd
Adeliche Städte nicht Churfürstl. ha-
ben, denen andern von Churfürstl. Städten
1: Dass Sie Churfürstl. Gnaden alles
Gnädigen, vnd Gutten wollen,
Dasselbe bestetigten Recognition,
vnd Erbhuldigung geben.

Beygehen zu Brandenburg, Sontags,
tags nach Johannis Bap-
tistae, nach Christi vnsers lieben
Herren Geburtt, 1542. J.

Cölln an der Spree Mittwoch nach Antoni,
anno 1542.

Wir Joachim von Gottes gnaden, Marggraf
zu Brandenburgk Und Churfürst, Burggraf
zu Nürnberg Und Fürst, Bekennen
hiermit Und thun Kund, Als sich zwischen Uns,
Unsern lieben Vettern, Unsern Mitverwandten
Und Altmärckischen Städten, wegen Und von
Unser Stadt Brandenburgk anderer Schulde, Irrung
zu erhalten, Welche Uns gemelte Unsere Städte als
von denen von Brandenburgk zu Zinsen, Von einer
angelegten Summa geldes, So Sie Ihnen Vorgestrigen,
von wegen Und Ihrer Zugethanen Zahrad, Unsern mitverwandten
angelegt, geschuldet, Aber die von Brandenburgk
dasselbe nicht geben wollen, Und darumb gehalten,
Welche solche Zinsen den Städten in einer
andern Summa geldes, Ehemahlig Zwischen
Churfürstl. Commissarien sein, Zu Tag und Ort, Als
hiebey auf die Alten Landtägigk. Abtrügen
Welche Irrung den Abtrag, So viel Irrigk Zwischen
Ihnen allen aufgerichtet, aufgehaben nicht
Vorpflichtet. Dergegen aber die andern
Städte, Welche Verwilligungen nicht gethan,
Und angezogen, Das gemelte Belagen Ihre
Verhaftung der alten Schulde gethan,
Darumb auch die Zinsbriefe und Verwilligung
der Alten Abträgen Zu suchen, Da einer
Irrung Unsern Städten solcher Verbrechens
wegen Nothdürftiglich Seyen, auch gütliche Mittel
Zu finden Und Vorschlag dieselbige Irrung
zu hegen, Da Uns dieselben anstanden,
haben Bey der Theilung dieser gebrechen Zu thun,
seinen mündlichen Entscheid gestellt, Darauf

[illegible] Burgherschaft bewilligt, daß Ihnen die Alten und Neuen Abtragungs Zinsen Heim angangen, und alle gehabene Irrid[illegible] dieser Sachen Mittwochs, Jüngling beslagen und Bewahrschlagt, und Krafft dieses Ihnen zugesagt auff die nächstige Heimstellungs Tag die Ihre Gerichtsbarkeit den andern Ihren abbenahmten Thaten allen Ihre solche Ihre Ankündigungen Monatsfrist Bildes in müntz mit Klingstein, Hierauf geben, und Ihre meinen sollen, und das mit Kündigen solchen Zinsbrief sollen die andern Ihren Bäth alle Ihre Ihren sich abzubringen, Ihnen sollen Ihnen sollen gemelten Landschaften dieser Ihnen selben mitlig und gleichen, und Ihnen tragen sein. Endlich und Ungehorsamlich, daß Ihr Ihrkundt, mit Ihrer Brandenburg. Innungen nicht Ihr Ingroll besiegelt, und Ihnen Ihr Löllen an den Ihrend, Mittwochs nach Anthoni

1542.

XXVI.

Von Bürgermeistern und Ratsmanne der Mittel, Alten und Neuen Mark, auf Hering, nizingen und Cüppingen Städten in Churfürstenthumb der Mark zum Brandenburgk gelegen, wes Hauß, und Innen Regierung, Stimme und Ihren Kunst &c. und mit Graff Diensk Innen und Ihren Kunst &c. gegen alle denen es zu suchen oder zu thun Handlungk.

Berlin Montags nach Visitationis Mariae anno 1542.

Nachdem die Ehrsamen, und Ehrnuesten Bürgermeister und Ratsmanne beyder Städte Berlin und Cölln an der Spree, unsere besondere günstige und gute Freunde, auf unsere begehrliche und gütliche ansuchen, bey den Ehrnuesten Ehrsamen Unsern Lieben getreuen, Burgermeistern und Ratsmannen der Stadt Berlin, Ihren Mitverwandten zu Berlin, Ihren gulden Hauptsumma bey Fabian Wesen, Ihren tausend gulden Hauptsumma, bey Andreas Rosen Burgermeistern zu Stendal, Ihren Mitverwandten gulden Hauptsumma, bey Andreasen Hirsch. Brandenb. Briefmaler zu Berlin, Ihren Mitverwandten gulden, bey Jürgen Voigt zu Brandenburgk, Ihren Mitverwandten fünfftzig gulden Hauptsumma, bey der Gemeine Kaufleute zu Cölln, ein tausend gulden Hauptsumma, jedes hundert mit Acht gulden jährlich zu verzinsen, zu bezahlung der angenommenen Gulden aufgenommen, und mit unserer Bewilligung und gutheis, Bürgen daruber worden, und sich selbst gutlich vor uns Verschrieben, alles Inhalts Ihrer Übergebenen Briefe und Siegell

Unnsers gnedigen, geliebten, und lieben,
Churfürsten, und Herrn Herrn Friedrichen Marggraven zu Brandenburg, und
Preussen, Hertzogen, und Burggraven zu Nürnberg, und Fürsten
zu Hohenzollern, unsers freundlichen Bruders, und Vettern,
Churfürsten, und Churfürstlichen Gemahlin, und Fürsten
zu Anhalt, Hertzogen zu Sachsen, Engern, und Westphalen,
Grafen zu Ascanien, Herren zu Bernburg, und Zerbst,
und Fürsten zu Anhalt, Graven zu Ask

Cölln an der Spree Montags Latare
~~ao~~ 1543.

Wir Joachim von Gottes gnaden, Marg-
graff zu Brandenburgk und Churfürst
Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen mit
diesem brieffe, vor uns, unsere erben, und
Nachkommen, Marggrafen zu brandenburg
und sonsten allen menniglich, das uns unsere
liebe getreuen, Bürgermeister und Rath-
mannen aller unserer Städte in unserm Chur-
fürstenthumb der Marck zu brandenburgk
einen Vortrag, so zu gutem Ihnen aufge-
richtet haben, fürtragen lassen, des inhalts
zu worten also lautende: Unsere Bürger-
Meistere und Rathmanne, unsere Aldesten und
ganze Communen der Stadt Stendall, Bürgen
und Ihren Rath zu Arnstadt mit diesem brieffe,
vor uns, alle unsere Nachkommen, an Gnaden
und sonst jedermenniglich, die ihn sehen, hören,
oder lesen, Nachdem sich etwa Irrthumen
zwischen uns Churfürstenthumb der Marck zu Bran-
denburgk an einem, und uns von wegen
etzlicher Gutsassen gelegen sonder in
Osten von Jahren zu Jahren Irrungen, Gebrech
vorblieben, an anderm Theill begehrten und
fürgetragen, Das wir gnediglich
bedenken, das wir allen Städten an Ihren
anfenglich in Churfürsten fürstenthumb
und Land und Irrigkeiten Gehorsam, Ihren
Landsassen gülden, und von Churfürsten fürsten
nie und Irrigkeiten Jahren, Leutsassen,

ein gründart und fünf: und zwanzig
Gülden mehr, die und Unbezahlt ge-
blieben, Ihr haben ihren Brief darüber,
den sie und dato mit allen Ihren
von Rechts wegen gütlich und freundlich
vergleichen, und entlich hierfür gestalt
Vertragen. Nemblich und also, das
Ihr Brief an izt benenten Summa
der eilff tausent, eingründart und
fünff: und zwanzig Gülden aus
sonderlicher Gunst, Freundtschafft,
und gütwilligkeit, eilftausent
Gülden nachlassen, und nachgeben,
und über das an benanter Sum-
ma Maingründart und zehen Gülden
von Silber, und 992 fl. an baaren
den Gülden haben Rürtzen und
minderhalten lassen, und die fürter,
schuldige 8230 fl. also dann von Rechts
wegen Ihrer Brüderlichen, und Schuld-
lichen Nachkommen den Erben Jungfrau
und des heyligen Leichnambs Com-
pany bey Unß 2400 fl. und den
alten Eltern des heyligen Leich-
nambs Company 300 fl. Gemainig
elliches nachgelassene Erben drey
gründart Gülden, weg Gemainig elliches
Erben 800 fl. Hanß Baurgolz Erben
100 fl., den Vicarien S. Nicolaus
hinfuro 500 fl. den Capitell S. Nicolaus
hinfuro 600 fl. den Vicarien zu S.

Jacob 200 fl. Joachim Hierowam 300 fl.
den Vicarien zu unsers lieben Frauen
100 fl. zum Altar auf dem Schloß zu Tanzen,
münd 200 fl. zu Thorn zu Sanct Stollen 100 fl.
zu unsers lieben Frauen Kirchen zu Thorn,
dahl, den Matthias Wenning[?] geben 100 fl.
den Jungfrauen zu S. Catharinen 300 fl.
seine Kinder Margarethen, 200 fl. Claus Hahn,
nebsten 200 fl. dem Capittel St. Nicolai
400 fl. auch, dem Kloster 1000 fl. beneben
allen gelben und weißen Leibgewanden.
Auch die Freiheit verschreibung, so unsers gnä-
digen Herrn der Bischof, über die Stimmen
die 6 Stücke [illegible] dem Thorn zu Thorn in den
angenommen: auch barmherzigen Gütern
zugeschlagen, [illegible] geben alle Jahr auf
den Tagk Johannis Baptistae den Thorn
funfzig 43 den Jahrs zu Thorn, den
von Thorn, Summa 3 fl. Gulden, also den
gantzen Bezahlung der 82 3 fl. Thorn
Zinßlig ohn allen Behelff und ausflüchte,
wie die in „oder außerhalb Landes gewandt,
ausgesatzt, ausfinden und erhalt, oder
sonstwahlb dieng Wenigen Thorn er-
finden und erhalt werden möchten, Thorn
unterthanen sollen und wollen, Thorn schuld
den Kuß, den sie gut nicht, oder Kriegsvolck
zu setzen soll abzuhalten, Sondern Thorn
die 4000 fl; Welche alle in Thorn den Städten,
also die selben auf Thorn Acc. 42 Jahr
die andere selben auf Thorn hinfuhren
Acc. 43; betagt. Also den auf Johannis
Baptistae, Thorn ausrichtigen in einer Summa

ablegen vnd bezahlen, vnd hierauf Silber-
zeug die andern hierzu verordnete gleich-
gleichmessig den andern Bürgern von Jahr
zu Jahren Nützen, vnd abzinsen, alle
abgesetzte Rüst, Feuer vnd Enthalt, wie
sie hierinnen enthalten, vnd ausgedruckt,
Verordnen vnd geben ihnen Burger-
Meistern vnd Rath meinen Gnädigen,
vnd ganzer gemeine der Stadt Standall
Vollmacht vnd alle hierzu Nothwendige
Befehlen, gütten Glauben, vnd
Worten, die wahrhaft stet, Vest, vnd ehrn,
Burgklich zu halten, Zu Urkund mit hierauf
Gnädigsten Herren, dass Gemelt angedrucken
Insiegell bekrefftigt: Geschehen zu Berlin,
Donnerstags nach Cäcili Anno. Im wenigen
Jahr, nach Christi geburtt im Drey vnd Vier-
zigsten, vnd darauf vnterthänigst Pitten
gebetten Volgen Ihren Vertrag, also der
Landes Fürst zu billigen, vnd Ihn zu
Confirmiren, vnd zu bestetigen, dessgl.
Ihn ihre angesetzen, Ihre Fürstliche vnd
Billiche Rähte, vnd in solchem Vertrag
gutwilligt, denselben in allen seinen
Punkten vnd Artickeln ihre obligat,
aus Fürstlicher Obrigkeit gnädiglich
confirmiret vnd bestetiget; Confirmi-
ren vnd bestetigen Ihnen gegen,
Vorstehen Ihren Graff vnd Magistrats
Personen, vnd wollen denselben in
allen obgen für vnd für gehalten haben,
Zu Ihrer Kürd mit hierauf angehangenden
Insiegell Verwahrt, vnd gegeben
zu Cölln an der Sprew Montags Lae-
tare, nach Christi Unsers lieben Herrn
Geburt, im 1543 Jahren.

29. XXVIII 143.

Cölln an der Spree, Montags nach Con-
versionis Pauli anno 1545.

Wir Joachim von Gottes gnaden, Marggraf
zu Brandenburgk und Churfürst, Burggraf
und Herr zu Nürnberg, Thun kund und
Bekennen hiermit für uns unsere Erben, und
Nachkommende, Nachdem uns unsere liebe
getrauen Burgermeistern, und Radtmanne
aller unserer Städte am Lande 100000 fl. Heupt-
Summa Hauptlichen mit 500 fl. Zu verzinsen,
Anno im 41. und forann 6000 fl. Heupt Summa
Jedes Hundert mit Jährlich mit 6 fl. Zu verzinsen,
und also an Heupt Summa Zusammen gewachsen,
160000 fl. Hungarischer, und wir ihnen darüber
3720 fl. Rechtmäßiger Zinsen von benannten
Heupt Summen, das sie also an Heupt Summen
und Zinsen Zusammen 19720 fl. Rechtmäßig
Jährlich wenden, haben wir diese benannte unsere
Städte solcher gülde halben folgender gestalt,
nemlich und Ordentlichen mit Vergnügt
Also, das die aus dem Register unsere gülde,
so ihnen zu bezahlen, Jährlichen wenden, und
sie uns also angenommen, die folgenden Heupt
Summen, und den Zins, so wird denselbigen
verschrieben, Hinfüro abzulegen, und
zu verzinsen, auf sich genommen.
Nemlich 13000 fl. unserm Heuptman zu Zossen,
Rath und lieben Getreuen, Christoffen von
Oglinden, 2800 fl. unserm Amptman zu
Evahein, Rath und lieben Getreuen Dietz-
rich Flanssen gehörig, und den 1500 fl. den
5. Fröschen in der Altenmarck, 500 fl. Oldgül-
den zu einem Ewigen Lehen zu Reichenhausen,

400. Goldt gülden, den Schumbsseren zu
Brandenburgk, 400. Gülden Münz, angeben,
selben Schumbseren, 400. goldt gülden den
Probst auf Burgen der Brandenburgk,
300. Gülden, zu einem Ewigen Lehen
zu Rintz, und 100 fl. Rabenit zu Kuppin
gehörigk, nehmen, solche Pfennen alle und
jede, sampt den Wasserbronnen zu Bern,
hierauf auf Huss, in Crafft und macht dieses
briefs, selben und wollen auf gemelte
Ihrer Gnaden Städte solcher Jerspel Pfennen, aus
den Wasserbronnen Zu Bern gelben, wie da-
rüber, gegen gemelden, und bezahlung
der Jerspel Pfennen und Zinsen, allmal
selben Quartalen und gedachs gebten,
aus sie allen mahnung und absordnung
bekommen, Also dass sie die fristen Zinsen
Zahlen, sollen verpflichtig sein, Und do
Ihre benelgten Gnaden Städte hierüber
Ao. in 42 aus 3000 fl. dargelihen,
haben wir dagegen widerumb bey
Ihren Rathsjerspel an 3000 fl. Jerspel
Pfennen, Do aus in den Städte Register
gestanden, benommen, den wir sie
aus diesem Register aus an Jerspel Pfen-
nen und Zinsen, wie die obgesetzten
Pfennen Quartalen und Franzenstelig.
Zeitlich und Ungefehrlich, zu Ihre
Gnad mit Ihren angenommen Zinsen,
fall bestimpelt. Gegeben Zu Cölln
an der Spree, Montags nach Conver-
sionis Pauli, Ao j 5^c 45^c.

Cölln an der Spree am Tage Bartholomei
Anno 1545.

Wir Joachim von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburgk, des Heiligen Römischen Reichs Erbcamerer, und Churfürst, Burggraff zu Nürnberg, Marggraffen zu Brandenburgk, Magdeburg, Stettin, Pommern, Cassuben, Wenden, Schlesien, Crossen, Jägerndorff, Herzogen in Glogaw, Sagan, Crossen, Stolpe, Rügenwalde, Lauenburg, und Bütow, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, Grafen zu Hohenzollern, zu Ruppin, zu der Mark, und Ravensperg, Herren zu Ravenstein, Bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieff, vor uns, unsere Erben, und Nachkommen, Marggraffen zu Brandenburgk, Nachdem unsere liebe Getrewen, Bürgermeistere und Rathmanne, unserer Städte Spandow, Berlin, Cölln an der Spree, Salzwedell, Brandenburgk, Landsperg, Cantzerwünde, und Stendal, sich gegen uns Dienstpflichtig, schuldig, gehorsamen Fürsten und Herren, Herren Elisabeth, Gebornen aus Königlichem Stam zu Dennemarck, Marggräfin zu Brandenburgk, unsere freundtliche liebe Frawe Mutter, von 4300 fl. Rheinisch, aus Leibgedings Jährlichen und in das Jahr, Insonderheit aus Jedweden Termin, als Michaelis, und Ostern zu geben und zu entrichten Vorpflichtet haben, Inhalts Ihrer vorgebenen Brieff, und Siegell, und also an solcher Summa 4300 fl. unserer Frawen Mutter, von den Ihren, als aus Keller und Küchen, Futterung, und Silberkammer 3725 fl. 27 gl. 6 d laut einer Richtigs Verzeichnus, und specificirten Abgebenen Empfenger Jährlichen zu entrichten, auch genommen, das also aus gemelten unseren Empfen Jährlichen zu geben vorhanden, zu Keller und mehrer bezahlung benennten Leibgedings 504 fl. 4 gl. 2 d. Rhein.,

nichtens, zu Ko mmen abenden, wellche
504 fl. 4 ß. 2 ₰. alda auß zu inder gebürg-
lichen Zeit auß Ihrer Kammer, Ihrer
Freundtlichen lieben Frauen Mütter an
Ihren Gelde entrichten, und Bezahlen
sollen, und wollen, do aber fürsich-
tiglich Gott der Allmächtige gnediglich
verhüten, daß wir an mitnächtigen Vor-
geschriebenen Victualien, Haberhafft,
und andern fürnigst abwenden, und
angezeigten Ihrer Gnaden Städte dasselben
einzunehmen, oder sonst irgendt gefahr
lichen oder beiden abwenden, Do wol-
len wir ihnen alle Ihrer gefallen, als
ordinari Biergeldt und gewöhnlichen, hin-
weg der Thor, und Ihrer Gnaden einge-
setzt und hergebracht haben, und dieselbe
Biere, welche allwegen in Ihrer gefallen
hero schencken, auß Ihrer Gnaden Keller
holen, oder sonsten in andern Wege zu
kommen stellen, und ganz und gar unver-
mindert lassen, Es angezeigte Ihrer Gnaden
solche Ihrer gefallen der Orten den
Biere und Weinigt geldt vor Ihro Gnaden
geben, und menniglich hingehendt, zu
Vermeidung Bezahlung der 4300 fl. jährig
lichen Gelaits gedingens gebrauchenmögen
Sollen, und wollen auch wir und Ihre
Rath Ko mmen, vor der selben zu schencken
welche allwegen in Ihrer gefallen gewinnen,
und Ausstehen, und sonst in allwegen gantz
lose halten und bewahren, Getreulich und
ohn gefehrde, zu Urkundt mit Ihrem an-
hangenden Insigell besiegelt, und geben
zu Cölln an der Ahren am tage Bartholomei,
Anno j5 45.

Berlin Freytags nach Adriani ao 1546.

Hiesen Bürgermeistere und Rathmanne der Mittel
Stadt, samt der Rathmanne, aus Freyen zinsischen
und Bürgerlichen Städte, der Churfürstenthumb
der Marck Brandenburgk, zu Berlin und
Cöln an der Spree, samptlich und sonderlich vor Unsz,
unsern Gnedigen, und sonst in allen anmuglich,
die diesen unsern Brieff sehen oder hören lesen,
Nachdem dan die Ehrbaren und weisen Bürger,
meister und Rathmanne, der Städte Berlin
und Cölln an der Spree, unsere besondere
gutten Freunde, uf unsere alten Rechtis nach,
folgende Heupt Summen, bey dem Hochwirdigen,
Ehrnhaften, Ehrbaren, Ehrsamen, und Weisen,
Herrn Richtern von Cöln, St. Johannis Or,
dens Ritter, Comendatorn und Cumptur
dasselbsten, Hildebrandt Bildern, Lienhartt Röbeln, Hans Bern,
witz, 200 fl. Jacob von Arnim, Hauptman
zu Bezdin, und Lindenwalde, 5000 fl. Franz
Schaperbein zu Quilitz, 1500 fl. Johan Maier,
Ehrbaren Burgkmann, 200 fl. Georg Voigten
zu Barnitz, 250 fl. Andreas Cöln Bürger,
meistern zu Spandow, 200 fl. Benedictus
Linnemann Bürgern zu Frankfurdt, 500 fl.
Melchior Hohenhalbern, Bürgermeistern
zu Franckfurdt, 200 fl. 100 fl. dem Erbarn
zu Hamburgk, 600 fl. Erwin Brüggken,
Bürgermeistern zu Cöllen, 800 fl. Thomas
Kreibin Bürgermeistern zu Franckfurdt,
200 fl. Christoff Ulmen, Mitbürgern zu
Franckfurdt, 400 fl. seinen Kindern

Bürgermeistern der Alten Stadt Brandy,
Ringk, 2000 fl. Caspar Brunnen, 300 fl.
Jacob Pfinken zu Brandt, 300 fl. Matthias
Schnapstorffen Mitbürgern zu Cölln
an der Spree, 598 fl. 14 ß. dem Rath
zu Frankfurt, 700 fl. Caspar von
Buchenhagen, dem Marien Closter, 500 fl.
Albrechten von Arnim, Hofmeistern,
zu Bagow, erborgt haben, 1000 fl. von Pabst
Bürgere zu Wolgo, 200 fl. Jacob Grundt.
Jährlich biß zu abtragung mit 6 fl. Zinß
Zinsen, aufgebracht, und dieselben Zin-
sungen und ablösungen hierzu angewen-
den Schilde angelegt und gewandt
haben, und sich für dieselben Haupt Sum-
men principaliter, als bürgen zu gewin-
nen schuldig bekennen, Brandin
und geloben Ihre Bürgermeistere und
Rähte der obgenandten Städte hier und
alle ihrere Nachkommen, gedachte Bür-
germeistere und Rahtmanne, der Stadt
Berlin und Cölln und alle ihre Nachkom-
men solcher Verschreibung halben gegen
obgenandte Herr Churfürstliche und Fürst-
mannigklich an Haupt Summen, Zinsen,
und Interesse in allwege schadlos zu
halten, da sie aber solches Ihrer Verpflich-
tung halben, jhnen klein oder groß
schaden die Zeitwegen möchte, empfan-
gen oder nehmen würden, sollen sie
ganze Vollkommene Macht und Gewalt
haben, sich mit allen Pfunden, Gerichtlich,

und Clausulen, so in den fürgelegten Verschreibungen, Bürgen verbindt und eingehalten, vorzunehmen, nachkommen, und also zu Haltung solcher Zubringung, Verbindung wir Kainerley abgehen wollen, sondern vielmehr, Insonderheit dieselb alle also stett, vester, und unverbrüchlich zu halten, Redlich, und gänzlich ohne Gefehrde, Zu Urkundt haben wir Bürgermeistere und Rathmanne beyder Städte Brandenburgk, Stendall, Brandtenburgk, Franckfurdt, Colln, und Neuen Stadt Salzwedell, Hallebergk, und Rhipen, Vor uns und unsere Nachkommen, und in Vollem macht, und von wegen aller unserer zugehörigen Städte, unsere Insiegell an diesem Brieff hangen lassen, der geschrieben und gegeben zu Berlin, Donnerstags nach Adriani, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers geburdt, 1546.

37.

XXXI

Cölln an der Spree, Mittwoch nach Oculi, d. 15. 47.

Wir Joachim von Gottes gnaden, Marggraff zu Brandenburgk und Churfürst, Burggraff zu Nürnberg, und Fürst zu Rugen, thun kundt vor uns, unsere Erben, und Nachkommen, das die ehrsamen unsere liebe Getreuen, alle Städte unsers Churfürstenthumbs, Landt und Marck zu Brandenburgk, zu dem itzigen Zuge mit Reuter dienste, wie den hochgedachten Fürsten unserm lie-

Vnn Dehn, Hr. Johanns Georg Marg-
graff zu Brandenburg &c, auch meinen
Vnn Dehn Röm: Kays: May: Rhat
allen gnedigsten Herren, Vnn Röm:
Königl: May: Vnd Herzogk Moritz
zu Sachsen, mit Vierhundert gerüsten
Pferden, Fünfzehen hundert Roß,
Willigungen, noch auf drey Monat
lang Knechten sollen, Vnd Damit auß,
gezogen, 10000 fl. auf Vnsere gnedigste
Begehren, zu Vnterhaltung baar
über fürgelegt, Vnd dargestellt,
Dann wir den mehrgedachten einen Für-
derlichen gemeinen Landtagk außzu-
schreiben, Vnd eine gemeine anlage
auf alle Stende Vnserer Landtschafft
zu Aufbringung des Kostens dieser
Zügen aber Reuterdienstes Zulagen,
wie den derselber Reuter dienst,
Will es obgen Vnser Vnd gemei-
ner Landtschafft gelegenheit vberdem
fall, billig auf Von allen Stenden
Vnterhalten, aufbracht werdt, Vnd
die Stedte dieser 10000 fl. allein zur
Zuhelage darzu gethan, haben wir
Vns gegen Ihnen Vnterpflichtet, Vnd
Verwilligt, das wir neben den andern
Stenden Vnserer Landtschafft wollen
beygetragen, Vnd erhalten, das die
Stedte, wan die also, wie benügt,
an 10000 fl. fürgelegt, sollen alsdann

auf ihren Theil außzugeben, hinzuschuldig blei-
ben, und inmaßen, und da die Anschläge
also gemacht, und befunden würden, daß den
Städten auf ihren Theil so viel, als 20000 fl.
darzu zuthun nicht kommen würden, sondern
mehr denn ihnen auf ihren Antheil gebührend,
außgelegt hetten. Wollen wir uns be-
haften dasin enthalten, daß den Städten,
was sie an solchen Summen der 20000 fl. über
ihren Antheil mehr außgelegt, von den
andern Landen ein haya und Klauen, so
darauff verlegt, und außgemacht sollen,
den, wie darumb verschrieben, bezahlt
bezahlt werden, und daran keinen Abgang
oder Mangell empfinden sollen, und die
Ausschüsse, und Verordnungen daselbst allent-
halben, wie abgemacht, also wenden solche
Anschläge, und Einforderungen zu halten,
alles treulich, und ungefehrlich.

Des Endtlich mit Ihnen angewandten
Fleisses halben, und geschehen zu Cölln
an der Spree, Mittwochs nach Oculi Anno
dem eintzigen Tausend im Sieben und Sieben-
zigsten Jahre. &c.

Briefe der Session und Ordnung der Städte wie sie sitzen und reiten sol, = am Anno 1521.

Wir Joachim von Gottes Gnaden Marg-
graue zu Brandenburg, des Heyl. Römischen Reichs
Erz Cämmerer und Churfürst, zu Stettin, Pom-
mern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burg-
graue zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen.

Bekennen offentlich mit diesem Brieffe vor aller
männiglich, als bisher eine lange Zeit vielgenante drei-
zehen unsere lieben getrewen Burgermeistere und
Rathmannen unser Stadt Stendal an einem
Burgermeister und Rathman unser Stadt Berlin
und Cölln, anderen theil, die Session, Vorritt und
Vorgehens halben irrung gehabt, derhalben
die von beyden theilen vor uns zu endtlicher Ver-
gleichung und Handlung kommen, und jeder theil
zu Rechtfertigung seiner Gerechtigkeit zeugen gestellt
hat. Derhalb wir darauf letzt uns vor uns gesamt
den Rähten auch unseren Städten, nachmahls:
Alsdan Stadt Brandenburg, Prentzlow, Soldin
und Jerleberg vollmächtiglichen zu sprechen er-
stalt, das sie sambt derselben in Gegen-
wärtigkeit gemeiner Stadt in der gütlich vertragen
und folgende Ordnung gemacht haben,

Und Wir ordnen und ordenen mit sambt
der gegenwertigen vberreichten Rethe gegen
wertiglich in Crafft und macht dieses brie
fes folgender weise und also:
Do Wir in Vngern, und Unserer Herrschafft
Kriegs volck in Felde sein, an wel
chen ende des Landes das ist dasselbe die nehe be
gen alten Stadt Brandenburg nahe Unser
gnade Hauptleute zu den zeiten seind, und
wenn Ihnen die nehe der newen Stadt Brand
enburg, Potsdam und Colln, und andern Unsern
Mittelmarckischen und Vnd Marckischen Heupt
Stedte zu zeiten seind, und die von
Brendal wenn Unsern gnade Hauptleute zu den
selben zeiten, und wenn Ihnen die von
Belchendal, und andern Unsern altmarckischen
und Prignitzischen Stedten zu thun wehren,
alsdan sie gegen, gegen und wieder sollen
die Ordenung haben: Do aber Unsere Stedte
nehe der Mittelmarck, alten Marck und Neu
marck in Vngern gelegen sein sie und dieselben
die also abgeschrieben, und die beyeinander
sein, soll sie allewege ein Hauptmeister
nehe Unser alten Stadt Brandenburg in
der Mitte gegen, und zu sich ziehen einen
nehe Unsern Newen Stadt Brandenburg nehe
den Westen, und einen Hauptmeister zu

Brandt auf der linken seiten, darnach solle
gehen ein Bürgermeister von Berlin in der
mitte, und zu dieß ziehen einen Bürger
meister von Cöln auf der rechten, und
einen Bürgermeister auf der alten Stadt
Feldtmarck auf der linken seiten, dar
nach einer von Frankfurth in der mitte,
der solle zu dieß ziehen einen von Frantz
lock auf der rechten, und darnach einen
auf der Neuen Stadt Feldtmarck auf der
linken seiten, darnach einer von
Feldtin in der mitten, der solle zu dieß ziehen
einen von Königsberg auf der rechten, und
einen von Stolberg auf der linken seiten
darnach solchen die andern aus genandten fünf
Städte in derselben Ordnung, und folgender
die Klein Städte nachgehen und folgen nach
allen gerechtsame; aber in der Session und
gehen solle die Städte, so hoch vor sitzen,
gehen oder stehen, darnach auf der rechten
und folgender auf der linken seiten.

Wenn aber dieselben sechs Städte in
ihrer alten Ordnung zusamt der Ehe zu
ziehen, so zu tage herzuschreiben, sollen die von Brandt
vor beyde Städte Brandenburg, die von Feldtmarck
von Berlin und Cöln, die neustadt Feldtmarck
von Frankfurth und Frantzlock, und Stolberg
von Feldtin und Königsberg sitzen, stehen und
in der mitte gehen; aber solle zu einer

Zeiten, wie vielen, jahren, sitzen oder stehen
unterwegs Kleid ohne widerwerden gehalten
werden, und die Knecht vor allen Schaden
der Ritt und ihre Verzehrung mit Handhaben
Leuten Fürsorge und gelobet haben, und
heimit gelten oder Pfennig und gebrechen
wie die Fürsten selber bis wieder der
Fürsten Rath vorgelesen gegeben und
begeben, endlich aufgehaben und ent-
scheiden sein und bleiben

Item und wer, wie jemand die Hoch-
gebornen Fürsten, unsere gebornen, lieben
gebornen Vettern und Schwäger
Herrn Hans, Herzog zu Sachsen, Herzog
zu Brandenburg, Herr Georg Pfalzgraf
Rheins, Herzog in Bayern, des heiligen
Römischen Reichs Erztruchsessen und Kur-
fürsten, Herr Friedrich Herzog zu Sach-
sen, Herr des Hochgebornen, Ehrwürdigen
Herrn Lamprechten, Bischofen zu Bam-
berg, Herrn Philipsen Herrn
zu Winneburg Pfalzgrafen, Herrn Ernst
Herrn zu Mansfeld, Herrn Georg Truchsess von Ber-
lichingen, Herrn Hannsen von Lichtenstein Doctor
Sebastian Pfinzing Canzler, Ehrn Mi-
chael Beheim und Secretarii.
Ehrn Fabian Funck Licentiat, Meistern
Hellern in der Alten Stadt Brandenburg
Peter Dinckbeil und Hansen Krantz Herrn
Krantzens, Peter Krantzens, Thomas

Ludewig von Volden, und Hans
Sobbenzin und Jacob Daniel
von Hoolberg, Burgermeister
und Rathmenn,

Ihre Wohlmögende mit Unsern unsern,
denen Ihnen gehörigen Wohlgefallen, unsern
gebenen Gruß und was Ihnen und
Ihrer Stadt nach octava Innocentium
liebes und gutes jederzeit
Tausend Hundert und in
Ihre und Ihrer Stadt Besten Jahren.

Thomas Krull Secundus
und Secretarius in Cöln.

Extract der Verträge, wegen der Berlin Zölle, zwischen Churbrandenburg

Nachdeme alle die von Städten unserme Gnädigsten Herrn dem Churfürsten zu Brandenburg etc. Unter und Landsassen, welche bey Nahmen in die 445000 fl. Steuer contribuiren, vermöge des übergebenen Schuld Registers, so die Städte dem Churf. Dht. darüber zugestellet, und des gegebenen Reversals.

Und weil hiebevor alle die von Städten des Commercii halber des gemeinen Hülfgeldts und der Landsteuer Vergleichung getroffen, und die des Hülfgeldts Vergleichung und gebrauchen nach gegebener Ordnung durch Ihro von Ihro Churf. Dht. den Churfürsten, mit Ihren Räthen und Ihrer Churf. Dht. Verordneten, mit den Städten folgender Vergleich und also: Dass alle die Brandenburgischen und Märkischen Städte alle die Mittelmärckische und Uckermärckische Städte mit den Ihren. Städten auf die gantze Summa des Hülfgeldts, so viel des übrigen durch alle Mittelmärckische und Uckermärckische aufgebracht werde, allezeit des 9000 fl. ein 100 fl. Zulage geben sollen, also inmaßen des Hülfgeldts aufgerichteten Vertrags, so ist

mitzu Mitwoch nach oculi Ao 43. Jahres,
da die Rähte ihres Handlens halber
gemeiner Versamlung beyeinander gewe-
sen, abermahl der Sachen nachgedacht und
Vorgehalten, wie das Ihr die Lehnmänner
jetzo Zuhaus vorgetragen, dass
sie den Mittel- und Nachbarschaft Rähten
auf Ihre Summa des Hülfgeldes, so viel ihres
theils aufzubringen gebühret, in
auf 9000 fl. Zuhause geben, aber auf ihre
antheil des Hülfgeldes, so viel ihnen den
Lehnmännischen und Pfingstbergischen auf-
zubringen aufbürdet, selben die Lehn-
mans oder Zuhaus Zugeben Rathsam sey,
und wiewohl die Lehnmännischen auf ihre
Meinung fast hart gedrungen, dass
man Ihnen solches Ihre Vortragen, dann
diesen beschwerden, dass die Lehnmännischen
und Pfingstbergischen Räthe neben den Mittel-
und Nachbarschaftlichen Räthen auf die
gantze Summa des Hülfgeldes, so viel dass
alle Mittel- Nachbar- und Lehnmännischen Räthe
aufbracht werden, in ihrigen Stand und Gehalt
der alten Wege, so offt man der Herrschaft
Schoss und Hülfgelder giebet, auf jede 9000 fl.
100 fl. Zuhaus Zugeben schuldig und Verpflichtet

sein, welche auch alle dermaßen die
beten: und Fleißig[e] Bücher
halten ohne ausgelist, befehlende einige
Gefahr und auch Gefährde, wie durch
Menschen List gedacht, redigt oder
erfunden, oder sinnacht redigt
oder erfunden werden möchte, Von
Ihr Kaiserl. etc. Ihrer Kaiserlichen
Majestät und gemeiner Stadt
„Rechten kaiserl. Gesetzen auch alten
in der Städte Manual „auch Herkom-
men. Geschehen zu Berlin
„Mittwochs nach Oculi, Anno 43.
meiner Zahl Christi gebürt 43.

Cölln an der Spreo, Mittwochs nach
Michaelis Anno 1549.

Wir Joachim von Gottes gnaden, Marggraff
zu Brandenburgk, des Heiligen Römischen
und Churfürstlichen Stuhls Cämmerer
und Churfürst, Burggraff zu Nürnberg, und
Fürst zu Rügen, Thun kundt und bekennen,
Als wir an die Regierung unserer
lieben getreuen, Alle Stände unserer Churfürstlichen
Fürstenthumb der Marck zu Brandenburgk, auf
negsten Landtage Johannis Baptistae allhier
gehalten, Gnediglich gelangen lassen,
Gnediglich gelangt, und
gesucht, Uns in unserer mannlichen oblingen,
und schulden hülffe, vermüge unserer der
Stände Erbeinung, und wie sie sich gegen uns
mügen, Privilegien, Freyheiten, und sonsten
hierüber in gleichen fällen gegebenen Revers,
Da wir solche darüber nicht gnädigst, mit gnä-
digst, Aber doch auf unser Churfürstlich gnedigst
meinung anhalten, und wie obgehöret unserer
mannlichen oblingen, Rettung, Schulden, und
Abtrags, unserer Churfürstlichen Lande, Leuthe,
und Unterthanen Nutz und Notturfft erhalt,
nicht auferlegen, sondern unsere Lieben, treuen,
und Rethe Gemeinen willen zu rettung der
unserer Churfürstlichen, Lande, Leuthe, und er-
bung auch nöthen, und schulden, Acht Jahr lang
von jeder Tonnenbiers, Acht Alte Schock groschen,
jedes alten zehen Tonnen, auf einen
jeden heutigen alten anschlag nach zu
nehmen, zu heben und zu geben, folgen der
gestalt gnedigst, und Churfürstlich, Nemblich,
Das alle unsere Landstände, und sonderlich

den Bischoffen allen Ständen, darunter auch die von Städten, die Ihnen nachgeben, und Zugehalt haben, daß sie die Freiungen, die Bischoffen, Stifften, Klöstern, und Clöstern innen haben, und genießen, dieselben als bald, ohne alle Mittel, auff billiche wegen, die Bischoff und unseren Landschafft beschicken, ein, darumb abtretten, und zu unseren handen stellen, auff bezahlung dienst, so Sie daraus möchten, auch izberührten stücken gethan sollen, oder in übrige mängel, das Sie so Sie Bischoff und Bischilligen, vorangetzten, übersatzungen beschehen hatten, dem, mügen der Bischoff, und seinigen Bischoffen, das Bischoff, etlichen Sie von, nehmen, und gebrauchen solten, und auch da allen, das der Hauptgesatz Bischoffen, sambt allen, und seinen andern unseren Bischoffen, Stifften, Clöstern, oder einkommen, dergeben, verkaufft, oder in andere wege darvon kommen ist, fürderlichst, wan dann Bischoff bey einander kommen seindt, etlichermaß darzu beraths, und sie fürdere ohne den gantzen Landschafft weisen, und berichtigung, kein Bischoff, Stifft, Closter, oder andere unsere Beschaffen, und ein kommen vorgeben, verkauffen, verpfendten, vermachen, oder sonst in andere wege, nicht darvon kommen lassen, bey unsere ungnad, pflichten wollen, da sie darüber fürgenommen, und gethan, das solches alles an ihm selbst nichtig, und die seinigen, so etwas, in weg stehen, oder gestalt, als auch ge-

geschehen, oder gedrückt mögten abwenden, an sich
Brächten, deßhalben wie die Bezahlung, von Ihro
Unseren Erben, oder Unseren Landschafft nicht
abwenden gedachten, sondern das Geld, und was
Sie daran hetten, verlüsten, mit was Sie das
genossen, ohne einigen Behelff, und niemand,
wie die sein mögten, zubemessen, und abwenden
hetten, frey aufzutretten, und nunzumahlen
gültig sein solten, Verordnen, das auf das
Baaden, und dienstgelt, auch angezeigtes Rüsten
Ansuchen, gänzlich abgestellt, und hin dann
gehalt, auf dasjenige, was Unsere Verfügung
und rechtliche Verschreibungen Ihro sonst geben,
sey selbst der gebühr nicht schicken, oder weisen
wollen lassen, Wegen die selben nach inhalt be-
schriebenen rechten, auf dem Römisch. Käyserl.
Mayst. Unserl allergnädigsten Ferern, Refor-
mation und Ordnungen wollen fahren, und
verfahren, und darüber nichts minnemen oder
begehren wünden, Sie auf samt, und sonderlich
hinfüro mit weitern gelüsten, Einzustellen,
oder vorsingelungen nicht begehren, und
Sie bey Ihren privilegien, alt hergebrachten
gebräuchen, freyheiten, und Herrnstig Rechten, auf
denen Jurer, und Ihrigen Confirmirten be-
stellt, schützen, und handhaben, ver-
halten, und das unsere darwider für-
genommen, und geschehen, alsbald abe-
schaffen, Ihr dessen auf Unseren fall Ordnung
ge wenigen verfahren verpflichtungen nach
Ihrem besten vermögen, Thun wir nun, und
unsere Erben dessen halten, das ferner wegen

vnndt schaden kommen, vnndt schuldt,
nachvorbleiben, Vndt ohne andtz derogen
kussen erbietten wolt, vnnangesehen, das
dieses Endtwillige stewer, durchs sonderliche
verschaffen, von Churfürstl. Durchl. darzu verordnet
eingenommen, vnndt in Ihrer andern obgl.
Dem allein zum endtlichen ausgang dero
Schulden, vnndt dienlich, vnnd dero Vnderthe-
nen, das Churfürstenthumb beruhet, vnndt andern
nutzen mit kussen Rhatt, sonderlig an
Pferden, da ab Zuvor Rommungen sein
dorfft, vnnd vnderhalt, an meisten von
nöthen gebraucht, vnndt aufgegeben
worden soll, kuns zu kussen Leibesgelt,
vnndt Zehrungen vnsern Rentmeistern
hierinnen kein mügen dero Landtschafft be-
willigungen, vnndt gewondt vberdrung,
wollen wir zu kussen gefallen, selbst
anlegen, vnnd aufgeben lassen, dero
Städte aufgesatzten beinschl, vnndt Ringel,
damit eben so woll, als dero andern
Städte, Zinßlich gewesen, vnndt vn-
gelöset, vnnd kuns Ihnen zu
pflichten, vnndt verschreiben wündern,
das alle abgeschriebene dinge, endtlig
abgehandelt, richtigk, vnndt klar gemacht,
vnndt da solgendt, wir etwas mehr Arti-
cul, vnndt Punkten nicht abgefasset, das Ihr
alß dan mit itzberürten stewern vn-
gehalten sollen, vnndt wir dannhen, weil
Ihr diese Pfarren nicht mit pflichts, son-
dern lautter liebe, vnndt Einigkeit,

Bandt Eidgenot, und seinen Leuten oder Gütern,
auf Begehren derselben, in Ihren nechsten Tagen
Verschreibungen ertheilen, wie Billichen und
Rechtens wären, und das dieselben Ihr
Willigen Bürger, Herren, an Ihren Herrligen
habenden Freyheiten, und Revers Briefen
unzüglich sein möchten, und ab besorglich,
das ihnen diese Bürgerbriefen, und was die
Herren von Ihren Gütern geben, Ihnen
schädlich, damit wir Ihr Bestes, gänzlich nicht
wüßten, oder Klagen anbringen werden,
Do wir den den andern ersten bösen Tandt,
Länder Conferten, das Sie sich anfangen,
und der Ihre Freyheiten, von Ihren selbst wie
von Bürgern, so wird auf geben und bezahlen,
damit sie nun, nach einem Jeden Standt wären,
müßten, die Gleichheit gehalten, und Kein
Standt vor dem andern begnadet, Welches
wir also, und auf vorbemeldte Condition
für Billich angenommen, und Ihnen
das sonderlich Landtbesitz in allen gnaden, und
gütten Zübedenken, und Zübehalten, Zuß
unsern Lüngen Herrschafft Desselben auf also
Zübehalten, und in Ihren nimmermehr Zu
begehren, halten, und wissen wollen,
Versehen, und geloben darauf für uns, unsern
Erben, und Nachkommen, hiermit in Crafft
dieses Brieffs, das wir alle, und
jede unsere Schlösser, Gerichter, Klöster, und
Unterthanen, ab bald, und Zum Schirmbs,
auf das Beste bestes Handlung, wie obberührt,
Zu Ihnen stehen, stehen, und setzen,

auch da demselben Eingaben, und Er-
mässen, sich nach gelegenheit der sachen,
der billigkeit selbst nicht schicken, oder
sonsten der Landtschafft gemeiner
wonn billigkeit nach, widrigen stabey lassen,
darauff seiner mügen der fürstl. Ordnung
Ordnung, was recht und billigkeit, ergehen
zu lassen, und Jedes, was einem jeden
Gerechtigkeit Klöpfern, oder sonsten auch
anderen Einsteuern, Elöstaxen, und
Beschwerden, Vorgaben, versetzt, der Kauff,
Verrückung, oder in andere wege, dann
vorhin nemen, ohne Vorzügk widerumb
darzu bringen, und folgendes in Ein-
me wege darmit stehen, ohne, ohne der
gantzen Landtschafft wissen, und Vol-
bort, alieniren, Verrücken, noch stellen,
noch lassen, sondern dieselben treuer,
nützk, bey einander behalten, wollen,
und sollen, damit da einer, oder mehr
staden daran, ob frey Klein, oder gross,
an sich bringen wurden, in, und dem
weh wege, ob auch geschehe, damit alsdann
solches an Ihn selbst nichtig, und unkräfftig
sein soll, und die selben darüber
bezahlung, so er hat, Verlohren haben,
oder seine Landtschafft nicht hinder
gestattet, sondern das Geld, und
was sie daran gehabt, verfallen sein,
auch alles die das gemeine, ohne einige
behelff, oder einrede, wie die sein
möchten, widerher zubringen, und zuerstatten,

auch niemand abzustatten schuldig sein, Wir
wollen auch die Bauern vorschreiben,
sampt Ihren Dienstgesinden, beschaffen, auch
sie fürbaß nicht geben, noch gelitten wollen
Wir auch mit Ihnen, so dieselben Beschwerliche,
und Unbillige Beschreibungen haben, sich
billichen, und Rechtens genugs lassen
Setzen, und Fürnehmen, handeln lassen,
und so Wir oder Unsere in Ihren Rechte
Folge nicht haben wollen, oder Rechten, daß
alsdann der Beschluß wieder dieselben, oder
Ihre habenden Beschreibungen des Rechtens,
und des Römischen Reichs Reformation
und Ordnungen, schützen, gebrauchen, und
darüber nichts zu sagen, Beschreibung vorgeben,
Wir wollen auch Unsere Statt, sampt und sonderlich
Unsere Räthe wären Verordnungen,
oder Bürgschaft hindernden Dingen auch
beschirmen, So wollen wir die Bauern
Haftfaltungen auch Vorgehabt anhalten, und
hinfüro, daß keiner Unrats, und schadens
enthalten, und darob sein, daß Keiner
schuldt mehr fürnehme, Wir geben Ihnen
auch hiermit nach, daß die Aemter, oder Beschluß
Herr gefallene sondere Personen
zur Einnahme, Beschaid dieser Bücher, damit
wir obberührt Zugehören, und allen Aemter
abstehenden Eingang und Beistand zugleich
zu thun, Verordnen, setzen und beschaffen
mögen, auch auch mit ihrigen Unsere vorhaben
schulden nicht Rechtens bezahlt, und ledigt
werden, Wollen wir die andern, Unsern

Bey der Land Stände Stände, auch dasjenige vermögen, das sie sich auch angemasset, und von Ihren eigenen gütteren dazu geben sollen, das in Ihren die gelt, gerechtigkeit gehalten, und kein Stand von dem andern beschwehrt werde, und also allen nicht beschwehrt gemacht, von herrührenden Ihnen Stadten, über vorige sehr geleistete hülffe, Treue, und Unterthänigkeit, auch ihre habende Privilegien, und Revers diese oder andere hülffliche Zusagungen, zu, Kommen das auch schädlich Ihnen die selbe Ihre freyheiten, Privilegien, und Revers: Jederzeit, stetz, Vest, und unverbrüchlich, Zumahl denen geben, und nachkommen auch Ihnen sollen, Will die das aber diese Unterthänige liebe, und Treue, mit dieser bewilligung so gnädig, und treulich auch Unterthänigen liebe angenommen, Ihnen also hiermit, vor das, Ihnen geben, und nachkommen, abermahls Revers, sicher, versichern, und bekennen, das diese Ihre Landes bewilligungen, Ihnen an Ihren freyheiten, alt her gebrachten Gebräuchen, und Privilegien, und sonderlichen auch denen, darin, von das gegebenen Revers soll in allewege, allenthalben unverbrüchlich, und Vest, gehalten sein, das wir Ihnen geben, und nachkommen auch darauf nicht wollen noch sollen Ursache oder befugen,

zu haben, unsern Vatter, mit den gleichen, oder
andern unsern Steuren, und hülffen zu belegen,
oder sie von Ihren Erben, oder Nachkommen,
zu rechter Zeit zu fordern, Sollen Sondern
wollen diese Entlendsfürige Billtrilligkeit
als für eine sondere Gnaden, und pflichten vorzeit
und anzeigung halten, und Ihnen diesen,
und Königl. Revers: Freyheiten und Pri-
legien vor uns, unsern Erben, und Nachkom-
men, stet, fest, und unverbrüchlich zu halten,
hiermit am bestendigsten, wie wir Ihnen sollen,
Röten, oder thätigen, versichert, und verpflich-
tet haben, Doch wollen wir die selbe dahin
in Verschreibung der ersten Vier Jahr, gesetzt,
in welchen unsern gemeinen Landständen bisshero
jährlichen, von dieselben fürgefallen, und alten
herkommen gesteuert, und geholffen, nüch-
zogen, und vorhalten haben, die uns dann
von Ihro Ihren habenden Privilegien, Frey-
heiten, und altherbrachten gebräuchen,
unschädlich, und itzigen Confirmirten Articul
gnädiglich schützen und handhaben, und dabey
halten, und als darinnen fürgenommen,
und geschehen, dawider zu gelingen abzustellen,
und verfügen, dass sie wieder dieselben
Alle, und jede, hinfüro nicht beschwert,
noch bedrangt werden sollen, Wie vor-
pflichtet, wo in diesen einen oder mehr von
Ihnen, unsern Erben, oder Nachkommen, wieder
lichen, nicht nachgesetzt, oder Vollenstehen, dass
als dann berührte Vätter, mit diesen
bewilligten Steuren stille halten sollen,
Alles gutwillig, und ungefehrlich,

Zu Schleusingk, Sitten, Ordnung, vnndt Ehrbarn,
Christlichen Haltungen, Haben Ihren
Churfl. Gnaden Zugesagt, Ihnen
gnedig, vnndt Gnädigen Herrn, Vbergebung
Zu Cölln an der Spree, Mittwochs, nach
Michaelis, nach Christi, Vnsers lieben
Herrn geburdt, Tausendt, Fünffhundert, vnndt im Neun, vnndt Dreyzig,
sten Jahre.

34. XXXIII

Bezora Dingstags nach Lucie anno
1549.

Auff Ihrer Churfl. Gnaden gnädigsten Befehlen der
Churfl. zu Brandenburgk Hoffordnung gestellet
Von Churfl. Gnaden Vnd Herrn Vbergebene
Artickel, vnndt Beschreibung.

Zum Ersten ist Churfl. Gn. gnedigster
meinung, das alle der Prelaten, Grafen,
Herren, vnndt von Adell, Städte, Clöster
vnndt Ritterschafft auff Dörffern, Vnd auff
Landen Ihre Bräuen, vnnd Beschaden
Besucht, Sollen dieselbe Bierordt, Zumachen
vnd dem Landsilligen, geben, vnndt Ihre,
wandel aufzuschlossen, wohnunge schüldig,
gut sein, Vnndt darumb Sollen sie von dem
Stattlein, vnnd Luttern Dennen von Rohrs
Zu Boltzow dem Stattlein pflichtig,
vnnd andern mehr solcher Bräuen
Besucht, mehlig aufbracht, vnndt gegeben,
auch Keinen erlassen werden,
Aber Hanss von Rohrs Zu Lagow soll
der Fürlagerungen der Krüge, nicht sein,
vnnd wegenen hieran gar abstehen,

Also das Städtlein Bayreuth, wie es dann von alters
nicht befugt, und also von Königen auff
Land, auff die außgangene Ladungen sich sonst
nicht angeben, und beschreiben, daß
Sie das Braurecht gebraucht gehabt, oder Ihnen
bewilligt, auch den alten Biers Registern
befunden, sondern soll das brauen verbotten
bleiben, und auff die übrige stellung Ihrer
Churfl. Durchl. mit den Königen der Dänen,
Pohlen, Schweden, Engelland, Portugal,
Hungarn, Behaimb, Dalmatien, Croatien
stehen, und niedrigen Landen, Frankreich,
Hispanien, Italien, Polen, Lothring,
Volhynien, Platz Ruß, Venedig: und andern
Mätzen, Liechtenfelden, und andern mehr, ange-
geben haben, Stadt den das Städtlein Bay-
reuth, darunter Pfaltz von Ihrer
Biersbrauern Regalien, und den die Königen
zu Bamberg, und Bischoffen, sich zu beschwe-
ren angemaßt, daß Sie das Biers brauen be-
rechtigt, und beides Articul übergeben,
welche Copey dem Städtlein Bayreuth, Bevelch
und Befehl zu Rechtfertigung, Ihren
Bericht und Gegen beides Landtags Fürst-
bringen, stellen Churfl. Durchl. das beides Ihr,
die dann in Rüntz bestehen soll, abstatten, und
den darauff mündlichen Bescheid empfangen lassen,
Aber Städten, und Ihnen, den Amptleu-
ten, auch den Pfarrern zu Königshofen
soll das führen der Königs, und Biers
Schenken, gantz verbotten sein und bleiben.
Also das Praunen zu Wirsberg, Stadten,
Hohenberg, und Wirsberg Pulmeyn, befinden
Churfl. Durchl. auch den Biers Registern,

Das Pfundt Hor abtrag gebraüert, vnndt
hiergelt gegeben, vnndt das Viertheyll,
von Ihre Churfl. Gndt. Herrn Vatern löb.
lichen gedächtnüs, mit Stattrecht, vnndt
Darunter auch den Bierbrauern begnadet,
wie den Ihnen Hrn Langenmünda Copey
darüber Zeigen. Ist abendem, vermeinten
Die den das Halbe mit bestandt Zündinder
fassen, wollen Ihre Churfl. Gndt. solches
anfüren, Darauf gebührlichen bescheidt
geben, Die andern das Ihre Frey Kne-
gen, Die das Brauen nicht beschwert,
sollen darüber abstehen, Aber darüber
Städlein vnndt Krüge sollen gleichmessig
Biergelt, vnndiderlich, wie andern
geben,

Es haben Ihre Churfl. Gndt. auch wegen
in der Pfarrmarckt vmbliegen auf
Landen lassen gebieten, das Die
Krüger Kein Biers, auser Landes
sollen bey aufgesetzter Strafe
füren, noch verschencken, vnndt sollen
Die Ihre Frantzbier vnd schlechen Bier
halten, den Krügern, sonderen
vnd sollen, das Biervisiren, Ihre
Churfl. Gndt. Zustehen, Do Ihre
Ihre Churfl. Gndt. dem Landtrichter
Do selbst solchen gebotte zu thun,
Hierüber auch vermögen, vnndt
soll den Krügern zur Zinsen, vnndt
Bürden, vnnd sonst auf Ihren
in der Freigrafschaft dasselbe Ihren
Freunden vnd Nachbarn gleichmessig
Lang Vorbehalten seyn,

Die Stadt Lindau soll auch die andern Bierstädte, die andern Städte, gebeten, oder darumb gestraft, und gepfändet werden, die Ihren das Bierbrauen gestatten werden,

Es haben Ihre Fürstl. Gnad. auf Bewegen, Lindauischer Commissarien des andern Bierstädte halber, Bericht genommen.

Mit den Städten Isny, soll auch gehandelt werden, das Bierbrauen, und Fürbringung des Kräuters, dessen sich Valentin, und Joachim die Brüder angemaßt sollen haben, abzustehen, Also mit den Pfarrern zu Hasenhofen, und großen Zinken, Wo auch die Städte Ravensburg, Buchorn, Landsberg, Feldkirch, Bregenz, Arbon, Wangen, Leutkirch, Altdorf, und Lindau das Bierbrauen bisher behindert, sollen die, das das Biergeld, die andern Städte, auch geben, wovon Sie das nicht bezahlt, sollen Sie davon abstehen, keinen Krieg anfangen, und die Übertretung des Dorfs Trabpolsheim soll Ihnen selbst Ihr sonderlich Unbilden sein. Es will auch bey Ihr Fürstl. Gnad. über gemeinen abgemeldeten Vertrags nicht stehen, etzliche angegebene Vorfahren zu Zedingen, wie Ihr Fürstl. Gnad. Städten allein hier zu setzen, will solches den Kräutern, Frauenzimmer und Übertrag frey sein soll.

Von dem Haus von Lindau zu Lindau, soll den Dörfern, Rickenbach, Hasenbergl, Bregenzerwald, Dietlitzer, Kaiserstuhl, Dabrach, Hallberg, und die alte Zinke zu bauen, verbleiben haben, das sollen Ihr Fürstl. Gnad. Ihnen also abstehen, will auch das Stadtein Kreuz bringt die Besitzungen des Bierbrauens, außer eines Krieges nicht dargethan, soll es sich entfalten, dass soll der Stadt

Zum Weissenfelß, Von dem Müllner in
der Klemp Rudischen Mülln das Bier
Brauen, und Verschenckhen verbietung,
Sundt do wol Jemandt hierbey, das Bier ungern.

Die Stadt Weissenfelß hatt das Biergelt,
Zugeben gewilligt, das Fürderhin der
Kniepe soll den von Bürgern frey, sundt
Nichts geben, aber das gemeine Volck,
Volck, nach sonderlich verbottenn werden.

Dem Ambt Mann Zum Plattenburgk soll
auch befehl geschehen, dem Bürgern Zur
Ritzitz, die gewonnenen Tonnyhnen
Wiederzugeben, dem soll auch gestattenn,
das die Knüpfer, unter dem Thor Zu
Salbergk geschehen, müegen Hand ge-
fallen und Kärben, wo Sie immer
kundt Bier geglenn, sundt ausschenckenn,
Dasselbe, sundt andern vom Adell, auch
dem Schildthaus Zur Weissenfelß sollen
sich auch das aufkäuffen und das Bier
und Zur ausschenckung, enthaltenn.

Also soll dem Amptmann Zum Sternbergk
anbefohlen werdenn, die aufsetzung
Ihres von jeden Knüpfer Eine Tonne
Bier Zugeben, abzustellenn.

Es sollen sich auch die Bürgere Zum
Eulenhorn sundt Braunbürgk, die nicht
abgebrannt, die Besorgung der ver-
brandten, weill Sie dasselbe Zum
Theil gebäwedt, sundt sonst nichtes
darauf Zu helffen wollen, nicht Zu trösten
haben, sondern an dieselben Pferden,
und Hülffen, die andern Bürgere in
Ihren Thun, und mit leiden, darzu

auß die alten hinzihen gebung.

Von Stetten Berlin, und Cölln, das Hoff-
gesinde stehende gelten, und denen von
Ritterschafften, haben Ihre Churfl. Durchl. Churfürs-
lich beschwerd gegeben, derohalben ist Ihre Churfl.
Durchl. lasst.

Es haben auß Ihre Churfl. Durchl. auch den Zoll
Register nicht schein befunden, das die von
Franckfurt, in den Zollen zur Neuenstadt, Lange-
münder, Francomadel, Frangelin, und Lingen
befreyet, und also solche befreyung bestandig
gleichsamb den gebräuchen beschwinget, wollen
Ihre Churfl. Durchl. gebührlichen beyfall darauff
geben lassen.

Als auffkommen Articul gesetzt, als sollten die
von Adell und Raufleuten, das Bauer-
Korn mit kauffen, und einnehmen, als
offte es Prelaten oder Adell Korn an-
manglich anbotten, und damit es desto
mehr befürdert bleiben, wollen Ihre Churfl.
Durchl. Churfl. Ihnen, das in den Zöllen, dahin
das Korn geschifft wirdt, Zoll ablegen
von Korn, so in schiffen gewonnen wirdt,
das hinter den eingeladenen Korn, Kein
Bauer Korn mitteingeschifft, Ober dahin
wollen auß Ihre Churfl. Durchl. das die von
Städten Ihren selbst Bürgern nicht sollen
gestatten, das auffkauffen des Bauer-
Korns zur an schiffungen zu Ihnen, sondern
dasselbe bey den Ihren, bey Strafft auß
abzuschiffen.

Auff Ihren auß die von der Neuenstadt Bran-
denburgk Clemmen zu halten, Ihnen etzliche
Schuß, Kirchen harnoltz, zu erhaltung
der Brücken Schiff, schleusen zu laßen,

wollen Ihre Churfl. Gnad. die Abfertigung beschleunigen lassen, und den gnädigen Vorschub thun,

Weiter haben Ihre Churfl. Gnad. ~~sodann~~ der Obristen von Magdeburg Ihr Ansinnen, die Fünfzahen, wieder die Städte Brandenburg, Patrimonio, aufgelaufenen Scharlandt betreffen, und Verordnung gethan, dass etzliche Pferde alder streiffen, rauben und die Bauren schatzen sollen, dass das Gebrüchte Städte aufwarten darzu helffen, und also die Farendt Leute zeitig mit Essen versehen, und Essen tragen, dass Ihnen selbe Speise gütter auch soll gegeben, und das Essen, so viell müglich gebracht werden. Dass sollen auch die Städte Ihren Knechten geben, und Ihnen selbst gütter auch mitgeben, damit Ihre Feinde vorhütet, Ihre Churfl. Gnad. beschlossen auch hiermit, das die Marggrafen Brandenburg mögen das freundliche Anerbieten an gedachten Closter, wie sie gebetten, hinfuro geschehen lassen, abbrechen; Dass dan die Schilder Balzer Bügel geben, der 50000 Gulden das von Kittitz, Warnstorff, der von Pfitzenhalt, Hagen dem Closter Zum Heiligen grabe, Hinwiderumb Rüstung und Wetzung betreffe, wollen Ihre Churfl.

Ehrb. verordnungen thun, das die verlassene
Baw Stätte, Ihnen selbs nach, wan sie wieder
bedilligt, eingethan werden solle.

Mit den Landwirthen soll es bey Ihr. Ehrb.
den, das sie Ihre Zäun zu besichtigen, und
auf Ihre Ehrb. Ehrsame, was sonsten selben thun, sol-
len, über Ihr. Ehrb. ordnungen,
und Ihre Satzungen halten.

Das man auf die ordnungen der Wächter
gedenken, können Ihr. Ehrb. Ihr. Ehrb. zu einer zeit
darzu nicht kommen, das sie selben selber
wächter, setzen den Ihr. Ehrb. die
Wächter setzen, wieder grossen abgang, und
schaden thun, darumb diesen zeitig, und
wollmag zu machen, wie es fürzunehmen,
und ob sie die Stätte abmachen, wegen des
wenden dings Zoll, so Marggraf Josenn
aufgesetzt, beklagt, mögen sie Ihre wolmeinung
wie dann für denn beschendigkeit anzeigen
sammiren, in einer Supplication bringen,
und Ihr. Ehrb. Ihr. Ehrb. stellen, darauf
Ihr. Ehrb. Ihr. Ihnen gnädige verschrift
und fürordnung mittheilen wollen.

Als den von Trabbin einbringen, das sie
von Hermann hierbeuend selben, wollen
Ihr. Ehrb. Ihr. mit denselben auf be-
stehen, wenn sie aldan länger bauen
wolten, sich mit der Ziesa andern gemess zu
halten,

Das aber den Krügen zu Brüne bolan-
get, wirdt mit den alten hiero Register
befunden, das der von alt und gebreuch
und das hierzu gibt in die Kuntz gegeben,
darumb es billig dabey bleibet.

Mitt dem Hammermeister zu Zossen soll

beschaffen werden, wo Ihr brauen
will, die alte nicht werde Zinsa zuge-
ben, oder das brauen abzustellen,
Eben bey dem Müllner zum langen Thurn,
nicht in der Hell Müllnerin soll das Bier
brauen aus abgeschafft werden.

Was dan die Zum Brauhaus aus den
Häusern in der Hell Müllnerin, zum Brü-
derlichen Leben Beata virginis gehörig
antwortung thun, das ist nun anfängig
sache für dem Brüderlichen Consistorio,
alda Ihr austrags gewarthen sollen.

Was dan der Fugger Kunstes Forderung be-
langet, wollen Durchl. Herzogk. Ihnen
von Brauhaus auch den Summa lassen
bezahlung thun, Vermög Ihrer antwort,
Sind beschaid lassen Durchl. Herzogk.
auf haben gesetzter Artickl geben, sondt
Ihr Befehl, und Befreyheiten, so daran
gehören, wollen Durchl. Herzogk. in
Ihrer Canzley confirmiren, sondt
auch schicken lassen.

Sondt mag Ihnen etzliche von Städten, Ge-
mangelder, darin die Landts Knechte
zu Burgermünden besoldet sollen wer-
den, nach ihrem anfall, und Befelch aus
den auch Landen hinterstellig, Begehren
Durchl. Herzogk. dieselben wolten
solch gelt itzo als bald verlegen, sondt
Durchl. Herzogk. verzeichnis haben
schicken, wer denen hinterstellig ist.

Actum, Unter Durchl. Herzogk. Secret,
den Batzens dinstags nach Lucia, Anno
15 49.

Revers Cölln an der Spree, Freitags nach Michaelis Anno 1549.

Wir Joachim von Gottes gnaden, Marggraf zu Brandenburgk, des heyl. Römischen Reichs Erz Cämmerer und Churfürst, in Preussen zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, auch in Schlesien zu Crossen, Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Graue zu Hohen Zollern, Ruppin, Mörss und Lehnin, Bekennen, vor uns unsere Erben und nachkommen, Alss wir an die Ehrsamen unsere liebe getrewen, alle Stätte unsers Churfürstenthumbs der Marck zu Brandenburg auf negst gehaltenem Landtage Johannis Baptistae alhier gehalten, inmassen auch an die Landen unsers Landtstands gelegen, derhalben gelanget, und gesuchet, Land in unserm nutzlichen obligen, und gülden hülffe vermöge unsers ausschlages zu schulden, und sie sich ihres vermögens, korrespondiren, und Contribuiren, auch unserer Churfürstlichen in gleichen fallen gegebenen reversen, das sie solche darüber nicht gülding, und schuldig sein, sondern das es unser gnedig und unbeschwerlich gefallen, und verwilligung unserer nutzlichen obligenden gülden, auch andere unsere Landschafft, Land und Leute, auf die gemeine nutz gebracht, und zuletzt nicht aufgelegt, sondern auf unser liebe, treue und Landsässigen willen, zu rettung unser Landschafft, Leute, und erledigung aus nöten und schulden, Acht jahr lang von jeder Tonne bier acht monatliche gross, Jedes alzeit zehen tonnen auf einen

keinsfall, dem abtun anschlagen nach zu
machen, zu stehen und zu geben be-
willigt, und zugesagt, nemlich dem
auch das allen stände darunter auch die
von Adel, die Ihnen haben aufzugeben,
und zugestattet, das die jenigen adeli-
chen Schlösser, Aembter, und Klöster
inne haben und genissen, dieselben alß
bald und ohne mittel auf billige wege,
die dass, und ihnen Landtsfürstlich
wiederumb abtreten, und zu ihren
händen stellen, auch bezahlung dessen, so
sie darauf gehabt möchten, auf itzt gedach-
ter ihrer gnedigsten Herrn gelegen oder in
verpfendung haben, auch so sie rechtmäs-
sigen vorgehen, überantworten, be-
schehen hett, vermöge des vertrags,
und des heil: Röm: reichs ordnung, das
nicht ihnen sie vorenthalten und ge-
brauchen solten, und auch da allen, und
den der Herrschaft Rüsse in gemein allen,
und jeden unseren Schlössern, Aembtern,
Klöstern, oder wie sie Nammen vorgeben,
verpfendet, oder in andern wege den,
von Nammen, itzo kündlichen, oder
den ausschuss bey sie andern Nammen
sind, wiederumb darzu gebraucht, mit
hinfürderung ihre der gantzen Landtschaft
willen und bewilligung kein Schloss,
Aembt, Klöster oder andere unsere
gefelle, und sie Nammen, vorgeben,
verpfenden vorsetzen wollen,
oder sonst in andere wege nicht denen
Nammen haben, auch nicht verpflichten

wündern, do ab dawider vorgenommen,
oder beschehe, das solches alß dan an ihm müssig
und die seinigen so strafbar sein vnd schein oder
gehalt, daß auß gehorsam, oder gedüldt möchte
wenden, an sich behalten, das selbigen ihnen
bezahlungen von ihnen einem Ehrn
Innern Landschafft nicht hinder gehalten,
sondern das gehorsam, vnd vnd sein daran suchen
verdächtig, auß vnd sein das genossen, ohne nicht
gen beschehe oder einander, ihn die sein müssten
zu besuchen, zu hindern suchen frey abzu-
tun, und einzunehmen, schädlich sein solten
Dabeneben da auß zu gnaden: und dienstpflicht
auß wenden angezeigten vorsatzen gütlichen
abgeschafft, und fürgenommen, auß das die
seinigen, alles ihnen müssig: und unbillichen
verschreibungen von ihnen haben, sich selbst in
gebühr nicht stellen, oder diesen beschwerlichen
Orden dieselbigen nach inhalt beschriebener
rechten, auß der Röm: Key: May: (D)
vnsers allergnädigsten herren reformation,
und ordnung einstehen und vorhalten,
und darüber nicht einnehmen, oder
begehren wünden, die auß sambt und sonderlich fürnehmen und wenden gebürlichen
büssung gestrafft, vorsichgebungen, nicht beschehen,
wen, und die bey ihren privilegien alt
herbrachten gebräuchen, herkommen und ge-
wohnheiten, auß denen zu vor, und
itzigen Confirmation artickeln gnädigsten
und landsfürstlichen inhalten, und wo sie dem
die wieder vorgenommenen und beschehen,
solchalß abschaffen.

Zu dem wollen wir solche haltungen vorigen ver-
pflichtungen nach denselben nutzlichen, ver-
nünfftigen, und unsern sachen dienlichen nichten, das

frommen gsaden zu kommen, und schuld
mag Gunbleiben, wurdt ehr auch zu ringen
Ursachen erbietten nach nimmermehr, das
diese Bedrillichte Pratiquen durch sonder-
liche Practiquen und auch schöne darzu
gewendet, ringenommen, und in keine
andere wege, dan allein zu verhadigung
der gefelle, unsers gefallen, und Zunehm-
ung der gewendten des auch schedlichen
beschwerlich, und ordnungen mit unserm
Rath absonderlich zu setzen, da ab von
Kommen, gsaden, und verwahrt am
meisten zu nöthen gebraucht, und auch
zugeben werden soll, dorauf zu mehrer
Gehorsam, und bestendigung unserer Zunfften
hinzu kommöge der Landschafft Bedrill-
ungen wurden gewendet werden, welchen
wir zu unserm gefallen schlechts anlegen
und aufgeben lassen.

Der Rath auch gesatzter Eingriff, und
Practiquen aber so wohl als der andern
Bünde Zeichens gebraucht, und ringen
löset, und sich gegen ihnen Dargestellt
hat, und verschreiben wurden, das
alle abgeschriebene Dinge unpflichtig ab-
handelt, nichtig und Kraftlos gemacht, und
do folgendes nimmer aber mehr darwider
und puncten nicht mehr gesetzt, das sie
alle dan mit itzt benennten Pundes
ringalten solten, und sie dann bei ihren
Pflichten diesen schweren nicht aufgeflichten,
sondern leistens liebe und treue
Bedrillichen, und schweren schwere,
und gelübden, ausgenohmen dero fälle,

in dem ersten hier vorgemeldt bung entfallen,
so nicht belangen mag beygebracht werden,
und das diese beneficiirte Stücken, Ihren an
Ihren habenden Königen Pensionen, und
Revers beinahen jährlich sein nöthten, und
als Besonglichen, das durch diese Ihre Stücken
und was die Bauern von ihren Höfen ge-
ben, unsern gülden, damit wir itzo beladen
gänzlich nicht möchten oder könnten wol di-
gut werden und da wir bey den andern
unsern Landständen fürderlichst suchung
tun, das Sie sich auch anzeigen, und vor
Ihre personen, von ihren selbst eigenen
gütern so viel uns geben und bezahlen,
damit hierinnen nachmals jeden standes
vermögen die gleichheit gehalten, und
Keiner Stand für den andern beschwe-
ret, derhalben wir also, und auf solche
Condition beneficiirt, angenommen und
Ihnen desselbigen Landsbaw in al-
gnaden, und gütten zubedenken und zu-
schülden, auch unsern Jünger Herrn Ja-
desselben auch also zu thun, und in bessern
nimmermehr zuvergessen haben und
wissen wollen,

Gnaden und geloben darauf Ihro und unsern
an Erben, und nach Kommen, hiermit in
Kraft dieses unsers Briefs, das wir alle
und jede unsere offene Häuser, Schlösser
und Kommen, als halten und Ihnen
Ihren auf das auch, ihre Landschaft, wie
obberühret, zu unsern gnaden schützen
und schirmen, auch da denselben einigen

oder gemeine Sicherheit der
sachen, der billigkeit selbst nicht streben,
oder sonsten der Landschaft gemeiner
Verbilligung nach, diesen weiter haben,
darmit sie vermög des heil. Röm. Reichs
ordnung, was recht und billig ist, angehen,
auch alles und jedes, was von der Land-
schaft Ritter- und sonsten andern un-
seren Landsassen, Klöstern, und gesessen
vorgeben, vorschlagen, und vorbracht
verantwortet, und in andern obgemelten
vor vorkommen, ohne vorzug rechtlich
und darzu bringen, und folgends
in Kraft obgemelten darüber stehen
der gantzen Landschaft abfassen
verhelfen alleinig, verantworten, und
Kommen haben, sondern dieselben
vorgemelte beyeinander behalten, selbig
und abthun, und da einer, oder mehre
stehen darwider ab sonderlich: oder gemein
anstoß bringen würden, in, und durch
was obige solche aufgerichte, das alsdann
solches an ihm selbst nichtig und unkräf-
tig sein soll, und dieselbigen der ein,
vorgefallung von Recht, unsern Gnaden oder
unserer Landschaft nicht weiter gestatten,
sondern das gelebt, und was sie daran
zu haben, verwürkt sein, auch was bis
gemeine oder einige Beschwerden, oder
einwendungen die sie ihrer nöthen, wieder
zu bringen, oder zu thun, auch
wieder abzutreten, schuldig sein.

Wir wollen auch die gnedige Verschreibung
sambt den Pfandschilden abtreten, und
hinfüran nicht geben, Gleichwol wollen
wir auch mit denen, so dieselben verschreibt
und verbilligen verschreibung zu geben, sich
der billigkeit nach, und den unsern gemäs zu
thun und zuhalten, und zuvergleichen
haben, und da wir bey ihnen keine
folge nicht haben würden, oder könten, des
halb dan der ausschuss widerum dieselbigen,
oder ihre gabende verschreibungen das nechste,
und das heil. Röm. Reichs reformation
und ordnung schützen, gebrauchen und darüber
nichts zusagen, verschreiben, noch geben,

Wir wollen auch unsere Städte sambt und sonderlich bey ihren wahren Handlung, oder Burgrecht, hinfüran beleiben, und darob
sein, da keine gefahr mehr vermerkt, wie gehorsam auch hierauf nach, das die Städte, oder auch ihre Glieder gefallen, sondern pensionen zu nehmen, und aufgabe dieses krieges, damit wir abgenötigt, gehabten, und allen Städten auferlegten beschwerden und pfenden zu lösen, verwenden, setzen und beschaffen mögen

Und da auch mit dieser pension unsere itzigen gefälle nicht könten bezahlt, oder verlegt werden, wollen wir die andern unsere bey Landstände auch dahin vermögen, das sie sich auch anzeigen, und von ihren eigenen gütern darzu geben sollen, das in dem die gleichheit gehalten, und kein Stand von dem

andern beyfreundt vbrandt, vnndt alß wir
nicht bedürfft gewessen, vnndt beruhigten
vnsern Ländern vbers vorige sich zu
bestehen hülffen trauen, vnndt vertrawlich
nichtt, auß Ihren habenden privilegien
vnd revers hinfo, vber andern hülffen
zu suchen, Ermahnen vnd auch gnädig
Ihnen hierbey ihre freyheitten, vnndt
privilegien, statt, recht, vnndt Ihnen gnädig
fürhalten, Inmassen vnsere erben vnd
nachkommen auch Ihnen selben, vnndt sie
vnß aber hinfo vertrawlichen bleiben: vnndt
trauen, mit beständigung, so freundtlich vnndt
trawrlich alß bißhero vertrawlichen vns
erzeigt, Ihnen alle sie hiermit für vnß,
vnsere erben, vnd nachkommen abermahls
reversiren, versichern vnndt bekennen,
Daß hinfo ihre trauen beständigung
Ihnen an ihren freyheitten, altherge-
brachten gebräuchen, vnndt privilegien,
vnndt sonderlich auch denen vergünsti-
gungen vnß gegebenen reversen soll in allen
ihren allenthalben vertrewlich vnndt
nutzlich sein, Ihnen vnsern erben
vnndt nachkommenden auch darauß nicht
wollen noch sollen deuten oder beziehen,
zu haben, vnsere Landen mit denen
gleichsam, oder vnß sonderen oder
sich Ihnen belegen, oder die von Ihnen
Ihren erben oder nachkommenden
zu ewigen zeit zu fürdern,
sondern wollen hinfo vertrawlichen
gütthätigkeit, alß von einen sondern
trauen vertrewlichen wolthat, vnndt

abzg præjudicat

wenigen halten, und ihnen diese und
wenige revers, freyheiten, und privilegien
von uns, unsern erben und nachkommenden
stet, veste, und unverbrüchlich zu halten fürwahr
oder ihre schuldigen dienste, oder wögen dar,
für und verpflichtet haben; Vorbehalten
ihr diejenige daran in verschreibung der
ersten hinzu gesagt, in welchen unsern
gemeinen Landständen bisshero, jederzeit, oder
dieselben vorgefallen nach altem herkommen
gestanden, und gehalten, auch gezogen und
verhalten haben, Wir auch darneben bey
ihren habenden privilegien, freyheiten,
und alt herbrachten gebräuchen, auch jetzo
und itzigen confirmirten Articuln gnä,
diglich schützen, handhaben, und dabey
und was darüber wegenommen, und
geschehen unverzüglich abschaffen, und thun
fügen, dass Wir wieder dieselben nimmer be,
schwert ansuchen, Leben wir wollen auch
nicht verhalten, dass diejenigen Leher, welche
sich auf andern fremden schulen begeben werden,
Wir haben auch den Lästern unserer Stadt
nach gegeben, dass Wir in abgang: oder abzie,
hen, wenn, oder wie viel personen mögen auf
andern Universitäten sein, doch dass Wir
uns dieselben zuvor anzeigen, und wissen
machen mögen, ob Wir darzu genugsamb
aber die Rüchen sollen Wir anzunehmen,
und zuvor abzuhalten haben.

Wir wollen auch der Stadt weitern bitt
ten, anzusehen, dass Wir unsere Univer,
sitet zu frankfurt fleissigen Lehrern
zu Theologia füre, und sonsten gelehrten
und fleissigen Lehren, und die Universitet

den außstehenden retardaten dergleichen
gut mögen thun, und soll dieses
den retardaten selbes zum nechsten
auch geschlagen und klag beschrift erlangen,
die sie auch an Beschirmung zu erwarten
haben, die auch an mehrern und klug-
gen Doctoren in jure bestellen,
Wir wollen auch fernere nicht gestatten,
das die Bettelmünch sollen hinden in
die Klöster in unsern Städten kommen,
es sollen aber auch die Städt trachten,
das die münch nicht mangelhaft werden,
Do theil den Artickl der Juden
betreffe haben wir bisher von den auf
gemeldten verschreibungen nicht bericht
gehabt, da wir aber fürnehmen
wollen wir handhaben seine die Juden für
derlich hinder zu verleihen, und
sind in denen der verschreibung halben.
Auch wollen wir in andern obberührten
sachen den Städten zu schirmen
ausstehenden Juden unsers Landes haben
gleichmäßig hilfflich sein, und do durch unsern
Rätten endlichen theil oder abschied
in berührten sachen ergangen, und ihre
krafft nicht aufgehoben haben, wollen wir die
selbigen endlichen exequiren,
und dürfen nicht aufhalten, was dawieder
kommt.
Desgleichen wollen wir ein general manda-
ten die maß in den nechsten halten, und
dieselbigen cum clausula justificatoria

lassen aufgehen, und Niemand vorgehör, Ehr: und rechtlichtens suchen und absonderung derselbigen ausser der offenen notoriet beschehen soll.

Wir wollen auch zu richten allen Mängeln in Verbindlichen Sachen gleichheit halten, es aber die Strafen in Worten und gebärden, nicht uns derselbigen gefährig sein, sollen wir, wie vor alters, auch dabey bleiben lassen.

Wir wollen die auf Niemand übelthätern mildigung, oder aufstehen ohne bewisst der sachen, darvon die zeugen in die Stadt darauf sein, die aufstehen, übelthätern und mißhandlungen begehen, schreiben wollen, ohne derselben vorbissen und willen nicht vorgehalten.

Wir wollen auch sonsten die Stadt bey ihren freyheiten, privilegien, gebräuchen und gerechtigkeiten, gnädiglich erhalten und bleiben lassen, wollen auch unsern Amtleuten denen von Adel auch niemand gestatten, die über alte freye Bauren, in denselbigen zu beschweren oder zu pfänden, und solche unbefugten weise thaten, mögen die Bäuer anruffen gelangen, wollen wir gebührliche abschaffung thun.

Was dann die Schützen betrifft, können wir leiden, es in abzuthun: oder abgangen der itzigen Schützen in Städten von Bürgern oder Bürgers Söhnen darzu geschickt, und tauglich, darzu angenommen werden, aber, wir es mit der Schützerey gefährlich befinden, wollen wir Bürgermeister gelegenheit beschehen,

Es sollen aber die Bürger in Städten mit den Ihren beysammen, zur rüstung, und versehung verordnet, und in verwahrung zuhalten, und nicht zu ihren Kauffen, sondern zu jederzeit, da es nöth, in bereitschafft zu halten.

Es soll auch Keiner seinen Bürgerrecht aufsagen, der schon 3 Bürgerrecht in seinen Städten mitgenommen hat, es wären, oder gänzlich verzogen wäre, es sey denn das er das Bürgerrecht, so er anderswo hat, aufsagt, und sich in seinen Städten zu aufgezogenen pflichten häuslichen sitzen wünder, und allenthalben beyzogen, den Versuchen, zu sonst seinen Zollen, auch den Städten an ihren Bürgern nichts abbrüchig.

Item soll Kein Bürger in Städten Keinen Bauren auf dem Lande, es wären, dienen, Holtz, oder gärten in der Stadt, gemeinig, oder Bürger recht beherbergen, und kaufen, sondern solches gantzlich, und bey einer ernennung an der fürsten und sonst einfügen, abzuthun wenden, und die so kaufen, sollen es wieder abtreten.

Dieweil die auch der Röm: Kayserl: Mayestät: erhalten, das die Schiffahrt auf der Elben soll aufgerichtet und abgestrickt von menniglichen zu bezahlen Zoll gebraucht und erhalten werden, wollen wir darauf sein, das die ihren den fürsten zu Ihrer Bürgerlichen Ehren beschwerd bleiben.

Wollen Euch Burgermeistern, die von Ubung der Stifft
von Hamburgk ist das Kayserl: Mandat zuwider
thun, und wollen sie darüber trachten, obs Bran-
den und Fürstenwalde möchten, Glauben zu geben
damit der Stifft, die zu Brandenburg
gemacht worden, Es haben uns die Städte
fürnen gebeten, beständige ordnung zu
pflantzen, Kleidungen, Hochzeiten, Kindelbierung
und gastungen zu machen, Lassen wir es bey
den ordnungen der Kayserl Mayett: und
dem weiland unsers gnedigen Herrn Vatern
gemacht, bewenden, Es man sich in den Städten
darselben soll allenthalben verhalten, wünden
aber daran mangeln, oder aber die Städte be-
dürften, das einer andern zu ziehen sey, wollen
wir ihnen nicht wehren, in dem sie
nehmen, und dieselbigen aufrichten,
Also mögen auch die in Städten von gesinde und
arbeitt Lohn, und Kosten nach jedes bewenden,
nicht verzig Betrieben, Lassen wir es bey ihren
habenden privilegien und alten herkommen.

Weiter wollen die Kauffleute Bürgere in den
ersten Instantz, für unser Cammergericht stehen,
lassen, sondern die sollen, vermöge der recht,
und der Städte privilegien am ersten für den
gerichten in Städten fürgenommen, und rechtt
werden sie gesucht werden, da aber einer, oder
mehr sie über sie begründen, wollen wir,
oder unsere nächste aufschreiben, oder ansuchen,
der gerichten in Städten oder der gesandten
partei, dieselbigen in der Städte gerichten remitti-
ren.

Entzlich wollen wir auch Kauffleute in Städten
seinen habenden possess oder gütter ohne re-
chtlich dar zu thun entsetzen, und der

ehin zu Ihnen zu stehen gutten, wes,
mögen Ihnen articuls Brieff darüber
vorgehen lassen, alles gutwünschig und
angnehmlig,

Zu Urkundt mit unserm anhangenden
Insigell bestetigt, und geben zu Cölln
an dem Montag Crucis tag nach Michaelis
nach Christi unsers lieben Herren ge-
burdt, im funffzehenhundert fünffundvier
zigsten und Dritzigsten Jahren.

Joachim Churfürst
Manu propria

XXXV.

Cölln an der Spreo Freytags nach Michaelis, Anno 1549.

Wir Joachim von Gottes gnaden, Marg-
graf zu Brandenburg, des H. Römischen
Reichs Cämmerer und Churfürst, Entbieten
Unsern, und unsers Commendo, Gelsb die Ehrsa-
men unsern lieben getreuen, alle unsern
Städten itzo nechst bestellt ausgelangt,
Mit gnedigster bitte, dieselben Zu-
hören, und ihren geistlichen Befehl
darauf Zugeben,

Und zum Ersten haben Wir gebeten, einen
Generall Superintendenten Zu ordnen, die
ihre Diener, Pfarherren, Cäplanen, und
Schulen nechsten visitiren, dieselben in der
Lehre: und sonsten beständig halten, Ihre
reine itzige Zeit, so solcher sachen halben nöth-
ig vorfallen, an den Churfürstlichen Hofe
gelangen, Unserm gemeinen Superinten-
denten, Rabe, und lieben getreuen, Herrn
Johan Agricola, Entdecken, Selbigen be-
fehl Zugestalten: Wir wollen uns
demselbigen sambt andern mehr Zugeord-
neten, sonderlichst der Churfürstlichen
selben stehen sein, einbeziehen
und visitiren, auch in- und ausserhalb Landes,
mit sonderm darzu gefertigten Creutzigen,
dem auch auf die Pfarherren und Schulen
aufsehen soll, andern da Noth, und soll als
dem durch dieselbigen Unsern Visitatorn
Verordnungen, die reine allenthalben erhalten
aufgerichtet, hinweg genommen und beseitigen,

an Ihnen, so nach mangelt, nützigen
genaußt, vnndt vberb endtlich stehen
vnndt bleiben soll, gespleßen vbrandy,
Ehinselben aus frawen Cashell, sahen Zehen,
ordenen, vbir die Einkommen der Kirchen
Zu bessern Vnterhaltung der Pfar,
herrn, Caplanen, Schülen vnd armen an
vnsre Geistlichen Lehen, Kahen, oder sonst
Zu kirchen Baun, vnd Stipendia für die,
so Zum Studieren gezogen, Zuschickung,
aus sollen die Bischoffen, vnndt Patronen
der Geistlichen Lehen, Ob Sie Zu vns,
tersen Verordnung denselbigen Kirch,
spilschen Lehen Zur Notturfft, erhalt
vnndt versorgung, vberdem Rentten, selbsten
bey den Visitatorn kundbar gemacht anzeigen,
Aber wir wollen aus nicht gestatten,
das dieselbigen Lehn, ausser den Pfarrern
gemeinen sollen Verglichen werden:
Wir haben aus den Klöstern unsserer Städte
nach gegeben, das Sie im abgang: oder
abzieh fünfe einen oder mehr Pfarr,
herren, mögen die ehr andern Pfarrherrn
bedacht sein, doch das Sie das selbigen
Zuhören anzeigen, vnndt wir verständigen
mögen, Ob Sie darzu genugsam, Aber
die Klöster sollen Sie anzunehmen,
vnndt Zuuorpflegen haben, Wir
wollen aus den Klöstern vnsserer Bis
nach beschaffen, das Sie in vnsere Vni,
versitäd Zu Frankfurdt, fleissige Le,
genten in Theologia, fure, vnndt sonst
gehalten, die fleissig lesen, vnndt die

Universität der ausstehenden Retardaten
beygefügt werden möge, damit soll hinfüro der
Retardaten halber zum nechsten Zinßtäg
endliches beschaid erlangen, wo sich einig an be-
soldung zu mangeln, wollen wir an ungarn
und fleißigen Doctores in Ihre bestellen:
Wir wollen auch fernner nicht gestatten, das die
Bettelmünch selben fernner hinder die
Klöster in unsern Städten kommen, Es sollen
aber auch die Städt trachten, das die Münch nit
eingelassen werden: Do viel aber der Artickl
der Juden halber bedeutt, haben wir noch
aufgerichteten verschreibung nicht bewilligt ge-
habt, Do wir aber die nimmehr wollen wir
hiemit, die Juden, fürder,
lassen, als gestalten Rat, wie der Zinsen laufen,
und das in sachen der verschreibung halben,
Zeig wollen wir in erklären, und berauß bleiben
sachen, den Städten zu ihrer aufstehenden Schul-
den, nach Laut lassen gnedigen fürtrag thun,
und wollen unsern Räten nachstlich befehlen,
den Abschieds, hergestalt sachen angenommen
und ihr Gnaden nicht haben, wollen aber die,
selben auch hinfüro exequiren, und hierin
nicht aufhalten, was verrichten lassen. Zu,
gleichen wollen wir in specie mandaten die
wesse der Klöster halten, und dieselbigen
cum clausula suspensiva lassen ausgehen,
und keinen fürgetretten: und widrigen
sachen, mit absonderung derselbigen auf
den offenen Notarien beschehen: Wir
wollen auch selbigen allen Ständen in den
nächsten Anstoß gnedig halten, Wenn
aber die Anstoß in Städten den Burgern
derselbigen gehörig sein, wollen wir ihn
den abtrag, auch dabey bleiben lassen: Do wollen

Rhein auß Keinen Übelthätern, mißhandlungen oder aufbietungen, ohne Ursach der Sachen, darvon Rhein Zuhörer in die Stätt, darauß sich die Aufbietungen Übelthätern, oder mißhandlungen begeben, schreiben wollen, ohne derselbigen Rhein Schuld willen, nicht vorgehaben: Rhein wollen auch sonst die Stätt bey ihren alten Herkommen, Privilegien, gebräuchen und gerechtigkeiten gnädiglich erhalten, und bleiben lassen, wollen auch keinen Empfehlnüssen, ohne Rhein Willen, und niemandt gestatten, daß Jhre als Ihre Kommen in denselbigen Zuhaltungen, oder Zu fürdern, und halten es Aufbietungen übriger Thätern, Mögen die Stätt darvon an uns gelangen, wollen Rhein gebührliche abhandlung thun, daß den die Aufbietungen beharren, Können wir Rhein bedenken, daß in abzügen oder abgang der itzigen Aufbietungen in Stätten, wohnen Bürgern, oder Bürgerd Söhnen, darzu geschickt, und uns gefellig, dazu angenommen werden; Oder wir es mit der Aufbietung übelig zuhalten, wollen Rhein Zu ander gelegenheit bescheiden, Es sollen aber die Rhäten in Stätten mit den Herrn beyhalten, Herr Aufbietungen und abforderungen, und in Verwahrung Zuhalten, und nicht Zu handlungen, sondern indem mit des weg nit beschwerlich Zuhalten: Es soll auch Keinen fremden, außländischen, das Bürgerrecht in unsern Stätten angenommen, verliehen, oder ganz hin gegönnt werden, es sey dan das

der dass Bürgermeister, so [illegible] andere dahin
hatte abfragen, und sich in seinen Städten
nicht, auf gnädigstes Ansuchen, länger weiter
lassen, wenda, auf allerley burgermeisterey
Sachen, die sich sonst seinen Zöllen, und den
Städten zu ihren Bürgermeister abmessig:
Item es soll Keinem Bürger in Städten:
Keinen Fremden auf das Land, an seinen, Rhinsch,
Holtz, oder Gütern in der Stadt gesessen oder
Bürgermeister gelegen, Kundschaften, sondern
es gänzlichen, ehrlich ab Keine Forderungen an
der Gütung, und sonsten aufzuheben, abzu-
thun abrechen, und die es Kündten, selbes
abzutragen; Sondern die auf das Königl. Ehr-
forc. Magtt. erhalten, dass die Obrigkeit auf
der Elbe, soll aufrichtig- und aufrichtig von
männiglich Endgebührlichen Zoll gebraucht
und gehalten werden: Sollen aber sie auf
daran sein, dass die von den Fürsten von Lüne-
burgk mögen weiter hingefordert bleiben:
Sollen auch auf beschehenes, die vorüber
gehende Zeit Einkünfte Zeugnalten: Und
sollen sie mündlich handeln, ob zu Berlin
und Fürstenwalden möchten schlüssen zur
Beförderung der Obrigkeit, wie zu Brandem-
burgk, gemacht werden; Es haben auf die
Städte ferner gebracht, beständige ordnung
mit Gemüth, Kleidung, Hochzeiten, Kindel
bieren, Taufungen zu machen, Lassen sie es
in den bey den Ordnungen der Kays. Magtt.
und Königl. Mtt. unserm gnädigen Herrn
Vatern, gemacht bewenden, dass man sich
in Städten, die selben allenthalben soll halten,
wünden aber mangell daran sind die Städte
Bedächten eine andere zu machen, sollen sie

ihnen Rabett, kundt bedanken der
nüben Kurmainzen, Kundt dinstl.
Dienst aufzeichnen: Also mögen auch
die in Städten von Basinde, kund
Landvolk Lehn kundt Lossen, nach in,
dass Stadt gebrauchsrecht nähmen, kund
Auss Lehengraben wollen, wir auch
gnädiglich bestätigen; Desgleichen
Burglehn, Adenliche, kundt andern
Edelmans Personen, welche den
Zölln oder Landmauten, auch sonsten
der Städte Freiheit nicht Eingriff
lassen thun, bey ihren habenden
privilegien und altem Herkommen.
Weiter wollen wir Keinen Einge-
nommen Zustandt für Unsern
Kammergl. sodann, sondern die
selbigen, Kraft der Reichs und
der Städte privilegien annehmen
für den Bevelchten in Städten
Fürgenommen, kundt Recht wie
der Die geschicht ordnen. Wo aber
sie darüber einer oder mehr wäre,
da sie sonsten begehrten, wollen wir
oder unsere Räthe auf Schranken
oder ausrichten der Bevelchten in
Städten, oder das gesandtentag
Landt, dieselbigen in der Städte
Beraichte remittiren, Entzlichen
wollen wir auch Keinen in Städten
seinen Gebrauchen Pass oder
Brieffe, ohne redlichen Ursach und Rechtens
entsetzens, kundt do wir sie Ihnen zu
Schaden setten, Unvermögen Ihrer Ar-
tickel Brieffe darüber verkommen
lassen, Alles gutwilliglich und ungefehr-
lich. Zu Urkundt mit unserm anhan-
gendem Insigel bestetigt, und gege-
ben zu Cölln am Rheine Montags nach
Matthaei, Anno 1549.

Der Bevelchte prima in Hantia

Cölln an der Spree, Freytags nach Johannis Baptistæ, Anno 1550.

Wir Joachim von Gottes gnaden, Marggraf zu Brandenburgk, Hertzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Thun kundt hiermit allen denen, so diese unsere offene Brieff sehen, lesen oder hören lesen, Nachdem wir auf unserm jüngsten Landtage zu Berlin, so wir gegen Ostern dieses jetzigen Jahrs gehalten, unsere Landstände gebeten, bewilligt, und ihnen zugesagt, wir wollten ihnen die Anschläge solcher Steuren unsers Theils, damit wir uns, auf nechstkommende Pfingsten Anno 50, gegen unsere Feinde, mit Ihnen ehisten und willen zu setzen, aufgelegt, abtragen wollten. Haben unsere gnedige Lieben getrewen, die gesandten unserer Stadt Berlin, solches gethan, und den Antrag nicht auf solche fälle, sondern allein auf die Vier Anti-Noll, schon in der Verschreibung des Biergroschens gesetzt, ziehen wollen, aber die andern selben zu gemein, und nicht dazu gedrückt, haben wir diese Sache auf Reichstagen Antrag, zu gelegenen nechsten Zeiten Rath zu pflegen, und geben allen denselben darauf hiermit bescheidt, weil alle unsere Städte in aufbringung des Pfennigs albereit in Brauch der Anlagen, Reichs- und Antrag, auch in fällen, ausser der Vier Anti-Noll und geschehener Anlage der

Vormunder beständig abzuhalten, kunt
nach sein, Es sollen die von Standall
den Vormunder mit diesen nächs
bestelligsten Vormunder auch also Zusch
gen gültigk sein, Welchen Kin
den den Vormundschaft, ehrung schaft besch
liegt Theilung, aber andern genug,
sahen Einwenden aufrichten, das
lassen ehrer Herrn Franzi, Und Barth
en schriftlich Zukommen geben.

Darauf haben auch der andern Kinder
Vormünder schriftlich anzug,
nem, Und darauf das Recht, Und
nach gehaltner Theilung geschehen soll,
angehen lassen wollen, Das der
in das, Das Zu antragt der Theilung,
dieser Vormünder nach gestalt Sachen
Kinder Vormunder von Ihnen von
Standall auch soll gegeben werden,
Actum Unter Unserm aufgedrück
tem Secret besiegelt, Geben
den Ehren Donnerstag nach Johan
nis Baptistae, Anno 1550.

Revers am dato Cölln an der Spree Dienstags nach Petri und Pauli Apostolorum Anno 1550.

Wir Joachim von Gottes gnaden, Marggraf zu Brandenburgk und Churfürst etc. Bekennen und thun kundt hiermit, Nachdem Unsere Erben und nachkommende, Alsbaldt den Ehrnfürstigen, Hochgebornen, Unsern, Lieben, Ehrnfesten und Ehrsamen Unsern besonderen Freunden, Räthen und lieben getreuen, Prelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten Unsers Churfürstenthumbs der Marck zu Brandenburgk, auf gemeinen Landtagen auf Cantate negst vergangen alhier gehaltens, Unsere schuldt obligationes und verschreibungen Unsern Schulden halben, mit anzeigung wes gestalt, Brandt und Untergang, beyde der Ihre gehabt auf Landen, und Leuthen zugestanden, und vorhanden, wo den Sachen in Zeiten nicht gerathen, noch für gebracht würde, fürtragen lassen, und bey ihnen Rath und Hülfe gesucht, und auf beyder seine underredungen und unterhandlungen, Unserer Landstände, Adelichen Standes, zur gutwilligen bezahlung, und ablegung solcher Schulden, gutwillig, bereitwillig und unterthenig bewilligt, und Unsern Städten, in denen über den gehaltenen Privilegien

nicht nicht schuldig,

kundt Stadtlichen Reverse, darüber
sie ab Zeichen nicht schuldig gewesen,
Auch mit Ihrer Herrschaft, auch
etzlicher Landen und Landsassen Lie-
den und gutwilligkeit, Bis anhe in
solche steuern begraben, und nicht
lassen, solgund gehalt und also, das
die Schulden in drey Jahren gahnlich
lichen des Anschlags Hundert tausend
gülden, zu ablösung und Entrichtung
unser Kompfundten Landen gestalt
und Closter auch mit von den Neuen
Biersteuern, welche unsern Landstän-
den anfenglich auf sechs Jahre bewilli-
get, zusambt dem Zolle, welcher von
dem fremden Korn, so auf der Elbe
auf sein Landes geschifft, fallen
werden, sollen abgelegt, und bezahlt,
und weil denselbigen Schulden den
nicht wenig sein, und bezahlt blei-
ben, und sonderlich Einmahl Hundert
tausend Gülden, so [illegible] das von den
Biergelden herzuschlagen, und dan nach ab-
legung der einmahl Hundert tausend
gülden, Landschatzung und Zins da,
von allen rein sein,
was hergestalt an andern orten die selbe
überlauffende Schulden verlegt, und
hing unsern Städten aufgeschrieben wer-
den, damit einer für den andern nicht
weiter beschwert, und die
selben Städten haben dazu Ihren Landschatz

6000000 fl.

Neuen Zoll auf der Elbe,

Eine Stadt für der andern weiter Billigkeit nicht beschwert werden,

Den Stätten Kompt zubezahlen 500000 fl. Hauptsumma und 40000 fl. Zins,

zusammen Schilden Fünfzehl hundert Lauschnit gulden [illegible] zu zahlung
[illegible] wechsung, sambt den verfallnen
Zinsen, davon ebenlich Biß in die Hinrayß
Lauschnit gulden, nach Rom, allda zu
münz, und inhalt seiner Hochgestalten Ob-
gieden auf Biß zubezahlen und abzutragen,
mit der protestation und bedingung,
dann ferneres maldung zu thun, ango-
nommen, Fünfzehl hundert und Ainundzwey
Lauschnit gulden haben alle die Stätt
auf sich genommen, zubezahlen, Nachdem
die Prelaten, und die von der Ritterschaft
300000 fl. neben etzlichen vorigen
Zinsen bezahlen sollten, dem nachgeben,
so über diese inhabenden bezalte Summa
an Hauptsummen, Zinsen, und Schaden,
nichts dann aufgeschlagen, sonderlich
ist, und verbleibt, wollen und sollen,
die andern beyde Stände, als die Frawen,
Prelaten, Ritterschaft, Burgerschaft, und
die von Adell Zuentwichen und zubezah-
len, auf und an sich nehmen, auch dann
des Kayserl. Majt. Fünfzehl Tausent
und nachkommen, allerding Innhalten
Ordnung, und Abschid halten, Volchen
Ihrer gebührlichkeit, seind weiter ihnen
gantz gnedigelig und Ihro Mayt. ohne
aus Kayserl. Majt. Gemüetsart wollen und
sollen dasselbige gegen den nächsten Erben,
Ihren Kindern, und nachkommen
Kindskinder jederzeit in gnaden und besten
zugedenckhen, beschulden, und nimmer
mehr Ungnaden, Und alsdann die

Den andern soll hier
Den andern Stän,
den bezahlt werd

von Stadtam obbenannten Hünfmall
Hundert tausendt gülden Stünzer,
Hauptsumma, zusambt den fun-
stehenden Zinsen, mit diesser ange-
nommen protestation, und beding-
ter zubezahlen angenommen, Dann
diesen die reuers, kuntschafften Zeugen Ge-
stalt Kraften nicht nach Kommende,
der bey ihren beschwerungen, pri-
vilegien, Reuersen, Kentbriefen
Brieffen alt hergebrachten ge-
bräuchen, und gerechtigkeiten, erhal-
ten, schutzen, und handhaben, und
Sie mit fernerer steuren nicht be-
gehren, aber damit beschehen, wie
ehin gesetzt auf den Landtagen beschlos-
sen und in den Ihren Schlös-
sern, Klöstern, und Stattlein klein
und groß, mit allen und jeden an-
hang zubehörungen, nichts davon
ausgeschlossen, alsbaldt ohne verzug
abzuzug zu ihren händen, Und
Inhalt jüngst ihren gegebenen
Reuersen, fordern, und nehmen, und
uns also dahin Eingeben, Kunftig
Handlen, Kommende aber sonst
dabey Kommen, und Ihnen also
ihnen und gestalt als uns gehören
thuen, allen und jeden dienstlichen
darzu bringen, und darbey Ihnen,
und den Ihrigen beystendig,
Wo ihnen aber seltzame widerwertigkeit
nicht stehten, und in dem beschirmen,

Protestation und Bedingung,

Einlösung der Pfandtschaft

dass alb den Unsern Landstände, oder
aber die Städte allein schaden zufügen,
und zu Unsern fürdern stellen, und
zuwenden understen wurde, und gewalt
haben, und dieselbigen gantz und zu
theil abzuwenden nicht hinzugeben, Vor-
setzen, Landleuten, oder Unterthanen,
Weg Unsern Rätten, Befehlhaben, oder
andern die zeit ihres lebens, oder aber
auf eine benante zeit aufzugeben, weg
schaden nicht zufügen, oder Unterthanen
sondern dieselben Unsere Vogteyen, Empter,
Klöster, und gefälle, hinfürder nicht ge-
mindste immer müglich beschützen und
annehmen haben, Inmassen alles Unser
das mit Rechte der Aufrichtung von allen
dreyen Ständen, darzu verordnet, Ver-
gliehen worden, Dabey wir Uns der Bestel-
lung der Empter gemaltschlagt, das die
von Landleuten, und Innehabern der
Klöster die mit Unserm Briefen, den
welchen Empteren und Closter bestellungen
gemaltschlagt sind, zu solchen Gewalt-
gen nicht gezogen, sondern davon ausge-
gen sollen, und ob Sie die das Unser
in denselbigen Sachen widereinander nicht
Röten vorgeschlagen, und indes Gewalt sein
Underthanen darumb anzuziehen, und darauf
Klage und Recht, so Recht, und unserer Land-
Gericht das nötigste, und fürderlichste wider-
fahren lassen, und in deme folgen,
als die gnaden Unserm Bürgern Landt
den dienstgelt abgetragen, und hinfür-
der nicht geben, und Unsere, als Unsere

Die Befehlhaber nicht zu Unterthanen,

Wan den Empteren und Klöstern bestel-
lungen gemaltschla-
gen, sollen die Ver-
walter derselben
Gewaltschlagen nicht
gezogen werden,

Zünfte Gewerbschaft Burgerrecht, vnd
Bürgerliche Gerechtigkeiten, sambt allen
vnd jeden anderen Ihren Zugehörungen,
dahin nichtes vnd gar nichts abbrechen.
Dass Sie, die Städte Bernburg den andern
Städten mit den Rath vnd im vbrigen
Geschäfften vnd Handlungen, dass sie ihnen dass
Gerichte mit Bürgern, Vorwesern vnd
Beisitzern Gericht machen vnd Recht
sprechen, vnd dass sie Ihre Gerichte
Herrschafft, Ehren, vnd Gerechtigkeiten
die sambt vnd sonderlich Folgende
Ihnen Verleihungen halben anlangen, was damit Begriffen oder Begnadigen, nichts ihnen sambt vnd sonderlichen
alle dass jenigen, was ihnen an Hölzungen, Hölzungen Wiesen,
Flossen, Wiesen, Wasserungen, Fischen, Wasserungen, Weiden vnd Hölzen, Fischereyen,
Fischungen, Brauhäusern, Refection, Fischungen,
vnd gebräuchen, Bauren allen vnd
jeden anderen Frey: vnd Gerechtigkeiten, wie sie genant, anhergen, oder
da etwas Ihre Beschaffenheit, vnd wenn vnd
ihre Herrlichkeit angehet, vnd zugehalt,
auch die andern denselben vbergeben,
von Statt Rollen vnd Dingen, Bestetigen,
vnd dass sie kräftiglich halten, vnd
denen allenthalben vnd Alligen nach,
setzen vnd wenden.

Vnd aber der Dass Ihrer Gerechtigkeiten Herrschafft Ehren vnd Rechtmessigkeiten,
denen allen, oder Jedem Theil nicht nach
kommen, oder aber eine Verwendung
Vorgenommen, Jhnen oder machen wenden,

das Sie alsdann die inzbenandillichten, Ihnen
Burgschaften, und angenommene Summa
der Schilde, Zügnuss, Zugehörungen, und Zu-
bezahlen, Ihnen obligt, und mit nicht wollig
sambt, was Kurzpflichtig sein, alsdann alles
also und dergestalt angenommen, aufgenom-
allen und jeden nach zu Kommen, nach und
Zugehörungen, Zugesagt, und Kurzgenossen ha-
ben, Auch die gemeine den selbst Landsbürgen
gen von den Städten Kurzpflichtig,
allein auch Unterthänigen gütlen willen
geschehen, Dasselbe alle, und jede Ihr
ren Städte die Räthe, Ihre Bürgere der-
selben Leben und nachkommende, am
Bestendigsten: und Kräftigsten wie
immerdem können selben oder mögen,
Ihnen ihnen und Kurzgehen, Zugehörig,
und reversiren.

Bewilligen und geloben auch Ihnen und Ihnen
in Kraft dieses Kurzgenossenen Briefes, vor Uns,
unsere Jünge Kurzgenossen, Leben und Nach-
kommenden, bey unseren Fürstlichen Wür-
den Treuen, gleuben und ehrlichen Wortten
das Ihnen, unsere jünge Kurzgenossen, Leben
und Nachkommende, benannte unsere
Städte, die Räthe Ihre Bürgere, denselbi-
gen Ihren Leben und Nachkommende Ihn-
Kuhen, Statt, und Zu notigen Zeiten, und
selben und dergleichen Zulagen oder
anderen Ihnen Hülfe und Ihnen
Zugehörungen, Zugehörungen selben und allen, Ihnen
gehören; Ihn selben auch Ihnen Ihnen
Ihnen über alle Zugehörungen Kurzpflichtig
sein, ausgenommen in den Ihnen Fällen,

die Städte Ihnen
Kurzpflichtig,

die Städte Ihnen
mit Ihnen zu
Kurzsetzen,

Bürgschaften in der Eltern Verschreibungen,

Dahero in der Eltern Verschreibungen gesetzt, daß sollen die selben auß mittlerer Zeit, und die Abstattungen: und die Zinsen angenommene Schulden gantzlichen nicht abgelegt und bezahlt, sondern allein und zu den fällen, so nach abzahlung jetzgedachter Schulden, sich allenfalls zutragen möchten, Bürgen schuldig seyn.

Ihro Herrn Gnaden auß gnaden alle und jede ihre habende Freyheiten, Privilegien, Recess und Herkommen, die Ihro von Alters und auß denen Vorfahren löblicher und hergebrachter Observantz, und sonsten anderer Gestalt: auch Gerechtigkeiten selben haben sie, mit Commercien und Zusagen und Verpflichtungen, daß ihnen dieselben von Alters, unserer Jungen Herrschafft Erben und Nachkommenden, in allen: und jeden Stücken, puncten, Articuln und Clausulen, stets, feste und unverbrüchlich sollen gehalten, und darwider nicht fürgenommen noch gehandelt werden.

Bey Ihrer Privilegien Zusagen,

Ihro Herrn Gnaden gütwillige Bewilligung soll auß denselben nicht zum Nachtheil gedeutet noch Ihro Gnaden Jungen Herrschafft, Erben und Nachkommenden, dahero angezogen, noch hergeleitet werden, sondern

Ihro Gnaden soll nicht schaden ihre Privilegia Sein,

sollen, und wollen Sie ihn absagt, bey
allen und jeden ihren Befreyungen, Privile-
gien, Herrlichkeiten, Antichrist Briefen, alten Ge-
bräuchen, Herkommen, Freyheiten, auch
Zölltzungen, Brücken, Steinen, Mastungen,
Jagten, und Leibeigenschaft, bey seinen Zei-
ten, Marggraf Johans, Gebrüder, Chur-
fürsten Zeiten gehabt, oder herbracht, auch Zu-
lassungen, oder Verträgen verlangt, und in
Brauch haben, oder derselben sonsten befugt
sein sollen, Fischereyen, Hütungen, Ge-
richten, Besitzen Verbrauch, und allen, und
jeden ihren gemeinen, oder nahmen haben möchten,
Innwohnern, sonderlichen angehabten, und Herr-
gebrachten bleiben lassen, Sie auch dabey vor
männiglichen zu jederzeit gnädiglich Schutz
Schirmen, und Handhaben, und damit ei-
nem oder mehr Stücken, wieder dieselben
etwas fürgenommen, wollen und sollen
wir solches alles und jedes ohne Verzug
abschaffen, mit mannlichen Verfügungen
das solches hinfüro wieder Recht nicht
sonder nicht geschehen noch gestattet werden solle.
Wollen und sollen auch alles und jedes
vor unsern Gerichten, Aemtern, Schlössern
gestellen, und nicht kommen, hinzugeben und
verlauffen, oder in andere wege darvon
handlen, wodurch Innwohnern
widerwärtig an Leib Gütern, und Freyheit,
Gerechtigkeit aber nicht geschehen, und in seinen

Verschreibung Klöster, Schlösser, Aemter gestellen,

hoffnung daran, Sie haben ihnen fürnemb
lichen Ständen, auß den Städten,
allein selbst ihres gefallens zuthun,
da und ihn zu ihren fürnehmen Beschwerungen
und zu übernandlungen, wollen und willigen
macht nicht gehabt, aber an sie auß
nicht kommen, noch weniger rhat haben
sollen, und wann sie also zu ihren
fürnehmen Commun, und Gemeinschaften,
wollen nicht sollen ihre Ihrer Zeugen
Gezeugnuß, Eyden, und Verschwerungen,
dieselbigen gentz, oder zum theil
folgendts nicht eingeben, Verfassen,
Verschreiben, noch in oder dergleichen andern
wegen, oder dergestalt brauchen sollen,
auß ihren Rähten, Verschwerungen,
oder sonderen, die Zeit ihres Lebens,
oder aber auf ihrer Gnedigen Zeit
auß gnaden, weiters nirgends, oder
Verschreiben, sondern selben, und wel-
chen dieselben ihren Eyden, Pflichten,
Röthen, und gesellen mit allen nichts
thun sie: und Zu dem nungen, Steuren
und gross, und Verein nicht bey einander
halten, und dieselben fürnehmen
auf geringste inmaßen möglich bestellen,
einnehmen, und Zahlen sollen, in dem
und Ihren obersten Hauptleuten etzlichen
Verordneten Rähten, als Zu dem
von der Ritterschaft, und Zu dem
Städten darzu verordnet, und nicht
allein dem einen Landman den
Schaden von allen dreyen Ständen thun,
sondern abwenden,

Halsschlägen der Bestellung der Bäuptern,

Sindtsy etwan den Bestallungen der Bäuptern gemaltschlagt, das Sie den Bäuptern, Landtvögten, und in gemeinen den Klöstern, die in Bestallungen sein, und stetzen, von welchen Bäuptern, oder Klöstern, Bestallungen gemaltschlagt werden, zu solchem Malschlagen nicht gezogen sollen werden, sonder denen auffstehen, und ab sey die Bestallung beschehen in denselbigen Jahren nit dann andere nach Rhatten hinzuthun, soll auch inhalt Ihrer Bestallungen damit zu thun, darauff achten, das sy die Landtgraffschafft der nützigste: und fürderlichste erhalten sein, ihr inhalten, und solchen abthun.

Brauchen unnöthiger Ding und Kosten gelt abzuschaffen,

Deßgleichen die gemeine Bestellung, den Landt den Bäuptern abgeschafft, und sie fürderen nicht gehen, da aber einer oder mehr ettwas fürnehmen den Unsern Bäuptern, Klöstern und Gotshäusern gefallen, oder zukommen, den Bund, Unsern Landen, oder sonsten ab sey Klein, oder grosß, an Sie bringen, und Unterrichten wenden, in: und dieweil etwas Irrung gehalt, oder schein solches geschehe, das alß den solchen in ihme selbst nichtig und Unkrefftig sein soll, und die selbigen der abwendung halben den Unsern Landtschafft, oder Landtschafft nicht abwendig machten, sondern das gelobt, und was Sie darauff handelt, verlangen möchten, haben Unverlengt sein und was Sie den gemessen, ohne einiger Befelch, oder wissende, wie die aufs sein möchten, Inmittelß ihren Cörpern, Leben Leib wenden zu Beschwerung, und Zerrüttung Ihrer Landtschafften, auch abwendung abzuwenden, schuldig sein sollen,

Wollen und sollen auch daneben unsere, und unserer Burger Gerechtigkeit, Regiment und Bürgerliche Haltungen, sambt allen andern unseren Rechten und Gerechtigkeiten, dasjenige nichts weniger und schaden, das unsere Burger Gerechtigkeit, Leben und Aufkommen, mit Bürgerlicher Hülfe in Vorrath kommen, und ohne abtrag Beschädigungen bleiben, und erhalten haben können;

Die Städt sonnen mit keiner Burgerung oder Burgerschaft Zu beschweren,

Item, unsere Burger Gerechtigkeit, haben, und Aufkommen halben, und sollen die auch sambt und sonderlich hinfüro umb keine Verpflichtungen Burgschaft oder Verpflichtungen anlangen, noch damit Zu beschweren, oder Ordnungen und die ab Gerichtlinder vorgenommen, und geschehen sollen die selbige mit unsern Gerichten, gefellig sein, und die sich übrigen Sachen, soll ihnen gleich Zu keinen Ungnaden, nachtheil, oder Schaden gereichen,

Es auch ihnen ihren Burgern denselben haben, oder Aufkommenden, an Fischungen Rohren, Wiesen, Waldungen, Jagten, und Weidwerken, Fischereyen, Zollen, Fürgen, Brauchten, und auf allen: und in den andern ihren Berg: und Bronnt: Statten, wie die genannt mögen werden, durch Unsere Burgermeister, oder andere nicht weniger binden die Billigkeit geschehen, oder geschehen mögen: Ohne aber dasjenige mit zu gehen, oder sonsten daran in Beschwerungen Zugefügt, soll solches ohne

wenzig abgeschafft, das nutzgarn angericht,
und widerumb ersetzt, und die also
in den alten andern nicht beschwerung
und nutzen haben, Sondern die Kirch,
weg zu underzeit dero gnedigklich schutz
und handhaben, und nachdem die end=
liche endliche Austrag fürbracht, und
entschenigklichen gelangen, ihnen bisher
den zu bestettigen, zu erneuern, und
zu bestettigen, haben wir solche gebetne bitte
alß für billig angesehen, ihnen dieselbigen
gnedigklichen gegönnet, erneuert,
und bestettiget, und ordnen,

Zum ersten als wir ihnen vorhin
den, und Visitation ihrer Kirchen, wie
der fürderlich fürnehmen, zu lassen, damit
bisher der streitigen puncten halben kein
hindernus widerfahre, sollen wir die visi=
tation nunmehr fürderlichst fürnehmen,
und was mangelt, an besoldung der
Kirchen und Schulleuten, aufrichten an=
heben zu richten, erfüllen und anstatten
lassen. Wir wollen auch nicht nachgeben,
noch gönnen, das die Burgerlichen Eheen
aber wir in unsern Städten Kirchen ge=
halten, sollen inmaßen außer der Städten
vorbrichen, aber an andern örtern geschla=
gen werden, und do etzliche außer der
Städten fürnem Burgerlichen Eheen, außer
der Städte, Burgere Kinderen zu Ehe
zeit kommen, sollen dieselbigen
nach endung der zeit den Kirchen in Städten
hinder zukommen: Ob aber etliche

Burgerliche Eheen in der Städte Kirchen

Von den Visitatorn, Stipendia, zum Studio zu verordnen,

aufs Fürsehen Städte sonderlichs geschehen und Unterthanigs bitten, sie ihnen verordnen lassen, das mit ihrem Rath, und Fürsehen Visitatorn selben ätzliche Knäblein zu Stipendien, ätzliche der ihren, so zum Studio auf ihre Fürdrung mag nicht haben wollen, und geschicklichkeit gefasst, und verordnet haben wollen, und von die erste Zeit der Studirenden [illegible], Do sollen die Rähte in Städten macht und gewalt haben, solche Knaben denselben seinen, oder andern geschickten Knaben, zum Studiren nehmen nach seiner geschicklichkeit, auf ätzliche Jahre zu verleihen, und ihnen die selben verleihen wollen, dieselben, die also verliehen erhalten, allein das wenn sie, oder seinen Superintendenten, denselben denn, die verleihung geschehen, auf anzeigen, sollen, so sollen sie dieselben auf verpflichten, das sie die im Studio dermassen zu nehmen, das sie nach seiner geschicklichkeit Kommen gebrauchen wollen, das sie sich, oder welche der nicht bedürftig denselben Stipendien für andern und zu ihrer besoldung sollen kommen, und in Universität Frankfurt Studiren, so fern auf fleissig da selbst lesen, Die es wollen auf thun, seinen Kästen von ihm,

Stipendiaten sollen den Collatoribus von einem zu dienen verpflichtet sein.

Stipendiaten sollen zu Frankfurt Studiren.

die ihnen an Ihro Kay. Mt. und Ihro
derselbigen nit kommen und Pündtnus
kommandirt, das etzliche von Ihnen, und
andern so studieren wollen, mögen auch
eine Zeit dazu Uistandsaltung gegeben
werden;

Item Sodann, wollen ihne in derzeit wann
die von Städten ihnen obligenden Hilfen
Ihro Kay. thun, aber specialen dieselbigen
gnediglich gönnen, und da die beklagte
Stände, in den Sachen ihnen auch ungehorsam
mit, nicht gehorsam, noch vorgehen lassen.

Item Sodann den Städten gnediger audientz zugeben,

Item Zum Dritten, als Sie sich auch beklagen,
das grosse Unsicherheit der Strassen in
ihren Landen wären, und Sie von den
Strassen Räubern an gelt und waaren,
nehmung, und Landschätzungen täglich Unkosten
leiden müssen. Wollen derwegen
ihnen die Strassen Räuber auch den Land
friedin brechen, und mögen die von
Städten selbst zu Sicherung der Strassen,
den Landfriedigern nachtrachten, die
gefänglichen einziehen, und ihnen Kay.
Mt. nach ihrem Kayserlichen Strafft
lassen, da aber ihre Landsknecht auch
wollen beholffen, die nachjagen, und den Städten
helffen dazu Zuthun.

Item Strassen Räuber,

Item Viertens, als wir ihnen in ihren
Städten etzliche Pünnen zugeschrieben
haben wir ihnen auch Gnediglichen, und
Ernstlichen befohlen, das wo Sie sich der bezahlung
solcher Pünnen, lenger Kraft: und Frieg,
als wo Recht, und Zimblich übersetzungen
der Zinsse, aber sonst anderen Unbillichkeit

Item Sie sollen ihnen wollen procediren,

Confirmation der Zoll in Lowigs Reversen,

Niemandt mit den Bürgeren zu thun haben,

Von Leuzolg und Bodenzig zu halten

Von denen von Zoll so in Städten wohnen,

hanndlen, können den bezahlungen nit halten, und anforderung thun, oder do sie das daran bezahlt, desselbigen klag thuns: oder gebürge wurden fordern, das selb thun anzuzeigen, und sunsten ungehindert gelassen sein, den selbe sie dazu fürderlich klag kommen, und wie die sachen ergangen, berichten wollen, welche wollen dann aus und demselben keinen darüber handlen, und do es geschehe, ihnen dasselbe ernstlich fürsehen sein;

Zum fünften, als welche ihnen aus in Lowigen Reversen, adelich Zoll confirmirt sein, die mag nicht ihre verwaltung haben, sol den Zoll also handhaben bleiben, und ins wenig gebraucht, und gebürlichen volbringen werden;

Zum sechsten, sollen aus den Bürgeren niemandt anderst wie die aus gnedigkeit gegen niemandt handlen, sondern allenthalben gelegenheit gehalten werden, damit alle Quartal bis indem ungenommen, und innen sagen zu inderzeit bezeichnen auszgesetzten ernanglichen von ungebrauch und Abwandel abgetragt werden;

Zum siebenden, so wollen wier aus allein zum Leuzolg, und Bodenzig halten, damit allenthalben in dessen handlung, damit gesichert, möge nicht gefehrt gehalten werden,

Zum achten, sollen die den Zoll in den Städten verpflegt, ungeachtet einer freiheit von ihren Leben und Gütern, die sie in den Städten zugesagt, und zugelassen haben aus den Städten hinzu ziehen, und von den Bauren, so die in den Städten sein,

Zunftmeistern von dem Bier, das sie sonst in ihre Häuser in die Städte schaffen, davon sie das Biergeld nicht gegeben, sollen sie, wie die Bürger das neue Biergeld aufbringen, also sollen sie, welche in den Bürgerlichen Brauern das Biergeld allein aufgeben, aufgeben, und sollen zu dieser Brauern, Städte Ruin Landsbefreyungen, wo andern freyheit nicht gelten, sondern alle Brauern mit solcher freyheiten in Zeit dieser Hülfe suspendiret seyn.

Landsbefreyung soll nicht gelten

Von neuen Bräuhäusern auf dem Lande

Zum Neunten, wollen wir auf nicht gestatten, das an Orten, da kein alter in Städten Flecken, oder auf dem Lande, nicht Brau Häuser gebauet, neu Gerechtigkeit sollen neuer aufgerichtet werden, und sie niemand das Unter Länder sollen keinen Landmeister mit Hülfe der Städte, dieselbigen abthun.

Was die Pfarherrn Brauen mögen

Es sollen auf die Pfarherrn auf Landen nicht mehr dan vor alters, mit Genehmigung der alten Verschreibung, Kranken Leuten zu machen, oder zu brauen gestattet werden, sondern durch die Landsknechte verhindert und abgeschaffet werden.

Landsknechte nicht Bürgen auf Dörfern nicht zu dulden,

Es sollen auf mit den Landsknechten Bürgen auf Dörfern, wie vor alters gehalten, mit die Bürgen nicht geduldet werden,

Von Krügen

Zum Sechsten, sollen auf unsere Städte niemand auf sein selbst sonderes Gefallen, vor setzen den unsere Krüge bringen, mit unsern selbst, oder unsere Landschaft sondern setzen schreiben,

Von Handwerken und Zünften in Städten,

Zum Letzten, sollen auf die Handwerk mit Zünften in Städten zu erhaltung erbaren Lebens, Handels, mit Wandels bey ihren alten

Städte sollen die Fürsten nicht mehr stören.

Fürsten,

Der Bürger Sachen in primâ instantia an die Kanzler remittirt werden.

löblichen Herkommen erhalten werden, und bleiben, daran ihnen kein Eintrag, noch Verhinderung einiger Beschwerung, Auflag, Satzung, Mandat, oder Verbot geschehe, noch sonsten geschehen soll, Sondern wollen sie dabey, als herkommen erhalten.

Zum Zwölften, sollen auch die Städte sich keines Vorkaufens im Lande des Landtsassen, den Landmann selbst soll dieses die Zeit, Leute, oder Landwirthen beschaltenden, Ebenen das sich darinnen mißbillig setzen, oder nutzen wollen, in Vorzeichnen, wollen wir uns der Fürsten, in gleich seinen vorigen Verschreibungen halten, und ihnen zum förderlichsten: mit Rechten zu thun: und Vorsehungen auch seinen Landen Zuziehen, gebieten.

Zum Dreizehenden, soll in seinen Sachen weiter Keiner Bürger Sach in primâ instantiâ zu Hande angenommen, Sondern in der Städte remittirt und da die Städte oder Kanzlern, damit zu thun, nicht gesetzt werden.

Zum Funfzehenden, wollen auch die Städte in Städten verfahren, daß die Kaufleute, oder Fürsten auf Land über seine gethane Contribution Bier ausser Landes führen, und führen, und sollen die ihnen das Bier zu machen haben, und die selbigen Biere auf Landschaften Fürsten, wann und die andern selbst für das Besetzung,

Zum Beschlusse, als auch Unsere Städte
Ordnung Unserer Polizeyordnung gebeten
haben, dieselbe denen bey den Beständigen Rä-
then anzuzeigen, daß solche Ordnungen
ihnen nicht zuhindern noch schaden
sein noch das Salz genießen, den andern
Landsassen lassen. Dieselben haben uns
aber gnädiglich erbotten, daß wo ihnen
Städten einander an Baursalz hindern
und uns darumb ersuchen, daß wir ihnen
als Unsern selbst Landsassen im Rath
wollen gnädige mitwirkung, und ihnen zur
nothdurfft eigen. und dergleichen verfal
tung der Kirchen zu thun lassen
und wegen dessen für Unsern gemeinen Kam
Baursalz ausfallen Landsassen, noch
abzufolgen lassen,

Do soll auch das Stiften: und ausbleiben der
Kaufleute alle Jahr im Herbst, und also für Pu
rificationis Mariae Kaufmannschatz gestattet
nachgegründet werden, damit den Kirchen
auch Einigkeit werden.

Wir alle, und jede obgeschriebene Land-Stell
sind, und stehen, versprechen, und geloben
wir Joachim, Marggraf zu Brandenburgk,
und Churfürst, vor uns, unsere junge
Herrschaft, Erben, und Nachkommen bey un
serm Fürstl. Churfürstl. Eyden, und glauben
stets festiglich zu halten in allen obgr
schaften, und nachzusetzen, Im fall aber
Wir, unsere junge Herrschaft, Erben, und
Nachkommen, oder einer
Jemand allen: oder
Zum theil nicht nachkommen, oder aber in
einem: oder mehr stücken Verwandlung
fürnehmen möchten, oder thun würden, wie
das nicht sein noch geschehen soll, Do

Wo sollen Wir die von Städten, die
jetzo beteiligten Ritter Bierstadter:
und obberührter angewonnener Sum-
ma der Gelder zugeben, und
zugelten, und zubezahlen, Keine
weges, und mit gutten Gunsten weg
schüldig sein, alles getrewlich und
ungefehrlich,
Urkundt, und stattern, Vester gel-
tungk, haben Wir Unser Churf: Secret
Unser Churfürstlichen Insiegel wissent-
lich an diesen Unsern Brieff hen-
gen lassen, und mit eigener Hand
unterschrieben, Zumassen den
auch Unser Freundtlicher lieber Vet-
ter Herr Johann: Marggraf
zu Brandenburgk, auch mit eigener
Hand unterschrieben, und mit S:
Chr: Secret besiegelt.

Geschehen zu Cölln an der Spree
Dienstages nach Petri: und Pauli
Apostolor: Christi unsers lieben
Herren geburdt im 1550. Jahre,

Joachim Churfürst
manu propria

Johannes Marggraf zu Brandenburgk
manu propria.

39 XXXIIX.

Brandenburgk, Dienstags nach Dionisij, Anno j 5 5 0.

Wir Joachim von Gottes gnaden Marg" zu Brandenburgk [illegible] Stettin Pomern [illegible] Cassuben und Wenden Burggraue zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, [illegible] bekennen, und thun kundt offentlich mit diesem Brieue, vor uns, unsere Erben, und Nachkommen gegen menniglich, Das wir den Ehrwirdigen, Hochgebornen, Vnsern lieben, Andechtigen, und Ehrenuesten unsern Rethen, und lieben getrewen, Prelaten, Grafen, der Freyen Herrn, und Ritterschafft, und Stedten unsers Fürstenthumbs, und Landt zu Brandenburgk, auf jetzo negst vergangen Landtage auf Cantate, negst kunftig, zu Cölln an der Spree gehalten, unsere gnedige ablegung, Endtrichtung und bezahlung unsers Fürstlichen halben mit vorgehabt, und gethan, Demnach, und nachdem vorgangk unserer Fürstlichen Regierung, auf Landt und Leuthen, vorfallende, und zubesorgende, die den sachen in der Zeit nicht geringe, und nachgetrachtet werden, vorursachen haben, und bey unsern Rath und gnedigen gefallen gestanden, Damit dan aus gnedigen und landtlichen handlung, Bewilligung unser Prelaten, und Landschafft, und Stedten, Stadtlichen Obrigkeiten zur bezahlung solcher unser gnedigen auf gnedigen vorwilligung und, aus Landt und Leuthen Zu etwas Erstilligt, und sich unsere Landschafft der Prelaten, Grafen, Freyen Herrlichen und Ritterschafft, über ihre habende Freiheiten, und Stadtliche Reverss, Darüber sie und Zu Stehende, nicht schuldig gethan,

1. Roßdienst 5. Jahr
2. Kindtschuld 14. Jahr
3. Viehstörbe 14. Jahr

auß Landtmann treuer zuthätiger Rath
und Liebe, die Sie zu unß und unsern
Herrngesatt tragen, in solcher Erwilligung,
so wird in gnaden, daß sie ihren Theil
zu Bezahlung unsern Schulde von dem Ihr,
der, bestandt, und Viel sie auß Ihrer andern
Theil auß Ihnen zu diesem Schüllichst
auf fünf Jahr lang, Jährlich Zerlangen,
und den ein Viertheil gelt gewilligt,
nemen andern Fürsten nemen gulden,
und einen Edelmann einen halben gulden
auf 14 Jahr lang, Jährlich außzubringen,
und darüber das Viergelt weg auf
6. Jahr und also auf 14 Jahr lang be-
willigt, seind wir Ihnen desselben
ganz gnädig, und gnädiglich darbey,
und wir, auß unsern Jungen Herrn,
schaffen sollen, und wollen das selbige
Ihnen benennte unsern Landtstände
Ihnen nachkommen, und Kindern sie,
wieder in freundschaft, gunst, gu-
den und besten wingend nicht sein, be-
schulden, und nimmermehr thun
noch lassen; Derhalb den selbe von ihnen
also ein Unterthänige zugehen, sollen
wir sie, die Prelaten, Grafen, Herrn,
Ritterschaft, und von Städt sambtlich
und sonderlich vor unß, unsern Erben,
und nachkommen am Regierung,
wie wir immer Ihnen sollen, können
oder mögen gnädig bedenken, und
Revers, das wir Ihnen unsern Erben,
und nachkommen für hinfüro zu
mehrern Zeiten, und solchen und der-
gleichen anlangen, und ansuchen
keine Hülfe, oder Steuer sollen,

Kundt wollen Inhaltens, sie Ihren nach
Kommen, und Erben sollen aufs fürderst
Keine Clausen außgenommen in Kundt
Ihen, Sachen in der alten Bitte Inhaltens
Büng gehalten, Zügeben schüldig sein.

Wann Ihre Gnaden aufs fürwil, alle, Kundt
und Freiheiten, Privilegien, Kundt
Reverse die von Kundt, und Kuseren Vor
fahren seligen Chuefürsten haben Kundt sonsten,
haben fürwil wie Kundt angewandt, Kundt
bestätigt, Kundt sollen dieser Herr gnä
digkeit, und trauß nicht zu Irrung ge
deutet, noch von Kundt, Kuseren Erben
und nachkommen, Ihne zu Kundter anzuzie
gen, noch Verstandes, sondern etc.

Kundt nachdem sie Kundt etzliche sonderliche
Artickell übergeben, und Kundtschäftig
gebethen, Ihnen dieselbigen zu bewilligen,
und zu verschreiben, haben wir solche
Artickel in gnaden wahrgenommen, und wir
die den aufs billigst gnacht, haben wir
ihnen dieselbigen bewilligt, und bestätigt,
wie hie nachfolgt.

1. Von Canzley

Zum Ersten, wollen wir auf Kundtlichs
ersuchen Kuns, und Kuseres Landtschafft
zu mehrer nachrichtung, allerley eine
Canzley halten, und Kuseren aufs die Kundt
schändlle alle Jahr dazu verordneten
Secret Siegel, und andern Verzeichnungen
abfolgen lassen,

2. Landtrichter sollen neben den Hofrichtern sitzen

Zum Andern, wollen wir aufs Landtrichter
von Adell verordnen, welche neben Kuse
ren Hofrichtern bey brauchlichen Tagungen
der sachen, auf Befehlung der Rathe zu
den Quartalen sollen mitsitzen, Kundt ge
braucht werden, wir wollen aufs unter
den Advocaten, und Procuratoren ordnung

machen, daß sie die Leüten nicht über-
satzen, und sonst gerecht: und nicht un-
gen mit übriger Besserung und nach-
tem obstehet, so auch ein jeder solltra-
tem nach seinem geschickten Advocaten
und Procuratorn zu seiner sachen
nothürfft zu haben, und wollen sonst
gerecht, und kurtz ordentlich halten,
und die sachen ohnnötiger weiter dan
morgenigkeit Verordnung zu schneiden,
beschaffen, auch so sonderlichen immer
müglich, auf die selbe Acta
lassen schriefft mergehen.

Advocaten sollen die
Leüte nicht übersetzen,

Und wo die Sachen gütlich mit her
willigung der Partey, oder auf Recht
mehriger seine stellung, oder ihrer
ordentlichen Process nicht mochten
dan obstehen, sollen auch die Partheyen
mit abschneiden der Zeügen der streitigen
Puncten, nicht beschwehrt, sondern
bey ordentlichen Austrag kommen
kondschung, ehe vor Abtrag ge-
lassen obstehen, Es sey dan, daß die
Partey solche abscheidt obstehen willigen,
oder hinten.

3.
Die ungleichen so Christliche
Ehen zu Unchristlichen hatt, soll
darzu gelassen obstehen,

Zum dritten, sollen auch die Prelaten
Grafen Herren Ritterschaft, und
von Adell die Clöster und Christliche
Ehen, die sie in den Ringen in den
Städten, und Dörffern zu Confirmiren
und derselbigen einen Christlichen
schein des Patronats haben, auch ihr
darumb darauf zu praesentiren,
gezeüt obstehen, und pflegen, stehen,
doch daß sie dieselbigen auf ehender
zu Bottmäß stehen, und Christlichen Ursachen

Zum Studio, oder sonst zum Bottenbuchen
abordnen, praesentiren, und dieselbigen
Confirmation von Unsers Superintenden-
tes, oder Kirchlichen Gerichten, nehmen,
auch in den Kirchen darinnen die Lehen gele-
gen, ihre officianten geben, wie vor Alters
herkommen, folgen lassen, darinne und
auch die Handlung der Kirchlichen Sachen
und Lehen, die ihnen und unsern Vor-
fahren zu verleihen, wo die auch gelegen,
auch allem Herbringens gebrs.

4. Zum Vierten, sollen wir und unsere
Amt Schösser der Landt gericht abwendig
machen, die hinfüro in unsers Herrn
Fürstenthum: und Landen soll sitzen, als
Landes ordnung will, und dem nachkom-
men gleich sein, und nit geordnet sein und
also angenommen soll werden, da jemand
soll abreiben, so sollen auch in unsern
gerichten: und Aemtern Städten, die vorgen
der massen angenommen werden, des vom
Landen: und mannigliches mit unsern
Fürsten, oder Herrn an wollen, und allen
die nachsuchen nicht mögen vor handelt
werden, Landsassen soll niemand vor
Lantmans gerichte ausbringen, will das sel-
bige thun, nachdem inhalt des
Landtrechts die dinge den Schöss bedarf.

5. Zum Fünften, sollen auch unsere Amt
und Landschreiber, als Schneider
Richter, Landknechte, Radmanner, die vor
alters gehalten, und inhalt der Landsord-
nung, dieselbigen, wo sie auch Aemtern
besetzen, oder vor Alters gewesen, gehal-
ten werden, das soll man die Herren: und
Landschaften nicht hindern.

6. Zum Sechsten, das sich auch unsern Landsässen
begeben hat, das in unsern Städten selten
Jährlich an vier Orten, und gemeinen mit Kauff

gesetzt werden, und gebrechen, das mittels den gemeinen nutz zum besten, aus vermuth darzu zu setzen, sollen demnach hinfüro solche satzung also geschehen, das alhie von der Landschaft Zehn Personen in Stadten aus sollen darzu gewehlet werden, und satzung helffen thun. Zum dritten, wir sollen und wollen uns ohne unser beständige Gnedigen der Prelaten Grafen, Herren Ritterschaft und Landschaft Unterthanen Rainen wir, der keine Gerechtigkeit wissentlich. Es sey dan sache das wir, der Ritterschaft anderwerts vorhingehört haben, und sonst die Sache können lassen.

7. Reine Zugehörungen

8. Zum achten, weil aus hohen Landständen Einhelligk vor Recht gesetzt, das wir Ihnen gnedige Landsatzung thun, wollen wir uns hierauf nicht thun, ihnen nach in lösung der gülte Verschreibungen Ihren Siegel wieder zu zustellen.

9. Wie hoch Leibgedinge

Zum neunden, wollen wir uns Keines beschuldigten von Adel recht über den Hals Gericht ein Bringen, noch Landes gebrauch in fraudem Creditorum, sondern uns bey haben das Examinis Verbrechungen, und do es Ihnen bewust gehandelt, der, den gebührenden ordentlich Rechtens darumb gestatten, und do unsern Landständen in Bürgen gehen für ihr Principalen aus bleiben, oder bezahlen müssen, oder allerwerts gethan hetten, das sollen sie von den Principalen zu thun, zu repetiren haben, und in deren Vermögen der rechter in solchen fallen gehalten werden.

10.
Wüste fälle sollen nicht präscribirn.

Zum Zehenden, wo auch die Prelaten oder von der Ritterschaft an ihren eigenen Hof, Baw, oder Thurn den Bauern einig Korn, Heu, Hütten aufbrechen, oder sonsten Schaden zugefügen, soll davon den Bauern kein nachtheil zugemessen, sondern die Landleute der 6 Wochen Kündigung unschädlich sein.

11.
Keinem Bauern seine Possession de facto zu entsetzen,

Zum Eilfften, sollen und wollen wir auch keinen unsern Landsassen seiner güter die er lange Jahr, und vor Alters innegehabt, oder gebraucht, und gefällig, und gelegen Innehabung entsetzen, sondern wollen Ihn in dem bey billicher gnädiger Zusage, und Landsassen Pflicht lassen.

12.
Zu Fällen, wollen wir auf mehrern Ihnen das unsern unsere Unterthanen keines beschwehren, noch Ihnen mehr zumuthen, sollen und wollen auch keinem gestatten, noch gehen lassen, sondern wollen Ihnen alle billigkeit befürdern helffen, wollen wir auch keinem einigen Landsassen mehr dann wir den selben halten, noch das sich auch nicht in das unsere mit dringen soll.

13.
Zum Dreyzehenden, Als auch die Landsassen sich beschwehren, das den Bauern vor unsern Cammergericht etzliche Jahre Zeithero abgeschnitt gehen, darinnen den Bauern gesetzte Dienste, gemacht, und ihnen schwer fallen die Bauern in Zeit des Dienst zu Pferden oder sonsten aufzubringen, wollen wir solches also stehen, ohne unsern gnädigen Willen, und Zuthun geschehen ab geschafft, sondern sollen die Leuter und Unterthanen, wie auch auf der Landtage das Ihnen zugelassen gehalten werden, Ihnen wie vor Alters, und da man die Zeit her auf sie dieselben gesetzt nicht hat, solches nachgesehen, Es wehre denn

dass die Leüth solches billichs Ding hinfüro soll zu suchen Jedermänniglich in seinem Unterthanen haben, wie vor Alters.

14. Zum Vierzehenden, was das Brauen auf dem Land, darvor die Landt Stät, da auß angesetzt haben, belangt, Belangt und gleichlich an das, das dieselbe Brauten von Fürsten auch Lands ganz übermäßigkh, sonnern selbst gefällen, auß seinen Städten an Ihren nahrung zu besonderen ab, Brauß gesetzt, welches ein Jeder Landt, Inlichen, und brauen die Fürsten, nicht allein Landt sondern auch ihre zu ihren Hofhaltungen, Hochzeit und Kindtbirren, und andern dergleichen, und setzen sonsten Ihren Aufschlag darzu, Wann dann über die wenige gemeine Landtsordnung, und von, tragk dieser Artickell aufhebung, handlung des gemeinen Nutz, gesetzt werden soll, wollen wir denselbigen Bischehin hingeben haben, und soll es bey der Alten Landts Verwilligung bleiben.

15. Zum Fünfzehenden, Als der Artickell der Fölzungk und Fürung halben, die etzliche in seinen Fölzen anziehen, belangt, ist derselbigen nicht nur gemeine Landt, sondern Particular sachen, Darumb gemeine wir diesselbigen, das sie Ihr Gerechtigkeit anzeigen sich sollen Lassen angeben, wollen wir nachmahls und Befindung der gelegenheit, so wir gebüchlichen Abtrags darauff beschaiden,

16.

Zum letzten, wollen wir auch unsere
Landstände bey allen und jeden ihren
habenden Privilegien, freyheiten, gu-
tigkeiten gnädiglich bleiben lassen,
erhalten und handhaben, darinnen
ihnen nicht eintrag thun, noch thun
andern ~~[illegible]~~ zu thun gestatten, gewe-
ren, und sehen sie ihr nachkommen
und geben da bey auch bey diesen ab-
abgeschriebenen Tentirnis allen: und
jeden, die wir ihnen auch hiermit
bestättigen thun, gnädiglich zu er-
halten, und dabey zu schützen
allen gutwillig und ungefährlich,
Urkundtlich mit unserm aufgetru-
ckten secret besiegelt. Geben
zu Brandenburg, Dinstags nach
Dionisij, nach Christi unsers lieben
Herrn geburt, Tausend fünffhun-
dert und im fünfftzigsten Jahre.

Brandenburgk dienstags Inuocauit Dionisij Anno 1550.

Churfürst Joachim des Andern Reverss.

Wir Joachim von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburgk, des Heil. Röm: Reichs Ertz Cämmerer, und Churfürst. c. Bekennen, und thun kundt vor Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, Jedermenniglichen, Insonderheit den Ehrenthafften, Ersamen, Fürsichtigen, und Ehrnuesten, Unsern besonders Freundlichen Räthen und Lieben getrewen, Prelaten Grafen, Freyen, Edlichen, und Gemeinen von der Ritterschaft und Stätten Unserer Churfürstenthumb der Marck zu Brandenburgk, Als gemeinen Landtage Als Cantate nechst hergehenn, zu Cölln an der Spree gehalten, Unser Hochlöblichen Vorfahren Gedechtnüs und Vorsehung Unserer Gelden halben, und der Zahlung wegen vor gehabt. Und Ihrer Gnadenüs, und Vorsorgung Unserer Lande, und Leuthen Nutz und Bestes, wo den Sachen in der Zeit nicht zu rathen, und fürgetrachtet möchte fürtragen hette, und zu Ihnen Rath und Hülffe gesucht, und den auf gehaltenen Vorhandelungen Unserer Prelaten, Landstänten und Ritterschaftlichen Gemeinen zu Bezahlung und ablegung solcher Unserer Gelder aus gnedigster treuer wolmeinung Uns, und Land und Leuten

Zů trost vnd willigkeit, vnnd sich vnsern
Landtstenden, vnnd Prelaten, Grafen,
Herren Ritterschaft vnd den von Stadt
vber ihre habende Priuilegien, vnnd
Rathliche Reuerse, darüber sie vns zů
Erkennt nicht schüldig geachten, auß
Landtlicher treuer gůtwilligkeit vnd liebe,
die sie zů vns, vnnd vnserm Hause,
stattlich tragen, zu solcher bewilligung
so weit mitgelassen, das vns Ihre
zů bezahlung vnserer gülden von
jedem Pfunde, so stands, vnd sind sie
das nun weiter Ertheilt auß Ihrem zů
seinem gůtlichen, auf fünff Jahr
lang, Jerlichs Jahrs zwölff gülden
vnd den vier Kreutzer galdt von einem
jeden Pfunde vnserer einen gülden, vnd
einen zu Batzen einen halben gůl-
den, auch Achtzehen Jahr lanngk Jähr-
lich auffzůbringen, vnd darüber
das Biergeldt noch auff drey Jahr,
vnnd also auff 14. Jahre lang bewilligt,
sind vnsern Herrn gantz demselben
gůtlichen: vnd gnedigklichen dank,
sagen, vnd wollen auch vnsern gnedi-
gen Herrn schaffen, vnd wollen, dasselbe
Ihnen bewilligten vnsern Landtsteu-
ern, Ihren Marschalken, vnd Kindern
Kindeskindern jederzeit in Ihren Ampt-
gůtern vnd gnaden, vnd besten ruhig,
bleiben, beschützen vnd schirmen,
vnser Landtsordnung; Auch den
schutz von Ihnen zůuorpflichtet ge-
hatten, so thůn wir ihn die Prelaten
Grafen, Herren, Ritterschaft vnd Stadt
Insonderheit, vnd sonderlich von Ihres

Unsern Erben, und Nachkommenden, am
Brandenburgischen Thron Herrn sein sollen, Kön-
nen, oder mögen, hinwieder bekennen, und
Verschreiben, das Wir unsern Erben und
Nachkommenden sie jederzeit zu rechter
Zeit mit solchen, und dergleichen Lehen,
gnedig empfahen sollen, und empfahen
Steinen, Wie Ihre Nachkommende, und Erben
sollen auch hinfüro keine Lehen, ausge-
nommen, in den fällen, darinn in der Alten
Verschreibung begriffen, zu geben schuldig sein,
Wir Ihr Herren auch hiemit alle
Jede Bestetigung, Privilegien, und Reverse
So Ihr Lieben Altern und Unsern Vorfahren
solcher Länder gaben, und sonsten haben sie
mit ihnen darüber kommen, und bestetigen
und voll diese Ihre gründtliche Kraft und Macht
denselben nichts Zuwider zu, gedrückt noch
Ihnen, unsern Erben, und Nachkommen
Ihren Zu keinder angezogen, noch Ihnen
Ihren abrechen, sondern Wir dabey festiglich
Gehalten werden und bleiben.
Zum Letzten, wollen wir uns unsern Land
Leuten bey allen, und jeden ihren habenden
Privilegien, Freyheiten, und Herlichkeiten
Gnedigklichen Unverbrüchlich lassen, erhalten
und handhaben, darinne nicht mindtrag thun
noch Ihnen andern Zu thun gestatten
Versprechen und geloben Wir Ihr Nachkommende
und Erben uns bey diesen abgeschriebenen
Artickeln allen, und jeden wir ihren Ihren uns
hiemit bestetigen, gnedigklich zu halten, und
bleiben Zu lassen, alles getreulich und ohne
Gefehrlich Ehrenthalben mit unsern anhangen
den Insiegell besiegelt Gegeben Zu Bran
denburg Dinstages nach Dionisy Anno
unsers Lieben Herren geburdt Funfzehen
hundert und im fünf Vndzwantzigsten Jahren

Joachim Churfürst
Hans Zu Brandenburg
Vicecancellarius.

119

Eilfftzein Tantags Nach Visitationis
Marie, Alss den 4. Julij, Anno 1557
Abschiedt des Steirmärckischen
Landtagers.

Nach dem, und alss der Durchlauchtig
ünd hochgeborn Fürst und
Herr Johanns Marggraff zu Brandenburgh, Unnser Gnedigen Fürst,
und Herr, an die Kayss. Schickhalbin,
Königlberg, Polln Landschaft, und
Brandenburgischen, Ihrer Gnedigen
anhan den hochwürdigen Herrn Ehrwirdigen Bischoffen, St. Johanns ordens,
Maister zur Sannt Burgk, alss
den Commenthurischen Prelaten in S:
K: Land und Fürstenthumb der
Steirmarck, und Landt zu Steyrburgk, mit gnaden gesandt, und begehrt, Ihrer mitbrüder einen anhero, auf den Tantag Nach Marie Heimsuchung, welches den 4ten Julij dieses Jahres fiel, unsere Fürstenthumben, und
in Combellanden sachen, unden und
mit S: S: K: und gemeiner Landtschaft
nigen sachen zu berathschlagen, und
mit und neben S: S: K: Gnedigen
Herrn Hindanung Fürstlichen abgesandte.

Und dal der Herrn Maister nigner
Herrschaft neben seinen Ausschuss mit
Ihnen wolten Ihren Fürstlichen Herrn
aufgenommen Tantags, und mit
solchen Volkommenen Gewalt, wie
abgemelt, Ihre Ausschuss Ihnen,

Der wünndtzger, vnndt ehrnueste hr. Frantz
von Reitenau, Landtvogt vnndt Compter
zu Hohenkalbrin, Matthiss von Schuldorff,
Sebastian zu Bernstain, Dionisy von der
Thann, auf Schildberg, Joachim von Zedtwitz
zu Dramburgk, Balthasar Rüxnerisch zum
Bannerhisen, vnndt Jacob Hundbiss, zu Rhesbeck,
wohnhafft.

Vnndt wir wöllen der fl. Christen zum Rommen,
nit gnuegsam schuldig gnedigist erkennen, so wir
Ihr das durch Ihre Gesandten, Schon offt seindt fürgetragen worden, mit bitten,
J. F. G. wöllen Ihr auf solche Empfindung
zu diesem mahl gnedigist nachsichtigen
wen, vnndt wissen, vnd verbindung alles das
zu ratificiren, vnd genuegsame Zusicherung, das
solches Ausschuss mahn F. F. G. von ihrer
gemeiner Landtschafft, ehlin, Ihr wöllen
darauf 3. Puncten von hochgedachten Ihrem
Gnedigen Herrn proponiret

Der Erste, ob Ihr Gnaden Ihnen dann den
gemeinen Pfennig, oder dann Landtag
gnedigist aufzubringen vnndt zuerlegen, vnndt
auf mahl seindt schuldt anfenglichen gezahlen
möchten;

Zum Andern, wie Ihr gestalt Ihre Ver-
trostung nach, so Anno 53. Montags nach Matthei
zum Soldin geschehen, Ihre Bare allerley zuer-
handen, nach dem wir, seindt Martini des 58. 53.
Jahres von F. G. G. ihren Anfang wenden,

Error est in
Doc numero,

Zum Dritten, nach dem F. G. G. der Herr Graff
so wohl, als Land, vnndt Leuthen zum besten Zuhoff
kommen, Als Schwedisch, vnd Brandenburgisch
Rantzion, vnndt darzu selbst allig gelt vndlingen,
Wie vnndt auf was wegen solches zuerstatten,

Ihren Unterthänigen: und gutwilligen Rath und Hülffe gesetzt und gebotten.

Darauf sich bemelten Ausschoss als die gutwilligen Unterthanen inhalt Ihrer habenden Vollmacht mit F. G. H. und G. G. H. abermahl mit Ihnen sich nunmüttiglich nachgelassen, vergliechen, und beschlossen haben.

Nemblich und also, das die H. G. H. zu Haltung seiner ausgehenden Türcken Hülff von jeder Feuerstatt auf Martini künfftig diss 5. Jahres anzufangen, 12 Gl. neben den von Städten gebührlich Beytrag nehmen wollen, und dann diss auf Martini des 5. Jahrs zu erfüllung der gebaue, und diss Jahr 8 Gl. von jeder Feuerstatt geben, aber auf Martini des 60. Jahrs, sollen die Frey, und damit versehen werden, und abermahls zu Haltung derselben gülden auf Martini, oder wan man 61. schreiben wirdt anzufangen diss abermahls auf Martini, oder wan man 62. schreiben wirdt damit auf zuhören, von Jahr zu Jahr zu ewigen, dass den alten G. G. H. von gedachten Ausschoss, wegen gemeiner Landt Hülff, zugehörigen Landen, auf kunfft angehen.

Und dagegen haben sich gemelten H. G. H. gutwillig, solche übergebene schuld selbst zu bezahlen, die Zinse darauf zu verrichten, die Gebäue da selbst damit zu versehen, und H. G. H. gutwillig Unterthanen die Zeit J. G. H. Regierung und keine steuer, ausserhalb zur bezahlung der schulde oder

Zum ehrlichen Kauf. und Gült Brieffen
darumb anzurichten.

Wir thun kund mit disem Brieff, Nachdem
Generalia Visitationis, Ordnung, und
Reformation, Anno 1557. Jahrs, Durch
Gemeine Stände, Auf dem Reichstag zu
Augspurg, Aufgericht, und Publicirt worden,
ist Ein Ehrsame Landschafft, Unter
Anderm, Auch Bewilligt worden, Das
Jeder Stand, Ein Exemplar gleichs
Lauts, Von sollicher Reformation, Seiner
Fürstlichen Gnaden, Und Ihrer Verwandten
Landschafften, so Sie Deren haben können,
Unterschreiben, und Besiegelt überkommen,
Das nun Unser Gnädigster Herr, Herr
Herr Fürstl. G. auch Gutwillig, Das
andere dem Landschafft Zugestellt, Haben
Sie auch gegeben Zu Eystett, Montags
nach Visitationis Mariæ, Welcher ist
der 4 Tag Julij, Anno, 15 57. C.

240 42 XL

Wendell, Montags nach Petri und Pauli, Anno 1560.

Wir Bürgermeister und Rathsman der Stadt Wendell bekennen, und thun kund hiermit vor uns, unsere Nachkommen, unsern Bürgern und ihren Nachkommen, Nachdem der Durchlauchtigste hochgeborne Fürst und Herr, Herr Joachim Marggraf zu Brandenburgk und Churfürst unser gnädigster Herr, allen den von Städten auferlegten gnädigen willen, und meinung hie, d. Churfl. G. an den Städten tragen, an dieselbe Zuschreiben der Rhein Gulden, so sieg auf Rhein und siebentzig Tausend fünfhundert und sieben: und dreyßig gülden, facit und Zehentzig Tausend gülden, zum Kayserlichen: und Cammergericht Rhein aber unsere Bürgerey solchen baars Zuschuß und neben andern gedachten und den von Städten zuerlegen, gedachten gefallt, das Rhein dieselbe Zuschlagen: und Kayser gr. mustergeld, Zuschuß und alle folgende gemeine Reichs anlagen, theils des bewilligten ganzen Kayserlichen Cammergerichts andern von Städten so darinnen Zuhausen bedacht, und fürgaben abgetretten und Cedirt haben, Zehenten und Cedirn Ihnen auch hiermit Kraft, und macht dieses Unsers Z Brie-

hoch, also und dergestalt, daß ihnen kein
an Nachkommen, weder Bürgern, und
Ihren Nachkommen beyde an Rüstern und
Brüggenschindell, auch andern gewünschten
und Nutzbarkeiten, so daraus wachsen,
gen, und daß sie keinem Schill zum
Kommen wüsten, sondern an, bis zu
nehigen Zeiten, daran Keine genugsam
Recht, oder Fürsprüche haben, noch behalten
sondern daß sie Ihnen Schein gentzlich oder da
gebe, und sie sie wollen, und das es
Rechten und Rechtens bleibe die Lauenburg
Städte, wo sie und ihre Bürger einiges
gewisse Zuversichtnung, oder auch
gantzer accordirung ihnen stehen, Fürschaft
Dach, oder andern gewinnen Landschaden
darauf haben, und empfinden wandern,
Do wollen, und sollen wir den Keine
wegen zu keinem Vorschaden: und sie
und Zinsen, oder aufsetzen, sondern
denselben Ihren, und ihren und Keinen,
wandern zum besten sein, und Scheiden
lassen, und keinen darzu gehören
den Zuschaden, wie sonsten durch geben, oder
andere wege, und mit all anhängen
gen, und richten, und anlegen, und
von Ihnen gleich durch einige mit all, und
wegen es wenn, durch die ihnen gesatzt be
gnadung, oder sonst wie dienend darzu
zu bekommen, kommen
wollen, und sollen wir durch durch derselben
Keinen wegen oder einige Hinder, behalt
und ausflüchte beschützen, noch darzu
trachten, hinderungen, da es da sie Hüter
und wüster gewinstet wenden, soll es Ihnen

Kriminalsachen wieder fürtraglich, und
behülflich seyn,

Darzu gelobten, und versprachen Ihre
Mtt. noch zur gentzlicher Bezahlung der
200000 fl. stracks hinterstelligk, und
Ihre Mtt. Ihrem Theil noch nicht nachkom-
men, und entrichtet hetten, das Ihre
denselben Rest aufs fürderligst
darzu einbringen, und der Stätte
hinderstes Befridigen wollen, und
Allen ihre gerechtsame, Ihrer Stätte
Gerichte, und Herlichkeit, Leute und Güter
zuerhalten, haben Ihre Mtt. zu mehrer
glauben, und versicherung unser
Stadt Insigell, vor Sie, unsere
Bürgere, und Inwohner für sich selbst, ihr Secret
dafür wissentlich thun hangen.

Gegeben zu Mendell Montags
nach Petri und Pauli nach Christi
unsers lieben Herren Geburth, Tausent
Fünfhundert und darnach im
Sechtzigsten Jahren.

43 XLI.

Cüstrin, am Neuen Jahrstage, Anno 1561.

Von Gottes gnaden, wier Johanns Marggraf zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern der Cassuben, Wenden, und in Schlesien zu Crossen Hertzogk, Burggraf zu Nürnbergk und Fürst zu Rügen, Bekennen und thun kundt offentlig, Nachdem sie bishero von dess nine Cammer oder Hofgerichts ordnung mit bewilligung unserer Landtschaft Stende unterm Dato Cüstrin, Freitages nach Mariä Heimsuchung der nechtigen Zahll, im acht und dreizigsten Jahre aufgerichtet worden, haben wier die selbe itzo abermahls vor die Hand genommen, und mehrerer, wier dieselbe hernachmahls von wordt zu wordt gesetzt; Damit alss dan zuweilen an uns Klagende gelangen, wier auch selbst offentlig befinden, das etliche Partheyen vor sie Rechtss suchen, oder unsere Räthe vorbescheiden, bisweilen auch die angesetzten Termine gar ausen bleiben, zum theill aber Rüntz vor dem Termine der Tagesatzung abschreiben, damit der ander theill nicht Römer erlangen möchte, und also ein theill den andern aus boshaftig in vorgeblicher nöthe, frömmigkeit und Rechtss führet, dadurch wier, da uns Partheyen mit einander dem Rechten anhengig werden, die sie benennen unsere Cammergerichtss ordnung den rechtlichen zu rechtss nehmen

Ihre Fürstliche Gnaden mit zubringung
von andern Theil mit Ihrem Rathen zu
Arnstadt zusammen kommen, gebührende, Fürstliche
mündliche einleitung in den streitigen Fürstl.
mühl Acten, und Anno 83 in einem halben
auch gantzen Jahr, und langere Ihre Gnaden
nichts mündliches einbringen, und dem Kayserl.
Reichs gerichtlichen ansehen, aber ohne gnug-
same ursach allerhand zu verlängerung
der sachen sich anfangen, dessen ohnfehlbar
dan gemüthmaßt, und bedacht, deßhalben
solche unsere Kayserliche ordnungen
zu fällen, und anzuschaffen, wie es
fürsichtiger in gründlichen: und Fürstlichen
vorbescheiden, auf denselben Processen
vor Recht, oder unsern Räthen, mündt
mündlicher einbringung, oder setzung in unsern
Hofgericht alhier zu Cassel soll gehalten
werden,

Verkürtzung des Processes

So haben wir Fürstlich gewendet, setzen
und ordnen auch hiemit Regierender Fürstlich
des Hauß unserem Canzler, oder Canzley
verordneten, alle und jede vorgeschriebe,
sie geschehen in unsern: oder unsern
Räthen nahmen, selben an Partejen ge-
stellt abzuhören, und auszusprechen Fürstlich
zu gebieten, und verstehung der gülte Kayser-
lichen gebührlichen vorabscheidung
Innenhaltens,

Und dann zu solcher soll durch unsern
Räthen in allen sachen des Kammergen

auff jhre ansprachen die jüngst tonga-
schlagen, und gerichtsbrieff ab-
den, die in der Stämm mit einander
zu rechtfertigen, Wo aber denselben bey
den Landtagen nachstünde, und die auf
jrgenden streits dergestalt nicht könnten
von einander gebracht, und rechtfertigen
abgeben, alsdann selben für die Land-
tagen bald denselben Tagens zu rechter
rag gelegenheit, und gestalt der handell
und sachen beschaffenheit, also, das das Klag-
gende theil von dato solchen Tagens binnen
sechs wochen, oder wie man sonsten sich der
gerichtlichen stünde, seine Klage vor solchem
gerichte schrifftlich soll einlegen, der beklag-
te darauf abschrifft nehmen, hierinnen
in gleicher frist, darauff seine antwort
bey dem gerichten einzubringen, mit
diesem besonder beschaidenheit, das ein
jeder theil bey verbündung alle dilationen,
exceptionen, so er dergleichen haben könte,
beschleinigklich vorbringen soll, und da nicht
vor genugsamb erkandt, alsdann und auf
den fall den Krieg beschehen haben wolten,
damit ob dis zum theil, aber alle nicht
verhindlich, hierzwischen die streitt sachen
einander gesandt, und nach vorsetzung
und beschleinigs darüber zu rechter be-
wegen mögen, bey zehenzig gülden Poen
buss da einer im mangel, oder litis contesta-
tion im ersten satze unnachbrüchlich in

nachgemeltem Freist, so bey den andern
Verabscheidung Fürbringen angelangen
Fürbringen, Zudem auf Begnemmung die
Exception, so die Klagt peremptorias
Zu machen haben, dieselben auf offne
litis contestation mit Bestand vor-
gebracht werden mögen, dann obige
Klagt nicht gemeint sein soll, und
soll also sonst von frembden, von bei-
derseitigen Klagen niemandes ausgelegt
von andern Theil mit denjenigen setzen,
Zum Nachtheil beschlossen werden.

Fürgemeldten Ca. Es sollen auch die Partheyen, Kläger
Beklagte, oder der von Ihnen gefordert
eigenen Gewalt, und nicht durch gemel-
mächtigten bevollmächtigten heissen, ob solchen
den Sach, daß sie dessen genügsamb
sein soll, selbst Red und Antwort
und dieselbe in fall der Ausbleibung er-
klären, oder redlich Ursachen Rüetung.

Item sollen aber dennoch diesen Rächt
in sachen die offenbahrend ungezweifel
sollzogen Rechtstand, aber aber die auf
den Landts gebrauch gegründet, aber
aber da Klager, und Beklagte eigen
beim: und Vogel. oder Fürstliche
Obrigkeiten: aber abscheidt vorhanden
sein, dein Theil zu Verdilligung
Rechtens gestattet, sondern macht haben
dieselben dahin abzuweisen, und
gebührlichen bescheidt den obigen gemäß
darein einzugeben, da aber auf einer
oder beklagten allein sein erkündnen, und
diesen Rächt oder diesen Urtheilen,

Ferner Litigantes repellendi

Inquisitio justo tempore fiat.

Dilationes justo tempore petendæ.

Jm fall aber das nimes, oder mehrers in
Ehegricht, alda aber gemeldet, so plötzlich
und kurtzer schrift, nit finden, das one nicht
so zeitlich abkündigung gschäh, und ansetzung
dritten Rechts, das soll er gemiessen, dass
das er solche abschrift auf dem nechsten
termin, darmit aber man ihr kurtzen
Räten desselben beschwerden abkürzen, alle
recht beschrifft, abent und ausser nichts
hinzues, sondern angelten, und das
dieng kurtzen Räten anbracht, das ab einer
rechtsache gehandlet sey,
aber das gehandlet, so einer gesamblig
ausbleiben, ausbleudig und nicht in
seinem landen beseßen, und solche ihr
sach, alda abgemandt, nicht darzu thun
wollen, do soll nach zu Reimes abritten vor
beschriben: aber kompt gestellet abwesig,
nach gehör dann die Klag vor zu vrtlen,
oder das alda abgemandt, sich mit abtrag,
damit aber die sachen nit zugezogen,
gen nicht überwachet, so sollen die vor
beschriben an die innigen, so 10. meile
abgelegen von seinem, gehörigen beseßen,
oder abgemandt, zum kurtzsten 3.
wochen zu vor, die aber abritten gesetzen
4. wochen vor dem Termin ausgehen.

Verlegt Klag will nun solchen vorbeschrieb empfahen,
und sein Rechtsgrund demselben vor
zeigen: oder Rechtzeig vor antworten,
als das die nach gesetzen in 14. tagen,
aber die abritt beseßen in 3. wochen solchen
Vorbegschrieb vor dem Termin nicht wider
gen, soll der Klag gleichmäßigen Klag,

Contuma extrauag. ar
te restitutionem ex
pensarum o audiend.

Absentio citatio
nem

Petra non justo tem
pore insinuandis

vrsünlich in ß. Fürstl. gnaden, Canzleyen,
Hand und Schrifft thun,

Vorbehalten allein Euch, und Unsern Rhäten
hier, ob die Part, so nahe gesessen, oder gahr,
vnsicht der sachen, den verstand dergleichen
oder 4. wochen nicht haben könte, die Lage-
satzung fürderlich zu thun, und soll nicht
Minder gegen der vngehorsamben Partey
ob oder mit außen bleibens, Verkündigung
der rechten Zuerkhennung des vorbegerten
oder erstandlung desselben obigen nach
gebrauch verfahren,

Extra 6 Septimanas 9 Wochen sein intra Louere debet

Was aber belangt die Sachen, so dem ordent-
lichen Process Ordnungen vnderworffen
Soll jeder Theil schrifftlich sein, allerdings in 6.
wochen seine satzung schrifftlichen einzulegen
darzu ihnen dan in Unser Canzley ordnung
gnaden das die Part mit abcopirung der
satzen nicht sollen gesäumet werden

Poena non inferendis Causis

Welcher Theil mit einlegung in den 6. wochen
säumig befunden, soll zu Peen mahl in ß. Fürst-
lichen, und dem andern Theil seine expens,
so er wegen dergleichen gehabt, zu erstatten,
schuldig sein,

Sonsten sollen allein zu jedem Theil seiner
nothdürfftige rechtfertigung, die Sachen,
sovil möglich, mit Unsern Räthen hier
zusammen und mündlich gehandelt, die weg
nimmen, jedoch auf solchen fall der Contuma-
tien, und aufgesetzter Peen, so Theils bezahlt
ist, nachgelassen sein,

Von extra secundum Citatio dets.

Es sollen aber die anbringen der Procura-
tores, oder Advocaten das Sie sich mit ihren
Principalen gesetzen: oder Vollmächtig bescheid
bringen, über vorgebrachte Exceptiones, ab 6. wochen, weiter, und darüber
von Ihnen schrifftlich angenommen werden.

Mandatarij coram-
parendi in causis ab-
sentia.

Nachdem nun jeder unser Procuratoren, und
Advocaten sich dermassen beschehen Ra-
thsoll hin, den sachen abzuhelffen, von 6.
wochen zu 6. wochen ihre schrifftliche sätze
den Partheyen zu fertigen, und abzuhin
nimmer von seinem fürnemen, vorgehabt, oder
wo sonst andern Partein dienstlich, und also
sich aufhaltig begeben müste, dasselb
damit sein part nicht versäumet, das dieser
andern in seinem abwesen bestellen, oder
da darüber ein part in sachen gehöret,
so mögen die sich bey ihren Procuratorn
dieselben macht haben, Es haben den satz,
das sie auch gütlichen und rechtlichen ihre
sachen vor vorfliessung des Termins
fatal endigen, und schaft von den gerichts
schreibern auf unsern befelch vorzeichnet
werde, und sonsten dieser das nicht.

Bis in anno de actis
clausis judicetz.

Es haben wir, als der Landts Fürst unsern
Unterthanen zu gnaden, und den sachen
zu guter dieser gnädiger verordnung gelan,
das von unserm Hoffgerichts Räthen,
alle jahr nun oder zu dreymall über all
zum Hochfall beschehe, innen Acten, was
vorgenommen schriftlicher verhandlung
derselben soll gehorsam, und abgemacht
ist, soll endlich abgeredet,
Es begeret sich offt hin, das von dem
Beklagten, welche in dem gerichten unsern
Prelaten, Ritterschaften, unsern, und
ihren Klöstern, oder andern unter ge-
richten beschehen auf unsern Hoff
gerichten an sind appellirt, und von
den formalien oder appellation dieser
Advocaten sind hin und wider offmals
aufgehen wollen, das die sachen abtra-
hen, und aufgehalten werden, disputirt
werden,

Intra decem dies appellet.

Wann aber bey Zeiten Kayserl. Mayst. Gericht im üblichen brauch gehalten, das jemand fürgehalten, sich von dem Kayserlichen Landrichter selbst mündlich mit lebendiger Stimm an seine gnaden, und denselben Cammergerichts Beysitzern, und darinnen Rein formalien gehalten, Sondern ehnder, das mit aufschiebung zu verhütung der Partheyen vorgehenden Costen bey demselben gebrauch im Kayserlichen Hof Landt bleiben solle, also, ob jemandt von dem Landtgerichten dieses ein Urtheil beschwert zu sein vermeynte, das also dann dasselbig fürgehen, darüber an Kayserl. Mayst. oder Cammergericht mündlich: oder schrifftlich sich innerhalb 10 tagen nach gefelltem Urtheil zu appelliren, und soll auf den fall der Appellant von dem gerichten darüber ein schrifftliche Kundschafft nehmen, und damit von dem gerichten der gethanen Appellation ein gebotts und inhibition in Kayserlicher Cantzley an die gerichten, da die Urtheil erlangen, auf umbtragung der Appellation in den nechst folgenden 6. wochen, darnach soll ermant stehen, anzuhalten, solche appellation prosequiren, und vollführen, auf fürdern von 6. wochen zu 6. wochen, zum beschluß procedieren, darauf alsdann recht stehen soll, und obrichtl oder übel gerichtet.

Intra & septimanas inhibitio petat.

Justificatio intra 6 septimanas assignet.

Wa aber der Appellante in solcher benanten Zeit der 6 wochen die inhibition nicht einbringen, darnach ermant soll stehen, nicht stünde gelassen, sondern soll bey dem gethanen Urtheil bleiben, Aber da einig theil, mit einbringung der inhibition, zur justification stünde, damit soll es gehalten werden, mit dem und sonsten allen fällen ein abschidt,

Pœna desertionis.

Wurden dan auß einandt Commissarien
dieß anlangenden Unsers gewesten Rähten
Rechtliche Sententz, oder aufsprüch beschehe,
weit, Fürm, und Wein ob die alsdan weiter
in appellation fahren, vor dem Hofgericht
tem, biß an uns, alß dem Landes Fürsten,
endlich gehalten werden solle. Derhalben
haben Wir, die Unsern auß der Verglichung
so Fol. 53. montags Matth. Apli. in Unserm
Statt Colln, mit gemeiner unser Land
schafft bewilligung aufgerichtet, Zuver
sehen, und setzen demselben gemeß zuver
halten, daran wir uns gnädig versehen,
zient, und gezogen haben wollen.

Wes aber sonsten neben in dieser Unsern
Ordnung von Vorbescheid, Klag, und
anforderung, so einer zum andern haben,
oder gedencken möchte, gesetzt, und ge
mahlt worden, in dem wollen wir
hiermit außgezogen haben, unser Land
Voigt, Schultheiß, Burgd: und Gerichts Leuth,
Castner, und alle andere Unsere
Diener, welche wir in unsern Gerichten
gebrauchen, desgleichen Bürgermeister
und Rahtsmanner Unserer Städte, Flecken
Zölle und ander, in gemein und besonder
wo die von Ihren Edelleuthen, Burgmannen, und mitsassen Unserer
Städte, oder auß andern Gerichten be
klagt würden, sollen Unsere Räthe
von Ihnen darauff schrifftlich underricht
werden, wo die selbige ansprüchig, alßdan
die Klagende Parth von Ihnen mündlichen
Klagen abtreiben, damit die obgerührten
Unsere Gerichtsleuthe und Beschl haben nicht
in Unnöthigen Kosten, mühe, und sum
nüß von obigen ihren ambten eingehalten,

Vorladungen der Voigtleuthen

Acta diligenter describenda à Notario.

Die Lantzley sol
der Jacht die
acht tag bleiben
die nicht kommen
dürfen gantz bey
Pfichten

Feudi cognitio ad
Principem remittitur
I. da

Retrovenditio in
feudo, nisi cum
consensu Principis
fit non tolerandum
Ca

Marcklichen, und Holtzwerck, mit dir dem Kauffman: oder Leihung der gelt Summa beschehen zu lassen, Da aus gefelden Befunden, die, wie gesetzt, mit seinem consens auff Ehe nicht verlangt, so sollen seinen Rätten nimer gülff in solchen seinen Ehe zu auszfall der Erben, so wirdt sich das verstandlet, zu thun nicht macht haben.

Wann auch jemandes nimigen Consens zu widerkauffen, oder gelt Summa auff ein oder mehr Ehe mit seinem Marckischen mit geschrieben, so solen dersel bigen nicht langer, als auff drey Jahr kauffen, und gereicht sein innen solchs bey der Herrschafft zu Brandenburgk von Veltens also fürgebracht.

Cognitiones feudi ad principem pertinent

Do auch nimigen irrung im Ehen, oder dem gesambten Landt selben komptn sol von seinen Canzlern, und Rätten, auch an seins und begnadt entstandtig gelangt, und die lehnung solange bis auf seinen begnadt, gestrichet werden.

Es sollen auch seinen Rätten bey ihren Eyden auffgelegt, damit sie niemandt zu gelten, von Kleinen, wie gering, oder frey auch were wollen, Keine gifft, oder geschenck, noch gabe nehmen, wie genannt, oder sonst in dem gantzen oder zu nutzen für sich zu thun, in Keinen wege, als gesetzt dann mit sonderm seinem zulassung, sondern ihre das nicht, als sie sich auch darauff pflicht: sind [illegible] gelten, Es sollen sich auch ihrem Rätten gantzlich enthalten, dem Landtsassen in ihren sachen zu nutzen, sondt

Consiliarij non capiant donat, nec corpl. lant nec spiritl. cens

Supplicationes, oder andere gleiche Zeit-
stellen, damit allen Unordnungkeiten in denen
ganzen hin angesetzt, und aufgehoben
Es soll keiner Canzley, oder ihren Beamten
Jemand die Ihre zu bringen, und nichten,
Befehlig haben, Niemand die Seine Ihre
Ihre, noch aus die Ihre offlichter nicht ge-
nommen, es habe dan ein jeder der Ihre sucht,
für sein Eigenthum die Abwendung seiner Gerichts
und die er solches geben wolten, aufgesetzt,
und darauf Ihnen Ihre Brunsten, aus der
Canzley ihm gebühre und nichtet, und dann
der das gebt nehmet, Jemand über den
Verantzalben, und ihr stehen an andern
Canzley gefällen Zuentrichten, gebühret
Sonderlich Canzley taxa, und ordnung ver-
faßt, damit niemandt über die gebühr,
und Billigkeit beschweret werden solten
Und ihr nun solcher gebühr dessfalls ver-
nichtet, so soll der von den beleydigten
Theilen der Ihre beim Ihr, und gutlich
und aus der Canzley gegeben, auf wie
wandel ohne mitwirkung des gerichts der
Ihre beim Ihr, von hier zu verweisen,
gestadet werden,

Es soll auch keine Canzley, oder ein ge-
schworner oder spitzers Ihre beim Ihr ge-
zogen gesetzt, keine besondere Ihre beim
Ihr machen, sondern allemahl der ge-
schworne Ihre gesandte Ihre beim Ihr
ihr Ihr Eltert, ohnmittelbare
Theilen Specialiter soll, ohne
mittelbar, oder gerichte oder andern
Ihren beschicken, Ihr Ihre Theilen,

Die Verordnung der Ihre soll nicht gestatt und soll keiner beleydigt werden, ehe er die Canzley-Gebühr gegeben,

Ihr sollen gesandte Ihre beim Ihr gebraucht werden,

Totalvdtia

Tübingen vnd Calw gehörig Almey vnd
Alb Jahrmarkt vnd Landsgebräuch,
Herrschaft Vrsprung.

Des Fürstlichen Landvogts Steinmarckh
Vnd Rotenburg, soll ab gesetzt
vnd etwas, dass nit Korn Frucht
nit gebraucht wird, solches nach Halb
so viel dienen. Item dass Besoldung
gemandelt wird: Sondern bey dem
alten, damit es nach Herkommen
vnd Landts Fürsten, vnd Fürstlichen
haben soll, also nit verändert, so
fern nit gebrauch der Früchten, die Fürst-
lichen Kasten vnd: vnd gemahlen
ist, oder aber nach soll denselben
ihre Theyl, so viel sie nit brauchen,
die selbige vnd Fürsten mit Korn
Dienstes, vnd die andere selbige
nach Halb Besoldung machen, da
nit sie Ihr. Kosten einigen, dass
selbige also Halb Theyl Besoldung
haben, V. Fürsten Theyl,
einige Fürstliche Besoldung anderen
Fürsten, wie nach gelegenheit, als
Früchten, als Haber, Korn, Roggen, Gersten,
Vnd andere Früchten, Heu nit gebrauchen
Leinsaat, andere Früchten, auch Ge-
bäuden Nutz, V. dass sie vnd Kennen, da
nit die Mißbräuchen nit halb; so
soll es auf den rechten Fall also ge-

Falles etwanes, daß ein Frau Fall ein
gebrochs Fürgedenck gülte, so Kraft dieß
gebs mann halb so viel für ersatzung
das ist 100 K. mach zusammen 300 K. damit
Fall sei frau selbst und Erben.

Zum andern Fall, wann ein frau rigebrochs
stabs 1200 K. und stirbt, ein Leibgedinge hatte
ist, auf den Fall kommt mann halb
Vorgericht mann sie nicht fünfhundert ein stirbt
Erben mit 20

Zum dritten Fall, da den frauen Fall
Leibgeding: und Fall bey Lebzeiten verschreibt
wurde, stirbt der Mann und lässt frau
stabs nigebrochs 200 K. volbringt mann ihre
abrunsch und stehen Pfingstlich das sie mit
mit 20 K. ein stirbt Erben als Leibgeding
aber vor den andern 100 K. mehr mann ihr
was Fall sie viel, als 50 K. sind zusammen
andern Fall fünfhundert K. damit Fall die frauen
selbst und Erben, ein obgesetzt
Stein besser aufgerichtet, und mit einem
den Kirchhof einbilden, so frau obsitzen
sten Leibgedinge Haus stehen, mann
Erben Fall, was mit einer Pfingstlich
mögen, und gregenseit, mögen mögen
mit Kleider, Fischmögen, Betten, sonst Haus
Fall sie ihren nehmen, ein stirbt Erben
ein Leibgedinge mehr ist, sonst brauchen
wieder zu Fall das Leibgeding, sein mehr
stehen, was Fall, das sie Haus mit
Fall Kleider Kleinodien nehmen.

So Fall in den frauen sonst stehen, sind sie

Delicta

Cölln an der Spree Freytag
nach Matthäj. Anno 1562.

44

XLII.

Wir Joachim von Gottes
genaden, Marggraue zu Brandenburgk des
Heiligen Römischen Reichs Ertz Cämmerer
und Churfürst, Burggraue zu Nürnberg
und Fürst zu Rügen, Thun kundt hiermit, das
Wir, Demnach Unsere Liebe getreuen
Bürgermeister und Rathmanne, aller dreyer
Städte, Cölln, Friedrichswerder, und
Neuen Stadt Brandenburgk, auf Unser gnedigs
eigens begehren und anhalten, Uns zu rohaerung
und behuef Unser Residentz, so wir in einem jeden
orthen, insonderheit aber Unserer Churfürstlichen
Stadt Cölln an der Spree, Unserer
Hohen Schule, und Collegio Maioris
Closters, 60000 fl. einkünfftig in dreyen Jahren
von 4 zu 4 fl. jerlichs, Ablösunglich bezahlen
sollen, derowegen sich dann die Bürgermeister
und Rathmanne obgedachter dreyer Städte
Cölln, Friedrichswerder, und Neuen Stadt Brandenburgk
verbindlich gemacht, und also in Unsere hende
20000 fl. thonn wollen erlegen, und
zahlen, Wir aber solches ihnen zu gnedigem
gefallen, und Unsere gelegenheit, Inmassen
dann Unsere Churfürstliche Cammer, Rentte
und Einkommen, Unsere Churfürstliche
Regierung gnedigklichen darauf gelegt, Ihnen
Demnach und Ihrer gehorsamen Bete
halben, in Ihren hergebrachten Privilegien

kundt gebunden Revers hierüber
gar nicht gedächtlich noch einfüglich sein,
sondern dieselben, sonnaßen die
Baarschaften von ihnen nicht gefordert
noch gebilligt werden, daß ihres ehrlichen
und Kräfften bleiben, auch die von
Städten und sonnaßen gültsche oder
andere Zinsverbündungen obberührter
Handwerchsgenossen Bestätigungen von Ihr Kay.
Mt. nicht angelangt, noch belangt
werden sollen.

Als auch gemelte Stadt, dieses Jahrs nicht
allein die ersten 20000 fl. sondern
auch noch so viel mehr verlangt
welches zum Theil zu den Kay. Mt.
zu gemeiner Reichsbehülfflichkeit in Hungern
geschickt, zum Theil zu andern Ihren
nothwendigen und merklichen aus-
gaben gebraucht, und angewendt
worden, sollen sie, wie sie also sehen die
20000 fl. alhie für dieses Jahr
zu geben gänzlich gemeint, ihre ge-
meldte verlangte, samt den angebürn-
lichen Zinsen von dem Tag der
4000 fl. so sie auf Allerseel dis folgende
Jahrs Jahr setzen gefallen sollen, ohne
mündt mehr zu halten, und abzustatten,
Alles bey Verpfändung Ihrer gnädigsten
Kayserlichen Privilegien und gütten Glauben
und Treu, und Ehrenhalben zu halten.

Des zu Urkundt haben wir diesen
unsern offentlichen brieff mit
unserm aufgedrückten Ertz Secret besie-
gelt und mit eigener Handen unterschrie-
ben, Datum und geben zu
Cölln an der Spreen, Freytags nach
Matthei, im 1562. Jahren.

45. XLIII

Cölln an der Spree Freytags nach Michaelis Anno 1562.

Wir Joachim von Gottes gnaden Marggraf zu Brandenburgk, des Heil. Römischen Reichs Erz Cämmerer und Churfürst, thun kund mit diesem Unserm Brief, und Marschalck der Marggrafthum zu Brandenburgk und sonsten in gemeinigklichen, Nemlich den Bürgermeister und Rathmann, alle unsere Städte, unsers Churfürstenthumbs der Mark zu Brandenburgk, auf unsere gnedigst begehren und ansuchen, den uns fürgebrachten Anschlag und Taxa gegen Brandenburgk an Bieren 4000 Tonnen zu guten aufgerichtet, und auf vier Jahr hin nacheinander folgender, auf die Tonnen einen Pfennig Taxirt, die uns aufgelegte Hülfe mit helfen tragen, und zu solcher Hülfe mildiglich verordnen haben, Sagen demnach den gemelten Unsern Städten, oder den dieselbe gerichtlichen möchtig, solchen aufgerichteten Anschlag und Taxa 4000 Tonnen Bieres gnedigst gnedig, Endlich und lassen, der Exception non numerata pecunia und andern dergleichen, Verzichtung, Verneinen, Gelöbnus und Versprechung dannick. vor uns Unsern Erben und Nachkommen der Marggrafen zu Brandenburgk, dass wir solchen und selbes gedachten Unsern Städten und ihren nachkommen, auf dem oder den und ihren gütern alhier und allenthalben zu Ansuchen dieselbe Unsere Churfürstliche 4000 Tonnen Bieres gnedigst nachzulassen, und gnedigst wie sie das Bier dasselbe darauf in die selben Häuser schencken

und Hauptmann, jährlichen auf
Martini aus des Churfürsten Kammer
und gnädigsten gefallen und ein
Rennen, seinen Sold zu Berlin zu empfahen,
und von Datum dieses an sechs, oder mehr
Jahr und Dienstlang schriftlich verschrieben worden, mit
der ersten Zusag gnädigst angenommen,
und also folgends alle obbemeldte drei
Jahr über seinen Sold zu Berlin, solche Zeit des
Herrn und seinen Dienst gewarten, Rechnung gn.
Fürstlicher quittung und Verzeichnus
entrichten, und bezahlen zu lassen,
Wenn aber die obbestimbten drei Jahr
herumb, oder in das erst Jahr Martini
oder wenn sonst Händel sonstig geschrieben
würde, a dolus absit und Churfürstl. milde
gemeine schrift 4000 Thlr. jährlich
Summa Kammerthor Churfürstl. Gnaden,
und ihren mitbeschriebenen, sambt
allen und jeden beteiligten Zu- und
Gesinde allen ihren gehaben und nachsten
in Churfürstl. Stadt Berlin, oder wohin
ihnen die Zeit gelegen, und ihres
Churfürstl. mitbewanten, innerhalb ein
Monats Zeit vor bemeldt wird ohne
allen Verzug, Behelf und Entgeltnis
ganz aus und mit Rogen wenden, wie
dasselb gnädigsten abtragen, und bezahlen,
die auch zu ihren Händen und nächtigen
Gesinde Kosten, und Lohn auch
wohnen lassen, und damit gemeldte
Churfürstl. Gnaden, des selbst Dienst halb
soll entfolgen, und sie sich deshalb Rechtens
gegen uns oder nachgesetzte mögen haben

Zuwissen, Als wir Sigmund von gottes gnaden
Römischer Kayser, zu allen zeiten Mehrer des
Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien
etc. König, Marggraf zu Brandenburg etc.
Unser Lieber getreuer Hans Schenk von
Landaw, Unser Hofmeister, Unser Erbmarschalck
und Hauptmann zu Ofen, Uns fürbracht hat,
wie das er mit Gunst und Willen Unser
Lieben getreuen Hansen Schenken von Landaw
seines Bruders, Unser Rat und Diener,
Ritter, Unser Schwester Tochter Elisabeth
Marggrafin zu Brandenburg, Unser Lieben
Neffen Hansen Marggrafen zu Brandenburg
Tochter, zu der Ehe genommen hab, und
sie Ime auch zu der Ehe gegeben sind,
Und aber von Irrung der Heurat wegen
Unser Lieben Neffen Marggraf Hansen
Marggrafen zu Brandenburg, Unser
Lieben getreuen Hansen Schenken und
Ihren Erben nicht vollkommen, das
alles das, was darüber gehandelt und
gemacht ist, nicht gehandelt noch gemacht
wäre, alle Brief und Verschreibungen
und Sachen nicht gehalten werden sollen,
Sollen wir Unser Gnad und Willen,
Willen, Meinung und Gunst darzu haben,
Gnediglich und ohne gefährde.

Des zu Urkund mit unserm Insigel
haben wir Marggraf Joachim Churfürst
und wir Marggraf Johans Georg
Unsers Herrn und Vaters Churfürsten
Secret, wissentlich auf diesem Unsers Herrn
und Vaters Lehen, mit unsern
Händen unterschrieben, Wissentlich
und gegeben zu Cölln an der Spree,
Freytags nach Elisabeth, nach Christi
unsers Lieben Herrn Verleihung 1562
Jahren.

46. XLIV

Cölln an der Spreé, Dienstags in
den Heyl. Ostern, im 1563. Jahre.

Wir Joachim von Gottes gnaden, Marg-
graff zu Brandenburgk und Churfürst,
Burggraff zu Nürnberg, und Fürst in Rügen,
Marggraffen zu Brandenburgk und Stettin
in Pommern, zu Cassuben und Wenden,
Herrn zu Schlesien, Crossen und Jägerndorff,
Burggraff zu Magdeburgk, Graff zu Hohenzollern,
zu Ruppin, Graff zu der Marck und Ravensperg,
Herr zu Ravenstein, Lande gethreuen Bürgermeister und Rathmanne allen unsern Städten
unsers Churfürstenthumbs und Landt der Marck zu
Brandenburgk, Sagen dem jüngsthen Reichstage,
zu Franckfurdt Reichsabschied, Mandat,
auch unsern gnedigen Befehlen, und
auch Landtsfürstlicher Liebe und treue auff
das wir angesetzten Tagk nicht kommen,
Derwegen uns, und gemeiner Landtschafft, auch
den Landtsassen des Hauses Brandenburg,
als den Heyl. Röm. Reichs Teutscher Nation, unsers
geliebten Vaterlandes zum Nutz, nehmen und
aufnehmen, und dan auch der Röm. Kayserl.
Mayestt. unserm allergnedigsten Herren,
zu Unterthänigsten gehorsam nahen an,
dem unsern und Churfürsten unserm
Churfürsten tragenden Landt auffgelegten
Roßdienst, 4000 Thlr, als den selbst eigenen
Felde aufzubringen, Contribuiret, und dass
Landt und, inhalts unser und unsers
freundlichen Liebden Vetters, Marggraffen
Johansen Befehlens, gegeben, gehorsam
beschaffen, und gnedigstes ganzes Jahr,
vorgelegt haben, Als aber mit solchem
Dienstzeug Tausent Pferden, die Fahnen
und Rossen, benantlich Tagk und Nachts nicht
müssen gewechsen, und den Soldaten
zu Franckfurdt am Mayn, fast ansehnliche
Summen die sie aus in die 3000 Thlr
und Tagk darüber verstanden, Landt,
und aufgehen müssen, und uns

Unsere gnädigen Herrn Burgermeister
und Rath der Statt Basel
unsere gnädige Herren

Unsere gehorsame Dienst, und was wir Ehren vermögen zuvor.
Gnädige Herren. Als wir uns gegen E. G. und Ehrsame Weisheit
in Kraft unserer Burgrechten, und Pflichten, darinn wir
Ihnen verwandt, und verbunden sind, gehorsamlich
erzeigen, und halten sollen, und wollen, Also haben
wir nit unterlassen können, E. G. und Ehrsame Weisheit
hiemit zu berichten, und zu bitten, wie dann
unsere Gnädige Herren, und Oberkeit, uns
Burgermeister, Rath, und Burgere der Statt
Basel, mit Ihrer Burgrechten, und Pflichten
verwandt, und verbunden sind, Ihnen gehorsam
zu erzeigen, und zu halten, Also sind wir
Ihnen auch verwandt, und verbunden, Ihnen
gehorsam zu erzeigen, und zu halten, Also
haben wir uns gegen E. G. und Ehrsame Weisheit
gehorsamlich

Dan wer mein, besonder dienstgefliss
liebe, und treue, darzu sie ausserhalb
ander ihren willen gar nicht kunden
oder gedrungen, angefangen und gehan
delt haben, und das zu unserer
sicherheit und wenigerer Bürde haben
wir den hochgebornen fürsten, unsern
freundlichen lieben Oheim, herrn Johan
sen Georgen, Marggrafen zu
Brandenburg dieser unserer ver
schreibung, neben uns wissentlich
hierüber gesiegelt lassen.

Und wir von Gottes gnaden Johans
Georg, Marggraf zu Brandes
burg &c. bekennen vor uns, unsere
erben und nachkommen, das alles
wahr ist, und unsers wissens
gehet, und gehandelt ist, und dem
nach wir und unsere erben, ohne
allen behelff, und spitzfindigkeit, aus
wir und unsern vorfahren vorbe
handen seind.

Alles bei unsern ehren und fürst
lichen würden, und guten glau
ben, getreulich und ohne gefehrde.
Urkundlich mit unserm ehren und
fürstl. aufgedrücktem Secret besie
gelt, und mit eigener hände un
terschrieben. Datum Cölln an der
Spree, Dinstags in den heiligen
Ostern nach Christi geburdt im 1563.
Jahren.

Als die Altmärckische und Neuenwitzische Städte Contra die Mittel- und Churmärckische Städte beschlossen, dass sie die taxam, nach welcher sie bis dahin Tagen die Mittel- und Churmärckischen die Pferde anlegen, und einbringen müssen, nicht länger vertragen könten, hatt Churfürst Joachim der Ander Sub dato Cölln Montags Jubilate Anno 1565 einen Abschied damit die Städte, damals Zu Cöln und Brandenburg gehöret solten, nicht in grosse Unkosten geführet würden, in Sachen gefallen, dieses inhalts: Obwohl allen Fleiss fürwendens und aus den angeführten dass sie, so wohl die Bezahlung der angenommenen gelder anmasst, nie gemeine gesetze gewesen, dass die damals die geschickten selben. Also das die Mittel- und Churmärckische Städte von der Leistung von der gantzen Summen Dreissig Tausend fl. Voraus Bezahlung, und das die Altmarck Lutter sie an einem und die Altmärckische und Neuenwitzische Städte am andern Theil, wegen ihrer Zugehörenden Ansträgen selben selben ist abzuthun, Bis nicht gleich Leistung. Damit die Altmärckische und Neuenwitzische dass abschicken einig solche Leistung Zu Kömbt, aufs Ganze, und von Jahren Zu Jahren abtragen Könten, damit sonst die Neuenwitzische Städte allein Zuvorgesetzen, Also, dass dieselben nicht mehr Zu Leisten, den Alt- und Mittelmärckischen Zustand Contribuiren, Sondern nicht

ihnen Ostern und anfangen, den Zelt
mänel, mit 7 Weingutzinsigen Häuser,
zur bezahlung, der ihnen schuldigen
ihnen Schulden, allein zu Hülf
Kommen sollen, indeß daß sie höher
nicht, als bis dahin sie Jährlich den Häuser
allein Contribuiren, beyzubehalten, etc.

Ihnen nachstehendes haben sie ihr Zelt
mänel, mit 7 Weingutzinsige Häuser
beschrieben, Verwendungen an Haus
ihre Schulden. Und, denen Leben, hinter
gelassenen Jungen Herrn, waren
Handlung vorgenommen, und da,
nimm Dienstags nach Visitationis
Mariae des 65ten Jahres Verabschie-
det, ihre Session besetzt;

Dienstag nach Visitationis Mariæ Anno
A 5 65.

Wir Joachim von Gottes gnaden, Marggraff
zu Brandenburgk, und Hertzog zu Stettin,
Pommern, der Cassuben und Wenden, auch
Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Unsern
gnedigen gruß zuvor. Ehrsame, Liebe, Andechtige,
Nachdem Unsere Vorfahren am Reich, Marggrafen
zu Brandenburgk, auch Herzogen zu Stettin, Pommern,
der Cassuben und Wenden, auch Burggrafen zu Nürnberg,
Unsere Liebe getreue Burgermeister und Rathmannen aller Unsern
Altmärckischen und Brandenburgischen Städte
sich einer Theilung vielfältig Reyen und beschwert, daß in den gemeinen alten Unsern Städten
anlagen, die taxa darauf die bißhero Reyen
den andern Unsern Mittel, und Uckermärckischen
Städten ihre Bescheide anlegen und einbringen
müssen, daß sie denenselben hinwieder nicht Korten anlegen, und darumb
endlichen einen entlichen angesetzt.
Demnach aber Unsere auch liebe getreuen
Burgermeister und Rathmanne Unsern
Mittel, und Uckermärckischen Städte die
sonder zeitigen alten Unsern Städten
Ihre in gemeinen anlagen taxe und Contribu-
tion selben nach gerichteten Vertrages und
darauf hergebrachten langen gebrauch anzu-
fangen, und sich bey denselben fürder halten
gebeten, und uns demnachen des darauf
zeitigen ihren alles fleiß mit Ernst und
Ernstlich erfolgt, auch einbringung der
verbliebenen Brüchen und ob der sonsten
und ihren selbst zu mandlichen nachstell und
sonsten nicht ohnnig hinderungen für gefallen
das wir demnach zu abstandung und ver-
hütung derselben, und ehrstell Unsern
Rentmeister nachst sambt ernanten dieser sachen
zu beiden gleichen anbringung Unsern Städten

Vermügend zu abtheilen auch
übrigen zu stellen, über vorige viel
faltige gütliche handlungen die zeither
gepflogen, durch Ihre hochgebohrne
Liebden unsern freundlichen lieben
Herrn Schwager Herzogen Marggraffen
zu Brandenburgh die gütliche vorhan
und von Ihnen vermessene mit hin
seine Ihr. fleissige Unterhandlungen, so
ist nachfolgender Tage freundlichen
haben Vergleichen und Vertragen lassen,
Endlich haben unsere Räthe, theil eine
in abrede befunden, das auch dem Ein
Bischoff so wird die Bezahlung Ihrer
allerseits von uns angenommen gülte
anlangt, in gemeinschaft gesetzen
allerseits Unmittelbarkeit nachgelegt Ihre
alten und in unserm nachgelassenen
Landtagen, Ihnen von uns zugestellt
gewesen gülten mit einander theilen
und sol solche theilung also fürgenom
men werden, das die Mittel, und
Altenmärckischen Städte von der gemei
nen gültsumma 6000 Gulden
zu vor auß zu nehmen, und darnach
die übermaß under Ihr an einem
und unsern Altenmärckischen und Ring
mitzischen Städte am andern theil
nicht gleich theil, sondern Ihrem Ver
mögen Ihnen gebenden verträgen getheilet werden.

Nach dem aber die Altmärckischen und Ring
mitzischen Städte, die vergleichen, und
das die Mittel, und Altenmärckischen
mit der anzahl der fuder steuren, und

Dem Kammergericht sein Arbeit zu beschaffen,
auch Volkmeisters Ansuchen, und demselben
mit seinen Pflichten, [illegible] dass sie Kontten
auf Bringung, zum gestrengen Ritterdt und sein
darumb noch weiters zu Verleihung zum
Unterhaltung gnädigsten gebeten. Als haben
wir die Abtheil und Abrechnung, so
Städte Ihrem derselben Angehörigen und
seinem Kammergericht nicht allein selbem
gestanden, sondern auch zum unterhaltlichsten
vorsehen und gebeten, dass wir die über
gebende Vertrag, und das was seinen Kay
mayn derselben in der Theilung an dem
gelden zu bekommen, Abrede, weiter nicht
weiter besichtigen, als auf von dannen
an itzo anhero verordneten gesandten
insonderheit Unterhändlung angelangt
das wir sein gnädiglich
wollen vernehmen.

Als haben wir das derselben lang wenig
Partein unseren Freundt liebe Bohn
dass vereinigt, zu Ihm und zu Unterhalt
nissen seines und gefallen, und auf unsere
und Verordnetenung, auf Zumessen
befinde mögen dass wir gemeldten Städten
gelds Bezahlung und Abrechnung
und weiter unsere Freundlichen gnaden
willen Zeichen allen abhandelt und zu
seinen Städten sich gehorsamblich und gnädt
willig gegen einander zu halten, dass
die Abtheil, und Abrechnungen, wie
die Theilung der gelder wie abhandelt
gegeben von der Summa hin den Alt
städtischen und Braunschweigischen zu
Kompt noch einhalb hundert tausend
gulden, Landt abzuziehen Abrede sollen
zu sich nehmen, und dieselben neben andern
ihren zugehörigen gelden ohne den

Eltmänsch. und Zeuginquisitionen zuhalten
von sich allein selben abtragen und bezahlen.

Nachdem auch bey allen hiesigen Städten
befunden worden, daß sie bisweilen die bischaro
allein gebrauchten wer. und so fündtlich
so viel nicht können aufbringen, daß sie
damit auch die Zinsen von denen auf sich ge-
bundenen gülden Rönten erhalten, viel
weniger daß sie an den Hauptstuhl Cammer-
zahl sollen abtragen können, und sie der
wegen andere mehr mittel zu erfinden,
gewiesen ihre Bürgere und einsessene etwas
anschnliches fürschüssen anzuschaffen bedacht
so sollen die Viertall, und Eltermännischen
denselben mittel welche ihnen nachgelassen
sind denselben Städten, anfänglichen fürs
anstellen und wo andere auch darüber
aufgebracht sind dasselbe soll zu bezahlung
deß selben schuld zu kommen, den
gebracht werden, Do aber
hiesigen Rüppinischen Städte und ihre
gülten anlangt, dieselben sollen
die Bischaro ihre Leute den Viertall
und Eltermännischen Städten zu helffen,
und den Eltmännischen und Zeugnussen
wissen Städten die andern gülten, davon
Contribuiren aber mit anstellung der
andern mittel: sollen sie wo sie die
mittel: und Eltermännischen haben,
und aber die mittel die darvor schatz
fürgenommen in den Rüppinischen
Städten auf aufgesetzt werden, Doch
aber Kung dieselben mittel aufbracht,
dasselbe soll alle halbe Jahr gleich wenig
andere gefallen, den mittel: und Elter-
männischen halb, und den Eltermännischen

mittelmäßigen und Dreyzehnischen
Städten, nachmahls der alten Contingent
den mittelmäßigen Städten, allerdings
auf 3000 fl. zu steigern gebührig die Zu-
sag thun zu mehren.

Desgleichen ob auch itzo gemelten Zubuß der
3000 fl. auf 6000 fl. auf die posten und
Stimmen zu ordnen, welche die Städte in zu
zeiten über ihre gerechtigkeiten gehabt, anlage
Briefe aufbracht, oder auf die an denen
die gedachten Reine Lossschündigung haben,
darneben auch in denen eine ungleichheit
fürgefallen, daß auf einigen Elbmarck-
schen und Dreyzehnischen Rathschreiben, bis
in die 24000 fl. gemeine steuren,
darauf die gedachten Reine Lossschündi-
gung gehabt in denen sie auch 3 gründe
steuren mit fünffen, auch mehr mit
vier gülden vorzeichnen, welches bey unsern
Mittel- und Churmärckischen Städten
also nicht befunden.

Desgleichen ob die alten itzo bemelten Artickel
halben, zu diesen bemelten unsern Städten
auch handelungen, pflegen, und sie mit
ihren altenstücken beschaffenheit darauf also
mitzuschicken haben.

Dass so viel die Zubuß anlangt, unter denen
Stimmen welche unsere Städte schuldig
von unsern gülden an sich genommen
und noch unbezahlt, bey ihnen stehen, und
die ihnen itzo abermahls zugeschlagen sein
oder auch denen posten die sie zu bezahlen
zu demselben alten oder neuen gülden
anlage übrige unter sich aufbracht und
herausgelangt, desgleichen unter den allo-
chen oder unablöslichen Stimmen sein
unterschied gemacht, so wollen solche posten

alle in mitler Thürnen sollen zusamen
gelegt abrechnen, Darvon sollen unsern
Erbtheil, und Altmännischen Theil nach
Recht ungefehr dieselb verstand wartungs 6000 fl.
zuvor zu sich nehmen, Es sollen auch der
Küppenischen Theil Antheil, die benöthigt
ausgesetzt abrechnen, und soll alsdann auf
die gantze übrebleibende Summa allerdings
auf 9000 fl. 100 fl. zu Buß gerechnet, und
solche zu Buß sonderlich angelegt abrechnen,
Folgendts soll abermahls die gantze Summa
so Zinß nach abzug der 6000 fl. und
den Küppenischen antheil verbleiben
ohne den zu Buß gehörig von einander
geschieht, den Erbtheil und Altmännischen
auch Brigenitzischen Theilen, dabey den
Zinß zu rechnen, und also dann die Summa
welche die abgemelten zu Buß dann hundert
fl. die allerdings auf 9000 fl. gerechnet und
zusammen gelegt, austrägt, von dem
Erbtheil, und Altmännischen Theil antheil
abzuziehen, und zu den Altmännischen und
Brigenitzischen Theil antheil gelegt, und
darnach den Küppenischen aufgesetzten
anlage, auf indem Theil zur Zahlung zu
schlagen abrechnen, darnach dann die Erbtheil
Altmännischen von dem antheil, abzuziehen
den Altmännischen und Brigenitzischen
Theilen zu kompt die nirmehr hundert
tausend gülden, davon abgemeldt auf abzug
ziehen, und zu jeden Theil sollen zu sagung
Antheil auf, dann den Erbtheil Altmännischen
und Altmännischen Theilen von den
nachlässigen Einkommungen, welche
bey den Altmännischen und Brigenitzischen
Theilen noch solten zu geschlagen abrechnen,
Darauf allerdings einmüthig Theil erfolgen
müßten, haben ihre diesen Artickel dahin
Erklärung lassen, Es sollen Altmännischen
und Brigenitzischen Theilen die nachlässigen

liche Hauß-Stämmen, welche auf ihren Kalchschmelzen stehen, in ihren Theill gewachsen, und denenjenen dem mittel und [illegible] andern Rechten Bächen, die [illegible] gradeß &c. damit die samtsame freundliche Liebe Brüder der Marggrafschaft zu Brandenburgh Hochfürstl. theil die selben Pleißen machen, auf unabläßlich in ihren Theill gepflogen, und nichts abzuziehen bey den Theill zu schrifter Stämmen, als Bedingt, gegen ein andere Vergleichung abzutreten.

Es Salter Bad 4000 [illegible] gedachten, dan auf Befehl von Churf. Johann Friedrich, wihren unsöbald Friedrich dan so viel Gaben F. Churfl. Durchl. Johann Friedrich Herzog zu Sachsen Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meißen.

Damit dan auch die Hüter selben, welche ein jeder Theil von denen ihre zu gestellten Hauß-Stämmen Fälschlichen zu legen, gründlich gerichtlich gehalten werden.

Sollen als unsere Mittell, und Thüringischen Bäder, auf den Stämmen die ihnen zugeschlagen worden Hüter geben müßen, eigentlich zusehen gemeldet, und alle dreyer für 5 fl. Hauß-Stämme angelegt, und der Balber in einen Stämme zusammen gelegen werden, damit es alle dan, antrifft, an denselben Selben die Tetmärischen und Brückenischen Bäder die Hüter von der Mittel- und Thüringischen Theill auch zu sich nehmen.

Es sollen auch unsere Bäder sich untereinander freundlichen, die Brunnen in den Theill selben die Itzo von ihnen allen, in gemein hergeleitet, die jenigen welche dieselben in der Theilung müßten Zugeschlagen werden, die andern Selben verrichten und alle es dan wie oft unsere Landes, verlust durch Allmächtigen gnädiglich abwendung überwinden Brandt oder in andere wege gar oder zum Theill vergehet, oder Brandschatzen, mit Erzehlung derselben zugeschlagen, zum Theill zugehören, damit die abtheilung derselben nichts abzuziehen zu

nachfolgen, und unsern Landen trewlich gleis-
ben in allerley unsalten ubende, in dem
jenen das unsern nach Gott Endmelden als
dan auch fromme gnädigliche milde Herr
Herrlich mit hochsten aufgendmelten Se-
cret beringt, dinstag nach Visitationis
Marie in 1565. Jahre &c.

Hinder diesem Abschied haben die Rüppi-
nischen protestirt und gebeten ihn bey
ihrem Recht, mit abander bey den Mittel
Altmärckischen bleiben zu lassen, aber ihren
antheil nach der gantzen Summa herauß
zu geben, Sie wolten ihn das ihre bezahlen,
die möchten ein jedes sein antheil auch be-
zahlen.

Demnach haben die Altmärckischen und Ruppi-
nischen die Rüppinischen Städte, den Mittel
und Altmärckischen Kinder überlassen,
die sie angenommen, Summa dan sie
also dieses dem Churfürstlichen Hochlöb-
lichen und dem Cantzler D. Christoff Lan-
genthein dieselbigen zu reichen, mit be-
schied nach Trinitatis Anno &c. 1566.

Und dem nach an dato Berlin mit Montag
nach Andreae Apostoli Ao. 1571. den Brüe-
dern selbsten gestanden, angesehen soviel das
die Rüppinischen Kinders gelanget abwesen,
ihre nicht mehr ist.

Eodem Anno 1565 hatt Churfürst Joachimus
2. in seinen Landen den Usuras quinquages
jahrig auff 6. pro centum extendirt. per
Edictum publicum Volgen hat Johannes
Georgius Anno 1573 durch ein Edict
ebenfalls confirmirt Vide Edictum
alhie in Mscr. junge pagina
infra 706.

49. XLVII.

Cölln an der Spree am Tage Assumptionis Mariæ Anno ā 5ᵗᵉ 66.

Wir Joachim von Gottes gnaden Marggraf zu Brandenburgk und Churfürst, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Thun kundt hiermit gegen Jedermenniglichen, Alß wir den Ehrbaren unsern lieben besondern, Carln Congrüen und Hansen Blasen, Bürgern zu Lutzow samptlich 26000 Thaler, und den Hansen Blasen allein 9530 Thaler, Inhalts der über aufgerichter Zehrung Quittungsschreiben, vor etzlichen Jahren aufgenommen, Inn Silber gelde gezahlet, und Ihnen die Erste Summa der 26000 Thaler etzlicher unserer Vorwesen Marke, worauf ihnen Zinß versprochen, und verschrieben, Wir aber darzu sonderlich in diesen Itzigen gefehrlichen Sterblichen Leuften, so Gott nicht Kommen Können, und Inwendigen unsern lieben getreuen Bürgermeistern und Rathmann unser Stadt Berlin vermuth, daß sie sich Alß dann erinnern, der Verschreibung Zinßen Inmaßen Ihnen Carln Congrüen und Hansen Blasen vorbenannt 26000 Thaler, und dann die 9530 Thaler allein Bürgen geworden, daß wir ihnen hierunder Zugesagt und Versprochen haben, und Ihnen schuldig hinwieder Vergnügung, und in Ewigkeit hierauß Keine Ihnen Ihre gemelte Verschreibungen und Bürgschaft Alß Falben, Kündtlich und aufrichtig wiederumben, Inmaßen, und

gastlosß zugehaltenn, vnd Carln Langenhan
mit seinen Klassen, die Verschreibung Ihrer
schreibungen Zuthigen dato vnd Ihrer
gienstenn aufrichtenn vnd Verzeichnus lassen
sollenn vnd wollenn. Dannenhero Ihnen
sich Ihrer gnedigen Herrenn Landstände
zuuermugen, das sie Ihrer Bürgen Personen auf
sie nehmen, vnd dieselbigen anstatt der
6000 fl. so sie Ihrer Herrn Ihnen Darleihen
Vntadlicht zahlen sollenn, Als aber solches nicht
zugehaltenn vnd gemelter Bürgermeistern
vnd Rathmannen Ihrer Stadt Berlin, auf
einen oder den andern weg, Ihrer doch
mit nichten gedacht soll, Hannß Carln Langen
han vnd seinen Klassen, mit Beschwerung
oder Beurgung Ihrer, Sie haben Ihnen
ein gutten Vorbedacht, auf den fall
den alß itzo vnd itzo alß den, Bemelter Bür
germeister vnd Rathmannen, Ihrer Stadt
Berlin an die 4000 fl. Ihres Ihres auf
sie nachfolgender 4. Jahr Ihrer gemeinen
Ihrer Städten, Ihnen Ihr Verschrieben
vorlangst abzustehen, Demselben, vnd
Ihnen die gantz vnd gar erblich vnd eigen
lichenn cedirt vnd abgetretten, Ihnen
auch solches hiermit in Crafft dieses Ihrer
Beiordt, gantzhandiglich vnd Ihnen Ihnen
zu besten thun, Ihnen vnd macht, Ihnen solches
zu halten oder sonsten am bestendigsten vnd
Crefftigsten geschehen solle Können, oder
mögen, gantzen vollen macht vnd gerhalt, Bemelter
4000 fl. alß Ihrer eigen Zustendig gehalt
von obbemelten Ihrer Städten einzu
nehmen, Zuempfahen, Darüber Volkomlich Ihr
Leistung, vnd sig Darüber, vnd mit den Ver
gedachten 26000, vnd 9 5 30 fl. Gentzlichen
abzuhandlen Ihrer Interessen, Schaden, Kosten
vnd Gefahrung Zuvertragen, Zuvertretten vnd

Zu bezahlen, darauf alhier für in Kraimen
dasse sie dann, noch bat rüben, sondern
Ihren Kirchner Zuordnungen dieselben
4000 fl. Bezahlung sein, und sie
also und sonsten diesere Ihre Verschreibung
halben, in allerdings contrattum, durch
nun und gehalten halten, wollen und
sollen, solches alles und jedes abstoss
Erben der Ihrs unsere Erben und
nachkommen, bei unseren Ehren alein,
Treu und ohne alles
Behelff, äuß nie oder Ungewohnheit,
Recht, und Gerichtsbräuchlich, Fürschlichen
und stoff zu halten, und alinstlichen
nachsehen, Urkund hierauf gerader
und gelobten gutwärtig, und ohne gefehr,
Handschrift mit unserem angehangenden
Insigel Secret bestätigt, eigener Hand
unterschrieben, Gegeben zu Cölln an
Ihr Herren, am Tage Assumptionis
Mariae nach Christi unseres Herren und
Seligmachers gebürt im 1566 Jahre.

Berlin Mittwochs nach Andreae Apostoli
Im 15^en^ 71^ten^ Jahre.

Zwischen, als fürgenommen, und gehandelt
zwischen dem mittell, Ehrnvästen Fürsich
an einem, und Altmänlichen Hannß Henning
mitzinnigen Bürgern an Landen Spreill, andrerseits
dass in der Fürbürer von Ihrer gemachter Ver-
ehrung Ihrer Fürstl. Gnaden etc. hohe Küche
nicht eingeschrieben worden Irrichtung wegen,
dass für dieselbig Ihrer Fürstl. Gnaden Rentmeister
Fürschneider als Bürgermeister Simon Rühling
Simon Carpozow zu Brandenburgk
Thomas Matthias und Valtin Dünn
gen zu Berlin, Andreas Steinbeck zu Cölln
an der Spree, Hans Mühling und Mertein
Klinß zu Frankfurth, Mathes Pinttus
Hans zu Spandow, Nicolaus Holtbrecht
zu Mandell, Joachim Radmin zu Saltzwedel
Joachim Lindow zu Bayburg, Thomas Rüs-
nerben zu Landsberg, und Joachim Falkon
hagen, zu Fürstenwalde, zu Fürstenwalde nachfolgig
machung dieser dinge gegen Berlinn,
als Fürmündigen Innwohnern, welche zu allen
Zeiten, mit gebührlichen Fürsichtigen und Gün-
stigen, auch den gemeinen alten Bürger
Fürbringungen befunden, dass sie solche
Angelobte Summen, auf 7,663 fl. 7 ß.
verschrieben welche die abgedachte gesambten
in Ihren gemachten Zeitl. Register, Bücher
Zeitl. Ordentlich eingeschrieben, und dass
also in Zeichnung der Mittel: und Alten,
mündigen Herren zu Zeugenfallen, unter Joachim
Lindow Bürgermeistern zu Bandenburg,
Handschrifft, und dass den Altmündigen
Fürgenannten Herren zu Zeugenfallen, unter
dass Stadtschreibers zu Brandenburg Joachim
Heinatzen Handschrifft, Beyder Register

mit der Stadt Berlin und Cöln
Secreten besiegelt, einstheil dem andern
zustellen lassen.

Auch haben die Theile nach gnügsamen
Berathschlagen beschlossen, das jedem Theil
seinem Theil Angehörige Zugeschlagene,
desgleichen dasselbe vor sich selbst gelten
und Zahlen sollen und wollen, das beyder
seitig Churf. also da sich hinwieder
finden, das an dem 79 663 fl 7 ß Heim
eingeschriebene die man zu ersetzen nicht
schuldig, das der abgang daran beyden
Theilen zu gute Kommen sollen, ihnen
aufgemachte Schulden als pro rato in den Theilen
Hergebrachter gesatz, von Cöllen angenom
und zu Cöln der Posten der 79 663 fl 7 ß.
stehen von diesen geschehenen Theilung
Jedem auf angeschlagen, sollen dieselbe
beyder Theil Zu gleich auf abtragen und
bezahlen sonder geschehen.

Nach dem sich auf allerhand disputation
abtragen der Brandenburgischen Theile die Last
zu tragen, haben einstheil dem andern
[illegible], das Churf. dem andern
bis auf diese Zeit schuldig geworden, abzu-
tragen, und sich also forth vorgliechen, wenn
hinfüro nach dieser Zeit, das Stadt Bütow,
Lauenburg abhanden wehre, sich in der Mittel,
und Pommerischen Theile, Brandenb.
den Zutragens, das die Mittel, und
Pommerischen Theile ohne zuthun der
Altmärkischen und Preignitzischen
Theile, dieselben vor sich tragen sollen,
hinderhalb da sich auch in den Altmärkischen
und Preignitzischen Theilen, das

Bett Rätmannschaft abtrudnen nach, sindern
sahen begehren, dass die Altmännischen
und Neigmärkischen Städte ohne den
Altstadt, und Altmännischen Zinsen,
dieselben auch für sich allein geben sollen,
der Ruppinischen Städte Zulagen tragen,
und gleiche Gemeinschaft als sein Herren abgen
teilung ihnen auch für geschlagenen Schatz
Summen, auch die Brandschaden Rechnung
und aufhebung nach mitschuld den Andern
an Restardaten gebührig geben sein
wollten in eigentlich und gründlich und
abgeschriebenen nach sollen Kunst
halben Vertragen sein Kunst
Bleiben

Gemeinschaftlichen mit der Städte Secret
Insiegel und Hilfe besiegelt, Kunst
der es abgeschriebenen Exemplaren handen
Unterschrieben. Geschehen zu Berlin
Mittwoch nach Andreae Apostoli Anno
1571.

51. XLVIIII

REVERS Vertrags wegen Vitri Anno 1572.

Wir Johann George von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburgk, des Heyl. Röm: Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Graff zu Zollern, Sigmaringen und Vehringen, Bekennen und thun kundt hiermit, das, nachdem unsere erben und Nachkommen Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburgk, Nach dem vilen dem Adell, gelehrten Rhatsfreunden und Dienern, auch unsern Rähten und lieben getreuen, den Burgern, Bawern, Pralaten, und denen von der Ritterschafft, unsers Churfürstenthumbs und Landen der Mark zu Brandenburgk auffgelegten, und Landtags die hohe beschwerungen und unerträgliche grosse Schuldenlast, welche Unsere Herr Vatter Seel. und Andere gedechtnüs hinterlassen, [illegible] haben, gnedigklich mitleydt und die Clage Darauff als wir gut gefunden und geschehen Unterredungen über das, das die Gebrechen bey Churf: Gn: Regierung denselben Land und Leuten gnedigst gebessert, Ihre unterthänigste getreue Lieb und meinung noch ferner in allen Gebrechen abzuthun und unterthänigklich Hingesetzt, und bewilligt haben, das Sie zur abhelffung

und endrichtung hergemeltem beinamb
lichen beschehenlichen Erbildung von der gantzen
Summa derselben Siebenden Sabbmahl Sum,
dert tausendt [illegible]: Zinbahn und Fünffzig
Zusantzigk tausendt [illegible]: nachfolgender Gelder
Zu sig nehmen, und die dung gebührlicher
mittell und wege, mit Zuthun der Fürsten
und Ritterschafft bezahlen und abtragen wollen.
Wir thun auch den obgemelten unsern
königlich lieben Churfürsten, und bey uns
gnädigst gesinnt, das wir jeden Absatz Artickel
so Ihnen hierinnen von den Hochgebornen Fürs
sten und Herren, Herren Joachimen, Marg,
grafen zu Brandenburgk, und Chur
fürsten, unsern gnedigen und freundtlichen
lieben Herren Vattern und Gros Vattern, zu
unsern Vorfahren Marggrafen zu Brand,
denburgk gedachtnüss in Recessen und beschrie
bollenzogen, und versiegelt, wie dann
den nechsten Confirmiren und versiegeln,
Alles Demselben in allen punkten obligen,
und beschreibungen, denen sie sich bollegen
gnädigst nachsetzen thun wollen, dermassen
solches abgefast, und in Zuhaltung den
bleiben müssen, Also haben wir nebenmach,
tung der Hülfflichen Hoffleistungen, gnad,
willigst, unterthenigen anbietens, so
wir diesen des Churfürsten Vorfahren und Vor,
eltern, aufgerichte itzo in ringang dieser
unser Regierung bey obgedachten Ständen
unserer Landschaft allenthalben allezeit
gehabt, und alle Beständen, denselbigen
Ständen als den Grafen, Prelaten,
Herren und der Ritterschafft und den
Städten wie dann zugesagt, /
Bevehlen, gelobt und zusagen hiermit den
Hertzog, unsern lieben und Freundlichen,
denselben Grafen, Prelaten, Herren
und der Ritterschafft und den Städten,

Religio

Bey der geistlich vnd weltlich alhie vnd gedachtem Reich seinen vnd ihren herbrachten, Privilegien, Freiheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Zollen, Beranstigkeiten, gebräuchen vnd wolhergebrachten guten gewohnheiten, Besitz, gutthaben, vnd possession vnturbirt vnd vngeirrt bleiben zulassen, die auch dasselbig gnädiglich zuschützen vnd zuhandthaben, vnd allermenniglich vnd die ihren Rechtens vnd Rechtens nicht zu entsetzen.

Vnd damit die derowegen vnderthenigst gebetten, das sie ihnen alle dieselbigen Articul zusammen in einem Register stellen, vnd ihr darumb handeln wolten, Welch gebrn ehrn gedachte Herrn Ritter gnädigst gewilligt, vnd dieselben Articulen in diesem vnserm Receß, wie die hernach in vnterschiedlichen Capiteln vbergeben, einverleiben lassen.

Erstlich so viel die Religion vnd Ceremonien belangt schreiben wir nicht, das wir vns selbst vermessen, die Gründe allein selbsten wie billich, sondern das wir vns bißhero in aller Religion vnd Christl. Ceremonien dermassen wie einer Christl. Obrigkeit gebürt vnd gebülret, allezeit gehalten haben, hoffen vns hinfüro dermassen darein zuhalten, vnd zuerzeigen, wie wir vns solchs gegen Gott dem Allmächtigen vnd vnser ordentlichen Obrigkeit wol gebüren wirdt, ohne vnd für zu verantworten, wollen auch die Herrn etzo abermahls gepetten vnterthänigst gebeten haben, bey der einfaltigen Lehre des Göttlichen worts, wie die in Prophetischen vnd Apostolischen Schrifften vnd in der wahren vngeenderten Augspurgischen Confession

sambt der Apologia eingefaßt, und klärlich D.
Lutherum selig bis seinem Leben gelehrt, und
getrieben, gnädigst beferdern und bleiben,
auch mit göttlicher Underweisung darinnen
in unsern Landen nicht lehren noch predigen
noch andere Corrupta Doctrina Riten oder
Cämpter und Ceremonien einführen oder
ungeordnete Secten und Sacrament gebrauchen
zugeben mit recht haben;

Capitula

Zum Andern wollen wir auch die Stifft
Capitula in Ihren Gründen und Ehren, bis
Ihren alten freyheiten und gerechtigkeiten
unverbrochen lassen, und sollen hinfüro
Prelaten und Canonicaten allerdings unsers
Adels Personen, sonderlich denen von Adel
vor andern conferiren und verleihen werden,
Auch nachdem den Stiefften, sonderlich denen
von der Ritterschafft an den Stifften, Klöstern
und Compthoreyen etwas gelegen, in verbeyung
daß Ihr Ihre Kinder und geschwisterte denenn
unterweisungen, und unterhaltung, daß sie
solchen Stifft, gütern und Ihren Zugehörungen
zum Ehren unbillige Veränderung verrichten,
mögen vorgenommen werden damit
die Ehre des Allmächtigen gefördert werde,
die wollen, Es sollen auch die Jungfrawen
Clöster und Capitulen in unsern Landen ge-
führet mit unterthanen werden wie, diese
und vorgehabten, anders, den von alters ge-
bräuchlich herkommen, nicht beschwert werden

Jus Patronatus

Zum dritten, sollen wir unsern Land Ständen
die Pfarlehen frey und unbeschwert, wie
vor alters lassen, und die das Jus Patronatus
haben, sollen hiemit damit künftig Irrsalen
zubehalten und abzuschaffen: doch
mit gebührlichen vorhergehenden Process
wir uns nicht abzulassen wissen haben,
Damit aber die Pfarren, damit Ihren Vocirt
bis hero diesen letzten und bösen Zeiten nit da,
mit allerhand unzulässige Lehren, Traktaten
und Ratzungen abgeschnitten worden sind

Visitatis

Dom. Ecclesiastica.

Die wolgemelt abgefertigt, ehe sie Ihr
solchem hohen Ambt gelassen, Ihnen
Ehren und Leben halben, dieweil sie sonst
dieser Sachen Verständig, wolgestalt examinirt
worden, so sollen sie, also in allem unserm
rechten Christlichen Religion der Augspur-
gischen Confession verwandten Landen
brauchlich, unsern Superintendenten pre-
sentirt, und durch dieselben, denen sie in
der Ehen weinbefundenen Zeugnus thun,
Da also eine gute Visitation kom-
men werden, Soll den Pfarrern
so albereit von Ihr mit Patronen denen
Orten sonderliche Confirmationes zu-
gestanden nicht aufferlegt werden, sie
sollen die Pfarren, ehe sie zu solchem
Ambt zugelassen werden, allerdings
fleissig examinirt, Ordinirt
den, so der Augspurgischen Confession
wandt, gebräuchlich, damit nicht untüch-
tige und ungeschickte Personen sich
darzu eindringen mögen die Pfarren
Communicanten, Kirchengüter und Güter,
wie sollen auch bey ihren alten Privile-
gien, wie sie immer und gewohnlich alten
gelassen, darauf mit Keinem weiter
beschwert, und ihnen darvon nichts
zogen werden.

Zum Vierten, Weiter will auch und
unsern Landständen an unserer
Universitet zu Frankfurt gut und will
gelegen, die doch zu dieser Zeit in grossen
abgangk gerathen, Also wollen wir und
dieser Landtag befohlen sein lassen, sie
wer Demselben weg finden, und endliche
Verordnung thun, damit dieselben wieder,

Verzeichnus

Vectigalia

wünd mit galantum Professoribus handlen,
und in seinem Landt nutzen gebrauchen wenden,
Also also den auf jetzo gehaltenen Landtag
den Landen lassen bewilligen, dass dasselbig
dazu die Universitet ein kommen haben Landt
wenden sollen,

Zum fünfften, Nach dem unsern getreuen Landtschaft
der auf diesem gehaltenen Landtag Ihren unsers
sig höflich bey gebracht, dergen den Landen Rom
Zölle, so auf den Lager aufgericht wirdt, alles dass
die Landen Ihren alten Privilegia, und gnaden
Reverse, so Sie von unsern Vorelteren seligk
gnädigst haben, damit beladen wünden,
Und also wir gnedigen demselben zu gnaden ein
demnach fallen lassen und abgestellt, dan
gen die kuss den Verstattung wirdt solchen
ansehnlichen und Kommunen Nutzlichen 8000 fl
Zuverlagen gebilligt haben, also lassen die
es bey unsern Ihren darentlagen wenden,
sind gegebenen Reversen gnädigklich bleiben,
und sollen von kuss oder unsern Erben
Ihren und Ihren Erben und Nachkommen
demselben ein Landtagklich gehalten wenden,
Ihnen auch ihr eigen gelassen. Und sollt
Rom, Ober, Unter, und Durchzöllen, Brod
schatz Zollfreyg, also von altered Zu kaufs
manschaften, und waren haben, wollen auch
in ihren Gerichten keine neue Zölle anrichten,
noch Zöllner einsetzen, sondern da von unsern
Zeiten keine Zollstetten gebessert, noch Zölle
angenommen wenden, sondern die Inen
Zu voll die Zollsförderung bewilligt,
und zu gebrauch haben,

Es soll auch ein jeglicher der Prelaten, Grafen
und Edelleuth Krogen die andern Prelaten,
Grafen und Edelleuth halten, dass Sie den
selben selbst zugelassenen Kürtzer in seinen
Zöllen auf Ihre gewöhnliche anzeigung frey
durch kommen lassen, die sollen auch davon
dass nichts genommt gent kutzer ihnen nehmen

mit Ihrer gebrauchs werden, wo aber aus
zufälliger Verspürung oder wahrhafter Ihro
Länder in nach befinden würden, daß zu
etlicher Zeit das Korn aus Ihrer Landen
nicht sollte ausgeführt werden, wird sich
ein jeglicher als den dem gemäß
zu halten haben, darüber soll denen von
Prälaten, Grafen und Ritterschaft Ihro
eigenen Kastenrichter und Kasten Korn Zuschein
so viell die Ihnen über Ihre unterthanen
haben werden, zu ebnen und Landen
aufzuführen gestattet werden, Ihnen
den Pfarrern aber, wegen Ihro Korn
in gleicher Wahl und schad als Ihnen in- und
außerhalb Landes gelegen, Verführen,
ob Ihnen den denselben von Ihrer Pfarr
lich Herkommen, Jedoch wollen wir ein
sehen haben, daß auch denselbigen in
Theilen die Verordnung, wie ob in den
vorigen angesetzten Ausländischen
Städten geschieht bezahlt werden, Alles
und gefährliche abbringe, so denselben
in den Städten aufgerichtet, abgestellt,
Ihnen den brauch Kuttzen, weil Ihnen in
diesen Landen nicht fast zu nutz gebraucht, soll nicht weiter, so viell Ihro
Ihro gelassen, oder seinen eigenen Kast
Kuttzen aufzuschütten macht haben, daß
daß niemand in Kraft der Ordnung
unterschrift Darunter gebrauche.

Camera

So viell die Beamten belangt, wollen wir
als sich unsere gnedigen Herrn Vetter, gnädiglich
Ihren Kegen den Landschaden aufgerecht sind
unsere Kammergerichts Ordnungen und
mit solchem fleiß beschehen, und Verordnung,
daß dasselbe gegen alle Partheyen, so daran
angelangen, endlich und mit fleiß solle
gehalten werden, Als daß dann unsern
Verordneten Rähten, Endlich die gnäd-

sie zu Austragung Rechtens abordnen, oder aber die gantze Sach, und die Parten zu rechtlichem außtrag Rechtsbot, mit gleichmäßigem Proceß ohne alle gefehrde der Processen rechtlich gefordert, und gnugsamlich darumb sollen, sie oder ihr mit Vollmacht, auf unsern Rähten, so in den Ort nicht zu schicken, mit sonderlichen gnädigen und pflichten darzu nit genommen haben, und andern, so Rähtsweis darzu zu schicken und zu jederzeit gleichen abtritt aus sollen nit genommen werden,

Cameralen nulle alio onere onerandi

Sollen also auch dieselben unsern Rähten so zu unsern Kayserlichen Cammergericht verordnet, neu Jahrlich zu der Zahrt, so die über die Vorgefallen sachen, mit Keinen andern gändeln beladen, sondern dieselben allein die Kayserlich Acta zu üben, sondern auch Vorfall zu begreifen, abzuhalten haben;

Auch ob von gesprochenen Vorfallen oder sonsten andere Supplicirt würden, sollen auch sollen sie solche Supplication annehmen, oder durch unsere sonderlich darzu verordnete Rähte annehmen lassen, und auf gebührliches ersuchen uns allen gebührs erzeigen, Jedoch alle oder jeder den Kayserlichen und Unsern seinen Rähten lassen, unbenommen, ob sie jeder den, so also auf sonderlichere gnade zu ihnen den sonderen mit ihrer selbst Verwilligung gütlich handlen,

Appellation Rähten,

Sollen auf sonderlich ein Kayserlich Rähten, die Instruction über den gesprochenen Vorfall nicht gesehen, sondern die Supplication und derselben Verantwortung Inhalten, und sich allein auf den Vorfall und beschwerd zu entschließen, obsteht sie in den Parteyen vorhanden und sich in denen dergleichen und andern sachen Processen, und Vorfallen der Beschaffen in unsern Cantzley Kammergericht Ordnung, den sie von altersher gebräuchlich gehalten und lange Herbracht ist, begriffen sind,

Und sollen auf Niemands in dem ersten und andern Instantz die Appellation in form einer Supplication an uns ab gewinnen,

ob dieser dem, daß diese dieselbe Supplication
admodum frivolam befunden, Dieß sowohl
immer müglich, die Acten nicht beyhaben
so an Uns oder an Unsere Landtvogtey gelangen,
mit dem fondamentlichsten abfertigen lassen,
dahero diese auch also Unsere Landtleute mit
Gütern, bey Vermeidung unserer Straffe
und Ungnade, nicht anderst zu suchen, mit
ernste hiermit wollen befohlen haben,
Es sollen auch fürohne die Prælaten und
andere Ihre Leute und Unterthanen
Prima Instantia vor auffgerichter in prima Instantia vor Unser Cammer
gericht nicht Citiret noch gefordert, besonders
alle dieser ein jegliche bey seinem gebüh-
lichen Richter anzusuchen schuldig, Es
auch zu diesen unseren und der Prælaten
Ihren Leuten und Unterthanen so einen
gründlichen Fürwurf hätten, und vor Uns oder
dem Cammergericht gelangen, sollen und
mögen die Prælaten darumben strafen, zu
gen Landshuet, gründig beschaffen, anlegen
und nicht Vorschub thun lassen.

Und gleichwie alle Kriegs Diener, Ihren und
Ihrer Knechten belangent, soll in Kriegs Ordnung
Bleiben, und gesprochen werden, wie hievor in gemeinem Landt Lagen beschlossen
und beschehen, Daß Uns die Kriegs Obristen
und officianten der Prælaten der
Appellation vor Uns oder Unsere Cam-
mergerichts nicht Deserviret,

Und ob ihnen gleicher nicht angenommen,
besonderen nach ordnung Brieflicher Er-
richter gehalten werden, Und wollen hier-
mit allen Unseren Landtleuten, Dienern
und Rittmeistern Befehl gethan haben, auch
gemeinen und Rotten in Unseren Landen
ernstlich befohlen haben. Also die den Kriegs
Obristen anzeigen, zu ihren Kriegs Diensten,
Pflichten und Eydtlichen Angelobungen,
sonderlich mit fleissig zu verhalten, Damit

Executio subsidi alis

NB.
Der Unterschaffner
außgenommen
Bgrichtschreiber,

oder die zů nächsten Entrathen,
Es wůnday die die Pauten und Fahnen
Jung Herr, der die abgesondert hetten,
Mindermůnd an den Rüstern gebrucht,
oder das die Vormundschafft Jůnsor die sach
abgesondert gůtlichen oder rechtlichen
Verhandlung nicht handeln wollen,
Alsdann die Obrigkeit der Rüstern, als pro
denegata Justitia sig ebindarumb
der Sachen zů nächsten thůn mag ůnder-
stehen und annemen,
Es soll auch unser Landrichter zů Lan-
genmünder auch dem Kaiserm andern Rüs-
tern die Pantzigern mit ůnnothdürfftigen
Kinder oder Büsse in Ihren gemeinen und
der abgesonderten nicht begriffen,
Wollen auch darauff sehen, das unabgang
des Pfleggers Vormünder zů Langen
münden, welcher solch Pfleggers Kinder
zů Ihren Jahr, Jünfzehen nimmt
Solchen hin von Ihnen dasselbe, zům
Vormünder soll gewendet werden, und
sollen Jünfzehen die Rüstern in den
Städten und auf den Landen sollige
der Prelaten, Herren, Ritterschafft,
oder andern Stänidn Entrathen
in Ihren Pfleggern mit Kümmer auffge-
halten, oder beschwert werden, Jůsch den,
selben Herrschafft verschaffen die selben
Pfleggern, wen Ihren Herrschafft remittirt
und Landrichtern, das Ihnen sonderlich
Ihre Herrschafft, oder in Ihren gebüre-
lichen Kemichten nůngen und soll ver-
holffen werden.
Wenn auch ůnthlige Vormündern das Ihrig
in den Vormundschafft nicht beschreibung ange-

Pfleggers Kinder zů Ihren Jahren

Landgrafft zů Leuchtenberg soll die Vormünder schaffen

Leuchtenberg bestellen

Landgrafen zu Leuchtenberg

Jus Caesareum

Jus Canonicum

Jus Feudale

Jagen, dass Ihre Unterthanen vor Ihrer Fürstl. Landgerichte zu Lengenfeld und Klagen oder sonsten nicht Citirt und vorgenommen, es hetten denn die Kläger die vor erst vor Ihnen als denselben obrigkeit zu gebührlicher ausstrag genommen und es aber Ihr. Fürstl. Gnaden vor Ihrem Fürstl. und Landrichterm selbst gebrauch der Reformation zum widrigen gefallen wurde, wollen wir solches bey vermeidung unsers Landrichters abgeschafften und bey hoherer bestrafung Sie und Ihre Unterthanen uns fort an gnädigstlig bleiben lassen.

Wir ordnen und wollen auch das fürsehen in der erbtheilung sowie gebraucht, gewonheit gewonnen noch gegeben werden besonderen in dem und andern allen processen nach der fürnehmen in unser Constitution und ordnung der Erbfälle gemeinlich soll gehalten werden.

Wir wollen auch zu Erhaltung der sachen der Adels oder der Lehen der Blutrechte und Ihren Unterthanen in der Altenmarckt alda, wenn unserm Landsman und nicht dem Lehenherrn zu Lehen gehen, aber pflichtig zu greifen Ungehorsachen oder andern gerichtsachen und fremd sachen so in zoll abgestrickt und verfallen, wollt der Landsman in der Altenmarckt straffen und richten sollen und Ihnen behaltig sein und frey sein dem Lehenherr oder andern nachzulangen und zu suchen und zu richten zu lassen,

Ausgenommen der Prelaten, Grafen und Herren, Ritter und Knecht aber auch den Stedten unser Land, da uns die aufsondrung zu haben sein meinet, wollen wir nach Kayserl. Maj. und des heyl. Reichs ordnung Rechts setzen,

Wenn Kinder nicht Ihren Eltern gehorsam sein wollen

Wenn die Kinder die Eltern schlagen

und Ihnen auch in dem fall dem eid ihres
lehens und einer pflichtigen unterthänigen
dienstbarkeit nichts abtragen, auch sie
bisher und daselbst erlaubt und ordentlich
und gnädiglich zugelassen haben.

Zum siebenden, ihre Kayserliche majestät sollen
daran dem Lande gnädig- oder herrschaft
gelegen, ohne unsere gemeine Landstände
der Churfürsten und weltlichen oder
Städte rath.

Auch ainig ein Kayserliche majestät und darzu
keiner Unterthanen oder Landsassen
selben oder mehrern gebrauchet werden,
ohne rath und bewilligung gemeiner
Landstände beyeinander;

Auch ainig die von Prelaten und Ritter-
schaft Ihrer wolfahrtigen obligenden
selben an sich zu erlangen haben, sollen
ihnen sie schuldig sein, sie ferner ihnen zu
verleihen selben, die Kayserliche majestät
leihen wollen, Zeit darzu haben, gnä-
diglich zu thun, und mit gnädigem bil-
ligen abstattigung annehmen,

Wir und unsere erben wollen auch Ihrer
der Prelaten, und denen von der Ritter-
schaft Güetern nicht weiter drucken
oder etwas geschehen, denn jagten zumachen,
auch bei unseren Unterthanen, solchen
zugelassen innehaben, daß das Ihnen
unseren Ampten von denen von Adell
und andern auf ihren und ihr ehe-
weiblich mit dem jagt herkommen ihrer
abjagen mögen, oder etwas von altem
gejagt, oder auf sonderlich Ihr jagen haben.

Wollen auch nicht gestatten, daß unsere
Unterthanen Unterthanen Keinen beschädigen.

Inn Landtsnam vnd Ratz zuhalten, vnd
da vnd geschehe, vnd sölche Beschwerlichkeit Befünden
würden, wollen wir vnd Ihren Kinderen helffen
lassen, das dasselb auß niemands Schuld
Büchse in dehs nit sonder entgelten soll.

Wir haben auch Bewandt vnd nachgedenken
gewonnen vnd nachgeben, die weil Fürer Hoch vnd
Edelen Geschlechten, Prälaten, Ritterschafft,
Stätten vnd gemeiner Landtschafft, vnd vnderthanen
vnd Ihrselbigen Ihre Schuldiger sonnig vnd
nicht gestanden wordten, dass die Ihrselbigen
Ihre Bürgen in vnseren Landen gebietten,
vnd Städten zur erlangung Ihrer Schulden
mindtlichen vnd das anlegen gestatten lassen
müssen, wie gebräuchlich vnd herkommen ist,
also das wir auch Ihnen andern gebieten vnd nicht
Hindern kommen wordten, dasselbig so
andere die seinen thollen, wie Ihr Ihr erlangung
Ihrer Schuld, so viel vns immer gebühren
will, gnädiglich vnd billich auch gönnen.

Hinlagen soll gestat.

Nachdem vns auch angezeigt, vnd dass etliche
Obrigkeiten die Prelaten vnd Ritterschafft
in die Städte Zihen vnd Ihre Hinderen beschweren,
sonderlich das die gütter nitz vnd wenig nach sich
Ziehen, vnd also die gütter in Hinderen kommen
belegt den Prelaten vnd Ritterschafft Ihr
Dienstlich vnd Ihr Landtsart genossen wordten
Als wollen wir hiermit gnädiglich allen vnseren
Städten vnd Landtschafften bey Vermeidung
vnserer ernsten Straff vnd Ungnaden befelch
haben gethan, dass sie Keinen vor einen Bürgen
oder Vnderthanen annehmen, er bringe den
von seiner Herrschafft Landtsherr oder Obrigkeit
gnadenbrief, abzugs Brieffe vnd dass er sich
von Ihnen mit Recht, vnd mit ihnen vnd
Ihren abzugsfreyheit, Ihr Herrschafft soll auch
nicht schuldig sein, Ihnen den Zinsen Pflicht
oder Ihnen thun vnd wollen auch dies

Abzugs Brieffe

Kind geschlagen solchen Lehen. Auch
die Theil in Beschreibung Kuchen Lehen,
Auch außgedruckt, daß ein Jeglicher Sohn
und Tochter seines Vatern und Mutter rech-
ten Erben sey, und zu demselbigen nachgelassen
Güetern Als Erbe von andern Linien,
Lehen abtreten soll, dann mit Regen in
etlichen unseren Fürstlichen Alß für
ein gebraüch eingeführt abtreten, daß
demselben Elterlichen Kindern abtre-
daran daß Ihr Vater und Mütter
unfehlig gestorben Ihr Erbgüet nutz-
gen abtreten, Sollen ihm daß solche
Fürstlichen nicht mehr gestehen, sondern
den Elterlichen Kindern, ob auch Ihr Vater
und Mütter unfehlig gestorben abtre-
ten daß der Lehenherr Ihm Erbfolgen
und Ein darzu, Alß billig und recht
Vorfindet sollen gelassen abtreten.

Lehens sachen, Dannach auch Klag der Lehensbesitzer, daß
Lehens Agnaten offt zu nachtheil außge-
braucht und gegraben abtreten verbietung
geschehen, Solches soll hinfüro Unterbleiben
Es möchten dann daß der Lehensherr Agna-
te keine Lehens Erben und daß Lehen
und Burgrecht Güetter Ihm Landlichen,
Dieselbigen sollen die nechsten Lehenmutzung
Alß Ihr Erben, bezahlen und redimiren,
Doch will ob etlicher der beschreibung Kuchen
daß man auß Lehens Gelder bezahlen, solches
in fraudem Agnatorum nicht genutzt Braucht,
Es sollen auch Kaiserl. Begnadigten
Lehen Edelleüth über Ihren abgang Erben ein
Leibgeding nach Landts gebraüch in fraudem
Creditorum, sonderlich bey Lebzeiten Ihrer Eltern
Verschreiben dürfen, und da auch unbewist

Bürgschafft

geschehen würde, dass Schuldtherren endtlichen Kosten auf sie darumb gestatten,

Vnd da unsere Landtstände in bürgschafft vor Ihre Principalen außstehen und bezahlen müssen, aber dass albereit gethan hetten, dass sollen die von der Principalen Gütern zu repetiren haben, vnd an dieselbe kommen der Kosten, in solchen fällen gestatt werden.

Vnd ob Vnsere Landtschafft in allerley gebürent in vnsern Landen mit Brüderlichen vnd freundlichen Zusammenkunfften, Rathschlagungen oder Tagsatzungen vberfahrt vnd mündtlich mit ihren Gütachten die vnbilligen Gäste vnd Fürkäuffen mit Bestreichung vnd mündtlicher Straffe zu Leistungen, vnd dass alles mit des gemeinten vnd gnädigen gemüths Meynung vnd sonderlich die des gemeinen Landtfriedens vnd Rechts so viell Ihnen müglich zu verschonen, dessen vns derselben auffenthalten gemessen mit ringen vnd bewisst, wo offentliche Fraudell nicht verhanden, Bestreichung vnd gefängknüs oder vngebürlicher Straffe zu verhüten, sollen, so dargegen vnsere an vns gelangt Beschwerungen vnd Landtsachen zuvorderst gestatten, dem oder dieselben die wenigere Kosten vnd billig seyen, Landtschafft als der gnädige Landtfürst gegen den vnsern allen gebürige anzeigen vnd halten.

Landtvögte, &c. sollen auffgenommen vnd zu Eyd Pflichten.

Vnd wollen auch angeordnet vnd zu Eyd Pflichten, dass vnsere Landtvögte, Oberkeiten, Landtsknechte in vnsern Landen vnd Herrschafften Consens: vnd Willbrieffe vber Summen so in Landtrechten auff Leben oder Todt gesprochen werden, vnd die Summa 100 fl. nicht vberschreitet, ausgenommen, so Leben: vnd Todtschläger, Diebe vnd Frauen nach Anzahl Ihrer Mißhandlungen

Poenae homicidij, pro beredes nox fraudantis.

Accusatio Magistratus

Bruchhauffung der Pfarren

Bruchaur sollen nicht præscribirt werden.

Non observatur in multis locis.

Der Unterthanen Kinder sollen kein andern der Herrn Pfarr dienen.

In Flumine publico, wie alle Ufer. Dann

dass die armen unbegüterten, hungerleidenden Pfarrer auf Bauernhöfen mögen, denselben die gütter nach abtrettung, das sie gelten, verzaglen, desgleichen die von Adel in unsern Churfürstenthumben sitzen auf einem alten gebrauch bezogen, das ihnen ihre gelegenheit nach freyen stünden etliche Pfarren auszukauffen, Solches soll ihnen fürohin auch freystehen, dass die der ausgekauffen Pfarren Güetter selbst behalten und behalten, das aber die Pfarren, so sie ausgekauffen haben, ihren gütern nach abtrettung, das sie gelten müssen, gutwillig bezahlen.

Wo auch die Prelaten, oder sonsten die Ritterschafft ihren diener stehen oder Zehenden den Pfarren und ihren Armen gutten ausgeben, oder ihnen solches nach gesehen, soll dardurch den Pfarren kein eigenthumb zugeschaffen, und die Landsteur bei der abkündigung unschädlich sein.

Wir wollen auch ordnen und gebieten, das Churfürstens niemandt seinen dienstbotten an seinen dienstlohn schaden zufügen soll, besonders der Knechte und dienstbotten bedarff, sie denen mit gelde oder in andern dingen lohnen, und solchen schaden den Knechten an ihrem lohn zuzufügen nicht gestattet werden.

Welche Unterthanen in unsern Landen Kinder haben, dieselbe die zu ihrer arbeit selbst nicht bedürfften, und zum dienste bringen wollen, sollen sie ihre alten Herren Herrschafft die zum dienste anbietten, und gewinnen und billigen lohn, wo aber die Herrschafften deren nicht bedürfften, alsdann mögen sie nach gefallen bey andern die zum dienste bringen und bestellen.

Es sollen auch die obersten Pfarrer, da Uffstände vorgehen, an Ihren fürgesetzten Obersten und ihnen nichts verhalten noch verschaffet werden, sondern ihren fürgesetzten gänzlich gehorsam,

Damit die Schiffung zu gemeinem Landes
nutz und besten nicht gehindert werde,
wo aber einige ehehafte Irrungen Klagen
zu uns gestellt und fürderlich beschwert,
denn Zölln derselben aufgezogen und
abgestellt werden.

Kleider ehrlich sollen, wo die Personen
fleischlichen ehrlichen Beischlafs nicht
und die Kindlinge gar kenntlich ehrlich
nicht gehalten und allerdings sowohl man,
muss gelassen werden, dass man mit Zeugen
gar schaffen durch schaffen möge, was
Landes gebrauch und gewohnheit.

Es soll auch in unserm Fürstenthumb
und Landen Jedes ehrlichen Landes ein
Scharfrichter, und dem Richter beigeord-
net, und ein Barbierer sein, und ange-
richtet werden, und sollen in unserm
grossen und kleinen Städten die Tage
der wachen angerichtet und gestellt
werden, dass die von Land und nämlich
gleich mit nutzbaren Pferden oder Karren
an Schüllen und allerdings ehrlich nicht
mögen transportirt werden, sondern
soll einem jeden, der Fuhrwerk gerichten
ausbringen will, das selbe frei stehen,
nachdem einjeder das Zeitlich, ein
jeglicher Abschoss bedacht.

Wo auch einer Verwundung mit Schlechter wasse
oder gerichtlich Verwaffen, soll seiner ehrlos
und unfähig sein, und sollen also in allen
unsern Landen ausdrücklich befohlen sein,
dass der Chirurgen, auch der von Adel
Wundärzten, dass sie aus den Städten
gehen sollen in Dörfern und Landämtern

Landtfolcz lagen

Zudem wir die auch also schützen handhaben,
und Ihnen die von Ihnen Zuhörigen nicht
beantworten wollen.

Schärfe Land-revers,
der sich fremde Rüstung
schuldt zumassen,

Als wir auch unsern Landständen aufgen,
haltenen Landtag itzo zugesagt, wollen
wir hinfüro unsere Regierung dermassen
anstellen, das wir fürderhin Keine Schuld
mehr machen, und hierzu Landschaft mit
Keiner Landsteuer unbeschwert lassen
wollen, wir gebieten derowegen allen und
jeden unsern Rath und Landen
die wir die itzo haben, nicht beschützen, noch
geben oder verkaufen, die schuldt die
alten Revers allenthalben mit bringen,
Auch wollen wir in Zudem Kreis unsere
Landstände die verordneten Einnehmer
der itzo bewilligten Steuern mit den
Einnehmern und Burgermeistern unsern
angenommenen 8 Gülden, allezeit lassen
gehen, Ihnen darinnen Keinen Eintrag
thun, und fürder niemandt mit gelt Gülden,
ausserhalb die itzo von unsern Landständen
Zinsburgen angenommen und gebilligt
worden, ferner an die kommen,

Wir wollen auch allen fleissen anwenden, ihnen
mitlerzeit und ehe die itzo bewilligten Zahl
lungen unserer Schulden gentzlich abgetragen,
beschehen, wir wir doch nicht hoffen, das man
zur gemeiner Reichs hülffe Contribuiren
sollen, doch wir mit solcher Reichs Steuer bis
solange, bis angenommene Schulden bezahlt,
will Ihnen hierdurch zu Trost
und nutz gnädig fürsehen wollen, wöllen
hierauf gnädigst abwarten. Wir und alle
andere unsere Verwandten, Land,
tagen gebilligter gewonheit und

gesetzte Articul, die die Verschlossen und gehaltene
Pollicey unser Landgerichts, Landbuchs
und Städten in unseren Landen allenthalben
zugehören, Ding derselben den gemeinen Nutz
des Landts hinzuer und Fürderlich zu
handhaben, und zu verkündigen, und sich derselben
nach gemeiner Zusammenhaltung menniglich ernstlich
bey Vermeidung unser Ungnaden und nämlich
Leibs Straffe, damit Jedermännigliche seinem
Verhalten zu verantworten, hinfüro unser endliche
meinung sich genauß zurichten wissen.
Wir wollen auch hiemit die obgeschriebene
Articulen keine Mandat angesehen haben,
sondern allein auch den andern von unseren Vorfahren
Churfürsten, Hochlöbl. gedächtnüß Herrn gegebenen
Reversen zu hinderst. Wir und damit
unsere Landstände keinerley weise beschwert.
Sollen auch die vorigen Reverse, soviel
dieselben unsere gemeiner Landstände von
unseren Vorfahren und Vorfahren Hochlöbl.
gedächtnüß haben, hiermit und nicht aufgehoben, cassirt, aber in geringsten geschwächt
seine Sondern sollen nichts destoweniger
in allen puncten und Articulen, die in
den obersten zu den unsern allenthalben bey
Kräften, in ihren ihrenden bleiben, Inhalt
alles wie also, die oben benennet, von Wort
zu Worten gehalten, und Nachkommen bey
unserm Fürstl. Wirden gebilligt, und
zugesagt, ohne arge List und gefehrde.
Und das solches alles unseren getreuen
Landständen von Land, unseren Erben
und Nachkommen, Erbmarschalken und

Churfürsten zu Brandenburgk
gnedigklich und Churbrüderlich
sollen erfolgt und verfahren werden,
haben wir dieses unser Revers
Brieff mit eigner Hand geschrieben
und mit anhangung unsers
secretes bekräftigen lassen, Gegeben
zu Wolgast nach Viti nach Christi
unsers lieben Herren und Erlösers
nach gebürt im 57ten Jahren.

Manu propria

52. 1. 315

Montags nach Viti anno 1572.

Absonderlichen Revers den Grafen, Prelaten, und von der Ritterschaft gegeben, wegen der güeter in Contributionen, Zolle, und andern,

Wir Johann George von Gottes gnaden Marggraf zu Brandenburg des Heyl. Römischen Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Stettin, Pommern der Cassuben Wenden, und in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, Graf zu Zollern, und Herr auf Ravenstein, Marggraf Hans und Herr zu Brandenburg etc. Nachdem die Edelgebornen, Ehrnfesten, unsere Räthe, und lieben getrewen, der Grafen, Herrn Prelaten und Ritterschaft unsers Churfürstenthumbs und Landen der Marck zu Brandenburg, auf unsers itzo gehaltenen Landtage die hohe beschwerung und mercklige grosse Schulden bey welcher unsere Herr Vatter Christ. und milder gedechtnüs, seiner Liebden verstorbenen gnedigster nächkomen, und sie durch darauf, als die getrewen und gehorsahmen Unterthanen über das 23 fur Gebrauch bey der H. R. Regierung denselben viel ansehnlich grosser gülten gethan, Ihre Unterthänigste getrewe liebe und meynung nochmahls in ehrerbietigen, schuldigen Unterthänigkeit zugesagt und beschlossen haben, das sie zur ablegung derjenigen Landschaftlichen beschwerlichen Schulden hier

159

der gantzen Summa Siebenzig Sabbmahl
Sündert Tausendt Thaler zuschaffen
und zuvantzig Tausendt Thaler abzuenden,
gülden zu fürgenommen, und die durch ge-
Rüstenden mittell und dazu aufzubrin-
den Pfarren und Unterhaltungen bezahlen
und abtragen wollen, dass die Auszug
Jahrgang 93 biss den neuen Zoll auf Ihro
Exzellenz fallen lassen zu unserem bes-
ten Unterhalt, die nechsten fünf Jahr,
jährlich auf jetzigen gemachten anlag, fünf
Tausent Thaler von Dato über ein
Jahr mit der ersten bezahlung anzufang,
und aus dem Einegelde aus drey tausent
Thaler auf jeglich Quartall als Cru-
cis, Trinitatis, Crucis und Lucia, Eintau-
sent Thaler in unsere Kantzey zu wollen
verlegen lassen, und sie sich mit solcher
ihrer Unterthänigsten Dankbarkeit wie
gegen unserem löblichen Vorfahren hinbro
allerdings zu geben, abermahls gantz Unter-
thänigst, gehorsamblich und gütwillig
erzeigt haben und bedienen, unsere gn.
mütt und meinung auch ist, das ihnen solche
Ihre Unterthänigste gütwilligkeit, hinbe
und treuwe an Ihnen von unseren löblig
Vorfahren und uns habenden Privilegien,
Freyheiten, alten gebrauch, Reversen und
Verpflichtungen zu keiner einfügung
gedacht oder Verweigerung solte gereichen,
sondern vilmehr der für gnedigig
Landsherr und ihren ietzt genanten Ihro gn.
ungezweifelt zu behalten und zu bestetigen,

auß Zuchtvermahnen und Zuerkandtnus Sünden gnedig
lich gemeinet sein,

Als haben wir Ihnen mit wolbedachtem gnedigem
und gnetigem willen, auß freitigen Vorgehabten
macht, Vor uns unsere Erben und Nachkommen
der Marggrafen und Churfürsten zu
Brandenburgk, Erstlich alle Ihre von unsern
seeligen Vatern und andern unsern Löblichen
Vorfahren und Uns selbst habenden und wol
hergebrachten Privilegien, freyheiten, Hand
festen, alle gnete gebreuche und gewohnheiten
auch alle und jede Reverse, Beinigung
und Abschiede, welche Ihnen und Ihren Vor
fahren in Ihren aufgehabten Landtagen
und sonsten von unsern seeligen Vätern
und Voreltern gegeben, aufgerichtet
und vorschrieben worden, in allen und
jeden derselben inhabenden punkten und
Artickeln, wie die von worten zu worten
lautten, gnedigklig confirmiren und bestetigen,

Wir confirmiren und bestetigen Ihnen hiemit
Ihre Freyheiten und gelobten auch hiemit
vor Uns, unsere Erben und Nachkommen
Marggrafen und Churfürsten zu Brand
enburgk, das sie nicht allein bey denselben
selben gelassen und darwieder nicht beschwe
ret, besondern vielmehr dabey gnedigklich ge
schützet, gehandhabet und erhalten werden.

Nachdem gedachte unsere Ritterschaft, seeligen
Prelaten, und die von der Ritterschaft
unsere gnedigste suchen und unterthänige Bete
rung, sie in etzo abermahl Unterthänigklig
bedenken lassen, das sie mehr den ihren
alten gebrauch nach Kriegen unserer Städte
Zu Ihren gebrauchet, an unsern gülden auch
sich genommen, Soll ihnen dasselbe hinder

solchen alten gebrauch / da die Städte zu
theil, und die Prelaten, Grafen, Herren
und von der Ritterschafft nit theil der
gülden auff sein zinsenn gefellig / zu
Reiner unterhaltung genossen, und unser,
derselb an unsern heimen Rathen und den
selben darüber gehabten Reverss
allenthalben Innaltung thuns und vnderthenigkeit
Also dan aus vorgemelten unsern gethanen
Landständen etzliche Articell, in schrifften
zugestellt und darinnen begerung
und unsern zu thun gebetten, haben wir
nach ersehung derselben befunden, dass
dieselben dem vorgethanen theil hoinigen ihrer
Reversen nit conform, zum theil aus
gutter Policey ordnungen billigen, und
uns darauff gnediglich bewegen wollen
wer, dasselb mit dem inmassen, als in hoinigen
ihren Reversen seine verschreibung hat, nach
machen nach inhalt derselben sollen gehalten,
und sie aber ihre armen leute darunder
von uns oder aus von unsern Amptleuten,
Beth gehalten und dieselben, aus denen von
Städten nicht sollen beschwert oder belast,
gut achten, so wir uns nicht allein gnediglich
zu finden, sondern uns mit gnaden zu be,
sonderen genaigt erkennen, so etzliche vor,
nehme Rathsherren, ihres mittels auch in den
ortten landes neben etzlichen von Städten
zusammen kommen, die fürbringung in
fünfftzigsten Jahr Jahrgerichtens und
Innemung Abschieds Policey und Cammer,
gerichts ordnung, Mandat und andern
ordnungen, daran dem heyligen Land und
Leuten gelegen, vor die hand nehmen, die
andern Abschiede und nach gelegenheit

ietzigen Zeit und nothürfftigen Verwendungen aus
mit der nothürfftigen Particular Summa
und Verbescheidung.

Als haben Ihre Fürstl. Gn. nebenden andern
Ihrer Räthen, so Ihre Fürstl. Gn. Ihnen
die Revers über sechsen von Ihr, unsern Räthen,
Denkschriften und Ihrem begehren, daß
dieselben sich zu Ihr verfügen und solche Ihre
begehrung Ihnen anbringen sollen, Do wollen
wir die für nothürfftigen Unterthenigen Verschr
bescheidigung und notdürfftigung Kommen und
nach gelegenheit derselben, daß darinne handels
und begriffen lassen, das sie mit fug und
billigkeit niemand soll zu beschweren haben.

Es haben sich aus unserer getrewen Landschafft
gantz flehlich gegen Ihr beklagt, das die Juden
des Reichs auf der Acht, welche sie sich unter
wunden, mit dem newen Zoll, der unser Herr
Vatter von dem Römischen reich erlanget,
beschwert und Ihr abstellung desselben
Vatterlichen angesuchet.

Wiewoll wir Ihnen nun hier Ihren unserer
Angelegenheit, und darumb Ihr Ihr solch
Fürstlich Regall und Erblich einkommen da,
mit sie von der Römischen Kays. Mayst.
unsern allergnedigsten Herrn, wie auch
mit andern unsern Regalien und Zöllen
belehnet, fallen zulassen beschwerlich gezeuget
Es haben Ihre Fürstl. Gn. die Unterthenigste gründ
billigkeit, welche sie Ihr Ihr hierinn unsern
Ersten Landtag beschehen, zu gemüth geführet
und Ihnen mit abschaffung vorgemelts Zolls
von dem Korn, das auf der Donau aus unsern
Land geführet gnedigst willfahren wollen
aus zu gnaden von Ihnen Vermanndt und
angenommen, das sie Ihr zu Ablösung ermelter
newen solchen ausgelichen Erblichen, Fürst
lich einkommens, die negsten fünff Jahr
Acht tausent Thaler, darein Ihr die in

Der Elbermarck und Kreyzitz Jährlich Zwey
tausent und dreyzündert Thaler, die in
der Mittelmarck und Land zu Lüpow,
Stettin und andern incorporirten Landen
ein tausent fünfzündert Thaler, und
die in der Uckermarck und Land zu
Stolpe ein tausent dreyzündert Thaler
Inhalts der alten gebrauch in den Schöß
Verzeichnungen unter dieser Kreise aufgericht
zu entrichtung gedruckt abandern soll
mögen, und also die in andern dreyzau
sent Thalern aus dem Bier gelde nach
dem selben, zu geben bewilligt, darlegen
den unsern Städte Ihren gebührenden
antheil darzu zu geben aus selben ange
faltten abandern

Wir seindt aus der gnedigen Zuneigung, die
wir den von endigung der fünf Jahren
theil Ihren unsere Angehorigen tragen, und
zu die sonsten in diesen gefahrlichen Zeiten
mit andern unsern fürstlichen gefallen
es selbst nicht einkommen mögen, durch
auf marsch, mittel und anlagen ihre ihnen
hierselbst zu lage aufgeladen aus dem Bier
gelde, als unser gemeinen Landschaft
beikommen mögen, dienstlichs bedacht sein,

Damit soll nu hinaus der Herren,
Prelaten und denen von der Ritter
schaft und stet Ihre wissen gerechtigkeit
und Freiheit wo sie bisher der Mahlen
zahl auf den Acker, Hand gehabt haben, zu
brauchen Jederzeit frey stehen, wie denn
aus der Landschaft und den andern
Zoll soll abgeschaffet bleiben.

Wir wollen auch aus obangezogenen Ursachen
wegen das Land Zinglichen die andern

Verordnung des andern Zolls ist das Ihre,

Vrsprung der Ost
Vrsach der Fahrung
Biers malz
zu brauhen Bürgern
Lassen wehren.

vnderthanen in dem Landt das Reverß
Mitlohß nach jüdica Anno 40 datiert mit
Ihren aber das außgeschrieben Kayßerliche
Edict, das außgeschriebene Landt Ordnung,
Bey, Leben aber wie bey Ingesigen mit gemein
nen allen Ständen nach aufgerichtet im Landt
Ordnung nit in etz gemeltem Reverß specifi
cirt, Dannach sich meine Vnderthanen gehorsamblich
wissen zu verhalten, Do sollen sie ihrer
Vrsach auch an den dasigen Zöllen nichts begeben.
Nachdem auch vnsern getrewen Landschafft
den Biere brauern das Antrag gethan
das Inn armen Landtschaften auch den Landt
Biere brauern, damit es Ihnen nicht mehr
den Bayern einen halben Krügel 4 ß
malz zu brauen verbotten, gantz gemein
nitgezogen,

Haben wir Ihnen zu gnaden gewilligt, das so
lange die Preuen des Biergeldes stehet, die sie
selben des Jahres zu denjenigen Vnderschiedlichen
malen, wan ihnen solches am bequemsten fellt
mall 4 ß nicht als es gantzen Jahr Vber einen
halben M. Malz brauchen mag, Die selben
aber eben sie die 4. oder 2 ß zum Mussen
Bringen nicht brauchen wollten, ingleichen
wer Ihnen ordnung solches zuvor den Ihnen
nechsten in der nechsten Landstatt anmelden
demselben die Biere Ihnen, welcher auch einen
jeden ß nicht 4 M. nicht vberlegen,
verlegen, nicht vberschlagen wir Ihnen
darauf ein Zeichen, ob sie 4. oder 2 ß
Lauzigenst Vnterthänig gebeten, Ihnen
Ihren vngefangen, das sie in der nechsten
zu Ihrem Amt vberkommen haben, den ehe wir
solch Zeichen soll ihnen kein malz gemeldet
Vberlassen.

Ihnen das selben nicht nitzugen die Prelaten
Barfüssen, Herren, vnnd die von der
Ritterschafft, die alten Biere Zinser,

vhrer für dir vor altersher in Ihren Städten
und Flecken vor sich gehabt, hinfüro
auch behalten und sich deren ohne unsere
Verhinderung gebrauchen. Also haben
wir auch auf A beygehendes Unterthänigs
ansuchen gnädiglich gewilligt, dahin
den Zoll und denselben einheben, so in
Städten eingehen, so lange sie zu nothürfft
Ihrer Gebäue so viel bedürfftig, jedoch ge-
dachte Zeit lang 10 und nicht darüber
indes 36 Malter Kornbrandtwein mögen
32 gall Brandtw. die sollen aber darüber nicht Macht haben
noch befugt sein bey Verlust dieser Be-
willigung.

Und dass solches allen unseren getreuen
Landständen von Adel unseren Erben
und Nachkommen, Marggrafen
und Churfürsten zu Brandenburgk,
getreulich und angelegentlich sollen an-
kommen und gehalten werden, haben wir
dieses unseren Revers Brieff A mit eigen
Handen unterschrieben, und mit
anhangung unseres Churfürstlichen Secretsigels
bekrefftigen lassen, der gegeben ist, Wittenberg
Dienstag nach Viti, im Tausend, Fünffhundert und
Jahr und Siebenzigsten Jahren.

Cüstrin Donnerstags nach Visitationis Mariæ Anno 57.

Neumärckischer Landtags Abschied

Not: Bei Anno allein die Prælaten und Ritterschafft.

Wir Johanns George von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburgk, des Heil. Römischen Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst. p. Bekennen mit diesem Brief vor uns, unsere Erben und Nachkommen Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburgk, Nachdem, den Erbarn, Unsern lieben, Andechtigen, Wolgeborenen und Edlen, unsern Räthen und Lieben getreuen den Grafen, Prælaten, Herren, Ritterschaft und Mannschaft, und den Ritterlichen N. Stadt Ordnung in der Mark, Nachbarn und Cämmern, und verwandt, Meistern, und den Ehrenvesten und Ehrnvesten, den Prælaten und denen von der Ritterschaft unsers Fürstenthumbs der Marggraffschafft zu Brandenburgk und Landt zu Stettin, einen auffrichtig gehaltenen Landtag, allhie vorsammen lassen, die nun tegliche und grosse geschäfften gehabt, dieweil der hochgeborne Fürst, unser Joachim Marggraff und Churfürst zu Brandenburgk, unser in Gott ruhender lieber Vater seliger und milder gedechtnüss seinen Abschied und daraus bey Ihnen gnedigklich genommen, das sie neben den Rathen obgemelter unsers Landes von solchen gulden Münzmassen gemünzt Tauschend Thlr. zu bezahlen solten auffgenommen.

Wie aber auff berührter Ursachen Ihr daraus weiters ehnigklich angelangt, das

vhinen inhtz gemelten pfilds Summa bis
Auss bezahlten abtrag, mit Entrichtung
verbindlichen, Auss zur abzahlung derselben
Unterthänigst zur hilff zur Rennung,
Das Klein Demnach, selig Ihr Unterthänig
und gehorsamlich verbinden zur gemel-
ten Dank angenommen, und Auss daher
mit Ihren Churfürstlichen gnaden, das Sie
Unterthänigklich bewilligen, die nechst
gemelten Jahre nacheinander nun
fünff Schock und Vierzehl zins geben,
Zalen, das Ihre Churfürstliche und Prelaten
und von Ihrer Ritterschafft ihr gemelten
Zehen Jahre über, und nun andere Jahre
besonder von allen fünffen, welche sie
selbst zu Ihren abwesens gebrauchen,
von jedem fünffen zehenden Heller, die
Bauerschafft aber von Ihrer fünff-
zehen Heller geben, und solchen fünff-
schock Jährlich zu obgemelten Martini und
Walpurgistag, auff Künfftigen Martini
Dienstag 7 z. Jahrend anzufahen an die
gemeldte örter gewisslich und bey
meidung Ihrer pfandung anlegen und
einbringen sollen, Und nachdem alleine
von der Ritterschafft allein sie selben,
und auff denselben auch Lehenrecht
haben, sollen solche selben sonderlich und
fünffen Zehen, als das Zehen morgen
in einem jeden selde auff einen fünff
geschlagen ausgenommen, und von
solchen fünffen das Zehengeschoss auch
gegeben werden.

Die Ritterschafft an Ihren

Als sollen auch die Prelaten und Ihren
von der Ritterschafft Ritterleben von Ihren

fünffen geben und Vier-
zehl auff jeden Zehen
gentzlichst von jeden
fünffen z. dal.

z. dal: die fünffen,

auffstinder fünffe zu
morgen zurechnen,

Leibgedingen nicht begriffen.

Fürsten, adeliche sie in ihren Leibgedingen haben gleichers geschaffen, von niemand zu dienen schuldig sein.

Excipiuntur. die Pfarrhöfen so sie selbst gebrauchen

Die Pfarr Fürsten adeliche die Pfarrherrn selbst sie, oder andern sollen frei sein, Doch die aber denen von Adel oder Fürsten ausgethan, sollen die innhaber derselben ihnen wie den Fürsten nit Schatz geben.

Marcka Zinczins auf 15. Jahr bewilligt von einem gebawen 3. Dale.

Die Zinczinsen sollen alle die, adeliche nit den Herren Meistern Prælaten und den von der Ritterschaft Städten, Flecken, Dörfern und gütern ihre bauten gerechtigkeit haben, Auch die nachfolgende funfzehen Jahr von Crucis nechstkünftig anzufangen, von einem andern gebawen, darauf steht und dreyßig ßlo Hall maltz gebawet werden, neben den alten Zinsen oder gebüren, adeliche der Erbherr, sie hier ihr mag gegeben, und sie daran Brüche dieser bewilligung nicht nutzgaben werden soll, darumb sollen sie Zinsen geben, die in dieser Landtrey Common, und zu bezahlung hier gemeldter pfeilh Thürme ausgebawet werden soll.

Welche der Prælaten oder der von Adel Städte aber sie heben unsers Meisterlichen Städten gleich gezinst mit denen soll es hinfüro auch mit andern denen Meisterlichen Städten gehalten werden.

Des aus der Herr Meister, prælaten, und die von der Ritterschaft mit dieser ihrer bewilligung, ihr Gnädig Gnädigste gründsatzige und gutwerden meinung, welche die zu Ihr und der Landschaft gethan, daraus der bezeugt das sie ihre Herren darüber billich gnädiglich danken haben sie ihre Herren gnädiglich ersuchen und zugesagt, das Ihre Herr Ihr Gnädigste gnädigkeit an ihren althergebrachten Brüderlichen und adelichen freyheiten, Privilegien, und allen guten gewohnheiten, als andern

gerechtigkeiten, welche alle vnd jede
hiemit gnädiglich Confirmiren, vnd sind,
wollen zu Conservieren vnd zu Conservieren,
dan zu Commindiren genaigt sein, ohne
allen nachtheil vnd Verletzung vnd schaden
seiner selbs.

Wir wollen vns auch die Zeit vnser Lebens vnd
Regierung mit solcher Belegung vnd
Verwaltung, sonder aus Bewegung der Fürsten
Reichs Hülfe vnd Kündlichen der Herrschaft
vnd Landt nicht ausgenommen, gnädiglich
vorbehalten, vnd ob wir diese Zeit vber die izo
bewilligte Steuer zu vnder Reichs, Kündlich
Hülfe oder Vnserer gelibten Tochter
aus Satzung vorfinden, wollen wir die
dieselben anbegünnen vnd mit der
obrigkeit begehrenden mit dem aus
gesetzt Rath handeln.

Item Confirmation
in Revers, Anno
1611.

Ob sich auch (Gott sey gelobt) Zutrag,
dass in obgemelter dieser Steuer einer
oder Adell oder einer oder mehr Pfarren
abbrennten, sollen die selben abgebrandten
der Landt ordnung nach mit abgemelten
fünff Jahr, drey Jahr vorgehent, vnd
ob wir dessen, welche Ihre gutwilligkeit
wollen gar zu schlagen, dem Landts
brauch nach gehalten werden.

Bauernfuhren vnd
wagl anbelt,

Wir wollen dan auch der Herrn Prelaten, Pro-
laten, vnd die von der Ritterschaft
sich freilich versehen, dass Ihre arme Leute,
mit der Steuer, Gotteshäuser vnd wagl
anbelt sehr ausgemattet, so haben sie Vns
doch die vnsere gnädigstes ansehen thun
Gänzlich bewilligt, dass sie vns zu willi-
ger ausbezahlung vnd vorsehung dieser
Ihrer Herrn Vnterthänigste hülfe vnd
Steuer, vnd dieses einen andern fürnemen

Dürnhaus Zoll mandell Zollstrum aufsetzen, vnd
Bischof zu diesem Sommer nach Lauingen Jahr und
und 6 Jahr nach alt Lauingen, und die Zoll fürer
nach diesem Jahr auf noch 6 Jahr stellen thun lassen
Jagsten also Ihnen gnädiglich zugesagt, das
also Ihnen, solche also auf den Land anbringt, vnd
mitlich auf die Frohnfasten fünf silbern groschen geben
auf gnädiglich zufriedt sein wollen, das diese
an Leistung als Land Steinmühlen Fallenbürger
und Dramhürgh geschehen, mit solcher Maaßen
Etzliche Frohnfuhrt das sie gelt geben, Beil Frohnfuhrt, und dagegen für eine jede
Frohnfuhr fünfzehen gülden gänt geldt geben mügen
Soweiten also auf den Prelaten und den von
Holtzfuhren abgestellt, den Ritterschaft Untersassen mit den Holtz
fuhren gnädiglich Frohnfuhren.

Als haben also auf auf Ihr Untersassen ansuchen
Fünften sachen, anlangen, den einen Schaffel fünften haben
sollen lassen, und von Ihnen zu gnaden angenommen, das sie das Jährlichen den andern
Schaffel nach Ihrem Jahr also geben lassen
den Ihnen auf albeding mit drey silbern groschen
soll bezahlt werden.

Und sollen die innigen denen Rain sie Ihre Zeigen
lassen, aber Ihnen Ihnen also gar Frohnen
benahmt worden ist, dasselbe Jahr auf denselben
Schaffel fünften sollen Zeigen nicht Frohnen
den sein,

Den Zölln sollen haben also Ihnen gnädiglich
wollen, das die Prelaten und Ritterschaft
von den also sie angetroffen, hinfro, und
andern also sie in Ihnen Städt Frohnfuhren
und Landsteuren, auf zu Ihrer Haushaltung
und notdürfft von einen Ihnen gült zu
andern führen lassen, mit absonderung nicht
den Zölln nicht sollen beschadigt werden also
Ihnen aber andern abkaufen und Frohnfuhren
haben folgt der Frohnfuhr von den Kaufen
wo wer die Zoll Stadten damit benennt der Zoll
billigst, so wollen also Ihnen auf auf die Stroden,

welche sie aus Zuberhaltung ihrer Ritter-
dienste oder nothürfft der Landtschaft,
das sie damit zum Landtag kein Landt-
schafft gebraucht, kauffen, oder sie darumb
anderes frey Zettell geben lassen.

Nachbarlichen Fall,

Und nach dem sie sich des Nachbarlichen
Falls so lange verglichen, wollen die Herrn,
und Herr ammen Städten zu gnaden den,
selben so weit nachstellen, dass sie den
dass nit Nachbar von den andern zu
nothürfft andern, kauffen und an sich
bringen, und dass Hauß den Dorffe nicht
gehe, kein Fall gewinnen lassen,
dass aber einer oder der andere nicht Hofe,
noch selbst nothürfft sondern des halber um,
der Hinterlandts an sich bringen, dadurch
soll dem Fall nit fürbaur gegeben, und
dann bey Verlust der pfandes oder
sonsten kein Lehenspflicht gebraucht
werden.

Aliquid amplius concessum in Rel. vers de ao 65 ij. in 17 puncto d. des Nachbarlichenfalls,

Do fall aus den Prelaten und Ritter-
gesess Ihr eigen gesessen und Hofsleuth
in die benachbarten und ausländischen
Städten, dass sie damit des Landschin Ab-
falt kein Lehensschafft gebrauchen, auch
der Ihre zu Ihren Hüfen kommen lassen,
die aus den andern Ihren Fall ebenen
zugeben verpflichtet sein, Do aber
den Landsassen von ihnen einfall seien,
mügen die Landsassen sie selbsten wer-
fahren werden.

Aber mit den Bisz und Landsassen,
Kommen die auf Pfarhofen, welchen sie
Ihren Lehenmolt, Keine Lehen darumb
machen, Welche aber aus denen sie Fall
in Ihren Lehenschafften und Hofen haben
oder zu nothürfft Ihrer Wohnung,
einen Pfarrer auf Ihr Lehens zu,
gelassen, haben sie der Ritterschafft

Zuschreibung der Pfarrer,

dinstag nechst schlecht nach Purificationis gemelts frauen
Closter Consens und Ryam mehrung gebürlicher
Fassung, darzu die Pfarrer zum ehrnig-
sten die selben zum angeben, und für andt-
nung des gemelts mehrers Anndres fall, ylicher
gestalt gnedilligen.

Wo aber die ainig Ersamen Landschafften Land
Leüt in der Nidernamdt und fürsten in
Landen zu Bayrnburgk beschaft seyn, das sy die
Pfarrer, welche sich Ihrer Fürsten zu diesen
zeyten, begnaden, und sy darin weiters sollen,
das sy ihnen alzeyt treülich und ehrlichen gehorsam
und gantz arbeit zu allen tagen, und in Zuegk so
man Ihre Gnaden diennen, Ihren auch Ihren
Ihren gebiettenden mit fuhren und handtdiensten
selben sollen, Wo aber in Pfarren, welche
Pfarr wasser haben, stehen, sollen die Pfarrer mit
tagk dienen, und ihr gebrauchen und in Zuegk
als den andern gleich halten, Sollen auch
die Fürsten zur Zeitlichen notturft essen
und trinckhen, und das tagk zu dem wenigsten
mit maßzeit geben sollen.

Und nachdem etlich, als die von der Ritterschafft
Ihr gütter mit Ehr aber etlichen Pfarren
sehr wandelbaren und grossen abbruch und
schaden der Pfarren gütter und andrer
gerechtigkeit haben Kommen, Ihnen dasselbe
gnedigklich wollen gönnen.

Nach dem etlich auch etlichen das dem Pfarrer
vor andern sey recht und verbandtnis zu beschaf-
fen gebüehrt, wollen etwo etlicher die, welche
Jungfrawen vom Pfarrer schenden, auch die Jung-
frawen selbst die sich also zufall benügen lassen,
etwo eine sondere Constitution die weiter
verordnung thun, das solcher Unzucht und Ehe-
bruchs gestraffet und gebant werde. Welches gaben
etlich auch denen von der Ritterschafft zu
sonder gnaden gnedigklich gewilligt, das
in seinem Closter Pfarr gelantzig Jung-
frawen vom Pfarrer schaden Unterhaltung
und allerley an dem abgestorbenen Pfarr

---

etlich die Pfarren und einkhomen der Pfarren diener sollen,

Zu Pfarrhöfen etlich theil Pfarrhof,

Pueri die bodie stupratæ perpetuo carcere aut alias arbitrariæ et privationi dotis ac mundi muliebris. Revers de an. 6 j j §. Jm vier und zwantzigsten etc.

Abrogatus hic §. in Revers de ao. 6 j j §. Jm sechsten,

Verschreibung etlicher Artikel zur Execution der Kuraffen Reverss de ao 61 ii. Landbotten alhie auf Hornung ao 573 dieserwegen absonderlich publicirt Mandat.

Defensionales und Contingenten, etlicher auf künfftige

Leibgedinger

Nachdeme auch die Leibgedinger also in
unserm Churfürstenthumb gebräuchlich nach
dem mitbringen gerichtet, und wo also auch
nach gelegenheit der Höfen nimer gewinnen
können sollen sie gemaine nicht gesetzt werden,

Organen der Cam-
mer Diener.

Als auch fürkommen das die Kammerischen Diener
Ihre Zuständigkeit, sahen für die innigen, welche sie
dieselben gebrauchen wollen nicht zu begehren,
Das sie für einen morgen einen tag drey
Diener, und einen pferd sahen gebrauchen
die aber welche die fürung und holtz zuegeh
auch keinen freihen sollen wanbotig sein, sollen
dagegen mit gebung des freihe sahens unge-
went werden.

Neider Müllen.

Wer neue Mülen bauen will, soll dasselbe
zuvor an uns gelangen, so wollen wir da-
rauf endlichung nehmen, ob solches ohn
schaden oder den andern benachbarten müllen
gedeihen, und nachtheil gepflegen können.

Auch den dasselbe befunden, wollen wir uns
mit unserer bewilligung gnedigst anzeigen,
den wir den prelaten und denen von den
Ritterschaft zu ihrer besserung und aufnem-
mung gnad und gnedig zuerzeigen, inderzeit
gnedigst geneigt.

Auch das dieser allen so viel uns aus unsern Mar-
gräflichen und Brandenburgischen Landschaft anlangt
also verfolgen, auch stet, fest, und unabwendlig solle
gehalten werden, haben wir diesen unsern
Landtagen Abschied Hinfüglich und schreiben
mit unserm des Herrn Bischofs von Wirtzburg
den Prelaten und von wegen der Mar-
gräflichen und Brandenburgischen Landschaft
mit Beorgen von Stadels Comptorn und
Land Richter zu Schiffelbein, Georgen von
Waldaw unsern Hauptmann, in Lande

Zu Nürnberg Christoph von Waldaw
zu gleichen singulis und konfirmirt das.
Beschehen zu Eystett, Donnerstags nach
Visitationis Mariæ, nach Christi unsers
Herren gebürdt, im Tausend Fünf-
hundert und Sechzig und Siebenzigsten
Jahren. J.

54 LII 337

Cölln an der Spreu, Dienstags nach Reminiscere, Anno 73.

Wir Johanns George von Gottes gnaden Marggraf zu Brandenburgk und Churfürst Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen unsers Erbens und Nachkommen Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburgk, e Nachdem unsern lieben getrewen Bürgermeistern und Rathleuten und gantzer gemeine den unsern Städten in d Altenmarck, Mittelmarck, Uckermarck, Preignitz und Landt Ruppin, in unserm Jüngst gehaltenen Landtage, von wegen des Hochgebornen Fürsten Herren Johan Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburgk, unsern geliebten Herren Vatern Christ. und milden gedächtnüs fürstenlassene Schulden 200000 Gulden zu bezahlen fürgenommen, und unsere Altmärckische und Preignitzische Städte gebeten, das dieselben solten beysammen gelassen und zu der bezahlung die Rente Steuer aus allen Städten in einen Kasten solte zusammen getragen und vorgenommen aber die Mittel und Uckermärckischen vorgeschlagen, weil sie in allen andern Ihren Schulden gesetzet, das vorgemeldte 200000 Gulden billich auch getheilet, und das auf jeden Theil an d Churfürstl. Rente Steuer gefiele, demselben billich zu bezahlung seiner Schulden solten gelassen werden, das aber demnach zu fortsetzung solcher theilung, als der Herr und Landes Fürst, nach notdürfftigen und eingenommenen bericht, und weil sie Ausgenommen, das die Rente Steuer unsern Städten sämptlich nicht allein

Zur Bezahlung hongenannten 30000 fl
sondern in gemein Land Bed dahin gutachtlicht,
das Sie allen ihren schulden desto bessere
nachkommen möchten, hierabschneidet
haben, das derselben 30000 fl. Hutten
hinter Schittall und Altmannshofer
Wälde an einem, und dem Altmannshofer
Bl und Freigutzhofer Wälde am andern
theil, zu gleich sollen gutheilet, und
also bey unserm Landschaft Kurtmaisterb
beschehen abtheilung derselben soll ge-
lassen werden.

Nachdem die Schittall und Altmannshofer
Wälder aufgebauen, das Sie dem Alt-
mannshofen und Freigutzhofen wollen
aufklagen, das Sie Ihnen in solcher Thei-
lung Ihrem vermögen ihren Vergandenen
Konträgen, allerdings auf 3000 fl
300 fl solten zu Zinsens geben, Dagegen
wären Sie doch Unvermögt, Sie Ihnen
Kontrahtsmässigen Ehren und gefallen
zu diesem mahl von solcher Leistung ab-
zustehen, Es soll Ihnen aber derselben
in Künftigen anlagen oder theilung
zu keiner unterstützung, hinder ihm
haben der Konträgen gereichen, sondern
in derselben die Konträgen Inhalt,
Buchstäblich gehalten werden.

Nach dem dan auch weiter unsere Räthe,
nöthe Wälde, anlangen und Besichtigung
haben, Zu diesen Vorbemeldten Ihnen
Wälden Fremden hinzugefallen, haben

kirn Vonabschiedt, es die Kürpp[ischen]
Städte, vber Ihrer Mittelmäßig[en]
Städte, an ehr vorlag machen, zur
Irselben auf ihren anhalt aufzu-
gen, vnd die selben Ihrer selben Ihrer
Mittel vnd Ehrenmäßigen Städten
über anzl abordten, vnd den selben den
Eltmäßigen vnd Spiringitzischen
Städten zuschreiben, vnd Ihnen zu
selben stellen sollen, ob sie der andern
selben bedürfen, wögen sie sie
an sich behalten.

Also sollen auch die vor die Mittel
vnd Ehrenmäßigen gesiegelt, vor
die Eltmäßigen vnd Spiringitzischen,
dan sie darumb ersuchet, vor nun
selben sonsten nach ingalt unsers
Städt Schreibung Vortrag, des Dinstags
nach Visitationis Mariä im verschinen
56. Jahren datiert, gehalten abschid.
Vnd soll sich mennigl abermahls zu disen
unsern Städten alle disputationen
vnd grzenkly aufs gehaben sein, vnd
die sich deren fürbrüchen aufzu-
richten vnd Vortrags gehorsamlich
nachgehalten, Urkundtlichen mit
unsern aufgedrückten Secret
besiegelt, vnd geschehen zu Cölln
an dem Rhein, Dinstags nach
Reminiscere im 1573. Jahren.

LIII

Georg von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg

Unsern gruß zuvor, wirdiger Räth, und lieber getreuer, nachdem ihr uns zu sammen beschrieben, ein Ehrentägige hülff, welche Ihr Euch auf Ehrentägigen und gnädigen gehaltenen Landtag gewilligt, und Euch zu, wissen, haben wir Euer gnädigen zusage der Confirmation konigen neben Revers, das wir auf das Roms Zoll auf der Ex. Brauns auf dem Lande, und andern halben gewilligt, gnediglichen vernommen, derselbe also in unsern Revers verfaßt, und denselben mit unserm Sandt zeichen und anhangend unserm Insigill bekräftigen lassen, denen schicken wir auf hiemit zu, und die andern unsere Mittel Märckischen und Crüppinischen Landt Stände zu unterschreiben, zumahlen wir dergleichen Exemplaren den Altmärckischen und Uckermärckischen von der Ritterschaft auf zugeschickt haben, und seind der gnädigen zuversicht, Ihr werdet uns die sachen, mit Ehren meinen gnedigen lassen angelegen, und alles daran sein, damit hierzu zusammen kunfft klar und richtig gemacht werde, das neben andern der gemelten anlage nach schleunig contribuiren und geben solle, damit keine unrichtigkeit nachfolge, das gemeldte uns und uns zu gnedigen Ehren und uns selbst mit zu unterthan kommet, in allem gnedigen zuversichtlichen gewogen, Dat. Cüstrin den letzten Junij 1572.

Cölln an der Spree Donnerstags nach Reminiscere, a. s. 74. c.

Wir Johann Georgk von Gottes gnaden, Marggraff zu Brandenburgk und Stettin, Pommern und der Cassuben Herzog, auch Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, unsers Ordens und Regierung Marggraffen zu Brandenburgk und sonsten jedermänniglich Nachdem unsere lieben getreuen Bürgermeister und Rathmanne unser Städte, Alt- und Neuen Stadt Brandenburgk, Berlin und Cölln an der Spree, Frankfurdt an der Oder, Francfort, Spandow, Cotbus, Luckau, Peitz, Lebus und Zossen, auch unsere Landschaft und sonderlich gepflogener abhandelungen, sich klagen der Unsern, beschwerung fürstlen, Frauen Catharinen, gebohrner Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburg, Marggrevin zu Brandenburg, Witwen, unserer freundlichen lieben Gemahlen, Vormünderin, Gubernatorin und Regentin unserer gemeinen Landschaft in Preussen hergegangenen, das Jahr und Fünfundsechtzigsten Jahres vor 26300. Gülden Thaler Münze so uns Einigkeit geschlagen, bei auf drey Jahr lang, jährlich in Ostern und drey Jahr fünfhundert Gulden und drey Jahr zu zwanzigtausend und der 74. Kinder mündt abzurichten, verschrieben und Vorpflichtet gemacht, und aber diese auf unser handlung bei gedachten unsern freundlichen lieben Gemahlen,

Verzeichnus, Schulden, und Zedattern
anfallen, das Ihr E. freundlichen
gutwilligen, bewüsten Landschumma
nach Handlinhaltung der drey Jahr
und wechselter Verzinsung der
Zehen Jahrlang samen stehen Zinlozen,
und die Restä wenigstens ersten
Platz fürbrassen auffgenomen
Kauf brif Verschaffungen, deren Datum
ist am tagen purificationis Mariae
Anno 74. Jahres Widerumb Jahrs
vollzogen und besiglet müssen,
Das Ihme demnach bey der Verordne-
ten der Burgschaften und gemeinen
Landschaften, die nemste Verfügung
thun wollen, das Ein Jedlich Pfleg
Collen Burgermeister, Vertrettern, und
Gadlosß gehalten werden,
Alles gutwillig und Angenehmlich,
Verschwindlich mit Ihnen anfangen,
den Zuesigall besiglet, und geben
zu Cölln an der Ihren, Donnerstags
nach Reminiscere, nach Christi Ge-
burdt, Im 1574. Jahren.

LV.

Cölln an der Spree Donnerstags
nach Johan Baptistæ Anno 1594.

Transaction in puncto Contributionis.

Wir von Gottes gnaden, Johan Georg,
Marggraff zu Brandenburgk, des
heyligen Römischen Reichs Ertz Cämmerer
vnd Churfürst, zu Preussen, zu
Stettin Pommern, der Cassuben, Wenden
vnd zu Schlesien zu Crossen Herzogk,
Burggraff zu Nürnberg vnd Fürst
zu Rügen, Thun kundt hiermit vor
Vns, vnsere Erben vnd Nachkommen
Marggrafen vnd Churfürsten zu
Brandenb. vnd sonsten Jedermänniglich
Demnach sich etzliche aufbringung der
Türckischen Anlage zu diesen gefehrlichen
gefehrlichen Landtsleuffen den Geistlichen
Prælaten vnd Ritterschafft, an einem
vnd den Städten am andern Theill
dahero Zuthätigkeit erfolgen, das die Geistl.
Prælaten vnd Ritterschafft gebürlich
vnd sich die vnsern Theill auff [illegible]
vnd die Städte die andern
Zuthätigkeit abtragen sollen.

Die Vnsern vnd die Städte dafür gehalten,
das Ihnen allein die Geistlichen den
Türckischen Anlagen vnd den andern Hilfen
den Geistl. Prælaten vnd Ritterschafft
gebührete, vnd sich die Ritterschafft
Ihr den Vnsern haben den Reverse dem

ersparen in Hoffnung mehrender Vorsehung
Gnaden Vatterm, Christmildten &c.,
denselben mündt Hoch gegeben die Stadt
aber, Ihr observantz und Herbrachten
gebrauch gezogen, mündt dass
darauf nit mündt das andere Theilung
angefüegt. Das ihm aus Gutmeinder
Vätterlicher sorgfältigkeit, als den
Landsfürst, in anmahnung, Ihr Gnaden
unserer lieben Landschaft allergnädt mit
Abstände mündt trennung erfolgen könten,
do Sie hinfüro mit sondrlichem nutz
freündtlich bey sammen gehalten, mündt
in vorfallendem nöthen bey der Herrschaft
treülich zügesetzt, auch das ihr gnaden
vorbehalten wollen, damit den Reverse
als ein band der landen in Reine Rhein,
zu Disputation gnad gezogen werden
möchten, Zur gütlicher Vergleichung de,
nimmen fleissig gewandt, auch beider
seits Unserer geliebter getreüer Land
Länder, auch Unser gnädigen gutachten
mündt Vorschlagen sich Vorständlich mündt
schrifftlich als ein Corpus darinnen be,
geben, das in dieser itzigen des abgemeldten
Reichstags Zu Regenspurg ein be,
billigt abreden mündt, auch allen folgen,
den Tünckten Steüren, mündt allen Künftig
in heiligen Reich Contributiones Ein
ration des tündten, als sey dan in
offenen Kriegen, oder feindtständen,

Zu außbringung der praesentien unterhaltung der praesidien, und fortsetzung deß begonnenen Krieges gehalten, und allen denen so zu abhandlung des Friedens, als des Ertzfriedens der gemeinen lieben Christenheit in diesen Kriegen gebilligt, dargegeben und angewendet sind, und hinfüro und ferners nachkommen, als Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburgk, und als Fürstenthümern und Landen dem Römischen Reich und abtragen gebühret, allerdings die Ff. praelaten und Ritterschafft die Städt und die Städt die andern stellen auf sich nehmen, und abtragen sollen und wollen. Zu Landschulden aber, darein sich die Herrschafft mit der Landschafft vereinigt, Fürstlichen Ehren, gebührlichen ansehnung der Herrschafft schulden, und das Landt Hessen sein, als Fürstl. Ehren, dahero die angelegt worden, darinnen sollen die Herrn Praelaten und Ritterschafft, samt der Reverse, einen theil, und die Städte zehen theil auf sich nehmen und abtragen. Es ist aber dan, daß mit gunsten beliebung deß theils in verwilligung der Herrn, schafft schulden einander handelt und verglichen werden,

Und also dieß nun gründliche vergleichung deßen sich gethan, als gründlich gebührliche beliebung und vereinigung der Landstände unter sich, soll hiermit den Reversen alein die gegeben nichts präjudiciret sein, sondern die in ihren esse,

inhalt und standen bleiben, und
auch als genugsam und wohlbedacht von
den Nachkommen bey unserer Landt-
schafft nichts zu glossiren.

Wir, unsere Erben und Nachkommen
auch darüber festiglich halten sollen
und wollen, krafftmüglich sonder ge-
fehrde. Urkündtlich mit unserm
anhangenden Insigell bekrefftigt,
und mit eigner handen unterschrieben,
Geschehen Cölln an der Sprew, Dornerstags
nach Johan Baptistae im
1594ten Jahre.

Underrung im Thum 30. Martij 1598.

Von Gottes gnaden Johann Friedrich Marg-
graff zu Brandenburgk des Heyl. Römischen
Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst in
Preussen, Hertzogk. &c.

Vg. v. g. Gründtliche, Hochgelahrte liebe, an-
dechtige Rähte und getreuen, Ihr seindt
Ihr seindt Gott, nicht gemeinet, in religion
sachen nichts endtrung vor zu nehmen, sondern
nach löblichen Exempel unserer in Gott ruhen,
den frommen gottseligen und Gott den
Churfürsten zu Brandenburgk &c. Ihr auch
unsern gn. Vettern Churfürsten gedenkens, bei
der einmahl angenommen und bekandten reinen
Augspürgischen Confession ihr diesfalben Carolo
5. Anno 30. der löblicher Gedächtnus auf
tagen, Ihnen gethan, und ihr aus sonderlicher
göttlicher Verleihung, Ihr aus Gott H. Lutheri Schrifft
und anderer Churfürsten, Fürsten und Stende
Unterschreibung formula concordiae Ihr an
Ihnen finden, welches in das allernöthigsten Fundt
stücke, durch Göttliche Verleihung bestendigliches
Einverstandes, und solcher Bekentnus zu einander
so viel an Ihnen, keine Papistische, Calvinische, noch
andere Irthumb in Lehren und Schriften nie
weniger zu lassen.

Ihr habens Ihnen aber zu vernehmen, das in
unsern Lehn allhier viel ceremonien gehalten
worden, darüber allerhand judicia als seien
dieselbigen eine scandala und abzuschaffen, und
billig bey uns der Augspürgischen Confession
der andern Verwandten, das aber dasselbige
von ihnen gnedigen unsern in niemand in H. Vatter,
nicht geschehen, so haben ihnen gnedigen Ihr Lehn
nicht sonderbahren unterthänigen Ursachen gefallet.

Weill dir aber nachsherer Kurf. Pfalz. Löblichen
abgang Ihrer Churfürstl. regierung ge-
langt, und Kommen, und aber dieselben
Ursachen solche Kurf. gefasst haben, Uns nicht
fürdamn so obberen dir Vollbradts, dweil
er bey andern unsern religions Kon-
sulenten, Churfürstlicher Confession nicht
brauchlich die Ceremonien mit der täglichen
Anmeldigung, reichung des Hochwürdigen
Sacraments, da sich offt niemandt angibt
und von den Canonicis, oder Corall fellen,
nachordnung ihrer Pallen, und Zedar scha-
nigen andacht, mißbrauchs abwenden,
mit dem Palm Esel, Begrabnüß am Gar-
freytag und des denselben mehr anhan-
gig mit der procession und andern, so
sonsten in unsern reformirten Kirchen,
und auch diesen landen nicht gebräuchlichen
ordnung im Ihrem Zumachen, Aber
doch die fundation ohne auch die Divina
ohne sie mit gesangen gehalten, verbleiben
zu lassen.

Damit aber desto fürder handlen, dem sachen
nicht zu viel oder zu abbruch zu thun, Es
auch bey andern Lands so viel abmigen
Kamen gestanden, Do begehren
dir mit gnedigsten befelh, ihre abgeordt
alsbe in Unsern Hoflagern, Montags
nach Lätare ohnfehl sein aber 27. Martij,
mit zusammen Verfügung, damit dis
Unsere Vornehmen in gütten nachbarlichen
weiter Bedacht ziehen, Auf einer ein-
müthigen meinung nach andern beste

Anstandt Lanzknechten, Und Ihres Lasters,
Eigen Nutzwillkürlich in Schriften nöthen,
nun, Da wollen Ihne den Standt auch
Ambtes nachdrucken, Und als dan das
Ihrs Amtlich dießfalls Zuthun sein wird
gebühren, Welches Ihne Ehr gnedigster
meinung nicht vorgen sollen, Thun sein
nach mit gnaden wolgewogen, Datum
Cölln an der Sprew den 27. Febr.
anno 1598.

Manu propria

Den Ehrnvesten, Vesten, Und Hochgelahrten,
Unsern lieben Andächtigen Lanzhern,
Rähten, und lieben getrewen, Johann
von Löben, Johan von Rodenitz, Dem
Christoff Buchwaldern der Rechten
Doct. Dem Christoff Solango Generali
Superintendenten, Dem Matthes
Enckeltzen, Thumprobsten, Dem Jacob
Eckern, Dem Joachim fabricio Zu Cölln
und Berlin, Probsten, Und Pfarhern,
Dem Simoni Gedicio, dem Martino
Rößlern, dem Johan Büsso, Sambt Und
sonderlichen.

Vnsern freundtlichen gutwilligen dienst
E: Churfl. Gnd. ist vnsere demüthige gebett
zu dem allerhöchsten für E. Churfl. gnd.
derselben fürstl. frantzlichste gemahl.
Junge herrschafft mit fruchtbaren, lang
wierigen gesundtheit, glückseliger friedt
licher Regierung, zeitlicher und ewiger
wolfahrt nebst hinterem pflichtschuldigen
gehorsamben dienstes in vnterthänig.
keit zuvor.

Gnädigster herr, E: Churfl. Gnd. gnedig
sten beschaff sub dato Cölln an der Spree
den 27. februarij Anno 1598. in sachen
betreffendt etzlicher Ceremonien refor
mation im Churfürstenthumb haben wir mit
gebührender reverentz abschrifftlichen,
und anfenglich mit grossen schmertzen
darauß vernommen, wie E. Churfl. gnd.
bey ihren Christlichen und von den allr
höchsten hergebrachten Regierung in
ihren landen und kirchen, keinerley
gemeinet, irgendt einer endterung in
der Religion fürzunehmen, sondern sind,
vnsers bey der Augspurgischen Confession
und libro concordiae als einhelliger
communionis Ecclesiarum consenti,
entschlossen ihr Churfürstenthumb gnedigst
zu schützen und alle papistische und Calvinische
und andere Irthümber gantz und gar vnd
nimmermehr zu lassen.

Weil dann aber nochmals nicht ohne hohe und schwe
rer, grosser sorgen das E. Churfl. Gnd. alber,
mit einmahl von dem Christlichen gedancken
gebrendet wir in der lieben kirchen einr
gleichförmigkeit, so stehet den unsern der gott lob

Anfang Vorgenommen Unter Ihro Königl. Mayst. Regierung,
als in den Ceremonien und mittel dingen mügen
Enderungen und Neuerungen Standen, allda zu
dem ende das Fundament Ihrer Fürstl.
Regierung, Friede und einigkeit gepflanzet
worden, bey den nachfolgern, Böses nachrede
bey den Widrigen mügen hinterlassen bleiben,
Dafür dem Allmächtigen Gott in tiefster de-
mütt, E. Churfl. Gnd. zu fürstlichen Unter Friedlich
Zuhandlen, Alle Christ Schuldig Jederzeit wollen
wesen, Von Herzen wünschen, Ihro der getreuen
Gott Zu jederzeit Glückseliger Frommer Fürsten
und Königen wachsen, Josias, Josaphat,
Constantinum, Theodosium, und dergleichen, Er
wolle aus der innigen, so er Zu unserm Herren,
und sonderlich E. Churfl. gnd. als ein nutricium
Ecclesiae Zu langerwünschter Zeit gesetzet,
und erhalten, Und ferner nehmen Ihro stillen.
Wan aber E. Churfl. gnd. gnädigst an uns gesin-
net, mit Rathe Ihro selbsten Uns Zusammen
setzen, und fürnehmlich von dem Zeitlich und
gebräuchen, so viele in der Christ Kirchen allhie
Zu Cölln eine Zeitlang nicht ohne sonder schädliche
und Ihro E. Churfl. gnd. selbsten anbefohlen, Ver-
meinten Ursachen, gebildet, mit einander
Conferiren und nachmahls Reinglichen, und schrift-
lichen E. Churfl. gnd. Unsere Bedenken über-
geben, Als haben Ihro in schuldiger Unter-
thänigkeit diesem allem nach höchsten Vermö-
gen nachgelebet, in Betrachtung nicht mit einander
Consultiret allein Ihro selbsten zu sagen, und Ihro folgende
Uns Zusammen einmüthig Vorgeschrieben, ge-
nicht Zeitlich Erinnert, ob Ihro Ihnen Ihnen
Calvinischen selbsten E. Churfl. gnd. Christlichen
fürnehmen und dahin bemühen können, Ihro selbsten
man das Calvinische Fundament von Unsern in Gott
Ihnen, gegründeten Confession, übergeben
Ihnen nun grosse Unterschied ist, Unter der Lehr,

die Apostolischen seyn müssen, und hinter
den Ceremonien, welche nachgelegenheit
der Zeit gebraucht, oder nach gelegen-
heit der Länder, Personen oder andern
fürgehenden Sachen, sey zu ändern
gestattet, so müsse es doch nicht
sein Absehen der Herr Augustinus
für Lust auch damit gibt, In Epta 5. ad
Macellinum mit diesen Worten. Non
verum est quod dicitur semel recte
factum nullatenus mutandum esse.
Mutata quippe temporis causa quod recte
antè factum fuerat, ita plenùm ratio
multarum flagitat, ut cùm ipsi dicant,
rectè non fieri si mutetur, quia utrumque
fuit erit rectum, sicut pro temporum
Varietate diversum.

Wie es nun der Sachen nicht zuträglich, wenn man
sagt, das Nimmehr recht gethan, das
soll man nicht ändern, wenn sich die Zeit ändert,
so kan das doch Zuzeiten recht gemacht, und
darüber auch Dinge gethan werden,
gar abgeändert werden, das also etwan
jene Sachen, da sie nicht recht, das man
etwas abthue, die Sachen dargegen nicht
da sie auch nicht recht, wo man da nicht abthä-
ten also, dem ebenso Exempel recht seyn, wenn
da nach gelegenheit der Zeit Enderungen,
dem ebenso,

Also nun die Ceremonien in gemein anlangt,
ist ohne Widerrede einige verenderung aus
Gottes Wort genugsam unmöglich bekant,

Das in der Christlichen Kirchen etliche Cere-
monien und gebräuche müssen verändert
gehalten werden, nicht allein nach Christlicher
ordnung selber, deren Paulus redet, z. Cor.
am 14. Cap. sondern auch zu beschönigung,

Das ist zu mehrer andacht und anreitzung
zu allem Gottseligkeitt.

Es soll nun aber hinfuhran kein Gottsdienst
nicht allein nutzlich, sondern auch zu erbauung
der Kirchen Christi fürnehmlich gereichen sein,
wie auch der 1. Cor. 6. und 30. zum Röm. am 12.
Capitel ist, oder wie in dem 15. Artic. der Augsp.
gischen Confession schön verfasset wirdt, sollen sie
gottseelig nutzlich zierlich und nicht buffonisch
oder nicht zu viell sein, wie auch der liebe Au-
gustinus auch die Alten vermeldt Lib. 1. de ingenit. ad Januar. Cap. 2.
et 38. das die Kirchen Ceremonien nicht sonnder
lichen dingen den glauben, nicht sonders Christlichs
guttes bringen, das sie nützliche vermahnung
in sich haben, und zum dienst niemandt
nachteilig sein.

Oder dann nach in dieser betrachtung E. Churfl.
gnd. auch haben fürsehung gethan, das
das in der Stadt Kirchen zu Cölln auch solche
solche Ceremonien bisshero von alters sein
geblieben, welche ob sie hierbevor andern
Ursachen halben konten gebildet worden,
oder auch eine gewisse zeit, aus Christlicher frömbd
in gebrauch gehalten worden, dann nach seinen
sonderl nützlichen abstrumben nicht abweis-
lich dem Almen halben sicht das frölichen Creu-
tzes nachrichten fürkommen, und allerley
schalkheit dieser halben bey unsern Adversa-
ries die solche Ceremonien monumenta idololatriae
Papisticae zu sein pflegen.

Also ist billich und löblich, das E. Churfl. gnd. gleich
förmigkeit mit der Augsburgischen Confession
Vermandten Kirchen, gebreuchlichen Ritus und
Ceremonien allein behalten, die andern aber
mehr abschaffen, und mussen lassen, damit
nachmals allerley falschen Gemüttern kundt
nicht ex libertate ein necessitas erfolgt,
auch bey den Unverstendigen die opinio Cultus
oder meriti, als dann damit Gott mehr gedienet,
oder eine mehr gnade und hülffe dadurch

im Himmel volnziehen Könten, damit
nicht gedachten in Specie machen vnd für
nötig zu sein, das folgender gebräuche, oder
hierunter abusus von E: Churfl: gnd: in den
Ihren Kirchen abgeschafft vberden.
Erstlichen bey der administration des heilig
sacraments des Altars soll bisher vor ge-
bräuch gehalten sein, das alle vnser der
Intromissarius vber man ihn nennet, vber
der das ambt gehalten, nicht da der Vicarius
so den Tantag das Evangelium gelesen,
das Communicato, der so die Epistell absol-
lesen, nicht so folgents nicht nach dem an-
dern, vber in der ordenung betrachten,
ordentlich satt Communicanten müssen,
darbey bemelt, vber mehr ex consuetudine
dan pia devotione solches geschehen, vnd
daraus fast ein zwang erfolgt, das manche
vnder seinen vbeln, ja auch nichtlichen
todsünden, die ordenung selben gott zu
müssen, das sie auch freyen hertzen vnd
vnterlassen, ja das auch offt das brod
an stadt des mannel sich zum tipfen das sonst
satt finden müssen, da doch niemandem
Christen billig frey stehen soll, so offt als ihn
hungert nach der himmlischen speise,
vnd dürstet nach dem heilig wasser dem
trancke, sich vbündig darzu bereiten, vnd
zuvor nach der vermahnung des heiligen
Apostels 1: Cor: XI. vbelzu probiren.
Ist auch hierbey gebreuchlich gewesen, in
Ermütz vbers das brod, oder vbers [illegible] die
Hostiam zu machen, vbrigens vbrig nach gelassen
nicht Oblich, auch mahnen brüdern gestatten
müssen, Als ob Virtute verborum fer-
mata die gegen wordt des Leibs Christi
vnd Blutes auch zuvor billig nachsin,
lassen, vber der gleichergestalt die verba
vnder für genannt praeparatoria oder

3 Das nuncupare tacitum nit zuestatten, und
allein bey den gedächtnuslichen celebrationen,
bonum esse. Zu verwerffen ist, was ohne gründ
allerley angeführt das Papistischen abergleubens,
Also ist auch die benedictio cibi, oder zuletzt mit
4 einem Creutz ab angulo gehalten nach
deiser andern Kirchen anzustellen, das man
nit vermag den den sagen zuversehen, ein
Creutz nach altem gebrauch der Kirchen mache.
Die Elevation anlangt, ist Christi und offen-
bare manigklig das selbe in der einsetzung
des hh. Nachtmals zethun nicht gebotten, aber
dannoch von den alten gebraucht, die auch
folgendts Lateinischen Kirchen ist gehalten
worden den Leyen selben, die Dionysius
Areopagita bezeugt, das den Leyen
die heilsame misteria gleichsam heimlich das
geheim gehalten, damit die darzu
Kommenden andacht, nicht zur Verachtung
aufnehmen, Welches auch Basilius magnus
in lib. de ss. die sich den solche Brüchung der
heyl Sacrament nicht übell gefallen hat Litt.
tom. 6 pag. 203. da er schreibt, auch ehe
das man seine Brüchung, das der Priester
mit aussprechung des Sacraments nicht endet
hatten, den das er die Worten Pauli redet
das bist mein Leib, und dannoch bald darnach
also schreibt. Aber dannoch ist es ja genug
und steht bestan, das man sich des Brüchens in
allen Kirchen vergleiche, und stell die Ele-
vation hingebotten unnötig ist, als das
Brotbrechen von mancherley ursachen for-
kommen, Ist billich das man sich
5 der Kirchen vergleiche, so kann Elevation
fahren.

Die ostensio wird nirgend den zu Brauch
6 kumt, da sein D. Andreas Müskulus anfangs
angewisen, und also gehalten, darbey der
Priester sich zum Volck kehrt, und also
distributionem sagt, Nehmt hin das Heilig

cc das ist der edlen leib Unsers Herren
cc Jesu Christi, stam sofat hinbrn Christen,
cc das ist das edlen blůt, so alles so bald nit
cc hin kumen stándigen, sondrlich kutten.
cc Dan etlich bůldran anfarn, schlagen sie
cc an ihre Brůst, aber gehen dan gůnder nit
cc
cc oder nemen sich sonsten, das man den
cc abergleuben, gemeyn sam darbey zů
kómen sey,

Weil aber dieser ritus in der gantzen Warheyt, sonsten nirgents gefalten, ůnd der schrifft gemeß ist, das man uns in Elevationem localem, in punitionem idolatriam, und dergleichen Abschewliche Handlung zů messen thůt, ůnd nimmer in andern Lůtherischen Kirchen gebraucht ůnd darben fremdden sehr ungerlich ist, auch dahin ausschlegt, als wolten wir nun solche gegenwertigkeit des leibs und Blůts Christi, in brodt und wein statuiren oder auch auß außerhalb der rechten ein setzung, und des rechten gebrauchs zů gleuben, Contra regulam veterum nihil habet rationem Sacramenti extra usum divinitus in Stitutum, der Herr Christus auch nicht sagt: videte hoc est corpus meum sondern accipite, edite, und hie mehr das fidere, als videre billig gelten muß. Als haben wir der trostlichen zůsagung E: Churf: gnad. abermals sich bey dieser unsrer Ceremonien gnadigst anclagen, ob dieselbe hinfort bey den brůdern zů tragen abzůthun, oder nicht, will, wie gesagt, dieselbe sonsten nirgends zů finden, abzůthun sey.

Wollen E: Churf: gnad. die gestalten Elevationen an den ůntern sobrichen gebrauchlich seyen lassen, stellen zu E: Churf: gnadigsten gefallen, wie wir gebůrender

7 Vnthanckhenig Knib, Im Psalmbuch hatt man
gefragen die angst und schmertzen Christi im
seinem leiden wolle zu praesentiren in dem
bey seinem Creutzholtz, welches sintemahl ihrer
Keinen gründt hatt, und auch andern Christlich
leuthen Ursach leiden das H. Christi, welches Kei-
ne Creatur im himmel oder auff Erden zu
genugsamb ausz denken, geschweigen mitt gebur-
den darstellen kan, billich nachgelassen, damitt
die geistl. betrachtung des leidens Christi, nicht
dadurch verhindert, oder gleichsamb in mir Come-
diam Comoediantes, dan auch die Exem-
plaris meditatis nicht in nutzlichem gebrauch
stehet, sondern hierinnen in innerlicher gedult
unter dem Creutz welches unser H. Gott einem
Jeden nach seinem väterlichen willen zuschickt.

XB. Do gebeuth die Historia das der Koh Bettag
solche Minas offtmahls sehr ernst und scharpff
gestraffet hatt, Dan ein solch Exempelum
quod e. fine exemplo, ihr Basilig nicht haben
nachahmen wollen, das Psalmen singen,
welches aus der papistischen superstition
herrühret, ihr zu lehren aus dem Baldo und
Nauclero lib: 4. regni Papistici, stehet den
Kindern gar nicht zu bilden wirdt, welches
darumb das dieselbige Historia ihr man von
dem Psalmen singen dem H. Christo Lutern,
bracht, mitmahl geschehen, und derowegen
nicht kan gezeigt werden, ihr sie auff dem
Berge nach Jerusalem sich zu getragen, man
findet sonst den Esel, auff welchen sie die
Kinder bringen müssen, und andere Gedich
mehr nachmahls das sie kein nutzlich
Gedächtnus hatt, drumb der gelassen, welches
ihr fürtter zu sagen, dem lieben Gottes gefellig
sein, nicht in solchen nichtigen dingen
bemühet, sondern hierinnen in herzlichen
andachten im ernsten gebeth, ihr nützlichen
lieben und anbetten, wie dan die Verfas-
ser dem geistlichen Hymno Bedülpzi, welches

8

zů selbem Zeit gesungen wirdt, selbst
dahin setzen, plebs Ebraea tibi cum palmis
obvia venit, Nos tibi regnanti spargimus
ecce melos, do aůss dem billich gesetzt wirdt
der Jůden ihr můssenlicht geschrey, můt
der Christen ihre geistliche melodia dimpt,
můt vilfeltigkeit dem hh. Christum zů
ehren, můt ihm zů singen, můt dankbarem
hoch Gott vnd seinen Glideren můt Jubi-
lo zů singen vnderwinden wollen, dass dis
kranckheit můt dem geistlichen ministerium
billich beforderen sollen. 9 Die Processionen
oder Stationes die dahin gestelt sindt,
haben dingaůss keinen nutz, sollen aůch
in vnsern Kirchen vnd heusern můt vnnöttigen
můt aůss mancherley andacht gemeiner Leuten
gebreuch nit zůbehalten, gantz můt gar
abgeschafft sein, sonderlich wil in dem
alten Kirchen, hierinnen nichts gehalten
wirdt, můt Gott dafür zů danck sein, dass
man einigen gemeine Stationes, da man
singen můt betten nach der gebreuchlichen
kürtze můss, hat Babstumb, vnd menig
verlangt, můt dieselbe wallfahrung dar-
hin, můt öfftermals, on geringen an-
zeigůng, ist bestendiger nachgefragt vnd
andacht, oder hin dan Gelübd gemüsst,
aůch die Superstition nit hoch gott, dass
dahin Christus seine Gott in einem ort
dem seinem mehr, als dem andern,
10 Die kirchen mettern, da sonderzeit kind
thaufen vorgelaůffen, als aůss dem
rationali divinorum bekandt wirdt billich
aůss vrsachen, můt dafür ein lichtbutze,
das ist ordentlichen gebreuchlichen weise zů
gen, am tage angeordnet, sonderlich das
die 11 representatio fugae Apostolorum

Dünck auttorschiedene außlegung der 12.
Kranzen, auch Judas Iscarioth nicht recht gehalten,
auch der Sonne in das nicht mehr bringen
werde, weil man doch andere mittel hatte, dadurch
Christ hinfalben geschützt, da fuga Apostolorum
und das sonsten in der Passion zumahlen
sie gleichsam hingemahlet, und für gestellet
wird, daß die fleißige betrachtung der Historien
dahin geschickt in hohen, freudigen Zuhören, den
Charfreytag soll billich die commentio depict-
tur oder derselben repraesentatio abgeschafft
sein, weill dieselbe nimmehr gebreuchen, und zu
gleuben, auch dass zum theyl zu einigem
und nicht mehr nützlichen gebrauchen, für zu
stellen ist, sonderlich weill sich mißbräuche
und impietet das Sacrament des geheimnus
und hochwürdigen geschenck, dahin offt kom-
mend und anlaß ist, dieselbe mit Luttungen
kauffen, Christlich aber und löblich ist, das
man dem grossen Christo zu ehren graben,
auch Christlichen brauch, auf straßen zu ehren
dell oder steinbarth zu beraten, das ist, die
Kirchen armen Collaboratores, sonderlich die A-
postolischen so hoch sie den Abendmahl dieselben
tagk empfangen, mit gütten fug stimm
Luttern bedacht und versorgt werden,
Das Fußwaschen auf dem gründonnerstagen
dienet auf spiritualitet billich hoch zu be-
halten, das wir einander mit lieb und
einigkeit mit diesen, und nicht in hohen sacrien
darmit unser Religion verspott werde, sind
Luttern gabe [illegible] anstellen, den dienst und der
gleichen Christi Luttern sendt nicht aufgezeichnet
das wir sie nachthun, sondern das wir durch der
allen trösten, derselben geistliche deutung
so viel möglich Luttern und behalten, und
zu ehren nehmen, wie dieselbe Lutter selbst
selbst gethan am 13. Cap. Johannis Evangelion,
die geistliche bedeutung des selben setzet

Evangelio Zů verstehen gegeben hatt, und
sonst Lehrt, dass wir ihm nachfolgen sollen,
Matthæj. 11 Cap. Da er spricht Kommet her zů mir
Alle die jr mühseelig, und beladen
seindt.

14. Den heiligen Ostertag vberall das Lauten
der Glocken zů Morgens vnd zů Abendts,
vnd wo in den Kirchen ein Abendtsang ist,
und Keine sonderliche verenderung hatt,
auch Keine andacht mit sich Bringen Kan,

15 S. Marci Festum vberall andern Heim
Evangelischen fest, feyerlich begangen, vnd
dass man die Gebetliche processiones Letaneyen
Ampten lassen, darumb das sie nirgend
approbiert, auch anderst wo nimmer auch
fall das Papistisch gebreuchlich vnd den
Leuten selbst Lecherlich seyn, wie auch
der Litaney, Circumnationes vberall
gantz vngebreuchlich, dargegen auch Letten
den Scholasticis auch Knaben zů singen
zůgelassen vnd Lateinische Schůl angefangt
seyn.

16 Dass in festo Ascensionis für Salzamt
Ehrsam getrunken, ist menniglich bekant,
dahero in den reformirten Kirchen
nicht zů dulden, nicht allein der vberaus
sehr Kalten, die Ehr hierüber als Gotts
dienste anstellen, sondern auch andern
Leuten, die von diesem Artickel gemeldet
worden, und gemeiniglich auch darbey in
der Kirchen, als auf ein Kasten und gastes
ausspeculiren, die vor seinem Jahren
Nro georgius in beschreibung solcher Cere
monien schlüssig und abgesagt.

Atq ita finitur magno fabella cachinno

Da vberall wo der Tag Gottes, dahero sich
nach seiner Himmelfahrt Zur rechten Gottes
gesetzet, für seinen Volligst herzlich Zůdanken,

17

und zuschaffen, dass er uns dermal eins
auffzuschneiden, dolter, Johan am 14.
17. Philip. 3. Von der hölzernen Taube ein heili-
gen Pfingstag schreibt offt gemeldter author.
Cermis ut olis lucaret doceantq; populum
Non secus ac puris tenera assuescere pi-

Was bey im dasselb ebenmässig fast nutzlich, dann fridlin
gen also in einer holzernen Taube figur auff
und nider zulassen, ebenfalls dienstlich Reim
andacht bey den Christgläubigen mancher gebe-
ren kan und bey den einfaltigen Kindern schedl-
lichen also fürnemlichen ist,

18 In festo Corporis Christi, Item dedicationis eben-
den nämen die fürnötigen stationes nicht sonnes
auff fallen müssen, sintemahl sie nicht Gottes dienst
mit eitelding Ceremonien gemehret ebenden, die etwa
sonderlichen andacht oder menlichen nutz, bey den
zuschauen geben, Bey uns Christ billichen JEHOVA
vexillum meum Exod. 17.

Bey der fridlichen Taufft ebenfalls bleibt es albereit
bey dem form ebenso wie in der Catholischen also das tauff-
Wasser Katholisch Exorcisiert, und eingesegnet, Exorcismus
Exorcismus als ein nützliche ermanung, Busse,
erkentnus der christlichen lehre und renunciation
alles teuffelischen wesens, darbey angehalten, aber
ohne zusatz, oder weitere brauchung als sonsten zu
brauchlichen, damit nicht die einfeltigen anlass haben
und zubesorgen Exorcismum den gemeinen mit den
Reinen, wie albereit geschehen hinzuzuthun, oder
von unsern selbsten dieselbigen offentlichen zu trei-
ben, Kurtzen ornat
Kleidung mit Kirchen habit eben das
allein zimlich zugelassen sein, und allein das man sol-
chen ornatum anlege, Ebner das sie den einem
lichen gemein den gemeinen mehr sehen und sich in
demselben der Christlichen freyheit zugebrauchen
wissen, Scepter, Bischoffs hütten und der Stabhaber
keine sonderliche bedeutung bey uns, mit Römani
stoll beygelegt und hier behalten werden, damit
die hütten nicht auff den nüchterlichen mehr gesehen,

alß auff das fürnembste, welches in den Christlichen Kirchen zů verrichten ist, eß werden nebst deß mündern E. Ehrnfest gnd. in diesem, wie auch in andern stůcken den

cc Christen auffgesetzung deß silbern abendts

cc essens gefallen nach an ordnung jetzen bissen, wie es künfftig damit soll gehalten werden.

Die feste Christfests, werden wegen alß in den Kirchen, sonderlich alß in den andern die 4. Hauptfeste, Originaliter, Ostern pfingsten, und Weihnachten, wie auch der Beschneidung Christi und Evangelisten billig celebriret und gehalten, bey denen man etlichen Lehrer der Christen, alß Chrysostomi, Augustini, Hieronimi, gnugsamb mit singen, und eine sonderliche predigen in Kirchen auch passiren lassen könten, doch das die Octaven der alten fürnehmen nach bleiben, bey denen aber allen andern eine frey stehet bessere ordnung, alß bißhero geschehen, fürzunehmen zuhalten, damit dem selben gelben in den Kirchen Leider Doctor keine dissonantia fürfallen mögen,

Festa

und demnach für diesen nun jeder Kirch solche feste nicht gleich auff den tagk, da sie gefallen, sondern nach dem es Feyertag und zů hören sein wird, entweder begehen, und den Abendgot mit begangen hatt, damit eine nützlichkeit des gebrauchs, bey den gemeinen pauerßmann bleibe, und sonsten erhalten, die gewöhnlichen gebreuche an begehen deß in beyden Städten, in allen Kirchen, die feste gehalten werden, den tagk eben für gefallen, ausser und wenigk Abendtessen, damit

die Bürgere der frömd halben, damach zu nächsten
Sontag darauff die Predigt, in der Kirchen, so dann
also den andern tagen nachfolgen möchten fleis
sig gehalten, Da Pfarrer ob Predigere nicht zu
hören allenthalben gnug am begrümbsten abulantem,
als dann auch den montag nit also fleissig, möchte
man ob den tagen halten, absehen in negstem Kirchs
als zu S. Peters, den tagen nicht sonsten zu Predigen
gebreuchlich, sind bleiben darzugegen die folgenden
Dinstag Predigt Gottesdienern, sind also auch
nit also auch den Dinstag gehalten, da sonsten in dem
nicht gepredigt würden, möchte man ob vmb gleich
fleissig willen, auch halten vnd Predigen, sind dar
gegen die Mittwoch Predigt die darzugegen folgen
nachbleiben, et sic in reliquis.

Alsdann aber am Sonnabend gefelt, dweil in beid
Statten Wargk tag ist, derhalben man dienst
lang auch den Sontag ausgenommen Annuncia
tionis Mariæ festum, dass man auch Sonnabend
Abends den 25. Martij billig helt, ob schon auch
einen Sonnabend fallen möchte, Ehrn Pfarr ob
gedachten festen, sind Caplan andern in grosser
anzahl bissher in dem gehaltten worden, hie dorf
nun Heils impia als Mauritij, Erasmi, Pasilæ,
so man darumb gehaltten, dass man die abgesatzten
Fürstl. für Patronen der Kirchen genennt, nun
Heils gar zu Caplan, und Mutilia sein, dass
Antonij, Fabiani, Sebastiani, Adelgundis
Agathæ, Adolphi oder Liborij nicht annotiret,
sind ungehalten, und Vatter Hannigstes hoffnung
sein, zu E: Churfl. gnd. dass dieselben solchen auch
dahin ansehen werden, dass sie billicher abge
schafft, als mit dreyen vngewüss gehaltten,
sind gedultet werden.

Dass dahero allen gnedigster Churfürst sind herr
gnädigsamb empfindet dise abstenig als E. Churfl.
gnd. es gestatten möchten oder auch Heils

20.

communicirt seyn, wieda in gebürlichem hauß,
halten und nützlichen ceremonien, oder
Adiaphoris Handlungen, sondern sind
mehr auff E. Churfl. und. gnedigsten befelch,
hin, darauff stehen und hierzu thun und
leiden in Unterthenigkeit, wollen auch
das Restitutiones Templorum und die
Ungleichheit ferner zur Christlichen gleich
förmigkeit möge gebracht werden, so
sind alle mit möglichst, dan es doch so gar
genaw nicht überall wird zugehen, und
also denn seyn muß; das die alten Eccle-
siastici Historici wohl gemeldt, Non
oportet pp ceremoniarum observantiam
rumpere fidei Consonantiam Exp. lib. 3.
Nicep. lib. 12.

Belangen aber mit dem frawen Lützen
tom. 8. Wittemb. in 5. Mus. Also solten die
Christliche Obrigkeit überall, das unge-
wiß kauterisiren abschaffen, auff das dem
Romanen auß solchen gestandig das fahl
nicht werde, gaben dem frechen muthwillen,
nachsehen.

Und hierauff ist gnedigster Churfürst und
herr, das E. Churfl. Gn. wir auffwarten,
zu derselben gnedigsten befelch, und
erforderung Unserer pflicht, und gehorsam
über angezogenen geschehenen Ceremonien
in Churf. Stifft Meißen Unterthenigst ver-
stendt, Und zu fernerer stehen E. Churfl.
gn. und derselben löblichen Rähten, be-
fohlen anzunehmen, wollen, mit
Unterthenigsten Bitten E. Churfl. gn.

gemüthern, sich sonnen der Christl. Lehre
und Religion in E. Churfl. gnd. Landen,
mit anfangenden Christlichen löblichen
und fürstlichen wesen anzuordnen, dieselbe
ins ad Ehren Göttlichen Hand zu haben, und
zu schützen, und in Gottseligkeit alle irrige
und verführische Dogmata abzuthun, und
alles Christliche und nützliche Ceremo-
nien zu behalten, und den Lutz und andern
Gottseligen diener des wort Gottes zu
Bremen und Göttlichen fürsorgen befoh-
len sein lassen, E. Churfl. gnd. hiermit, so
soll derselben gnedigstes gemüth, günst
sonderlich und freundlein, neben allen den
hochlöblichen Churfürsten und fürstl. Häusern
Brandenburg, Sachsen, und Lüneburg
in Gottes des allerhöchsten Regenten
Schutz, Autorität, und wesen Christl.
befohlen, Signatum Cölln an der Spree
den 30. Martij Anno 1598.

E. Churfl. Gnad.

Gutwillige
gehorsambste
Cölln zu Brandenburg.

Johann Steinhaus,

Churfürstl. Abschieds in Causa inaequalitatis Contributionum, 28. Augusti Anno 1600.

Wir von Gottes gnaden, Joachim Friderich Marggraff zu Brandenburgk, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst in Preussen zu Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Graff zu Hohenzollern, Ruppin und der Mark, Marggraff, und Churfürst zu Brandenburgk, Thun kund hiermit gegen jedermänniglichen Abwesenden und Anwesenden,

Nachdem Unsere lieben getrewen Bürgermeister, Rath und Rathmann aller Unserer Alt, und Neuen und Friedrichswerderschen Städte sich bey Unserm in Gott ruhenden Herrn und Vatern Churfürst Johann Sigismunden zu Brandenburgk a löblicher und Christseliger gedechtnüß Zeiten und dan auch bey Unserer Regierung, sowol in genere der Abgelegnen in Contributionibus ordinarijs et extraordinarijs als auch in Specie des Halß gezogen Salbers über Unsern und Unserer lieben getrewen Bürgermeister und Rathmannen Unser mittel und Uckermärckischen und Ruppinischen Städten, die in gleichen in allen Stücken insonderheit aber die Ruppinischen zum höchsten zur Contribution, denen mahlen so mündtlichen so schrifftlichen, sich beschwehret haben, und ihre beschwehrden, dass sie die höchste Unmügligkeit wehren, vorstendt, dass allein die Burgen durch Unsern Abwesenden Reuter, seinen Sohn Anno 98. von dem 18. biß auf den 20ten Julij zur

184

Handels zu referiren abschaffe,
Wo auch das Ihro Hochfürstliche selbst aus
eingenommener Erklärung aus
den producirten Urkunden der Handel
in der streitigen Untersuchung, daß
Ihro die Herrschaften nicht allein streitig,
sondern anfänglich gegen einander in
den dritten und vierten Theil gehört,
und Gemeinschaft haben, sondern auch
alle Herrlichkeit und Gerechtsame mit
einander abtheilen, darin dirigiret genießet
und Gemeinschaft, Ihro Hochfürstliche
Gnaden anfänglich das pro et Contra
der Verträge selbst vorgangen,
an seinem ort gestellet sein lassen
aber theil genugsamb darzu gethan und
anführen, daß die Altstadt, Altenburg,
Ziegenrück und Roppisch Städte so
voll in Schoß gewesen als in den
extra ordinarijs in Vorschuß geschossen,
so soll zu suchen der Schoß gewesen
in einen Kasten, das in allen Städten,
so soll Eltmannsdorf, Freienitz, Mittell,
Altenburg, und Roppisch einen
treuen Verwalt, fleißig zusammen
gebracht und aus denselben Kasten den
Eltmannsdorfern und Freienitzischen
dreimall Hundert Taler und Hochfürstl. den
Mittell, Altenburgischen und Roppi-
schen aber nur einmall Hundert
Taler Hochfürstl. nicht allein Vorzinst
sondern auch von Jahren zu Jahren
abgetragen werden.
Damit aber eben Specificirte Summa

Köster sorbell Von pensioniret, alss auch
mit dem Zeit abgelegt werden, so sollen
Ihnen Diss und Buches Bücher, mit
Contribuirung, wie vor auch die Frau
und Von Zabell dessen behalb, dass auch die
Ihnigen so Kalbens, auf Pfingsten Jahrs
lang dem Hirtel gewehren geben sollen, und
damit man umb so viel mehr mögen schaffen
können, so sollen die Bauren Von einem
jeden Hirtel reichen, und dasselbe den
weisenden und Kommögenen am meisten
treiben zu gehen und also doppelt geben, und in
ansehung Nahmen ein Inspector gehalten
werden, so mit fleiss Zusehe, dass richtig
und ohne Partheylichkeit Kommen gehe,
Immassen ab dem an gnädiger anordnung
in dem Schlüssen und ernster strafe nicht
ermangeln sollen, dass also Burgermeister
und Rath allein der Zeit Zu halten, sondern
ein aufsehen Zur Abschaffung des Lasters,
dass auszurotten, und abstehen zu haben
Ihnen also Commendirt sein soll, dass die
Mittell, Altmänner Ziegen und Hüppinges
den halben theill, und die Altmännerinnen
und Frauenzimmer des andern halben
theil einer in zeitung Kinder,
den abtrag ihres Seumnus nehmen, sollen,
Und damit das Corpus solcher billig
bei einig des andern die Kunst gebrauche,
Als wird es der ordnung, da die
Mittel: Altmännerinnen und Hüppi-
nisse nicht Von den Holtz Bäume,
des Thier ihres nicht weiden und diese
beschützt, sondern weis zu thun und
Kunst that, als der Gemeine Landes

[illegible] wollen auch [illegible] Ihr
[illegible] Ihr, Ihnen aber [illegible]
[illegible] Postirung, dan mit den Pässen muß
[illegible] fleissigst umbgangen, sonsten nüs
nicht nötig sein.

Ihr Extraordinarij, Welß Fünfkirchen, Fünf
Kirchen, Komß Bürst andern stätten sollen
unsern Altenmärckischen und Freignitzischen
Städten Zehen fünfmonatgeld, und die Mittell
Altenmärckischen und Freignitz Ihren
fünfmonatgeld Contribuiren und nichts
gewis.

Die Rügianischen aber unsern Burgern Ge
leichsunder, sollen nicht allein des Zehen
gestells halb den Altenmärckischen und
Freignitzischen beytreten, sondern
auch ihnen selbsten des Ihr aufgegeben
Ordnung treffen, die auf die tem
pore der Sorten und Ordnungen halber
Ihnen sie sich selbsten nicht entgeben können,
dermaßen Ordnungen, daß die Altmärck
schen und Freignitzischen Ihren klagen
keine Ursache, als sich dan die Rügianischen
darzu erbotten, und sollen also alle
Gebrüder Pfaw und Frantzosen hiermit gentz
lichen und Zugesagt Contragen Ver
gleichen und aufgehoben sein und bleiben,
Welß wir dan dieselben hiermit und in
Contragen wissen gentzlichen wollen
Contragen, Vergleichen, und aufgehob
haben Urkündlichen mit unserm auf
gedrückten Secret und Handt Zeichen
bekräfftigt Vorgehen, und gegeben Cöln
an der Spree, den 28. Augusti, Anno 1600

Manu propria

(L. S.)

Ja: Lobm Cantzler

Thierfürste. Abschied in causa inaequalitatis Contributionum.

Nachdeme ist anderer Verordnung der 7. Churfl. Gn. gemäst, dass die Altmärckische, Mittl Preignitzische, da die zu verlegen 24000 fl. Hülffe thun 18000 fl. Contribution, als der Zins von 300000 fl. betrag nur 13000 fl. Und die Altstendalischen, Werbenschen und Osterburgischen Kreyse 11000 fl. geben solten.

Alsdann diese Verordnung theil sich die Altmarckische und Preignitzische beschwert, ist auf jetzo gegenwärtigem Quartal Luciae 1607. von Ihr Churfl. Gn. befohlen worden, dass dass mehr Ihnen nachdem gebührenden Theil von 18000 fl. bis zu fernerer Endterung zugeben, abgethan, und theilt sich Altum Jerichisch solches abermahl auf diesem Quartal Quasimodogeniti 1607. Zu thun verwilligt, haben die andern theil Bothschafft abgefertigt, auf Cantzin die Ihr den Mittell, Altmarckischen und Preignitzischen Städten, deswegen denselben hierein Eintrag geschehen, gemelt, denen Altstendalischen Ihren nachmahls solchen Theil der 18000 fl. folgen zu lassen, abgeschrieben &c.

Hierauf haben Ihr damahls Baldingk hinzugangen ex relatione fidedigna also verzeichnet.

Summa Brandenb. Hungrische handlungk.

Contribution Casse zwischen den Städtenn.

Welchs sich aufs neue vngeachtet dass Anno 1600. der Churfürst selbst nicht die desselben aufzubringen gemachte Vorgleichung / sondern theilen theilen aber die Altmarckische und Prignitzische protestiret / Zu welchen Ihnen, Von Städten der Mittel, Vlmarck und Landschaft Ruppin gesetzt hongefallen, Do haben Ihr Churfl. gnd. Zur Einlegung derselben auf Ihrem Dam von Pfuhlitz, Vom Adel von der Knesebeck D. Pfuelmannum und die beyde Cammermeister Johann Fritzen, und Caspar Bergern Commission erfordert, welcher sich auf die Commissarij / ausserhalb Caspar Bergens, der sich mit des Herrn Marschalk Marggraff Georg Albrecht Brandenburgk, welches Ihr Zinbestellen nicht gefallen nit gefüldigt / nachem Brandenburgk auf den 12 Decembr Anno 1615. Zusammen gethan, und die Parten nachem Viertagen gehörter Klagen und handlung dohin Vorgliechen.

Dass so viel Termin: Einkom, Reuss Ernst, der andern seinen Antheil, die Mittel und Altmärckischen Städte derselben drey Theil, die Altmarck und Prignitzische aber zehen Theil, ausbringen und tragen sollen

zeuch Ludwig Schrill die selbige von
dem Zeughaus so dem Rüppinischen Städlein
zuträglich, damit er auch etwas so von
Waltz zu schütten hat Rompot, Zuug, Bau
hier von abbrinnt in dem angezogenen
Buch Schein hundert Schreiben Contrag
Disponiret ist.

Do sind aber die Schaffelstätter anwesent,
ist von denselben Contrag abgetretten,
und das etwas dahin Complichen, das sie
Ludwig Schrill, für sich behält, das sie seinem
Districtu gehollet, und dienstlen die Alt,
marker und Freigutzinser das Jahr
nichts in den gemeinen Kasten zahlen
wegen, sondern seinen gehollet, und
mögen nun selbe Bauern das Schaffleisch
Jeglicher an seinem ort nutzen.

Damit auch die Summen so in das etwelig
geschlagen, desto bessers auch kommen
mögen, so haben Ihr Churfl. Gnad. gutbilligt,
das auch dero Landts Fürstl. Bischoffliche
Städt auch Dörfer mit denselben
Dörfer sollen belegt werden, die aber
Erstlich auf Michaelis nechstkünftig übrigen
dero Ihrigen Schatzung erlegen sollen,
und behalt sich Ludwig Schrill die in seinem
Ersuch liegende Städt weiter sich
alle dieselbe auch die Altmarkischen und
Freigutzinnische Städt sich über grosser Lugen
begnemlich, und dahero nöthwendige Cassen
beschehen, haben auf fleissiges Suppliciren,
Ihro der Commissarien, die Mittell Städt
nahmentl. und Rüppinischen gutbilligt, 5700 fl

von den Altmannern und Freigutzin-
nern ab und in Ihren Kasten zuhe-
ben, und sollen ihnen die Altmanner,
und Freigutzinnern seinen Creditorn
anbringen, sonderlichen diesen ärtern
geschehen, die Ihr aufschreiben las-
sen, und den Altmannern und
Freigutzinnern ihre obligationes
wieder zustellen thun.

Ihr sein auch in gleichen 43000 fl
noch auf sie angenommen, und die Alten
und Freigutz: malefitzen, darvon
denselben jährlich zu zahlen den Alt-
mannern und Freigutzinnern,
und den den Kriegischen Städ-
ten ist ausgesetzet, den die Partem
dahin nicht genugsamb geschafft
zum tagen kommen, und stehet ihro
frey, durch mund gelaße Vorsor oder
Commission sich zu mündlichen
zu lassen,

Diesen Vertrag haben Ihre Churf.
Gnd. Unterm ihro Handt und Siegell
in dem ausgedruckten Ubrigen nach
Frankfurt confirmiret.

61.

Landtags Reverse de
Anno 1602.

24. Februarij ist der Landtag angangen, Vnd ist stracks den 9. dis post auditam concionem auf den grossen Saal durch den Herrn Landtmarschalck der Leben die Proposition mündlich eingethan, folgenden 25. Martij, den 2. dis mit Mayer hatt sich der Landtag geendigt, Vnd haben Ritterschafft vnd Städte vermöge der Leben Zu Contribuiren bewilligt 60000 Thlr.

Die sollen also aufgebracht vnd denen,

12000 Thlr. Von den Ritterbürtigen Landen ist gantz tätig.

10000 Thlr sind im gantzen Fürstenthumb zu geben,

12666 Thlr 16 gl. die Mittell, Ritterbürtigen vnd Ritterschafft Städte,

12666 Thlr 16 gl. die Altritterbürtigen, vnd Freigutzinnigen Städte,

5667 Thlr 6 gl. 5 d. die Altritterbürtigen vnd Freigutzinnigen Ritterschafft

5667 Thlr 6 gl. 5 d. die Mittelritterbürtigen vnd Ritterschafft.

2333 Thlr. 3 gl. 2 d. die Ritterbürtigen Ritterschafft.

Signatum Cothen den 12ten Martij Anno 1602.

Nicol. von Rötteritz,

Vab im Reverss Fol. 40. Wegen
der Zuchfüchsen bei Brandenburg.

Von zuchfüchsen gelten, bei Instruction, wollen
wir, das Fürstenzeit, denen von Friedlatern
Fraubstern, und den andern Lapitteln, Ramblig
Fürstberg, Lobenst, Brandenburg, und von der
Ritterschaft Ihre eigen gehalt bei Instruction
und Fast Korn, so viel hir bei aber Ihre Rathen
haben, abzuschaffen, und Landen zuchfüchsen
zu halten abrede Fall, so sinde den die Landrauen
zu fürn, das wir mit nach der Zuch Zuchschaft
Erfinden, die Befehlung zu Stoppen und abzuschaffen,
Wag aber solches begehrt, Will dass den Ritter, zu
Ihre eigen gehaltsen, und Fast Korn, auch den
Zugehörn zuchfüchsen Zeugleschen abrede,
als aber den die sach noch vorhanden, das
wir zu Landen Zeichen, von abgenutzten
Zuchgeld, und aus 23 zu derselbigen Zeit wir
wirde Zeichen erlegt, den Landtknechten seine
Zuchts Vorschaften der Edelleit Zuvorschreiben
und die noch Zuvorzeglen befehlig thun, und
das von einen Jeden Landen Zehenen genommen,
Zuvoben den Zuchgeschen Zeichen, zu
halten abrede, Item das soll Zuchvogtei
wie abgenommen, Denn benannten Länder,
die Zuchfüchsen zu Landen frei, und den sehen,
die von der Landschaft aber, müngen ihre
Korn, in alter Recht, und erlegt Ihnen in
oder ausserhalb Landes gestalt verfüchsen,
Es werde denn denselbigen sonderlichen
den Kuss verboten, darby wollen wir
nicht haben, das aus denselbigen in

Städten nach dem Stadt, wie es in den
nechsten ausgangenen Fürstlichen
Städten, beschicht, daß selbige bezahlt
werden, damit aus das Alles gesehen,
keine Gebräuche, dergleichen in Städten
aufgerichtet, abgeschafft werden,

Aber den Brandstätzen, will dem
selbigen in diesen Landen nicht fast
zuträglich gebraucht, Falls wir Jeder
seinen Ihm das gestatten, oder
sein eigen Hausstätzen, aufzubauen
macht haben, Doch das niemandts
Zeit des Verbots, wenig Ruten, gleich
dermassen gebrauchen .f

Im Reverss Anno 1572. ist
von Ihnen also Disponiret.

Wo aber auß zufelliger Entwehrung, oder Wüstung
der Landen im Kayser Privilegien etwas zu etz-
licher Zeit zu Rom auß vorigen Landen nicht sollen
eingeführet werden, damit sie nit ingleichen alsdann,
dem gemeynen Wolfel zuwiderhandlen haben, sonst soll
dem von Prelaten, Herren, und Ritterschafft Ihre
eigene Notturfft, und sonst Korn, auß Ihren gesessen
für denselben über ihre notdurfft haben mögen, zu
verkeuffen, und Landen, auß zuführen, gestattet werden.
Die von der Landtschafft aber, mögen ihre Korn
in ihren Städten, und Schlossen als Herren in seinen
außerhalb Landts gelegenen, verführen, Es were
denn dem Korn von sonderlichen verbotten, so
doch wollen sie nit setzen haben, das Korn denselben
in Städten, nach der einwohnerung, wie es in den
negsten außschreiben außländischen Städten
gesetzlich dasselbig bezahlet werden, und alle ge-
fehrliche abbrüche, so demselben in Städten auf-
gerichtet, abgeschafft.

Aber den brandschatzen, will der in diesen
Landen nicht so fast zu nutze gebraucht, soll
nit gelten so viell Ihnen denen gelassen
oder seinen eigen fast schatzen, abzuschaffen
macht haben, Doch das niemandt in Zeit des
Verbots einigen Vortheyl einführen gebrauchen p.

62. LIX.

Von Gottes gnaden, Wir Joachim Friedrich, Marggraff zu Brandenb. Churfürst zu Stettin, Pommern, und zu Cassuben, und Wenden, Burggraff zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, Hertzog in Schlesien, und Marggraff zu Brandenburg, Bekennen hiermit allermänniglich, Demnach weiland die Durchleuchtige Hochgeborne Fürsten, Herr Joachim der andere, und Herr Johann Georg, beyde Marggraffen, und Churfürsten zu Brandenb. unsere in Gott ruhende Herren Vnd Vatere, und Vatere Löbl. und Christlicher gedächtnüs, Dardurch auch die andere Regierung der Churfürsten, auch unsere Länder in ansehung, und erledigung. F. L. B. beschwerlicher schulden halb, von den Allgemeinen Landständen, resp. Ritterschafft, Städten, gehaltenen Landtagen, gründtlichen Bericht thun, sonder, Ihre Revers, in welchen den Landständen, so offt sie Ihre privilegia begnadigungen, und Freyheiten, confirmiret, und bestetiget, Auch mehr beneficia und Wolthaten concediret, und zugelassen, Item in gleichen auch die zu Klagen beschehen, und Landgebräuche decidiret, und entschieden, Damit abschiedlichen in angefangener reformirter Churfl. Regierung, Item auch bey den aufgerichteten Landtagen, Item Wolgedachte, Alte, Churfürstliche, und Fürstliche, Ordnungen, Constitutiones, Rescripta, und Recesse, und sonsten gutes

Digitized by Google

Prelaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschaft, und Städten, sonderlich Churfürstl. Gnaden, unsers Landes, der Marck zu Brandenburg, desselben Adels, Gerechtigkeit, Freiheiten, Gewohnheit, insonderheit, alle ihnen dieselben ihre alte und Landes Reverse ratificiren, und bestetigen, auch in etzlichen unterschiedlichen Punkten, verbessern und mehren, damit ihre mit unterthänigen fleissigen nachsuchung, als auch in betrachtung ihrer gutwilligkeit, so sie nicht allein den Ihrigen, sondern auch selbst verlassen, Ihr Leben da sie vber gehorsam angewiesen gehorsam geleistet, nachmahl eingesambt, Dreyhundert tausend Thaler. Vermöge einer sonderbahren Designation, unter sonnen handzeichen, und das die Marckischen Stende mindest fünfhundert Zehentzig tausend Thaler mit da an den Dreyhundert tragen helffen, als sie zu gnedlicher ablegung gewonnen haben, befunden, das sie nicht andrer gestalt, denn ihren Adel, den Ihren sinckindes allen favor, und gnedigen willen zuverleihen, Dafern ihre Churfürstliche Gnaden, in gnaden zurgnügen, versprochen und zugesagt.

Damit damit die unsere gehorsame Landstände und so viell mehr gesichert, Dafern ihre von nöthen, insonderheit sie selbst gestalten, verwandelt, das in Anno 97 zu gegebenen Recess begriffen, nicht allein in genere zu bestetigen, sondern auch desselbigen alle in specie zu recapitulieren, das ihnen de novo zugesagt, als sie am bequemsten sein, zu insinuiren.

Damit anfenglich allen ihnen in der Religion, und Christlichen Ceremonien gelassen, bey denen

Religion,

verbleiben lassen, dass unser in Gott
seligen Herrn, und Vatter, Herr Herr Herr, dess,
Namen verfassen, und Zeugnuss gibt, in
Dem wir uns verlassen, und bekandten
vorgewendten Augspurgischen Confession
die Hochlöbl. Keyser Carl der fünffte
zu Augspurg, Anno 30. abergeben, rechten
gebrauch der Sacramenten
verfassen, Rein gezänckh ihrhalben be,
nüegten Confession, ihnden zu Christlicher
Concordien Rung, und anderer Nothdürf,
tiger Lehren, so mit den fürnehmen
nauen D. Lutthero selig. in Lehr, und
Ceremonien abgeringestimmt haben,
in Kirchen und Schulen gestatten,
Vorhabens ernstlich dahin stehen, damit
friedt, und ruhe, auf nimmehrigen
verstand unter den Theologen erhalten
werden möge, dazu dan nicht allein die
Generall Visitation nötig gerathen sein,
dann auch mit der particular Visitation
nach gelegenheit zu verfahren, ihne selbem
ob aber also anstellen, damit ob etwa
sonderbahre beschwerungen der Kirchen,
Pfarherren und Kirchendienern, zugetra
gen möge, allen mißbrauch in Lehrsachen,
und sonsten vorgenommen, damit seinen
Klagen der Lehren Rommen möge,
Auch andere, sollen, und ehalten, ihne
die Prelaten Grafen, Herren, ihre
von der Ritterschafft und Städten
in gemein, und einander in sonderheit,
bey seinen, und Ihren Privilegien, Freiheiten,
Zinsen, Renten, Zehenden, Zöllen,
Brauchtigkeiten, gebräuchen, und Gerech,

Confirmatio Privi,
legiorum et jurium,

gebrauchten gerechtigkeiten, besitz, gerechtigkeit, und possession, vergünstigungen, und verbleiben lassen, die auch gnädiglichen dabey schützen, und handhaben, von allen unmittelbaren, die ihnen die ihrigen nicht entziehen,

Die Bischöffe Capitular, in ihren stiefften, und klöstern, bey ihren alten ehren, und gerechtigkeiten, und gewohnheiten verbleiben lassen, und sollen dieselben Prelaten, und Canonicat alle, wegen, unseren Rathsfreunden, sonderlich denen der Edell, vor andern conferiren, und vor, Kirchen Aembtern, und zuvor aus den seinigen, als die Landsassen, und den Landen zu genehmen, in Landtagen, Ratschlägen, Legationen, Commissionen, und dergleichen sachen, und wollen ihnen Räthen, sonderlichen denen der Ritterschafft, an den Rentämtern, Cassen, und Comptoreyen, zu statten gelangen, in handlungen, es die ihren Kindern, und geschwisterten, darinnen verwandtnussen, fall, zu beschützen, und ihren gerechtigkeiten, Kein unbillige beschwerungen fürgenommen werden, sondern ihre ihr die allmosigen gehandhabt werden müssten,

Comptoreien,

Sollen auch in den freyen Städten die Comptoir in gutt und verträglich, und den Comptoreyen gehalten lassen, und derselben darin keinen eintrag thun.

Klöster,

Es sollen auch die Jungfrauen Klöster, und Capittul in unseren Landen sicherlich und in den herkömlichen Lagern, diensten, und Pflichten, auch das von alters gerechtigkeiten herbracht, nicht beschwert werden,

Damit sonderlichen allen einer ver-
fassung Ihrer, damit die Closter Capittell
Zehnungen bey mit aufrichtung frombder dienstpflicht,
den Bauersleuten, ihre, soweit müglichen,
verpflegt, und eine solche moderation
observeret werden, auch die Canonici
Ihre Einkünfte auch Rennten, behalten;

Pfarren, Wo wollen wir auch die Landtpfarren also
verfassen, damit so wohl unsere Landtv, als
auch der Ritterschaft Unterthanen, ohne
abbruch Ihrer Nahrungen dieselben
nechsten Römer;

Pfarrherren Zum vierten wollen wir unsern Land-
ständen, die Pfarrerkohren, freye und Unbe-
schwerte, die ihre alterab haben, und
die das Jus patronatus haben, sollen
nachmahlen Tüchtige Pfarrherren damit
zu berufen, und aufzunehmen Ihre
Pfarren / doch mit gebührlichen vorge-
hender Process / damit Unfug dardurch
nicht gebraucht werde;

Damit aber die Pfarrer, so von Ihnen vociret
die bey diesen letzten, und bösen Zeiten,
darinnen allerhand verführerischen Lehren,
Irrthum, und Ketzereyen, überhandnehmen,
gut erfunden, die nöthige wohl verstendt,
ehe sie zu solchen hohen Embtern gelassen,
Ihre Lehr, und Lebens halber, dienstlich so
Examen der Dinge verstendig, nöthigen examini-
ret werden, Da sollen Sie ihre in allen
unsern ehrlichen Religion der Augspur-
gischen Confession gemäß halten, Sonder
Der Inngeneral Superintendentz gebrüglichen, unsern General Süper-
intendenten zu Frankfurth presentiret,
und dieselbe, ehe Sie in der Lehr

wirdigk, und zum Predigk Ambt qualificiret
befunden, zugelassen, welche aber angezeigkt, und
in Betrachtung und fröl. Pfarr nicht genugsamb
versehen, abgeschafft werden,

Unnd wegen seines Superintendenti, den Ordinandum
nicht allein von allen Articulis Christlicher Lehre
befragen, und examinirenn soll, sondern auch
do es die Zeit leiden will, zu predigen nit
dispensiren soll lassen, auch da Er examinirt kann,
das von gaben die Zeichen haben,

Und weil auf sein hochfleissig Intercession der Alt,
närrischen, und seiner Privilegirten Bittschrifft
und Klage, denn jungen angehenden Predigern
in denselben Landschafften zu zeigen abrede,

Die Ordination bey dem Superintendenten zu
Arndell zu suchen, Do sonsten einer auf gnedigst
zufriedenn, die Zusammenkunfft der Theologen, welche
Ihnen sonsten auf die negste gehen würde, die
bey solchem gebrauch bleiben müssen.

Mit dem Confirmationibus aber der Pfarrern ingemein, soll es gehalten werden, wie bestendig
herkommen, und dieselben nimmahl semel
pro Semper genommen, sondern auch niemandt
bey angehenden jhrer Regierungen bestetigt
werden, wie man sich des abgenn wieder zu
diesen modi vorgleichen hatt, wie die Confir-
mationes vom Consistorio gegeben werden sollen,

Die Pfarrern, Commendam, Vorwesere, und
Küsterey, sollen bey Ihren Alten Privilegiis
Exemtionen, und Freyheiten gelassen,
mit Reinerley Neuerungen beschwert, und
davon nichts entzogen werden,

Wie wollen auch die Klöster in unserm Lande,
in ihren bleiben lassen, und in guter
Ordnung halten, und damit die milderung
nicht dermaßen abnehmen, wollen wir nur

gnedigste maass, und ordnungen machen
thun Sollen, und Zuzuschauen, und Befehl
Kinder, was grösser dann ein Knaben, nicht
in den Kostrad, aufgenommen, und erzogen,
halten Standes sollen, Zu erhaltung notturfft
aufgab gebürende Zeugnuss Zeit Zu reficiren,
Dass aber dass Closter Fröl. Maria betreff
damit bleibt ab bey seiner verfassung,
Zum fürsten stell aufgab, und unsern
Landständen, an unsere Universität Zu
Frankfurt, sonder und will gelangen, Dass
wollen dann und diesen Artickell bestän
dig halten lassen, demselben fernner nach
kommen, und gnedigster Verordnung thun
Es dieselbe allezeit mit gelehrten Professo
ribus versehen sein, und nit ehe bleiben
lassen, Wir wollen auch berathschlagung
unsers Zustands, bedacht sein,
damit in der Communität nun grösser
Zerfall, als bisz, unterhalten abnehmen
und Es unsern Unterthanen sicherheit
beneficij von andern Zuerwerben,
Wollen sonderlich allezeit Augen unsern
Landständen, Ihnen nichts nit
genommen, und beschwerdt abnehmen,
Auch damit allmangell gestalt einge
wissen, remedirt, und geholffen werde,
Wollen dann unsern Räthen, und
etzlichen von der Landschafft deputirten,
welche die Universität visitiren, und
alles Zu unsterblichen aufnehmen,
der studirenden Jugend nutzen sollen,
gnedigst auferlegen, gnedige Ordnungen,
auch unsern Räthen, und Landständen,
Zu committiren, welche inhalt unsern

Universität Frankfurt

sondern baß man Instruction zuschicken sollen,
auß es von den Professoribus und Andern,
Verlohr auß andern der Universität aufgerichten,
solchen freyheiten Reformation, und andern
Statutis, nachgelebt werde,

Zoll Städt

Damit auch zum Beschluß, Ob daß für rechtmäßig
ein Statt mißbrauchen Herren Patronat Zoll,
Zoll Städt angelegt sein sollen, haben wir
daß daß rechten getrewen Unterthanen, zu
gnaden ordnen, Welche nach Zoll Städten ab,
zu fahren, und fürsetzen Keinen Zoll in den
örtern do es nicht von altersher kommen,
einzunehmen, oder fordern zulassen,

Dieselben gestalt haben wir auß den Zoll von
den Heimischen und andern fremden Untern,
welche die von Zoll zu Fuß verrichten, oder
außerhalb Landes, selber einladen, und
abfahren lassen,

Zoll von Heimischen und Fremden,

Es ist auß in unsern Zollstetten niemand
übernommen werden, Wollen wir mißiger
Rollen machen, und dieselbe zu unmüglicher
nachrichtung öffentlich angeschlagen lassen,

Zoll Rollen

Gleichen wir auß die Städte ihre
Zollgerechtigkeit privilegia in, oder mit
den Zollen nicht beschweren lassen,

Daß aber die Kaufleute, welche ihre gueter,
und Waarungen darvon haben, unterwegen
wir in Land bringen, oder in ihren Waaren
ausführen, Durch innerhalb Landes eben
einen Zoll zu andern, davon wir auch billig
den Zoll, vermüge habender Kays. Privilegij
genommen, Immaßen es auß Reichen zu
halten wirdet;

Es soll auß ein jeglicher, der Prelaten, Grafen,
und Adell sich gegen den andern Prelaten, Grafen,
und Adell also halten, daß er denselben selbst
zu gerichtlichen Rechten, in seinem Zoll nicht,

auch Ihr Oberkeit anzeigen, damit
dieselb Kommen lassen.

Wir sollen auch daran sein, damit
fromb gute unter Ihren Nachbaren, mit
denen gebraucht werden. Wo aber aus zu-
fälligen Verhinderungen, oder Nothurft
der Land, für nachsam gesehen würde
das Zeitliche Zeit, es Korn aus unsern
Landen nicht soll verführet werden,

Ausführen des Korns,

Wollen wir den Bischoffen von Prelaten,
Herren, Rittern, und Knechten, und
sondern, mit denselben nachgesetzten
und den wir als dann, das Landt mit
Zu sein befinden werden, das die Aus-
führ des Korns auf wir Zeitlang ver-
vorbieten, wird sich ein jeglicher als
dann darein gemessen abzufinden
haben, Deuchten soll denen von Prelaten,
Herren, und Ritterschaft, Ihre eigne
Hintersaß, und Hofkorn, auch wir
viel die denen haben ihre nothurft her-
ein abwenden, Zur andern mit Landt
auszuführen gestattet werden.

Die von den Factoreyen aber, mögen ihr
Korn in andere Land, und stätt, Ihnen
in, oder ausserhalb Landt gelegen, wer,
führen, Es würde dann denselben sein,
endlich von Ihnen verbotten, Haben wollen
wir versehen haben, Das auch denselbigen
in Städten nach der Abmessungen, alter
ob in dem wegk anstehenden, Ihr Ein-
kommen geschieht, desselbe bezahlt
werden, Und auch alle gewöhnliche Abbrüch,
so derwegen wir in den Städten aufgericht,
tet abgeschafft, Aber den Brandschatzung
halben in diesen Landen nicht fest zu setzen

gebraucht, soll mir Jeder freindl[ich] ohne das ge-
wachsen, oder sein eigen Fleisch abhauen, aus-
zöglich Ihm nachgeben, das Jemand
in Fall das erbotte, einigen Mutwillen
darunter gebrauche,

Zum Dritten, so will die gemeine Bau-
ern, alles ohne alles fall unsere Herrn
Patron freiwillig gedrungen, besten, gegen
den Landsknechten aus reserviret, unsern
Commergericht dennoch, nicht mit Schein
abzuschaffen, und verordnen, das
derselbige gegen allen Landsknechten, so darvon
gelaufen, endtlich nicht mit fleis solle
gehalten werden, also das hinfüro unsern
verordneten Rädte zustehen die güter
ins Zuchtrat zu ziehen, vorzunehmen etwas
Wo aber die güter entstünde, und die Pauer
zu wirklichen abtrag verfallen, und
schuldigen process, ohne alle gunst der
Herrschaften, wirklichen gehorsamt, und
gnugsamlich thun soll,

Wir wollen aus hinfalben unsern Rädte,
so in den Dreyssen verordnet, mit den
darzu gelübden, und pflichten, darzu
eingenommen haben, und andere so
hinfüro darzu verordnet, für nehmen
und gleichfalls diese eingenommen
werden sollen, sind ob von dem ge-
meinen Bauerschaft an uns supplicieret
würden, sollen wir wollen ihre selbst
Supplicatien annehmen, aber hinfüro
unsern sonderlichen verordneten Rädten
annehmen lassen, und offentlichen
bericht, und allen gebühr anzeigen,
sonder alle ihre Beamten, und
unsern seinen ganz lassen, verordnet,

Supplicatis

Ebendem dann, daß ihme auß sonderlichen
gnaden, zu ihrem dem Landtgrauen mit ihren
selbst Verwilligungen günstlich handelten,
Wir wollen auch hierselben unsern Räthen, so zu
unsern gnedigsten verordnet, in negsthen
Zeit des Landts, so ihr aber die Landtfrid stehen,
mit Ihnen andern sämbtlen beladen sein,
denn dieselben alleine des gerichts Acta
zu übersehen, und Landtfrid zu begnaden,
außzulassen haben,
Und damit die Landtgrauen, und so viel mehr
in processen besonderlich so sollen unsern
Räthen, alle Viertzehen Tagen, auß aller den
feriis Caristagen darzu andenden,
Wir wollen auch sonderliche, und verbun-
dentliche Räthe, die Fürbesser über den
gestrafften Landtfriden nicht gestatten,
verordnen, die Supplication, und denselben
vermöge Verordnung, und sie neben
ihnen den Landtfrid und beschwerd zu entscheiden,
Welche ihme den Landtgrauen unß
und angehen haben wollen, und soll
in denen, Irrungen, und andern
Sachen, processen, und Landtfriden, oder
Verschaffen in unser Cantzley niemands
höher, den ihr von Alters gebreuchlich
gebraucht, und lang herkommen ist, be-
schehen, und wollen auch
Appellatio admitten niemandt in der ersten und andern
Instantz die Appellation in form
einer Supplication an Uns abschneiden,
Es ehren dann, daß ihme dieselbe admodum
frivolam befinden, Alsdann viel immer
müglich die bösen, und gefährlichen

oder unsere Cantzeley gelangen, mit den fürder-
lichsten fortigen lassen, dadurch dieser unser
Cantzler und Räthen, Burgermeistern, unsern
Vnsern, und Vngnaden nicht andere Verfalten,
mit unsern fürderungsbriefen beschehen sahen,
Es sollen auch fürsonder der Prelaten, und
andere Ehren Leuten Vntersassen, so sollen auch
die Bürgere, in Städten in prima instantia vor
unsern Cammergericht nicht Citiret, noch
Besendet, besondern allerdings mit Zeglichen
Burgermeister gebürlichen Rechten angesprochen
werden,

prima Instantia tolerandæ

Es auch Zeitlichen vorkommen, und den Prelaten, und
andern Ehren Leuten, Vntersassen, wenige
Jrrungen, Zu warten, und für und, oder unsern
Cammergericht gelangen, Wollen, und mögen
die Prelaten darüber selbs, Zeugen Kundschaft
Brieffen besichtigen, examiniren, und rechts
ordnung

Limitanea

Desgleichen ob Zeitliche Ehren Leute
Frauen personen belangende, soll in Zeitlichen Gerichten
bleiben, und gehandelt werden, wie hierbevor
in gemeinen Landtagen beschehen, und
beschlossen, Zeug von den Zeitlichen Gerichten
und Officiaten, der Prelaten, die Appellation
vor uns, oder unsern Cammergericht nicht
verweisen, und ob gleiche nicht angenom-
men, besonder nach ordnung Zeitlicher
gerichten gehalten werden, und Wollen
hiemit allen, unsern Amptleuten, auf Straff
und Vnsere Vngnade, befohlen haben, und gebie-
ten ernstlich, auf Städten in unsern Landen,
unterthanen beschehen lassen, Es sey denn
Zeit malegung ihrer Zinse Gülten, und Gefäl-
lichen auffgebungen sonderlich mit fleissung
Pfand oder andern ihren beschehen seinen

damit ainer derselben klagen, vnd darauf
verschont, vnd selbst zur wirklichen
execution nicht dürfften bedrangt werden,

Wir wollen vns aber der Prelaten, vnd abtrag
gnedigen vnserer Christlichen Forderung gnedi-
gere meinung entschalten, dannenhero aber
gnedigist sinnen vnd begehren, das die
Prelaten, der Christlichen, mit ablass der
gebüehr nach, daran sein, vnd mitlehen
thun, damit offentliche abentretung
der Christlichen zu verhüetung böses
exempel, dennoch vngestraft nicht bleiben,

Hüetten sollen Christ-
lichen nachlassen,

Es soll auch vnd dem nachgelassen gentzlich
der Christlichen hinfüehro, vber Hanndlungen,
in vnserm Landen, nach Ordnung, vnd
mitsetzung der Heyligen Vätter, Concilien
Vätter reformiret sein gehalten werden,

Mittelbahre Vrtaen,
Ihnen nicht Zuziehen,

Auch sollen hinfüehro, der Prelaten,
Ihren, vnd Clostergaistlichen, Vrtaeln,
gegen Ihre Herrschafft nicht gebraucht vnd
bey Inen so bewandt auch Ihr mitsigen
ausrichten, gebalt gegeben, vberdrumb
abgeschafft, vnd in Ihren vber hinbeuer
auch gemainen Landtagen nochmahln
beschlossen gehalten werden,

Es sollen auch die Landsässen, vnd Vnsern
sonsten in Christlicher, oder vnserm Land
gemeister Kommen, auch abforderung der
Herrschafft, der beklagten, 6. wochen
lang Ihre gütliche, oder rechtliche
erklärung allerdings remittiret
werden, vnd dahinselbigen glaich wie
6. wochen, gütlich, oder rechtlichen handls
mit nichten vberdrus im geringsten sondern

mendosus locus

oder die, zu nächsten sich unterstehen, Ehe abründen
dan die Pasten, und Taxen, durch denen, den
Sie abgefordert hetten, hinderrücks an dem
Rechten verkürtzen, oder zu dem Ihren
Hoff, so Zinsen die Taxen abgefordert, gült,
Rechten, oder Dienstbarkeiten verschmälerung nicht
vorgehalten sollen.

Es soll auch unsere Landvögten zu Tangermünde, auch denenjenigen andern Richtern, die Landsassen mit Lehen oder Pfänden in ihren Gerichten, hinder alt herkommen nicht beschädigen,

Landvögte zu Tangermünde sol ein Edelman bestellen

Und damit diese unsere ordnung inhalt der Revers und unsere willkehrung, die Hofr. und Landgerichte zu Tangermünde, mit einen Edelmann bestalt, Es soll allerdings demselben nachgelebt, Altenwedel einen Edelmann zu nominiren, und den vorzuschlagen macht haben, Wenn nun derselbe Qualificiret und tüchtig, Sollen diese denselben confirmiren, und bestetigen,

Rechtsachen der Ritterschaft sol der Probst

Und sollen hinfüro die Lehen, so [illegible] den Prälaten, [illegible] Lehen Hofe oder andern Gerichten [illegible] ihren Gerichten, mit [illegible] auffgetragen, [illegible] vorgenommen, [illegible] Sondern [illegible] Ihre Lehnsachen, [illegible] Ihre Lehnsachen [illegible] Lehen, [illegible] Lehen [illegible] Lehen, [illegible] Lehen [illegible] Lehen, [illegible] Leh

Elegen, die von erst von Ihnen, als dem selben
Obrigkeit in gebührliche acht genommen,
Also sollen Ihr die, mit Ihr Unterthanen
Bey solcher Besitzung gnädiglich bleiben lassen,
Doch Ihr, einem jeden seiner Besitzungen
nach gelegenheit rechtens vorbehalten, dan
in fall der unterthanen, oder sonsten
rechtens, dem selben, und Landsassen sich
der Lehen anzunehmen, vorbehalten sein
soll, Wir ordnen, und wollen auch,
Ihr sie in der Erbtheilung Keine
Konrads Mißheill, gnade, oder Mißheill soll genommen,
noch gegeben werden, besonders in dem,
und allen andern Puncten, die sie,
betreffen in unsere Constitution, und Ord-
nung der Erbfälle gewendet, dergleichen
mannigliches soll gehalten werden,
Zum letzten, Als sich die Unterthanen, gegen
Lehschatz, den Lehschatz, von denen von Adel Erb,
gesessen, ausserhalb Landes gesessen,
nun etwann, begriffen, Vorhaben
Wir und dahin endlich, soll auch dabey
verbleiben, dem Lehschatz nicht zu nehmen,
von dem jenigen die der ersten Lehen,
fähig, doch sie die Unterthanen geben
müssen, gebrauchen Wir uns des
Juris retorsionis nicht unbillig.
So sollen auch die von Adel, von den
Erbgesessen ausserhalb der Landgü-
ter, und so der Lehen Juris Diction
entsetzen sein, von den Lehen
mit keinem Lehschatz begriffen werden,
Wir wollen auch Verordnen das Lehen
des Adels, aber von der Ritterschaft
und Ihren Unterthanen, sonderlichen

Lasten halber,

von den Landen der alten Pfandt, allerdings
aufzunehmen, und nicht den Landen
Ihr aufgericht der Freiheit, da einer bestalt sein
wirdt, und in der Ehrenpfandt, den Landt
Voigt den Befehl thun, Und aber Pfandtmans,
Zugriffen, angefochten, und andern ge-
halt lassen, und sonsten alle, ihnen, so ihr
will abgestattung, und verrichtung Gebürlich,
Voll und vorbehalten, und frey sein, den
Landen, oder andern nachgelegenheit zu
Befehlen, und auf Ansuchen Zulassen,

Zum Andern, so alzeit der Prelaten,
Pfandtmit Zeichen der Herrschafft und Unterthanen,
Herren, und Ritterschafft, oder auch den
Städten, unsern Landtschafften, und in ander,
denungen Zufahren communicirt, Vollen
hiero nach Ihrer Mayst. und des Heil.
Röm. Reichs Ordnung Rädter setzen, und
Ihnen auf den fall den Eydt vorlesen, und
von wegen gekrönigen Landtsfürsten aufgetragen
nicht abzugehen, Auch das Selbige also selbst
vollzogen, und beschworen, und gu-
tiglichen zuhalten schwören,

Zum Fünfften, Vollen diese auf keine
Bündtnüss, sondere Lasten, daran dem Landt gelegen,
oder Krieg anlegen, ohne unsere gemei-
ner Landtstände vorbissen, und nothdürfftig
oder Notwendigen, und auch in keine Bün-
dtnüss darzu unsere Mitverwandten
oder Landtsassen setzen, oder müssen gebrauchen
Andern, ohne Rath, und Billigung ge-
meiner Landt Räthe Angehörig,

Zum Sechsten, das auch die von Prelaten,
Ritterschafft, und die von Städten, Streit
Arbiendtz wolfahrendigen obligenden Lasten halber auf sie Zie-
hungen haben, Vollen sie die indessen, so
lange sie ihre Beschäfft halber die Reisen

Einzug beiden müegen, Zeit darzue haben,
gnedigkleg hören, und mit gnedigen billigen
abfertigung, verschaffen.

Jagten, Zum Zehenden, Wir, und unsere Erben, wollen
auch auch, auf den Prelaten, und denen von den
Ritterschafft Gründen nicht weiter dann bis-
anhero geschehen annehmen, Auch die unsern
Lehnleuten solche Zugeschehen, vergönnen, das
das unsern Lehnleuten von denen von Adell, und
andern auch Hindernüs und gleichnus sig mit
der Jagt verschont werden, ausgenommen
Etwa einer oder Etzliche gejagt, oder auch solche
Zu jagen haben, Denselben wollen wir nemen
Ruhen wie auch die von Städten, die Ihren
Jagten, wie Sie dieselbe bestendig herbracht,
und in besitz haben, ungehindert bleiben lassen,

Auch den Bauren Pferden, und Rinderen,
Die in der Jagt auf Feldarbeiten füttern, und
mast, und sie Ihr Vieh schlag haben, Denselben aber in
gemein die Capitalle, und Rechte mit den
gleichen Oneribus, soviel müglich, vergönnen,

Zum Dritten wollen wir auch meinen,
jungen Herrn, Ihr unseren Lehnleuten Keinen
Ernachbarten dung die Lehnleuten, Jemandt
weiter nutzungen sollen, und do es geschehe,
Niemandt darf Zu nemen Zu gestatten und solche bestendigkeiten befunden, wurden
wollen wir Ihnen wieder Zu folgen lassen,
Das Sie sich auf niemandt Zu Ungebühr, und
zuviel nit dringen sollen,

Wann aber die Bauren Leutbar, und steurig, und
Brambten im Zuverlangen in gerichtsfällen, arbeitsame auf Fürgenden Bedürfft, oder sonsten
Zu Ihren unseren Lehnleuten, und Hausgesin-
den, oder andern unsern Unterthanen, Frem-
den nit stunden, als dann gleich der gemeiner,
oder andern Dringlichkeit halben, eher sie
nahmen haben mag, darüber sie die Unterthanen

Landtschaften vor dem Landtag zu erscheinen,

Landtschaften sollen Ihre Vollmacht zeitlich einbringen,

Landtschaften sollen sich in Landtsachen gebrauchen lassen,

Landtschaften sollen sich in Landtsachen gebrauchen lassen,

Landtschaften sollen sich in Landtsachen gebrauchen lass

vnd Kinder, darauß nach sein Tödten, vnd
also die Kinder in rechter Linien
Adelich den Prelaten, vnd Ritterschafft,
einkömlichen, vnd zum rechten gewissen
Stande,
Welchen allen hiermit menschlichen allen
rechten Rechten, vnd Gerichtsordnungen
wolung rechtens vorbehalten haben, daß Ein Kinder
vor seinen Eltern, vnd Großeltern nie-
mehren, Er bringe dan von seinen Eltern
darunter Er Tödten gelassen, Edelmans
brieff, vnd Er sich von Ihnen nit bringen
vnd mit Adlichen vnd Adlichen, abgeschrieben
Die Herrschafft soll auch nicht schuldig sein,
Ihnen den zuschr, ob Ein darvor zu halten
oder Ihre vorelteren, vnd Adlichen auch
das Recht geschlechten folgen zu lassen,
Zum Dritten zu befinden, vnd hierauf in beyden
Ihren Rechten, vorsehen, vnd aufzu-
nehmen, Ob Ein Ehrliches Leben, vnd Wesen
seiner Eltern, oder Adliche Tode sey,
vnd zu demselben vorlassenen Gütern
als Erbe zugelassen werden solle, Wer,
nutzungen zu erlichen vorigen Privilegien,
als vor einen gebrauch eingeführt sein,
den, das denselben Ehrlichen Kindern, nit
Von denen, so Ihre Eltern vnd Adlichen
vorehlich gebohren, Ihre Erbgüter zuziehen
wenden, Wollen aber so solches zuführen
nicht nicht gestatten, sondern den ehrlichen
Kindern, Obwohl ihr Eltern, vnd Adlichen
vorehlich geboren worden, nichts desto
weniger Ihre Erbe folgen, vnd sein dazu
als billig, vnd recht unverhindert sollen
gelassen werden.

Zum Dritten zu gedenken, Wie dann offt vnd zu Zeiten
sich zutragen vnd begeben thut, das Eltern jhren
Kindern Leibs vnd Gutsgebrechen halben, Jhre
Gerechtigkeit vnd Erbtheil entziehen vnd nehmen
wollen, Vnd aber solche Entziehung vnd Nehmung
nicht allwegen gnugsam gegründet, Sondern
offtermals auß Zorn vnd Vngedult geschicht,
Vnd dann solche Kinder, wann sie sich gebessert,
vnd jhre Eltern jhre Gnad vnd Barmhertzigkeit
gegen jhnen wenden, Jhnen jhre Erbtheil vnd
Gerechtigkeit wider zustellen vnd einzuraumen
schuldig vnd pflichtig sein, Wann aber solche
Kinder jhre Eltern nicht vmb Gnad bitten,
Sondern jhnen jhre Erbtheil vorenthalten,
Vnd sich gegen jhnen vngehorsam erzeigen,
Vnd dann die Eltern jhre Kinder nicht
wissen zu bessern, Sondern jhnen jhre Erbtheil
vorenthalten, Vnd sich gegen jhnen vngehorsam
erzeigen, Vnd dann die Eltern jhre Kinder
nicht wissen zu bessern, Sondern jhnen jhre
Erbtheil vorenthalten, Vnd sich gegen jhnen
vngehorsam erzeigen, Vnd dann die Eltern
jhre Kinder nicht wissen zu bessern, Sondern
jhnen jhre Erbtheil vorenthalten, Vnd sich
gegen jhnen vngehorsam erzeigen, Vnd dann
die Eltern jhre Kinder nicht wissen zu bessern,
Sondern jhnen jhre Erbtheil vorenthalten,
Vnd sich gegen jhnen vngehorsam erzeigen,
Vnd dann die Eltern jhre Kinder nicht

und Köstner, den Verstorbenen Lehen Leüt
hinfüro zu vnittlen, und abzuschneiden
seye, Wollen aber nit gnädig
und wohlmeinend Landstände constituir
en, das nach absterben eines jeden Lehen
mans ehlichen, oder Eydgemen, eben die Lehen
Nondum factum auß Lathünger auch den Todt nicht haben kön
nen, gewaltsamt, und gegraben werden sollen
Selbiges von unseren Lehen Leüten hin be
hutsamlich anzuzeigen, Es seyen Ihnen beygesetzt
Nondum factum oder, den gesambten Landt folgen zu thün,
auff alle, und jede fälle, den sich in einem
Gesambten Landt, jeden begebenden in unseren Lan
den herzubegeben, so seindt diese das sie beyge
setzte ansehen gnädigst zu reformiren, Das
Publicatum est, et Edictum boc ac quod hac continet, solches hinfüro, so genaue in dem jenigen
nicht zu observiren, und lesen sie dessen gefallen, eben sich einer Verwandtnuß
mit des Lehens herren treffen, zu tragt
das alsdan alle die jenigen, welche gesambte
Landt gehabt, und zu behalten gedenken,
derselben in gebührlicher weis folge thun,
und die gebührliche pflicht leisten sollen,
Wann aber ein Lehen Mann verstürbe, sollen
all seine Erben, oder die jenigen, die Lehen
zu suchen schuldig sein, welche das ersten,
denen nechsten anverwandten gebühren,
und dieselbe den fall zum wenigsten besitz
der Lehen kommen seindt, Und da unsere
Landt stände in Lehnschaft von Ihren Prin
cipalen aufgetragen, und verzalten müssen,

oder Es albereit gethan hetten, das Sollen
die von der Principalen Bürden zu repati-
ren haben, und in dem Vermügen der Rechten
in solchem fall gehalten werden,
Zum Sechzehenden, und ob wol Wir in allerley
gebürent, in unsern Landen, und bey unsern
Unterthanen gemeine Zimmlichkeit, und gerechtigkeit
zu erhalten Vorsorg tragen, und darüber
verordnung thun, Damit Mutwillige, und Boßhaffte
mit Beschwerungen, und unpillichen Thaten zu
unterlassen, und Wir dessalben nit das ge-
neigten, und gnädigen gemüth gegen den
einsorgen, und sonderlich die des nothdurfftigen
fürkommen, und Schutz, so viell immer
müglich zuerzeigen wissen, und dann selbige
etzliche gefehrliche Verbindungen, und Bunds-
nus das offentlich sowol nicht vorhanden, der
Beschwerung, und gefängnüs, oder mehr
Bürgerlichen Straffe zu mutmassen, wollen
auch so der gleichen strikt an uns gelangt,
die beschuldigten, und verdachten zur and-
wort gestatten, Inn, oder denselbigen vorsehen
darumb, wie billich seyen, und uns als der
gnedige Landt Fürst gegen den Unsrigen
alles gebürs erzeigen, und halten,
Zum Siebenzehenden, und als uns allerhand
Klagen, über unsere Fiscales, und deren selben
Inquisitiones vorkommen, Sollen wir mit den-
selben zu Zeiten unnötiger weis umbgangen, und
die Relationes uns der Fiscalen nit mehr
interesse willen geschaffen werden sollen
Do wollen wir Ernst sein darauf
das hinfüro alle Verordnung, und Fürsehung
beschehe, Inmassen

Mutwillige, und Boßhaffte,

Fiscales, und ihre Inquisitiones, und Relationes

aus Fiscales dasto mehr Eyfers haben
sine affectione Ihrem befehl, und Zuthun
zu gewinnen, wollen ihne Inquisiten
nichts zeigen, das sie der quota poenarum
participiren, sondern Ihnen nur gn.
ihre Deputat, und besoldung verwenden,
daran sie sich genügen lassen sollen, und
üben es die Scharfrichter, mit abforderung
der Verpflegung verbleibet lassen,
Zum Letzten, und auf es unsern
Unterthanen desto mehr auch in mehrer
Zuschauen, es ihnen niemands zur ungn,
Rüge mitt straf zubelegen gemeint,
Als haben ihne gnedigst gutheissen, wo
fall immandts, das Standts, oder Ihm
den der ehren, ehrlosen als straf Balen
angegeben sich bedünken liesse, das Ihnen
durch des Fiscals Criminalischen Inqui-
sition Zuständt gebühre, und sich deshalb
mit Ihr der Straf selben, nicht ab-
finden könde, sondern seine rechtliche
Zuschützen vermeinten, und hierbey
einen ordentlichen processs begehren,
das alsdan eine summarische causa
cognitio, angestellt abandern, Vorgestalt
das des Fiscalis seine Klage gnugsahm
anbringen, darauf der Beklagter gehört,
bedacht, und seinen bericht gethan, an
dem nottürftiger endigung ent-
genommen, und endlichen darauf
rechtliche recht ertheilt wegen, und
erfolgen solle, Wasin auch die Straf
dergestalt soll moderirt abandern,

Wegen der Fisca-
lischen Taxen,

Dah der Delinquent nach abtragen Römes,
nach justa proportio inter poenam et
delictum vorhalten, dog es vor allen dingen,
es propositum delinquendi die con-
tumacia, und contemptus vorlogen abenden,
Zum Ein- und Zehanzigsten Vier Wochen
auf nachgeben, und Zuerkennen es unsern
Land Voigten, Vorsteheren, und Landtrichter
in unsern Landen, und Commissarien,
Consens, und Willbrieff, über Personen,
so in andern Landen, auf Erben, oder
Erbe gesessen sindren, und die Summa
1000 fl. nicht übersteigt, Auf Alle Nachrichter,
und Scharfrichter den Knaben, nach anzahl
Ihres nöhtigen und nach Landes gelegenheit
vorzuhalten, gnädig, und keinen mangel
zu denen Ärtzten, Chirurgis, Landtrichtern,
da es sindren, und vor altem also gehalten
und gehalten ist worden, damit gnadigen
Erben, oder Erben so auf ein oder Zehen
Personen stünden, oder besambter Hand
belangten, und einen ingleichen fall,
der sonderlichen gnade bedarff, auch,
zuschlagen, Endlichen sich die Land Voigten,
Landtrichter, und vorsteher ohne unsern
sonderlichen Vorwissen, und befehl nicht
vermehren sollen,

Consens der Obrigkeit
Erben,

Zum Zehen und Zehanzigsten, Wann
gesetzt, dah jemandt sich selbst den Todt
thete / : da Gott gnädiglich vorhüte! / so
sollen Vier Rhät des Orthen nachgelassen
Richter Zu vorfangen, und nachdem der
Todten, nicht entwesen, auf genommen
den Fäller, so in Arresten aufbehalten

sich selbst den Todt anthun,

sein, Vide Tit. De bon. proscript. et damnat.

Zum Vierdten und Zehenzigsten, der Verpfle-
bung halber, ist die von der Ritterschafft
Anmaßl von Ihren Bauren gegen Ihr
Clagt, darauff erfordert, und in
Unkosten gefürt worden, Soll es hin-
füro der massen zum Abschnitt des Erb-
lichen Rechtens gehalten werden,

Bauren Klage über Ihre Zinßleute,

Wo ein Bauer seiner Herrschafft gegen
Ihr Clagen würde, und seiner
Klage nicht genügsame ausführung
thun, soll demnach vermöge Landes
gemeiner Reformation mit dem Thurn
gestraft werden, damit die andern
sich dergleichen unbilligen Klagen enthalten,
Es soll auch denen von Adell freystehen,
da solche Ursachen vorhanden, damit
wan einen Bauren die rechte Religion
das ist einen unbilligen Ungehor-
samen Bauren aufkünden mögen,
Ihre Zinßleute, nach Ihrem
Vermögen, und dem Brauch,
die Ihr gelten zubezahlen,

Bauren aufkünden,

Item auch die von Adell in unserm Thum-
stuel sind sich auf einen alten
Gebrauch gezogen, Es Ihnen Ihre gna-
digste Herrschafft, ettliche Bauren auf-
zukünden, solches soll Ihnen auch fer-
ner stehen, do sie der aufgekündten
Bauren Güter selbst wollten bauen,
das es sie den Bauren, so sie aufkünden
wollen, Ihre Güter nach abkündigung
Ihrer gebührlichen Zeit, das sie gelten
möchten gebührlich bezahlen,

Wo auch die Prelaten, oder von der Ritter-
schafft, an Ihren ehrlichen Amtleuten, oder Dienern,
Ihren Bauren, und Ihrer Ritterschafft gesessen
Leuten, oder ehrlichen solchen von geschehen, soll
Landsch. schirm, dahin Ihren Bauren Kein eigenthumb zuhaben
mit die Landt Räude der abkündigung mechtig sein,
Wollen auch ordnen und gebieten, Es keine
niemandts Knaben im Dienen noch Dienern
seinen Dienstknechten an seinem Dienst Lohn, Korn
getraydigkeit, oder sonsten etwas sehen soll, keinen
Knaben, oder Knecht, oder Dienstknechten Knabenschaft, soll
Knaben widergeben, oder in andern Dienst lehnen
und Kein getraydigkeit, den Knechten an Ihren Lohn
zu sehen soll hinzugesetzt werden,
Welche Unterthanen in unseren Landen, Kinder
Unterthanen haben, denen Sie zu Ihrer selbst arbeit nicht
Kinder sollen von bedürfftig, und zu Dienste bringen wollen
anderen Herrn, Sollen Sie vor andern Herrn gesessen, Sie
zu dienste anbieten, und gönnen im billig
Lohn, Wo aber die Herrschafft denen nicht be-
dürfftig, alsdann mögen Sie die nach Ihren
gefallen, bey andern zu dienste bringen,
und bestellen,
Zum Vierten und Letzten, Es sollen auch
Beschlüsse, alle Beschlüsse, da die Obrigkeit gesessen,
an Ihren beyständen, mitt Ihrem wissen
verabredet, noch beschlossen werden, Sondern
Ihren freyen gang behalten, damit die Obrigkeit
zu gemeinem Landt nütz, und besten nicht
gehindert werde, Wo aber einige Ihren
den freyen Abzug zu nahe geschehen, und
zu drachten befunden, sollen aufgezogen,
und nicht genommen werden,
Schließen wir also, das die Bauren mit Ihren
Herrn Obrigkeiten zusammen kommen, und die
mit Ihren gar verabredt Ihren, aufgesetzten,

fortè Roms

vnnd allenthalben sonderlich raum gelassen vber-
den, das man mitt Zehrung gewin geschäfften
durch gehen müegen, nach Landts gebrauch,
vnnd gerechtigkeit,
Desgleichen sollen auch die Rheinen flinßbrueder
klosterfleuscher, mit flaschenaffen vber schrunt
abredung
Zum fünfftenn vnd letzlichen, Es sollen
auch in vnserem Fürstenthumb, vnd Lan-
den, sonder ortes Landts hungerß noth
Hochzeit, vnd newe gleicher Eher, vnd wirt-
schafften, vnd angerichtet werden, vnd
sollen in vnseren Reichen, vnd grossen
Stetten, die Wagen, darauff den angen-
richtet, vnd bestellet werden, das sie
vom Landt, vnd wenigstig mit wenigen
Pferden, oder Reinen angethan, vnd
allenthalb Malter, nicht mündigen beschaffen
et werden, Sondern einen jeden
den Entweder Burgkhut auch eigen stell
das selbe freyzustehen, nach eintrag inhalt
des Zentrichtbrieffs, die dieng den Bischoff
bedarff, Also auch einer darüber
mit falscher waar, oder gebrechlicher betreffen
soll seiner oder Herrlichkeit verfallen sein, vnd
sollen also in allen vnseren Städten,
vnnd dieng bestell thun, die Prelaten auch
Herren vom Adell vnterthanen, das sie
auch den Städten geben sollen, in
Kauffen vnd verkauffen nicht abbre-
chen, das auch in etzlichen orten zu zeiten
Malzeiten Barken, der Platz Kumbgrueben, die
Eschpfell, Eller, Erlach, vnd gerechtigkeiten
sein, vnd fleissig aufgenommen haben
sollen, welches den zeitenlich beschehen,

Eschpfell, Eller, gerechtigkeiten,

so kunnfftes Ellen, und geschicht, dergestalt,
oder Mascher gutten, dass, oder die selbigen
in gebührliche Straff zunehmen,

Landtzleyt Taxa,

Die Taxa sollen in unsern Landgrafft, wollen
Wir bestettigen, dass bey dem Alten gebrauch
bleibe, und niemandes zur unbillichkeit
darinnen beschwehrt werde,

Bäuer

Es sollen auch hinfüro, die Erbmüllern
Schmide, Bäcker, und Gastwirt, und Fleisch
hacker an der bestilligten Taxe, so viell
gelt geben, als die andern Bürgern, und
Beysäßen damit gleichfall gehalten,

Neue gülde nicht zumachen,

Welche wir aber unsern Landständen ufgelegten
neuen Landlagen intzo zugesagt, wollen wir
unsern Regierungen dermaßen anstellen, das
wir fortan kein gelt, zu beschwehrung
unsers vatterlandes, nicht machen, und unsern
Landgraffen mit keinen Landsteuren nimmer
beschwehren wollen, Auch ohne ihren rath,
von unsern Landen, und Leuten, die wir
die intzo haben, nichts verpfenden, verpfenden,
oder abtreten, die gelegen die alten
Reverse allenthalben mit bringen, Auch wollen
wir in allen Ernsten, unsern Landständen, die
ihr wohnendes Einkommen der intzo gestilligten
Taxe, mit dem nimmehren, und bezahlungen,
unsers angenommenen gelds allezeit kosten
gerechnen, ihnen darin keinen eintrag thun,
und fürnehmen niemandt mit geldschulden,
ausserhalb die intzo von unsern Landständen
zu bezahlen angenommen, und gestilligt
worden, ferner an die zu machen,

Wir wollen auch allen fleis ankehren, das
mit der Zeit, und wo die intzo gestilligte bezahl-

Eüng unsere pfülder gnuttzlichen abzutragen,
für sinla, dir thun das nicht so offt, das
man Zür gemeinen Kriegs hülff contri-
buiren solte, das Sie mit solcher Kriegs-
steuren, bis solange die angenommene
pfülder abgezalt, stell Ihnen hiemit
Zümutnissen vermüglich vorfallen thete,
wölten Sie es bleiben,

Sinsa, und alle andere unsere vorige gnue-
dige Landt Lagen, gnedigster, gnedigster
und gesetzter Zentiehalu, dir die beschloss-
und gnedigen, thallen dir unsern Land-
voigtin, Landthütten, und Rathen, in
unsern Landen allenthalben Zuschicken,
und dieng dieselbe den gemeinen Man
des Adels, Bürgere, und Bauren, offent-
lichen Zusammenkonfen, und Zusammkündigen,
und sich denselben, nach gemeinen Zusam-
halten, mündlich Zusammenfinden, die sie
meidung unserer Ungnaden, und mann-
liche Pene, damit Jederman mügliche
seinen pfaden Zusammkürten, dieselbe
unsere mündlichen meinungen sich
nachrichten vorhanet, Wir thallen
aber diese abgeschreibene Zentie Brief
keine mandat ausgehen lassen, so
diesen, oder andern von unsern gnue-
dieten gnedigsten. Endlichen in gegebenen
Revers Zuhinder thun, und damit
unsern Landstände in keinerley weise
beschwert,

Es sollen auch die vorige Reverse, sowoll
den unsern gemeinen Landstänten von

unsern vor Ehrn, und vorfahrn seligen,
lichter gedechtnüs haben, hinderung mit mehrern
aufgenommen, cassiret, aber in gemeinschaft
beybehalt sein, sondern soll nichts destoweniger
in allen punctn, und Articuln, wie sie von
Montani zu Montani allenthalben lauten, in
ihren würden, und Kraften, verbleiben,
so weit dieselbe nicht in vorigen, und unsern
Revers geandert,

Entlich alles wie also, wie oben berührt, von
uns, unsern Erben, und Nachkommen, bey
unsern fürstlichen würden gutwilligen, und
zugesagt, ohne alle arge list, und gefehrde,
Damit das selbige alles unsern getrewen Land
ständen, von Adel, und unsern Erben, und
Nachkommen Marggrafen und Chur
fürsten zu Brandenburgk, getrewlich, und
vnuorbrüchlich solle vorfolgt, und gehal
ten werden,

Haben wir diesen unsern Revers brieff,
mit eigenen händen unterschrieben,
und mit anhangung unsers Churfürstlichen
secrets bestetigen lassen, Geben in Cölln
an der Spree nach Oculi nach der 14ten Lätare
tag Martij, nach Christi unsers Lieben
Herrn, und Seligmachers geburdt, 1602.
Jahren.

Joachim Friedrich, Churf.
fürst. p.

Johan V. Loben Cantzler

410

ad 62.

Es hat auch ihr gesambt zu Stände, der Chur, und Marck zu Brandenburgk, über das Jenige, das in den Neuen Recess wer, fasset, in unterschiedenen Punctamen, werung gethan, so seindt dieselben mit, lich von seinem gnädt. Herrn, dem Chur, fürsten zu Brandenb. folgend gestalt reso, viret worden.

1.

Das anstatt ihr Churfürstl. in der Altenmarck Prätor, dieselben wollen Ihre Churf. Dchl. fürderlichst bestellen,

2.

Es soll denen ehrlichen vorab andern auch in der Steuerung 3 nachgelassen, den Ihre Churf. Dchl. den Unterhalt gnädigen, ihr wollen auch 2 etliche von den Jenigen dahin Chur,

Das ihr Churfürstl. Landhaus, das Landgemeister Niederamb mit allen den Adel zu Frankenberg, an sich lösen, seindt Ihre Churf. Dchl. gnädigst zufrieden, die auch das dasselbe mit vorbehalt Ihr. Churf. Dchl. de novo bestellet, und die angenommene Pensiones, von Ihrer Churf. Dchl. confirmiret worden,

3.

Zum Dritten, die Contribution der Alt, Churfürstlichen Lande belangend, sollen so wohl die ihr Churfürstl. als Städten, Prätor, Prätorium, auch nachbleiben, sondern

4.

Demnach Ihr Gn. in puncto gesuchter Confirmation, wegen der vorschreibenden angestellt, da haben sich Ihr Gn. Hr. Gebrüder mit Ihrer Gn. dahin verglichen, daß dieselbe mit andern ex obligatione paterna solche Zufalten pflichtig, aber nit schuldig in arbitrio, et libertima voluntate, Ihr Gn. Hr. Gebrüder wegen Ihrer Gn. Hr. Vettern, und der Ihrigen und Gn. Hr. Vertrag abzuleisten, Do ihnen Ihrer Confirmation nötig, und ihnen Ihr Gn. Hr. Vettern Nachkommen, es sich dahin nach Befindung gebühren thäten, schuldig, aber in arbitrio, et libertima voluntate, Do Ihnen aus Ihr Gn. Hr. derselben nicht aufgedrungen werden, darzu dieselbe nicht verbunden;

Und will diese Verordnung fundamentalis, aus Ehrbahn, und billig, Do lassen es Ihr Gn. Hr. darbey bleiben,

5.

Wenn Sünder, das die Jenige so aber Ihr Gn. nach nicht belehnt, belehnt werden, lassen Ihr Gn. Hr. sich gott gefallen,

6.

Wenn Knechte der Landschaft Pferd aber, so von Adel sind auf den Dienern gehalten, obrigkeit Pässe begehren, und werden sonsten hie ingemein, also auf wegen der Landschaft privilegiorum, die Reverse unbillig nicht genommen, die gülden sollen verschafft der Barschaft nicht misfallen, aber das sind Ihr Gn. die Landschaft zu ihren Verfügungen, von den Barschaft Ihnen nicht unbillig gebühren,

7.

Vonn Diebenden, die Krieg Leuten, vnnd Zwischenleuten sollen sowohl die von Adell selbst, alss vnnser andern Adelsleuthen Behausungen, wie Ihr gnaden, vnngefarlich bleibenn;

8.

Vonn Zöllen, den Holtz Kauff, vnd Hüttungen Könen vnn sich Ihren Churfl. Dchl. Raths gedichten wachs, vorgeschribenn, lassenn, Die wollenn aber alss der Chur, vnnd Landes fürst zu, Hülffe der moderation wohl zugelassenn sein,

9.

Die Monopolische Privilegia, wie die, Hülffe, Mühlensteinen, vnd Waffenbrüdern, sollen vorbleibenn, es aber Ihre Churfl. Dchl. auch denen Einbenn, vnd Kupfferen, das Ihrige nimen vor den andern vorkauffen, es hette nicht vorbillig bey Ihren Churfl. Dchl. vorordnungen

10.

Die Landts Constitution, vnd die policey Ordnung, da ist der mangell nicht Ihren Churfl. Dchl. wollen auch ihre vnderthanen selbst sonderen, solche gemein zu machen stellen;

Das die Zeugmeist sonderlich die von Adell aufzeichnen, vnd citiren können, Ist Ihren Churfl. Dchl. nichts zuwidder, es dieselben sich aber mehr pro defensione patriæ, quam ad oppugnandam patriam, brauchen lassen, ist billig vnd gehöret der hohen Obrigkeit dienstlich vnd gehorsambst nachzukommen zu sein;

12.

Im Müntz-Ordnung sollen die Pfund der einwechslen, Alhie daselbst zuverbleiben,

13.

Item Zuglaichen, daß neben die ausgehenden Edicta auch Mandata, neben die Befehlbrief, auch andern, Vorzuschreiben, 14.

Als auch Fremde zum Hinzugehenden, Item den Elbstrom Zuschlingen, auch das jenige, daß Jungen des Elbstroms, und der Handt entwandt: einnimmt, Do sollen Ihre Churf. Dchl. Desselben in gnädigen Obsicht haben,

15.

Item Ihrem Rath, und Rhatleuten, Item auch die Gemeine Victualienhauen, Bleiben nicht unbillig bey der Landsordt, Item sich dem Ihre Churf. Dchl. Zum gnädigen unterthan,

16.

Item Zu Fall Falben, so Zu abgang des Einzugeldes, Daraus die Zinsen in Ihre Churf. Dchl. Cammer gefallt, müßen gelöscht werden, u. dan das nöthige Bürgschaften gezahlungen werden, Item Fremden, man, auch Einheimischen Bauren, Item Zuholen,

17.

Item aufgabe Jungen der Retardaten, in Ihre Churf. Dchl. Gemeine Victualienhauen einnimmt, darauf sollen Ihre Churf. Dchl. Aufkündigungen ein, Zinsen, und sich nach Befriedigung verzeichnen,

18.

Item ein Feuer geläuft, so sollen die Bauern und nechste Nachtbauren, allenthalben mit Eimern durch, Item aber ein verdächtig Angezeigt, soll es Ihre Churf. Dchl. Unterthänigst gesteuert werden,

und wollen Ihre Churfl. Dchl. sich nachgehends deßfalls gnädigen zu erklären,

19.

Wegen der Specialium gravaminum haben sich Ihre Churfl. Dchl. wohnmahls zu gütt, licher handlung anerbothen, zur mit, theilung aber derselben, ist es ad arbitros gewiesen, und haben Ihre Churfl. Dchl. Ihres theils derselben Commissarien Rähte, Christoffen von Loßen, Hansen von Schönebürgk, und D. Friedrich Breidbachen ernannt,

Die Altmarckischen, und Prignitzischen aber, Thomasen von der Schulenburgk, Ihren Vicelam von Landsbergen, und Daniell von Kützendorff, Erbsassen,

Die Altmärckischen haben auf Ihren theil, Hr. Adam von Schlieben, Hansen von Klöden, und Otto von Schwerin, vorgeschlagen, dabey es den auf allen theil sein bleiben, und sollen die handel fürderlichst vorgenommen werden,

20.

Wegen Zoytzen Untersassen, da ist Ihren Churfl. Dchl. Resolution gegeben, dabey es auf dabey verbleiben, daß man die Leute vornehmen, verzeumen, und vorgraben mögen, daß gleichwohl mit dem Leibe, und Schuldthall stehen, dabey es gegen soll

Das Fischen mit den Hunden gentzlich ver-
bleiben,

Wann auch einer den der Jagt nit beywohnt,
auf seinem gefälltz stadel zu Fischheim
anhaltzen thuet, so soll Er solange die Hunden
daran bleiben, Fischlein beyhengt sein, und
auf Bewilligt als Er angehaltzen, ihm als Zeugen,
gen, und den Fisch in der folge gefangenen
abzuschneiden,

Mit den Jagen haltzen, sollen die vom geschloß
haltzen, den Die einen Jagen, auf den Thür-
gen aufhaltzen, folgen, und den derselben
von Thieren gefangen nehmen, und
mit allen Ernsten ehnder fortzuschreiten,

Insonderheit, und zur nachrichtung, sindt
diese Punkten zu Jagen gebraucht, und
wird Ihro Durchl. Herr Herr Graf Berger
allerunterthänigst, Heuten zu Cölln an der
Thonau, den 11ten Martij, im 1602 Jahr,

(L S).

Johann Graf Löwenz.

3d. 11. 62.

Demnach Ihro Churfürstl. Gnaden, Churfürst Johann Sigismund, gleich die Zeit alß dero Revers de dato 1602. den Landständen von Churf. Joachim Friedrichen p. Lehnsbrief ausmachens gegeben worden, hierzu Ihro gnädigst, haben die Landstände, bey D. Churfl. Gnd. alß dero Successoren, und Erbherrschaft solches Reverses angehalten, welches D. damahl. Ihre Churfl. Gnd. Ihnen gnädigst bewilligt, und unter dero Handt, und Insigell, dero Canzley de dato Cölln an der Spree, den 12ten Martij. ao 602. ausfertigen, authorisirt, vermittelst dessen die von Churfürstl. Gnaden, und Zusagen, welch alles mit Ihren gnädigen Willen geschehen, sie sich aufs neue Ihro Churfürstl. Gnaden halten wollen, Neben diesen haben D. Churfürstl. Gnd. auch damahls einen Canzley, den Landständen auf Ihro begehren verwilligt, dieselbe Instruction, welch Ihro Churfürstl. Gnd. Joachim Friedrich p. Gedächtnus getroffen, den Punct, so von den Einlägern und Leistungen in Revers de anno 1572. disponiret, in den damahligen Revers inseriren zulassen, Nichts weniger zugesagt, welch die Landstände damahls gedrungen, daß die Einlägen, und Leistungen, im Landt gehalten geschehen, Zeigt die Landstände von itzigen Ihren Churfürstl. Gnd. diesen Canzley gesucht, Welch gethan die Ihren demselben verwilligt, und ihnen Ihre Churfürstl. Gnd. demselben aufgelegten verschreibungen abgenommen, de dato

Cölln an der Spree, Dominica Cantate nach Oculi
1602. Sonnabends pflegen Sonntag folgen &c.

LX.

Unsern gnädigen Gruß, und Unsere,
Marggraf Johann Siegismundt &c.
Testimonium, den Landständen etzlicher
der Einigen, und Leistung mittgetheilt &c.

Von Gottes gnaden, wier Johann Siegißmundt
Marggraf zu Brandenb. &c. und Herr
zu Rügen &c. Fürmund Vor Und, und Andern
unnsigliehen, Erben und Stammen,
Demnach der Durchlauchtigste, Hochgeborne
Fürst und Herr, Herr Joachim Friedrich,
Marggraf zu Brandenb. &c. tot. tit. unsz
Fürst zu Rügen, Unser gnediger,
und freundtlicher geliebter Herr Vatter
und Anattan, auch nechstlichen, und
beitragenden Ursachen, den Fürst, damit
von den Einigen, und Leistungen in
Revers Anno 72. disponiret worden,
den nuhen Revers inserirn zulassen,
Endtlich gutragen, und aber, weill
die Landstände allenthalb, darauf gar
fast gehalten, sich gantz unwillig, das
nichts mindere Ihre Fürst. in der Chur, und
Marck zu Brandenburgk, wie die Lager,
und Leistungen Ungefehrlich gestatten, Als
die Landstände zu unserer gnedigsten
Willen, darüber zu Unsern Dienst unterthänigst

geschickt, und gebeten, das Sie ihnen
Ihren Innhalten abschrifft, hiermitt
mitgeteilt haben, Ihnen auch ihr Und
darauf erfolgten erklärungen
dessen nachricht thun;
Demnächstig mitt vorigem Baumb
Kruger, und handtzeichen bestettigt,
Empfangen, und haben zu Cölln an d
Spree, Donnerstags nach Oculi,
Anno 1602.

Johann Sigismund

Unserm gnädigen Fürsten, und Herrn
Marggraf Johann Sigismunds,
Ratification, des Verschreibung Landtags
Revers &c.

Unser Gottes gnaden, Wir Johann Sigismund
Marggraf zu Brandenburgk &c. tot. tit. etc.
Fürst zu Rügen, thun mit diesem Brief,
Jedermänniglichen, und Nachkommen,
und Herrschaften zu Brandenburgk
Hochgeborne Fürsten, und Herren, Herrn Johann
Friedrichen Marggrafen zu Brandenb. tot. tit.
etc. und Fürsten zu Rügen, unsers gnädigen
freundlichen geliebten Herrn Vatern, und Herrn
Vettern, den Samtl. Landständen der Fürs-
tenthumb zu Brandenburgk, nemlich den
Adel, von Prelaten, Grafen, Herren, Ritter-
schafft, und Städten, nicht allein die alten
Revers, und Privilegia sub dato Cölln an der Spree,
Donnerstags nach Oculj, den 15ten Martij nechsten
gehaltenen Landtags, hoc anno confirmiret,
und bestetiget, sondern auch die Revers, in
etwas verbessert, und enderet,
Dass solches alles, mit unsern gnädigen willen,
und willkühr zugangen, Wir wollen auch
hochbelobte alles, was Ihre Fürstl. Gnaden unser Herr
Vatter, versprochen, und zugesagt, auch
vor unsere Person halten, und demselben
nach kommen,
Urkündlich, mit unserm Cammersiegel, und
Handzeichen bekräfftigt, Datum Cölln
an der Spree, den 13. Martij, Anno 1602.

L. S.

Johann Sigismund p.

220

Churfürst Joachim 2. seel. Gedächtnus,
[illegible] Herrn, haben Ihren Herrn Vatter
Churfürst Joachimo 1. in anno 1534.
Hingeschaffet, an Eydes statt, schrifftlich Ihr
Gnaden
haben des Stifts 1556. zu reformiren angefangen,
Stifts 1550. - 1566. hatt Churfl. Gnaden Herrn Georgen,
die Reverse nicht vollziehen, zwangsweisen Ihr
vollzogene Exemplar Ihnen zu geschicken,
Churfürst Joachim Friedrich, hatt auch den Stifft
1572. nicht vollzogen,
Dieser aber itziger Ihro Churfl. Gnaden
Herrn Sigismundt den Revers, von Stifts
1602. unterschrieben, welches ist demnach
geschehen, Ihnen nicht allein Ihro
Churfl. Gnaden zum völligen Vatter
angenommen gnedigen, sondern es Ihr in
loco sich befinden, Ihnen Ihr gnedigen
Schutz des Landes selbst einer gefast

Churfürst Joachim Friedrichen p. Sorglöbl.
Andenckens, seindt neben Landtags Invocavit
Anno 1602 fürbilligett,

60000 Thlr.

Ihr seindt also resolvirt

12000 Thlr, dem Amte Mühlb. Landtags zum
Ihren Fürstlichen Stuhl,

2667½ Thlr 11 gr. dem Rathe zu Dinckelsbühl
10000 Thlr. Friedrich Meyern hierauf geschlagen,

1056 92. Thlr 20 gr. 2 d. dem Rathe dieselbe Obligation,
tausend gülden mehr gehören,

5334½ Thlr. 11 gr. 7 d. sein die Churfürstinnen geschla-
gen, und dem Herrn noch,

10000 Thlr. Zinßbahren Schulden anfolgen lassen,
Hess,

2187 5. Thlr, dem Obersten Lewißen,
1050 0 Thlr, dem Rath zu Magdeburgk,
625 0 5. Thlr. dem Jubilierern zu Churfürsten
zu Leipzigk,

Höchstgedachter Herr Churfürst. Gnad. haben
inhalts beygelegten 3. Posten, solche Zubezahlen auf
sich genommen,

Sonsten haben Ihr Churf. Gnad. ihren Rathen
solche 10000 Thlr. versichert, und ihr Fürst-
lich Gnaden gnädigst mit Fürstlichen Worten zugesagt,

Worauf vermüge ihrer Rathen Vorschreibung weiters
dem Rathen,

6000 Thlr. dem Mittell, Alten Mühlichen, und Klip-
pingschen Rathen, gnädigst,

4000 Thlr. dem Altenburgischen und Freyburgi-
schen Räthen zu Kammer,

Ist, und ihnen solche bezahlet, dessen
haben sie Ihr Quittung beygelegt. p.

64. LXI.

Cölln an der Spree, Montags nach Johannis Baptistae Anno 1602.

Copia des Meinmärckischen Landtags Abschieds betrefft Prälaten, Ritterschafft und Städten,

Wier von Gottes gnaden Joachim Friedrich, Marggraff zu Brandenburgk, des heiligen Römischen Reichs Ertz Cämmerer, und Churfürst, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, auch in Schlesien zu Crossen, Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, Nordt, unsern Gruß, und Gnade zuvorn, Nachdem wier, den Marggraffen zu und Churfürsten zu Brandenburgk, Stettin und Pommern hiemit, das wier den Wolgebornen, Edlen, Gestrengen, und Vesten unsern Rath und lieben getrewen, Martin, Graff zu Hohenstein, zu Schlebt, und Wernigerode, des Ritterlichen St: Johanns Ordens in der Marck, Sachsen, Pommern, und Wendtland, Meistern auf den Ehrnvesten, Hochachtbaren, Vorsichtigen und Weisen, Prelaten, und denen von der Ritterschafft, auf Städten unserer Marggraffschafft sonsten der Chur, Landt zu Brandenburgk, Hertzogthumb Crossen, und der Lausnitz belegen, auf den zu Cüstrin vor Uns im tausend fünffhundert Neun und Neunzigsten Jahre, ausgeschrieben, und gehaltenen Landtage, in gnedigsten Vertrawen, Vortrawen, und mit Ihnen lassen handeln für eine Schüldige Last, Anlandt der Hohen Ehrnst, Fl. Johanns Hertzogen Marggraffen zu Brandenb. des heyl. Röm. Reichs Ertz Cämmerern, und Churfürsten in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden,

Zeug in Bestehen, zu Ehren, Fortzug, Bürg-
gen zu Nürnberg, und seine zu Augen
Unser in Gott ruhenden Herr Vater, Christmil-
der Gedächtnüß, Unter sich ver-
lassen, auf hinnüber mit unserm Bruder
gehen, von allen und besonderen, die über
sein Antretung unserer Churf. Regierung,
zum Theil in diesem unserm Churfürstenthum
sondern, theils auf sein Absonderen unserer
Administration der Heimat, und Erzstift
Magdeburg, darüber auf und laden müssen
theil Uns auf diesen Landen unsern gebüh-
rend gefolgt haben,

Und diesen allen nach, sein unser gnädiglich
gesinnt, dass sie zu abtragung obangehörter theil
der kosten, und wahrnehmung anderer beschä-
den, auf einrichtung unserer Hoff Statt, Uns
eine gewisse Contribution auf gewisse Jahr,
oder eine namhafte Summa geldes unser
Milligen thetten, ob nun theil damals auf die
sen unsern fürsten abfürgefallenden Beyspil
bewegung, nicht gnädiglich geschlossen werden,
theil aber auf fernerer erfolgter handlungen
und darauf zu Leistung gedeihlichen mahlen ge-
halten war particular, und gewisse Correspon-
denz zu Erfurt, den 15. Juny dieses 1672 Jahrs,
theil und Vorgedachten unsern Geistlichen
Prelaten, die von der Ritterschaft, und Städ-
ten, sind einig und ohne Zweifel hierzu insonderheit
abgefertigter, und gevollmächtigter Räthe Unsers
unserer dahin deputirte Räthe, sonsten von
Bülow, Obersamptman der Aempter Erfurt,
Albrechten von Taubenheim auf Hongaris, sonsten
von Brandenstein, Churbrandenburgischen
Canzlern, und Ernsten von Boineburg, zu Allen
von Boineburg, sich endlich gütlich willfahrt,
und Abtragsjährigst geschlossen, wovon die von
Uns bisherro Zeit unserer Regierung

3000000 Gulden

albereit angenommen hierzu zinse und
fünfe gulden, auch mit dreyzehen hundert
tausend Gulden zu hülffe zu kommen,
und dieselbe innerhalb sechs nacheinander
folgenden jahren, und also in das jahr fünfzig tausend
Gulden, halb auf Lucie, und halb auf
Trinitatis ohn zins auch zu bringen, dass
ehrer solch ihr unterthänigstes und gnä-
diglich erbieten zu gnädigem dank
angenommen, und auch mit ihnen der
Contribution, und ausbringung solcher
summen halber folgender gestalt, und
dasin vergliechen haben.

Wöchentlich gebens
175000 Gulden.

Videe Reverss.
De ao 572.

Das die Stadt davon Dinnagk hundert und
fünf und sibenzig tausend Gulden abtra-
gen, und hinzu die reiche Biere zinse von
jedem Brauen dreyzehen Gulden, die sie Anno 72.
angewendet, und zuthun gegeben abzu-
thun, anzuhenden sollen, und in fall die
zinse, die verwilligt, so wenig nicht auf-
tragen thun, als ihre anschlag betragen
sollen sie sich in andern obgen ihre mehr
hundert der Biere zinse belangen, dasjenige der
rest mehretzent, und ihnen an vorgesatzten
termin ihrem abgang zu ersetzen.

Prelaten und
Ritterschafft gebens,
125000 Gulden.

Das Übrige Dinnagk hundert und fünf
und zehentzig tausent Gulden. sollen die Pre-
laten und Ritterschafft von ihren eigenen
Ritter und bauer hüfen, darunter
auch unsers Stiefts Vntersassen und
gezogen sein sollen, nach billigen anlage,
und siebenzehen nach gelegenheit eines
jeden landes angewandt unter ausbleibung
und proportion, unter die Ritter hüfen,
bauer hüfen, Cossaten, Schefern, Hirten,
Schneidern, Müllern, Schmiede und dgleichen,

so hoch müst stand außbringen, damit ihren
außstill gleichsergestalt von einem halben ieden
Zum andern, außstendtlichs entrichtet werd.
Auch das auch mit der einnahm, und auch gab
richtiger Rechnung gehalten werde, sollen
unsere Cammer und Rentmeister neben
andern Rhaten, so offt sie hinfüro zur
einnahm der steuer gebraucht, bey der
Ritterschaft und Städt portion einnah-
men, und Ihre gnedigen Herrschaften, Zehen
von der Ritterschaft, und Zehen von Städten
nemlich Alexander von der Osten, und Joachim
von Wintersheim Landvogt Hannan, Bürger-
meister zu Breslau, und Georgen Rabendischen
Rhat zu Landshut zu Fürstenwalde, alhier sie
auch hierzu vorgeschlagen, alle halb Jahr
richtige rechnung thun, alhier den eingesambt
nach ihren besten Vermögen dauon, und abstim
men werden, auch das alles Rentmeisterey bey den
Zinsen, und andern contributionen ver-
fürtet, und gute ordnung fürgenommen richtigkeit
gebraucht werde.

Wann dan der Herr Meister, Prelaten, die von
der Ritterschaft, und Städt, mit dieser ihrer
bewilligung, ihre Unterthänigste gutwillig-
ge: und getrewe meinung, alhier sie zu thun,
als ihren natürlichen Herrn tragen, vernom-
men, Ihr dier ihnen dafür billich gnedigliche dank
sagen, haben dier ihnen freundlich gnedigliche ver-
sprochen, und zugesagt, das Ihnen diese Ihre
Unterthänigste gutwilligkeit an Ihren ehe-
hergebrachten Freyheiten, und Redlichen
Privilegien und andern gerechtigkeiten, die
dier ihnen einhelig zu conservieren, als Ihr
nindrem gemeint, Ihnen allen nachtheil,
minderung und gefahr sein soll,

Insonderheit aber soll diese bewilligung Ihnen,
ausgenommen gedachten, und den von

ll dieser Con-
ribution allen
praejuditz

NB.
Reümarckt, und Zügehörige Lande geben den 5. theill zu gemeinen Contributionen,

fassung, vermög abschieds, in ausschreiben, jüngst gemeiner Contribution die Reümärckische, und Zügehörige Landschafften mit dem fünfftentheill auszubringen schuldig, unabbruchig sein, Ob sie gleich anitzo auf ersuchen gnädigen begehren aus sonderen gütten willen mehr bewilligt, und gethan, dannoch solches ausschreiben von den andern ersamen Landschafften, der Alt, Mittel, und Reümarckt gesetzen, Dieselben gesinnt soll auf diesen itzigen ausschreiben zahlung zu thun der Ritterschafft und Städten nimer, oder den andern theill an seinen Rechten abbruchig sein, Es sollen auch von diesem itzo ausgeschriebenen Contingent Reümarckischen vor allen dingen die Vätterlichen gelder entrichtet, und abgetragen auf diesen theill Landes, und ersten Reümärckischen Brutgrosschatz, Item sollen sie auch die zeit ihres lebens, und Regierung, und darauf folgende belegung: und steuren (soweit auf sonder den Städtlein, Dorffschafften, und Klöster der ihre geht, und Landes notdurfft, genommen) gnediglich verschonen, und ob mittlerer zeit, ehe die itzo bewilligten steuren zu ende kommen, Diensten gelt, oder andere ordentliche beschwerungen, oder beschatzung vorfallen wollten, wie sie dieselben am gleichmessigsten, und mit der wenigsten beschwerung in Dörffern und andern Mitteln Landes aufzubringen, und zu anlegen Rath finden.

Ob auch unsere ersuchte Herren Meistere, Prelaten

Ritterschafft und Stätte, auf angesetzte Landtage
und etliche beschriebene Unterthanigk abgeordnet
lassen. Als haben wir und ihres Fürgnadig
erbetten, dasselbe abzuschaffen und uns dermassen
vergleichen werden.

Zum Vierte Und endlich die dritte Beth welche anfangk Au-
gusti in Vorschreibung unsers Vetters, auf nechstkom-
mende und endlichen auf X. Jahr Lang bewilliget und
genommen worden, Ist zu wissen, das dieselbe Zeit unserer
Churfl. Regierung, mit Ihres der Stände, Unterthanen
Fürbeding aber doch ohne andere Consequentz
nehmen lassen, Auch itzo dieselbe Fürbringung
der Stände, aber ein mehrers Landtag
abgestellt, auch der Zehen bewilliget, und angelegt
worden.

Wir revertiren uns auch hiemit, das solche oder
ihnen der Stände Fürbringen weiter oder Consequentz
solle gezogen, und auch nicht gemeinet, solche Zehen be-
harrlich zu perpetuiren, sondern sobald die bewilligte
Summa auf Zinß und andere Contributiones erleget
sein die Stende derselben entlichen, erlassen, und vollkömblich
aufgebracht sein werden, Wollen wir aber unsere Rechte
konnen, solche Zinß zu nicht treuen einzufordern lassen,
sondern unsere armen Unterthanen fernüber hiermit
gnedigst verschonen, Jedoch der alten Zinß, welche bey alters
her gegeben, und in unsere Rentey verrechnet werden,
hiemit nichts benommen.

Was letztes die andere Artickel betrifft erbeut sich er,
Kläger, ehe denn Unterred in Abwesenheit seines Vetters
Landvogts abscheid, Unsere Rathe demselben wolle Visitatio-
nis Articl Anno 1572 Jahres Ihres Fürgebens
verfasset, und denselben nachfolgs gebracht, die solcher gestalt
alhier handeln anbotten, das wenige Mal solchen abgefaßte
Artickel hinderwerts fürgenommen sein möchten, abzuschaffen und
sie bey dem alten auf dessen Inhalt gnedigste Einsehung
thun wolle, Dan solchen Abschaidt auf derselb, das sie
mit demselben gnedigst, Confirmirt haben wollen,

Fürsten Gabern abgeschafft,

Und sonderlich haben wir auf beschehene Unterthänigste ansuchen, den fürsten Gabern, welche sonderlich zu unsern Kay: Vatern Christ milder gedechtnüss, auf zehen Jahr abgelöst, und solcher Zeit nichts ausstehens von den Unterthanen wegen bezahlung der 3 Silbergroschen, wo sonsten pflichtig genommen worden, gnedigst fallen lassen, das derselbe fürfüro nachmals solle ausgefordert werden,

Desgleichen aber den andern Zoll von den Korn so zu Lehr in fremden Landen eingeführt wirdt, Derselbe abstell und anlassung deshalben, von den Verordneten Zuschoss gantz einstellig mit grossen fleiss und mehrer Unterthänigkeit angelangt werden,

Vorkauff von Korn

Vnd will es aber wir sonderlich, und fürnemlich Regal stücke unsers gantzen Churfürstenthumbs, welche unser löblicher Herr Vatter Churfürst Joachim der andere dieses nahmens von den Königl. Kays: Mayst. mit behaltigung des gantzen Churf. Collegij et bene merita erlanget, auch sonsthero in diesen und andern unsern Landen gebräuchlich gewesen, Als Kornen oder sonsts dessen Feindsabgang begehe. Vhrsachen soll derselbe Zoll fürfüro nicht genommen werden, dan das Korn auf der Elben Wasser über die Oder in die Mittelmarck über die Havel, nach Land zu Brandenburgk, da es sonsten ohne das in unsern Landen verbleibet, gestattet wirdt, Sondern es sollen die Prelaten, von Adell, und Städte gutes

~~verrete dieses unsers Zolls, noch andere geringere Zölle~~
~~Hungers pflichtig sein.~~

~~Ebenes meistes sollen auch gehalten werden, wenn wir~~
~~das Adell Krieg oder sonst Bürger und Bauers Leute~~

den einem gute Zum andern sein kors verkhaufen wolte,
den das gellt hat Zu Zeiten fast Viel weniger abtragenlich
unter wegen gemeldter Herrschaft gemeines besten
müste.

Bleibt gestalt auch da einer in seiner verstandtnus
Lauter ein Buch hette, und sich nothurfft erfordern und
Landleuthe gute so er von Ihr hoe Leben trüget, vorthei
lhafter wolte, solten ihme auf sein ansuchen, derzeitige Lehen
mit gethailet werden, dardurch das gantze dinstpflichtig
unterthanig mit Landt und gebeuen nit
verringert werde.

Die vierdte auch nit die geringste stelle, weiter die Prelaten Vnd
Leuthpriester und Pfarrer oder eines Jeden Vnterthanen mit der Excell-
tion oder einfelle, Wenn dann handlungen so Zu Vnd
Leben angingen, durch die Landsrichter nit verfasset, oft
und Vilmals die sache der ganzen Regierung, oder des Landt,
richt und anderen dardurch verordneten Obrigkeiten ge-
hemmet und gebrechlich verhindert werden.

Desgleichen der Landsrichter nit strafmessig were, wo er
aus pfendungen der Vnterthanen über die gebuer Verbotzeit
viel weniger und ein grosse und ganzung Vnderschiedt zwi-
schen seiner der anderen Regierung Landsrichter und ambt
haben, gebrechlichen einsehens gestalten were.

Die abhelffung der anderen Special beschwerung welche sonn,
derlich wirdt Pfenning oder Pfandt ertheilt Vnd einen Vnder-
thanen beschwert, wollen wir als bald gemelte Vnterthenigliche
Commissarios verordnen, welche sich aller gelegenheit er-
kundigen und nach der angelegenheit einsehen die beschwerden
nothurfftiglich hören, der Vnter scheidt und streites tag
berichte nothurfftig einnehmen und die sach in gütlich
ley und beizulegen fleis haben, oder inen stehen der streitig
ung Vnd wie sie schreiben, Relation thun solle, da wir dann gebe
erbeten, Vns nach billigkeit, alss der gestalt Landtfriedt
gegen einen, und den anderen Theil erstreckt, darin
gnedig Vnd gnedigst Vnsers gefallens Verordnung thun
wollen.

Im fall aber über die Herrschaften oder mehr mit Verleihung nicht erfolgen, sondern einmahl und zum letzten Mahl Commissarii seyn wie erbettig die sache gemeine arbitris anheim stellen, den nemblich drey von unsern Rähten, welche wir deßhalb deputiren wollen, und drey von der Landschafft, welche uns die Stende selbst vorgeschlagen, wieder gesetzt, vor welches die beyderseits ihre rechtliche anbringen, sie beklagte und Antwort dagegen gebührlich gehöret und nach rechtlichkeit der sachen weiter Reprocediret werden soll, und dann von solchen arbitris erkandt und ausgesprochen wird, dabey wollen wir beyderseits und es recht gentzlich gehalten haben.

Endlich wollen wir unsgemeldten Herren Mannschafft, Prälaten, Ritterschafft und Städten ihre von unsern Vorfahren erworbene und hergebrachte Freyheiten, Gerechtigkeiten, Privilegien, Recess und Landtags abschiede, nicht hindern noch aufhalten, sondern confirmiren und bestätigen haben, gemaßen wir dann hiemit bestätigen, daß sie die stende der abtey Corvey, wegen ihrer Landtags abschiede, Revers, und Privilegia sowohl als der andern confirmationes begehren mögen, daß ihnen dieselbe unabbrüchlich sollen gegeben werden, und seind wir, wie vor, mahls der gnädigsten meinung, daß wir die streitigen sachen mit unsern freundlichen lieben Brüdern, Marggraff Christians L. nach möglichkeit zu gütlichen oder rechtlichen austrag bringen, dann gestalt wollen Romes lassen, daß diese sache vor Austrägen auf falle fällen daß abgeredt gesetzet sein soll,

Und daß dieses alles, so seind wir auch unsere Churmärckische, Brandenburgische, Crossensche, und Cottbusische, Landschafften, belangent, daß wir obstehet, verfolgen, aufhalten, daß

Confirmatio der privilegiorum

Marggraff Christians Salbe ist mittlerweile zu Kirchhayn den 603. verglichen, da D. Fürst. Land. auf diese Weise, wie hy vermeldet.

und Kunnenbmaßlich soll gehalten werden, Inn, Jahrs eins dieses ablaufs, und der Willigung Hierauf[t]ig zuberaichen, mit unserm Insiegell und Handzeichen bekräftigt, auf wen ehr, gen der Prelaten und Ritterschaft mit der Herren Christoph, Vintler von Vintterfeldt, Comptors, und Landt Voigt zu Schwalbegen, Sigmund Dalkau zu Kuttenfeldt, Caspar Waldbürger zu Königswalde, Christoff von Rostorn, Burg zu Buchwitz, Adolf von Pannewitz zu Ostritt, und darauf obgenen der Stadt mit der Stadt zu Goldin, und Ernst Fitzgerald Insiegeln, und Schreiben, Datum Cöslin an dem Montage nach Johannis Baptistae in Fruhjahren zu Dreyßen und andern Jahr.

Joachim Friedrich Churfürst

Marcktis Graff von Schwerin, des Ritterlichen St. Johanniter ordens, Meister manu[m]pp

Caspar von Waldow d. Alter

Vintler von Vintterfeldt, Sigmund Dalk, Joachim Münchow, B. zu Goldin. manupp.

C. Kuttenbrugk

Adolf von Pannewitz,

Joh. Cöslin Cantzler,

Cüstrin den 13. Januar. ao. 1603.

Landtages Abschied, Betreffend der modum
der Zusammenbringung in vorigen Jahr be-
willigten 20000 Thalern.

Zuwissen, als bey ausbringung der Beldthummen,
welche auff jüngst gehaltenen ausschoß Tage in dem
jhnen Termio des abgelauffenen Jahres, dem Durchl.
hochgeb. Fürsten und Herrn Joachim Friedrichen
Marggraffen zu Brandenburgk, des heyl. Röm.
Reichs Erz Cämmerern, und Churfürsten in Preussen,
zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, und
in Schlesien zu Crossen, Herzogk, Burggraffen
zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, Unsern
gnedigsten Herrn von den Ständen der Churmarck,
und darzue gnedigen Befehls, dreyfältigen auffs newe,
Jüngsters Landtagkeit gewilligt, vorlaufft, und
inhalt des donnerstags auffgerichten und vollenzogen
abschieds Tagen den ersten termin auff kunfftigen
Lucia dieses verzogerungk fürgefallen, dass was
sich des modi Contribuendi halben nicht eigentlich,
und bey Zeiten vergleichen können, das diesem
nach zur richtigmachung solcher Contribution auff 20
nine Zusammenkunfft der ausschoß von Ritter-
schafft und Städten gehalten, welche sich endtlich
miteinander folgender gestalt freundtlich
vorainbahret, und vergliechen,

Erstlich, ist in gemein von Ritterschafft und Städten
dahin geschlossen, und bewilligt, das ein 25. Januarii
oder; welche auff kunfftigen Lucia gefallen wird,
kommen sollen, aber auch angeregten Ursachen
zu wehrem Zeitt nach nichtet, Zuhigen date und
nechst kunfftigen Montags Sexagesimæ gedinglich:
und: furfellbaren ringerwerts abwarten sollen, und

jerente.
m del Col,
candi modo,

Blattungsch,
Crossbergsch,
Züllichauischen, und
Cotbusischen Kreyse
nun selig,

fernacher nicht abzuziehen auch Trinitatis
mit den andern, und also fort auf folgende
termin ohne säumbsall nach laut des absch[ie]
des richtig sollen abgeführet werden,
Damit, und so viel die Blattungsch[e] Cross
dorfsche Lutrische, Züllichauische, und Cotbusische Kreyse
anlangt, sie sich mit den Gründen der Ver
wandlung in modo Contributionis nicht gleich
förmigst angemasset, und vorgeben wollen,
ob wäre mit Ihrer Seits Billigmäßigkeit, daß sie
nun aber den andern Theil Anfänglich:
und ohne präjudicirliche einführungen hier
dieselbe dahin gerichtet, daß itzt gedachte
drey Kreyse nur gedachte portion, als dem
selben Jedes jahr, viertausend Thlr. für
dem Theil. Jedoch jeden termin Zahlung sind
dreyhundert, auf maße und weise, wie
sich dieselben wie sonsten gebräuchlich, und den
verordneten einzuliefern, zu welcher Zeit,
so viel zur Erfüllung der Blattungsch[en]
Theil restiret, von den Ausschreibern
mit Brandenburgischen nachdrücklich gemahnet
werden sollen, Inmaßen denn itzt ge
dachter Stände der Ausschreib: und Landes
zu Brandenburgk sich nunmehr gnädigst anla
gen lassen, welche sich hierbey hoffen,
daß ihnen unsern gnädigsten Herrn, den Chur
fürsten zu Brandenburgk, Unterthänigst
in Schriften fürstellen lassen, und
sollen die ausschreiben von den Ausschreib
ern Regierungk nach denselben gestalt
werden, daß gänzlichen Einsehens, und
Abtragung hinfüro nochmahl Zu[sage]zeit

so Reinlz zusammen gebracht worden, das Ihre
aufgeben völlig daraus zu nehmen.
Wolten aber Ihre zu Ihrer Pflicht nicht zu
gelangen, haben sie sich vorbehalten, und vor-
Rotten, sich in andere wege anzugreifen, und
gutlich darin zu thun, das die Underthanen
Ihnen ohne abgang aus kommen,
Das die gemeine Einnehmer dieser Contri-
bution, und ihre rechnung, und
ausgabe, auf Berufung gehalten werden solle
anlangt, Bleibt es bey dem, das angezogener
abschied mit sich bringet, ausserhalb der Ab-
der Ihre der Stende aufs fürderlichst: und fleis-
sig aufsehen solle damit solche rechnungen ge-
halten, und an seine stadt durch Ihren
Rath, und Balzer von der Warnitz gesandt
net worden, welche neben dem Landsman
in Lande zu Stargardt, darin von ihn
verordnet, oder in fall, Er, der von Ihnen
selbst verhindert würde, der sich alsdann
das jenige zu vornehmen, Befehl haben sollen,
das der abschied besagt, Inmassen sie den
hierzu nach laut vorigen Supplicationen dung
Gnade, Befehlich angesetzten werden sollen, das
aber die Rechnungen auswechst, welche in einem
jeden Creyse die einnehmen: und Register
halten sollen, die theil von denselben in wenigen
Abschrift nichts gutliches beschlossen, haben die
von der Ritterschaft hierzu nachfolgende ge-
[illegible] / als [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Städte

Jhre nichtigkeit mit zubringen, dass sie Zeitigen
Dato, und Sexagesima gleichsam von den
Bierbrauerschaft mit ihrer portion gehast werden,
von allen, ist nit dahin geschlagt worden,
und machen ihnen die Churfl. Brandenb.
Commissarien keinen Zweifell, Die etwaden
solchen ihren Verschreibungen also thunt,
sichern nachkommen, und dieselbe aufgitzt
Verfolgter die von Städten sich entbrechen, dass
sie es ihnen Theils mit der Particular Ein-
nahme in einem Jeden Krayß dahin stellen
beruhen, und bleiben lassen, die es Fürst-
von mit einmuthigkeit, der Einzigkeit abzu-
gehalten wenden, dass vermöge die Churfl. Zölner
und andere dergleichen Diener, die sie darzu
gebraucht, solche mißnahm vermeinten,
und Burgischen halten sollen, so hat man sie auch
dabey gelassen, gleichwoll soll auch ihr Unterthä-
nigst ausgen Commendirung geschehen, dass
dieselben diener desselben in gebührende
pflicht genommen, und mit den sachen ge-
treulich und Eydtspflichtig zu verfahren, ange-
halten werden, Do soll auch den Obercommissarien,
und Landsmüttern, Jedes Kreyßes befohlen wer-
den, sich den landen, bey den Mühlen gute
aufsicht zu haben, dass niemandts einiges
Untermischlichs mit malzen, und brauern,
auch Kundergrunds den Kreyß, wie vor alters
bey wenigen angewandeten strafft sich
Unterfangen dürffte, dadurch den Städten
an Verkilligten Zinsen abgangk zuwegen
gebracht werden möchten;

Dieweill dan nun, ahne den modum collectandi angedeütten maßen gnedige außschreibung und anlagen gemacht, So erbiett sich Jeder Standt für sich und seine Unterthanen daran sein, daß seinen gebührenden antheil alle Summin zu rechter Zeit angeschlagener ärster Scharlichkeit abtragen, Im fall aber solchem zuwieder einer, oder der andere, aber der auß ihnen, hierin sich saumseelig erzeigen, oder, die Schuldigkeit Ihrer Verpflichtung nicht anzeigen und anhalten der Einnehmer darauf die Verordnete Landsknechte mit Jedem Einfahl mit schleünigen Execution zu verfahren bissen, Zum beschluß, daß dieses alles die obsorgte Verhandlung, Zugesagte und Verlibbte abtragen, ist dieser offene Recess einhellig konfirmirt, und von den zu diesem consens deputirten Edl. Rähten, Velß Jansen von Brüx Obristen Zeugmeistern, Velbrecht von Velsinben, Burgermeister Alst, und Jansen von Rothenhaus, Churfürstlichen Cantzler, Unterschrieben, und mit ihren gewöhnlichen Pitzschaften bekrefftigt, und Jeden theill von Ritterschafft, und Stadten ein Exemplar zugestellet worden, Actum Lustenau den 13. Januarij des Sechzehen hundersten Dreitten Jahres.

66(a). LXIII

Landtags Abscheidt. Anno 1609.

Als der Durchlauchtigster Hochgeborner Fürst,
und Herr, Herr Johann Sigismundt Marg-
graff zu Brandenb. des Heyl. Röm: Reichs Erz
Cämmerer, und Churfürst in Preussen, zu
Gülich, Cleve, Berge, zu Stettin, Pommern, der
Cassuben, Wenden, und in Schlesien zu Crossen,
und Jägerndorff, Herzogk, Burggraff zu
Nürnberg, und Fürst zu Rügen, Graff
zu der Marck, und Ravensbergk, Herr Ravn-
stein, Unser gnedigster Herr, S: Churfl: D: gethan
Unterthänigen Von Prelaten, Ritterschafft, und
Stedten der Churmarck, und dem incorpori-
rten Landen auf dem 24ten 7br. itzlauffenden
Jahrs anhero nach Landtsberge an der Warthe
gnedigst Ausschreiben, und anforderen lassen,
und darauff die Stände gehorsambligk erschie-
nen, haben die Churfl. Verordnete Herrn
Commissarien, inhalt ihrer instruction, den
Propositionis Summa Electoralis. anwesenden Ständen fürst vorgehalten, und
dreimahl hundert tausent Thaler an gesampter
Stände Hilff Von Churfürstl. D: gnedigst
gnedigen angelegenen Fürstlichen Sachen anzu-
sinnen; Ob nun wol die Stände eingesambt alle-
sambt einander, und mit gebührlicher Reverentz
begegnet, aber Ihre Churfürstl. D: Commissarien,
und das sie bey Ihrer gnedigsten Herrschafft mit gnedi-
ger Gratification bedacht, ihre anligen inständigk
da Sachen, und dasselbe grosse Anbringen, soll dem
anmüdt nicht gedacht, haben sie dasselbe den
Commissarien Zuständigk aufgetragen, und
dabey eingeführten motiven sich mündtlich Unter-
gen lassen, und dahin referiret, das sie auch
Unterthänigsten gutem affection S: Churfl.
D: fünfmahl und fünfzigk tausent gülden,
1500000 R.

nimen Zoll an güldnen Zu 18 ßl. gerechtigt, und
auch Examen Zum kayen Zugesagt, Jedoch
das Ihnen Vorigen: und itzigen Übergebenen
generalibus & specialibus gravaminibus, nach Billi-
gen dingen fürderlichst abgeholffen werden
müsten, alsdann Ihr ordinari: Beil von diesmahl
nit mehrers nicht Zuerhalten: sein Commissari-
en acceptirt, und angenommen, auch dem
ausschreiben gelben die Vorgebrechen getro-
fen, das die von der Ritterschafft von Ihren Ritter-
und Landtsässen, dahingegen die Burgkhu-
tenhausen, Schüller, Oschatz, und Vorgebrechen
so in Vorigen Landtags Abschied specificirt,
Fünfzig tausend güldnen obigen Anschlags
innerhalb drey Jahren, durch den gnädigsten
Herrschafft Verordneten Einnehmer einzu-
bringen, die von Städten aber fünfzig tausend
güldnen, Innerhalb drey Jahren, Zu entrichten
angenommen, Jedoch vorbehaltlich, das solcher
Anschlagung nimmer: und andern Beiler an
seinem ort, und alten Herkommen Einig-
lich sein, und bleiben sollen,

Zu folgendem andern Recess haben sie sich 50000 fl. Anschlagt.

Und weil darneben wegen der Einnehmer
allerhand disputationem Zutragen den Städten
vorgangt, ist solches alles bis Zu Ihrer Vor-
gleichung, und der löbl. Herrschafft allgemei-
ner gravaminum abschaffung, so fürderlichst
vor die Hand genommen werden soll, aus-
gesetzt, Inmittelst aber soll der gnädigsten
Herrschafft die Zinsen einzubehalten, Einbrin-
gen sein: Und sollen die Ihren Com-
missarien in Ihren Besonderen befehlen, damit
die gravamina mit den ehesten fürgenom-
men, und denselben der gebühr abge-
holffen, alsdann die von der Land-
schafft Vorgeschlagenen ausschüsse weiter
Rat schaffen sollen;

Einnehmers ahlgs.

Urkundlich haben Ihro Königliche Majestät die hierzu ernannten Commissarien, den Wohledlen, Ernvesten, Hochgelahrten, Unsern lieben Getreuen und Rath Christoph Krüger, Ihro Churfürstl. Brandenb. Land-Marschalln, und respective Landsassen, und Obristen Hauptmann des Amts Cüstrin, und Hans von Brandenburg, Churfürstl. Brandenb. Rath und Canzlern zu Cüstrin, Hans Hannen, und Hermann Erbschaden, mit Ihrer angebohrnen Pflichtschuldigkeit beeydigt, und mit gnädigen Unterschreibung, Ihrer Königl. Majestät Landsknechte an dero Ufer, den 27ten September. Anno 1609.

Und bey mir, und andern Ort, oder Point Ihnen Ob. Schaden Ihrer Majestät, darüber weldet Folgender Recess, und Abschied, Anfangs, Mag dem Königl.

Fürstlichen, Obrist Voll Ihrer abhandlung der zu Landshut
Ihrer ao. den 27. Septembr. dieses
laufenden Jahres bewilligten Landsteuren die
von der Ritterschafft anfangs mit, fünfzigtausent Lau-
sent gülden gebilliget, und solches also in der
daselbst aufgerichten Vergleichung verzeichnet
worden, das demnach auf obbesagter Ritterschafft
anhalten der Herrn Commissarien gedachte Ihre
der Ritterschafft fernere darüber, auf fünf-
zigtausent Lausent gülden, zu 15 arg. fürsten, gehet,
als die ersten fünfzigtausent Lausent gülden,
innerhalb drey Jahren, die andern fünfzigtausent
Lausent aber, binnen vier Jahren,
vermüge obiger anlage der ersten fünfzigtausent
Lausent gülden Heimsteuren einfordern
Inlassen, Zugesagt, Solit dann Inhalts, und
vorbehalt, das solche Ihre gnädigiste willfahrung
Ihnen zu keiner einfügung, oder praejudicio
der alten Landsfreyheit gereichen, und ihnen
tam generalibus, quam specialibus gravami-
nibus gänzlich abgeholffen werden müsten,
welches die Herrn fürstl. Commissarien also ange-
nommen, und bey Ihr fürstl. Gn. aufs höchste,
als immer müglich, gesuchen Ihr Insonderen
Zugesagt, Ihre Gnad. und das dieses
alles festiglich gehalten werden solle, haben
neben den Wohlgedachten, auch Edlen, Vesten,
gen, und Ehrnuesten, Herrn Veden, Canzl

Ritterschafft
wegen 50000 fl.
gebilliget.

Jhrer adeliger Regimentsräthe der
Kanzlen, Eckhen Freyen zu Rietlitz, der
Churfürstl. Brandenburgischen Erb. Marschallen,
und respective Rathgebern, und
Obergerichtsmann der Aemter Cüstrin, und
Zorchen der Brandenburgischen Churfürstl. Brand.
Hauptmann und Landvogten zu Cüstrin, Zorchen
Sternberg, und Drossen Erbgesessen, als
zu dieser handlung hochverordneten
Commissarien die Entwurffe Fürstl.
von außen der Ritterschaft, diesen nebst
Recess mit ihren angebohrnen Secretsiegeln
versiegelt, und unterschrieben,
Beygelegen zu Landsberg an der Warte
den 27. Septembr. Anno 1609.

Auf dem das Gemüer, das auf der allhier den 24. Septembr. angesetzten Zusammenkunft Ab-
gefassen worden, verfasset, und demnach denen
von der Ritterschafft Zugestellet, und sie darüber
dieser erinnerungen gelesen, das bey dem absatz,
theil ein mehrers von Einquartirung nicht zu erfahren,
die abred: von dieser auf gelassen, bey dem absatz:
acceptirt, an Stadt d: Gemüth 13: Zugesetzet, bey dem
absatz Empfahe Unterhaltung, auf das Landvolck, und
Städte Unterhaltung, soviel dessen unterhaltung
unter der Rüstwägen Regierung sein
mit specificirt worden möchten, zu erklärung
das das Landvolck: und der Städte Unterhaltung,
allerdings neben den andern Contribuirenden stünde,
und nicht wie disputirt gezogen werden möchte,
Haben diesen auf Ihren ein gnädiger termin
dan die gravamina expedirt werden
möchten, angedeutet werden möchte.
Haben die noch andere zu denen Commissarien
hinzu[illegible] diese verordnung gethan, theil zu
bewilligen: und fürkommen, dan ein
Einkommens von der Ritterschafft gebilligt,
das das Landvolck: und Städte Contribution, gleichfals
wie von Adell Personen, Ihren Pflichten, das
auf dasjenige zu dem bey dem von der Ritterschafft
gebilligten Quantum, das Landvolck: und der
Städte Personen mit verstanden werden, und
setzen Ihnen dasselbe theil in dem Recess Speci-
ficirt, auch in den andern begriffenen punkten
Ihnen von der Ritterschafft gefüget werden
können; Zehlen theil aber der Holzungshoffnung,

Und E. Ehr. Herr, Herr Adam Hans v. Ehr.
Herr zu Fürstlitz &c. den abgereist, könten
dasselbe der Recess nicht hindern, und geschwin-
den, und Ihro Durch. Gnedigst gelten thun,
Dannenhero die begehrte Zeit, über die
gravamina fürgenommen thunden
sollen, haben die Churf. Herrn Commis-
sarien dahingen, dass die darauf
nicht instruirt und bschaffigt gewesen,
wer dismahl nicht können bschlossen,
Es thunde aber der Churf. Pf. Landschaft
dasselbe ehester tage besonderm schrifft-
lich dem ausschuss notificiren, welches
die vorgemelte Herrn Commissarien
Ihnen von der Ritterschafft gnedigst
anzumelden sollen, und seindt den-
selben, zu freundlichem und willigem
diensten geflissen, Signatum Landts-
berg an der Warthen, den 27. 7bre. Ao 1609.

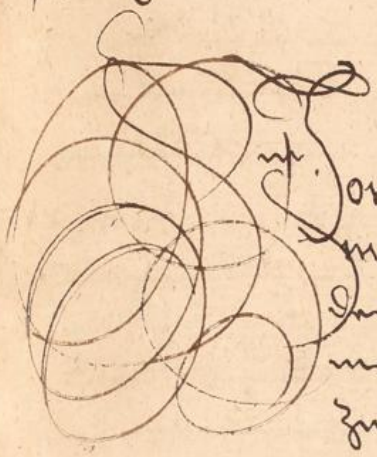
Ihrer Churfürstl. Durchl.
E. H. Z. Pf.

Hans von Buchholtz

Dieser Revers gehet allein auf Prälaten, Herrn, und Ritterschaft.

LXIV.

Landtags Abschiede, und Revers der Neumärckischen Landschaft, gegeben auf der Veste Cüstrin den 11ten. Junij. Anno 16. 11.



Von Gottes gnaden wier Joan Sigism[und], Marggraff zu Brandenburgk, des heiligen Römischen Reichs Ertz Cämmerer, und Churfürst, in Preussen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pom[mern], der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Fürstenberg Hertzogk, Burggraff zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, Graff zu der Marck, und Ravensberg, Herr zu Ravenstein.

Bekennen hiermit, und thuen Kundt vor Uns Unsere Erben und Nachkommen, wenden, Marggraffen, und Churfürsten zu Brandenburgk, Endlich Regen in Erwegung: Wie daß durch gnad und Verleihung Gottes des Allmächtigen und Churfürstl. Löblichen abgang, weyland des hochgebornen Fürsten, Herrn Joachim Friderichs, Marggraffen zu Brandenburgk, des heil. Röm: Reichs Ertz Cämmerers, und Churfürstens in Preussen, p. Hertzogs, Unsers freundlichen geliebten Herren Vatern seeligk, und mildten

gnädigst müß, Lauenürkten Zeit, Zu den
Churfürstl. gehörig, Ehrenda, mit Dignität, aus
Succession und folge aber alle und Jede
H: Brüder, Gebrüder Herren Landt, Lütter, und
getreüe Unterthanen, den Adel und
Städte Zur Brandenb: &c. angehörig ebenden,
gelassen und gelanget sein, und darauf
verfolget, daß sie Ihre Zu Unterthänigstem
gehorsam, Erwarten aber, daß abgedachten
1602. Jahres in Ihrer Churf. Landtsberg
an den Landen aufgerichteten und
gehaltenen allgemeinen Zusammen-
kunft, die Mündigen, Ehe und Theils,
Ihrer Väter, und Lieben getreüen,
Prälaten, Herren, und die von der Ritter-
schaft zugleich Churmark Sonderlich der
Oder, Landt Zur Neumburgk, Fürstenth.
Glogau Crossen: und Züllichow, und
der Mittwalde Cottbüs, Beeskowischen
nicht gehorsambst, sondern mündlich: als
schrifftlich vermeint, Ihnen ebenmessig nicht
allein ihre Eydes: und Pflichts Reverse, die
sie von den hochgedachten Ihren in Zeit
währenden seinen Eltern: und Vorfahren
Marggrafen, und Churfürsten Zu
Brandenburg &c. und mehrer gedacht,
müß, mehrbenen, Ehrenkommen, und
nichtigkeiten herzugebracht, ratificiren, und
bestetigen, sondern auch dieselbe in etlichen
Unterthänigsten punkten, so ihnen Zum
Theil mit den Ihren Churfürstl. Landt,
schaften gemein ebenen, Zum Theil auch
sonsten den gemeinen ebenen Vortheil:
und Zuträglichen mangelt, ebenden,

den Landschafften,

amplificiren, vnnd bitten, anzuhalten, Ihre
vorfahren, vnnd sie nebenst, sonderlich aber
Ihnen den Königen Zaharo seine vngnedigen:
vnd großlichen beschedigungen: vnnd Landt
gebrechen remediren, abstellen, hin decidiren,
vnd reuertiren, vnnd den Adel daß anstehlich
mehr beneficia, vnd Begnadungen conferiren
vnnd ertheilen.

Vnnd ehren den nach nothdürfftiger schuldiger
verlesung, auch in Ihrer Majestät vnd Ihrer
Ihren: gesandten, vnnd gütlicher Meinung
sie nicht allein zu ehren, vnnd wölchen den
hochgedachten Ihren Kön. Mtten, vnnd Ihren
Ihren, Landen auch, Ihnen selbsten, vorzeigt,
Ihnen aber hinfüro vorhabens sein
möchten, Ihnen ins gemein vorhalts Ihre vnnd
gantzen Königreichs zu hülffe kommen,
so sind befunden, daß Ihnen nicht anderst ge-
bühren wolle, den Ihren hierinnen vnnd
allen gnädigsten gütten willen: vnnd favor
zu erweisen.

Ihre Königl. Mtt. zusagt

Daß ehren demnach solchen Ihren vnterthänigsten
schuldigen Bitten in gnaden zu gewähren,
Ihnen gewogen, vnnd zugesagt, auf solchen alles
zu schuldigen nachsetzungen, vnnd folge darauf
angezeigt, vnnd Ihnen vorwandt haben, daß Ihnen
zu sonderbahren gnaden deputirte Räthe, den
Wolgebornen, vnsern Rath, Ihren Adam Banß, Edlen
Ihren zu Pöllitz, auf Schlaggau, vnnd Ottten
Ihren, den Ehren vnnd Manhaft Brandenburgk
Erb Marschalk, vnsern Rathsverwandten, vnnd getreu-
ten Ihren Cammer Rath, Johan von Bruchen,
Ihren zu Hammer, vnnd Drauwitz, vnsern
Ihren Rathschen Canzler, Nickel von Rottenitz

Deputati Con-
siliarij

Zum Landt, Vnsern Fürsten auch zum Alten
Bischoffen, Hochen Stiffen, Vnd Vnsern Ehrs-
würdigen Commissarien Caspar
Bongart Zum Birckholtz anstatt alß ein mit
ganzer Vnd Volmacht Septembris Kunfftig
vnn 1610ten Jahrs, Vnd dan nun itzo
andrenndt, mit den obgedachten Prela-
ten, Grauen, Vnd Herrn von der Ritter-
schafft, Stätt vnnd andern Landsassen vnser
Erzstifft hierzun abgefertigten: Vnd
Gnugsam mächtigten Räthen, in Vnser
Vnd Ihrer Fürstlichen Gnaden Nahmen
in Crafft Ihrer Vollmachten, Vnd
Ihnen hierüber ihre Fürstliche Gnaden
Landen: Vnd nachgegebenen gravamina
Vnd andern neben petita Vor Fürsten
Zum Fürsten ordentlichen Vorgenom-
men, Solche nochdürfftig: Vnd reiflich exa-
minirt, nachgenn Vnd Vorschlagen,
Damach Derselben gantzen Vorlauffs
halben, Ihre Vnd Ihr in nimen: Vnd dem
andern Biß auff gnädigste Vnsere Resolu-
tion: Vnd ratification mit ihnen Ihre
Mitcommissarien, Fürstenthumlich Vnd Pflichtig
referiret, Nachdem allen an,
wendung: Vnd mit gnädigen Vnd Ernst
dan hierumb mit Ihnen, Vnd
Vnd Ihrer mit Ihnen, Vnd
mit Ihnen, Vnd Ihrer mit Ihnen
Vnd Ihrer mit Ihnen, Vnd
Vnd Ihrer mit Ihnen, Vnd
Vnd Ihrer mit Ihnen, Vnd

bey denn Gnadreichen Herren, ihren Eltern in Gottseligster gedechtnus, denn Brueder Vatern, vnnd denn Eltern Vattern in Kindtlichen ihren reversal Brieffen denselbigen Zugeschrieben vnnd Zugesagt, in dem mindesten nicht zu endern: Vnnd Alleine Lehren des Göttlichen Worts, wie das in den Prophetischen: Vnnd Apostolischen Schrifften, den Alten Sanct Symbolis, in der Christlichen Vngeenderten Augspurgischen Confession sambt deren Apologia begriffen, sambt den rechten gebrauch der Hochwürdigen Sacramenten, wie die bisshero in vnsern Landen getrieben, vnnd aus dem alten Christlichen Fundamenta der Propheten vnnd Apostel gegründet, vnnd aufgetragen, gnädigst behalten, vnnd da etwo der durch Göttliche Verlaissung, in vnsern Landen bey Kirchen: vnnd Schulen nicht lehren, noch Predigen, vorhanden Corpora Doctrinæ, Kirchen Ordnungen, vnnd Ceremonien, Einleitungen angezogen zu zanck, corrupteley, vnnd Secten nimmermehr kommen, oder gestattet, auch nach befindung die General: vnnd particular visitationes anordnen, halten, vnnd examiniren lassen.

Confirmatio Reversalium & Privilegiorum.

Zum Andern, sollen, vnnd wollen wir die Prelaten Herren, vnnd die von der Ritterschafft in gemein vnnd einen jeden, insonderheit bey seinen alten vnnd Newen reversen, so derselb alss dieselben nicht in Newen, mit diesen jetzigen reversen gnadigst, stem den andern ihren Privilegien, constitutionen, ordnungen, Satzungen, Freyheiten, Braeuchtigkeiten, Zinsen, Renten, Zehenden, Fällen, Zöllen vnnd wolhergebrachten gerechtigkeiten, auch deren besitz, possess vel quasi eingeschrieben lassen, die dessen ihre vorgehende

nachkhlichs vnd Rechtens nicht entsetzen,
sondern sie Kirchen vor männiglich
dabey schützen, vnd handhaben.

Zum Dritten, wollen wir auch die Stifft
Capitula in ihren Ehren, vnd ihren
Confirmatio Capitulorum et Canonicatum. bey ihren alten Freyheiten, vnd Herkhomlichkeiten bleiben lassen, vnd sollen
denselben derogiren, vnd Canonicaten
allerdings ihren Herkhomen, sonderlich
denen von Adell, vor andern conferiren,
vnd Pfründen geben, Auch Thumherren
aus den innigen, ihnen der Fremde stifft
vnd dem Land zu gemeinen Landtägen,
Reichstägen, Legationen, Commissionen,
vnd dergleichen sachen mit Reichnung
können. Vnd auf sonsten in gemein
gemeint, denen von Adell Töchter, so studirt
oder sich sonsten Kunst befleissigt haben, vor andern
Nobilium filij eruditi &c. aliis promoueantur. fremden vnd Ausländischen zu Thumherren, darzu sie qualificirt, zu befördern, vnd zu gebrauchen.

In bonis Ecclesiasti- cis nulla innouatio fiat. Auch demnach den Pfründen, sonderlich denen von der Ritterschafft an den Stifften, Klöstern, Comptoreyen pp. etwas gelegen, in bedencken, das sie ihren Kindern vnd Befreundten darinnen Vnterhaltung, vnd Vnterhalten, soll in solchen Zeitlichen Gütern, mit ihren Zergrösserungen, keine Vnbillige Veränderung fürgenommen werden, dadurch die Ehen des Adels mächtigen geschmälert werden möchten, vnd ob schon auf Adel den ihren Stiften, inhalt der Compacten, vnd Verträge, mit den Comptoreyen gebauen lassen, vnd denselben darein Ein Einfall thun wollen; Jo sollen aber doch die Comptoreyen

Commendatoreae

fiant hereditaria sed conferantur dignis armatæ, et rogatâ militiæ viris.

nicht Erblich gemacht, von Vatter auf den Sohn transferiret werden, Sondern allein, zu verdienten tapfferen Kriegsleüthen: und andern gelehrten und qualificirten Adels Personen, die sich Land Vatterland wol Verdient gemacht, oder von andern noch Verdient machen können, Conferiret. Jedoch wollen wir Denen, so allbereit provision von Den Vorigen Herren Christmen erlanget, nicht præjudiciret, noch der Comptoirs Dehn von den andern, und Comptoirern allerdings aufgehoben haben.

â quibus excommendatorum filij qui habiles non excludendi.

Sondern da wir Denenselben qualificirt, daß sie den Orden meritirte, würden zu billig in acht genommen, Demnach, wir solchen der Herren Christen discretion, den statutis gemäß, anheim stellen.

causæ graves et fœdera non sine procerum consilio tractentur aut fiant.

Zum Vierten, wollen wir auf Keine wichtige Sachen, daran dem Lande gelegen: und Verbindlich gehalten, ohne Unsere gemeine Landstände Vorwissen, und Rathschlagen, oder Genehmigung, Noch auf in Keine Verbündnüß, darzu Unsere Unterthanen und Landsassen selben, oder müssen gebraucht werden, oder welches zu schaden: und nachtheil Unsere Chur: und Marck Brandenb. Könten gereichen, ohne Rath und Bewilligung gemeiner Land Stätte begehen.

Jus Patronûs cuiq; habenti liberum relinqte.

Zum Fünfften, wollen wir Unsern Land Ständen die Pfarlehen frey: und Unbeschwert, wie von alters Hehr, Und daß Jus Patronûs haben, sollen nochmahls Künftige Vorfahren damit zu behelligen, und auf nechstbeschehenen Unsers: Doß prævia causæ cognitione in competenti foro: wieder zu mit Verlauben, macht haben.

Pastores non nisi cum causæ cognitione Consistorij rem. recantur.

Damit aber die Pfarherren, so von ihnen vocirt, wie bey diesen Letzten und Bösen Zeiten, dann, nun allerhand Unförmliche Lehren, Secten und Ketzereyen, wieder einreissen, vorgebauet werden,

Pastores Superintendenti generali p. sentandi et ab eo examinandi.

die nothürfft wöll ansehen wirt, wer sie zum
solchem hohen Ambt gelassen, Ihnen lehr:
und Exempel gelben, dürffen sie, so der dinge
verstendig, nothürfftig examinirt wern.
Do sollen sie, die in allen Ihren Ihrem
Christlichen Religion der Augspürgischen
Confession, Ihrandanten Landen gebreuchlich
Ihrem Superintendenten zur Prandt,
fürth praesentirt, und dürffen denselben,
wan sie in der Lehr nüchtigk, und zum
Predigtambt qualificirt befünden zu
gelassen, Ihnen aber Empfelch, und
in Bottes Wordt und Heiligen Schrifft
nicht genügsamb erfahren, abgunehmen
Ihrandern Ihrem Superintendenten den Ordinanden nicht allein
von allen articülis Christlicher Lehr
befragen, und examiniren soll, sondern
auch, wo es die Zeit leiden will, inglichen
ein Probpredigt soll thun lassen, auf
das sie Ihrer Gaben Kömen, klass
für gaben sie in Ihren haben.

Abusus castratur et tollitur.

Wir wollen auch den gefehrlichen bis-
hero mißbrauch, darmit etliche den
abgestorbenen Pfarrer hinterlassen
witwen, und Kinder auf den Pfarren
sitzen, dieselbe, hierdurch gleichsam
von nechstkommen Besetzen, perpetui-
ren und Erblich machen wollen, hie-
mit abgeschafft haben, und also
niemandt dan Ihrer Patronatus-
herrn Ihrem vermögen Ihrer Consistorial
ordnung Ihre Pfarren lassen.

Mit den Confirmationibus alhier
seyen wir gemein, soll es gehalten werden,

Confirmationes ridem facta non renovandæ

Wie bestandig dieser ordtnung herkommen, und dann dieselben nunmehr semel pro semper genommen, derowegen auch niemandt bey angrosser Peen. Regierungen bestetigt werden,

Die Pfarren, Commenden, Bottmässigkeiten, Kürchengüter sollen auch bey ihren alten Privilegien, Herkommen, und Gerechtigkeiten gelassen, darauf mit Confirmation nüdurfftig bestetigt, und ihnen darüber nichts nutzogen werden.

Causa consistoriales Curia Neomar. hic agenda

Und haben wir sonsten, so viel die Causas consistoriales in gemein betrifft, bewilliget, nachgeben, und verordnet, dass dieselbe ordtlandts der Neümarckt, und dann zur grösserer abkürtzung so wohl in prima als secunda instantia zur nechsten ordtnung der Curien / : inmassen in civilibus causis ein process auffgehalten wirdt : / bey unsern Regierungen zur Cüstrin vollkömlich sollen gelassen, unsern Pfarherrn, so in der Neümarckt alda sein wirdt, mit zur den audientien, und verabscheidung gezogen, und also allenthalben, nach Inhalt unser Consistorial Ordnung, oder wie es sonsten den Rechten gemeess ordentlich in seinen rechtsachen verfahren werden.

Cüstrinensis Pastor adhibetur

Sed doctrinalia in Consistorio decidenda.

Was aber Doctrinalia belanget, dessen sich streitende und Irrungen mit der Lehre halben, solten zu Cüstrin, dieselbe sollen vor unserm Consistorio bey hoher ernstlicher Peen, Dessen hat man sich zu verhalten, alle und jede causas civiles oder Bürgerliche sachen, sie betreffen gleich Geistliche oder Weltliche in prima instantia vor ihren ordentlichen Richtern, darunter sie jeder Gelegen gehörig ist.

Decem Nobilespræterea illustrem Scholam recipiendi.

Zum Letzten, und als auch nunmehr die meiste Clöster und Schulen in Abgang gerathen, und dahero Verordnung zu thun, das fürnehme adeliche

auß diesem ordtn Landt der Reformation ge-
hörig vnd incorporirten Landen Jhren Kin-
dern, so zum Studiren tüchtig, fürnem-
men, vnd auf die gesetzte Jahr üben, vnd in
Stitution, habitation, vnd Kost, gratis vnd
Landsfrey vnterhalten werden sollen.
Haben Prelaten, Grauen, vnd Ritterschafft
solches nit allein zu besonderm Wolgefal-
len Landts acceptirt, sondern sich auch
erklärt, die anforderungen thun des
vnterhalts etzlicher Jünglingen im Kloster
Zu geben, da von der Abschied ao. 1572 melden
thut, dasselbig fallen zu lassen, vnd also fürs
künfftig auß den vbrigen Jüngern
vnd platz zu geben, dass sie desselben genies-
sen beneficij auch jhre Kinder Jünglings weis
genissen.

tollitur S. Also fallen die auf ein Revers de ao 72.

Zum Siebenden, Do sollen die auf die
Vniversität zu Frankfurt bey gunten
Kindern, vnd erhalten, vnd die indes
wegs mit gelehrten, Vleissigen Professoribus
versehen, dergleichen auch bey Verbesserung
unsers Zustands dafür bedacht sein, damit
in der Communitet eine grössere anzahl,
Burtzen, vnterhalten werden möchte.

Vniversitas Francofurtana conservanda

plures alumni in Communitatem.

Vnd auf das Einsere Vnterthanen sich
solches beneficij hier andern zu erfreuen,
sollen fürfürstlen albereit Regen einen
außländer auch einigen hier Einheimi-
schen angenommen, vnd befordert werden.

et pro alienigena uno trer nidigena recipiendi.

Vnd damit allen mangeln, so vnder ein-
ander vorhanden, remedirt, vnd geholffen werde,
haben dieselben albereit etzliche Einsere Rähte
von der Landtschafft, vnd von
der Stadt deputirt, welche zum theil die noth-
wendige visitation, der Vniversitet albereit
angefangen, theils noch weiter continuiren,
vnd alles zu reformirlichen aufrichten,

Visitatio Academiae

der Studirenden Jugendt wissen sollen.
Wie dann den ausserm Commando ihren rela-
tiones: Zum dritten gebührlichen Ihro-
Dung stellen ~~[illegible]~~ daß sein, stellen auch ge-
dachten Commissarien auß unsern Räthen, und
von Landschafften committiren, welche nicht-
dieser sonderbahren Instruction sich setzen sollen,
auf daß von den Professoribs, und Studenten,
so stoll auf andern der Universität angestam,
den solchen Fürhabenden reformation kundt
andern statutis nachgelebt werde.

Nachdem, und wann dieses, so wirdt die Ihrmiss
Belangent, stellen wier unsern Regierung
zu Cüstrin demnach und mit solchen Ehrist
da Administratione Justitiæ bestellen, und verordnen, daß recht und Ge-
rechtigkeit gegen allen Landsassen so darum
gelangen, endentlich und mit Ehrist administ
rirt, und gehalten werden, Belso daß Ihro
unsern Commendanten Canzler, und den zum
wenigsten mit in drey: oder vier Qualificirten
Personen / darunter Ehrist Fürstlicher Rath,
Ehrist Doctores sein. sollen, / welche wier hierzu
darinnen zu Unterhalten verordnen, benebens
dem Oberjägermeister dieser unsern Aemter,
wo dasselbe seinen Ambts halben abwesend
sein, nachdem die güter sich zu Unterthanen sein
genommen werden, Wo aber die güter mit
Pfänder, und die Pfandes zu rechtlichen aus-
trags Verfassung, mit gebührlichem Proceß,
wie alle gemeine Landsassen gebräuchlich,
und gehandelt werden soll, Wie dieses
den dieselben unsern Räthen, so wie der Regie-
rungk Commendant, mit sonderlichen gnädi-
gen und pflichten, dazu eingenommen
haben, und andern so Künftighl dazu
Commendant, zu indenzeit gleichfalls ebrist
eingenommen werden sollen.

Und haben ihnen Prälaten, Grafen, Landsassen

von den Rittmeisterschafften, in ansehung ihrer angezogenen Vrsachen motiven, und zu gnädigsten führungen, auch besonderen gnaden Vrsach billigen; Dass sie hinfüro des alle und jede sachen vor den Landmarschall, und incorporirten Landen tam in criminalibus, quam civilibus fürgenommen in bey den instantien vor abgang, dasselbe ihrer Regierungsch zu Custrin bis zur gentzlichen des Sachen endtschaffung, auf Execution sollen bleiben, und gelassen, und denen Reine ohne gar dringliche Vrsachen und demnach nicht eine plenissima causae cognitione einzuben vor ihrer Commissarien zu Cöllen an der Spree, oder zu sachen avociren, oder vorgezogen werden.

Causa Judiciales in Custrinensi curia decidendae nec sine plenissima causae cognitione avocandae

Und sollen die Ihre bey Lebzeiten ihrer in Gottseligen Herrn Vatern, und Herrn Vettern, Christmilder gedechtnüss gehaltenen gebräuch nach ernennen Landen, und andern Regierungs Räthen sich und aufgehalten haben, Vnd dan bey sachen zur interlocution, oder definitive zu sprechen, sie alsdan die acta Regen Billigen sportulas selbsten lassen interlocutiren, und endtlich beschliessen, und publiciren sollen, Und sollen Ihro auch dasjenige, dass auf Landsgebräuchen, recessen, und Constitutionen beruht, bey ihrer fassung der endtlich Vrtheil in acht nehmen, und darüber halten;

Consiliarij ipsi la[illegible] sant acta et sen, tentias ferant.

Do Römen aber auf gegebene bedencken dass bey lassung: und Concipirung der Acten in causis gratiosis und auf der Landstegen sonderlichen aufsehen, und begehren, mit zu gelassener Professorum aus der Juristen Facultet zu Frankfurth darzu ernennet, und adhibirt werden, Ihnen aufgelegt, aber gleichwohl anders nicht, den ihre fürgebrauchs, auf den Landtagen und sonsten

In gratiosis causis adhibeantur duo juris Professores ex Acad: Francof: sumptibus partium.

müssen nachfolgen; Wolten aber einem oder
bey den Landtägen gefallen, die acta auf Univer-
siteten zu lassen, oder aber die Reformierung
selbst selbsen, nachdiesigkeit der sachen, Vorgut
ansehen, lassen die dasselbe auf geschehen, und
wollen die bei obgedachten unsern Reformierung
Rätten in englischer Zeit des Jahres, oder sein Ehren
den Ordentlichen sitzen, mit Keinen andern sein
Ihn beladen;

In appellationibus observentur statuta Saxonica Con-
ditum Ao. 1553.

Und ob von geschwornen Urtheln an Uns
appellirt und Supplicirt würde, Soll es bey
denen verbleiben, und gelassen werden, wie
sich dessen Hochgedachter unser Herr und Vater
Marggraff Hanss p. auf den Landtage zu Soldin
Montags nach Matthäi Apostoli des 1553ten.
Jahres mit der. die demaligen Landständen
Verglichen hat, und die selbst selbers darauf,
den Zeit in observantia handhaben;

Subditi coram suo Magistratu ni prima instantia conveniendi.

Es sollen auf fürstatten der Prelaten, Grafen,
und andern Edelleuten Unterthanen in pri-
ma instantia vor unsern Regierung nicht
Citiret noch geforderet, besonderen allerdings sie
ungliche bey seinen ordentlichen Richtern,
Bescheiden, und Belanget werden;

De Controversijs finitum inter Electorem et Nobilium subditos terminandis.

Do auch Zwischen unsern und den Prelaten, und
Edlen Leuten, Unterthanen irrungen Streitigen zu
erörtern, und vor Uns oder unsere Regierung
gelangeten, Sollen unsere Regierung, Land Rich-
ter, Landtleute, oder Beambten die selbe Unter-
thanen beschleiget, sie von Prelaten, und den Edell
als Obrigkeiten der Leute, mit ernsten der Streit
ist, darzu bescheiden, Zeugen Verhören, Beweisen
besichtigen, örtern, und nichts Unrechtes lassen,
und in fall der Ritterschaft Unterthanen,
mit der von den Beambten, gewaltsam Unrecht
drang nicht zu fürchten, Sollen sie ob an unsern
Cammer Gericht, und also dan ferner auf
macht, die Sachen bey 1 oder 2 Puncten disponiret, und
andere geschwinde Mittel, gelassen werden.

Quomodo Electores conveniendi.

Nachdem das Keyserliche Lehen, Fürsten, und Standtsachen anlangend, sollen Unsere Regimenter, alsdann die Keyserliche und Consistorial Sachen gehörig, schreiben und gesinnen, Auch sonderlich der Prelaten, Grauen, und Rittersachen, Auch in andere Sachen zu Ihnen kommen, wollen wir nach Rüpel Maß und des Heyl. Röm: Reichs ordnung Rath setzen, und ihnen auch den fall den Rüpel anlegen, und Unser mündlich gehorsamen nachkommen ausstragen nicht betragen, auch dasselbe, dass dorselbst endtlich und Unserer gnädig Meynung thun.

Und ob Uns und Unsern Landen in ob Sachen gebürnet in Unserm Lande, und bei Unsern Unterthanen Leuten zu halten, und gebürlich Ungehorsam, Muthwillen und Frevel, so vorgangen wie offtmahls Vorkommet, ein ernstliches ansehen zu haben, die muthwilligen Thäter und Rädelsführer mit peinlicher und ernstlicher strafe zu belegen, Damit vor solcher Unserer gnädigen gemüthe, Unsern Landen sonderlich, die der seligen Gedächtnus und Adels, so viel immer möglich, Ihre Vorfahren, und sonderlich vor solchen ernstlichen gerichtlichen Ungang, und Unrichtigkeit, so öffentliche Aufruhr nicht Vorkommen, Unsere peinliche Gerichtsordnung, der bestreichung und gefängnis, oder Ungebührliche strafe zu enthalten, Sollen auch Unsere Landsassen, so vorgeordnete Unsere gnädige Landesfürsten, Herrn und Ihre oder ihrer Gebiet vorgehabt, den oder dieselben da sonst Vorfahren, wie Billig, schuldig und Ihre oder ihrer

Marggrafen zu Brandenburgk Visitationes

Wir wollen auch den Ampten des Marggraffen zu Brandenburgk Visitationes hinwiederum aufs die gelegte gebrechen inquiriren lassen und nach befindung alle mißbräuche abschaffen und solch Marggraffen, dem wir sonst gewogen, gebührlichen reformiren lassen.

In Criminalibus consulantur Academia Francofurtana, et Scabinatus Brandenburgensis.

Zum Letzten, und als Unser sonderbahre Gnedige Verordnung auch nunmehr in peinlichen sachen bey Unsern Juristen Facultet zu Frankfurdt und Schöppenstuhl zu Brandenburgk gestellet, und gehalten werden soll.

Do hatt sich wir Unsers in Zutragenden fällen billichen an denselben beyden orthen, dem wir andern ausländischen Schöppenstühlen nit allen: und in den peinlichen sachen der Rechtlichen belehrungen, und Urthail sich künften zu erholen, und soll vor nine gehaltene frage Keiner mehr als Einen Schöppenstuhl zu geben schüldigk sein.

Excipe Grossen Züllichow, Cottbus, Zig

Doch soll denen in Unsern Zülichischen und Cottbusischen sich vom Schöppenstuhl Leipzig der Rechtbelehrungen zu erholen, unbenommen sein.

Item Gerichtsleute, und Ob das Unsern Obrigkeiten denselben, und im Rath Zusitzen, oder wo sie niemandt [illegible] mit Recht zu belegen gemeint. Als haben wir gnädigk gut befunden, im fall jemandt, das Standes oder Würden er sey, solcher also strafbahre angaben, sich bedünken lassen, das ihnen durch Fiscalische, oder den gleichen Summarische inquisition zu viel geschehe, und sich derselben mit Recht, der Strafen halben, nicht abfinden wollen, sondern seine Unschuld auszuführen, vermeinen, und

Si quis delictum accusatum ingressione fiscalis se gravari putet processus si non denegandus.

einen einen verdächtigen Process be-
gehen. Dass alsdann eine Rechtfertigung
causae cognitio vor Rhats regierung erfolgen Zu
Eröffnen angestellet werde, Dass angestellt
sey der Fiscalis, oder wer sonsten seine
stelle vertritt, seine Klage genugsam ver-
bringen, Dardurch der beklagte gehört, be-
wisen: Auch Klagenbeständig gehandelt, ver-
dass nach der Klage rechtmässigen ordnung
genommen, Rhundsandrig darauf rechtlich
erkandt und nachgehr Rhundt nachgelebt solle.

Cuomodo poena imponeta

Rhundt betreffen eine Leibstrafe, die darüber
alsdan gestalten sachen nach, also zu moderiren,
dass der delinquent nit entrogen Rönne,
und Zwischen portione inter poenam et delictum
bleibe, dass dass vor allen dingen, dass progressi,
tum delinquiendi, et contumaciam et con-
temptio analogen strafe.

De causis ad Camerarum pertinentibus.

Betreffend, wass Domb Gefelle, die Cam-
mer und Zehnts sachen, sollen die dass
nächsten Jahr, dass darüber auch einen
Eigenthümen Cammer, noch auch den andern
einen Zehntleuten, oder diesen, die
sein dass Condition sie sollen, Keinen be-
nachbarten von Zehll oder andern etwas
entziehen sondern soll Rhundt do es von ihren
Beyseyn, und solches beständlich beständen
könden, sollen die es ihres theils folgen
lassen, dass dass sich auch einer und Zehr einge-
Bürge nit dass einiger, so einer ist, entdingen soll.

Qui quibus super rebus fieri debeat.

Man aber die sachen Zehrstraflig und die
waren auf Besitzung beständen, oder sonsten
Zehrsachen einen Zehntleuten und den aufhalten,
oder andern ihren Unterthanen einigen
entstünden, Dass dann gleich der Beamten,
oder andern Beamtigkeiten halben,
die die nahmen haben mögen, darüber
die die Unterthanen einander einen

Cum in Camera de causis co, gnoscere dicitur, et quomodo procedendum.

Landtsässen, und dergleichen Diener, nachmahls Zins: und ausstände zu fahren, Communitates, Adeliche und Prælaten Personen und Ritterschafft gnädigst zu verbitten gebeten; Ihnen solches auch gewilligt, dass den, oder die jenigen, welche sich von diesen Dienern bestellen, zu sein Cammerern, seine wolfahrt bey unserer Cammer zu suchen, also dahin dergleichen Klagen eigentlich gehören, zugeben mag, da sie sachen angenommen, und die Brambten zu stehen, aufrath: und anderwerth zuzugeben schuldig sein sollen.

Und damit der Cognition nicht ohne allen grund möge vorgriffen, sollen die unsere Cammer, so wohl die selben sachen betrifft, gründlich berichten, dass unsere Oberamptleuth, nicht minder aus unseren gehefften Rähten von der Regierung, den die sonderlich darzu verordnet, andere stroffe, verkündigung anstellen, und darinnen, mit ihnen in der güte handlen, oder nach befindung, gebührliche strafung thun sollen.

Wo aber der Klägere damit nicht friedlich, soll zum beckomstehen, seine wolfahrt, mit ihnen bey Recht, oder unseren Cammergericht, in Speier zu suchen, und darauf nachdem die gebühr befindet: und Verordnung gebührlich sein. Würde aber der Klägere auf die selbe Verordnung noch nicht acquiesciren, können die gegen theil, dass, wan sie die richtigkeit der sachen verfolgen, sie seine wolfahrt vor den Richter gesetzten Räthen, auf maass, wie oben verfasst, ausführen. In gemeinen sachen aber, mag die Regierung auf unsere brambten, und der Klägere beyderseits nachrichtlich anbringen sich des Rechtens bey einer Cammergerichtsordnung

Obrigkeitliche Befehlen haben, und also den
Underthonen, dahin soll es bleiben. Was aber
die Landts Underthonen betrifft, sollen,
in fall die Landtsknecht Leben die nicht ver-
sollten thaten, den ordentlichen Dienstlohn
und solds, die sie verdient, Unterthonen
bleiben, darinnen ihres auß von den Ge-
richten, oder sonsten Kein eintrag beschee-
hen, Sondern den Knechten sein Verdien
Lauth gelassen werden soll.

Item wie zu Landt,
stadt, oder Dorffs
sachen, Zum Kriegsdienst,

Vors Vierzehende, sollen auch Handel und
sachen, daran Unser, Unsere gemeine Landt,
stadt, oder auch einem Dorffe zu sonderheit
merklich: und viel gelegen, vorfallen,
und die so darumb die Rechtfertigung tragen, nicht
gelegenheit hetten, solches an Unß in der
nähe selber zu bringen, sondt die Zuschreiben
dass die von der Ritterschafft, oder einander
stand mittelß in aller zeitt ans Unsere
Churfürstliche Regierung kommen,
die etliche stand mittelß zu bescheiden,
und ihnen darauß zu communiciren, und
nach befindung und thätigkeit der
sachen, zu ihrer weitern verordnung, ob für-
der auf an Unß selber kommen sollen,
Wollen wir Unß auf einen: oder den andern
fall, in allen gnaden und billigen: und
nötigen resolution darauf also bald zu
verfahren, Ihnen aber die dinge also
bescheiden, dass sie keinen Unzeitigen
Kosten, Noth der Regierung
an Unsere Rath der gebühren darauf zu
verordnen macht haben: Doch allen
gleichwol den Brandenburgischen: und Chur,
Sächsischen Unsere Regierung

Zum Eüfftenn ertaylt, und abgelegenn; Do sollen
die vorgesetzen Lossen, dass im fall dieselben Lenz,
ertaylt sonderlichen angelegen sein solten, die Ritter-
schafft sich dessen bey Ihrer Land Voigt zum
Schönkalbenn angeben, und dann Convocation der
selben Lenzische bitten mögen, darauf der Land Voigt
nach gelegenheit der Sachen zum Ausschreiben, oder
zum Ihrer Verordnung an die Regierung
zum Eüfftenn schreiben gelangen zu lassen.

Zum Siebenzehenden, Dass sollen die Curatores der
Prelaten, Grafen, und Ritterschafft Unterthanen
gegen ihre Herrschafft, wie dann die Sachen gestal-
sam gesinnt, nicht gehalten, und bey Ihnen, die
darmit auch ihre unbefugte anmassungen gebracht wor-
den, solches abgeschafft, und indem
die Gerichtsleuth auf gemeinen Landtagen mehr-
malen beschlossen, gestalten dann, dass dass auch
einen jeden Herrschafft und ihren Unterthanen
nicht anderst gebühren, dann die Recht sprechen, und erkennen,

De Salvo Conductu subditis contra Dominos non facilè concedendo.

Zum Achtzehenden, Dass beschwerungen halber,
dass die von der Ritterschafft vermeinte Ihre
Bauren gen Hofe Landtagen, darauf fürgefordert
und in Gefängnus gehalten worden, Als fürsich-
tig Zum Schlossen der Landschaften Beklagens
dermassen gestalten dann, Do ein Bauer

Rusticis Magistratum sumentibus, re accusantes carcere puniendi.

seine Herrschafft gegen Hofe, oder vor andern
Regierung Zum Eüfftenn Beklagen thäte, und
seine Klage nicht genugsame ausführung thun,
Soll Gebührliche Einsehung Landsgerichts Refor-
mation, mit dem Thurn gestrafft werden, damit
die andern sich dergleichen unbefugten Klagens
entfalten, und soll hierüber die anordnung:
und endtlichen Einsehen der Regierung Zum Eüfftenn
Vollmächtiglichen Zustehen.

Es soll auch denen vom Adell freystehen, die selbst
eigenen Vorsprecher, derunder man niemand
nun mit ernster Religion Rath, dass sie nimer

Ein mißhelliges Pauren außzihen Kauffens.

mißhelligen Hingesessenen Pauren, auß Kauffen mögen, daß jhen die Pünten nach Pündtnerung Landts: und Dorffrecht zu Brauch, das sie gelten, bezahlen.

Zuß Kauffung der Pauren Herrschafft nach gestattet.

Doch auch die Herr Adell in ihren Herrschafften Pfund sich auf einen Zeitlen gebrauch gezogen, das jhnen, jhre gehorsame nach, frömbden, adeliche Pauren auß zu Kauffen, Solches soll jhnen, jedoch mit Vorgehendem Consens, auch das nicht abtrünigen an Dero Pauren, und andern onerirlig allen das jenig so nach dir Herr, haben gebeichtet werde, das die außgekaufften Pauren daher zu jhnen gehörig gehalten: fortan auch frey stehen, da sie den außgekauften Pünten selbst abtreten zu bestehen;

Limitatio

Doch das sie den Pauren, so sie auß Kauffen wollen, jhre Pünten nach Pündtnerung Ihrer Fryheiten Leüte, das die gelten nützen, gebührliches bezahlen, und daran zu dem nichts die selbe zu angelten beschwehren, Gelegenheiten und Gestalt, die Herrschafft sein seine gehörige gedancken hierüber auf, gemeiner Verordnung außdrücklich melden daher kommt, darauf den Unsern Regierung in allewege zu sehen, gnädig sein soll;

Dem in Reverse de ao 72. d. Also die auf dem Land Adell

Es sollen auch ordnen, und gebieten, das hinfüro niemand adeliche in Städten, noch Dörffern seinen Leibeigenen, an seinen Leib, Hab, Gut, Vatterlichs, oder sonsten etwas Recht soll, Besonderen aber Knechten, und Leibeigenen bedacht, soll dann mit gnad der aber sonsten in andrer obrigkeit haben, und Ihr Vatterlichs: oder Land Recht, den Knechten an ihren Leib Zustehen gegönnet haben.

Zu den Räthen und Canzelay Verwandten, Ordnung d. Adels auf sich auf.

Von Leibeigenen soll Ihr Land Recht Leib bestand haben.

Welche Unterthanen in fremden Landen Kinder haben, denen die zu ihrer selbst erwerb nicht behülflich, und zum dienst bringen wollen, sollen sie vor allen ihren Herrschafften zum diensten anhalten, und gemeine Recht billichen Lohn, wie aber die Herrschafften denen nicht behülflich, selbst den mag man ihnen selben nach seinem gefallen bis anderen zum dienst bringen, und bestellen.

Subditorum liberi Dominis ad servitia, offerendi prius.

Da wollen wir auf das fleissigen: und gemeinlich mit ehrsamen Hochgelehrten Unterthanen selbes bey dem Könige in Polen, Hertzogen in Pommern, und andern benachbarten, so wollen uns die beforderung thun, dass ihnen selben, denen es nöthig nicht aufgemutet, gesagt, aber gefüget, sondern auf ihre Herrschafften ersuchen, ihnen hierumb befolgt, und ausgefunden, wo sie aber sollen.

De subditis fugitivis.

Und als etlich ehrsame Vasallen, Lehen, und Unterthanen, der Fürstenthumb, Marggrafthumb, Pommern, und Oberschlesien, Hertzogthumb, und Fürstenthumb Crossen gelegen, aber ihre Lehen und Unterthanen, auf denen Fürstenthumb Pommern und Stettin, aber, und sonder, wie auch der Fürstenthumb und Land al[illegible] dasselbe Orts Lands Hoheit und Subiection, ihre ihnen schuldige Pflicht, und unterthanigkeit, dann sonsten die Fürsten und Stände Fug, und welche die ihre Rechtmässige Lehen ihre habende Gerichte, oder offene Land und Heerstrassen, oder Landschädliche Leute wissen, die alle ihnen Fürsten und Stände [illegible] bey Vermeidung [illegible] dass die Ihrige, in Pommern, [illegible] Orten, wo sie wollen, die Fürsten Unterthanen oder [illegible] Dienen anstehen, die Einige der [illegible]

Citandi sunt qui opponunt.

Rheinischer Land Silberzehende, der neuen
Zoll, Ober der Rom, so die Herr Land Stände
Rheinischer Zoll bleibt
Churabgeschaffter. ihr gnädigen Landes Herrschaft reichs;
Oberhirt und Land verlöschen der Salbey
Ober der reichs Prälaten, Grafen, und
Ritterschafft gnädigen rigi mit Grafen
Herrn und Ritterschafft Unterthänigen angen
langen Stands, Dieweil aber
ni Landes eigen und gnädigen Regalstücke
und gantz Hochlöblichen Hauß, Ritterschafft
Unsere löblichen Vor Eltern Kayser Ferd.
Joachim der Ander Seel. Andenkens,
Ober den Löbl. Rheinischen Münzfuß mit beständig
gnädigen und gantz Hochlöblichen Collegij ob berē
merita erlangt, massen Ihro Kayserl.
Mayst. Ihro Kayserl. Confirmation und bestätigung darüber
auch sonderbare Hochlöbliche Churfürstl. Hauß Sachsen,
Herrn Vatern, beeden Hochlöblichen gedächtnüß
Regierung, denselben in diesen Landen,
bey dero Zeiten, und Lande also gnädigst
verlassen; Als Römer eben Churfürsten Ge-
mahl allhier begraben, Sondern es soll mit andern
wo sie sein, zu ihrigen Zeiten denselben Zoll,
Inmaßen der Privilegien und publicirten
dicta |: so viel dessen in diesen recess nicht
verändert, :| Gnädigerlich zu unterhalten,
und zu geben schuldig, und Vorbehalten sein,
Limitatio 1. Rheinischen soll derselbe Zoll fürhin nicht ge-
nommen werden, Weder die Römer aus
den Rheinwarth über die Oder in den Mittel-
warth, und Niederwarth, oder über die

Haben im Land zu Oberwalch, oder
Unsers Herzogthumb Crossen, Fürstenthumb,
und Gebiets durch herauf ein Kor in
Unserm Lande Landbrichat, gesuchet sind
sondern sie sollen die Prelaten, Grafen, Herrn
und Ritter für sich und ihre Knecht
Zoll, und andere geringere Zölle zu geben
schuldigk sein.

2. Wenn man soll sich auch gehalten haben,
dass einer dem Zehall Zehen oder mehr
Pferden unter Augen hatt, und von einem
ort zum andern sein Korn furschicken
wolte, dass soll ihm Zollfrei passiret und
gen, aber gleich Unterthanen und Inwohner
Burgerschaft Brandtzen darreichen müssten.

3. Gleichers gestalt so einer auf in einem
Unangehabten Lande ein eigen: oder
Lehnhofgütter hatte, und zu Abgang desselben
den Zugehörigen gütes, etwas von Korn,
oder anderen seinen Zugehörs, auf seinen
gütern, so er den Zoll zu Lehen trägt
sondern für seinen Wolter, Vollen ihme auf sein
angehaltenen darzu freie Zettel mit gelassen
werden, Zudass, dass Unter diesem seinen
Knecht Unterschleif mit Handlaufung
gebraucht werde;

4. Von wegen der Alten: und geringen Zölle
aber, solche haben die ihnen aufbehalten,
gnadiglich derogestalt wolchen, dass Alle dass
einige, das Prelaten, Grafen, und Ritter,
schaft in Unserm Lande gesessen, die
wolfreiet, und Unterthanen eigenen

Vetus vectigal de rebus ad ser. principem usum emptis remittitur nobilibus.

L. univers. 5. C. de vectigal. et Commiss.

Haec defraudatio in privilegiatis mercium confiscationem meretur L. j. C. de nav. non. exc. ibig Bartolus.

Quo casu antiquum frumenti vectigal sumatur vel non.

Exempla

haus Haltung kundt nicht zum handel, oder khinder
handt Kauffs, auch gleichfalls an Kaiserlichen: kundt andern
Herren, Stätt, Flecken, Hoffleuten, Hofmeister, aber sonst in allen
handt andern thaten, khin die nehmen haben mögen,
noch gegeben werden: aber ausser Landts an sich Kauffs
handt Bringen, Ihnen solches in Ihren Zöllen, nach frey
zu haben oder zu Landt, frey passiren soll, Vnd das
sie dabey in der Specificirte richtige, vnd mit
ihren händen, vnd Siegeln bekräfftigte schein zeigen.
Mit der Landtsordnung, da sich einiger Inter, oder
dabey khünde befinden, dass derselbe, denen sie zu thun
hig, nicht allein aber thaten solte Verlustig, sondern
in Ihrer Person noch darüber fallen sein,
So viel aber insonderheit, dass Alten Retzigisch Zoll
zu haben, vnd Landt, dessen sich der von der Ritter
schafft, dass derselbe weder dem Kaiser von ihnen
genommen handen, höflichen beschehen, haben ihn
nach anitzo dahin gerichtet, vnd gnädigst Consilligirt,
dass an der Zollstadt, da dass getraydig eingeschlicht
wehre nicht, als dem nächsten Zoll genommen, vnd der alte
daselbst nicht mehr gefordert handen soll, Khünde
aber einer nach gelegenheit des Strasses andern
mehr Zollstädten brauchen, soll er dass Einige geben,
dass vor alters hat vnd noch herkommen, vnd ge-
bräuchlich ist.
Dass nun solchem nach Zu Klingen eingeschlicht
wird derselbe nach dem Landsfürstlichen Tarif
gehörig, darvon soll zu Landtsberg der nächste, vnd
nicht der alte Zoll entrichtet, in dem folgenden Zoll
stätten aber das Einige, dass vor alters herkom-
men gegeben handen; Vnd dass aber bey Ihrem
Viehhauss, aber dem Ringelsheim zu Lützen einge-
schlicht, vnd nicht ins Landt zu Brandenburgk gehöret
wird, darvon soll zu Lützen mehr nicht den der
nächste Zoll genommen handen.

De rebus proprijs et fructibus de praedijs suis praeceptis, quas ad vendendum alio transportant Veltigalia non Sumuntur.

So sollen sie auch abermahlen mit
verwilligung der Zölle von dem obst sie
an ihrem eigenen Früchten, als Getreydig,
Wein, Birn, Aepfel, Nüsse, Hütten, Käss, Honig, und
andern in die benachbarte wie: auch aus
ländische Städte zu offtermahlen suchen Marckte,
und nicht auf hinterbringung Vorfürung,
Vorgenommen werden, doch das die inwohner,
benachbarten, sonderlich in Zu Ständigen
Städten, Vorfürung, sie in den Zoll Städten
angeben, und zwar Zettul senden, auf
welchen abbemeldet Waar, das mit dem
Vorfüren, oder Verkauffen, nichts
nachtheiliges gesucht, noch getrieben werde,
dem, Was sie aber andere abkauffen,
und Vorfüren, oder sie selbere hinführen,
darvon folgen der Vorgesetzten von dem
Kauffen, wo sie die Zollstädte damit be-
rühren, der Zoll Billig.

Et Emptorem regula, riter Veltigalium so, lutio spectat per ratio, nes et dd: quos allegat Cogzen: Decis. 50. n. 15.

Wie auch von allen andern, damit sonsten
den Kauff: und Handelsmann im Lande
handelt, und wandelt, Insonderheit Ob-
rigkeit ob den Zoll Waaren selbern, als Getrey-
de in grosser menge ausgeführt, und hin-
zubringlich an den Kauffmann gebracht wer-
den, Bey denen, die ob sie aber ab oder
Kommen; Was sie aber auf den Zoll an
kommen, und Vieh, in die benachbarte
Städte auf fremden Marckte, nicht auf
hinterbringung geführet wird, und dem
Zoll nach gleich andern dem vom Zoll Zu-
nach gehalten werden;

Waldt Waaren.

Getreyde, und Vieh so auf dem Zoll Zum Marckte geführet.

Aber hierob haben wir gnädigst bedilligt,

Rústici quáte, mís â Vectiga, lium solútione immunes.

Dass die Pauern, vber sein allerhandt Victualien zu jhrer notdürfft außerhalb Landts verzehrn Kauffen, vnd ins Landt herein führen, da von das Zoll bezeugt sein sollen, Inhalt dass Sie damit Keine Handlung treiben, auch nicht zu gantzen Stücken, als frey an gantzen Thonnen heringk oder andern dergleichen führen.

Nachbarlichen Zoll aufgerichtes nachbarlichs.

Der Nachbarlichen Zölle halben, ist nach Jrer Churf. Gn. dergestalt gehalten worden, das Ballenius das Bierzig Pfennig Kuchenzollat Pfalz, Pfalz, so nirgen then dan andern zu nothürfft seiner Haußhaltung, vnd Churf. innerhalb des Churfl. gebauet,

Ita concessum in Reps. de Anno 72 f. mit nach dem.

Wollen aber hierüber gesetzen gehalten haben, das die Pauern, dan sie gleich in benachbarten Städten oder Dörffern auf auf fremden Wahrten zu jhrem Gebrauch vnd Churf. Kindt dienen Kauffen, des altem Zollrechts, als Korn Säubtra desse pfennig bezeugt sein sollen.

Was aber weiter von dem andern nicht zu seinem selbst notdürfft, sondern desselben weiter zu verhandeln, an sich bringet, darüber soll der Zoll, wie gebräuchig, gegeben, vnd bey Verlust des Pferdes, oder sonsten Kein Hinterschleiff gebraucht werden;

Zuschützen des Rentz Meisters;

Vnd damit in diesem Zoll Städten niemandt vber gebühr beschwert werde, Sindt die ordentliche Zollmeister verordnet, bei nirgen andern in den Zollstädten, aufgegrafen Römes hergezeichnet werden, Es soll auch niemandt der Prelaten, Grafen, vnd Edlen also halten, das er denselben Zugehörigen vnterthanen in seinen Zöllen einige pfenniglige anzeigung thun Könne bey vnd was sich also jedermann des außführen seines Getreydigs, wohin er will, aufferlegte maass, vnd zu rechter Zeit gebrauchen, Es wehren dan,

Nisi prohibeatur ab annonæ caritatem.

dass wir von etwann entstehender Teüerung, dass Landt nach Gelegenheit zusprechen, vnd Insonderheit wünschen, welches wir dan mit vorgehender Communication Unseren Landtständen thun wollen, Gleichwol aus billig der nutzlichkeits halben vorgehet, bey den Obrigkeiten, vnd stehen die indessen frey, Also nemlich das Glaserische Gewerb, den Leonischen Bollinischen, den Bonstettischen Lizzonischen, vnd Viddischen, wie es mit einem jeden zum beginnen, indeß dass sie sich bey Unseres Zöllners angeben, vnd die gewöhnliche Zoll entrichten,

Item Achtzehendens, Also sich aus die Unsrigen wegen des Abschosses von denen vom Adell Landsassen, so ausserhalb Landts genommen wonen, beschwehrt, Wo haben wir Uns dahin resolvirt, soll es dabey verbleiben, den Abschoss nicht zunehmen, von denjenigen, die den öfteren Commen, da es von Unsrigen nicht gefordert wirdt, von denen aber, die den öfteren vorhabsattig, da es die Unsrigen ordnes müssen, gebrauchen wir Uns des Juris retorsionis nicht tribillig, Es sollen auch die vom Adell von den Landsassen ausserhalb der Stadt Bürgern, Also nemlich Hauss, Hoff, vnd Lingen, der Bürger, so den Hälfte Jurisdiction unterworffen, von den Gütern mit Ihren Abschoss beschwehrt werden.

Item Neüntzehendens, Vnd als den auch in Lehens sachen mängell angeben, vnd deren verbesserung vorgestellt worden, haben wir dieselben vor Uns, vnd Unsere Rath kommen, gebracht, Unseren Landtständen, vnd haben aus denen von der Ritterschafft zugeordnet, vnd gnädigen dahin kommittirt, vnd verordnet.

Anfänglich, vnd so viell die Leichung der Lehengütter betrifft, wollen wir, dass zuerst das Lehen zu suchen niemandt gezwungen, aber vorbehalten werden, wenn aber jemandt an Lehnherrn Tode, dass sonderlichen darüber Zuvor nichts, verbunden sein, allein, dass

Item Abschoss tributo

Hæc decisio exiúre natúræ & legis divinæ sapientiæ principijs desúmpta est, út quod quisq; júris in alium statúerit eodem ipse úti non recúset, per jur: vulg Jacob: Sculteti. in pract. q. 6. ℣ tot.

De carísis feúdalibus.

Divisio feúdalium bonorum permittitur

denn inmaßen, so in der Theilung der besitzere der Güetter, hundt darüber den Lehentrager zuesondern, solle obliegen, sich in nimen diratel Jahrer fernacher mündlich: oder schrifftlich anzugeben, hundt sich verzeichnen, hundt registrieren zu lassen, damit die Herrschafften ihren Lehentragern nebst möchte gnedig sein Könne, aus den Lehenschafft gabe, oder nicht, nemlich Lehenträgern, oder welche die gesambtgeänder sein.

Vasallis per divisionem factis nomen profitebitur.

Cassbaus in der andern Lehen sachen, hundt fälles nichts enderen /: Jedoch die gerechtsame folge der gesambten handt, conjuncta manus genandt, vorbehalten :/ dem nach Käyser Rechten, hundt wie es bey inderen andern Landen von Alters her Commen, gehalten werden solle.

jus feudale ad Cæsaream observabitur ex cepto puncto conjunctæ manus

consuetudo renovationis simultaneæ investituræ.

Hundt alsdann, so will in specie die obberührte gesambte handsfolge betrifft, von den Lehen Güetter vor bestehe, lich angezogen, dass von ihnen Lagenen absonder, der gesambten handt folge zu thun, auf alle hindt inde fälle, die sich in einem gesinnte Zutragen, Ob nun wohl solches beständig in unseren Landen herbracht, so seindt wir doch nit bestehendt anstehes gnedigst zu finden, dass solches hinfüro so genau in der pünden nicht zu observiren.

Ex novo statuto renovatio simultanea investituræ tm petenda quando Dominus feudi decedit. Fd. in Marchia vicinatum esse tradit. And. Kopl in tract. de servit. feudal. tit. 1. pt. 3. n. 26. in fin.

Hundt lassen hiss dannoch gefallen, wenn sich eine veränderung mit den Lehens herren Personen zutragt, dass alsdann alle die inmaßen, welche gesambter handgehabt, hundt zu behalten, gedenken, vel per se, vel procuratorem cum speciali mandato derselben in gebührlichen weise folge thun, hundt die gewöhnliche Pflicht leisten sollen.

Mortuo vero Vasallo proximiores agnati, ad quos feudum devolvitur renovationem investituræ petere duc:

Wann aber ein Lehenman hinsturbe, sollen allein der, oder die inmaßen die Lehen zu suchen pflichtig sein, welche des verstorbenen nechste anherverwandten gewesen, hundt dann demselben zum ehemahligen besitz der Lehen zu Commen sein, Und aber in verpfändung seiner Lehen einmahl Consens auch die verledigte solle Lagen halten, derselben Consens soll auch Durch 3 gantzer Jahre gelten;

Stünde aber ein Lehenman bey verpfändungs handt

Consensus durabit ad sex annos. Et sic corrigit die Landrechtsordnung d. Tit. soll derselbe länger nicht.

Zu klärung derselben Drey Jahren anhaltend verneuerung vnd prorogation zusuchen, noth haben, Do sollen Cantzler vnd Räthe daher gründliche Ursachen, warumb sie innerhalb Drey Jahren dieselbe von consentirte gülter nicht abzutragen vermocht, anzuzeigen schuldig sein, Vermög vns beschreibung nicht, nutzliche vrsachen vnder vns Drey Jahr lang consens vmb die halbe taxe nachmals vnderlassen soll, Vnd dagegen die fürsorge durch jährige verneuerung der consens fürnemlich abgeschafft sein.

Prorogatio consensus dabitur vsq; vmb die halbe taxe.

Venditio bonorum feudalium conceditur.

Zum vierdten ist vns gutes zutrauens hoch gemeint in dieser Landen, dass die Lehengüter vorkaufft vnder, dass lassen vns solches hinfüro aus, nachdem vns mit vnserer bewilligung, vnd nach gehaltenem Landt Marggraff Johansen p. löblichen milder gedächtnüs Ordnung gemess zugelassen, Jedoch gnaden Lehen, oder Lehen güter, ausserhalb falls stehen, vnd sonst einem jeglichen fall, der sonderlichen gnad vorbehalten, ausgeschlossen, vnd vns vnser Recht daran vorbehalten, dass in welchen sich vnser Cantzler vnd Lehen Secretarius ohne vnsere sonderlich vorwissen, vnd bewilligung nicht einlassen sollen, vnd sollen die consens gelder nicht gesteigert vnd vnderdrückt.

Jn feudo novo fratres et proximi agnati simultanee investiantur.

Wir seind aus gnedigst zufriedt, dass einer von Adell ein stück Lehengüths an sich kaufft, dass alsdann dessen Anbrüder: vnd nechste Vettern zugleich mit obligen vnderthanen mögen, vnd dass aber ein mehrers begehrend, soll es bey vnser Vnderthänigst gesuch vnderthanen, vnd wollen vns vns nach gelegenheit gnädigst zu erzeigen wissen.

NB: Secvigore statuti vel consuetudinis in defectu allodialium bonorum debita, defuncti è feudo solvantur, quis servitia & onera prestare teneatur videatur. Rolh. in tract: de servitut: feudalib: p. 3 Kt: 3. n. 1078. & seqq:

In puncto retractus et contractus observabitur constitutio de Anno 1569.

Wegen retractus ad revocationem hinweisenden Lehen, Soll es bey der constitution allenthalben verbleiben, welche sich denen Marggrafen Johanns, Hochlöbl: gedechtnüss sub dato Cüstrin am tage Thomae Apostoli Anno 1569. Jahres mit diesen Churmärckischen, und denen incorporirten Landen hinein Schlesien hinweglichen.

Laudemium quomodo solvendum.

Do wollen wir aus, hiermit, dass bey vorgehung der Lehen, die Lehngelder fürohin nicht mehr nach dem werdt der Güter, sondern nach höhe der Rossdienste, als albereit von Anno Zwantzig her, und darüber nicht solle gegeben und genommen werden.

abrogatur Cammergerichts ordnung in denen hierüber ausgangen Constitutionen.

Und ob aus vrsach der weiber verleibgedingung selber, allenthey bey vns gebräuchlich, und vermeint, hierüber aber diesfalls vnsers Vetterns Marggraf Johanns Verordnung vorhanden, die aus alle fälle den klugen Klarer: und richtige maas gibt, solches aus der continuam observantiam von langen Jahren also herkommen, lassen wirs billig allenthalben ausgenommen dabey.

Cui ad dotalitia Sheibt es bey der Cammergerichts ordnung.

Wolten sich dan aber, in einfall also begeben, das einer von Adell ohne verschreibung des todesfall, oder andern impedimenta der Frawschafft Consens nicht gesuchet, aber gleichwohl mit seinem Weibe: oder nachsten Vetterey verleibung, obberürter ordnung gemeess, seine Ehelige hausfrawen verleibgedingt hette, Soll frawens der obiirten auf ihr ansuchen nichts desto weniger gebührliche Confirmation: und Consens über dieselbe constituirte Leibgedinge erfolgen, und aus der Cantzley hinwiderumb mit gedechtnis vberandert.

hoc abrogatur Cammergerichts ordnung. d. vtür da aber nimer aber mehr.

Do aus vrsachen auf Lehngütter verleibgedinget, und nicht vnbillig zu sein vermeint, ist aus dem Rechten gemeess, das sie alle die onera realia an Rittermessen, Bauren, und andern Landt diensten, so darauf haften, pro quota behalten, und soll auf sonderbahre vnsere gnädigste bewilligung: und nachlassung der Cantzley taxe von den Leibgedinge weiber hinfürter aus

tidúam cui in feúdo dotalitium constitútum & oportet ea onera ferre & praestare dnd: Ioseph in tract: de servitut: feudal: p. d. tit: in. 122 et segq. Sed vidúa dum erat in feudo habitationem retinet aequo feudum possidente deg retribig vidúitate prodote ac onere nuptias

gúbtannis pensiones pecúniarias victúalia ꝓstantè quo casú agnatús servire & onera ferre tenetꝫ. ꝓ text: ab Rnd: Rose p: i: tit: i m. izz. allegatos, ꝓ dote tm laú. dewium dandum.

nicht höhers, dan nún von dann, ß hoch dass thergelds der ß, ist genommen, von den reichen, lage, Bergen herumbzuhr den alimenten aber, nichts gegeben werden.

De rebús venationem concernentibús.

Zum Zwantzigsten, Wie wirdt Unsern Raben wollen wirs auch auch den Prelaten, Grauen, und Herren von der Ritterschafft Büchern, nicht weiter, dan von Alters herkommen, aber wie solches die Vorbenehmen aufzurichte sagt; und anderer Verträge: und abhandlung besagen, aber wie sonsten auss hohem Zu sagen macht haben, der sagt wegen, anzusehen, auch bey Unsern Beambten, und Dienern solches Zugesehen vermöchten, Wie dass Unsern Endten: und weidwerken, die andern Feldern, Höltzern, und gehölzen, darauss wir der sagten benachtigt, von denen von Adell, und andern auch weidwerks gleichmessig mit der sagt verschonet werden.

Hünd. Vnd. Weildbahnen sollen verschonet werden.

Cuilibet in possessione vel quasi venandi júris ꝓmaneat.

Doch wollen wir auss den obangezogenen gründen, und ursachen, hiermit ausdrücklich gesetzt und verordnet haben, dass die jenigen so ohne alle mittel der hohen und andern sagten benachtigt, von Adell, und andern auch weidwerks gleichmessig mit der sagt verschonet werden.

In den hohen sagt benachtigt, gut, mögen sich des Schiessens gebrauchen.

Doch auss den obangezogenen gründen, und ursachen, hiermit ausdrücklich gesetzt und verordnet haben, dass die jenigen so ohne alle mittel der hohen und andern sagten benachtigt, von Adell, und andern auch weidwerks gleichmessig mit der sagt verschonet werden.

Doch wollen wir auss den obangezogenen gründen, und ursachen, hiermit ausdrücklich gesetzt und verordnet haben, dass die jenigen so ohne alle mittel der hohen und andern sagten benachtigt, von Adell, und andern auch weidwerks gleichmessig mit der sagt verschonet werden.

Quia ab mihi dare tolga, wann dah weildtsmahls angehatzah, oder gehaben weinah, zuhaltan hatz.

Quicquid in his casibus accidit ex illa vulgata Gestione an fera bestia vulnerata sit vulne, tantis a se quentis an vero eandem capi, entis? Manere videtur. In qua tamen re inter Trebatium & alios Doctos non convenit. L. 5. §. 1. D. de acqr. dr. Domin. §. 13. Inst. de Rer. divis:

Hindra aus einem oder mehr, so dem hohen: Hundt Rindern Zeugtes, an Roth, Schweartz, Hundt andern weildt gemahl behüpt, auf seinem eigenen Holtze: Hundt Kalbe von dergleichen weildtgemahl abstammt anhatzen, Tollen, so lange die Hünde daran bleiben, dem Holtze benambtlich sein, Hundt auf damit, wann dem begegnend meindt: oder es ab angehatzt, wie ab Zugangen, Hundt wann es nah in dem Holtze gefangen, wegnehmen, Alß dem weilde aber so auf denen von Adell gemündt: Hundt haben, angehossen meindt, Hundt in seinen gehältzen ohne, Hauth soll nah also gehalten werden, dass derjenige, so ab auf dem seinigen angehossen, dem gehatzten zu folgen, aber gleichwohl nicht ehe aufzuhaben befugt sein soll, es habe ab dan dem Jagden Knechte angezeigt, welches ab ihme, infall es dan nah, nah abgehossen, nichtig findet, hinwiederumb folgen lassen soll; Wird dan Hasen Hatzen müssen die, so denen gehetzt sitzen, wann sie einen Hasen auf dem ihrigen aufhatzen, folgen, Hundt wann derselbe von meinden gefangen, dan mit nehmen, Hundt die meinde, Hundt Hünde meinden anfangen, Hundt Strauch aus dem gehetzt meinden, der Nachtiagt: Hundt gleichwohl selbe Hasen nicht gethan, dass die wenigen, so ab von Altemah gemeiniglich Hasen nah, nicht aus die so nicht mehr an Hasen weildt zu gehören, sich derselbe bemächtigt, nicht ab Hasenkommen, gebrauchen mögen; wo aber selben sich denen gentzlich enthalten, dass die Obrainen Hasen, Hundt Füchsen, damit nicht gemeinet;

Hasen Hetzen.

Nachtiagen Hundt Hetzen nicht die Zugehörung.

Die wollen aus zu wendung allerhand gehandt, Hundt Unglück ihres, Hundt den andern Hasen gehetzen gebrauchen Landt Förstes, Hundt Unterthanen suchen gemeinet dienst gentzer Landt angehatzt, Hundt Hasen und gehabt, selbst ab

Quilibet in suo non alieno fundo venari & sub poena 100 floren.

aúch fürnúber nach dúrch sandtliche Edicta inbibiren, dass Pralaten, Herren, und die von Adell, auf ainer andern grúnd, und boden, ohne deb grúnd[t]herren bewilligúng, mit Jagen, Hetzen, wúrken, mit fúnden ziehen, nutzen stellen, Faben, und andere wildtpenns pfirsen, aber dasselbe sonsten in einiga andern wenig wenig fangen sollen, sondern es soll ain ieder bey 100 ren, und straffe Ein, hundert Gúlden: darein die falffe dem fürgeschaft, und die andere falffte dem, der eingriffe begehen, anfahen sollen: auf den seinigen bleibung.

Wildtzaun soll abgeschafft werden.

Wir wollen auch das neúergrnachten wildt Zaun Zeichen dieb und Martini gemach reinder aufziehen, und gantzlich abgeschafft lassen; Item auch mit fegúng deb wildts, gemelde die moderation Hanen, dass sich dasselbe sich zú sehr fúrte, sondern zúr rechten Zeit geschlagen, und eingefangen, auch so iemandt in den Hanen, stellen, oder sonst an seinem Betreide einigen schaden: aber hierauf gesetzt, hinwenden, dass ihnen derselbe nach befindúng allen gebúrlich nach kauf, aber den Jägern, so den Hanen gesetzlich hierbey gesetzt, solle unabtrieb bleiben;

Jure hoc fit pea qui tradit. Gail Lib. 2. obs. 68. n. 10.

Es sein auch hierneben Freyden, wenn ein dermaßen zú jagen gemeinet, nun Zeit lang zúsammen schliessen lassen, soll ob ein fúhrer dergestalt damit gehalten werden, dass die Jungen, so die fütterung in seinen Freyden haben, sich derselben nach den ihnen gesetzen jederzeit eingefriedet bauen sollen, bis also lang seinen Abgang, meister dann fürester deb gestatt, dass die

Jagschützung der Freyden betreffende.

daselbst Jagen wollen anmelden lassen,
Darauf den Förster ehe nicht als Ihro churf.
Gnaden, da sie gewiß wüßt, daß wir dahin
Kommen wollen, den jenigen, die Hüthung
darauf haben, anzeigen sollen, daß sie solche
Hüthung in abwendung Dessen Ihro churf.
Gnaden, auf freid abgesandter Jagt entfalten,
immittelst aber ihnen des ungern Thalen
nichts mundat zur Hüthung gelassen wurden,
Den Zuckern hey den aber, auf denen ehe
Zu Jagen, berechtigt, wollen wir mit solcher
gelindrung vorgehen. Doll muß auch nicht
Förstlichen und Reinen Unterthanen Hunde Nutzt
solches Zuthaben, Zu gelassen sein, da Jemand
sonderliche Kornehäften: und Hüter halte, die
mit Klemm: oder gekrümpelten Hünden
auf mittel Hölzern: doch Reinds abgeht mit
Jagd Hunden, grossen Hölzern, und ebenden:
das ehe Hirsch von der Saat: und Baumen
lich abstatzung.

Hunde zu Hetzung Hätz zusammen allein von Ihro churf. Gnaden Förstern.

Kornhüter oder den zugelassen.

Publicè enim inter est fata à frumenta ad sustentationem hominis comparata âferis non devastari. l. 28. in fin. de. Ufur. Pruckman. in d. Venatio. c. 5. n. 3.

Wünden sich aber die Jagd Knechte: auf Ihren andern Verrichtung: die ehe Hüter denen Jagen zuschlagen, unterstehen, und die Hüter solches Ihro Herren Commun: oder Regierung zu Clostern, oder auf den Ober Jägermeister Klagen, sollen die Hüter mit gefängnüß: oder sonsten ernstlich denenen gestraft, und abgedanen.

Bleibt auf den Hüthen unbearbeiten, Ihro den Hirsch an den weidlichen zu Krümpelten Hunde zu halten, und eben zur Hetzung Hätz die Jagt: und andern Hölzern gesamlet abgeben müssen, Doll solches hinführter allein Ihro churf. Gnaden Hütten geschehen, die Hunde auf ihren eigenen Zugehörlet abgeben, die von Adell aber, und Ihre Unterthanen sollen ehe damit gänzlich verschonet lassen,

Die Heyde Sammel abgeschafft,

Wollen auch die Heyde sammel hinwerts abgeschafft haben, also dass hinfürdero die Hägen: und Heyde Knechte Keinen Schäfern, Schefereyen, oder Hirten, einichen damit belagen sollen.

Von annehmung der Hirten und Schäfere.

Es soll auch denen von Adell unden den Bauren, so in ihren Heyden die Hütung haben, angehalten sein, ihnen gefallende Hirten und Schäfer anzunehmen, Jedoch dass sie den Hirten, so sie annehmen, den Forstmeister indess erstlich vorstellen, damit ihnen derselbe bekant erwerden, und mit ihnen, inhalts hierauf in Bottmässenden Bauhgeboten Natural ordnung de Ao. 90. beschehen erwerde, Und solle das nicht dasjenigen denen Jenigen, die ab von Adel, und einen gewissen Ständigen pension an gelde, oder Haberen gefast, und hergebracht, die Hütung treiben, und Nachholtzung auf ihren Heyden dergestalt gelassen erwerden.

Wie viel die Bauren, und Cossaten Kühe Nachholtz haben sollen.

Dass die Bauren, so sich des Nachholtzes gebrauchen, von Zehen Pferden, Kühen oder Jungen, und 9 Sch. an gelde, die Cossaten aber 5 Pferde und 9 Sch. Jährlich geben, und dagegen das Lagerholtz die Abschälung, die sie am füglichsten darzu kommen können, abholen sollen; Den Kommen Leuten aber, so allein Hüder haben, soll das Lagerholtz auf den Rücken herauss Zu tragen, oder entgelt hingnehmen sein, dass das hinaustragen Kein andern gelaist von denen, so Pferde halten, gebraucht werde.

Kommen geben nichts

Mit was Maass das Holtz und Abschälung die Hüder einzunehmen.

Das Holtz und Heyde Hüder soll nach dem hiesigen alten: und hergebrachten maass, die Almeggrod Johannis Policeyordnung darauf, nochmahls eingenommen, und genommen, und niemandt in denen mit grossen hingnehörlichen maass übersetzet werden.

Da aber jemandts darüber frig. Beschwerd befünde, hatt er solches an Unsere Cammer gelangen zu lassen, alda es angehörenden mitlen nach remedirt solle,

Es solle auch der holtz Kauff nicht zu hoch gesteigert werden, dis dan künftig auß der Landsholtz ordnung, die in kürtzen publicirt werden solle, genugsam zu befinden, sein werde, dasselbe den Kauff und sie manutenirt moderirt haben werde: Jedoch mehrers an beförderung und das die Consignirung oder ein trag beschehe, wollen wir auch nachdrücklich verordnen, das offenn die gebührliche restitution widerfahre,

Von holtz Kauff,

Denen so fürung nicht gethan soll die selbe restituirt werden.

Wir wollen auch in denen von Adel fellen, darauf wir das jagten behalten, keine Rehe Kälber schießen lassen, Do aber die alten außzehen, wan die nothdurfft erforderen wolte, werden sie den Unsrigen auch billich daran keinen eintrag thun.

Rehe Kälber sollen nicht geschossen werden.

Wir wollen auch unsern jägern, und Förstern, meistern, den wolffs jagten haben, mit dem ernst verbinden, die Lücken so sie zu erforderen befugt, am besten Orth: und Tagen, an den gehörigen Örtlichen wercken, die auch sonst an ihren nächtigsten hauß Dächern nicht finden, noch die Dröhsen auß den Schornes nehmen, auch in Zeugk: und Saatzeit der Länder gehen, allein auch die innigen, der Kalkhütte Mutwillen, welche sonsten gesetzen vor andern gemeinden holtzungen, und fürung darauf haben, darzu reformiren, und gebrauchen, Auch weil auch nit alt herkommen ist, das allein die Mutwillen nach des Dorffs gelegenheit den holtzes benutzen die Lüttringen Kuhlbürg, den gemeinen jägern mit ihren hunden drey tage im Jahre außrichtungen zu thun pflichtig, wollen wir

Von wolffs jagten.

die gemeinen müssen drey tage der gemeine jäger mit hunden treiben helfen,

Caeremoniarum, dass sonst andrer Dörffer mit
dergleichen auflagen hinfüro sollen ver-
schonet bleiben, wie auch die Pfarrherren über
sonderbare nicht zu sehr beschwert werden,

De sumptibus Nobilibus submittendis.

Zum Ein: und Zwantzigsten, Wir wollen auch
Prelaten, Grafen und Ritterschafft auf Landtägen,
oder wann sie sonst zu verordnungen, Land und
Leibshafften angesetzet werden, mit gemässi-
gten füttern, und maß wie sich ihre gesinde und
pferde verhalten, dergleichen bey den abschaidungen,
aufrichtung Zech gelten, und gemeinet, mäßigen
pferd von jeder Mast einen halben gülden gelt,
zu ausschüssungen verordnen lassen,

Wagen der ausf. abkantungen,

Zum Drey und Zwantzigsten, und so offt sie:
und Fürstlichen Zusammenkünfften ausgli-
chen zu qualificierte von Adell zur aufrichtung
verordnet werden müssten, wollen wir bey sol-
chen verordnungen thun, dass bei einem: von dem
andern nicht zu viel gemacht werde, sol auch die
andern Ritterm, denen der also verordnet wird,
mit pferden, Dienern, und notdürfftiger
zehrung zu gehorchen, ausser wir nicht von
nöthen.

Juvenes, presertim nobilis pro patria non contra eam labo rabit.

Zum Drey und Zwantzigsten, Dass die Jugend
sonderlich die von Adell ausziehen, und adel-
lichen, ist uns gar nicht zu hindern, dass sie selbst
sich aber mehr pro defensione Patriæ, quam ad oppu-
gnandam Patriam brauchen lassen, ist billich, und
gestatt uns derhalb nach gelegenheit zu verfah-
ren zu haben.

Stupra nobilium virginum quomodo punienda

Zum Vier und Zwantzigsten, Nachdem Unsers
Landts brauch, dass denn von Adell vor andern sich ge-
bührt Ehrbarkeit zu beflaissigen gebüret, So
wollen wir ordnen die, welche Jungfrauen
von Adel schenden, auch die Jungfrauen selbst
die sich also zu fallen bringen lassen, solche ernst-
lich nach gelegenheit auf folgende gestalt, und

maass mannlich zu straffen, hiermit gewendet
haben, Das solche verbrechungen, und mißhan-
dlungen mit ernstlicher gefängnüss, oder sonsten
nachgestalt, und umbstände der personen sollen
gestraft werden, dazu soll niemandt von seiner
Rittmeister, denen die solche knechte, und knechten
eingestellt begehren von nöthen, und gesinnt maass
zu geben, oder solchen zu lassen gefellig sein; Zudem
sollen auch kinder den Eltern, vormündern,
brüdern und freunden, wie andern für der seinigen
verhaltung und ihren handlungen und thaten gnug-
same bürgschaft thun, und die seinigen nicht frei
lassen, oder hausen, sondern zu thun, und
thut gleichen basse müglichs und besonders
und soman sich aus mit den alten Ordnungen, Landt
ständen, und denen mißfelligen, gluss noch zu
sind Kayser gnedigen: und endtlichen Consti-
tution: dazu wir dass sonderlichs zu thun geneigt
sein: dieses falls hinfüran, soll dass nichtsdesto-
weniger diese unsere verordnung der Regie-
rung zu Lützen, auch Landt Voigtern, Universitäten
Hofgerichtsstellen, gnugsame und Zubehaltung gebühr-
lich insinuirt, und gegen denen gemeldt in
diesen Marckgrafschaften: und incorporirten
Landen sich zu verhalten, befohlen werden.

Zum Vierdten und Letzten wollen wir
auch unsern Obersten Cantzler, Cantzler, und Räthen
zu Lützen, Landt Voigt der Neumarck, Vorsteher
zu Cracaw, und Zützschen, und sonsten, die Landt
Landt Regierung bestellt thun, dass sie dass gute,
wan, welches sich etwan die wenige Unterthanen in
Gottesfurchten gegen Ihre Natural in Anno 72.
gemachte verordnung, gegen gnugsamen zu hal-
ten vermögen, bestreben und verfügen
mögen etwa sonderliche Beschwerungen Beschaid
erhalten oder gebrechen in contrarium
vorkommen. Die sonstige der ein oder
sollen, dass denn allerdings erhalten

Stuprata dote et mundo muliebri frisanda.

Rustici servitia stabunt vigore Recessus de Ao 72.

gesetzt vnd worden, vnd allen vnd jeden ob-
gedachten Rectorn Regierern der Ersten
vnd der Juristen facultet der Vniuer-
sitet Leipzig vnd Thomanischen zu Bran-
denburg Confessorn, in specie solche Pflich-
ten bestehende, gemelden Revers
gemeß zu reuocirn, zu cassirn, zu stellen
vnd zu halten.

Von Landsassen, Hinterseßen vnd Pachtleuten: vnd jhren Pferden.

Vns gefellet: vnd Vnsern gnedigsten Willen vnd
meinung ist, das Vnsere Landsassen Hinterseßen vnd Pachtleute
vnserer Churfürstenthumb Edicta
vnd Mandata vnd Verordnungen, dasselbe
Landt betreffende: vnd Vnsern Landsassen
Leuten: vnd jhren Pferden die Freyheit
nur bis in den Thoren liegt, vnd darüber
nicht, gegeben werden, auch bey der
Wagen vnd Abwechslung der Pferde gestattung
Besandrung der Pferde als Bauergeschirr,
vnd mehr dergleichen Mandata vnd Ver-
ordnungen vnuerbrochen gehalten werden.

Vide supra pag. m. 429.

Vns ferner: vnd Vnsern gnedigsten Willen
vnd meinung ist, das Vnsere Schoßer Vicarien
vnd Beysitzer, das Vnsere in Vnserm
Vnd Vnsers Churfürstenthumb vnd
Landen Schoßer vnd Beysitzer, die
Schoßer Ordnung vnd Beysitzer Ordnung
halten, vnd sich derselben gemeß verhalten,
vnd Vnsern Vnterthanen gegen
Recht vnd Billigkeit vnd nicht anders
erzeigen sollen.

liberis ex legitimo matrimonio natis succedit ratio sanguinis et illegitimis ratio parentum. Quare jure debentur.

Vnd nachdem vnd Vnsern gnedigsten vnd ernst-
lichen Willen vnd meinung, das in beschriebenen Landen vnd Gütern
gesetzt vnd worden, das Vnsere Vnterthanen
gegen Recht vnd Billigkeit vnd nicht anders
erzeigen sollen, das Vnsere Vnterthanen
vnd Pachtleute vnd Hinterseßen vnd Pachtleute
vnd jhre Pferden nur gelassen, gestatten
als sollen vnd mögen sie nicht weiter
vnd

Verlohren also vor eines Gebrechlichkeit
Erkand werden, daß derselben Erbschaft
Kinder, oder wenn denn, daß sie Vater
und Mutter verlassen haben, sie
Erbgerechtigkeit haben, welche
das gebührt sind nicht gestorben,
andern aber Erbschaft Kinder, oder
sie Vater: und Mutter verlassen,
haben, nicht überwunden die
Erbschaft, und sie derhalben billich
und recht an vor sind gestorben das

Verd eorum agro, tamsibi consuerunt sacredibus &c. Ungverda.

Das:
Im Dritten und Vierdten, da
einer gestorben, das sein und sich selbst
der Vater: das Volk gnädig lieb
sein: da aber einer oder beyd
eltern verstorben sind: und sie
in der Ehe sein: und nicht selber
eben angemessen nicht haben, oder
einer genommen der selben Kind, so
in Theilung einsetzen, als sein,

Vngarisch der Landrichter und Schreiber.

Im Dritten, und Achtzehenden
der obgemeldten Erbschaft Execution stehen
der Schreiber Abnehmung der
Vrbaren und Rechtfertigung
der Mitbeisitzer. Wenn vorgemelter
Adelig einer solche Ungebühr abhandelt
und vermeint, daß bei der Ehe und
Leuten, als Richter und Schreiber und
einigt, Inmaßen dieselben in der andern

Besonder aber Ludwigsten im Dorf da
sonders und bey der Besitzung
ablesen, ausserhalb dieser Thorn der
dieser Land dirigiren öffentlich
publiciren und also damit in solchen
Fällen durch ganze Churfürstenthum
gleichfalls gehalten werden solle.

In Edicten und ausschreiben der alten Statuten zu observiren.

Sodann wie bey Besser Ernst,
ingsten Regierung angeordnet, des
publicirung der Edicta: und auch sei
der nach wie vor der alten Statuten
secretari und der Prälaten Herren,
und vor Adel, denen die angesetzten
namb, alle vorige zugeschrieben: und
vor secretari vorsehe, abzuweichen
nicht, als wo vor oder abgeschrieben
Dambsünste selber aber, sie dort wenden.
und auch sonsten bey die Hohen Mond
ster, Stroßen vorsehe Thorn,
vor der und Thelen, mit mehrerer
so, als sieber vor in vorhergehen,
nachlich zu vorfolgen, zu dem
notirte auch die vorige Mandata
zu schreiben, und auch dann publi
ciren zu lassen, auch der Juristen
Facultet zu Trier gnädig auch Hess
pensiler zu Marburg die vorher
zugeben: und Ordnung zu halten,
dass die in allen Rümischen selben
der vorsehe Ruhe und Strafen sollen.

Deinde ad omnes ordinarios, caeteros, mendicantes &c. et alios arcendos & puniendos

Vom morr beym Barnstein.

Vom Bierbrauen

gesetzt, zu gantzlichem Zerfall, nach
[illegible] Margrethen Tode, [illegible]
den Abt [illegible] des Closters in Wurtz
taxiret, und gesetzet, und den Fall
Herrn des Closters, und nahe angesetz-
ten vom Adel mit [illegible] und
durch gesetzet worden, Dessen
Closters [illegible] zu Zeugen verhanden
sind, das Closter dem mehrgedachten
Abte [illegible] eingeraumet,
[illegible] gegeben, in welchem die
Closter, der Probst darinnen
nicht residiren wurde, sondern die
zu Brotte darinnen wohnen wurde, soll
dieselbe nicht [illegible] den wie die zum
Closters und Martini gelten, und offt
mittel und unvorsehlichen wurden, [illegible]
oder Zeitung alsdann abgenommen
Fall er angezeigter Closter zu thun, soll
er den gebührende Rechte und Ordnung
nicht stimmen sein.

Resignation des Abts

Auch durch und durchtigsten, hochgebornen
[illegible] Herrn [illegible] Herrn, Herrn
Hannsen Georgen, des nicht fürstendes
Hauses Brandenburg, des Bischoffs
Margrethen Hochmeisters, [illegible] Land
und Gebietigern [illegible] Ordens
Deutsch, und Brotstatter
Hochmeisters,

Kein mandat wirdt
vom Kayserl. Hof
publicirt,

Von remediirung
der specialgra-
vaminen

nit [illegible] sonders ein mehrers [illegible]
minder [illegible] arbeitnis anzuzeigen [illegible] der [illegible]
von [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Wirdt Hochfürstlicher

XB Diese Steur belangt ist ... [illegible] ...

Die neuen Kirchgänger
ad tempus vitæ
zugelassen.

[illegible] Darin bestehung den Fried [illegible]
[illegible] gegen erlegung [illegible]
[illegible] zu geben, und [illegible]

Von Gottes Gnaden

das gegenwärtiges 1612 [illegible]
langes, erhaltes Lebens, [illegible]
[illegible]
die jenigen so an itzo zur stelle gewesen, an
denen ofters, da ab Zeiten gesehen, sich
dass ihrigen aüss Unterthänigster affection
gründtlillig erklegen. Vermeinen aber
bedingt, dass sie den andern Ihren Gnaden
gelassenen dazu nicht allein nicht be-
schlicht, sondern aüch nit andere in Ihren
Hollmachten stattens.

Wo haben wir das anbefohlen von Ihre
Gnaden Unterthänigste gründtlillige
bezeigung zu gnedigsten dank aüfnehmb
angenommen, Unndt berichten Ihnen
digst, ob ebenden die andern Unsere ge-
treüe Ritterschafft Ihnen dabefelb nicht aüss
sondern gehen, sondern sich zu nimmer mehr
lichen gleiss accommodiret. Immassen
wir Ihnen mit Ihren ehrlichen Hand-
lüngk pflegen zu lassen, nicht hinder-
lassen wollens.

Dessgleichen von Prälaten, Grafen, und Ritter-
schafft beschehene Unterthänigste bezeigung
haben wir, alss Obgedacht in gnedigsten
dank: Unndt sonderlichen gefallen aüfnehmb
angenommen, wollen Ihr aüch fürderes
Leben und Regierung
mit dergleichen bezeigung Standes alle-
ne aüsserm der Praelaten, Grafen
und Ritterschafft, und landes
nutz aüsgenommen / gnedigling verschonet,

Excipiunt Praelatis
Comites, Nobiles
Nobilibus Praefectis
et Patribus

Vnndt ob mittlerweil etwas, was dan itzo bewilligte Steuren zu vnsers Gnädigsten Fürsten, oder Vnserer geliebten Töchter Pfalzgrafen oder Herzogen außstattung vorhanden wehren oder sie dieselbe am begrüemsten, vnndt mit der wenigsten beschwerung in diesen: vnndt andern Vnsern Landen außbringen, mit Außschreib: vnd Raths schlagen.

Sollen auch obgen außbringung der obberüerten bewilligten Fünfhundert Tausent gülden, die an: vnndt auflage in allwegen in bezahlung, vnndt mit vorwissen ettlicher Personen, dass außschreib außer Landts geschafft, mitler gemainschafft, vnndt solche gleichheit vnndt gerechtigkeit darunter gebraucht werden, dass man damit Könten Jemanden Kommen, vnndt grosse nicht so grosse Kosten hinfüeren mögen vnd dürfen.

Wie dan auch diese Einbringen, fürfallende vnndt Erbürgen Rittmeysters, der modus collectandi, vnndt alles mittel: vnndt wege dieselbe nüe immer am füglichsten gerichtet Kan, wie auch die Execution vber Ermüdsamen, hinwidt gentzlich an seinen gestellet, vnndt gelassen werden soll.

Abgeschafft, vnndt alle andere auf vorigen Landtagen, gerechtigkeiten, gravamina: vnndt gesetzte Articull, wie die gefallen, vnndt gebessert, wollen wir Vnsere Regierung zu Lüzelstein, Landt Voigten, Hauptleüten, Rathen, vnndt Beambten, Schreibern, Jägern in Vnsern Landen allen Ernstlich Befehlen, vnndt Ernst dieselben den gemeinen Mann, der Bürgerschaft, Bauersleüten, Hantlung zu halten, vnndt

Was Maßen die fürgenommene Vnsere Landtsordnung für diesem der Ungelt halber beschehen vnndt selbe beschaffenheit hat, vnndt wie ablangend, Vorgehen wirdt Landtstag abgeredt Do Anno 1603.

[illegible] Bündigen, damit sich derselben nach gebühr zu verhalten, vermöge ihrer [illegible] Abmeidung derselben Ungehorsam, damit vermeidlichen Ursach, damit jedermänniglich seinen Befehlen Gehorsam leiste, und dieselben derselben vermöglichen meinung nach sich gemeinlich verhalten könne.

Nachdem also ein abkommen von Ihro, unseren Räthen, und Rathsfreunden bey denen Herren Churfürstlichen ständen geschlossen, und Zugesagt, Also ist, angehört und gehandelt.

Damit dann dieses alles, so Ihro, unsg Herren Mitverwandten, Braunschweigischen, Lüneburgischen, und Gothischen Prälaten seinen, und Ritterschaften anlangend, also ein abkommen steht, nachfolgen, auch stet, fest, und unverbrüchlich solle gehalten werden, haben ein diesen abschnitt abgefaßt, und Ihro, willigung hierauf eingeschrieben, und unseren gewöhnlichen Insiegeln, und handt Zeichen bekräftiget, Auch von wegen der Prälaten seinen Johann Adam von der Schulenburg, auf Hapsitz, Comptorn zu Lützen, und Sebastian von Braunschweig, Comptorn zu Lagow, und dann von wegen der Ritterschaft, aus dem Gothischen Kreiß, Alexander Magnus von Bünau auf Hohen Ziethen, Hauptmann zu Zeitzen, und neuen Hoff, und Friedrich von Hagen auf Neundorff, aus dem Churfürstlichen Sächsischen Kreiß, Alexander von der Asseburg, zu Wildenberge, und Hans von Bülow, zu Schönfelden. Aus dem Churbrandenburgischen Kreiß, Balthasar von der Marwitz, zu Friedersdorff, und Heinrich von Arnim zu Cunin, aus dem Fränckischen Kreiß, Friedrich Brandt von Lindenau, und

Joachim von Kagkstein, zu Tamkirn, Erem,
Waldigkam, Hansen von Wedell, Hannsen
Wedell, Hannß Hansß von der Goltza, hA
Kirstaira, Brandenburgischen, Baltzar von
Bonin, zu Brasbeke, Baltzar von Wedell, zu
Krausnaira, Hübsch von Pfuel Adlbergischen,
Christoff von Kuitza, zu Kagkein, Hannß
Adam von Walzkein, zu Brandenburgischen,
Joachim von Winterfeldt zu Tamkirn,
Hauptman daselbst, Hannß Kaspar von
Waldkirn, der Elter, zu Königsberg, Brand-
nischen, Fürstlichen Rath von Pfalzburg, zu
Schwandorff, Hannß Hans: Christoff
von Kalenburgk, zu Landsberg Rath Kam,
Zillichaw, Herr, Hannß von Troßka, zu
Radellgam, Hannß Christoff Falk, zu
Pfalzburg, Hannß Wilhelm. Fabrizius,
Hofgerichts Fiscal, zu Bischoffstein,
Hannß Heinrich von Zabeltitz, etc. mit
Ihren angebohrnen Lehns Herrn Vettern,
Schwägern, und Befreundten Adelichen
Angehörigen Hannß gegeben auf Ihrer
Hoch Fürstlichen Residentz Stadt Pillkallen, den 11ten Juny. Im
Jahr nach Christi Geburt Tausend Sechshundert und Fünff. etc.

68. LXV. 505

Special Revers der Croßnischen Landtgraffschafft, gegeben in der Haste Lüstenitz, den 12. Junij Anno 1615.

Von Gottes gnaden, Wir Joseph Bischoff zu Würtzburg, Hertzog zu Francken, des Frey. Röm: Reichs Ertz Cammerer, und Churfürst. &c. Thun Kund und bekennen hiermit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen Marggrafen zu Brandenburg und Churfürsten zu Brandenburg und sonst männiglich, Als Wir von zeit Unserer angetretenen Churfl. Regierung mit Unserer getrewen Landtgraffschafft des Fürstenthumbs Croßen, und Zubehör allerley anforderung Ihrer übergebenen gravaminum auf seiner Churf. Dl. Unsern in Unserm jetzo ablingenden sechsten Landtage an Uns begehrten Erbhuldigung halben zu tractaten gestanden, Derowegen Unsere Landtgraffschafft tagsatzungen, und handlungen gepflogen worden, bis endlich mit Unsern Landtgraffen der Marggrafschafft, und incorporirten Creißbildern auf den 3ten Junij jüngst verschienen, anhero in Unsere Residentz Cüstrin angesetzet, und mit Ihnen sampt und sonderlich deßhalben tractiret worden.

Daß nun Wir endlich mit Ihnen allen übergebenen punkten halber folgender gestalt gnädigst vereinigt, und Vergliechen, Dannenhero aufgerichtet, fest, und standhäuglich gehalten werden soll.

Religions Sachen.

Insonderheit sollen Ihre verwandte Unsere getreue Landschafft der Fürstenthümb Ertzherzogthumb und Hülffe gleichsamb Fürstenthümben und Landen beyder Kayserl. Ehren das Ballain seeligmachend Wort Gottes aus ihren alten privilegien, constitutionen, wolhergebrachten gebräuchen, und Verfassungen gnädigst schützen, und dabey gnädiglichen pleiben lassen.

Confirmatio, privilegiorum.

Inmassen Ihro Ihren alle Ihre privilegia, und Freyheiten die Sie von Unsern und Gott seligen Vorfahren erlanget, und hergebracht, hiermit und Krafft dieses bestetigen, confirmiren, und wollen das Sie dabey inden, mit Unsern Mandat sollen gelassen werden.

Und weil Ihro Unsere getreue Landschafft der Herrnstand einen ausführlichen Recess, Wie er unterschiedener punct halben, so wohl des Geistlichen, als politischen Regiments betroffen, ausfertigen, und zustellen lassen.

Herrnstands Recess, sol auch Ihro Confirmirt werden.

Wollen Ihro das alles, dass Ihr solcher Recess bestendig, und Ihnen sonderlich nicht geendert, noch auf die in Unsern und Fürstlichen Abschied nachgesetzte weise und Inden sonst gemeinet und verstanden werden, und Sie sich dergleichen andern Unsern getreuen Unterthanen der Herrnstand zuverhalten haben sollen, Inmassen Ihro solchen Recesses vidimirte Copia aus Unserer Canzley mitgetheilet werden soll.

Vorwesen.

Zülcherische Justicien Sachen.

Wir Bauermeister Rhäte und Ein Gemeind der Statt Zürich thun kund mit diesem Brief für uns und unsere Nachkommen, nachdem wir unsern Landvogt zu Kyburg, Junker Hans Heinrich Escher, unsern Burger, mit Gnaden begabet und ihm die Direction der Justicien Sachen und andere gemeine Landsachen aufgetragen, befohlen, befohlen und aber daher in Unsern Ämptern der Oeconomi und Haushaltung sonsten Unsere Gefallen zu bestellen, oder da uns da etwas begegnete den Landvogt zu hinterbringen, darinnen wir Langmündig sein und bleiben wollen. Ob nun wohl unsere Landsatzung dahin ausgesetzt, daß wir das Ampt Kyburg mit einem Landvogt besetzen, Uhrkund aber dieser albereit beede Ämpter durch den Landvogt bestellt worden: Solches aber wir dahin zu dieser wohl bedenken, und wollen daß der Landvogt auf Direction der Justicien und Landsachen in Ampt und Kreis Kyburg haben, und zu Expedition derselben sitzen wie andern von Landen daselbst hinbegeben soll, Insonderheit soll er in denen Sachen, so in den fürlichen Kreis gehören die Tagsatzungen, so viel möglich

[illegible]

Hunt-Lister

Ihro Excellenz der Herr Gesandte, wieder dero,
und die Ihrigen nicht weder tätlich
noch verbündlich zu attentiren oder Ihnen
gebührlich zu respectiren, und
ihnen keinen Verweis und Unwillen
ihnen Ihro Excellenz dero oder
Ihrer Gemahl zu beschreiben, und wes
irgendwo Ihro Excellenz oder
Ihrer Gemahl zu beschreiben und
was sie gehen Ihro Excellenz dero
Factores werden, oder Factores
werden, Ihro Excellenz oder
wird, oder Ihro Excellenz oder Ihro
selbst anzeigen.

Wenn sie aber einen oder
mehr Ihro Excellenz dero Gesandte
bestellen und anwerben, nicht wenn,
dennoch, wenn sie sich weigern, ihr
anzeigen, selbes zu dem Ihro Excellenz
Ihro Excellenz nicht bezeugt sein, sondern dass,
oder

Empfelchs Brief
Meyers.

willigs [illegible] in [illegible] Jahrs [illegible] Zeit nicht
gestan [illegible] werden, [illegible] Leben ein
ab wegen [illegible] der Unterthanen [illegible]
ges, und unbillig[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
in [illegible] [illegible] [illegible] gener[illegible] Recess
[illegible] [illegible] [illegible], damit den
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], und [illegible] [illegible] [illegible]
der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[

Ausschreiben der Zeugen.

Visnach

Beschwerung über Frankfurt.

Schultz Gericht.

Salzsenden

§§§§

Wenn unsere getreue Mannschaft Salzes, und andere die daselbst Handel treiben, Niederlage Salzes allda Handlung treiben, welche sie dann, wo dasselbe hinzu in Sonderheit haben vonnöthen, desto schleunigst zu bekommen, auch damit sie allda Niederlage des Salzes und Handlung halten und treiben.

Wenn sich unsere getreue Mannschaft Fuhrwerkung und andere daselbst Handlung treiben, welche sich nicht selbst mit Pferden versehen können, welche sie dann schicken und Fuhrleute und Knechte dazu halten, auch Pferde zu Fuhrlohn

Unsere Amtleute

Unsere Amtleute und die andere Herrschaft Unterthanen auf Erfordern der Obrigkeit auch Niederlage gehalten und beschützen

Gelarkte Pfandt

Reservatoria Feudi,

Recess

die onera billig.

Praes. Dec. Dec. 4.

Verbesserung

Ecclesiastica

Ecclesiastica

1520.

9

Verkäufer

Käufer

Zeugen halten des Kaufs.

Schreibgebühr zu zahlen

Schaden zu ersetzen und Ehrenbezeugung

Maaß.

Rüstlumen
Pälge

Jesender ab
gesprochen.

Vorigen
wegen der confir-
miren

modus colle
candi trib
utorum.

Anno 1622.

Leg. LXVI.

Special Revers [illegible]

[illegible] Dat. [illegible] Anno 1[illegible] ibid. [illegible]

Wir [illegible] Johann Wilhelm [illegible] Herzog [illegible]

incorporirten Manschaltz vnd der 3 der Junis
Jungst vorschienen, darvon die Burgere Bestung
Cüstrin erhalten vnd Land mit Ihrer
Comp: vnd sonderbe desselben Ihnen
Zugehören bestan. Dass wir vns
vnderthenigst Ihrer alter Churfürstlicher
Pflicht Jederzeit Gehorsambe Gestalt Ihr
Dinste verrichtet vnd Burgerlichen, dero
der vnsers stats, best, vnd vnverbrüchlich zu
halten vnderthell.

Dz sonderlich wollen wir vnsere Burger
Ihren Landtsfürst der Lutherischen Con-
fession zugethan vnd Religion Cons
sistorium vnd Landen bey der Ihnen bestendig
allein seligmachenden wort Gottes vnd
Ihren alten privilegien conditionen,
wolhergebrachten gebrauch, vnd der
Lehren Gottseligkeit gemeß, vnd dar-
nechst gehorsambe vnderthenige Pflicht
vnd Gehorsambe leisten Immassen
wir Ihnen alle Privilegia vnd
Freyheiten die sie von vnsern in Bes
sonders Hochgeehrten vnd Gnedigsten

Confirmatio Privilegiorum.

Kayserl. Privilegia und Brandenb. Recess, darinnen
Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, und dero Successoren und
Agnaten die Erbhuldigung jedesmahl ausdrücklich
vorbehalten worden,

Sind vielmehr dasjenige Churfürstl. Recht
und Macht, so Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg
vermöge Recess nicht ausdrücklich
Regiment ausgestanden, und sterbigen und
Todesfall vorbey. Sollen wir dasjenige allein
was in solchem Recess ausdrücklich und klar
ausgedrücket, ausnehmen die
Erbhuldigung vorgehen und
Land und Leute nicht gehuldiget und
andern wenden und dieselbige ohne
andere Ursachen Gefahren Unterthanen
und Vasallen, Treue des Eides pflicht verei-
des widrigte copia aus dem Recess
bis erhalten werden soll.

Recess nimmt die Erbhuldigung nicht.

Es sind die Erbhuldigung Pflichten und
Eide und die Lehn Briefe und Protocolle

Holzmarkt

Kayßerliche
Mayestät.

[illegible]

Sondern

Land Abschied Pfandschilling begnügen lassen,
der aber stehen soll derselbe zuvor taxirat
und Aber die baca von den Leuten nicht
nicht begehrt noch genommen werden.

Landschreiber und Küper.

Dass die Landschreiber zu Lottbüss mit Haltung
ung der Küper hinführo mehr beschreibung
brauchen, sollen Aber bey dem Platz daselbsten
und dem Landschreiber gebührende Verord
nung thun lassen, auch ihre notturfft zuvor
bey den Vornehmsten Fürsten suchen und und
absterbung der Küper bitten sollen.

Zaun, flasch, und hanglichen Zu der Leuten.

Es soll aus den Nutzwehren das ohne Angehalt
sein, zaun, flasch, und hanglichen in die benach
barten Königsche Städte auf seinen Schandt,
der Lottbüsischen Einwohner Angehörigen zu tra
gen; Wofern aber solches hinwiederumb aus
den Königschen verstattet würd, und die
Einwohner daselbsten nicht sonderlich von Altersher
privilegirt sein.

Schweine.

Es sollen alle auch die von Zoll, dass sie allein
die Lottbüsischen Schweine zu aufbauung ihrer

nigunn sonsten beraichen soltenn nicht dann,
bnden lassen, es könnten den die Schnaar
dach die darüber sonderlich privilegirat, und
ei bestendig also standbaufft, nachsmundt
dorfschurn.

Dass die nützhilligen entlaufenen buben in
Ihrem Fürstenthum Lotbüss und Hartz, ihre auf
den Aembtern nichts aufgenommen, noch gesetzet,
und zu schaffen und keinen alda angenom-
men werden soll, den nicht von dem ortt von
dannen sie abgezogen rechtige Kundschaft beim,
gut, dass auf denen so die zu verfolgen ge-
denken von ihrem Fürsten und den
Beamten der Aembter der fundt gebotten etc.,
den selben, wollen sie mit ernster Abwendung
Ihrer Pflicht angesehen, aufgesetzte gesetzige
Mandata publiciren lassen.

Nützhilligen entlaufene.

Von Anlangt ihr Fürstl. Gnaden Fürsten Graaben,
an den Hartz, wie auf die Cämmerey, so Ihrer
Durchlaucht im Fürstenthumb daselbst aufge-
richtet, belangende, darüber sich die
Ritterschaft beschwehret, weil derselben bestim-
mung und verkündigung balanf, wollen
sie denen zu Visitirung ihrer Fürstl. Gnaden
allbereit verordneten Commissarien befehl
geben, dass sie solchen baw besichtigen, und
das genige sobaldt verordnen sollen,
das den Landschafft zum besten und abtrag
ihrer beschwehrung abgeholffen und
dienstlichen zu sein, nicht befunden werde.

Graaben im Fürstl. Hartz.

Wan dann Ihre Fürstl. Gnaden Landschafft
das Lotbüssischen Gerichtbuch mit ihrer
Durchlaucht gnädigsten resolution auf ihr
eingebrachte sonderbahre gravamina
durchaus gnädigst Content und zufrieden,
So haben sie zugesagt, und versprochen,
sich der genigen Cämmer und ihrer Durch-

Fürstlichen Ritterschafft des Marggrafthumb
Lausitz incorporirten Lande Ihre bey itzigen
Ihrem obliegenden beschwerlichen gutbilligen
sie quotam richtig handt handreichlich aus-
zubringen, handt zuerlegen aufmaass
wie in obberührten Marggräfflichen
Recess beschlossen worden mitzuhelffen.
Wie Wir dann Ihre diesem Recess
und Ihrem Fürstl. Secret darauf
drucken lassen, wie auch neben Ihnen
von wegen der Ritterschafft ihr Lob.
Fürstlichen Landschafft Caspar von Löben
handt Christoph Haacke, Ihrer
geschehen in Ihrer Regierung Cottbus, den
12 Junij ao. 1611.

70. 541.

Cölln an der Spree, den 5ten Februarij
Anno 1615.

Revers so den Landt Leuten diesseit der
Oder gegeben worden.

Nachdem der Durchleuchtigste Hochgeborne
Fürst und Herr, Herr Johann Sigismundt
Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erz Cammerer, und Churfürst &c.
Unser gnädigster Herr, auf den täglichen ein-
kommen anlaß, nachdeme aber auch
auf denen Ihr. Churfl. Durchl. von denen Landen,
standen Herren und getreuen Unterthanen
beschehenen hochfleissigen hinlenglichen erkar-
rungen, Kein anders vermuthen, absehen
oder gefallen Tragen, dann das die Land-
immer und ausser Kriegs alß friedlich, und
gastfreyheit stünden, und dasselbige einem
jeden, sonderlich denen von Adel, Landt und
Leuthen anbefohlen, bey zeiten fleissig und sich
zu setzen, und Zuschicken angesagt.

Als haben Ihr. Churfl. Durchl. nicht umbgehen
können, Ihre gnedige Meinung auch gegen
Ihren lieben getreuen Landt und Leuthen
darmit dieselbe auf Landt und Leuthen
sich mögen bestendiglich, auf biß zum Ober-
fluß bericht, setzen mögen, Ihre getreue
gethane Landtschafft, von Prælaten, Herrn,
Ritterschafft und Stedte von den Landen
diesseit der Oder am 8. Januarij jüngstin
in die Cantzley, alß meiner Gnedigen Herrn
und Frauenzimmer zusammen kommen, und bey
solcher Zusammen Kunfft den Standen

2. Hauptpunctus, Zeuge Hauptsächlichen Punctum, Als Vorbemeldt, das Ihr Ihro Fürstl. Gnd. mit einer Hülff von 400000. fl. so Dem gemeinen Evangelischen Wesen zu gutt anzukommen, mit Inmittelst zu Hülff Ihr Kommen, Auch dan Ihnen Andern auf eine defension und Landts Rettung mit dem ersten gedenken wollten, proponiren, und vortragen, Und dan fernerers an Ihr Kay. May. gnädigen befehl von Ihnen, Alldieweil etzliche Fürsten der Zeit auf andere mehr Hochdringende Verfassungen, izo zu einem Landt tage nicht zu Kommen, gedachte Deputirte auf Ihren mittel Zu einer Conferenz, hierselbe mit genugsahmer Vollmacht ohne allen Fürtern beyzutreten, zu verschreiben, Und dan fernerers also anzuordnen, damit hierselben Deputirten auf den 15. Januarij zu Abendlandischs allhier zu Kommen, Volgen, Und tagen sich mit den Übrigen Deputirten, den Ausschuß sich zusammen Verfügen, allda alles proponirt in reife beratschlagung Ziehen, Und auf zu einem endtlichen Schluß befördern Könnten. Es haben sich auch der gröste Theill der Landtsassen hierauf bald bereden lassen, Inmassen dan hierauf zu bestimbter Zeit der Alt- und Mittell Brandis, Freiguldinischen auf Ruppin, nebens Ritterschaftl. Deputirten, Alda auf der gemeinen Haupt Stadt, Und Anordnungen auf Ihren von Ihnen Abgesandte angelangt. Ist auf am 15. hierauf mit den Deliberationibus ein anfang gemacht worden.

Sondern aber der Alten Churfürstlicher, und
Adolphischer Lauß ganz außen bleiben, auch
zu Ihrer entschuldigung bey Ihrer Chur Lauß
sen gantz nichts, bey Ihr Churfl. Dr. aber so
viell nicht daß Sie sich entschuldigt zu halten,
nigerlandt, hatt den anderen deputir
ten von der Ritterschafft Ihrer Churfl. Dr.
dubium zu nigang der deliberationen
beygebracht, daß Sie so frembd Sie sich auß
den Alten Transactionen nicht geben, oder
auch der gantzen Sach dienstl. thunlich sey allei
ne nicht außzutragen wolten / zu welchem
allen Sie gleichwoll von Ihrer daßeinen
gelassen Raum, sondern hierinnen
contrari beschwerlich gehalten / zu dem
massen in den beyseits geschehenen nicht thun
den sonst gesinnen können; Auch erbietig wei
rung Sie sich auf solange beständen,
biß daß Sie Ihr Churfl. Dr. in der gemeinen
an sich gebracht haben, sonsten auf hinführen
außschüßlichen bericht von den Ihrigen haben
wolle, wie große Ungelegenheit hieraus gefolg
lichen gantzen so hoch nötigen standt zu stehen
wolte, da man sich einen gedeihlichen schluß
voneinander setzen solte, Sonderlich da
der Unions tag zu Nürnberg angen
setzt, nunmehr fernan, andere fürsten
beschaidten worden sonst, Ihr Churfl. Dr.
aber von allem gemachten endlichen
schluß, zu Ihrer abordnung Ihren Rähten,
Ehrhalber auch ist Ihren Ihrer Churfl. abordnen
daß Ihr Churfl. Dr. dessen mit
Ihren fügl. mitgelten könten daß Sie
in der Ihrer Churfl. Dr. und Adolphi

wichen Sachen, nicht allein man nigendtwo
auff Erden beyeinander Sie außen gehaben
das Ihr: Churfl. Gnd. allein das gethan, das
Ihnen zugestanden, ihren eigenen nicht
abtreiglicher, als diese Sachen Convociret.
Es hetten auch Ihr. Churfl. Gnd. nicht dasselbige
nicht abtreiglicher als andern ortten die
nothdurfft proponiren, und ab an gutwilligen
annehmen und nimmer gar Keines
wegs bey Ihnen ausstehen lassen.

Sechs Kärten ab wir bey niemandt das auf-
fen haben, das außen dem alten Hanse Buch
gen damit den Consultationen Statuten
Verfassungen, gangen abrede, abtreiglichen
abtreiglichen Ihr. Churfl. Gnd. nitent dahin ge-
richtet, sondern Sie hinfuhren Ihren
Vielmehr solche alte Hanse Bungen halten
ben und gefallen abtreiglichen fürgenom-
men, und in Kraft Kirchen bestendigkeit
Ihre reserviret haben, das solches immer
und zu Keiner Zeit abtreiglichen von Ihr Churfl.
Gnd. noch auch derselben Erben, und
Nachkommen, Churfürsten zu Brandenburgk dahin aus-
gedeutet abtreiglichen solten, Derhalben
den auch den Vorstandt aben so abtreiglich
bey Ihr. Churfl. Gnd hatt, das der Ehren
Römischen und Böhmischen Crone
seinen auß Bandbrieff und Sigeln,
den oder Ihnen die Ihre quota dessfal-
len malen abtreiglichen solle, Sondern
Ihr. Churfl. Gnd. abtreiglichen die Vielmehr
andere mehr Zeugnisse anforderen, und
die nothdurfft mit mehren mit Ihnen
reden lassen.

Alß nach dem außgangenen mayßen mit Ihrer
Acc. 1606. ohne allen abbruch der alten
Verfassung alß gefaßten abreden müßen.
Demnach so haben ——— die anderen Ihrer
Deputirten auf weitere nachgehung des
Ihnen alß von Ihr. Gnade. Gnad. hoch ge-
fallen, die zu anfang geschöpfte meinung
fallen, und Ihnen dahin gegen belieben lassen,
in den fürstlichen Consultationen fernerer
fort zu fahren. Hoch abhandelung dieses
Dabey haben die anderen von Standen Ihr.
Confirmatio priorum Reversuum et privilegiorum
Gnade. Gnad. fernere Unterthänige ansuchung
und gebeten, daß Ihr Gnade. Gnad. nebens den
freundl. geliebten eltern Ihren, Herrn Ihr
Hoheit Wilhelm Herzen die hochgn. Revers
und privilegia von wortten zu wortten
auffs neues confirmiren wolten.
Alß hat Ihr Gnad. Gnad. solch suchen, und
bitten der Stande Inhalt, und billig erachtet
Ihr sollen demnach ihre benügsame reverse, und
privilegia, sinnt und wie Anfangs, allen
Punkten nachgesetzt. Alß auch insonderheit der
Religio. Religion halben dergestalt ermahnet, confir-
miret, und bestetigt seyn, daß mit inder im Lande
der da viel bey dem Lutherey bleiben und
angenommenen Augspurgischen Confession, als
Insum punctum sahe ist den 28. Martij 1659 mit den Originalen collationirt
die ni. acc. 30. Leiten Carlly dey. V. habere
Und zu stimmung bleiben, soll, als soll sie nicht sie seyn ab-
beschieden, und
all.
zu lassen, standen ihrer zwang zu setzen
angenommen werden, dan Ihr Gnade.

Durch. mappen sich der Herr Bischoff aber dieser
ehren nicht an, Dahero sie dan auch niemanden anch
nicht an recipiren, da der Durch. Durch. selbst
dass Jus Patronatus haben, Ordens in der
communen, oder Dorfkirchen: oder ob sie sich sonder
allen dem einigen der Religion, als der
höchster Regalz frey oder impation, sonderlich
nicht gebrauchen könten, wider seine eigene
eigene begnadigen, und ungezweifelte ehe-
digen aus denen gleichen, ehrens als dann
fasse, dass niemandts auf den Pfarrdienst
seines abstehenden Pfarrherrn, sich also an
dieses, dass er aus ihnen, Ordination und
und den verschenen Patronen und Jus-
ungezweifelt werden, Ob fall dasselbe an Ihr
Durch. Durch. gelangen werden, die rechtlich
den sie recht zu handhaben, alle dem selben
insbesonder gnädig anbefohlen, und dan der
nach dass sie sich in verhalten haben, dass
billig und recht ist, damit also Ihr
Durch. Durch. ein gnädiges reverse mit gnädiger
gnädiger progr, sonderlich niemandts das selbe
zu beschweren, recht habe, Obgleich auch
begehren der Collatoren, aus den Patron
die Examina Ordinationes, und Confirmati-
nes der Pfarr Ihr auch die negste ehr-
bar Herr Durch. Ihnen Christlich
Ihr gnädigen gnädigen Befehlen, ehrlich
stehen, angestalt und gestalten sachen.

Consistorium

Das Bäpstliche Consistorium soll alsdann Ihre K. M.
durch Ihre Räthe und Beistände hierbleiben, dass sie auf
jede Zeit genungsam Morgen, wie denn darin
von Vergangenen jahren Ihre Lieb schon bedacht.

Consistorium in causis ardui stärken.

Wenn aber neue sache von sonderer importantz darin
man beriehte, soll ab Ihr mit gehaltenen Rathen
wie auch bei beiden der Landsobristen Fürsten, als
Herrn Bruno, und Ihr Herrn Friedrichs zu Sachsen
Ihr kommen, dabei der gleichen bei sein, das
Adeliche und Bäpstliche Consistorium Conjungiret
werde. Und die gleichen von beiden nicht eher
noch nicht völlig werden, weil Ihr überwarn wäre dass
den Landstanden genug vorgebracht, die selben mit
kurtz streitigkeiten mit bei behalten und dass
auch einen oder beiden fürsten, dem stadten Ihre
Kurfl. Durchl. Und Liebden auch also nach gehen, nach
mahl haben sie auch so Ihre Kurfl. Durchl. mit den
Ständen, und die Stände zurückkommen mit Ihre
Kurfl. Durchl. darin beigleichen, dass keiner aus
denen Landen verbleiben, in welchen fürige Landes
Leute der Weltliche Nation von hohen dignite
ten und ansehen aus geschlossen werden, derselben
fürstenthumb in der Chur und Marcka Brandenb.
und in Vorpommern Landen den nungen fürst
stenden sollen. Es sollen auch dieselben, die sonst
das allgemeine Land Ständen nicht zuge
stenden, wenn denn gesamlet Rathschlagen haben
die auch vom Ausschuss anhören, und sonsten selbst

Judiciarij.

sie so theils dasz deß die angebenwarung, so den dergleichen qualitetten allegmal den angetrauigen vorgezogen werden sollen, nicht aus geschlossen, sein sie durch theilung auch genommen, dasz gewünschen nutz billig sein privilegium inbegriffen, theils sein frembde, in den Landgericht darein zu ziehen empfangen, und dienstbar | angesehen, dasz sie durch einen Landtsherr, in gewünschen den stand nahen den sie auch zu besonderen mügen | solangen dan, mit dem Marckhen Commercien und genuß machen, auch theils selb, die desgleichen in seinen Landen, sie sich wieder mich zu halten

Fidejussionis

theil dan aber anmüssen die ersuchen Bürgschaften zu welchen sich theils der Herrn der Herrschaft durch angeben, sind der Herrschaft durch verbietig nach gesinnt also augen stellen, das die jenen theils neuen Bürgschaften der Herrschaft durch setzen, denen genthlichen gnugen angeben, und haben sein mügen, Bayrd sie den alberaith die anordnung geben, das an den ersuchen Rechteren denen Bürgen angenommen, mit allen fleiß wollen gewehren, und den allen, so der Herr

... zu Ihrer Vermögen dienlich sein mögte, nichts[?] hoc ...
... zu lassen abwenden, als zu ihrer Conservirung der ...
... sie selbsten fordersch[?] zu gelangen, und damit sich
... Ihr Gnad. durch das gantz verschulden abstrafe, sonst
... seine Lügen, und Leichtigen und Cosmanen mögen.
... obgelten Ihr Gnad. durch auch hierüber Landschaften,
... und darzu gelassen gesandten, auch dann zu ...
... Landschaften neben der Ritter bey so ...
... sich dann auch die unterschiedene Stende darbey finden
... Gnad. an Ihrer Statt, sich gegenwärtig zu ...
... Convent gemein zu gesellschaft Ihr Gnad. durch mit
... gebührlicher Ehrerbietung bey zu ...
... der dritter und letzte Stende, welche sich Ihr Gnad.
... durch anderst nicht dann bey halten Ihr Gnad. durch
... in Beschwerden [illegible] ...
... der Landsleute angedeuchtens gebrauchen, und
... die Freiheit der neuen Verordnung einzuführen
... so soll dieselbe absch[?] abgeschafft, der Burgern
... an sicher, macht und gutem ehe[?] der nachkommen
... gebräuchliche, zu beförderung nichts abtrag, Ihr Gnad.
... durch haben auch befohlen, dass die Regierung abtragen das
privilegium des privilegium, so beider Residentz Städte alhier abtrag
Rüdt und der Müllen und stein sachs erlangt, da aber
arbeit abfahr. aber sonsten darob Ihr Gnad. und die Ihrer und
... ihr beiderseits nicht Consorten dienlich und privilegium, Und also ihr die Städte ...
... sub et obreptionem ...

Lagerß gebraucht, vnd alle diese Weitläufftigkeit
hingelegt, vnd abzuhelffen, abzuwenden müegen.
Sindtemahlen dann gemeiner gesetzlicher generall grauam
na sonnd der gemeinß so derßhalb fürnemlich Anno 1610
vnd jetzo nebens einer appendix anderweit aber
gaben abzuwenden fürgenommen, hinderfellig abzu
stellen Weitläufftigkeit halben, vnd abzuschneiden
ließ die stende hierauff selbsten aber alleß noch
differendo, jetzo nicht fürzunehmen sondern
Herrn Durchl. theils der selben Verordneten, theils
Ihrer Churfl. theils der selben vice-Cantzler vnd
Beysitzer Herrn, Friderich Hermes, der
Rechten Doctoren Christian von Hall,
vnd Hieronymus von Botzen samptt, vnd son
derlich, hinlenglich abzuordnen gnedigst gesinnet,
hierauff gleichfalls samptt vnd sonderlich benandt
der H. Johann Erhard zu Habelberg, Regie
rungs Rath, der H. Hanß Adam Adelmann
Schultheiß von der Lauingen vnd Dillingische
der Schulthaißen zu Aperzburg, etzlich
der andern mehr Räthen vnd zugeordneten,
Wie dann auch vnderthenig der wirdig H. Marck
vnd Canon Lepprich, H. Adam von Espar
berg, Comptor zu Lindau, Absonderlich der

Herrn Joachim von Ostein, und Hanß Georg
von Kiblerch Oberstenmeister, sie Churfürstl.
und dann etlicher der Stände D. Advocaten
und Burgk Syndici Churfürstl. und Fürst-
lichen auch Grafen Gesandten zu Speyer
und letzlich der Reichs Stadt Lindau
Imperialischen Stadt Burgermeister Herren
Stephan B. Friedrich Orlonius sie Frankfurt
B. Thomas Lanz zu Ulm Klopfer und B.
Johannes Lanz zu Memmingen, diese Damit und
der liebe Herr Gott, welcher erfüllt den anfang das
Monath May gnedigen abgang in seiner
Churfürstlichen Gnaden und der Lande gravamen
besonders in gnedigen berathschlagung setzen
die Religion pro et contra, ihre anregung und
fürbringen gehabten meinung abzuhören, sol
sich verlaufs zu Tage geben, und der Fürst.
Durch widerbringung herbringen, die dabey einfang
gebührenden ausschlagen der sachen nicht zu
mangeln Tersen thaten.

Nachdem sich den anfang hier über erzehlte, Special gravamina fall zu deren zu vörderung, als
bald mehr dz [illegible] generalibz gravaminibz
abgefallen, sie zu ende gnedigen, und da
mit die abgefalle gleichfalls gefallen stunden?

Gedachtenden aber der Fürg. Prosomiste, Pünckt daß
sich der Münze. Durch mit den Landen, und die
Länder sein wiederumb mit der Münze. Durch ihre
Herren deßen vergliechen, daß ihr Schatz und
gemünz, ob den auch den Landen, gleyen alberait
auch sein Regierenden Landsherren zu Behuf
zu Zeiten ihrer Regierung zu gutem gesetzt, fast
sachgeblichen verfassen und beygemessen, der
Münze durch nicht gantzlich ausschlagen gesetzt
ihren noch thaten,

Welch Hülfe
45 000 Thaler

aber demnach die Ritterschaft und Mitter
schaft Landen Stimpt und Vierzig tausend Thaler
in Münze, oder wehre rader zu Einig
gnedigen Zu Zahlen: mit den gemeinen, der
Ritterschaft nachbarn und Adelsgenossen Landschaft
gnaden, Hulfe der Münze durch zu dem
sie der verstatt, ihrer gnedigen Herrschaft
zu behandeln auch sich gemeinen: auch
Herrschen Jubilate Sachen verrichte zu Zahlen
zu gesorgt und verschreiben, Zuglichen, so
Sachen auch die den der Länder Münze

90 000 Thaler

Tausend Thaler abermaß stehung und sieben
70 tausend Thaler Herrschen Martini der
Tausend Thaler auch Michael hie de est
alige. der Halben tausend, 6 16. Sachen gleich

falsch bass vberaus hu bringen, vorsehen, angelobt.
Sind auch ihr Furst. Durchl. freundtlich vnd
vorgnedig zu bitten, vnd haben es falschs hu gnädig.
Druck auch vnd annehmung.
Defension ordnung. Belangend aber den punckt der Defension
ordnung alhie zu Landen, ist derselbe dass-
gestalt ad deliberandum hinder sich gebracht, derhalben
alhie auch nichts gesetzt, so aber dem nach noturft sein
wirdt, mit den andern Communicirt, vnd vorgetragen
werden kan, hu verlegen, vnd hu mehrer vollkommung
stet hu bringen, Sie bleibt demnach ihre
Durchl. Durchl. wollen den andern hierinnit ansuchung ge-
than, vberaus hu, ihrer stet, vnd anstandt fernerer
hu bewilligung der sach Abrede, Jedoch mit
falschen gelegen stet hu erforderen.
Vnd stehen man vberein zu liefer vorgedachtes dieses
falsch zu richten zu mitgut haben gebindt. Do soll dieselbe
man andern Creisse absonderlich hu ihrer zeit zu nach
vnd falsch stell hu betrachten hinzugestalt werden.
Do auch die Creisse zu oder abnehmen zu
inmergung hierbei hu ihr selbst, sollen sie damit zu
fahren vnd vorsehung thun, vnd soll solche
Ordnung so nicht gültig sein bisse dasselbe Creisse
beschehen vnd kommen, Vnd also viel als zu mehrer
gleich sein vngs zu nachtheil andern selbst gedacht,
sich nicht zu begeben.
Dass hu ihrer kund vnd dieser Revers stehe gleichs

Extract, ahngen Juris Prælations der Contribution
Ex Sala D. C. D. gegen den Petricia Landsaßen auß
den am 7. Aprilis 633 gehaltenen Landtagen sich zuziehenden
verlaufft 3 Jar in Retardaten vor Ihre Contributionen zu Prima
Jahrs mit gehörigen sonder- vor allen andern Schulden
sie sich auch beschaffen wie sie wollen abgetragen
werden sollen, von Ihr dehitoris Vermögen.

L. XVIII

555

RECES?

Geschehen der Spree Gerede dem löblichen Landstenden
am 18ten Aprilis Anno 1623. Cattaka.

Wann den demnach der Durch. Hochgeborne Fürst
und Herr, Herr Friederich Wilhelm, Marggraf
zu Brandenburgk, des H. Römischen Reichs Erzkam-
merer, und Fürst zu Hallberstadt, zu Cleve, Gülich, Berg
Stettin, Pommern, Crossen, Jägerndorff, Wenden, Schlesien
Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden
und Camin, Herr der Lande Ravensperg, Lauenburg und
Bütow, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark und
Ravensperg, Herr zu Ravenstein, Lehnherr des Landes
Preussen, Herzog in Schlesien, Crossen und Jägerndorff,

fallend darob Commissarien haben, Landen
Ihrer Fürstl. Durchl. obberen Landen
hochbekümmerlichen ruinirten Zustands,
mitleidentlich condoliret, zumal sie Ihr
dieselbe bey solcher hoher Dürftigkeit, Und
Abstandlicher necessität fürzunehmen
nicht zuverdenken hetten, allergnädigst
Commission haben. Als haben diesen nach,
höchstgemelter Ihrer Fürstl. Durchl. angewogten
Ihr Abgeordneten Armistitium tractat
zu besorgen, und ins Werck zurichten, Ihr
höchst angelegen sein, auch zuverrichtung
solches selbigen, an Kostbaren schenkungen
Und Legationen nichts Überall nemen,
gelten lassen, Und obwohl es mit solchen
tractaten anfänglich sehr schlecht formaln
gegangen, Und dabey allerhand hartte,
Und fast Unerträgliche conditiones Vorge-
schlagen worden, Dennt indem dieselbe, bey
den letzten zu Osnabrugk, fürgenommen Hand-
lung, Durch Göttliche verleihung zimblichen
massen gemildert, und also Ihnen zu
gütten nichtigkeit gebracht, Nur allein
der punct des quanti, dass, Und wie viel
der Schwedischen in diesem lande sich be-
finden Garnisonen unterhalten werden
sollen, zu einer andeutung zusam,
men Kunft, Und fernerer Unterred,
Und Abhandlung ausgesetzt worden;
Und nachdem nun Ihre Fürstl. Durchl. den
dero noth zu sein befunden, dieses puncts
halber zu sonderer Ihrer hierzu gutwün-

Stände, als Adelsen hieran am allermeisten
interessiret zu sein, und mit denselben, sodann
hieraus, als auf niemand andern das Land stehen
obligen, nöthig zu communiciren, Do haben
Ihr. fürst. Gn. solchen beschwerlichen Zug auf dero fürstliche Hauptstadt
Braunschweig, auf mich Ihro incommodität, zu anderer
in dieser ihrer hiesiger Landen, und fürstl. residentz
angeben, auf so kont Ihro gesambter gutachtlicher Landt
schaft, den Prälaten, Ritterschaft, und Städten,
dieß, und insonderheit den Adel und selbe, gegen den
6ten Martij allhier zu erscheinen, convociren, und
als dieselbe darauf 4 per Deputatos gesambtlich
mich kommen, Ihnen nachfolgende 3. hauptpunkte
proponiren lassen, und darüber dero Mutten,
ehrigstes gutachten, und bedenken, respondat.
Einmahl, und noch mehr, als hoch sie die Stände
endlich des abermahligen quartj halben, angemaßten
und als die pro extremo der Festung hiesigen
Garnisonen zu reichen gemeint, zugleichen,
als auch mit der Besoldung nach Notturn, zu halten,
und alsdann die darzu gehörige Kosten, zu verwilligen
sein möchten.

Zum andern, als, und Adelsen gestalt, Ihre fürstl.
Durchl. wegen Garnisonen haben, und wichtigen,
den bisherigen gehabten, verspürenden, denen dabey
bis dato vorgegangenen mängeln cum effectu
remediret werden könten.

Und den dritten, daß in puncto, des von
adlichen Landständen inständig gesuchten
moratorij auf moderation, deren auf die
Zinsbahre Capitalien aufgelassenen Zinsen,
endlich zu verordnen sein möchte.

Sonsten den beyden ersten puncten, dessen anfänglich, zu beyden theilen etwas nicht gedencken, dessen mit einen heilsamen, und dem Landt gedeylichen abtrag, länger nicht zu ziehen, sondern die friedens zu Stettin, Stralsund, und Stolpen, allbereit gepflogene tractaten, zu verfürderung allen, handt nichtwenigk, diffidentz, und anderen angelegenheit, nunmehr mit dem allerförderlichsten zu realisiren, damit dadurch das gantze Landt, zu mehrer ruhigkeit, und sicherheit gelangen, Es erhalt den zu dem ende, Ihre Churfl. Durchl. auß Ihren mittel alsofort deputirt, und benennt, den Hochgebornen Hochgelehrten Herrn, und Lantzman, den Herr Christiandt von Rotzen, Auch den Hochgelahrten Herrn Christian von Kalkstein, genandt Crüxtmann, den die Stände auß dem mittel der Ritterschafft, Johan Friedrichen von Buchen, Büssen von Below, Hansen Adam von der Osenbrügk, Hansen von Ensiedeln, Jacoben von Kapsmin, Christoffen von der Goltze, Joachim von der Goltze, Auß den Städten aber, Friedrich Blanckenburgen, Bürgermeistern in Berlin, Friedrich Mörnern Bürgermeistern zur Francfurt, und Johan Jacoben Kratz Secretarium zur Standall zu ziehen, und dieselben mit bescheidigen genügsamen Vollmachten, und instructionen zu versehen, auch sich genommen Auch solten obbenandte Ihre Churfl. Durchl. Gesandte bey dem Königl. Schwedischen Legato seinen Johan Oxenstiern und andern Vornehmen Ministris sich vermittelß Baldigliche Abstellung des armen Landts standts zu

Landt, Leuth von Ihr Zeit an, da dieser Tractaten
mit Ihnen vorgangen, Ihnen weiters auch zu standen
Leuth unlitterman Sachen beschwerungnüssen, Leuth
rüm, auch andrer hierzu dienstlicher motiven, nach
Ihrem Ihren Vermögen, alß fleissigste dero
Beitrag, damit besagten quantum, auch allmahl
ligst beschwerdt, Leuth die möglich auf nach den m
Leuth xx. so gar. Extraordinari fall Regalien, Leuth fall
Casten nit weiter Klagen malassen, Zugleichen alle
dismembration des Landts, oder auch einige exempto
nen oder andern Gerichten, oder platzen gentzlich,
Leuth Zumahl verhütet, Insonderheit aber die
alten Pfarr, Leuth Pfarrkirchen, sampt Zugehör,
den Commentürien, Landt Comptoiren, Leuth An,
dern Stiftern, Ihn dem Corpore der gesambten
Landtschaft Einmahl stets abgesondert oder auß
gezogen, sondern das gantze Landt ungetrennt
beysammen gelassen, der Zahlung auf den ordinari
Summ auch Ihren termine indes nicht auch Hinder,
Halten, sondern Ufrichtig Leuthter, auch in mangel
Ihren gelts, auch Einer Pfenning, Leuth andern
materialien gereichet werden möge.
Wobey Ihro nochmahlen aufgegeben werden soll,
alle Leuth indistar, der löbl. Pfarr, bey diesem punct
in Ihren ersten vollfassung scharff Unterthänigst
eingelangten erinnerungen bey diesen nego,
tien in sorgfaltiger fleissiger obacht zu nehmen,
auch noch fernere mit den Pfarr abgeordneten,
auch einen, Leuth andern, das Landt concernirenden
punctten, indemmahl tunlich zu communiciren,
sich hierunter Ihro assistentz Leuth gütter
cooperation so offt noth sein wirdt, zu gebrauch
Leuth in Summa nichts abgehen, sondern Landts

Zur malefizstrafung zuedt gedeylichen nutzen
gereichen kan, zu Ruttenlassen; Damit auch
die hinfuerung des Romischen den Staenden nicht
zu beschwer ankommen moechte, haben Ihre Fuerstl.
Durchl. denselben zu gnaden hiermit verwilligt,
das in Ihren Fuerstl. Zollen, die gesambte Summa
von 2000 fl. (im fall darein nicht ab zu rechnen
sein moechte) allerdings gar Zollfrey, das Ihnen
dahingegen die gewoehnliche Pfennigsgelder durch
gestattet, und deßfalls bey den Zollnern gebuehr-
rende anstalt gemacht werden sollen.

Da Ihnen sollen, und wollen die Staende bey
den jetzigen Reichstag, die ernste verfuegung
thun, damit bey solcher occasion zu bevorsteh-
enden nutz, Ihnen Ihr Ruttenverlag getreiben, und
dahingegen Ihre Fuerstl. Durchl. an dem zoll nitraden
nicht defraudiret werden moegen, Wan zu
dieser legation gehoerigen zehrungs Kosten
halben ist es mit aller gnaed. beliebung dahin
gerichtet, das Von obgedachten Ihre Fuerstl. Durchl.
besonders (: Von den Staenden abgeordneten werden
von jedlichen Kreyss, der Vier geschickt, absonder-
lich Leute erfordert :) 2000 fl. und zudem
400 fl. Von der Reichsstadt Nuernberg, 600. Von Elt. und
Elisabethischer Ritterschaft, und 1000 fl.
Von den saemptlichen Staedten: alsso Von dis-
mahl dissfalls gemachter abtheilung, das Keiner
theile, an seinem Recht in gemeinen fall,
noch praejudicirlich sein soll: auch gebracht, und
noch Von den besandten abverlangt werden
geschaffet werden sollen. Wuerde man aber
dieser 2000 fl. wohlmeinlich nicht bedoerfen,
sondern noch einige ueberma?e daran behalten,
kan, gehet dieselbe den Staenden zum guten,

wendt Dan Ihro Churfürstl. Durchlaucht selbsten, in andern abgenützlich angewendet werden, Es ist aber gleichwohl, wegen dieser itzo beschehenen Zahlung Lasten, von Ihnen, für den Universal Quartier Tractaten, vor 2. Jahren bereits empfangenen 5000 fl. nicht, sondern allein die, für der Legation nacher Braunschweig an Ihnen herausgeben werden, abzuziehen, vermög müssen die übrige 4000 fl. nicht discontinuirt, der Rolle, und ohne abgang, nach ihr vor gelin Fürst, Hundt aufgebracht werden.

Will hiernechst den andern die Buttenfaltung Ihre Churfl. Durchl. eigenen Völckern bestes Fundt antreffl, seint Ihro selbsten den sämptlichen officirern, Hundt den gemeinen nothleidenden Soldaten, Insonderheit denen 150 nach reducirten Burgsdorffischen Knechten, wegen nicht erfolgter nächtiger auß Zahlung, vermög Buttenfalts, fast beschehenen Quartiers Klagten zu führen, Hundt damit Ihre Churfl. Durchl. bey Ihren andern Ämbt, fast täglich Hundt Quartierlich beschwerlich, Hundt dabey Hundt abführung der Fuder den Julium 16 gl. von neuen aufgeschlagenen sehen Resten nothdürftige anstellung gethan, ebendem darzu auch ferners nachdrucks Kommen, das die Butten Officirer zu Roß, Hundt Knecht, sämpt gemeinen Reutern, Hundt Knechten, über Ihren abzugewiesen gehalt, Hundt gage, Hundt also bei dabey langen nicht zu leiden noch zu dienen vermöchten, sich zum höchsten beklagt, Hundt Ihre Verbesserung Ihrer gage gantz begehrlich angestalten, Ist auch nicht weniger beschehen, ihnen nicht hierinnen das fürbas Kommen Hundt das die Reuters an abzüchtigkeit abgehen

öattan damit gratiam abwarten, gehorsamst, dabey
auch, wegen Ungewißheit des Ein Anfalls, wieviel in das
dorthin das Korn den Reuttern indessen zu Fassen
sein möchte, will disputirend gutmeinen thun.
Damit nun diesen, und dergleichen difficultäten
ins Künftige und so viel mehr thunlich remedirt
und abgeholffen thun möchte, haben fürstlichen
theils der löbl. Stände deputirte vom Exc. Fürstl.
Durchl. dahin gütlichlig begehrt lassen, das Ihr
Fürstl. Durchl. für das dreyg Regimentern zu Fuß, als
auch das Leibguardi Fähnlein und Ihro allerh. Cammer
gesindert stündt jeden Fußknecht 8 Batzen, zum
Futtergelt, für die gantze Soldateska, das 150
reducirter Knechte mit eingerechnet, auf Ein
Jahr herzugeben, und daran die Monatliche
Einhaltung zu thun, versprochen, und wie
gutwilligst, dahin Sie gern haben Exc. Fürstl.
Durchl. nicht allein die Verkleidung der Soldatesq
den Ständen zu Erleichterung gnedigst genommen
sondern auch die sämptliche Officirer zu Roß
und Fuß dahin disponiren, das Ihr Forderung
vor sich als auch die gemeine Reutter, das
Futterkorn, das auf das Futtergeld, gnedigst
hinab und zumahl begraben, Schlüßlichen aber
die obspecificirte $\frac{m}{110}$ fl. zu gänzlicher
Contentirung auf Abrechnung der gage
für die Reuttern Officirer, und gemeine
Reutter bey denen nicht zu weigern stell,
Angesehen sich die itzige mehr zu klagen, dann
dauon das Futterkorn wieder herunter
gezogen wirdt, Kann an die 3700 fl.
bringen thun, Do Anforderung sich Exc. Fürstl.
Durchl. zu denen getrewen Ständen, gnädigst,

und gäntzlich die abandon A° den Fall, dan bey
vorstehenden Tractaten zu Statten, von gesondarten
Summ der 140 Thaler mit andächtigen abgehandelt
abandon möchte, noch auf A° dermahlige die Taxis Taxfunt
Thaler, zu dessen bestem Ihro Völcker Unterhaltung
nachfolgenden anbefohlen sein, so die Stände ad
referendum angenommen.

Sonsten haben sich bey diesem Tag, die Stände Unterthanen,
gänzlich erbotten, diesen verbilligten Unterhalt,
damit derselbe umbso viell gedeyhen auf Ihnen,
Monatlich, bey Zeiten, und wie dan Vierzehen tage
vor mitten des Monats aufzuschreiben dieselben
allen möglichen müglichen fleiß zur beytreibung
des Unterhalts anzukehren. Ingleichen die Ein-
theilung, und assignationes nach der Landes gelegen-
heit also aufzustellen, damit mit Leichtem, dann
dannach der Unterhalt thätlich erfolgen, und
also der Soldat seiner verunterhaltungen haben,
mittell priviret abandon möge, Maßen auch
nichts, als allerhand Confusionen und Ungelegen-
heiten, in Dörffern, und Flecken, ja gantzen Landen, Städ-
ten, und sonderlich inconvenientia erfolgen können,
Und dan in sonderheit die Stände bey Ihro
Königlichen Einrichtungen, auf dasjo, die billig
seyn müssen, damit der Einlagerung in die Besatzungen,
Städten, Pfandern, und Flecken nicht zu sehr abgenommen,
Landen gegen dem, daß die gehabte servitien tragen,
Ihnen derhalb ein andere dergl billigmäßige anstat-
tung abgestatten haben.

Damit aber auf den Ständen, die abführung dieses
Unterhalts der 111000 Thaler desto leichter, und
unbeschwerlicher fallen möge, soll in fall, wie oben
andeutet Ihro Königl Mayt nicht genugsam Cörter,

Mundt hinbey Korn geben, vndt ob wir die Gearni-
sonen hinfuran erhalten, die halffte an Korn, vnndt
Zehen in der VC. Roggen zum 18. [illegible]. in der vnnsser
Wanham zum 16 [illegible], Mundt in der VC. haberen zum
10. [illegible]. ob steigen der obent desselben oder fallen
in Zahlung massen in dem contract, da dem hin-
zung geschehen, gebührlichen massen angenom-
men werden.

Wan sinder der Reduction aufgelassenen rester,
lassen Ihre Fürstl. Durchl. dolgesetzen, das Ihr
Länder mit den Obristen, wegen der gantzen
Regimenter, vndt dessen Beschwerungen,
tractiren, vndt die reste auf billige leidliche
Termine vor accordiret werden mögen, wollen
sich auch zu gemelten Herrn Obristen, vndt Officirern
in gnaden versehen, wo derselben hierselbe, in
mitleidentlicher nachgebung, des gegenwertigen
Hoch Notwendigen Kümmerlichen Zustandes,
sich zur billigkeit, sowoll mir immer, der Officirer
vndt Knechte billigkeit, vndt gegenwertiger
der Zeiten, vndt auch gelegenheit Magazinen
bestes Aufnehmens haben, vndt zugeben wirdt, wollen
accommodiren, vndt anstehen. Die alten
lehnungs reste aber, so gar, vndt ohne Unterschied
zu Cassiren, vndt auf zu heben, haben Ihre Fürstl.
Durchl. vnder billig, vndt Fürstlich zu thun vermeinen,
Es sollen aber dennoch dieselbe, bis sich das Landt fin-
den werdet, vndt zu Erträglichen Summen, nach
dem dort, in suspenso gelassen, Mundt keine Execu-
tion darauf vorgenommen werden, Mundt theil
als auf seiten der Länder dafür gehalten
werden wollen, sampt sich die sinder der
Reduction aufgelassenen reste, soferr als

sie Von den Officirern angegeben worden, nicht be-
linden, ist in allwege, billich, anfnötig, das Mus-
indeßen Regiment fürderlichst richtige Ordnung
fürgenommen, und gehalten werde, Welches mit den
auch Dro. Fürstl. Durchl. Zuordnungen auß mittel der
Stände, Dero deputirten dazu zu finden, Underschaid
sein sollen; Nichts deinigers erfordert, den Sachen
sein noth Dürfft, das auf bey den Regimentern, und
Compagnien, ob sie Complet, oder nicht, beförderig nachfrag,
Mund revision angestellet werde, Inmittels, und
bis dazu fürglich zugelangen, sollen Dro. Fürstl.
Durchl. Dero Hauptleuten Obristen Leutnant Fähnen, das
sie bey denen pflichten, damit denselben die allerseits
verordnet, richtig wollen, von jeder Compagnie
ihre stand dieselbe effectivè sein, fürderlichst anzeigen
sollen, dasen auß den Ständen, zur Ihren nachricht
abgefertigt auch begehren Communicirt werden kan.

Was den fürnemst Fernere die militarisch execution
anlangt, ist wie Dero Dro. Fürstl. Durchl. nicht
hinbracht, noch dem Lande erträglichers gerathen
sein, den man derselben, bisshero gar nicht bedürfft
hetten, oder auch noch ins künfftig nicht bedürfft,
Sondern sich die Stände einer andern fürzunehmen
medy, dadurch man indeßen zu richtiger abführung
des seinigen angefallen werden könte, fortan
vorgleichen mögen, Nachdem aber dasselbe bey
etzigen der heimlichen Underschleifen, nicht sein können
noch wollen; Do müßte Dero fürstliche darbey,
das durch Soldaten, wieder die Säumige Exequiret
werde, nochmahlen Vorbleiben.

Es haben aber Dro. Fürstl. Durchl. für gütt, und
dem Lande rathsamlich zu sein, erachtet, das
seinfalls zu den executionen, eine gewisse anzahl

Fünfkirchen, und nicht Reuttern, alsdann von jeder Compagnie 3. oder 4., nachdem ob die nothürfft erfordern thuet, commandirt, und gebraucht werden sollen, die mögen die Pfände, so sie, und dieselbe gantzer Landt, an die Örther, da sie den selben haben, verschaffen, die Säumigen, so auf wiederholte Anmahnungen, das Ihrige nicht zahlen, pfänden, die Pfände ins nechste Quartier bringen, und ob dieselben nicht abgelöst werden, verkaufen, und distrahiren, und sich also der Contribution halben angemeldt bezahlt machen zu lassen, und thuet jeder Commissario, dem Magistraten in den Städten empfohlen, so auf dem Regimant nicht unbillig in abkürtzung gebraucht werden, der 3te fl. aber gesetzt über den Säumigen, das denselben durch seine moram cauisiret, und verschaffet: Und thuen die Deputirten dieses, von Ihro Churfl. Durchl. durch den Vorgeschlagenen Modum auf Ihro Gnädt acceptiret, und für gütt, und genehm gehalten, so hatt es dabey sein verbleiben, und soll demselben von nun an also nachgelebt, und die Pfände darüber weiter nicht beschwehret, dennoch aber, wenden die Commissarien und Einnehmer auf dem Lande, wie auch die Magistraten in Städten obigen der Säumigen, einige Execution vornehmen, sondern ob sie diesem allen dinges, biß dem abel diesfalls, der Landt Recess de ao 64. disponiret, sich verner, gelassen werden.

Die Verordnungen bey Einziehung des fröl. Beitrags, auf hiesigen Churfl. Durchl. Landen zu stand, wurde noch überdies einige Punkte, worauf dieses vornehmlich ankommet, zu observiren, aber auch

nöth die Regimenter sowohl zu reduciren, haben
Ihre Churfl. Dchl. also gesinnet sein auf sonsten, den
Ständen, hierin gnädigst willfahren wollen, ges.
nicht nothsam ermessen können, Sich aber hierbey
in Ihro Churfl. gnädigst dahin erbotten,
dass sich künftig die Zeiten in etwas besser,
und es sich zu einer beständigen sicherheit in
Reich anlassen thäte, Sie also den Ihrigen
keine weitere gefahr zu besorgen, dass sie auf
solchen fall diese, der Stände Unterthänigste
erinnerung in kein Verdacht stellen, sondern
allein, das nur zu der Stände, und dieser Ihrer
enervirten Landen ehender aufnehmen, und
besten, im abrat einig gemeinet sein können,
in gütter obacht zu halten, Zu dem so viell an Ihr,
und derselb Zeit gestehen, Ihr jederzeit höchst angelegen
sein wollen, Und theil die anhero deputirte
nicht nur den Regierenden Ihro Churfl. Dchl.
Kemptner, sondern den Zustand, und das derselben
darauf Ihro Churfl. Dchl. statt zu thun, anderer
bey den Werbungen fürfallende extraordinar
spesen zu ersetzen möglich, in bedacht nach-
denken gezogen, Dahero auch mit Unterthä-
nigsten handreichenden gemüth vermerken, das
dennoch Ihro Churfl. Dchl. in dem, das die
Kleidung der Soldatesq, neben sich genommen, eine
merkliche erleichterung zu thun gebraucht, Do
haben die Stände /: Zu dem den 6. martii eilendt
sten Convent so sich mit Ihro Churfl. Dchl. abhandeln
lich deshalb vergleichen :/ fürtragen, und zu weit
mehrer bezeigung Ihrer, Ihro Churfl. Dchl. zu
tragenden treuen Unterthänigsten devotion

fürstgemeltem Erz. Hertzog. Durchl. auch obangezogenen beschwerenden Ursachen, dise eine halbe Roiserey Pferdt, welche sie hievor den Ständen zu gnaden zugelassen und hinderraumb gelassen, Ihnen also die völlige doppelte Pferdt / hierselbe von nun an bis zur Ernente für sich und zu desto besserer entragung der Regiments onerum allein zu geben / gnädigst übergeben, und abgetretten, Ihnen stellen sie sich alsdan, und bey künfftigen zusammen Künfften, mit Erz. Hertzog Durchl. deßfalls ob den Pferdten zu continuiren, oder aber an statt deroselben, wie gnädigst an die hand gegeben sein möchte, zu verenderen stehen, Sodan Erz. Hertzog Durchl. zur gnädigsten dancks, und gefallen acceptiret, und angenommen, wollen auch ermelte getreue Stände, sampt und sonders, mit Hertzog. Gnad. zu erkennen und zu erspüren haben, nicht vnterlassen.

Schlüßlich ist bey disem ersten und andern punct alß man zur notturfft der Unterhalts, sowohl für die Hofstatt, alß Hertzl. Garnisonen sehen solle, abermahls die alte differentz, und mißhelligkeit, der Alt, und Mittelmäßigen Stände, über der quotisation entstanden, sich wegen der verfassung de ao 1594, gezogen, und darüber von beyden theilen viele disputats, und schrifftliche außführungen getrieben worden, sie denen die von Städten dieser 3 Orden, pro extraordinarijs, und den Prälaten, Herren Grafen, und Herrn nur eine dimidium derselben auff sich nehmen, die Ritterschaft aber sich hierzu keines wegs, sondern allein zu einem dritten theil derselben verstehen wollen.

Anndt theil Ihre Churfl. Dchlt. Adelbrüdern, und abfonderlich
nemmen, das mit diesen, bey allen zusammenkünfften,
vnndt deliberationen klüngsfundens streit, andere den
Herrschafft, vnndt den Ständen gebührt, sondern dahingk
dienliche gütes Consilien zu des Landes grossen besten
mit Andechtigkeit thündten, Do haben die Ihrer Churfl.
Dchlt. zu Ihrem vrsachen, sich selbst in diese sache zu schlagen,
vnndt diese, unter die Stände, so viel müglichkeit alter
schädtlicher Zerspalt, als müglich auffzuheben, vnndt
die tagen zu setzen bey den Theilen, gütlich zu versuchen,
vnndt mittelst friedlicher zuschrifften, vnndt anzeigungen,
Ellenwasser Sie den zu den mehr, Ihre Churfl. Dchlt.
selbst amploiret, vnndt Keinen beschwerung gespahrt
auff beyden Theilen, zu gütlicher, vnndt gäntzlicher schla-
gung dieses, solange alhermit gehandelt, vnndt den
gemeinen daran merckenlichen schadt, vnndt daraus
nachstandenen processus allerhandt billigen mitleid,
tage, ansetzungen, vnndt darauff, bis auf den fünfften
tag, fleissige handelung gepflogen haben, Vnndt
nichtdestoweniger sich auch beyde theile, der Ritt: vnndt
Mittel Ständischen Ritterschafft vnndt Städte: als die
Mere Ständischen, vnndt dero zugethanen Creyse sindt
nichts mit in lite: zu gütlicher vergleichung nicht
angenommen worden, Do hatt indeme dieser, so offt gemeinter
handelung auch Ursachen, theil beyder theile defectum
mandati angezogen, vnndt das Sie von Ihren Herren,
Committenten nicht darauff instruiret, zu Keinen richt-
gen schluss gebracht werden können, Derowegen nach
haben Ihre Churfl. Dchlt. den fleis die Churfl. Contri-
bution, vnndt derselben mitzahlung in den termi-
nis die Sie als beyde Herren anberaumt gefunden, das wenigk-
sten Ritterschafft Ihren, die Städte aber zu beyden theilen

auf Abnigan, was diß anß biß Zur Künftigen
Landtag Zusammen Kunft, allenthalben, beruhen
lassen, Die Schatzung aber, da will man ohne daß
ratione quanti hierinnen noch keine gewißheit
hatte, außgestetzt bleiben müssen, es sollen aber
gleichfahls, die anitzo proponirte tractaten, hie-
durch nicht diminuirt, sondern vielmehr Zur
reassumirung derselben den hauptlichen obspe-
cificirten, Dato, Ehrer, Amt Mittel Ständtlichen
Ständen der ander Montag nach Trinitatis, welcher
sein der 11te Junij sechs Künftig, sie mit endtlich
und peremptorie beraumet sein, dergestalt, und
also, daß sie abendts, selbigen tages, durch ihre
Deputirten, andermit cum pleno et specialimandato Zu handeln, und Zu beschließen, alsdann
anfänglich anfangen und folgenden
Montages, so fort den anfang Zur handlung
machen, Inmittelß haben sich in ihren Gewissen
Zusammen thun, alle praeconceptas opiniones
beyseite setzen, und die ins mittel gehörige
mann modos in Christ. deliberation Ziehen,
ob nehmlich ins Künftige, i. Bella, und andere
Contributiones, ohne Unterscheidt, sie heißen
und haben nahmen, ehe sie wollen, Christliche
Fünften, Reichs, Crayß, oder Craingeb steuren,
necessaria oder Voluntaria, Ordinaria, oder
extra Ordinaria, keine außgeschlossen, nach
den tertien also mit Zu theilen möchten, daß
Zu forderst die Ritterschafft, Eine, und die
Städte die andere, und dan nach von der
übrigen tertia, die Städte Zehen, und die
Ritterschafft neun tertien; nach adelichen modo
der Ritterschafft Zu indem Landt 444 Pfl.

10 gl. 8 d. zu kommen stunden, jedoch sich nehmen müsten. 2. Oder aber da die Distributio zumahl durch schlechte gemitas, also das den Städten drey, den Ritterschafft zehe zu assigniren, thut zu einem tausent den Städten 600 fl. Und der Ritterschafft 400 fl. 3. Oder per gemitas, und sub gemitas also das der Ritterschafft zehe, und den Städten zehe gemitae zugeschrieben, und dan die noch übrigen eine gemitae, welche die begde theil heraus abgetheilet, und davon der Ritterschafft zehen, den Städten aber drey assigniret werden, welches zu tausenden, der Ritterschafft 440 den Städten aber 560 fl. geben würden. 4. Oder auch per uncias also die Ritterschafft, fünff zehöll thails, thut zu tausent thaler 416 fl. 16 d. die Städt aber sieben zehöll thail, ist zu tausent 583 fl. 8 gl. auff sich nehmen; 5. Oder auch per septuncer, also, das die Ritterschafft drey sieben thail, thun zu tausent 428 fl. 13 gl. 9 d. die Städt aber drey sieben thail, thun 571 fl. 10 gl. 3 d. in der Summ Contribuirten, könten auch bey künfftiger handlung noch andere mittel, so zu einer richtigkeit dienlich, und den gemeinen stands zuträglich, fürgeschlagen werden, soll solches den Ständen unbenommen seyn.

Und diesen obstehenden Modis sollen beyderseits controvertirende Stände, mit ihren singulardeputirten zu zugeordnen, auch darauff, und derogestalt nach denen, nicht allein für etlichen Comunionen, das ein, oder der andere Modus, ihnen am nützlichsten, und zuträglichsten sein, sondern auch, und denjenigen modum, auff welchen intricat, und schwürigkeiten

gutzäuch, Inmassen auch zu Kommen und zu gantz,
lichen und endtlichen Erledigung dieses gantzen
Tractats, hauptsächlich und am füglichsten zugelangen
sein könte.

Wie sollen auf Ihre deputirte so sein alsdan zur
Handelung abordnen abordnen, auf Ihre vorge-
schlagene mittell, plenè, und also instruiren,
damit sie auf meinen, und den andern, zu fürder-
lichen wolkömblicher mass haben und Ihre Churfl. Dchl.
so hoch gemeinten vielfältigen bemühungen, nicht
vorgebaut sein möge. Inmassen Ihr dan ebenes
nicht gedenkens sein sollen, das von Jemanden
defectus mandati, in diesen sachen ebenes angie-
gen könnten, und ob das gleich geschehe, soll doch
solches niemanden, nicht attendiret, sondern für
unerheblich erachtet, und mit den übrigen
nicht minder in den Handlungen fortgefahren
werden, Solte dan über kurtz oder lang
auf albdan die zeit nicht platz finden, weil
das ehemahls auf dem gründe gesessen ebenen
Römern, So ebenen Ihre Churfl. Dchl. aufrichtig
ernstlich Römern, auf meine solche billigmässige
provisional Verordnung, damit sich beyden
theilen, pendente lite, das salvo processu ohnnötige
partirjure zu meiden, vermeidet zu sein, damit nicht
dieser Streit bey allen deliberationen des
Landes Oneriren möge, indemmahl recurriren möge,
und das gemeine beste Verdruß ehe bisshero
zum öfftern geschehen, removiret, und auf
gehalten, aber auf den Vergleichen zu meiner
gnädigen gnädigsten Erklärung Verschonet,
und sonsten gegeben ebenen Dienste.

Was Nimb hiernechst den dritten, und letzten propositions punct anlangt, ist Zu dem anfänglich Exc. Fürstl. Dürchl. auch einem, den Ständen Zur gnädig geführten künftigen considerationen den Landt Frid justitiæ mini gnädig ehrliche Zusammen, Gesandtschaft gnädigst haben auf die gnädigste Antwort gesagt, wie obstehen die Stände, mit Exc. Fürstl. Dürchl. ersten gnädigsten resolution / darinnen Sie gnädigst allerseits so eins gegangen, als Sabeâ justitiâ nur immer geschehen können, aber mögen / wohl vergnügt gelassen sein, Zumahl sich so wohl auch mittell der Ritterschaft, als den von Städten nicht wenig gefunden, so hierzu Fürsten fast abwendig gemacht, und darwieder solemniter protestiret.

Nach dem aber die anwesende Deputirten noch eine andere hochgnädigste instantz gethan und Exc. Fürstl. Dürchl. Sabeâ jetzo alle remonstriret daß bey diesen noch immer continuirenden verderblichen Kriegs Zeiten, und daher rührenden Landes beschedigungen, durch Zungen, Emigrationen, Auch andern Angelegenheiten, dann so fast ruinirten, und beschädigten Debitoren unmüglich fallen thäte, Ihren Creditoren mit der nechsten satisfaction, wie Sie wohl schuldig und Ihnen aufgestalten obligationen gemäß Zu begegnen, So haben Exc. Fürstl. Dürchl. sich mildiglich bedungen lassen, und bewilligt den Deputirten vorlieb zu thun, so inständigen, dienstgehorsamsten bitten, wie so eben, in gnaden deferiret, daß die gemeldte Debitoren mit dreyjährigen indult gnädigst vorbilligt, Also, und dergestalt, daß Sie nun an, bis auf Ostern das 1646. Jahr, auf aufgelauffene Zinß haben Capitalien, keine execution

verstattet, sondern bis dahin in suspenso gelassen
werden solle, es wahren dan die Capitalia
gar geringe, etwan von 100, 200, oder 300 fl.
damit stehen, oder der Gläubiger begerte nur so viell
von einer grossen Hauptsumma, und wehre
dieses noch in fürfallenden nöthen, wehre auch noch
fällen so hoch benöthigt, das er sonsten nicht
grossen unwiderbringlichen schaden gewarten
könde, da alsdan fall, indem auch wenigstens
Billmässige anlaitung, die gebührliche Hand
gebotten werden müs; Wohingegen aber wenige
Summa könden füglich auf gerichte gehen
gestan, und dieselben Summen wohl, aber
auch in Zeit dieses jahrlichs ihen entsetzen werden,
Kan der Creditor nicht gezwungen werden, die
der seinem schuldner, langer zu seinen Handen
stehen, sondern da in den Handlungen die
schulden bezahlungen nicht zu thun vermöchte, hatt
er sich mit den Käufern anderweit zu vergleichen.

Das restirende Zinsen halber, hatten Ihro
Exc. Hochfl. Durchl. gnedig geschen, das deren
erlassung, aber moderirung auf gütliche
verhandlungen mit den Creditor wahren gesetzt,
wo aber Exc. Hochfl. Durchl. gutfinden wolten,
mainten vorschlage nach dem Arbitrio judicis
anheimb gegeben werden, damit alss, cum causae
cognitione, auch in specta facti veritate,
ponderatis singulis circumstantijs, ex
bono et aequo, die gebühr auch billigkeit
jedesmall observirt, der Debitor nicht
sobald bedrangt, der Creditor aber auf
an seinen rechten nicht zu sehr laedirt,

Hundt vnd Dienstgut abandern möge, Nachdem aber
die Mittell: Ihre: vnd Mein Gnädigster Herr
schafft Zur verführung allen ehrbaren Mitleidt
auf Ihrer gnädigen determination sich, vnd nit allein
dig gedrungen, den aufgerichtlich den Alt Gnädigsten
Hundt Gnaigsthen Herrn Hafft Zügestimmet, So
haben Ihre Churfl: Durchl: auf diesen Ihren Herren Brüdern
gnädigsten Postulato gnädigst genehmet, vnd sich
dessen gemüssiget, allermassen bey diesen Zeiten auch
gemeld Capitalien sehr gering Zinsen auf
schollen, dass offt den Capitall nach Kommen,
oder dasselbe stets gar vberstaigen, vnd dahero
dan solche aufkommen nit sambt exagirt dan
den, solten, den Debitor in die höchste Ungelegen
heit Clünda gesetzet werden, Derhaben höchstgnd
Ihre Churfl: Durchl: hierinnen diesen mittel, vnd
moderation getroffen, dass in diesen Elenden
den, hundt bezaden nachfolgenden Zeiten Jahren,
: damit den Schuldnern seine zuminder Mittel
in etwas ehender aufkommen, Zeit vnd Erlegen
heit haben möge :) Jährlichen auf 6 Hundert Thir
galer, Ihnen den verfallenen, vnd restirenden
aber : den etwas albereit gezahlet, dabey gar
billich, allerdings sein verbleiben : Jährlich den
den obigen moderirten current Zinsen, noch ein
halb jährigen ordinar Zins, als dreyg Man Hundert
gezahlet, die andern halben den Nachkommen
Zinsen aber, ingesambt, bis Zu Künftigen Jahren
vor verzeihig, aber verordnung, worüber auch
gestellet, vnd in Suspenso gelassen werden
sollen, Worbey sich indess die Deputirten selber
mit erkent, dass sie Ihrer Zeit vnd Stunde, wegen
Creditores, die auf Ihren, Schulden, Stipendi
aten,

Und andern künfftigen zuerhalten, so von ihnen
zinßen haben, und sich enthalten müßen, sonderlich
allen verschossenen Capitalien losen, und sämtlichen
bestallung nicht verstanden, noch gemeinet haben
wollen, sondern die solche privilegiata debita,
ihnen die zu unterhaltung gnädigen Stipendiaten,
oder sonsten ad pias causas, verordnete Legata,
so wol von den Communen, als sondern privat
schuldnern, ohne abgang, und vor voll, sondern
die verschossene auff gnädige, und erträgliche
termine, wie man sich deßen mit ihnen zu ver-
gleichen haben würd, zuerhalten abgetragen,
und an solche örtter, wohin sie gewidmet,
verwendet werden sollen. Wobey es den Ehe-
gerichts Beysitz. auch ihres orts allerdings be-
wenden lassen.

Soviel die nun also moderirte, und künfftig
fernere auffallende zinßen, soll den Creditori
auff zeit ablauffen der zinßen jndults im fall der
nicht zahlung jnhalts der Landsrittter Ordnung
gebührlich verfahren, die albereit eingesetzte
Curatores auch also lange, biß sie deßfalben be-
scheidt, in den ämtern gelassen, fernacher
aber, ob sie gleich auch auff die Capitalia ein-
gesetzt worden, wieder herauß genommen
werden, es werden aber hinwieder die
jenigen Curatores nicht verstanden, so obgen
mit standmäßiger conservation Creditorum
in den beschädigten ämtern eingesetzt
dann dieselbe bleiben billich darin, so lange
der Concursus währet, und mit dem amt,
worinnen sie eingesetzt, oder arrendi,
weis andern verordnung nicht genommen wird,

Inmassen dan auch die albereits angewendete Liqui-
dation, sambt priorität processe hierdurch nicht ge-
hemmet sein, sondern in allen übrigen prosequiret, sambt
hin und besonders, auch dan ob die rottirende andere
Schulden selber ergriffen, oder ob die oberato-
rische [illegible] worden angewendet oder nicht selbe
gehalten, das die jenigen so auf diese itzo rede-
cirte Zinsen, oder sonsten auf Vorsatz auf Pfandt-
haben haben, sambt denen, denen wirklich ihren
Schulden mit Rainen jndult zu gelten, dieses
benefici nicht zu genüssen haben, sondern
oder dieselbe einen oder, die den andern auf
in obgemelten jndult mit Concursus gemacht
sambt executive procediret worden solle, Da
sonst auf andere diesen jndult nachmahlen
nicht zu zihen die Vorgesetzte Herren, sambt andern
der Schulden, Item die bey Examinen, Handelsmann
schaften, Bier Sambt Weinschenken gemacht
worden, so lange dan selbe sache, das bey solchen
Herren einige Einsprüchen, so sich von etzlichen daher
zusammen finden, sambt den Schuldnern auf
ein mahl abzuhören ohne sein würde Unmüglich
auf Pfandt fall nach gelegenheit, dem dabey
mit laufenden Umbständen, auf in diesen selbe
moderation getrauen worden solle, Das dan
Gläubigern mit dem selben, drittem, oder gemein
gemachten zum anfang zu saindern sein, sambt
das übrige auf folgender daher, sambt besag
der termine außkommen möge.

Nach haben die Stände selbst von diesen jndult
sambt moderation der Zinsen ausgezogen,

Das Jenige, das Handelsleütte unter sich seinen
Ihre Abschrieben, und in ihre Handlung kommen
lassen, Insgleichen das Jenige, das Gebiethen
Creditorn, und Debitorn in Abschieden Jahren
da der Debitor tam praesentem suam, quam
ventientem conditionem gesehen, und sich
darauff mit seinem Creditore gütlich ver-
glichen, dan solche, und dergleichen pacta, und
Transacta müssen allerdings gehalten, und
Römun Contra datam fidem nicht hinder
retrahiret werden, Allein dan auf die Jenige
Summ zu abstattung der Reichs Contribu-
tionen, abordnung grösserer Landes Mün-
ster auf zu bringung anderer Ihrer Münt-
ten Bünten, auf Ihren, und der Ihrigen selbs
eigenen substentation, etwas an Korn oder
gelder fürgeschossen, oder noch Künftig dergl
gleichen geschehen möchte, Dieselbe indem
der restriction der Zinsen nicht zu behalten
haben, noch dem Creditori etwas hinder sei-
nen stillen abgezogen, sondern derselbe
nach alts der Obligation an Capitall und Zinss
allerdings bezahlt, Ihm auch in fall das
Capitalmal säumnüs darauff gebührlich
gehalten werden solle.

Es mag sich auch zu, dass der Creditor, sein
Capitall abgan, nicht eben auf baare Zahlung
Jenige, sondern ein tauglichen nomen, so
sein Debitor anstatt guter anzunehmen
erbötig were, so soll der Debitor, dan er
sich darunder setzet, und das er dass
Capitall nicht zu zahlen schuldig sey, aus diesen

judicio pretendiren vnd behaupten wollen
damit nicht gehöret, sondern seinem Creditori selbs
nomen bestendigen thaten zu cediren schuldig sein,
Wo er will demnach aber soll sich der jenige, von welchem
er kauft, oder bezahlt wurde, das er gelt, Korn,
wein, wolle, schaffen, vnd dergleichen andern
gütter Zahlung mittell habe, damit er ohne schaden,
vnd ruin seines Principals Zahlen könne, thun,
welcher dem judicio durch seine eigene Convention
denegirt sich des falls beneficij, als welcher allein
dem dürfftigen zu gute angesehen, zu sein,
soltten, aber darauff zu fundiren haben.
Wan sich aufhoff andere fälle begeben, darin sie
ein abdrücklich nicht gedacht, aber auf bona
consequentia sich nicht verlassen wurden
könnten, da müsten auf die Facultäten im schöpf.
Collegio nicht darüber nicht resolviren wurden,
Collen dieselbe indes mahl an Churf. schöpf. Hochpreißl.
Hofrathschafft referiren, vnd deren decision
darüber eingeholet werden.
Damit aber auf die executionen so allbereit
angeordnet, oder noch künfftig wurden die Debitorn
angeordnet werden müssen, gebührent temperament gehalten wurden, soll das jenige, das
die Deputirten hierbey rathschafft nimmet
in gebührender acht genommen, auf den schöpf.
Collegio referiret werden, bis dahin
das Landt verderbten Zustande Kein gelegenheit in Saat, vnd brodt Korn, Zu kaufen,
Zu finden sein, vnd instrumenta agriculturæ
Zu verfertigen, vnd wurden auf dasselbe Zu setzen,
damit Zu sonderen die laufende Contributiones

vor allen andern Creditoren ex fructibus feudi abgeführet, den Debitor auch mit alzustrengen executionen nicht zu hart beschwehret, ihn auch mit distraction der güeter nicht zu sehr geeilet, sondern dieselbe in billiger tapa gebraucht, und auffkommen gehalten gnügsahm, auch dasjenige rückstellig subhastation, soviel zugeschehen müglich, ohne des Debitoris schaden, /: damit in den Creditoren selbst nicht gedrungt :/ plus licitanti zuschlagen mögen, dessen den die Creditores sonderlig die posteriores selbst sehen mögen; Solchem auch Vrg. Gemäß. Damit soll geschehen, daß an stat der Curatoren, so allemahl nicht die besten haushalter zu sein pflegen, mit des Creditoris belieben gerichts Schreiber bestellet, auch mit denen des Fähigen solchen sachen rechtlichen gehandelt werde.

Würden auch der Debitor selbst, einen andern tüchtigen Curatorem oder Schreiber, so ein güeter kundt fleissiger haushalter ist, fürschlagen, auch sich machen sich denselben dem Creditori mit pflichten verbindt, als ebenn auch bey dem Debitore kein Concursus Creditorum sondern derselbe annoch solvendo kundt dasselbe dem Debitori soll gelungen, auch in solchen fall dem Fiscal denen die Schlüssel zum Kasten, kundt Officia Cammere /: dan die zur Schreiberey, kundt Rombaden, verbleiben dem Creditori billig allein, /: in sondern gelassen werde

Zudem daß auf den Debitor daß in Ragen Rain übrigen
gesindt, pfandt oder pfänder faßen, oder sonsten über
nemmen Zahlung treiben, Sandern sich in diesem
alß einem fleissigen und bono patrifamilias zu
standig, verhalten, und in übrigen allem dem Curato
ri oder Schreiber die freie administration / daß
daß derselben nichtzige ohnen Zuthall faßen, und
Debitori sorgfall, alß Creditori aufgängig: / zuschaden
lich lasse, und sein darinnen nimmen nichtzag
nicht zuschlagen.

Volgen ist auf der Herrschaft Dinkh. bey dem einge
führten Landt gebrauch, verordnen, daß die
Zu Ende dieser gesetzten Bürgen die forenses nisi facta
Bürgen nicht prius executione zu Überantwagen, nicht schuldig
zu Ende sein, ob sie gleich dem beneficio divisionis renun
tziret, nachmahls in gradum bedenken, Soll auf
dem Landtgerichten daselbe in viridi observan
tiâ noch forner also bey Zuhaltung beschehen ebenmäs

Und demselben ebenen der Herrschaft Dinkh. nach fer
ner Zugleich dieses mit aufgeben, daß die in fall
den der Debitor principalis, aber auch die Bürgen
ingesambt nicht allein solvendo, sondern auch in
Landt gesessen, und eqrè facilis executionis sein,
also daß der Creditor ohne schaden, und ungela
genheit daß Seinige mit ehender von dem Prin
cipal selbsten, aber da der nicht solvendo von
iedem Bürgen, daselben ratam eadem faci
litate alsdann nicht allein, die gantze sum
me zu haben Kan, nicht laicht einder die Bür
gen, oder einen denselben in solidum die
execution fürstattet, sondern sich zu einer
auf die beste bemühen sollen, den Creditoren

in gütter dafür zů disponiren, damit denselben zů
fordernd den principalen nachkommen, oder auch
seine action inter confidejussores theilen, kundt
von inen, das salvo jure sůo dessen ratam machen,
damit angefangen wolter, D: Churfl: Dürchl: ansehen
sich auch gnädigklich, wo standen der billigkeit lieben,
der Creditor auff obgesetzten fall, theil Ihm fürnem-
tens nichts abgehet, sondern sein fahrendes jůs nur
auff eine gewisse zeit sůspendiret stunde, Ihm
solches gar nicht entgegen sein lassen.

Wolten aber denselben dazů nicht zůbewegen sein,
sondt er hetten dessen seine redliche ursachen
anzůzeigen, welches wo D: Churfl: Dürchl: dafür
gehalten sein, sondt den Rechten seinen lauff
lassen, Dan dem Creditori stunden seinen willen
solchen per praeceptum auffzůerlegen, damit
auch seinem ex pacto quaesito jure mit solch pra-
judiz zůzůsehen, dessen beschwerden sie sich
nicht beschwärligen thet.

Was die Conductores, so gůnten auff dem Lande
sitzen, aber Pfandt stuck einnehmen, sondt
besitzen, die Onera des Landes mitt tragen
helffen, sondt nicht alle Last dem proprietario
auffgebürdet stunde, ersuchten D: Churfl: Dürchl:
der billigkeit gemess zů sein, wo etwan dem,
das bey den stuckts Contracten dessen sonder-
bahre pacta mit anderst ausdrücklich ver-
sehen, sondt stipuliret, auch welchen fall wo
dabey in allwege verpleiben müss, sonder
soll der gemeine Pensionarius, so das stuck
mit einer Pfandtsetzung belegt, sondt den
der pension zůsondern seinen Ihm gebühren,
der zinsen zů Pfandtzen, oder mit zůbehalten, soll,

hiesiger obsthenden verordnung wegen der Zinsen
abzumachig zu Conformiren schuldigk, kundt dan
Locatoris ratt die Künftige darzu gehör, wie mehrmal,
als 5 thlr pro Cento von der pension zu Künftigen,
nicht befugt seien. Wie in der Clev: manchy
burg: extradirung der Lehnsk: Consense aber die
verabfolgung der Lehen günstiger bishero observ,,
irte gebohnheit, kundt auch ferner billig beyba,,
ltens, ist auch zumb so viell desto nötiger, weill
dasselbe die Lehn, ohne der Lehn herren Consens
der Schulden halber nicht fallen.

Bitten auch Ihre Churfl: Durchl: die Clevische
Ritterschaft dabey gnädigst zu manuteniren Du,,
dergestalt bleiben, sondern dan auch die sämpt,,
liche Ehrl: Ritterschaft Clevischen, und Märki,,
schen Stände, sich der ihnen zu favor, aufgerichtig
Herr Credits, und Haltung Herr ehrlichen naf,,
mens, von der gnädigsten Herrschaft nicht leichten,
und nun länger, dan vor Endes gefallenen Consent
seinen beständig fragbaften, auf dieses Amt,,
liche Landts Reverse nichtmehr bestetigten pri,,
vilegij: vermögen Lehen in subsidium
haben, und schulden, ob gleich der Lehn herren,
oder der agnaten Consens darüber nicht vor,,
handen, haben müssen: / gnädigstillig und mil,,
dellig hierinnen und begnaden, Communi Ihre
Churfl: Durchl: Herr Bruder auch wohl gethan
haben, es hetten sich auch ins Künftige nie
inden Creditor bey aufbringung seiner gütter
darnach zu richten, Immittelst haben Ihre
Churfl: Durchl: bey hiesigen in extradirung
der Consense bishero wohlgethanen Landtag ge,,
brauch, alsdan sie noch die Zeit sie nun dan nicht
vermögen, beschehen.

Solle bleibt es auf ratione præteritorum allers
dings in vorigem stande, vnd müssen die
auff Lehngütter albereits verschriebene
hypotheca, vnd darauff den Gläubigern
gemess, nachfolgten Fürstl. Consense, bey ihren
Kräfften, vnd volligem vigore nachmahls
verbleiben, dan dieselbe zu retractiren vnd
den Creditoribus ihre Anforderung vnd mit
Fürstl. Consens bestetigtes jus pignoris zu
cassiren, vnd zu vernichten, kan nimmer
citra injuriam Creditorum auch Ihr. Fürstl.
Gnaden, vnd des gesambten Hauses
discreditation auf grosse Verwirrung vnd
confusion in den justitz stellen gar nicht geschehen,
Wasgestalten in den Liquidationes processen
vnd concursibus Creditorum die Distribu-
tiones der Kauffgelder zu erst auff die
Capitalia vnd sonsten was dahin gehöret
auff die Zinsen secundum ordinem juris
gemacht werden, ist billig an sich, dan es nun
nicht mißbraucht, vnd von den Debitorn in
præjudicium Creditorum der Concursus
offen noch, vnd zu angebühr gezogen, aber
auch doll von einem Jahr ins andere verschrieben
probeliret wird, so gar unbillig nicht, Könten
sich auch ins künfftige, sonderbahr, vnd sämpt-
liche Länder einer gleichen constitution
: so aber gleichwoll ad præterita, denen Credi-
toren, so albereit ein bestendiges Recht
erlanget, zu schaden, vnd nachtheil nicht
zu extendiren : hierüber Anordnungen,

Solches Ihre Fürstl. Dürchl. nicht mit Ungern sehen,
Bis dahin aber müssen Sie es allerdings, bey in
diesem Landen üblichen ordnen, auf Rundbaren
Stylo curiæ handlen lassen, Ihr Inssen sollen
Sie denn Vice-Landtsherrn, und Cammergrafen
Räthen auf fürsünten die nottürfft refeririren
und dahinnaben aufftragen lassen, bey Fürstl.
gen distributionen die Creditores so müglich, dahin
zu behandlen, damit dieselbe in solchen fällen, dan
die Debitores nicht solvendo, ratione usurarum
mit dem altero tanto content seyn, aber das die
usura nur usq ad tempus vitæ et legitimè
formati processus genossen, dasselbe aber, dem posterioribus verbleibe, geschehen lassen müssen,
Das die beyden Corpora samt gemeiner Kassen bey
der Landtschafft und Städten, von denen einkünfften
anweisung die Abfassung des Landes sommerablich
dependirt fürderlichen gefasset, und denselben
gefolgen werden, finden Ihre Fürstl. Dürchl. fort
nötig, zu befehlen auf nicht, als werden die Stände
bey itzigen Ihren Zusammenkunfft, und angeor-
denten revision mit besonderm fleiss, von fol-
genden mittlen, damit solches zum effect zu bring-
gen, deliberiren, und handtschlagen, denen dan
Ihre Fürstl. Dürchl. die gnädigste handt
zu bieten nicht entrahten wollen, Ihr Inssen
soll demnach nichts minder in abhandlung Creditori,
so viell als nur immer müglich, und dieser
Corporum itzigen Zustand erhalten will, hinder
dieselbe, durch Zuweisung mittell, so viell an
S. Fürstl. Dürchl. seyn wird jus et justitiam
administriret, und denselben verlassen.

Damit aber Kan sich Kein Debitor der schüldigen
Zahlung Gegen seinen Gläubigern entbrechen,
das seine /: des Debitoris :/ Debitores nicht Zahlen
noch hinder dieselbe pleniarie ervolgen lassen
Kan Condemnirt wie hindersten fall das seinige
bey dem, mit welchem er contrahiret, vermög
dessen Condition verbleiben sollen, Hinsehen
vnnd das er sich nicht dessen Vorgehen, ohn
selbes zu imputiren, der Tertius aber oder
Creditor Kan dessen gar nicht entgelten.

Nach obigen lassen die Rechte oder billigkeit
zu einem Creditori, absönd pro alio, oder auf
nomina inexigibilia hinder seinem willen
zu obtrudiren, oder aufzudringen, vnnd
dannenhero haben Ihre Fürstl. Dnadl. nicht abse-
hen können, unter das sein Rechtsmittel den
einhohmen in Städten per viam praecepti auf-
zuerlegen sein wolten, dessen Kan sich, bey den
Rechts sprüchen aufstehende nomina insolu-
tum anzunehmen.

Es stünden auf sonsten bey den absonderlichen
Corporibus der Ritterschafft, vnnd in gemein
selbe dahinmessig auf also gestalten sachen
nüchten, welches aber die Kan der Ritter schafft
eben sonst treffen, auf welchen will nicht ge-
fellig, noch zuentragen sein könde.

Kan aber ein oder ander Debitor seinen Credi-
toren zu annehmung eines nominis bey der
Landschafft oder den Städten in gütten bequem
sein, ist Ihnen solches zu gönnen.

Anmit dieses, als obsteht ist Ihr Fürstl. Dnadl.
gnedigster, vnnd endlicher meinung, es gehe
auf dieselbe so fort in einer gemeinen Ver-
fassung gebracht werden könne;

Nachdem aber Ew: Churfl. Dchtl. vernehmen, daß Sie sich darüber mit Ihren seinigelassenen noch weiters deliberiren, und dan mit Ihren Unterthänigsten widerholen, gegen dem 11ten Junij seines künftig eintreffen mit Ihrem weitern Bedenken, Sie haben sich auf jetzt anhero dabey gnädigst bedanken lassen.

Immittelst wollen sie dero Commissarien mit den executionen bis dahin in acht zu nehmen, anbefohlen haben.

Was schließlich die, auf seiten der Stände gesuchte weitläuffige etliche übergebene gravamina anbetrifft, haben Ihro Churfl. Dchtl. von stetz, so sie mit andern gefangenen geschäfften sonsten genug zu thun haben, Sich dazu nicht abmüßigen können, Sie wollen aber Ihren künftigen Churfürstlichen gnädigen Commissarien zur weitern Untersuchung dieser beschwerden, wo sie mit den Ständen darüber nöthige handlung pflegen, und Ihnen auf billigen dingen gebührende satisfaction gnädigst widerfahren lassen.

Immittels wollen sie sich in gnaden versehen, daß sie Ihre gehorsame getreue Stände ihnen Ihre habende privilegia, Land Reverse, Verschreibungen, und alten herkommen in allen geringsten zu beschwehren nicht gemeinet, sondern vielmehr die Stände, sampt und sonderlich bey seinen, und Ihren privilegien, Reversen, Verschreibungen, gerechtigkeiten, gebräuchen, und alt hergebrachten landsfreiheiten, gebührlich zu schützen, und handzuhaben, Ihnen auch do nötig, noch fernere gebührende Confirmationes, darüber zu ertheilen, zu lassen, gantz gnädigst gemeinet.

588—90.

Urkundlich, ist hierüber dieser Recess begriffen, durch Ihro Churfl. Durchl. Unsers Herrn eigenen Unterschrifft, durch gröbern Insiegell, Zudeme den Ständen außgegeben worden, Geschehen, Cölln an der Spree, am 18ten Aprilis, Anno 1643.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm, Churfürst.

Elias Brandtzer.

LXIX

Churfürstliche Resolution, 4ten Julij Anno 1643.

Wir Friderich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburgk, des heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen, und Herr zu Ravenspergk, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Rügen, Graff zu der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, Unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn, ist nicht allein, daß dem getreuen und gehorsambsten Stande der Prälaten, Herren, und Ritterschafft dies- und jenseits der Oder, und selbe, in ihrer unterthänigsten Supplication wegen Corroboration der Landtsfreyheit, Abschieden, Reversen, Indulten, Concessionen, immunitäten und Rescriptorum tam in genere quam in specie, hie nicht einigen aus die Allermeiste puncta, die sie in ihren revers mit mehrerm begriffen, auch die gravamina, deren erledigung sie demüthigst suchen, und bitten, unterthänigst vorgetragen worden.

Nun haben D: Fürstl: Durchl: dero getreue
und gehorsambste Stände albereit zur
Ritterschaftlichen massen dessen ver-
sichert, das D: Fürstl: Durchl: alles das jenig,
was D: E: D: hochgedachten Vorfahren
dero gehorsambsten Ständen in den
Landtagen Abschieden, Reversen, und
sonsten mündtlichen, Zugesagt und
Versprochen, Do absol in Religions und
gerichtsachen, als auch in proprian, und
adelichen Sachen, fürstlich halten, Da-
dero nicht handeln, noch jemandem darinnen
zu handeln Verstatten wollen.

Solches thun Fürstl: Durchl: gnädigstlich ann-
hiermit wollen auch D: E: D: Rath dieses
wegwegen abfindergelat, und dessen allen
dero getreuen, und gehorsambsten Stände
hiermit versichert, und vergewisset haben.

Thun aber den gesuchten Revers betreffen
so den andächtigen Herrn Prälaten
Herrn und Ritterschaft begehrt, dass
nunmehro einige der gleichen Revers,
als auf vorigen Landtagen, da alle
Stände beysammen, und Zeiten und
Gelegenheit und vorgehender Ver-
handlung, solches gnädigster Commissarien

geschehen, Zubringen den Standen entschlat
standen, damit nicht Etwa dann, dass dann
einer Stand gratificirt, sich der andere
Stand Zu beschweren Ursach hatte, Und
solches auf Vornehmlich alss dann, wann sich E:
Ehrbaren Landschafft mit Abraichung der
Herrschafft Schulden, aber sonst durch andere
Vorbilligung, Zu der Herrschafft besten dero
gestalt angreifen, Dass dahinnsteno die gna-
digste Herrschafft Ursach genommen, Ihnen dero
mittels dargleichen Reversen Ihr Königl
erlangte privilegia Zu extendiren, Und
mit entziehung wanden privilegien Ihre
gnadigste Landsherrlichkeit Zu Contestiren, Und
Zu behaupten.

Wan einen solchen allgemeinen Landtag aber,
standen die obbenigte anwesende Herr Prelaten,
Herren Und Ritterschafft diesen Concentum
selbst nicht geben, Alss obstehen Und gnedigen
Ursachen allen auch geschrieben, Und Zutraut
Vornehmlich Zu Ihro Und der Ihrigen selbst
besten, damit Ihr Herr Prelaten sicher
bleiben, dieselbigen obenbenennt anweisten
Und also Ihre nachkömmlingl in ruhe plant,
setzen können.

So erinnern sich auch die Anwesende Herr
Prelaten, Herren Und Ritterschafft dass
nach Ihrer Einer eine schuldige Landts
pflichten abgelegt, Und die renovationen

Ihrer Fürstl. Gnaden, die solches schuldig
wären, sondern die vermöge der Landes
Ordnung schuldig sein, aufgenommen;
Immaßen der Herr Landrichter abermahl
inserviret worden, daß H: Fürstl. Durchl.
sich dero Landen, ehe, sondern Ihnen
dieselben sich H: Fürstl. Durchl. mit
vielen sondern pflichten verwandt
gemachet, mit dergleichen Revers
verbindlich machen solten.

Es wollen aber H: Fürstl. Durchl.
bald nach dero Landen die Landes
Huldigungs solchen Ihren pflicht
nachkommen haben, welches H: Fürstl.
Durchl. sind dero Landen selbsten haben
wollen bis anhero differiret, sondern
vorgehabt.

Wan nun dieser actus vorgegangen, sind Ihr Fürstl. Durchl. zu
einem allgemeinen Landtage
die sämptliche Landen beschrieben
worden;

Es wollen also dann H: Fürstl. Durchl.
sich auch in diesem punct also

gnädigst vnd Vätterlich anbefehlen,
vnd machen, daß V: Churfl. Dchl.
dero schuldigste Stunden da von Ihnen
Chänigsten Dancks zusagen, vnd sich
haben sollen.

Welches V: Churfl. Dchl. den andern
den von Prälaten, Grauen, Ritter
schafft zu dero gnädigsten resolution
nicht vnterhalten wollen. Dann
Die mitbefehlichen Churfürstl. gülden
Vnd gnaden ehrstlich wolbey gefallen
vnd gantzlichen vngezweiffelt.

Signatum Cölln an der Spree
den 4. Julij. Anno 1643.

Friedrich Wilhelm.

73 LXX

Confirmations=

Recess de dato den 15.ten Julij

Anno 1631.

Wir wissen, demnach der Durchlauchtigste Hochgeborn Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburgk, des heyl. Röm: Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, Unser gnädigster Churfürst und Herr, (bey jüngst gehaltenem Convent die gnädigste Verordnung gethan, daß Dero getreuen Stände von Prälaten, Herren, Ritterschafft und Städte dieß: und jenseits Der Oder und Elbe am 15. jüngsthin abgeredtem Monats Tag jüngst gnädigst Deputirten allhier abermahl einkommen, und die jüngsthin mit Commissarien gepflogene und zu fernerer Nachsandelung und deliberation aufgestellte puncta für endlichen richtigkeit bringen, und besonders wegen, Dieselbe alsdann zu gebührender schüldiger folge nechstimbter Zeit sich gefasambt einzustellen.

Als haben höchstgedachter D: L: D: zuförderst und vor allen dingen die gänzliche Einlegung der Zeit dem Edlen Ritterl: und Landmannschafft auf Trebnitzischen und Lüben Creyß, dan die Landmannschafft und Zugehörige Creyß haben Ihre absonderliche Curia, Sing Lauter sich, und sein hierauf nicht expediret.

Von langen Jahren her gespielet, und bis auf gegenwärtige Zeit nicht gethan

bauen Quotisations streit, klüngesschlagung
güttliche tractaten reassumiret, und
diesem lapidem offendiculj, durch alle gute
Consilia bisshero zu des Landes schaden nicht
kleinig removiret, dardurch auch
dem alten gütten Vertrauten post liminio Hindinden
zu restabiliren, und andern einzuführen,
Ihr fürstl. klaubes angelegen sein lassen.
Ob gott auf den gründ gütige Bett, diese
D. E. D. hochmügliche Landes Väterliche
intention und daran angelandte hohe und
nutzliche bemühung also väterlich
felicitiret und gesegnet, das in diesem
ganzen streit und lange gedauerte mis-
helligkeit wol stehet und bisbinden
17. tagk continuirten handlungen und
sich auf dem gründe glücklich gehoben,
gentzlich sopiret, und obbemelte Ihre
Liebe Vetter und Ihren allerseits praejudiciili-
gen beliebungen, und zu diesen nunmehr
allgemeinen bestendigen hauptschlüssen
glücklich convenirt und vertragen,
Als unmassen der hierüber errichte Instrum dato
am 28ten Junij dieses 1643 jahres
aufgerichtet, besagen thut.

pünckten, und Clausulen zu schreiben, als
ob dies von wort zu wort hierein außgetruckt
und beschrieben stünden, wornach sich menig-
lich zu halten, und Ihr Mtz. sowohl den beste-
get und beschaffen sein sollt. / Das Ihr nach
und nach wissen zu richten, und nachzukommen.

Und ob dan wohl fürab unter die Osnabrugische
Statimische Interimistisj tractaten zum Theil
nützlichen und gantzlichen gleich noch zur Zeit
nicht gelangen können, sondern dieselbe, bis
der Königl. Mayt. in Schweden wolmeinende
Ihr E. L. D. an dieselbe gethane freundl. Unter-
liche Schreiben, und das Ihm Legati relation
eingelanget, außgefolget werden müssen,
Selbsindert aber dannoch ob interims dasjo
dahin gerichtet, und Ihro accordiret, das alle
hostilitäten cessiren, und die Untersassen
sichs Lands und in den Städten bey den Ihrigen
sitzen, und ohne beschehen gelassen, Maßmassen
zum Unterhalt der sämptlichen Schwedischen in
diesen D. E. D. Landen logirenden Guarnisonen
Monatlich Zehen tausent Thaler, und an 1000
Stück Korn, halb Roggen, halb Haberen, zur
proviantirung der besetzten Plätze und
Vorpflegung der marchirenden und liegen-
den Völcker gegeben werden sollen;
Dessalben die Stände und deren Deputirten Ihro
itzo alsofort die mitheilung dieser beschlossenen
Punct gethan und Ihro, nach anleitung
vorberührter Vorschreibung hierüber sich zu erklären,

Sollen Kundt Sollen auch dessen sein, damit
dieses Contingens quantum von anfang
Maij anzuschaffen, nöthig aufkommen, Kundt
nimm inmittelst Guarnison das jenige, was
Ihr von dem Königl: Schwedischen Herr Legato
Salvio verordnet Kundt assignirt, als nemblich
Ein Tausendt Landsbergischen Kundt Dreissigen,
in das Achtzehen Hundert Thaler, Kundt neun
Tausendt Kundt Achtzig Scheffel Korn, Vom Fraun
steinischen Zehen tausendt Thaler, Kundt Zehen
Hundert Scheffel Korn, Vom Crossischen Thor
Zehen Hundert Thaler Kundt Hundert Kundt
Dreissig Scheffel Korn, Kundt dan Neuligkeit
Landsbergischen Drey tausendt Thaler, Kundt
Drey Hundert Scheffel Korn, Durch den Crossis
Commissarien, Kundt Magistraten zu den
Stadten indehmaß Kurtzlich verlangt, Kundt
auch Bezahlet, Nicht aber Durchgehends
Vorsetzliche Hinderung den Schwed: officirern
Zu Prajudiz Eigenmechtiger Einbringung
Pfändung P: E: D: Kundt der Landschaft gestalt,
oder auch wilden Excursionen, Kundt anderen
Exorbitantien Ursach Kundt anlass gegeben
Werden möge; Es bleibt aber gleichwohl
Dabei gelt nicht weniger an Pferden: in Specie
Zu Zahlen Werden, sondern Einig genug
Kundt die Schwedische officirer sich damit
Contentiren zu lassen, gütlichst sein,
Wan die Zahlungen an Landsgangbahren
Müntze indehmaß Erfolgen, Kundt

gegraben werden kan; Wenn dann man auf
Einfall Armistitij, und dasselbe endliches Abs-
kommen selber notwendig noch eine Zeitlang
nun Commun müssen, Dazu aber die von Übrigen
Zur dieser geführten bewilligten Legation
Kosten noch Übrige theiniger gelder nicht reichen
können; So haben die Stände, und derowegen
tirten Gesandtschaft D: L: D: gnädigst gesin-
nen Unterthänigst bewilligt und auf sich ge-
nommen, nicht nur die nachständige Sum,
sondern auch zu Beförderung dieser Westinnischen
tractaten noch 500: Rthl: Wenn dann zu dero
Braunschweigischen Legation, weil dero abge-
schickter mit denen zu recommendirten 1000 Rthlr.
mit dem sonderlichen Zu Hause Zu bringen,
Wenn darneben die Versehung Zu thun, damit
diese beyder Kosten restirte tage, und selbe an
Reichsthalern in Specie, oder aufs theinigste an
Ducaten anlangen, und D: L: D: so Ablent,
Weiteren aufgefaßet werden mögen,
Damit die selige Ruhe und endliche perfection
dieses so gemeinen nützigen Werks das
Armistitij: dahin D: L: D: noch ferner
nach höchsten Ihren Vermögen Zu befordern
gnädigst gemeinet, und geflissen sein, und
verbleiben wollen: nicht weiter dienstwenigst
das gelder Conferiret werden, auf der
Frau Wasenburg auf den Braunschweigischen
Deputation tage, Darauf das ganze Werk
auf die aufkommige nun sonderbahren
augen geschlagen, Zum höchsten schimpf, und

Anklainerung V: L: D: nicht mangel haben
dürfte.

3. Sollen auch sonsten, und vorab Dritten die Hände, die zu denen bestehenden Universal Friedens tractaten von diesen bewilligte Hundt noch ferner stellige 4000 Rthr: nun mehr auf willfertigste, und zu thun die selbte denselben, wo von dem instehenden Landtag, die übrige 2000 Rthr. aber bald nachmüdigung derselbigen in Vorrath zusammen zubringen, und damit man denselben, so bald die scheidung nacher Osnabrug kont gnugig sein möchte, stündlich mechtig sein könte, in parato zu halten anfrichtig obmahnen.

4. Selbs auch sich obmahnen lassen obligenden obmahnen, das dieser pacification obmahl so wol wegen seiner Churfürstlichen gnaden Churfürstlichkeit, als auch wegen der Hohen, Hundt Kleinen interessenten nun gewünschte Hundt lange zeit nachstehen, Und dahero diese ausserliche Legation, mit denen sich bewusten gedilligten, und noch restirenden 4000 Rthr. bey zeiten nicht zu Vorsichtigen sein möchte, Hundt aber V: L: D: selbst wegen mittell, und Commercien halber vor izo dergestalt nicht bestehen, das darauß diese Posten genommen, Hundt aufgebracht werden mögen.

Wo haben V: L: D: dero gutachtliche Meinung auf vorgehendes Hundt seinen nachbarlichen

krafft stillignen in gnäd abermahl gnädigst anzelangen,
und zuversichen nicht umbgehen können.

Und nachdem dieser anlaß an ihren Churfürstlichen
ort, ihro hochnötig, auch ihro hierbey dem ganzen H:
Röm: Reich, und in diesen C: E: D: Landen nutzbahr
daran gelegen, daß von C: E: D: als Churfürsten unsers
Chur: Erzstiffts Cölln an statt des gesambten
Churfl: Collegij dazu pericülariter deputiret und
verordnet sein Vorhabl dieser Christmüdigster,
als auch der Churfürstlichen tagherzigen Rathschlag
wohl angewendet und befunden; Dasselbe
Ihn zu desto mehrer bekandmachung einer der
ganzen Christenheit, so hochnötigen, und nützlichen
Mittels zu obigen 4000. Pfal. noch 3000. Pfal. also
und dergestalt Churfürstlichen Gnädigst gnädigst
das dieselbe abgesondert aufgebracht, und ihro
zwey selbst auf Martini, die andere aber
auf Walpurgis dieses jahres zu handen
gestellet werden sollen, Welches dann C: E: D:
theil als wohlmeinende treuen nicht zuhinterlassen
gutbefunden, mild dankbahrigen gnädigsten
gefallen also acceptiret, und angenommen,
auch die Stunde das solches ihren treuhertzigen
Churfürstlichen hilffreichen Mitt zur Consequentz
nicht gutzugen abreichen soll, hinwiderumb versichert.

5. Solle die vom 1ten Julij anno 1624. auf
gesetzte und der Churfl: Soldateska
noch rückständige Muster bahrschaft, einig und
innerhalb etlichen wochen, das bey jüngster
Collectanea Zusammenkunft verabscheidet,

allerdings nachmahl gelassen; Inmahl theil
von solchen restanten nicht nur dem
nothleidenden armen Soldat beschwerlich,
Sondern auch die aufgelegte Magazine
in den Stätten von denen Conservation
T: E: D: stadt, und das ganzen Landes
hoffahrt nach Lott, dependiret, nothwendig
Inmahl Kundbarmachlich sinistriret und
verspreht werden müssen, Es werden
die jenige, so noch restiren in confessorestitu
ein liquidum machen, sich mit dem Offici,
rern beraschlagen, Und dan die Zuweisung
Inmahl Contribution anstalt thun.
Damit nunmehr auf gewisse termine,
worüber man sich mit dem Obristen zu
vergleichen haben wirdt, die Posta mögte
eingebracht, hinführo aber die Contributio,
nes Landsmonaten zu Landsmonaten Zuweisung
Zeit abgeführet, Und dadurch viele andere
hohe inconvenientia, insonderheit aber
die dem Lande so hoch beschwerliche Execu,
tiones verhütet werden mögen.
Inmahl obwohl T: E: D: Ihro getreue
Inmahl gehorsame Stände, zumahl bey
itzigen schon landverderblichen Zustande,
Alles die Ihrige zu ihrer Völcker Unter,
haltung beygetragen über 110. tausend Thaler
Ungarisch theils baar bezahlet, sondern
Viel lieber noch alles mit einer gewin,

jenen Sünn, dan nun die notdurfftigkeit dahinaus
ersuchet, ehro dero sachen sonsten gemeinen ehro
den Kommun, gnadig gemeine Zufriedenheit schaffen.

Ist dannoch nach geschehenen fleissigen und genauen
Überlegungen nicht müglich befunden worden,
Das mit dieser Sünn das gantze werck geschehen,
und die von G: E: D: den Ihrigen Officirern und
gemeinen Knechten auf dero geschlagentliche
und unaufforderliche lamentiren und anhalten
gnadigst vorgenommene Handlungen ihnen
bisshero gehabten allzugemeinen gage Zulage
gewilfert, und einen jedweden auf nun ein
jährig Zugelegt werden Konte Communen
den G: E: D: abermahl aufs newe ihren willen
genantzigt worden, Ihre getrewe Dienst
noch fernher einen nachdruck, und Zulage von
6000. Thal. anzutrauen.

Es haben Ihro anfanglich die Dienste Ihr rühren
lassen wollen, Und das Zuverlegung solcher
hohen Summen, als dero Ihrigen, und
Ihrer Adelichen Vorfahren albereit ver
schrieben, und sich allsoo über 330. tausent
Thal. belaufen thun, Seine Zuverordnete
mithel abstehen Rätten, gantz beständiglichen
remonstriret, und sich mit dieser angesonnenen Zulage Zu vergnügen, gehorsambst und inständig gebeten.

Nachdem aber dahingegen G: E: D: den sachen

bestandt müeß, und den Kundgangliche notfelendig,
Kuil Ihnen noch weiter Zugemüthführen, und
noch eine instantz thun lassen; Haben Sie mehr
lich, theils auch selbst nicht sein mögen, auf
fürein D: L: D: desiderio gehorsambst accommo,
diret, und dahin bedacht lassen, das Sie zu
bestreen entretenirung der Churfl: Soldatesq
noch 5000 thal: in diesem jahre zu zahlen,
Und den der Braun: und Lüneburgische Kreiß
absonderlich noch 3000 thal: zu trag en, Und
diesem noch die eintheilung für D: L: D:
völcker in allen auf 118000 thal zu ersetzen,
sich pro extremo resolviret, Alsdann ab dann
auf endlich D: L: D: in gnaden bestendigen
lassen, und die ihren Lande gethane treuhertz
wellegnung zu dankbarkeit gefallen
acceptiret, Sindt auf solches und Ihre ge,
sambte getreue Lande mit Churfl: gnaden,
und trachten auf allen Landt Patriot,
tischen sorgen hierinnen darumb zu interzedi
ren dahin, gnedigst anerbötig und
willigk. Hierauf nun seindt Zeitens
die Lande treten sich zur particular
eintheilung der obberuhrten kosten ge,
schritten; es hatt sich aber bald anfangs so
viel daran gethan, das etzliche ritzliche
Ursach notorischen hindernüngen, und
mehrmahlen zu der Alten hergebrachten
quotisirung vor dismahl dienlich gefunden

nicht gehalten, sondern ein indistinctes Corpus, und Statt nach gelegenheit seiner izigen Zustands und Verfassung consideriret und angesehen, welches Corpus und Statt auch zum grossen theill nothwendig abzutragen stehen müsse.

Inmittels dan darauff sowoll Ritterschafft, als Statt sich zusammen gethan, und ein indistinctes Corpus mit seinen zugehörigen, und incorporirten sich einander à part, und in dem gantz traurigen, aber noch seinem Zustand gleichen stehen.

Wegen der Adeumandischen Ritterschafft haben, als ein absonderliches, und sonderig Glt: und Mittelmarck, als Raisemarck gehörigen Corpore, sich theill selbsten handlungen abgegeben, zumallen da dieselbe von izo dargestalt notorie ruiniret und zurück kommen, das sie sich anfanglich zu einen werth, als 4. oder 5000. Thlr. nicht schetzen, in Ubrigen aber gar abzutragen sein stehet.

Dagegen die andere, Glt: Mittel: und Raisemarckische Ritterschafft nicht einigen Ihre obligende grosse Capitalien, und übrige Landsassen pretenviren, sondern sich aber das Sie allesamt mit Ihren abzutragenden Ihren incorporirten Gebäuden mehr als zu viel, aber Ihnen entwas gelt zu thun haben, klagen, beclagen angehen, Und Sie dannenhero mit ehisten Abtrag zu verschonen underthl. gebetten.

Nachdem aber gleichfalls an seinen Seite sonderlich gutachten, das gemelte Adeumandische

Ritterschafft inzigen Ihren pflichten, und
Deßlibten Zuestandt, mit Ihren Colligen
gesta | : so sich an die 1546 Thal. belaufft :|
nicht gemeinen Rommen Rommen; Den andern
theill aber den vollRommenen Unterhalt, so
dass für die Geistliche, als Fürstl. Gnaden,
sonen, als Domi dieses nichts abgebrochen,
werden Kan, dass sein muss; Da haben
Ihr. Fürstl. Gnadt. Nach dieser Gnadt die Ueber
tragung der Uckermarckischen Ritter
schafft Vor billig, und nötig erachtet; Es
ist auch nach mehrer Unterhandlung
endlich dahin gerichtet, dass die Alt
Marckische Ritterschafft,

2000 Thal. die Mittelmarckische.
3000 Thal. Und dan die Neümarckische
2500 Thal Und also zusammen
7500 Thal von der Uckermarckischen,

Ritterschafft gesta haben sich nehmen, und
haben Ihren gebührlichen contingent
abtragen sollen; Die noch übrigen
7916 Thal. muss die Uckermarckische
Ritterschafft haben sich behalten, und
auf denen Contribuabeln beytragung
nimmehr Quadaft sein.

Anndt das hierbey auß den Steingnitzischen Ritterschafft gleicher bestalter gesüßert werden, Soll dieselben von dato Alt Landtschafft Ritterschafft abermahlig auf 2000 Thal. subleviret, Und Abtragen werden.

Dannt gegen haben sich nicht weinigen auß den Mittel Anndt Nauenschen Ritterschafften in Ihren incorporirten, deßfalls nach billigen dingen Zuthun gleichen; Do Sie den auß also Zuerfolgen, Inmaßen auß in den Mittel Marck albereit Zu Landts gericht, Und sich mit Ihren Zugehörigen deß Abtragß halber gütlich Vereinigt.

Anndt obwoll die Deputirten der Fürstlichen Ritterschafften sich mit dem defacto mandati entschüldigt; Do haben Sie doch dieser von D: Churfl: Dnadl: hierunter gemachter Christ meinthalben Volgemeinter Vorordnung Sich Landtlich bezeigen Zu gnädig fürsorg, endlich auf gesambt acquiesciret.

Es wollen sich auf J: C: D: Zu dero geringsten, von gnedigst Versehen, Sie werden Ihnen dieselbe deß weniger, daß D: C: D: Zu Ihnen nicht gnedigst, auf mit gefallen, Und dero selben Zu Unterthenigsten Ehren, Und gesambtes Landes allerdings Bedienen lassen.

Es Soll auf dieses alles, daß von dieß Anndt

also tractiret, darbey nicht, als wann Ihro
Ihro gemeinet, auf Keinen Theil zu einigen
praejuditz, oder Verschmelerung Ihro unter
sich habenden Landschafften, Und Herrn,
Brauchen Criotisation gereichend, Meinigen
wie Sonsten dem anderen: ausser dem
das izo Vorgehen: Zu Haffen angefangen
Landen, sondern einen indifferenten Theil,
seine jura allerdings salva et integra
reserviret sein Und bleiben.

Wo viel schliesslich den punctum Credits
et debits, Und dabey in nahmen des Hertzog
Hr. Hr. Herrn Ernst Brandnb.
abermahl angebrachten Intention
meinung betrifft, Und anlangt,
hatt sich Zellarten auch dawon, von beeden
Landen mit Kommen Ihro Hoffnung
Kein allgemeines Und einhelliges
schluss, sondern Vielmehr in beiden
Landen nun mehrliche discrepantz
befunden, sindemahl insonderheit die ge-
sambte Lande Ihro Vorigen mehr-
mahls, Und darauf von D. E. D. an-
folgetem, Und den jüngsten reces sein
Verleibten gnädigsten resolution
allerdings nachgelebet inbesitzet,

ein gütten theil deß Ritterstandts aber Ihre Königl
mayestats protestationes andermahl hindan
gesetzt, und auß hierbey angeführten rationibus
sonderlichen das gesuchte indult, alß auch moderi-
rung und remission der zinsen demüo solemniter
protestiret, und Ihnen Ihre competirende jura
et actiones dardurch nochmahlen bestermaßen
reserviret, deßen Ihre protestation dan auch V: E: D:
dahin gestalt sein lassen; Gleichwahl aber gleich-
wohl: Durch das außgebitten indult der Creditoren
Schuldforderung nichts weniger benommen,
keinesweges die zinsen gar außgehoben, sondern
den gläubigern hierdurch Ihre jura allerdings
salva et integra gelassen, und nur allein
die Executiones auf eine gewisse zeit, und
nach außbringlichen umbständen suspendiret
worden, V: E: D: außinnanden das Ihrinige,
dazu Sie Rechtsbegen berechtigt, hierdurch seinem
willen, und ohne sein verschulden zuentziehen
noch die Ihre nicht gemeinet; Wo sindt Sie
Indultum moratorium der hingegebrachten gütten zuversichert, da
hierdurch abgedachte protestirende von Adel auch
diesen V: E: D: hierdurch abermahlige
gnedigste verwilligung sich nunmehr zuversehen
haben, Und ob zwar dem in hiesigen Recess
außgebitten darzu inhalten indult, so sind

nochmahln repetiret, auf dem künfftigen moratorio also wie Landsbrut abzudanken soll, auf Ihro Mt. ordtl. berufen lassen, Dass aber die von der Ritterschafft bey diesem punct noch sonnen Unterthänigst meinen, Sie wolten gnädigen, Dieselb sonderlich auf gar geringe Capitalia, von 100, 200, oder 300 fl. Ihro Mt. zu extendiren, Dasselbe hat so gar nit discrimi natim, und ohne Unterschied justitia et æquitate salvâ nicht Statt haben können. Es hatt aber auch gleichfalls bey E: D: die meinung nicht gehabt, dass auf in solchen fall, wan der Debitor notorie arm, und Unvermögen, hingegen aber der Creditoris Conditio also beschaffen, dass Er seine Capitalien ohne seinen gefahr nicht entrathen kan: obligen Casum die Ritter, schaft præsupponiren und figuriren, auch diese observantz Ihnen Capitalia exequiren zu lassen, sondern Sie haben diese limitation allein dahin constituiren, declariren auf, dieselbe hiermit nochmahls bestätigt, und also, dass wan der Creditori Unvermittelte, ehe, ehe: und nothfalls zu helffen stehen, und er aber derselben so dürfftig, dass er seines selben Brun von

seinem Capital ohne seinen äußersten Verdruß,
Verzug seines gantzen nicht entrahten könte, hingegen
der Debitorem Commergandum und ohnbillige
taxta Lüfte, welche dergleichen posten suchten
und ohne Ihren, gaben, oder Ihren Vortheil zum
außzutreiben Commoditeten, Also dann und auf
solchen fall dem Creditori die hülffe nicht zu ver-
sagen, sondern demselben als so fort die gebührliche
hand in allerley zubietten frey, Und diesen
Casum haben D: E: D: in Gott ruhenden Herrn
von Herr Notario Hud; in allen, und jeden Ihren
Instituten jedesmahls expressis verbis excipiret,
Also daß auf denselben in Göttlichen und Natürlichen
Rechten, ja in den Heiligen Canon und billigkeit
fundiret und begründet, und stünde zu gnedig
|: in massen die von der Ritter, gott selbst wollen
wann :| gar nit sonder ansehen gedienen, den
Heiligen Canon, und billigkeit, ja allen Völckern
Rechten zuwieder handlen, dann in hoc casu nit
anderst statuiret, und in solchen noth fallen nur
den Debitori praecidiret, das dürftige Creditor
aber, den seinen nehsten mit seinem sauren
schweiß, und blut in seiner noth gerettet
und aufgeholffen, in gleichmäßigen und noch
sonsten necessitet, auf in so geringen posten
hülfflos gelassen stehen solten.

Soll nun den ehrnvesten gewaltigen und Heil-
ligen Canon nicht zu nahe getretten werden,

so müss das gemaster temperamentum zwischen
baiden standen Schuldnern und Gläubigern
angestellt, gegen den Schuldnern das Klagen, auf
die nöth: und dürfftigkeit der Gläubigern in
einer clausul gelegt, und schadloß der Creditoris
als debitoris condition und zustand also con,
sideriret, und einem schadloß als den andern
die Ehrliebe nit gehindert werden, konnte,
lieg aber dem Creditori, als dessen conditio impa,
ri causa et necessitate dann melior et favora,
bilior ist, und sein muss, als der Debitoris zu
dem, kein demselben nicht nur lex charitatis
sondern auch zugleich lex justitiæ stark mili,
tiret. Klagen wir demnach E: E: D: bey
diesem pass, bey ihrer gnedigsten
mitleidung wohnmals underthenig lesen;
Das mit dieser transaction ordnung und
declaration, der in esse, ehr: und nothfallen,
darunter auch die abführungen der Contribu,
tionen mit zu verstehen, den dürfftigen
Creditorij: der ausser dem sich auch solchen
nöten zu retten, keine zureichende mittel
hatte, und einer solchen geringen parti,
cels von seinem Capital so hoch benöthiget,
dass er sonsten in grossen unterdrückung,
schaden gerathen thäte; i: von den
Schuldnern, dann derselbe der thunlichste
ist, der er solche Claine post doll abführen
kan, neben den zinsen, welchen aber zeitig sein,

Jenat Ihalen, Capitaal gezaglet, und abgeführt, auf
daraus Anlaider den Schuldnern nachfolgen thun soll.

Dass Sonst andern die Generales renunciationes
clausulæ in den Obligationibus den beneficijs juris und
indultis principum nur inn gemein renunciret
worden, nicht attendiret, noch auch dieselb indult
gezogen thunden, dessen V: E: D: in gnadmahl gnesch.

Dass aber dieselbige Debitor, denselben nominatim
und in Specie den beneficijs aber indultis
moratorijs, quinquenellen, nisi non, aber anstatt
beinehen, nichtigen allen Rechts Verfangungen,
Verwandnungen, Brandschaden und dergleichen
dieselbig abgefasset, sich demnach mit diesen
indult zu behelfen haben solle, Haben V: E: D:
den algemainen Klagen Lasten entgegen
zu sein, resolvirt; Die gemeine Statt haben
diesen casum expresse excipiret, darauf
auch nochmahlen dabey bestendig.

Dann auch dergleichen sonderbare und Specialia
pacta conventa nicht attendiret thunden solten,
ist zu besorgen, das dadurch die vincula humanæ
Societatis fides data traun und glaub
nötigen gebrochen, und violiret thunden
da der ganzen Landt Credit, ohne denen
kein Landt noch Statt bestehen kan, gar dahin
fallen, leben thünde oder wolte auf und ein
gen mensch mehr zu contrahiren, oder
iemandem sein gelt thuiken zu Creditiren

lüss gabun, dan solche kundt dergleichen bey dem Contract aüs drücklich bedingter pacta kundt renünciationis nüssts operiren, oder aber nür bey glückliehen kundt freündtlichen Zeiten ihre rdüsserungen gabun soltun.

Züss diesen kundt andern angeführten motiven mehr, ist D: E: D: gahndtnüdig gefallen, aüch solche Special renünciationes, da der debitor dem moratorischen indülten, kundt Zelas bey ablaüfendten diesen Kriegs Zeiten, dem tam praesentem quam ingruentem conditionem rdolgendt rdol, Zeschehen, aber drünoch sich des moratorischen indültes aüs drücklich kundt rdolbedächtig begeben, so gar aüch Zü gabun, kundt dadürch dem Creditori an seinem ex pacto erlangten jüre quaesito Zü präjüdiciren, finden sich aüch dazü nicht bemüssiget.

Zum dritten, der Klag angefangte einmanung, haben D: E: D: dero billig erwogen, soll aüch bey abfassung des indültes in acht genommen, kundt dasselbe aüch aüf Kraft ersten, den, so in mütüüm convertiret, kundt Zuschoss gemachet, extendiret werden.

Züm dan aüch D: E: D: frauen kundt Vormünder, nicht entgegen, das der einige

dinder Kauffs Contract, in dehnen sich beyde
Theile die loss Kündigung vorbehalten, mit
thutan dieser jndult gezogen werde.

Wegen der Abzügen aber, so mit Leuten allmit
ihre mit schafft vorsehen, oder Zeit abstandes
dienstleijndutes, noch vorsehen stünden, haben
sich beyde Theile aufs beste sie können aber
nötigen von nöten zu vergleichen, oder
der Kauffer auf allen fahl, sich
feinal juris retentionis bis der Conten
tiret sind, zugebrauchen sind das gütt
seinen aufhaftung sümb grundschaliger
Zins, bey zu dinder ablösung anzubehalten.

Wegen 5tes, pünct, dinder schon V: E: D:
Herr, dem jüngst mitgeteilten Recess mit vor
haibter gnädigst ablehnung nochmahln
anhero, sind dellen in dem Künftigen
moratorio die expresse vorsehung machen
lassen, das die vier Jahr die vorsehen
von Zinsen, das das neben dem Current
Zins indehmahls vier halbjährigen Ordinari
Zins Zugleich mit abgegeben werden, sonsten
als die Capitalia süspendiret, sind da
nach Zeit abstandes jndults Keine Execu
tion vorstattet werden solle.

Sind dellen die deputirten der Ritterschaft
sicherig bedingt, das gleich wie den Creditoren

findung Ihre actiones integra vorbehalten,
auch Ihnen Ihre jura, klagen pretendirten
vorgeschützt salva illaesa gelassen haben
wöllen; Doch solche Ihre protestation
hiermit in quantum de jure angenommen
haben; Jedoch vorbehaltlich der Creditoren
gegen ~~alle~~ nottürfft.

Was bey diesem punct ferner klagen wieder
praeitatum usurariarum, so in theils
Obligationibus, darin den Creditoren an
statt der Zinsen Korn versprochen, sich
befinden sollen, anlanget haben, lassen
G: E: D. an seinem ort gestellt sein, und
stellen solches, daß in den Contractibus
pignoraticijs, oder anticbreticis die
reditus das gantz ad ordinarium modum
usurarum, und auf 6. pro centum zedu-
ciret, auch ~~auf~~ daß den gutlichsten modum
excediret, in sortem computiret werde,
Auch die andern Kauffs Contracte aber, darin
der Creditor auf Gutt. Consens in den
Dorfern fast Korn, vor 200 Mltr. bona
fide, und dem Landes gebrauch gemäß,
an sich verkauft, können der gleichen
moratoriae indulta, /: als stehts darmit

klagen Rechten, in emptionibus et venditionibus
Raum haben finden: gar nicht appliciret
und dieselben pro contractibus usurariis
gehalten werden, dan sonsten alle andern
Erbkäuffe dorinnen nie einigerley fast
Raum, sonnderlich Künfftigen landes gebräuch:
nimmer höher als auf 200. ℔ taxiret
und verkaufft wird, pro usurariis
gehalten sein würden: Es
So hatt es auch nicht mit solchen Contracten
gar eine andere beschaffenheit, und
muß der Käuffer, im fall der einfall
Gott dem oder grossen nicht 12. ℔.
sondern die gehaltene abgetragen, wie
8. 9. oder 10. ℔ gilt, dem schaden und
abgang über sich gegen lassen, und hatt
er derhalb seinen verkäuffer weiter
umb genugsam nicht zubelangen, Muß
ihne dasselbige auch billig das Lucrum
cessans das Romer nicht höher in pretio
steigt, dictante ipsa naturali ratione,
nie dagegen gegönnet werden, und
aber dem sindt alle solche einder Käuff-
liche Contracte mit V: E: D: als der
Erfindt seinen Consens: dan ausser dem
seindt die pro validis nicht zuhalten:
corroboriret, und hat dahingegen Creditor

ein Zubgeschafft jus quæsitum, so ipsi invito
nicht genommen abnadem Kan, wann sie
langet, Vnd ist er auch billig zu schützen;
Indem sollen V: E: D: so gar unbillig nicht
zu sein, dass die bey diesen gefährlichen
Zeiten, zu nicht geblichenen und hochschaden
Korn pächter, und Zeder inder Einfall
sant Korn zu galde etwa zu 12. oder im
fall der Kürtzer darzu nicht zubringen,
auch höchste 15. ßlr. estimiret und ange-
schlagen, auch die abführung desselben, auch
leidentliche Termine bestandt abnadem,
sollen auch deshalb denen Cammergarichts
den rescripta zu rescribiren und zubefehlen
nicht unterlassen,

Was Supplicirende Vnterthanen wegen des
Ehrlichen Dienst, und wegen reflection
der gebäuden, forners, und fürnehmb Ursach
gehorsambst gesuchet, demselben haben V: E: D:
Ihnen zu gnaden nicht gesuchet, dass von
dem Executionibg urbarn Korn in Ihren
billigsten Rechten, auch so viel Ehrlichen
Dienst, als zur haußhaltung, dass allen Ver-
fluss ausgeschlossen, reserviret wird
Zugleichen die nothwendige reflection

Kosten, darüber indeß der Creditor indes
mehr Zinß einnehmen, examiniret, und
solches dann moratorio rescripto inseriret
werden solle.

Ferner ist auch sach, daß Etzlicher ein Curator
einem debitori, daß extra casum Concur-
sus zugesagt werden müste; Da solle dem
selben so wohl dem Debitori, als Creditori
sich mit pflichtem Fleiß zu halten,
Und ist im übrigen wegen der Schlüssel
zu den Schräncken und Kasten boden, auch
offrier Cammer, Küch und Keller, als dis
in vorigen Recess deutlich versehen, zu
halten seyn.

Es ist aber indeß hierbey dann, daß an Ein-
theil Zinß Haußhaltung gehöret, der
Zinßlaß an Wein nicht zu verstehen, son-
dern darein dem Curatori nicht unbillig
was folgen kann.

Mit den Adelichen Stiftern haben sich die
jenige, so ihnen an Zinß, deputat, und
diment gelangen wollen in Fest Compli-
ren, nach billigen dingen zu vergleichen
oder im Fürstl. Cammergericht darüber
Recht müß zu erkennen; Dann daß
H: C: D: Herr Ungnaden und Fürst

praevia causa cognitione, hinwürtzu
thun oder hinwegk Commendiren, oder
Ihre Restirende oder Künftige alimen-
ta Zum theil abschneiden, oder auch ver-
mindern, und dadurch denen Ihrigen
und sonsten Ihren Leib und Ihre Ehe-
den lassen solten, ist denselben nicht zu-
zumüthen gewesen.

Do Sammengen Dan sich auf obigen der
Liquidation processe Concursum Credi-
torum, und behandlung der Zinsen,
bis 2 alterum tantum, oder usq ad
tempus formati processus, zu nim-
mehro nicht, als wornach gelebet,
zu verhalten; Sondern lassen es bei
diesem, und auf in übrigen allen
bey jüngsten recess bewenden, wollen
auch die gnedigste anstalt thun, damit
nunmehro sowohl, und in gegen-
recess gemacht, das begehrte morato-
rium begnadet, und dem Churfürstl.
Commergnügt sich darnach gehor-
samb zu achten, demandiret, und

aufzuerlegt abzuhandlen solle.

Actum Cassel ist hier wie gegen abwesenden Rheels hinwieder begriffen, Sindt von D: Günth: Dänisch: mit nigrum signirt, Und dero Günth: Major Secret bestetigt worden.

Geschehen, Sindt geben in Cölln an der Spree, am 15ten Julij. Anno 1643.

(L: S:)

Friedrich Wilhelm. p.

(74.)

LXXI.

Recess de dato den 23ten Maij Anno 1664.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt Minden und Camin, Graff zu der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütau Bekennen hiermit und thun kund für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg

Nachdem wir Unsere zu Unserm Churfürstenthumb, Alt Preussen, Fürstenthumb, Ritterschafft und Landen, Unterthanen Hohe und Niedere Brandenburgs, diesseit der Oder und jenseit derselben, der täglichen abgangs Unsere

Lannen intraden, und die
Irigen Ihro Hochgräfliche Gn. Lan-
gen zu machen sich schuldig
schuldig erkennen und Ihro
gebeten Verhaltung gegeben, und
demnach gnädigst zu Ver-
gehen bethen, Ihro Hochgräfl.
nichts schuldig und bezahlen
abkommen, und gänzlich Ih-
rend Hochgräfl. Estats, Ihr an
der Zahl Hochgräfl. Lantzen, Ihro Hoch-
gräfl. Gnaden Herrn Vatern, Hochgräfl.
Johann Pigismund, Hochlöblich
andenckens, wegen der zu der
Herrschaft in Dennemarck, Herrn
Christian den Vierdten hochseel.
Andenckens der Herrschaft für
dem Hauß und Veste Capitall
nebst Interesse und Unkosten,
Abgeschriebenen Antheil gehorsamb
zu übergeben, zu cediren und ab-
zutreten, und die deßfalls in
Händen habende Abgeschriebene
und Urkunden zu extradiren.
Zumahlen, da Ihro in denen ge-
dachten begriffen, daß nunmehr
wo die deßfalls den Landschafft
Hochgräfl. Hochgräfl. Hochgräfl.

ohne dem Druck die abforderung
so eine Beilage geschieht, und dem
Vornehmlich die Landtäfel Voll
gefälle nicht Raum gehaben,
Sindern Dazu monatlich Beyl
gegeben, dergestalt Sublevirt
und abgetheilt worden, daß wir
nunmehro die volle durchlicht
Pertinentz Lib Unsers Domainen
und protocollen ohne den Mahl
an Uns nehmen können, und in
einem Jahr auch Beyfall
Lib Jahrs Rechnungen, Dieselbe
aber nicht gemainet waren,
den Landschafft Credit mehrern
dardurch Schädlich Befallen, Von
dem Sie Uns gnädigst dahin
comperiren Helffen wollen, wie
dasselbe Beschaffen, und in an
dern wege Beschaffen, und
die darüber eingeschickhte abrüss
: also dardurch die Frey Bauern,
auch einigen Unsern Dienstboten an
genommen Bauern, Frey
und Bier Vierdl, auch Bier Frey
darüber Ihro Unsern getrauen
Ständen eine Beschwer Nicht Lieget
gefunden werden : Wir gnädigst

und abgetheilt worden, Obgedachte Kirchen gehorsame Stände und Unterthanen, Uns dargegen durch Unsere an die abgeschickte Räthe gethane remonstrirung und Vorbringen, lassen, Dass durch die Päpstische Lehr, und deren anmassung der Jurisdiction und Exemption in der Pfarrey, dass Corpus der Religion, und die Verordnung deren darzu gehörigen Sorten, wie die Lehr deren gelehrt gethan und appreciirt worden, Und obgleich durch die abhandlung der Creditoren eine sehr grosse Subtraction entstehen, Da es doch nicht cum damno et detrimento reipublicae Creditorum geschehen, sondern immittelst so manich Thaler Zinss als der Capitalien darüber fallig worden könne, Und bleibe demnach die mehrere Pars dieses also beschaffen, dass die Principalen darvon ganz, und gar nicht bezahlt werden könnte

Vorbleiben, und dannenhero
dieser Zoll inmittelst ohne unsere
hierzu abgang des Creditoren
und dannenhero besorglichen Ver-
legenheit nicht Kundtbahr sein
könnte,

Als sind demnach wir mit
Unseren getrauen Landtstands
auf gepflogenes vielfältiges Ra-
thschlagen dahin mit Ihro Ma-
jestät einig worden, dass ge-
meldte Landtstände durch ihre
mit Vollmacht dahero geschickte
Deputirte Ihr endliches vorhaben
und Unterthänigst gebitten haben
wollen, dass wir den Churtzischen
Zoll hinfüro ab Mues wehren,
und Uns desto mehr intraden zu
brauchen wüsten, welche Sie bis
hero dazu gehabt und zu
wenden, welches gedachte,
Stend subsidien, und anderliche
abtragung und übergebung des
Churtzischen Zolles wie also die Ge-
sambte Ihro Ihnen Unterthänigste
Treue, gehorsambe und Unter-
thänigkeit Ihro Ihnen zu conservirung

gnädigsten Landsherrn gn"
fallen auf und angenommen,
auch bey allen Vorfallenden gn"
begehrten mit Landes Mütter"
licher Liebe und Vorsorge Be"
wahrung gemeint. Und zu desto
gründlicher beyzeigung Ihro nach-
folgende Zu dem Landschafft-
lichen Vorhaben aufgesetzte gn"
wichtige puncta in gnaden
eingewilliget haben.

1.

Anfänglich, Weilen der Land-
schafft viel daran Zu gelegen,
das beschwerung und mangel
mit der Einquartierung, die
nechstfolgende Drey Jahr über,
auf Ihr bisheriges an den Volk gn"
stehendes Recht, welches in vorigen
bis auf absterbung desselben
Jahre hinweg nochmahls gnä"
digst bestätiget worden; also soll
Ihro der Cölnische Zu Lantz, der
Ihro auf desselben Abgang
Ehrenbreitst in paratâ pecuniâ
und an andern Orten, Victua-
lien und Futter abgefolgt; und
auf den Landschafft Rent"

wirdt Ihr Mittheilung außgezogen
werden.

2.

Sonnen und Fürst Brüder Landgraven
wie der Stands, auch die Lehenleute
Ihre Lehen abfolgen lassen, auch Ihr
den Jüngsten Reminiscere Zinsgefell
biß instehenden Trinitatis, an Bolegk
fallen Ihr Lantzen einkommen, und
Ihnen dieselbe Ihr Ihren antheil Di-
stribution und Absonderung Ihr
statten kommen lassen.

3.

Weiters und Zum dritten Zweck
durch dieses abgangs der Päpstlichen
Landschaft, interades nicht nur
wingebrabgehalt, und billig darauf
Ihr gedencken, wie etwan dieselbe
dem billigmessig, und mit
der Landt wenigstens Ungele-
genheit practicirlich mittel, wie
sich Ihr Churfürstl. Gn. nicht, Ihr Landen
wie Ihnen dieselbe die Landt sonst,
auch Ihnen nicht Ihr Landen, wie
lassen, dass sonnenst der Jenige,
auch die dergestalt befinden,
und in Nothfall beitzen wirdt,

Wann ob Unsers Hofgesind
Abzugs wird specificirt,
mit Unserm gnädigsten Consens
eingesandt werden wird.

4.

Dieweil auch Oberkeit Pflicht ist
über die Kirchfahrtige fleis-
sig zu halten, und darbey einzu-
sehen grosser Unordnung und
ärgerliche Missbräuche, grosse be-
schwerd gebären, und welche
als die Hauptursache
des Abgangs an den Pfarrgel-
dern angezogen werden,
So wollen Wir Unsers gnä-
digsten befehls, dass mein, aller
und jeder bisheriger fleissig be-
wohnt und bestellt alt Notdürf-
tig Pfarrgebäu in den Städten und
in den Flecken gentzlich abge-
schafft haben, und hinfüro nicht
leiden wollen, dass weder Un-
sers Ministeris und bedienten
Weder der Fürsten bis auf den Niedrig-
sten noch auch der Land-
schafft Jemands einige derselben
gehäuser oder aufsinigen fo-
derl Verschaffen thun,
Und sol durchaus keiner Dignitet

nach Qualität, wie dieselbe
aufkommen wurde, bezahlen, sowie
wieder statt finden, Maßen
wir der denen Abwandlungen
der Landschaft hierdurch bey
Vermeidung schwerer Ahndet-
wartung anbefehlen, hierüber
durchgehends Exekten, keine wenige
favor und Gefälligkeit Abzug-
ig, und Männiglich jedes frey,
Getraid ohne allen respect abzu-
stellen auch gleich Fürkäufer über
Abrechnen wenige frey Getraid zu
Handen wurden, Exekten durch die
selben bey der Landschaft Rechnung
nicht passiren, sondern die Fürkäu-
rospektive des abgangs Aus denen
restanten und gut gesagen wurden,
den dieselben bezahlen und aus-
stellen lassen, Nicht weniger
sollen alle bishero im gebrauch
gewesene gedruckte frey Getraid
pure abgestellet, abolirt und
gantzlich cassirt werden.

5. Fünftens, Ob auch gleich ein
oder ander, sub praetexte der
Bürgerschaft, Christlich und sonder

Jahren Sich derselben anmassen
sollte, oder auch von Ihro
einigen Privilegien der Fürs-
brauch abzuweichen versuchen, Ja-
ben, oder auch sie sonsten versuchen
wolte, Da soll Ihnen das weder
nicht Zustatten kommen, sondern
alle und jede solche Privilegia,
Concessiones, Rescripta und
Decreta je und allewege Ohne
nichtig erkannt werden.

Es wird aber Von diesen abge-
stift der Fürstbrauhaus, die Ordi-
nari, welche so viel der Fürst-
lichen, als sonst Von Ordens
und Gesinden, Ordentlich gehen,
die Notdurfft der Ihro Fürst-
lichen und Herrschaften,
Zu stehet, billig exipiret, Son-
dern den auch die Von Ihr
Fürstl. gelassene Ehehaften Ihro,
so der Stadt gehören, mitbegriffen,
Und bleibet es derfalls bey der
alten und Rahten Biers und
Brodts Ordnungen,

Dieweil auch Beschehen, in
dem in Anno 1624. Gleichfalls
der Landschafft aufgewichsten

Dreyfaltigkeit Kercken, der Dreyfaltigkeit
und Schuldirectorn, respective der
Frantzbrauerey, wie gebräuchlich worden
und annoch, Da sollen Ihro gnädigst
Herr, Dessen Ihro so wohl Reformirten
als Lutherischen an statt des Frantz-
brauens so viele Ohm gelder, als die
selbte austragen, einem Jeden Jährlich
aus der Rentherey abgefolget werde. Auch den Land-
vol Predicanten Pensiones an gelde so
viele abgefolget werden, als Ihro
Hoch Fürstl Nothdürfftig Ahnmuths
Herr, Und müssen Sich gleichfahls auf
die Dreyfaltigkeit in den Pfarrkirchen
allerdings halten, welche Ihnen durch
jetzgemeldeten Vertrag Kercken
proscribirt worden.

7.

Und weil auch wir Dreyfaltig-
keits Diaconi, und andere Mi-
nistri, auch Pensionarij, übermahls
weil die Dreyfaltigkeits nothdurfft
reparirt, Sie sind nachmahls
Frantzbrauens angenommen, Und
gantze Dörffer Norlegt, auch
öffentlich und feindlich außge-
schrieben, dadurch Sie denn
gemeine intraden nicht ein-

geringst Jährliches entgangen,
Dess sollen weder Unsere Be-
ambte, Pensionarij, auch alle
andere, so wol Civil als Mili-
tar bedienten, weder die unsere
seyen, nicht gestatten, dass sie
einigst brauen, mit Abwer-
fung der Taxe, oder sonsten
Unterschleif, sondern Ihnen,
Ihr Gesind Brauhalten, anbefoh-
len, Inmassen weder Ihnen auch
mit Ernst anbefohlen seyen,
dass sie Unterthanen Ihr Gesind
zu Hindtauschen, Vergnäbrisch,
und allen und jeden Gefer-
lichen Ungelaiten ausgeben
die Taxe an Korn oder
Hafern einigst Bier nicht ver-
schenken, einzig abgefolgt,
oder Biersamb damit gröbis
modo getrieben werden,
Do sich auch der Brauleth
gar nicht fein, denn Land-
leuthen in der Stadt in be-
stellung Bier ausgeben, wo-
mit aber die jenige Contra-
vi nicht Ernst werden, da
man Accise Polest einsetzen,
Noch auch die jenige, welche

mit dem Landschafft geschaffet
und dem best geld in der Steuer
die Accise an sich gebracht

8.

Ingleichen wegen der grossen
Bürgerlichen Nahrungen, Bä-
ckern, Fleischhauern, Kornmäkern, Bi-
ckern, die sich der aufkauffung
und Hamsterey, und
Einkauffung des getraides, wie der
Unterthanen, den Landknechten
gemein, billig enthalten müssen

9.

wegen des Biers und Brauer
meisterhandwerks, haben wir
uns und hierauffmerken, lassen
uns ob der alten Ordnung
nungen, und sonderlich der in
Anno 1614. den 18ten July publi
cirten Reformation, Ordnung
welche hiermit Ordnung, Ordnung
Brauens, Schreibern, Verwaltern
Pensionarien, auch andern Innsassen
Bürgerlichen gutem nicht Ausgenom
Dorfe oder Flecken oder andern die
Verlegung nimmt oder das an
dem Landtage, durch seine Com
missarien und Ausschuß Observirt

Jungebrandt Jahrs, so wenden
die billig darbey, soweit die ad
befehl, geschehen, Jedoch, das die
sich dessen Ihre nachtheil der
benachbarten Städte nicht mis-
brauchen.

10

Ingleichen wollen wir der
Schützengilde ihre fraybaten
nicht konstatten, Zu welchen
ende wir den den 18ten
Julij Anno 1612 publicirte
Edict in allen und Jeden punkten,
worinn durch diesen Recess
keine endrung gemacht, hier-
mit confirmiren und bestä-
tigen.

11

Nechst diesen solle die Academie
zu frankenhausen den Biersatz
im Landhause einstellen, Ihr
wie den, das die gnädigste
bewilligung wäre, das die
Biersatzes an diesen Orthe
den altenburg sonst bewandt ist.

12

Die wenden auch die kleinen
Mahl[illegible], so wol müssen, die
diesen, Bäcken, Müllern und
andern auch den Landen das

Bier Verlassen, Bierschenken, und Brandweinbrennen, Fürkauf, verbotten.

1/3

Der Landschafft muß der 4 Pfennig des Schanck Von jeder grosser Kanne des fremden Biers zu entrichten, und können Sich auch Unsere Hohe Ministri, auch andere Unsere Civil und Militair bedienten des Einlags halber Von den Brauern und fremden Bier Verlegern nicht entbrechen, dann es das auch Unbillig, das fremde Bier auf den Wonden allein, Ungesagt, Heimlich gebraucht und ausgeschenckt werde, Derowegen ist Unser Befehl, das die Von diesem publicirte Taxe dieser Ordnung mehr des Schanck grossen allenthalben observirt, die Contravention abgestrafft, und Niemanden einiges fremdes Bier Verlegt werden solle.

14

Die Dienstbothen Knechte, die auf die Pfennig Gelder, allein Ist nicht befugt Brauen und andere fremde Biere ohne das Einlag geld aus zuschencken.

15

Es wird auch der Brauchen in der

Inwohner Stadt und Land, mit rauhen Waaren, auf die einländische Bier Licent oder Auflage gelder, wieder den Herkommen, anzulegen, und da es geschehen ist, selbe wieder abzuthun.

16

Der Magistrat und Obrigkeit, samtliche Bäcker alle Müller und meister bei Strafe, und andere Pön der Confiscation, Brod-Compellirung, auf die eingesetzte grosse Gewichte und Stutze in der Mühle abstellen.

17

Die bestätigung auf die diesen Recess, nebst Abänderung des Recess Anno 1670. Alle andere Abänderungen und neue Ämter gehörigen Stände bei annehmung der Gerechtigkeit Ihres Eides beizubringen, dahingegen die Privilegia bestätigt werden.

18

Die Sorge wie auf die administration des gantzen Credit-

auch noch ferners dergestalt Unsers Landes, wie Ihro dieselbe Ihre Unterthanen versehen, in gnaden eingedenck, und derowegen pacificiren und Recessiren wurden, Jedoch stehet Unsere jederzeitige frey, nach der administration nachfrage thun, und Uns das Ihre Rechtsame gebührlich suchen, auch Recht und raitz, wie solches herkommen, und Ihre Ordnung Stoisch Unsers Fürstlichen Hauses mit sich bringet, gebrauchen, Jedoch gebührlich gelassen, Inmassen aber niemand gestehen noch Ihre das jenige, und Ihre Ihnen nicht gestehen, beschwehrt werden, soll.

Alle Unsere auch Unsers Cammer und andere Officirer anbefohlen, dass Sie sich in alle ausserhalb der Landschafft Creditorum, Landschafft und Stände angestellte Sachen keine Gefahrlichkeiten einzulassen, auch in Distributionibus keine Stelle einnehmen, noch Executiones verrichten.

Wegen des Einlags gelder Abnehmung, Verzinsung, Aufkündigung der Zeit und in der Stadt die Rathsherren nach Ihrer Ihro beschwehrung, so viel

auf die Rathe in den Städten
der perception der Einzugsrecht,
welches sie für die Rathsfreÿ-
en absonderlich per specialia
privilegia erlangt, deren
sonsten Hergebracht Sitten.
Dessgleichen, befehlen wir
allen Commendanten der Landschafft
und allen und jeden Magi-
straten, und die von Uns
und auf dem Lande, als in
den Städten einigen gerichts-
Zwang haben, daß sie dieselbe
allen, und jedweden Verbrech-
ten, und mit Uebung gottloser
Bündnüs absonderlich von Sich selbsten,
und ihre Obrigkeit nachkom-
men, sondern auch ihre Unter-
gebene dazu anhalten, und da
sie nicht wollen, daß dieselben
allen Ernstlich nachgesetzet,
und keines wegs dergleichen
geduldet werden möge, mehr
den Rath, als Landesfürst,
jederzeit darauf sehen wollen,
daß keines hierwieder in einige
wege handele, daß gemeinste
Landrecht nicht intentiren,

und die Landschafft zu Thorn,
und in Preussen Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl.
zu Brandenburg, auch die Jenige
Privilegirte Schuldy, mit gebür-
render und Exemplarischer be-
straffung jedermänniglich anhero
zu wissen, Urkundt gegenwärtiges
Pro Memoria Ihro Königl. Majest.
Churfürstl. Durchl. Exemplaria nicht
minder Notarialiter, und mit
Ihrer Churfürstlichen Insiegel
bekräfftiget lassen, Und auch Pol-
nisch eigenhändig Unterschrieben.
So geschehen Cölln an der Spree
am 12ten May des Sechzehnhun-
dert Sechsundvierzigsten Jahres.

Friedrich Micheles

2.5.

Acta des Tages Conversionis Pauli Anno 1568. da alle Räthe zum Convent beieinander gewesen.

Durchlauchtigster Hochgeborner Churfürst!

Ew: Churf: Gn: sind unsere unterthänige Dienste mit gutem fleissigen Fleiß zuvor; Gnädigster Churfürst und Herr, Ew: Churf: Gn: schreiben de dato Zeil Cöln an der Spree Donnerstags nach omnium Sanctorum, &c: 67. haben wir mit gebührlicher abgetheilung, neben den darin begriffenen unterthänig empfangen und daraus vernommen, welcher gestalt E. Churf: Gn. gemüth, das dasselbe Ihre Lucia Vorgehen, und auf die Churfürstliche Stimme, alle eingefordert werden, hiermit also zu gegebener unterthänigen nachricht kommen, E. Churf: Gn. gnädigst begehrt, doch die unterthänigste Rathgebung E. Churf: Gn. unterthänigst zu vernehmen, und bitten demnach Ew. Churf: Gn. gnädigst anzunehmen, und unsere Rathschläge als die treue der Unterthanen zu tragen, und wollen E. Churf: Gn. vermöge unserer Pflicht die Churf: Gn. der Churfürst und dem ganzen Lande Alles zu gutem rathen unterthänigst nicht vorhalten, das wir nach gehaltenen Rathschlägen und vielfältigen Gedancken unter uns erwogen, das solche Acta und Gelegenheit derselben E. Churf: Gn. zu gnädigster Nachrichtung fürtragen, dieselbe Ihr Churf: Gn. Ihr darin gnädigst gefallen lassen, und die vorgeschlagene Mittel gnädigst Ihr Churf: Gn. Räthen befehlen, und die sonderliche

Pflicht genommen, und dasselbige darumb, dass E. Churfl. Gn. derwilligen klagbaren, und wie die der Städte gelegenheit erheischet, zu gehaimen Rath sich thuenlichen ergeben sollen.

Dahero denn befunden, was die Räthen nach dieser Taxa eingezogen, dass E. Churfl. Gn. Städte Unvermögenheit klein und mänigklichen zu Unbehagen gemacht, bitten underthenigst Sie ehe nicht unbillig, dass E. Churfl. Gn. obberuehrter Underthenigkeit, die hierunder erfolgen Bitten, gnedig zu Ihrgenuegste gehören wollen.

2. Do befunden Sie auch, dass es mit underen von Räthen wie vorgeschlagen, nicht gelegen, sondern Sie müssen haben, dann unmuglich, dass Ihre Person, eingenommen Essen, die meiste Zeit, von einem Fürstlichen Tische gesetzt werden, wie denn in dieser Taxa und Belegung nicht gelegt worden, d. fl. zu fl. erlegen, Solle nach die proportion hierinn Statt gehalten werden, nemlich von einem Fürstlichen Tische 20. Schockgroschen, noch so viel und gesetzt von 30. gerechnet Haben, mehr so viel gegeben werden, alldieweil aber von 10 gerechnet d. fl. zu fl. und von einem Fürstlichen Tische von 20, gesetzt 3 fl. fl. fl. von den andern 10 gerechnet nun 10 fl. fl. fl. mehr zu geben worden, von dieser nicht anderst als eine Unglaich Heilgemacht und dessen gehalten werden.

3. Und zu dem dritten, dieser Taxa und Belegung darumben die einige und gemeinste Besoldung, verordnung die Städte Oder und einiste gemacht worden können, denn unbillig mehr wie auch der eingegangene gebeten, dass die E. Churfl. Gn. Städte mit gar so grosse, grosse und viele Leute, Solche nach nicht der Letzten Taxa und Belegung Stadtlichen versehen, Sich gnedigst Resolvirt und Verordnung folgen will, dass den denselbig Rente stimmen sollen, welchenn die

selbigen ledigen Knäbe werden, darumb Keine
gewisse Taxa auf jeden Knabe gemacht,
Nichtweniger bezahlen werden Könne

Es ist auch Fürsehen, Gott bestes gemeines
Stadt gedeihen, Handt Stümmen auf diese Abgeschrieben
weil den Armen Leuth nemmlich sein, sie vele
gung des Bürgers dieselbige Ihr besten und pro
magen, und haben Churfl: Gn: hierüber gnedi
dencken, dass auch keine Häuser hinfüro
Häusel Stümmen dergestalten, wie jetzo ab
wärder Neuerbauen Häuser 6 fl: sind 5: ß: 13: ₰:
4 ₰: in einem Jahr Hosp. dazu 11 ß: 13 ß: 4 ₰
dann darlegen, und dabenebens in bürgerli
Ohren Zuerhalten.

Es trägt sich gemeiniglich also zu, dass ein junger
Handwercks man, oder sonst ein andrer gestelter Hi
Häuser von 500 ß: an sich bringet, dass er sein
Häuser hundert ß: dungelt derselbige neuen
sich wohl nicht Häuser nimbt, erlegt, und den Last
der Häuserhalber Jährlichen mit 20 ß: auf
Tagzeiten, bis zur endlicher bezahlung auf
zehlet, soll es nun nach der neuen Taxa und be
legung den Hegel geben, und es thun 100 ß: 5. ß:
13: ß: 4 ₰. darlegen, und da es die 100 ß: aus
gelt übersteigen, 6 ß: sind bezahlen; Ob nun
Ein armer Handtwercks man der 100 ß: reich
mit seiner Handt arbeit nemmlich jährlichen 20 ß:
bezahlt 5 ß: 13: ß: 4 ₰. und 6 ß: sind zusam
men 13: ß: 13: ß: 4 ₰. ungelde Zuerhalten
das Hauss dabenebens in bürgerlichen Wesen Zu
halten Weib und Kind Zu ernehren; derselbe
stellen E: Churfl: G: hierin Unterthänigst anheim
stätlich Zuverordnen.

6. Item es kann kein Bauer nun, wie es bisher mehr als
Brauch ist, die täglige Verehrung giebt, mit Ge-
den begabet, wann er ein Haus, seinen Gläubigern
abtreten will, sie in acht Zugeben, es möge
die Creditores einhellig oder Theil, daß die
Obrigkeit eine Theilung anstelle, oder Theil
lasse mit den Creditori nit endern mög ge-
nüme, den der eine Theil dem das Haus
an sich bringt, und solch den andern mit
Gläubigen Herrenrecht gebe, auf diesen dann
folget, daß die Häuser ingewogen, und
die Bauern darauf gesetzt und dann
Pfarrherr Bann Hochzeit werden, wann mit
den abermals die Bauern, wann die Häuser
dadurch gemästiget, und eingelacht, darvon nicht
Bauern gegeben werden.

7. Demnach in C. Fürst. G. Stadt Lutz ab-
was Hab und Gut, Häuser, und die andern
ihre jeder Zeit Bloß, nicht unbillig be-
denken haben, damit des auch ihre Kind
die Häuser Zu behalten unmöglich, dann
da einer ein Haus hat, der vor 1000 fl.
kostet, Kinder und Erbschaft der einer
1000 fl. bekommen mag, dann Lutz die
wenigsten Vermögen, würden ihr Kind an das
Haus weniger nehmen, lieber, darauf
andere folgen, das wenig Kinder ihren
Theil Häuser haben, auf ihre Zeit und
Todesfall dann, welche Leute von Häuser kein
abgelaten werden.

8. Zu obsorgen wirdt auch sein, das hinfüro die Kirchhöfe dermassen nit mehr den Leuth solle zu trostlosen Ehrverletzungen gelegen werden, wie dann bisher, da dieser Kirchhof gelegenheit jedermänniglich, also das offt die Hunde hierein kommen, den Todten ungelegenheit machen, auch offtermahls mit steinen gegen der Häuseren, darauß die wenig jenige, so Ihnen Fenster, so nun einer ein Haus 1000 fl. werth, auch vor 1000 fl. in seinem Stammen hatt, wünder Ihne bezahlen sein, in dem das Haus nit Feuer & Liechtlosen, den das so Ihm 600 fl. Haus bei & bey den 1000 fl. versicherten Haus 35 fl. Ihm Hauß gehet gehen und bey dem jenigen allein 25 fl. bezahlt so offt ihme das Haus Feuer Schutz geben Kindt.

9. Demnach ist auch nöthig sein, das die Leuth, welche in Pesten Häuseren Zuchtmeister, darein nicht für die Hand, welch die Pest Pferd darein geben müssen, erlangen können, Bitte mit einer Ihme Hauß mehr Pferd geben, als es derzeit nothwendt Zuhaben, und darinnen noch Kein gelt Haus erhalten, der gebunden Pferd stricken wollen, E. Fürst: Gn: gest bedenken ob nicht dadurch die Häuser gelassen, niemallen und an denselben Pesten, Todten Leuth noch und dannoch abermahls die Pferd darein nicht verlegt werden Könne.

10. Demnach E. Churf. Gn. alberen tandschaften hieran nicht
wenig gelegen sein, das E. Churf: Gn. Städte nicht allein
erhalten, sondern vielmehr mit bauen gebessert,
interest enim Principis et Reipublica civitates
habere bene conditas und haben die Burger vor
andern die Leute, welche sonder bauen ja zu zeiten
zu bezahlen vor anderen beschwerlich tedtlich
facitam et expressam hipothecam anzeigen,
und dergleichen.

11. Weil auch in Ordnung gebracht worden, das Hüfe einer jeden
wehre Collecta genennet werden onera realia
sein, warumb auch die possessiones steriles als Häuser
sein und die keine gewisse nützung bringen, der,
mit nicht beleget, und ob wohl bis daher
in E. Churf: Gn: Städten eine solche gewohnheit
gewesen, ist doch dieselbige, weil E. Churf. Gn.
den Rathen frey gelassen, mündlich den die wollen
zu ändern, da man erfahren, das solcher Brauch halben
die Leute nicht bleiben wollen, in diesen orten
gefallen, und man dagegen einen andern stat
mit der bürgerschaft getrosten, so sind die
Häuser auch dazu nöthig zum gebeude in den
geringsten steuren nicht beleget worden, wie denn
solche die Ordnung allenthalben ergeben,

12. Demnach sich auf die Nachgeit wo die Pfert,
Hüter und was dahin anhängig mit solcher
hohen Taxa selten bezahlt und beschwert
worden, das Euthe Churf. gnedige Arbeit nicht
allein Ihre Churfürstliche Gnaden auch die von
gemeinen Ritterschaft darauf Ihren Abtrag zu
thun belangen thun der einfahrt Rath Anordnung

abzuschaffen, der selbig lediglich gelassen hab,
„dass ebenmässig in den Bauern ein
„freyheit abgang gemeiniglich zugemacht.
Wann dann gnädigster Fürst und
„Herr, wo dieser Sachen nicht fürge-
„kommen, solche mündtliche Angelegenheit,
die niemer nicht Ihme bedacht wird,
worinnen Grund haben, Hochstes
„den und dergleichen wo die sich zu-
„tragen, Inhaltungen hierauf folgen,
„und dadurch E. Fürstl. Gn. auch mehr
gehindert den gehorsamb nützlich wird-
haben auch schuldigen Fleisses E. Fürstl.
Gn. Ehre dienst unterthänigste Ehre zu
„nicht schaden wollen, und bitten E. Fürstl.
Gn. demnach die wollen diese arme
„Leuter Väterlichen mit gnaden bewegen,
„und nicht zu lassen oder nemmen geben,
dass E. Fürstl. Gn. Amt Städte, Stadt
Burger neben E. Fürstl. Gn. Schutz Hut
„erhaltung des Rathhauses auch mit Kalch,
„Höltzen Zum theile beschwerd, also mancher
„hatz mit den langwierigen Steuren ec.
„beschwert und ausgesetzt derselben, gemüth
„liget, oder und wüste gemacht werden
Den E. Fürstl. Gn. in Gott lob, bis in Ihre
Fürstl. Hochen alter, als ein milder und
„gnedigster Fürst sich der Stadt alle

„wege Katholischer angewandter, und Heraus„
„forderung und Bewegung der selben zu„
„machen, und gar gute gelegenheit, Ihr„
„und dann nicht Hell Ihre C. Fürst: Gn.:
wie nothwendig, sie hier Ihre Stimme
stellen, bey dem gleichwohl den Vorsitz
haben der Städte Schutz Gemeine Sicherheit
und Ihre Gelegen den nöthen, und C. Fürst: Gn:
auf Unterthänigste der Stadt anwesen Ihren. C.
Fürst: G: Rathschlag und bedencken, gar Ihrer
Gnaden Gelten Ihre Stadt Einkommen nach für
Rathsam und gut. C. Fürst: Gn: auf obigen
Ihren gnädigsten Rath Schlag und bedencken,
die gesandten der Stadt gehorsamb, wollen dem
hochen, und selbigen Ihrer Gnaden und Herr„
schaft, dasneben Möglicher steuerung
der Gnaden und gütten, den sachen und Unter„
gang der Städte, den der Ihren Unterthanen
nachtheiligen vorgehen Ihre gelegen, Ihre Städte,
darin und sie Ihre dann mit Ehrt und Pflicht
Ihr gebühr schuldig erkennen, Den C. Fürst:
Gn: der Vorgesetzt Landes und Städte Ehrbar
keiten, werden Ihre Ihrer auch den gethanen
Pflichten angehalten, da seine C. Fürst: Gn:
Ihre ernstlich das mit Ihre Gnaden und Ernst
Befehl und Macht Ihr dienen, bey die gesetzte Ihren
Unterthanen schuldig und Pflichtig.

C. Fürst: Gn:

Die Gesandte der Städte der
Mark Ihre Brandenburg &c.

Gehorsame Ihre
Unterthanen

324

Diese Supplication ist von vielen Städten
wegen übergeben und genommen
der Resignation welche diese Tage
geschehen nicht Vorlesen.

Brief von Zusagung der ersten Zeise Geldes / auf sieben Jahr. Anno 1488. /

Wir Joachim von Gottes gnaden Marg-
graf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz Cam-
merer und Churfürst, zu Stettin, Pommern, Her-
zog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu
Rügen. Bekennen und thun kundt offent-
lich mit diesem Brieffe für uns, unsere Er-
ben und Nachkommen, Marggrafen zu
Brandenburg und sonst vor allermänniglich,
Nachdem die Ehrwürdigen in Gott unsere
lieben andechtigen Räthe und besonder freun-
den Joachim Bischoff zu Brandenburg,
und Hern Boto, Bischoff zu Hallberg, und
Hern Ludewig Bischoff zu Lebus, andere
unsere Prälaten, Grafen, Herren, Ritter
schafft, Mann und Städte, auff unsern
negsten Landtage, und der ver-
sammelten Stete überkommen sind, das
uns eine Hülffe einträchtiglich zugesagt
haben zu thun, und erkennt, das solche
hülffe durch keine Wege der Herrschafft
zum Nachtheil, Abbruch oder
gemeinen Nutz zu kürtzen gezo-
gen werde, Dann allein der Landschafft

sind von der Gemeine und fromder Man,
der die Landt bauet, Knecht.

Vorwüst Heüte dato dis brieffs das hier
" zeichnis, auf den Feldern Lehen 3 Viertel ab
zeigen, wie abgemarket sein: das Gott
vom Himmel wunder: / unterschiedlich Jahr
" gegeben haben, Siebek Jahr nacht nach
einander folgent zugeben, nemblich:
den ingehenden Sommer Korn, die in Theyrung
Landes gebrauchen, und den fremdt
Leuten dahin gebracht wirdt, 12 Jahr
" lang, das das die Heüntz in ihren
Aembter und jeder die Siebek Jahr
durch, wie itzundt jünge und jeder ist,
bleiben Nutznießer, und der Innhaber
der Eingelegt durch die jenigen Ihren
Knecht unsers Landes und Hern den Pächter,
selb angeben und Remittiren macht
Kommen, nach dato dis brieffs, und
die Sieben Jahr nechstnachfolgender
folgent also gegeben und genommen
werden, und das die Auszgang e ei-
" nes jeglichen Viertel Jahrs solch Korn
" jedes Ihm von jenigen nechst denen
" Landen und den Pächtern ihres Jahrs
in Ihre Kammer soll gemahlet
abgeben Wie denn die Innhaber
" jene denn Zuhalten, weiter zu vermeidt,

Stadt vermeide Verbrechen, auf der Ge-
richt sie und ihre Angehörige sind, bei
denen, bei Pflicht Eidgelt abstehen, und
nicht fürder gegeben werde, dann
Ihnen Leben, Leib und weltlich Ehr
einem jeglichen Leben Gehorsam Rein
auferlegt und andere Händel, Brück
und Bürgschaft gütlich, wie vorn
die Burgen nur, setzen vorbehalten,
sondern bey den 12 H. allein auf
die gelegt, stumm nicht bleiben lassen
Pflicht Ihrer Herrschaft, wie oben steht,
haben wir Ihnen Ihr durch sondere
Ihnen Freiheit und Rechtfertigen auf-
genommen verwilligt bewegt sind vor-
den, Ihnen Bürgern den Dritten Pfennig
aufsonderlichen Lieb und Gnad, stehen
Ihr Ihren Burgen, Ihr Erhaltung Ihrer
Städte die benannten Leben Pfennig auf
aufgenommen gegeben haben; Dieser
willige und freundliche Hilfe der
Burgerd Pflichten Freunden der
Gerechtigkeit, andern Ihren Prelaten,
Grafen, Herren, Ritterschaft, Mann und
Städten an Ihren Privilegien, Frey-
heiten Gnaden und Gerechtigkeiten
unschädlich sein, doch sollen

die Prelaten, Grafen, Herren
Ritterschaft und die von der Ritter-
schaft der hiergelegt, was die auf
ihren Schlössern und Höfen baue,
gebraucht sein, wie dass die nüs-
setzung, die wir ihnen übersandt
worden haben, in ihren articuln ein
jedes, aller dieser vorgeschriebener punct
und Articul, und ein jeden in
sonderheit, gerecht und gelobt
wird für uns und unsere Erben
bey unsern fürstlichen würden und
wahrenworten ewig fest und stet, un-
verbrüchlich derselben gentzlich
und ohn gefehrde.

Zu Urkund mit unserm fürstl. an-
hangenden secret Insigel bestetigt.
Geschehen und geben zu Cöln an
der Spree am tage der heyligen
Jungfrauen S. Apollonia, nach Christi
unsers Herren Geburth, Vierzehen
hundert und in acht und sechzigsten
Jahre.

Diese Verschreibung ist
durch Herrn Hannsen von Sieben
Herr verhandelt.

Heisse Brief der alten Herren mit Zusagung, das dieselben, weil diese Marggrafen leben, in Baden soll gegeben werden

Anno 1513.

Wir von Gottes Gnaden Herr Joachim des Heyl. Röm. Reichs Erz Cämmerer und Churfürst, und Albrecht, gebrüder Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden Herzog, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, bekennen und thun kundt öffentlich mit diesem Brief vor uns, unsere Erben und Nachkommen, Marggrafen zu Brandenburg, und sonsten bekennen wenniglich, die ihn sehen, und hören lesen, das wir unsern lieben getreuen Burgermeistern und Rath gemeinen, Rath und gemeine Burger und Inwohner unser Stadt Baden, unser Landschaft der Mittelmarck, belegen, macht haben, Markt und Freiheit groß und klein, jährlich oder wöchentlich, darauf, sonderlichen Leuten, und gewerbigen Leuten zu halten, wie, wann, und wenn sie das gewerbig sein, und wie offt die

und Edlen, Mündigen und Ehrsamen
Ehrbaren und Ehrsamen Unsre Prälaten,
Unsern Herren, Ritterschaft und Städte,
Unsre und Unsern Eltern und Vorfahren
Marggrafen zu Brandenburg seligen
mit redlicher Gedächtnüs auf Unsre
begnaden und ungnaden mannigfaltige
Hülf und Rath gegeben, damit in sol-
cher Zeit Uns und Unsern Fürst-
lichen und Fürstlichen Namen
neben dem Kurgeldt ein merklich
Stück Geld sehr lang bewilliget,
und gegeben, das alles dem Gemeinen
Man, Bürger und Bauren sehr
beschwerlich angekommen, und an
einigen ortten Mordt und Verwüstung
darauß erwachsen, dennoch Uns etwas
fruchtbar gewesen, dann wir befinden
wann gleich Unsre Land geldt, Zins
und Nutz auß solcher Hülf gesteuret
und gelöst, das wir nach Unsrer Gele-
genheit dienstbar und Trostlos
were, so ist uns doch Nichts destoweniger
nicht möglich entstehen, Unsern Fürstlich
und Fürstlichen Stand darvon nicht zu
halten, worzu Uns Unser Land und Leute
verpflichtet, derselben Nutz und Frum zu
schaffen, gedeyen und Unsern Kindern,
denen Wir Land und Leute mannigfal-

Ihre Hülfe halben mehr Versicherung erwarte,
" sein wegen Abwendung an die Hochheit,
und endlich verneinen.

Nach dem sie wusste Prelaten Grafen Herren,
Ritterschaft und Städte, was Gestalt Ihr
Ihre Landtage, Zügelige und Gemeine Gelte
der Herrschaft und Landen erkannt, die Ihr
Ihr und Ihr Nachkommen, Nutzen und
Besten München Leibs Leben derzeit
Ihres alter Leben nicht weiter das hier
geld Zwölf Pfennig von Einer Tonnen
Bier, so bey Ihnen gebrauen Hüsgen
und geben werden, Vorbehalt Ihnen und Ihren
Nachkommen zu Verfügung, das Ihr Rath
Gnaden der Herrschaft Burgau Einige Hülfe selber
einer Bürgen Empfangen und in Ihre Kammer,
davon die dritte Pfennig stetig
ling für und für ohne abgang, einred, irrung
und Verzug, dieweil das Ungeld stehet,
Zuerhaltung und Besserung der Städte Mauer
halben stein und bleiben, Doch, das die Aufs
nicht mehr denn einer Maß Bieres zu
stehen oder 8 ß. Ihr Einen gegeben brauen,
Bürgerlicher Wegerung folgen lassen, und die Ob
genen Nun Pfennig einbehalten sollen damit
die des Zugelichen gehorsam und gebeut in
den Städten entladen, und auch Ihre
Ratsfreunde auch Schulden sorgen müssen
Ob aber hier der Ihrigen Mündliche Leibs Leben

Verschreiben und nicht mehr seine etwaige
soll abkommen oder bezahlt worden und ab
sein, und die oder ihre Nachkommen
sonder Zeugen nicht schuldig sein, die
wollen dann auf Vorlegung unserer Mündlichen
Liebe Eben und Nachkommen Verpflich-
ten nochmahlen schreiben, die und ihre Nach-
kommen zu Aufgang der ihnen Verpfän-
ten Güter die Zeit unsere oder Ihrer
mit keiner andern Güter oder Steuer in
Einnehmung weiter zu belegen, noch zu
beschweren, Aufgenommen in denen
nachgeschriebenen Articuln, nemblich:
§. Zu Aufstellung eines Fräulein, Zu
entrichtung der Legatien. 3. Zu den
Dienst oder Zulage des Löbl. Kloster
4. Und ebtlich, oder unsere Mündliche
Liebe Eben von einer gewaltigen
Hand überfallen, und in Krieg
kommen, und dardurch genöthigt an,
Pfingsten, an den vier Articuln, welche
wir nicht begeben haben, Ihr gelten
sie oder ihre Nachkommen auch Landes
vier Articuln nicht Verbunden noch
darin Landwilligen schuldig sein, denn
wir gnädiglich und von Herzen Land
kommen ist, wo aber wir, oder unsere
Mündliche Liebe Eben sie oder ihre
Nachkommen ausserhalb der vier unge-

zeigten Articul beschweren oder beladen,
oder auch der dritten Pfennige des Viehgeldes
entsetzen, und Ihnen allen oder jemandt Ihren
Thaten nicht folgen lassen wollen, das doch
nicht sein soll, Sondern die gantze Volmarck
haben mit dem Viehgelde gleich zu stehen,
und das weiter zugeben nicht schuldig
sein; Demnach Ihro Churfürstliche Gnaden,
Unsere, Räthe, Beamten und gantze Gemeine
Bürger und Einwohner der Städte in obge-
meldten Landen, der Mittelmarck, Ucker-
Marck, Ober Barnim, und Herrschaft Cotbus
und Beeskow gnädigst gesinnet, sonderlich
in betrachtung Ihrer und Ihrer Vorfahren
geleisteten treuen Dienste, und Ihrer Ge-
horsamb und Unterthänigkeit, so sie Ihrer
Churfürstlichen Gnaden, Unserm gnädigsten
Herrn und Ihrer Churfürstlichen Gnaden
Churfürstlichen Hause, Ihr Lebelang
gezeiget, und noch ferner thun sollen und
wollen, Ihnen zu gnaden, die Zeit Ihres Lebens und nicht weiter, das Vier-
zehen Tonnen Bier, so bey Ihnen ge-
brauen, 12 ß. alsdenn gilt, aus Ihren Mar-
cken gehen, oder 8 ß. Brandenburgischer
Rechnung steigen und fallen, und die Ihrige
q. Pfennige Ihr Ihnen einzubehalten Macht haben,
Inhalt und Vermöge, haben nach anleitung
Ihrer Briefe und Siegel Ihnen darüber ge-
geben. Solche der gemeinen Städte
gebrauch, gerechtigkeit und guthen Willen

haben wird zu gnädigen danckbaren
wolgefallen angenommen, wollen das
auch gegen Ihnen und Ihren Nachkom-
men in gnaden gnedigst und fordersam
Ihrer Person nimmer vergessen, sondern
und Ihnen gnädiglich schützen, und hand-
haben, auch bey Ihren alten Freyhei-
ten und Herkommen gnädiglich
lassen und halten.

Und dargegen wir obgemelter Rath,
Ihre Männliche Treue Eyden zuvorlegt,
pflichtlich und schuldig haben,
gemeinen nutzlichen und ehrlichen
Dingen in Ernst und Arbeit dienst bereit
sein, das angezeigte Burgermeister
und Rathmann, gemeinen Burger,
andere Burger und Einwohner ehr,
und rechtmessige Bücher in ihrer
Ampter Landen der Mittelmarck,
Ucker marck, Uckermarck und
Pfeiritz gesetz und Ordnung, und Ihre
nachkommen den dritten Theil
des Burgerrechts, als Er Thomitz Vorder
jahr. die wie solch Burgerrecht gesetzt,
und von Ihnen gegeben wird, stetig
und fest für und für ohne aller Vorgunst,
ruhig, wie man die ordentlichen nützt,
halten, einnehmen, erfordern und fordern
gebrauchen, Nutz und Besserung der Rechte
und gemeinen Nutz Ihrer Stadt zu

bewusten sollen und müssen, und darauf Mönchen Leibs Leben die Zeit ihres ordentlichen Lebens, [illegible] Ihre Kinder sollen die Kinder, nicht mehr denn ein Mörderschlossen zu haben oder 8. Märkische Pfennige Landesherrlicher Münze und Zugehör schuldig sein. Darüber wollen wir die in keinen Weg nicht beschweren, sondern dabei ohne alle irrung einreden und bleiben lassen, sondern haben und schützen, die uns oder unsern Amtleuten solche angezeigten Verbrechen oder Verletzung des Landfriedens und Landrechts begehen wollen, wie die gesetzt oder machen haben und stehen, Verbrecher können noch mögen oder davon gedrungen werden, denn aber Leibs Leben Verbrechen und nicht mehr sein werden, sollen oder können doch Eingriff haben, und die oder ihre Nachkommen mögen Zeugen nicht schuldig sein, wie uns unsere Amtleute Leibs Leben und Verbrechen, wie vor berührt ist, die uns oder unsern Amtleuten, die uns oder ihnen der Eidespflichtigen Hilfe mit Kinder und der Hilfe oder Rüge die Zeit über und in Kinder Wege weiter Klagen noch beschweren, wie genommen in den vier vorangezeigten Artikeln, wenn [illegible] zu unterstützung Leibs Leben [illegible] zu entsetzung der Gefahren: es zu denen oder Hilfe der Eidespflichtigen Kinder, und so hier

vnd Ihnen Ihren Eines gemeltigen
Landts vberfallen vnd in Königl: Würdt
Ihrer ertheilten pflichten entsetzen,
Ihr vnd wir Articuln wollen dieß
nicht begehen haben, Derowegen wir
vnd Ihre Nachkommen vns hinfüro
vnd die Articuln nicht verbindt
noch dein Gehorsamen pflichtig
sein, den wir gerechtlich, vnd
dem Recht Herkommen ist.

"Wenden aber wir vnd Ihre Mayt"
"ist Liebe haben, die vnd Ihre Nach"
"kommen nichtsdestoweniger dieß
angezeigten Articuln mit einiger
"Weis vnd Liebe beruhen vnd be"
"pharren, vnd vns auf die Vnsern
nicht die Eingriff aufhetzen, vnd
"Ihnen allen vnd Jeden Ihren
allen vnd Jeden Ihren nicht
folgen lassen, dardurch nicht sein
soll, Sollen die gantze Welt macht
haben mit dem Eingriff still zu"
"stehen vnd dasselbe zugeben nicht
pflichtig sein, Es haben Ihr vns
wiederumb Vorbehalten Ihre Rechte
Recht: vnd Ihre Nachkommen
bewilligt, Dass wir Ihnen"
"Ihre Liebe haben die Zeit Ihres
alles Lebens lang vnd nicht anders
zu vnglicher gnädiger Herrn, vnd Erbt

der Klingsten Lage vermag möglichst in
dieser Fürstlichen Ordnung, dahin sie in
"dieser Zeit innerhalb Landes Hessen
werden, sich bisher begnügt haben
den Leibern, wie bisher geschehen,
mit Essen eigen Kosten und Zehrung
zur Kollegischen und Lagen, wieder
aber jemandt von ihnen jährig absind
und in angezeigter Zeit daselbe begnügt
nicht bleiben oder sich, denen die
"selben hier nöglichen quatuor. temp. die
Kosten mit gepflicht, Kost und Kosten
Mündigen oben Leben zu halten
den in massigen Kosten hier
sie mit sich bewilligt und sich
begnügt die Zeit über mit abgetheilt
noch in andre Fall gewendet werd
ohne Bewilligung der Räthe in diesen
Städten der Fürstlich, und abgelesen
"Kost oder diesen Mündigen Leib
"eben gesucht würde, dabei mit
wollen hier drinnen nicht bewilligt
noch das sie Abgehungen nicht haben,
ohne dergleichen, das alle und jeglich
die vor Augen ist, Kosten Kosten
und gewendet wird der Zeit, diesen Mün
"digen Leib leben, und Nachkommen,
"den diesen fürstlichen Ordnung,

und wahren Worten, stätt, fest, und
unverbrüchlich zu halten, und in Ei-
nem wie dem andern sich
" gebührlich und ungefährlich.

Zu Urkund mit unserm Insigel
und Secret. Der Grundurkund
aufgerichten Brieffen Actum
" den. Beschehen und gegeben
zu Cöln an der Spree am Montag
nach Felicis, den siebenzehenden Monats
Tausent Fünffhundert und im
dreyßigsten Jahre.

Commissio pr: Electoris
et manu ipsius
Mera

Anno Domini 1566 Auff den Tag Circumcisionis Domini Ist der Grosse Ausschuß von unserm gnedigsten Herrn, dem Churfürsten zu Brandenburg gegen Berlin Verschrieben worden, Folgends Tages haben D. Churfl: Sen den Ausschussen so von allen Ständen einkommen in D. Churfl: Zimmer, Samuels, Drey den Herrn Landtes D. Distelmeyer, Briefen lassen. Die sol- gen.

Erstlich Dass die Verschriebene Ausschussen auf der Ritterschafft und denen von Städten gesambtlich Churfl: Durchl: auf Schreiben angenommen, dasselben Ihrer D. Churfl Dn: gnädigst Danckbahr, Wolten auch in allen Puncten erkennen, &c.

Hierbenebens Wolten D. Churfl: Sen: denen von Ausschuß nicht bergen, Dass Röm: Kays: Mayst: einen Reichstag auf Schreiben, und von D. Churfl: Sen: gantz gnädiglich begehret, D. Churfl: Dn: Wolten denselben Reichstag in eigener Person besuchen, Und dieselbe sich D. Churfl: Sen: mit Leibes Beschaffenheit entschuldiget, Damit D. Churfl: Sen: Wie auf der Key: Mayst: Begehren selbst gesetzen, auch Ihrer Verpflichtung nach, gegen Ihr Key: Mayst: entschuldiget seyn wollen, Sondern andererseit auch mit eigenen Sinnen, auch an D. Churfl: Sen: geschrieben, und gantz gnädiglich begehret, D. Churfl: Sen: Wolten von diesem ersten Reichs Tage den Ihr Key: Mayst: auf geschrieben nicht ausbleiben, Dan die andern Churfürsten hätten auch D. Churfl: Sen: als itziger Zeit den ältesten des Reichs Churfürsten ein Bunge, und wo D. Churfl: Sen: ausenblieben, würden die andern auch thun, Wie sich der Churfürst von Sachsen allbereit solte haben vernehmen

Lossen zu dem, Hette Ihre Kays: Mayst: Herr Vetter
Herrn Ferdinandus Hochlöbl: Badenstruss Ihre Kays:
Mayst: Testamentl Abreise, auch auff den Todt Latte be-
fohlen, dass Ihre Kays: Mayst: in solchen und dem
gleichen der Königlichen Reichs Zusammenkunfften H.
Fürstl: Dn. also der sich Ihr Mayst immer gehorsamb-
lich gegen dem Reiche verhalten, in gutt haben, und
für andern zu sich ziehen solte, mitt dieser gnädig-
sten entbietung, als H. Fürstl: Dn: Ihre sich Ihre
Kays: Mayst: gnädigst dazu verlassen wollten,
ankommen würden, dass Ihre Kays: Mayst: solches
in den vorgesetzten stellen, und dass bis dahero den
Ihr Kays: Mayst: vorhabenden entdergolten bliebe,
dass selbten Ihre Kays: Mayst: nochmahls gnädigst
vergelten, und H. abell H. Fürstl: Dn. sich Ihrer
Liebden Tapferkeit, der grossen Lindsperg, sodann
geföderten, der Mühseligen Arbeit, so auff Reichs-
tagen vorfielen, Item der grossen Ehrerbietung,
darinnen H. Fürstl: Dn: unterthanen albereit ste-
hen, alle wohl erinnerten, Ob wegen doch H. Fürstl:
Dnen: die hohe obrigkeitige Sachen die auff dem
Reichstage würden zu berathen und zu berath-
schlagen seyn, auch H. Fürstl: D. Ambts und gerichts
halben so fast nun, dass H. Fürstl: Dn: nit fügen
nicht aus bleiben, könten, und dass H. Fürstl: Dn:
auch derowegen anzukommen, die Kays: Mayst:
Verwöstung gethan hätten.

A

Denn erstlich würde von den Religions Sachen
darvon uns und unsern Nachkommenden
unser Seel, und derer Seligkeit gelegen ist,
nicht geringe Rathschläge zu halten sey, die

Unseren Ständen in der Religion selbst Uneinig
erhoben sich Vielgezänckh, und Spaltungen wider
die Augspurgische Confession, die widersetzer Ihrer,
den Landfrieden und sonderlich nach absterben der
Unseren, die Ihnen mit schreiben und disputiren
hätten widerstandt thun können, gestewret, Ihren
sich auch schreiben soltzahme Bücher suchten
allerley Practicken.

2 Item, Wir dem Erbfeindt der Christenheit, der
Türcken, mächte widerstandt und abbruch gethan
werden, Darvon wurde auch nicht wenig
zu verhinderungen seyen, Von diesen Händeln wister
D. Fürstl: Dn: als der öltiste Fürst unter Ihnen,
und der auch Viel mit Religion Sachen im Reichs=
Tagen umbgangen, Item, wisten den Türcken
Dagen gemeiner Christenheit, Subtile Practic
gebraucht werden, und langere gefahr nehe,
den die andern.

3 Zum Dritten, do wolten und müsten D. Fürstl:
Dn: Von der itzigen Kays: Mayst Ihre Religion
und Lehren empfangen, wolten auch solche gerne,
Viel ob Sie das Letzte Mahl seyn würden, zum
anfechtlichsten und standhaftigsten thun.

4 Zum Vierten. do hätten D. Fürstl: Dn: sachen bey der Kays:
Mayst: zu verbergen, Darvon D. Fürstl: Dn. Land und Leuten wusten
liessen und Viel gelegen, Verhoffen auch solche auf der
Kays: Mayst: gnädigste Vertröstung zu erfolgen, Das der Underste, so
darzu gehöret, solchen Rath thun.

5 Zum Fünfften. do wolten D. Fürstl: Dn: sich mit der
Kays: Mayst: und den andern Ihren des Heil: Röm: Reichs
und Gliedern gerne fügen, und mit Gehorsamb.

Wolten D. Fürstl. Dhn. in andt immer Ihrer Königlichen Reich treulich geleisten Dienstbarkeiten.

6 Letzlichen weren D. Fürstl. Dhn. weren D. Fürstl. Dhn. solchen Reichs Handels nun 49 Jahr beygewohnet, hätte den Vierdten Kayser, allerley Römische Könige und Ihrig Churfürsten überlebet, und sie D. D. Fürstl. Dhn. solcher Reichs Tag in 50 Jahr und dero Vorordigen D. Fürstl. Dhnd. Annus Jubilæi darumb Statt D. Fürstl. Dhn. desto bessers Verstandts und Nachrichts Ihrer Vorfahren, und hätten D. Fürstl. Dhn. nach Gebrauch Jubelliren, D. D. Fürstl. Dhnd. solchen Fürbit entbieten, und Ihnen die angebohrne Pönalien.

Aber zu solcher Reise gehörten grosse Unkosten, dero solche Verrichtungen der Reichs Täge, die Vornehmste Ursache dero Schuld gewesen, derowegen D. Fürstl. Dhn. gerathen, die in der nechst gehaltenen Landstagen, D. Fürstl. Dhnd. allen Ihren Ihr hätten Vermelt und zuhülffe kommen lassen.

Da aber die Stände unterthänigst auf der Vorigen Landstage gebethen, D. D. Fürstl. Dhn. sich Ihrer Kinder für Schulden hätten, und der Ihr etwas Ihnen zugangen lassen, D. D. D. Fürstl. Dhn. mit Vorwissen und Rath der Stände thun wolten, Demnach auch auf denen Ursachen hätten D. Fürstl. Dhn. die Verordnete Rentheren, der grossen Ausschoß, der Vorschreiber, und Tagefart D. Fürstl. D. die

Wollen Wegen der Stände nicht allein D. Fürstl:
Hzog: mit einem Stattlichen zu Felde kommen,
Sondern auch mit in andere Gemeine und Ra-
thschlegen, Wo und Wie Selbe zu
Le könte und solte auch angebracht werden.

D. Fürstl: H: corrections die Restellung Ihro Unterthanen Schiffung der Land von den Hamburgern betreffe

Dhaus schon der Herren Landtes Vortrag haben D. Fürstl:
Hzn. mündlich zum Beschluß mit angehang, Dass die
Hamburger D. Fürstl: Hz: Unterthanen Wider den Vorigen
Hrn gegebene Privilegia Restaurirten, Dass Sie denen
zahl den Ihre Schiffen von Hamburg nicht Abrüber
schiffen müsten, Selbe Restaurirungen gedächten
D. Fürstl: Hz: bey der itzigen Regl: Mayst: abzu-
wenden, und die Vorigen Privilegia zu Erneuerung
lassen, Wo Vorgedachten D. Fürstl: Hz. Vorerwehnt auch
Ihr Gutachtlich Rath und Meinung, Dass Sie
von Nöthen seyn möchte.

Fürstliche Erwehnung der Stände

Auf solche gethane Fürstl: Proposition, sind Die
Schon der Ritterschafft, als Städten und die von der
Ritterschafft (: Von anfänglich von den Prælaten Ver-
wandt alder genennet :) Besagten Vorigen Stätten,
Jedesmal auch den Selbe in ein sonderlich gemach,
Diese Sache zu Berathschlagen gegangen, Und haben
nach gehaltenen Rathschlägen, Die von der Ritter schafft
Die von Städten zu sich fordern lassen, und Ihnen
Endlich nach Ihren alten Herbarach, Ihren Rath-
schlag offenbahret, und Demnach von Denen
Von Städten Ihre Meinung auch angeführet, und ist
von den Abgesandten aller Stende geschlossen,
Dass Vorgedachte D. Nachfolgende Landtags Anbringen

Landtags Anbringen der Stände

nicht geben wollten, Nehmlichen, Ob die Voll alle
Bekennen müsten, Dass D. Fürstl: Hz. Fürstliche
und rechtliche Ursachen hätten, Warumb D. Fürstl:

Fz: Den Reichs Tag zu besuchen beg sich bisshlossen hetten, auch nicht zu widerstellen, da d. Churfl: Fz: nebens gemeinen Reichs Tag allerley, was d. Churfl: Fz: denselben jüngern Vorsatz, auch Land und Leuten, nutzlich und Nützlich, auch leidlichen thun, da gebührete doch Ihnen als Unterthanen, vermöge Ihrer Pflicht und Eydts, d. Churfl: Fz: Vorhaben und fürnehmen in acht zu nehmen, und theil die den Obristen, da d. Churfl: Fz: mit grosser Treue Beschaffenheit bedacht, und auch sehen, dass d. Churfl: Fz: denselben noch nicht gar entgangen, derowegen bitten die Unterthänigst. d. Churfl: Fz: wollten die bey sich gehabte Reise Wagen Ihrer Beschaffenheit, und da ehe kälte auch streblicher Lüfften halben solche über Feld zu ziehen, sorglich, auch dass es sonst gar bedenklich, dass d. Churfl: Fz: theil d. Churfl: Fz: Freundlichen Herr Marggraff Johann Georgen seinen gnädigsten jüngern Herr auch zu der jetzigen Landt gefahrlichen Zeit und von dan auff den Reichs Tag nit reisen wollte, und dem Lande zu sein wollte, einstellen, dass auch zu wichten, d. Churfl: Fz: Cohorte oder Rotten bestellen und posten bestellen, da könten d. Churfl: Fz: stets innen auff Tag, dass vorgefallen zu widerbringen bekommen, und sich darauff resolviren, und Ihre Meinung den abgesandten zu schreiben lassen.

Voluntati seve rissimi committis et lium annehmlich befinden, und d. Churfl Fz: bleiben darauff.

Könte aber solches der Durchleuchtig gMeinung und Rath bey d. Churfl: Fz: nicht Rat

designatio 1993 vacat

Dass Sie den Reichs Erz beschützen wollen, so soll-
len die die Fürsehen des Bischoffs v. Fürstl: Hz und
Herrn nicht viel oder Maass setzen, sondern wol-
len d. Fürstl: Hz: Herzu glück und heil wünschen,
Auch Ihre Allmächtigen Gott brunstig und steif-
sig bitten, dass seine Göttliche Allmächtigkeit d.
Fürstl: Hz: Glück und heil zu der Reise geben, und
mit guter Gesundheit und Wolfahrt Hinsetzen,
Schutz seiner lieben Engeln, Land und Leuthen zu
Trost und wider seinen Feinden wolle.

Supplicâ ob impossibilitatem deficientem

Was die gesuchte Hülffe belangt, weren die
Stände selbiger zum höchsten beschwert, die alss
wenige Personen hätten auf Ihrer Verwilligung der
Steur darein nicht gewilligen, diese des Bischoffs
gesetzte Ursachen erachtend, hat Ihnen Ihr Gnaden
Ihre Räthe und Gesandten, Ihren Erz Bischoff
Fürstl: Hz: eingebracht. Es haben aber d. Fürstl:
Hz: Ihnen damit nicht zu friedden seyn wollen, dann
sie sind Vorsorgt, dass d. Fürstl: Hz den Reichs,
Erz: Vermöge ihrer Kayst: Verbrüderung, und auch
Angezogener Ursachen straks besuchen wollen,
beschwert, und haben d. Fürstl: Hz: vorgeschlagen,
dass d. Fürstl Hz. 80000 Thaler auf Leidlichen gro-
schen Zinss aufzubringen wüsten, Welche
Wolten sich die Stände verschreiben, Ihr Liebden
der Bischoff viel unter redung mit Ihnen Ihrer
halten; also sich aber endlich die Ihrer
der Ritterschafft, so wider gegen Ihren Ihr Lieb-
den erklärt, dass die Viertel Fürstl: Hz:
auf ein gewisses vertragen wollen, haben

Bischoff Hz: ist mit der antwort ob Contract, sonst begehrt für Reise.

Die von Städten beg sich auf erwogen, Nach dem die Die Ihr ernsthafftig der Legation Fürstl. D. Fürsten Fürsten schuldig, und auch zum öfftern Mahl ein Mensch mit Schaden betrunk, dass die Mitl zu klein tragen viell Falt gestiftet auch offt Fernach mehr hätten billigen müssen, dass die anfangs hätten thun dürffen, und ist der, dagegen die Casse endlich dahin geschlossen, Es wären endlich die von der Ritterschafft Fürstl. Bd. 60000 fl. habita deliberatione das 60000 fl. endlich auch die von den Städten dargegen, dass aber, die Sie ein fall ist, darein es gebräuchlich, als 40000 fl. versichern wollen, und solten Versicherung verwendet werden, die sind Halt anzunehmen, d. Fürstl. H. zu Ihren Händen stellen solten, das dagegen dass die Städte Unterschreiben sagen solten, wollen d. Fürstl. Hn: die Städte zu Ihrem Unterhalt auch 6 Jahr zu Jahlen schuldig verpflichtet sein einsetzen, und haben dies dem Fürstl. H. vor Unterhalt endlich erklärt, wenn d. Fürstl. H. von Reichs Tags kommen würden, so wollten d. Fürstl. Hn. einen Landtag halten, und die Casse darin richten, Es die von Städten Unterthänigst gebeten tragen solten;

Dass die von Städten nun sich alsher in 40000 fl. und also in jeden Theil gegen den andern Stänten Dritten Theil eingelassen, kömbt Da den wenn die Städte, dass dies einfall ist, darinnen alle Stände 2. Theil die andern bey den Landtäglichen diese Fürstl. H. zu Fürsten Ihnen, Stände abtragen schuldig, wie denn die Versicherung auch nur einen Theil geben Denselben, in den selben Ein Verschreibung thäten

fol. 64. pz. Ihre Verhaltung, was aber an d. Fürstl. Hz. Schl. Ist, außer den Vierfellen, davon in der alten Ritterschreibung gesetzt, belangt, die auch die Unterthanen gentzlich abwenden, darinnen gestehen die Städte den andern beyden Ständen, als denen Prelaten und der Ritterschaft, daß die Landtsteuer zu bringen, solten schuldig sein, wie den solches in allen Landtägen gehalten und auch anderst gehalten, wie in den Brauch gebracht worden ist.

Namen derer die auf den Städten zum Fürstlichen Landtag verschrieben worden.

Mittel Marck

Auf d. alten Stadt Brandenburgk

1 Matthias Follstein.
2 Simon Rötzer.

Auf den Neuen Stadt Brandenburgk.

3 Simon Wurzow
4 Joachim Löder.

Auf Lenzlin.

5 Valtin Lorings.

Auf Löllen

6 Joachim Buetschneider.

Auf Pranckfurt.

7 Christoff Brückmann.

Auf den Newen Marck.

8 Matthias Dietrichstein.

Alt Mercker auf Stendall

9 Johann Saltzwedel

Auf Salzwedel

10 Jacobs Schultze

Auf Gardelegen

11 Joachim Ameling

Auf Werben

12 Caspar Goltbeck

Auf Osterburg

13 George Wentz &c.

Auf Seehausen

14 Johan Falckenhay.

Auf Küppin.

15 Joachim Kniele.

Diese Lehnleute seind nachmals noch gnedigster Person angedeutet worden

676

Vide Scheplitz part. 4 tit. 5 pag. m 423 et 426.

Vom Salpeter und Eisen Erde graben.

Durchläuchtigster Churfürst
Gnädigster Herr

Ew. Churfürstl. Durchl. seyn meine unterthänigste gehorsambste Dienste jederzeit zuvor.

Gnädigster Churfürst und Herr, Ew. Churfürstl. Durchl. werden sich gnädigst zu erinnern wissen, was massen mir vor einigen Jahren von Ew. Churfürstl. Durchl. das Regale, Salpeter und Eisen Erde graben zu lassen, nach denen Regulis hierin communis abzumessen, oder das Königr. Polen oder Ihro Königl. Majestät in Dännemarck bey Ihro Churfürstl. Durchl. Gesandten ob, servirt in einigen Disputat zu setzen: Dann solches erwehnte mir als einen privato sonder allen pflichtsam Vasallen sehr übel anstehen: Wie dann auch mein Herr Vater Churfürstl. Gedächtnüs eingesehen, daß Ew. Churfürstl. Durchl. gestalten, als Meyern bey Meiner Churfürstl. Durchl. Hochlöbl. Regierung, Ingleichen Nachgraben allhero gesetzen, daß Sie aber vorangeführter, nur dieses unterthänigst gebethen, daß Sie solches mit meinen Leuten, für dieser Zeit und an gehörig Orten inhalts des deßfalls publicirten Churfürstl. Recesse de Anno 1611 d. 27. 1653 d. 29. Edicts Churfürst Johann Georgii vom 1582sten Jahr: Vermeinen, auch alsdann die hierauf entstehende Höhe, den Landt Interesse, mir Zuständig werden möchte, Wohlbedächtig und Churfürstl. Durchl. werden als ein Christ liebender Landt Herr sattsam liebender Potentat noch den Reichs ehrwürdigsten Exempeln Ihrer Churfürstl. Vorfahren

ob andere nicht sollen lassen, als ob die Alaunische
auch dergleich dispositiones in diesem ißo alten Für-
stenthumb sollen observiret werden.

Dass aber die obiecta alle mein Herrnstet, Meiners
Herrn Brüder Vetters, alss nächstnächtigste Evangelistatores
Vicarios, Curatores angenommen sey, solches hatt Gar
keinen Grund, sondern die Verfassung ihres Originis
lia, besagen allein, dass aber dieselbe obiecta von
den Schulden, so von diesen Gräbern auf den Gü-
tern stehen, Gänzlich abgetragen sey, und sol,
ches die Herrn Vormünder lasse, ist [illegible] Billigkeit denen Gesetzen, und Ver-
gezogenen Landt Constitutionen, allen dingen g.
mass, dergestalt Landt also: Ut nec valeat nec at,
tendenda sit illa consuetudo in contrarium.

Non enim potest aliquis, etiam a Principe deputatus,
aut Rescriptio munitus, in fundo alieno Metalla fodere
nisi Domino fundi interesse praestet et damnum repar,
ciat, Contraria siquidem consuetudo juri Gentium, ac na,
turali maxime esset repugnans & Contraria, die sol,
ches interminis ausführet, der Vortrefliche Juris Consultus

Regnerus Sixtinus lib 2. de
Regalibus cap. 5te n. 77.

Ihr Fürstl. Gn. auch den Vom Landt Rathaus,
gesetzten Herrn am 24ten hujus Zugeschickten Herrn Gene,
digsten Fürstl. Befehl Dieses, Zum Underthänigsten
gegenberichts abstatten, und nochmahlen alleruge,
fornembst bitten sollen, Fürstl. Gnadt. Vollen,
Macht bey meinem Leben genedigst, und da dero,
selben gnädigst gefallen lassen, damit dass diese Sache

337

auch allem Fall Ihremjo Verlangezogenen, ~~[illegible]~~
jüngsten Landt Tags Recess u. Dictatorisch Mei-
nen Richterlichen Verspruch, Ihro Fürstl. Gnaden
Ihren gebührenden Zeit zu denken, u. das Ihrige
aufgeworfene Mißverstand, alles so fortschleiffen in Ihrigen
Stande setzen, auch das interesse und verlihrung
Schadens Halber, andern gestalt ihnen selber.
Vor gnädigste administration solches Ungnadigen Für-
stes Ihn dß Lebenslang demüthigst u. Pflichtschuldigst

Ewr. Fürstl. Durchl.

Unterthänigst Gehorsamb
ambster

Diener u. Vasall.

Zimmelspord den 26 Juny
Anno 1669

Verzeichnus der Landsteuer, wie die vermöge dieses, jüngsten Verwilligung in der Mittelmarck und Lande Ruppin, von männiglich so obrigkeitlich gesessen, bis Lichtmesse 1610 Jahrs aufgebracht, und gegeben werden solle.

Ein jeder Prelat und Herr Lehn, der seine eigene Lehn Güther oder auch von den Churfürsten zu Brandenburg unserm gnädigsten Herrn, oder andern Fürsten, Städten, Clöstern oder Feldmarcken in der Mittelmarck und Lande zu Ruppin, in pfandschafft oder um ein jährliches Pacht oder Pfandgeld inne hat, der jährlich giebt.

Vom Hundert.

Von einem jeden Schinckel Weitzen, drey Schilling Pf., der zu 18 ßr gerechnet, und von jeden Scheffel Zehen silbern Groschen, drey Pfennige.

Von Hopfen Gärten oder Hebern, denen er nutzet selbst, oder pflegen läßt, auch Schinckel, denen, Hopfenbauern oder andern Leuten, die Hopfen Garten oder die Heller aufsetzt, oder auch durch seinen Meyer aufsetzen läßt, jährlich zu Schilling Von einem Scheffel, einen silbern Groschen Acht Pfennige.

Von einem jeden Schinckel Hopfen und Buchaker, etc, denen er aufsetzet, oder auch durch seinen Meyer aufsetzen läßt, jährlich einen Schilling Von einem ~~Schinckel~~ Scheffel, Neun Pfennige.

Vom Schocken.

Von einem Schinckel Weitzen Zehen Schilling, Von einem Scheffel einen silbern Groschen Acht Pfennige.

Von Roggen, Korn oder Haber, wann er
zu Haus oder [illegible] Burgdorf ein Hauptmarkt hat, ei-
nen Bühel, und von jedem Wispel Neun Pfenning.
Von einem Wispel Gersten, Dinckel oder Kernen,
gen Bern, wo zu Haus, oder an Fürer Statt ein-
kommen soll, einen halben Bühel, von einem
Vier Pfenning, einen Heller.
Nach dieser Thaxe soll von den Wirthsleuten, Bä-
cken und Essen güter Abschribgedinget sein, und von
denen vom Adel, Bürgern und andern, so
Essen Kützer nicht ohne Mittel, von Fürst. Gn: son-
dern von den Herren Prälaten, oder andern den
Adel, zu Lehen haben, auch gegeben werden.
Dergleichen sollen die Bürger, von denen Leh-
Güttern, die Ehrenvoll Dienstet thun, und ins
Landsthoß gehören, ihre Herbüsse auch hierzu
bring.

Des Herrlen Landtschoß.

Schultzen und Bauren von den Dörffern, die für
andere Herren pflichtig sein, einen Gülden von
Hibel einen gülden.
Ein Caßat, von Land a. Hirtschoß, einen Bühel.
Ein Hauß Häußler einen Thaler.
Ein Hofstatt einen Thaler.
Ein Hinder Häußler einen Thaler.
Einen Hirtschaft oder Hirtknecht Hindert a. Dienst-
knecht, so eigene Pferdt haben, allerdings von
einem Pferdt, Hauß Neuta Pfenning.

Ein Pferdt Fuder Korn 5 Metzen oder Kindt Vieh Fuder
einen Halben.
Von dem Vieh Fuder Heu 12 Silber Groschen
Ein Wagen oder Schlitten, einen Gulden und haben sie ein
Alter Fuder, Wandemselben auch 12 Gr.
Von Mühlen abzunehmen die Gerechtigkeit die Metze nimbt,
so seindt ehrbare oder Kindt Müller, von Jedweden Gang
einen Halben.
Ein Fuder Müller von der Mühlen einen Halben, und
Vorzug von Jedtwedem Scheffel Korn, denen sie seinen
Gerechtigkeit giebet, einen Halben.
Ein Müller Knecht ein Fastnacht ist einen Halben.
Ein Paar Hauszgenossen, Vier Silber Groschen 6 Pfennig.
Ein Schmidt Zwölff Silber Groschen.
Ein Lauff Schmidt sechs Silbergroschen.

Das eine Statt die andere wegen
geltaner Liegung benehmen wolle al
ler Stette Revers Ao 51 p aufgericht

Wir Bürgermeister undt Rathman
ner aller und jeder der Alt Märckischen, Mittel
Märckischen, Uckermärckischen Sprignitzischen undt
Cüstrinischen Städte, Rhedereyen undt Ihrer dienst
Verwandt, und in diesen unseren offenen Briefen
bekennen, für uns undt alle, unsere Nachkommende Bürger Meistere Rath
manne, Bürgerschaft Einwohnere, und sonsten Jedermänniglichen, die diesen unseren
Brieff, sehen, hören oder lesen, Nach dem die
fol. 107 Liebe Herr Ao der ebenigen Zahl 80 Hundert Ja
gen nach Catharinae Vier Hundert mahl Tausend und
fünff und Virtzig Tausend fl: daran Herrschaft Ihr
sen an Münz Landes Ehrung von L. Fz zu Ihren
Landen unserer Gnädigsten Herrn obligenden
Schulden und Hauptsumme Ihr Churfl: Dl gegeb
nen Revers: und gegen Verschreibung Ihr Liebden
an Dero Hohen Dinstags Nach Petri et Pau
fol: 157 li Apostolorum Anno Christi 50 datirt und
Ihnen zu gehaltenen Schuld Register, abermahls
auch und auf Unterthänigster Bitte und Ersu
chen zu bezahlen und abzulag mit Protestation
und Bedingung in demselben Revers expri
mirt und Vermeldt angenommen, und aber
dieselbe Hohe Obrigkeit Summa benebens den
Zinsen angenommen und zum Theil nach

unbezahlten Schulden, von den angebotten Zahlungen, schen Pfandern, und stössen, in dem sie auch ein mahl und zugleiche nicht haben können, ob mögen abgelegt und bezahlt werden, und nach der Pfandte Dennach alles und jeden derselben Schulde, auf Erfordern Ewerer und glaubens, ge neben anwendung fürsehender scharfen Nachfrag oder Verkerb, beschehen und zu Zeiten, nach ersuchter Nothdurfft, unter sich stattliche Vor- und anlag thun, auch etliche Tage Aufschub thuen, auch Fristen und Interesse hinter sich lassen und auch Freiungen, die Zugeschlagene als andere gläubi- gen der Bezahlung halber, auch Lage Zeit und Fristen beschaidig, und sich dem etliche Pfandte aus unseren Mittel, da von Alters aller Pfandte auch zum Zeiten und in Ihren Nahmen, allein als selbstschuldige schuldige Principalen und Debitorn, nach allen Ihren der Gläubigern Befehlen Verschreiben, einge- lassen, verpflichtet und Verschafft haben müssen, und aber dennoch, einer jede Pfandt, solchen Vor- und an- lagen entstatt, auch d Versicherung Bürgschafft obligation und Verschreibung Salbers Ihm und den andern Pfandten benommen, Verbrecht und stand- los gehalten möge werden, Dahero wir uns den Dato eintrechtiglich nach geforderten Reichs Rathe, und guten Vorbedenken sämbtlichen und sonderlichen endlich vereinigt, Verbergen be- schlossen, dass einen jeden Pfandt insonderheit alle und jede Vor und Zulagen, bis zu erstat- tung derselben von den angelegten Pfandten,

und höchsten Vorsichtigkeit verzinset und dermaßen
gesichert und innegehalten sollen werden, daß
da auch oder Mündel eines oder Mehr von
den Städten auf unserem Mittel dieselben
bey Rein oder Trost, gegen die Zugeschlagene
oder Verhandelte Gläubigere oder andere
Creditores sollen man Hauptsummen, auch
Zinsen oder Interesse, und zu Fall und
Frommen aufgebracht, eingenommen, an
sich genommen und durch unsere Verordnete
Einnehmere alle und jede Jahr, zu Zeit d
Rechnung oder sonsten glaubwürdig Lo
gehen und Verschreibung thäten, wer sich
solches allein, od aber im Namen aller
Städte, in einer Weise, Gestalt und Maasse
solches geschehen, verschreiben, verpflichtet,
obligiret und versichert, daß alle andere
Städte dieselben, solcher Verschreibung Bürg
schaft, Obligation und Versicherung in aller
Weise und zu jederzeit vertreten, genehmen
und schadlos halten wollen, und sollen.

Versprechen, Versicherung und geloben einer
dem andern auf sein mit gegenwärtig und in
Kraft dieses unsers Briefes bey unsern
Ehren, Redlichen und guten Glauben, ob sich bege
be, daß einer od Mehr Unter und den Städten
zu sambt denselben Einnehmer, Mitbürgen und
Verwandten solcher Verschreibung auf Behand
lung itzo oder zu künftigen Zeiten mit oder
ohne Recht angesprochen, oder die haben eigen

Schulden, Leiden oder Leiden abwenden, dass Wir an-
deren und unsere Mitverschreibung dieselben al-
ler und jeden ausstehende und Schulden, wie die
geschehen möchten, klein oder grossen allen Fällen
gänzlichen vertreten, verfechten, benehmen, und der
selben Schulden von und aus unseren Mitbür-
gern und sämtlichen gemeinen Städten, Lieger
oder sonsten, oder wie die sonsten Namen haben
mögen, nichts davon ausgeschlossen, die wie auch
auf den Fall einer dem andern gleich wären,
die mit allen dinglichen verfolgt und erstenden,
sämtlich hypothecirt und Verpfändet haben, wollen
und sollen wie und unsere Mitverschreibung
sämtlichen und sonderlichen wollen sollen
und darüber keine wegs Lager, Feuer, &c.
Zu uns aus flucht suchen, Widerwärtigkeit und ei-
nigen Gefahr, wie die den Menschen seinen, Ver-
nunft oder Sachlichkeit entreißt, oder Gewalt
Gewalt müssten oder thätlichen, nichts ge-
brauchen allerdings gewisses, es soll und aus
sämtlichen und sonderlichen Freiheiten keine kaiserl.
königlich noch Fürst- oder fürstlich
Privilegium, Wohlthat, Ordnung, Indulten, Sta-
tuten auch Orts- und Gewohnheiten, dadurch
den keine Gewissheit oder Recht, Geistlich oder
Weltlich, auch keine Land- noch Landrecht, keine
Gesetz Vereinigung, Verbündnüs Gesellschaft, Gebiet
Aufsatzung, Constitution, Ordnung noch Gewohn-
heit, auch keine gemeine noch sonderliche Exemption
oder Privilegium, restitution, moratorium oder

Verfassung, auch seiner Gesetzten und Statuten oder
derselben Commissarien und Verwalter, der Lehn-
lichen Haubolt, Vogt und Verbot, Landes-
recht oder acht, Lehn, Gnadsherrl. Burg Bann,
Wasser, Brand, Noth, Wunden, Fassung, Land oder
andere Beschaden, der Abzüge freyheit, freiheit
und schirmen, darunter und derselben alle und
jede, die die gewandt oder Nahmen haben
möchten, ausständlich abzeichen und Vergeben haben,
Ihm das auch Gemeiß Vorgemeldtig in Kraft d.
Macht dieses unsers Briefes, mit Zusage und
Verpflichtung alles und jedes Abwesenheit, ehr-
barlich, aufrichtig, und billig, auch erbaren
frommen Leuten, wohl anstehet, und gebühret,
stet, vest und unverbrüchlich halten, nachkom-
men erfolg Endlichen vollziehen.

Alles gemeinlich und Abgesonderte, das zu Ehren
und Mehrer Sicherheit, haben wir alle beyder
Märke Brandenburgk, Mendall, Berlin, Löllen
vor der Spree, Frankfurt, Lagow Märk Baltzen-
dall, Herlsberg, Arenzlow, Lüppin, Vordelagow,
Cochausen, Langermünde, Osterburgk Werben,
Fritzdahl, Ditwitz, Gardelegen, Lentzen, Katzwedel,
Arendsee Seehausen, Neuen Leditz, Spandow,
Potsdam, Nauenstadt, Gerdenwald, Arnswalde,
Mönchsberg, Neuen Angermünde, Odenwitz
vor d Oder, Mittenwalde, Cristofsen,
Storkow, Lanzlin, Lipsen, Strasburg, Holstein,
Lögenick, Teupitz, Köpenick Lieben walde, Luckenberg,

unser Insigel neben an diesen unsern
Brieff wissentlich anhängen lassen,
Der gegeben ist zu Berlin am Freytage
nach Lucia nach Christi Geburth im
1559sten Jahre.

Unseres gnädigsten Herren des Churfürsten Macht Spruch zwischen allen Städten.

Wir Joachim von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburgk, des Heil. Römis. Reichs Erzkämmerer und Churfürst zu Stettin Pom, mern der Cassuben und Wenden auch in Schlesien zu Crossen Herzog Burggraff zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen. Entbieten Jedermenniglichen unsern Unterthanen, Vasallen und Mannschaften, Marggraff zu Brandenburgk, gros alten Männiglichen, Nach dem unsere Liebe getreue Bürgermeister und Rathmanne, aller unser alten märckischen und Neumärckischen Städten anlangen, die Tax, Contribution die Lasttore zu den, deren unsern Mittel- und Uckermärckischen Städten, Ihre Schöße anlag und einbringen müssen, Ihre Unvermögens halber länger nicht dulten ertragen, und darumb umb erleichterung Unterthänigst angesuchet, Dagegen aber Unsere auch Liebe getreuen Bürgermeister u. Rathmanne unser Mittel u. Uckermärckischen Städte, die sie bestehen, zwischen allen unsern Städten, Ihrer in gemein Anlag Tax und Contribution halben auffgerichte, te Verträge angezogen, und sich bey denselben zu erhalten gebeten, und wir Vermerckt,

Dass Irrung zwischen Ihnen allerhand Misshelligkeit v. Uneinigkeit erfolgt, auch an einbringung der Fertigten Summen, und also Ihr Herrschafft und Ihnen selbst, zum merklichen Nachtheil und Schaden, nicht wenig Hinderung vorfallen, dass wir demnach zu Abstellung Desselben, und weil wir keine bessere Rathsame wussten, die Güter zu Lederwalchow auf Verleihung unserer Städte, Vermögens v. Unvermögens zur Lehenschafftlicher ausübung Zustellten, abgemelte Forderung zu unseren selbst Händen genommen, und nach fleissiger Erwegung Selben, als dem Herrn und Lehnsherrn, Das seine in demselben erklären, bescheiden und auf gestellten Fahlen, erklären, bescheiden und schreiben mit und wollen, dass unsere Städte weil wir in erfahrung befunden, dass auf Ihnen dass bis dato, so viel die Bezahlung Ihrer allerseits von uns angenommen Schulden anlangt, in gemeinschafft gestanden, allerhand Uneinigkeit erfolgt, dieselben Schulden unter sich sollen theilen, also dass die Mittel- und Vorstädtischen Städte vor der Theilung und gantzen Schulden Summe: Sechzig Tausend Gulden aber auf sich nehmen, und dann die übrige marck unter die am einem, und unsere Zell und Sprignitzische Städt am anderen, nicht gleich theils, sondern Vermöge Ihrer zu verschiedenen Verträgen, sollen getheilet werden, und damit unsere Altmärckische und Sprigwitzische Städte, dass als Ihnen auch solche Theilung zu Gemüthe wird, so soll also die Mittel- und Vorstädtischen mit 4 Tausend

Zuschreibung oder Bescheid.

Schulden sollen getheilet werden.

erhalten, und auf dem Jahre zu Jahre mög abkom-
men und sich in dem Fall Vermögen und den Ungele-
genheit nicht Jahren zu beklag, haben wir den sel-
ben unsere Rüppinsche Städte zu ihrem Theil allein zu
gestellt, und sollen dieselbe nun hinführo nicht
mehr, wie zu vor, den Alt- und Mittelmär-
kischen zugleich contribuiren, sondern mit ihren Schoß-
en anlag den altmärkischen u. prignitzischen Städten,
zu Bezahlung ihrer Schulde, welche denselben zu
gestellt allein zur Hülfte kommen, sollen
aber auch unsere altmärkische u. prignitzische
Städte dieselben Rüppinschen Städt Jahren wie
wie sie itzo gegen unsere Städte allein zu con-
tribuiren gestellt, zu keiner Zeit beschweren.
Und sollen hiermit beyde Bürgermeister
und Rathmanne aller unsere Städte ihre
Altmärkische Gesandten, kunft den Sontag Tri-
nitatis schirst mit aller Gewalt u. macht an-
hero verordnen, und auch diese unsere lan-
desfürstliche ordnung und ausspruch die theilung
ihrer Schulden abtretung annehmen
nehmen, sich auf rechtmessende und endliche
Vergleichung, die Berechnung ihrer Schulden
halben, die itzo von ihnen alle in gemein
beschrieben, die jenig, welchen die selbe
in 3 theilung zu gestellt worden,
den, die andern selben beschehen, und
wie ob, allen ein Orth unsers Landes

Rüppinsche Städten unsere Rüppinsche Städte zu ihrem Theil allein zu
ordnung der altmär-
kisch. prignitzischen Städte zu geb
vid. fol. 193 p.
et fol. 195.

[illegible] Allmächtiger Gott gnädig abwende
Krieg, Hunger, Pest, Brand oder in andere wege
gar oder zum theil verkehren oder dieselbe
ab, mit Verhaltung derselben Zugehörung Gott,
den Gestalten, damit die abbrechung derselben nicht
wenigere gar verfolge, und unserer Glaubens
Exercitium in allewege erhalten werde,
dem, zu dem wir Ihnen den unseren Rath und
Fürderung, als denn auf ferner gnädiglich
wollen mittheilen.

Urkundlich mit unserem aufgedrückten Se-
cret besiegelt und gegeben zu Cöln an 3 Sonn-
tags Jubilate Anno [illegible] 65.

Wir ob Manstatt[illegible] haben sich die Edl.,
mögenden, [illegible] Schweinitzischen Rathe Ver-
schreibung, [illegible] Verordnung an fürstl. Ge Hoch
unsern gnädigen Herrn, [illegible] Herrn Marken
Landgrafen [illegible] Visitation.
Herrn Dienstags Post Visitationis
Marie Anno 65 Jahren abgefertigt,
wie [illegible] zu befinden.

Anno 1541 am Sontage
Reminiscere.

Wir Joachim von Gottes
den Marggraven zu Brandenburgk, des
heil. Römischen Reichs Erzkämmerer vnd Churfürst
zu Stettin, Pommern der Cassuben vnd Wenden
in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraff zu
Nürnberg vnd Fürst zu Rügen, Bekennen
vnd thun kundt öffentlichen mit diesem Brieffe
vor vns vnsere Erben vnd sonsten Jedermänniglichen,
Nachdem vnsere Lieben Getreuen, die gemeine
Ritterschafft, von Prelaten Clerisey vnd Städten
vnserer Churfürstenthumb der Marcken zu Brandenburgk das Erbarliche Ablig, nachkünfftig
fürstehenden Termin Schatz, so Schuldt Halber, dauon
wir allen anfangs in vnserer Regierung Ihnen
vnd Dieselben zu Entrichten Macht vnd Ursachen gewesen,
sonderlich vnd Erblich vorlassen, Vnd vns dar
von zu Erledigen vnd Ihnen wenden, Nachdem
zu Verhütten, eine gemeine Landtsteuer vnd Hülff
im gehaltenen Landtage Bewilliget vnd Zugesaget, Das die Schulde auff sie genommen,
vnd vnter Ihnen selbst Ordnung vnd Anstellung
gemacht, wie solche Schuld abgeleget werden, Solte
vnd aber die von den Städten Ihre Notdurfft
dergestalt für gewandt, als Vielen Ihren Mitbürgern solcher Hülff vnd Steuer, Durch abgezogene
Ewigkeit wollen Vorstanet sein, Dadurch Ihnen

nicht müglich, Ihre auch gelegte & zugeschlagene Summa
auch zubringen, & darauff unterthänigliches gebethen,
solches abzuschaffen, & solche Hülffe gleich durch euch in
gemein geschehen, Als ist auch eine gemeine
Landschafft mit sein soll, dass wir Ihnen auch solche
Ihre gutwilligkeit, & in betrachtung, das es billich ge-
schicht, diese zusage wiederumb gethan, Dieweil Ihnen
auch fürnemlich in gegenwertiger Noth & mangel die,
sich darinnen thun, ob wohl die Landschafft die Schuld
auch bis zu Ende tragen zu nemen, auch haben soll
sein antheil aufzubringen, Ordentlich & unterthänig
aufzulegen wissen, & wir will dieser Stewr & Hülff
gelds nicht zu thun haben, sollen auch solch fall & alten
Burgkhen der Contribution Exempeln Burgkhen die Pfarhen gantzen, Niemandts in Städten sey
sey oder sonsten dieser Hülffe & Steuren, so lang die
schweret, auch gefreyet noch davon entheben sagen,
sondern ein jeder die Hebe Pfleg Pflichtig die An-
kündigung Taglichs, dieselbe entrichten & geben, aber
aber der Pfandung, die wir Ihnen hierumb erlauben,
gegen wertig sein, dermitt die Steuren gleichgetheilt,
& einer nicht vor dem andern beschweret werde,
Wo aber demandt Ihen Ihren, den Steuren einig nach
lassung erfahren könte, dasselbe mag er sich halten,
Konsten aber & Ihr das soll sich niemandts mit
nigen Befreiung entschuldigen, oder dieselbe
entfellig machen, & ob aber Steuren & Hülff gelten sein
so und zu nemen, & angehörig sein, mag ein jed
sich des halten & Brauch, so Ihnen vorschrieben ist,
alles in krafft dieses Briefes & sonders gefehrde,
Datum Löllen am 3 Tage nach Invocavit Anno &c 41
Unter Unser Secret Insigelt, Am Sontage Reminiscere 1541.

Vertrag d. Neu-
märckischen Städte
mit der Mittel Mär-
ckischen wegen Land
schoss u. Feld geldt.

Verschreibung der Neumärckischen Städte, Anno 1528, Donnerstages nach Michaelis

Wissen, nach dem sich Irrsall eines gebre
chen des Landschosses und Feldgeldes zwi
schen den Neumärckischen Städten an einem, und allen
den Mittelmärckischen Städten am andern Theil
bis anhero irrig gehalten, haben sich dieselben
Städte, wie obgemeldt, vor sich und in aller
Nachkommen, ihren Leinen Städte, in Ihren Privi
legien, und von gedachten Churfl. Gn. selbsten
willigung und verbriefter Handelung u. Abtrag
gebauen werd als sonst Mittelmärckisch nach Christi,
unsers Herrn Geburt im Acht und Funf
zigsten Jahre, auf den Sonntag für Martini auf
schlagenden Tagk und Termin inhalts angan
gener Citation derselben Ihren gebrechen, und
Landschosses halben, so Churfl. Gn. zu Feldt
und sonsten zugesagt eingegeben soll werden,
wie folgt, mit einmütigen Handelung überei
nigt, u. Vertrag folgend weise, u. Meinung u.
Also, so setzt sagen, dass durch alle unsers
gnedigsten Herrn Städte, Namblich durch die
Mittel- Neumärckische, Preignitzische auch Städte,
märckische Städte sambt den von Adel und
sambt andern Ihren anhangen eine Landschoss
so itzmahls zugesagt ist, und Nachmahls in künff
tiger Zeit mag zugesagt werden, welchen

gegen 9000 fl.

Landtschoß sich in die 9000 fl. erstreckt, als denn sollen dieselben Neumärckischen Städte sämptlich und jede insonderheit zu sagen, auch jetzt angedeuteten Vorsorg tieffe hundert Thaler Stück sonder einige gelt einbringe; Wann aber die Zugesagte Hülffe nicht

Geben die Neumärckischen 1104 fl.

allenthalben den Raum Landschoß Hülffen erstrecken, lasse soll alsdenn demselben Neumärckischen Städten nach anzahl an denselben Hufen Bürgern abgezogen und gerechnet werden; Wo sich aber die Bürgern höher den 9000 fl. erstrecken würde, als denn sollen die Hufen Bürgern der 1104 fl. nach anzahl, die Landtschoß erlegen, Verordnet werden, Weitere sollen die auch die Mittelmärckischen Städte zu gethanen Vortrag gehandelt, und ob diese Angabe das die Hülffe der vier hundert und sechzig Hufen allen den Städten, so von Lebus, Crossen, Zillich und Sommerfeldt zu jeder zeit auf die 9000 fl. eingebracht, als durch ablösung oder andere fälle entzogen würden, Als denn sollen Sie wollen auch die Neumärckischen Städte nach Vorlage gethaner Handelung, alle der Mittelmärckischen Städten wie alle Obenbenennet, nach anzahl der Bürgern, wie der stattung thun, und sollen hiermit solcher Hufen gebrechen, das Land, Schoß und Bede gelobt, ganz und gar immassen die oben deutlich, gründlich fürkürtzt und zu richtig Zeiten gereichet und abstand seine Leisten, so haben sich auch nach dieser Handelung die Städte Vorsiegel, so alsdenn von den Landschossen einbracht, das als denn Jeglicher Fürsten Stadt, nach anzahl seiner Hufen Bürgern,

Stadtan abtrumb Zuhauen, v. geschaidt soll
werden, Ob man aber nicht Zu zeichen Hüter,
als dann solle auch das Teutsch Haus, sambt den
Kleinen Thürlen, die Zu Buss erfordert und ein-
bringen, dann allen Zuruhigen, stetes, bestes
und tranliches Halten solcher einmütig Uberkom-
dung Zuhalten Dato geschehen, und Jedes Rees in
massen alss Verhandelt dem Landt Zu Landt
Landaw geschrieben, v. den Nachmürchischen Städten,
und auch dergleichen den Mittelmürchischen
Städten, daby an den übergeben, daby den dienst-
halben unsern Gnädigsten Herren, d. Churfürsten
Pfalzgrafen, v. Churfl. D. und v. Ihren, auch Jeden,
männiglichen an Ihren Gerechtigkeiten unschädlich
alldass alles geschehen v. gehandelt, in begerlosen der
Ferneren, beschehen und weisen der Mittelmürchi-
schen Stadte, Namblich Balthasar Schüler, Landt
Richter und Valtin Schmidt, des Alt und Neu
Stadt Gerichten Burgk Burgermeister, Joachim
Kriechen, Melchior Sinclern, Peter Lindtholtzen
v. Hans Dangelshofen, Zu Berlin v. Löllen
Burgermeistern, Ludewig Holtzen, Lienhart Fü-
gen Zu Frankfurt Burgermeistern, und Hern
Ignatz Jobsten derselbten Cümmerern, und
Fürst Königsberger Zu Gelnhin Burgermeister,
Balthasar Hindtmarn Zu Königl Burgk Burger-
meistern, auch Hermann Frendig, derselbte
Rathsfreundt und Stadtschreiber, Mathes
Swanhorben, Zu Landt Burgk Burgermeistern,

Thun Schützen und Burgsamt Schneiden, Zu
Frankenberg Rathsfreunde, als Zu Wolmarsh
Herrn Meinen Stücke in Ihren Herrn gehörende,
Alle Ihre Bewüsst.

Dass auch alsdann Zu obsteher Urkund, aufrichtiger,
steter, Vester Haltung Haben, Obbeschriebene Stücke
als Brandenburgk, Berlin, Frankfurt, Ihren
Weg der Mittel Märckischen, Ruhr als in Wol,
marsh Herrn Meinen Stücken in Herrschaft ge,
hörende, und weiter Weg der Neumärck,
schen Stücken, als Die Von Soldin C. Königk,
Lengk Vor sich C. in Ihren Meinen Stücken,
Wolmarsh in Ihre Herrsch gehörende, Ihre Insigel
hierunter an diese Engde Revers und ordig
Vertrages, welche auch weiter Kraft: Buch: Alle
in allen Stücken Punkten C. Articuln Begriffen,
confirmiren C. Versprich Haben Lassen, gehangen
und gedruckt.

Beschrieben C. gegeben Zu Berlin Nach Christi Un,
sers lieben Herren Geburth 1500 Darnach,
im Zehn und 28sten Jahre am Donnerst,
tag nach Michaelis Des Heyligen Erz.

Confirmation Brieff unsers gnädigsten Herren über den Recht Vorgehenden Vertrag Zwischen der Mittelmärk, Lissen Stadt, auch allen Ihren märckisch Klöstern. Anno 1539 Dorlagt nach Lætare

Wir Joachim von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburgk, des Heil. Römischen Reichs Erzcämmerer, & Churfürst zu Stettin Pommern, der Cassuben & Wenden Herzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Bekennen und thun kundt öffentlich, Mit Diesem Brieffe vor uns und unsere Lieben & Marschalcken Marggraffen zu Brandenburgk, & sonsten Allen männiglichen, die Ihn sehen, hören oder lesen, dass Uns unseren Lieben getreuen Burgermeistern & Rathmannen, alter unser Mittelmärckischen & Neumärckischen Klöster stundt fürgetragen eine Verschreibungk und Contract, zwischen Ihren Inhalt, & Gebrechen der Convent, Closter und Klöster gehabt halben, darüber sie sich nun gänzlich unter einander vereinigt, wes Inhalt Dieselben entscheidt Brieffes, darüber auch gegrundet datum Closter zu Lucka, nach Christi unsers Lieben Herren Geburth 1538 Jahr Donnerstags nach Misericordia des Heilig Osterfests, Vorwandt unterthänigklichen gebethen, Ihnen solche Verschreibung und entscheidt, als der Landes Fürst zu bestetigen zu confirmiren und zu be-

[illegible] dass haben wir angesehen, zimblich und billich befunden, damit hinführo widerwill, auch scha-den und nachtheil abgestellet werde, und ihnen solchen abgenützten theuren entschaidt zu abvermeidung in allen maass als dan der handl zu merkl hierin, wo verlaibet, und in allen stücklen aufgedruckt wären, gnädiglich c. und sünstlichen obrigkeit beuil-liget, confirmirt und bestätiget, confilligen, confirmiren c. bestätig demnach gegenwärtiglich in kraft c. macht dieses briefs, und wollen dass ihne also hinfüro steht, veste und unbeschwärlich gehalten werde, c. treulich steiber, gehorsam, lich c. ungefehrlich

In urkhundt mit unserm anhangenden insigel verwahrt c. geben zu Cölln am montag Lætare nach Christi unsers lieben herren ge-burth im 1530ten jahre

Recess wegen Beyhilffung Rest gestossen von einer Hülffe Landes Anno, 15 34 C

Wir Joachim von Gottes Genaden Marggraff zu Brandenburgk des Heil: Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, zu Stettin Pommern d Cassuben und Wenden, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Bekennen u. thun kundt offentlich mit diesem Briefe vor uns und unsere Erben und Nachkommen, Nachdem wir in Zeit unsers Regiments zu erhaltung unsers Churfl: Standes und Ehren auch durch viel ablige unvermeidliche Nothdürfft in hohe und Merckliche Schulden gerahten, Derhalben wir Vorgenommen unsere gelegene Landschafft unsers Churfürstenthumb d Marck Brandenburgk und angehörender Landen, umb Hülff und Beystandt zu Bezahlung solcher unser Schulde anzulangen und zu bitten, Auch solchs die Stende, als Prelaten Herren Ritterschafft, Mann u Stedte unsers Churfürstenthumbs, und Landes, in betrachtung unsers hohen anligens, alle die gutwillig und getreuen unterthanen, alle weil wir und Mannigfeltiger Hülffe in Zeit unsers Regiments, Hierbevor gethan, Nachmahls Embfindtlich gut, und solchen unsern Schulden, Gnädiglich zu helffen, unser Schuld zu bezahlen, und die Vorgenanten Stette u. Örter, wie dieselbe zu lösen und zu bezahlen, und sich der Hals eintrechtig

lich entpfloßen, vnndt vns gnädiglich vnndt vnterthenigklich zugesaget, vnndt bewilliget ein gemeiner
Gülden schoß auf 6 Jahr. Gulden schoß, vnsern Churfürstenthumb vnndt Lande sechs Jahr lang zu geben, Nemblich die sieben Nothsteur nach dato dieß Receßes auch stewr Lothariscr die, sechs Jahre an zu stehen, von derselben Zeitte sechs Jahr stracks, hergehen, die gleichen die Cüstner, Cretzmer, Müllner, Fischer, Schäffer, Schmiede vnndt Fischer auch geben sollen gewöhnlichen abrise, Wie dann vormahls das Gülden schoß angerichtet, vnndt bezahlt, vnd sollen gegeben werden, Dergestalt wie von alters hergebracht, dass die Prelaten Herren vnndt die Ritterschafft insgemein ein Theil, vnndt die von Stedten zehen Theil geben vnndt bezahlen, Welche Ihre gnädigste g. vnterthänige zusage g. Fürsten, wie sie sonderlichen dancks annehmen, mit bewilligung g. zusagung, dass solch geldt so wie vns geben vnndt auch richten, für, nehmlich zu bezahlung solcher schuldt, vnndt nirgendts an sonst soll gewandt werden, vnndt haben sich die obgemelte stende vnsers Churfürsten thumbs vnndt lehn, des dancksagung erbotten, g. gebethen, sie sie sonders solcher Land Bürde g. stende gnädig lichen zu tragen;

Die Ritterschafft 1 Theil g. die von Stedten 2 Theil

Demnach wir Joachim Churfürst, obgenandt in gnädigen betrachtung obgemelter stende vnser vnndt ihrer gelegenheit gutwilligen Hülffe vnndt beystandt, do wir sie vonnöthen vnndt ihnen vns zu gutwillig g. gehorsamblichen gethan, haben wir mit vollbedachtem

Hollen Gnädig willig, den Abtrag zu thun
berg, für Unß, unsere Erben u. Nachkommen
thun zugesagt u. versprochen, daß Sie sich gegen
Hollen Gnädig mit Dergleichen Handlung
Abtrag thun
und einigerley Landt oder Landt Volck nicht sollen
angelangen lassen, Außerhalb der Dreyen Erb,
Capit: 3. Actis Ehrl, in Adelstand Standesgemäßen Ehrenrecht, Für,
fürsten Hochlöblicher Gedächtnüß, unserer Ahnherren
Fol: 64: 1 Verschreibung außgedruckt, Als Nemblich 1
Sollen unsere Erben u Nachkommen, daß
Fall wenn, eine Kräfftige Niederlage nehmen
2 Durch und selbst od die Unsern 2 oder in ei,
nem Landtag kommen, mit Rath der Prelaten,
3 Herren, Mann und Stadte 3 oder ob unsere
Höchste Ehre Erben u Nachkommen Töchter, so
Sie dieselben gewünnen, Landsherrn würden, Landt,
Leuthen nehmen, mit Ihren Rath Prelaten Mann u.
Stadte, damit man derselben außrichte, nach ge,
legener Zeit 3 Hülffe u ob Mittler Zeit 3 Hülff suchen
ehe den itzt Bewilligte Hülffe außgebracht, dem
itzt gemelten Artickel eines für seine daß Denselben
zu erhebung desselbigen, eine sondtliche Hülffe durch
4 das Heil: Reich, ob gegen Ihr Lieben bewilligt
soll 3 anstatt dieser itzund gesuchten Hülffe, so
lang Ehe die zu solliger Landt Reise außgebracht, stille
stehen u. ruhen, und dann alsdt 3 nachfolgenden
Jahren Allerdings auch außgebracht werden, auch
sollen u. wollen wir unsere Erben und Nachkommen
zu Jeglicher Zeit im Reichs Regimentt einen Landen Fürsten, diese Verschrei,
bung den Landen der Landen Confirmiren, und

Morgen den Schüsse.

2: Wenn die Bürgerin, so in den gemeinen Lasten die Hälfte schuldig, und dagegen bey einem von Adel oder Landmann, so Creditor Civitatum ist, Forderung haben, ad Concurrentem quantitatem Compensationem Civis, ist nicht unbillig. Jedoch muß der Creditor Civitatum darauf bey des Directorii der Städte, anderung erhalten, welche ihme bey bemelte, wenn nur die Summa nicht gar zu überwichtig ist, nicht Leer noch soll beschwerlich werden. Wenn aber derselbige Bürger, so die Hälfte Zu leistenden schuldig, selbst mit der Städte Lasten Zu Compensiren, diese so dadurch liberirt, und doch so ob de, bitum per Compensationem Cum Civita, tibg ipso iure Sublatum, dem Compensation Cum tertio haben, und dem so Den der seine, ohne abzug, mit guten fug fordern und einnehmen. Gleichergestalt kan auch im fortgehen, wenn ein Bürger, derselbe etwas Zu fordern, und einem von Adel, der von seiner eigenen Hofbauern Güter Zu tragen muß, etwas schuldig die Compensatio in debito mobico und auf vorhergehende anderung und abfindung statt haben.

Lehensbrief, dass Wir also, wie oben, für Uns Unsere Erben und Nachkommen bey Unseren fürstlichen Würden gewilligt und zugesagt zu halten, doch einen Jeden an der Confirmation seiner Freyheit Uns und Unseren Vorfahren Ledigt, e. und e. einen jeden an seinen Obrigkeiten, Herrschaften und Gerechtigkeiten unabtrüglich ohne arglist und ohne gefehrde.

NB Limit:

Dass zu Urkund haben wir Unseren Churfürstlichen, thumb e. Lande, unser Gross Insigell, wissentlich an diesem Briefe lassen hängen.

Wir Joachim d. Jünger e. Johannes Gebrüder, Marggrafen zu Brandenburgk zu Stettin Pom, meren z. Cassuben e. Wend, Burggrafen zu Nürnberg e. Fürsten zu Rügen Herren, von der unseren Fürstlichen Würden für Uns Unsere Erben e. Nachkommen, dass solches mit Unseren Gütern willen, wissen und Wolbedacht gethan ist, e. haben das zu Bekändtnüs e. Urkund, Unser beyder, Unser beyden Insigell, zu unserer beyder lieben Herren e. Vetters Insigell das alles wie oben geschrieben, ist zu halten also wohlbedächtiglich und wissentlich hier lassen hängen an diesem Briefe der gegeben ist zu Cölln an d. Spree, Im Jahre nach Johannis Baptistä, Christi unserer Lieben Herren Geburth Fünfzehenhundert und Neun im Vier und Dreissigsten Jahre.

Von Ehebrüchigen Zinsen

In Marchia nostra Brandenburgensi sind die usura quincuncis auf 6. vom 100 extendirt in Churfürst Johan Georgii Edict de Anno 1573. Contra die ungarn dasselbe referirt sich auf Churfürst Joachim 2. die Halt dovon auf 6. pro centum Zuzulassen Vide Schelwitzium ad consuetud. Marchic part. 4. Tit. 1. §. 1. 2. 3. 4 etc. pag 335. et 440. de usurarum usura idem quod Tertatur Ruckman volum. 1 consil. 22. n. 35. et consil. 48. n. 100. Joachimus 2. de Ehebruch Edictum promulgavit Anno 1565. Schelwitz in promptuar. Tit. 19. paragr. 404. n. 4.

Onera der Bürgerschafft in Gülch- und Monreich Cronenburgk.

Von der Bürgerschaft Gibet Jo 1 den Rath
Groschen, 2 die Viertheuer 3 Müssen Ihre selber
ein Jüngs Knechten 4 Müssen Ihr alte Vorzelten
5 Müssen Ihr die Defension Steuer geben 6 Müssen
Wache die Stücke die Mauren, Parabey Thürne, Brücken
geld. und Pforthüsern erhalten 7, Haben die äußer
den Kirchen Hüsß, 8, Ist Stadtknechte Sold,
9 den Vorzeichen Thürmer. 10, Haben Fürsten,
Hüsß, Fürstenhaft, Fürsten Hüsß und Fürstenberg.
11 Müssen Die in den Residenz Städten, Leben die
Herrschafft von andern Obrigkeit die Fremb-
den einnehmen. 12 Müssen am schlissen Ör,
berg mit in der Jagt Knechten &c. Summa
Ist der Bürgerstand also belegt, daß nicht
Christlichen müglich Fürzubringen, darumb Ihr
nachtheb, gelegt werden könte.
Dieß der Acht Ordinari Burgerschafft
welche die Stände in puncto, quotisationis lib.
der die Freiheit obberührt eingeben,
Stadt Gülch Bessen gelegen das Ihr wie der Adell
Ihr die Nechtnächste Stand ist. onera ohne Casse
Ihr nie stark geld auff. gebracht, ob die Ge-
richt also gravirn lassen. Wunder aber ist Ihr
nigen Vor. Ihr adell dahero Hatt ihre eigne
Ihr Assel auch Statliche Renten Casse Ihr den
Land Zu Gülch Gehalt. Ihr Hatten also sich gros
Liberirn Gehabt.

Salzhandel

Anno 1597 hat man den Stadt Hubel
wegen des Salzhandels überlassen
derselbe aber hat wenig getragen.
Derselbe hat sich anno 1624. bis
sonst etliche mehr befunden das da
der grosse Schaden gelitten.
Die Stadt haben wissen etliche 1000 Gulden zu
verlag aufstehen und verzinsen.
Seemstung hat das Salz gesteigert bis
die Stadte.
in d Tonne Salz soll 22½ Eimer gehen und
der Gulden übrigen.

In der March wird allen ihre Z. mehr
verkauft geschenkt gegeben.

Dass Ihre Fürstl. Gn. übrigen des Herz Salzhandel
mit der Lüneburg sich nicht einigen
können, können die aus Hannover und
sonsten über Lüneburg das Salz haben
lassen, ob schon die Lüneburger das
Salz einen Zoll oben Ihre Fürstl. Gn. P.
verwilligt so ist doch auf Pfingstlich Jahr des
Zuschreiben des 1671sten Jahres die Hanse
Stadt Lüneburg [illegible] sich die Lüneburger des Salzes Hannover einmahlen begeben.

NB. Das Lüneburgische Salz ist besser als das so allhier gesotten wird, kostet aber auch die Tonne 4 thl. 8 gl. und müssen derenthalben 2 Sorten Kühe gegeben werden.

Das Lüneburger Salz wird stets weniger fällt ist nicht so gut, auch kostet die Tonne daran 3 thl. 20 gl müssen aber auch hierzu alle mahl 2 Sorten Kühe gegeben werden

NB

Die Lüneburgische Gesandten haben damahls dieses Orts, sich auch selbst, viel die andere an Ihrer Liebden, haben meist von Salze Ihro Lüneburgischen Thro Fürstl. Gnaden gehabt, ungeachtet jede Tonne 4 thl. Zoll geben müssen, zumahl aber werden die auch der Salzsiederey der Mühle überlegt. Es haben Ihro Thro Hochfürstl. Hl. Herzog Christian zu Sachsen E. Merseburg, viel das Salz durch sein Land muß geführet werden, den dritten Zoll pretendiret, aber abhelfen die Belegung des Lüneburger Salzes, an unterschiedenen Orten

[illegible] Territorium [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Churfürstl. Gnädigste Resolution Wegen der Lehn Sachen.

Demnach Ihr. Churfl. Dchl. zu Brandenb. Unserm gnädigsten Herrn Unterthänigst. vorgetragen, was Massen die [illegible] Prälaten, Grafen, und Ritterschafft der Chur und Marck Brandenb. die Zeit her an Sie, Churfl. Dchl. Unterthänigst. übergeben worden, daß Sie Sich gnädigst geruhen wollten, den ersten Articul des Landtags Recess de ao. 1602 dahin zu declariren, daß nicht nur über dasjenige was Sie Churfl. Dchl. Sich allergnädigst vorbehalten, sondern auch alle und jede Lehn Güter, die Sie Churfl. Dchl. zu Lehn tragen, die gesambte Hand Sachen mit einer Veränderung mit den Lehn Herren Sie zu tragen, Sie Churfl. Dchl. gehalten sein, Selbe

dazu

daß dannenhero Ihr. Churfl. Dchl. ob in
casibus praeteritis, wann dergleichen sch.
Ihr Committiret, ob dabey gnädigst
Laßen zu bleiben

(2 Hiernegst und zu Will Ihr. Churfl. Dchl.
nöthigt gesetzt, wann das Fürstl.
und mehrer richtigkeit willen
wann Consense über Contracte
te oder Hypotheken begehret wür-
den dieselbe innerhalb sechs und
Tage gerichtet werden Bey
daß begehrt Praecise auch binnen
Zeit nicht retinguiret, sondern
wie ob Ihro gnädigsten denen
Debitoribus und Creditoribus d.
Partheyen und Advocaten be-
gehren dürfftige Raum und zu
welcher Zeit Sie zu Ihren Rechti-
gungen dergleichen Consense
suchen wollen Jungestalt Sie
den möchten.

(3 Und dann Will Ihr. Churfl. Durchl.
in dem Land Lagers Recess. de. ao.
1653. gnädigste Verordnung ge-
than daß Super casibus dubijs
gemeine decisiones, so wohl in
feudalibus als Civilibus gema-
cht werden Bey, daß Ihr.
Churfl. Durchl. Dero gnädigste Ver-
ordnung gemäß, nunmehro

daß

Welche gestalten nachfolgen Laßen.
Dieß haben sie gestalt nach Ihr. Fürstl.
Gn. Ihren gnädigsten Landsherrn
den Samen Ihr gnädigsten Resolu-
tion hinwieder nachfolgen Laßen.
Daß Ihr. Fürstl. Gn. sich gnädigst
gefallen laßen daß der Landta-
gen Recess de Ao. 1602. im
folgenden Recess de Ao. 1603.
Confirmiret werde aber die
Landstände nochmahlen
gebeten begnügt daß das Lö-
blich Edict de Ao. 1602. welches
auf jetzo Landtags Recess
genommen und eigentlich
die gesambte Land angehet
nunmehro ad observantiam ge-
bracht, und denen Ihr
Ehrb Landschaft Unterthanen Ac-
tis auch gnugsahm angeführt
daß solches nicht also, sondern
vielmehr daß Contrarium observiret.
Ihr gegen auch nochmahlen
Ihre Unterthanen gefallet daß die
Vorenthaltung wegen der gesam-
ten Land auferlegte Contri-
bution Ihro gnädigst
bestätiget die Vasalli aufge-
nommen Ihro gnädigst gefallen
allein den Recess de Ao. 1602.
so weit es die gesambte Land
angehet / strictè inhæriret
werden solle, es wegen

Land

Ganz ungn Vasallen Ihr Dr. Gfl. Dgl.
angetrauten Regierung die gesamte
Hand gesucht, und also denselbigen
zu dieser Zeit ex hoc fundamento
Lehnig zu reichen Ihr Dr. Gfl.
Dgl. alle Lehnbriefe auf in Casibus
praeteritis der Ständig Lehn-
Leuten observanz gemäß in
diesen Fällen procediren zu
Lassen Sie willigen, Sie aber
demnach auf Vorbehalten gna-
den dahin das seine die ge-
sambte Hand angeht nicht al-
lein in denen Fällen da die
gesambte Hand legales ex-
cusationes Ligbringen kön-
den, ausdrucklich in omnibus
Casibus praeteritis so gnau
nicht genommen, sondern als
die Lehen relevirt und Ihr
Gfl. Dgl. das Fall zeitlich gesucht worden, die Gestalt
Sachen nach beste gest. Condo-
niren wollen, jedoch Ihro
aber dem Edicto nachgelebet
und dasselbe genau observiret
werden solle.

2 Im andern Punct betreffend
will nach Landes Lehn Rechts
Lehn Gebrauch, ohne des Lehn
Herrn Consens Vor alienirt oder
vor-

Hypotheciret werden können,
sollen auch die Fürstl. Fürstl.
Nach anleitung beyder Rechte, Ihro
Lbn. machen nach die schon
Lassen, wann und inwieweit
und zwar ohne praejudiz der
Ihro Lehn Herrlichkeit beym
Consense gesucht und ertheilet
werden solle; Dahero Sie
bey der wenigen Resolution
in diesen Stücke allenthalben
bewenden Lassen, Sintemahlen
da in jeden einzelnen Falle und
Casu Zeit genug Platz wegen
Recht Rechtens der Vigilien
oder auf andern Fall solle wohl auch
einiger Zeit dilation zu pflegen
Nahmentlich die Decisiones
3 Super Casibus dubiis anbelangt,
solche Sache wegen andern
Nothwendigen Landes Ein-
richtungen, Visitation noch nicht be-
kannt worden können, so viel
dieselbe allein gehet dahin Sie
darauf sehen, damit solche baldt möglich
desgleichen, Casus nach anleitung
gedachter und andern Land Da-
und Recessen Herzunehmen
gebührend erörtert und gestal-
ten Sachen nach decidiret wer-
den solle. Sonsten können
die Land Stände wegen Specifica
tion

tion der Causum maxime dubi
orum, und von über einige gstr.
Special decision nöthig abfassen
und Ihro gstr. einsenden.
Signatum Gottstaub den 13 ten
Aprilis. Ao. 1684.

Friedrich Thesel

L. S.

Im Ao. 1683 ist in der Mark Brau
denb. wegen der Lehn wirkl. alles dingb
Homagium gesucht und etliche Hundert Vasal
len von Churfürstl. Fisco lis mota et
Ihre Lehn als caduc angestrichen wor
den, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenb
Haben allergst. resolvirt das in Cam
mergericht die Sachen gehört referiret
und nachgehends Dero gnädigsten Re
solution, die absprüche publiciret wer
den müssen. Und sind sehr viele Decre
tungen unter S. Churfl. Durchl. Hand
an das Lehn Cantzley und Cammerge
richt ergangen, wornach gelebet
werden müssen.

A.

Abgebrandte, Und die Land schaden erlitten, Von allen Obrigkeiten auff 3 Jahr zu steuern. 330. 514.

Abschos. 394. 476.

Abzugsbriefe. 79. 92. 301. 470. 494. 538.

Abzug vor Von Jacobi die im Lande bleiben, nicht genommen werden. 110. 111.

Acker Bücher, so der Schaffner aufgehen, sollen nicht prescribiren, noch werden. 229. 305. 405.

Acten sollen Von der Protocolla nicht gegen gebühr mit sich abgefordert werden. 255.

Adel Und der Ritterschaft, sollen sich Landsbrauchen, zu brauchen zu Rath Und Gericht, die Gastliche jährliche Rechnung zu thun. 322.

Administratores bonorum in et extra concursum. 580. 581. 611.

Advocaten Und Procuratoren sollen die Leute nicht übersetzen. 116.

Aliud pro alio Creditori obrigk nor potest. 586.

Abstellung der Prälaten im Closter. 214.

Contractus Antichreticus. 618. 619.

Appellatio ac Supplicatio ad Principem. 52. 69. 95. 329. 389. 390.

In appellationibus Custos nen zu bus observetz Statutum Soldini editum anno 1553. 461.

A.

Appellatio intra decem dies fiat. 251.

Appellation Räthe. 295.

Arresta der Prälaten Und Ritterschaft Untersuchung & relation. 56. 57. 73. 88. 393.

Advocatio Causarum. 55. 72. 461.

Aufbrechung der Bücher. 333.

B.

Bann. 24.
Balcken holtz ausser lands nicht zu hauen. 111.
Beschreibung sol gegen die Alten Brief, Und die wo sie lichen Herkommen sein, nicht leichtlich gebraucht werden. 59. 76. 90. 305. 401. 462.
Becher bettlen Und sonsten losgesinde nicht zu dulden. 490. 491.
Bettlermünche abzuschaffen. 190. 197.
Bierbrauen. 493.
Bischoff zu Brandenburg vol das Jungfrauen Closter, die zu Ihr gehen nicht schuldig, nicht folgen. 333.
Brandstadten. 285. 286.
Brunhäuser brauen nicht zu Eisleben. 81. 95. 119. 120.
Bürgen sollen Unerforderter Sachen nicht eingezogen werden. 111.
Bürgen sollen die Balcken an liegende gründen nicht abbrechen lassen. 192. 199.
Bürgermeister, Rethe, Gerichtsherren, die zu Bürgermeistern gekohren werden, sollen vor der Bestetigung beeidet sein. 412.

B.

Bürgschafften. 300. 397. 401. 546. 581. 582.
Unnötige Brüche abzuschaffen. 72. 298. 391.
Burgen so ausländisch mögen zu Bürgern angenommen. 581.

C.

Camera. 294. 389.

Cantzley. 87. 100. 307. 407. 215. 218.

Cantzley taxe in der Praedicat wegen der Standung. 537.

Der Churfürst hat in seiner Wahl schutz der Stende seiner nechsten Vorfahren noch in alle Absolutiones sich verbunden. 89. 103. 200. 295. 455.

Churfürst Joachimb schadlos Abtrettung der Stadt wegen Abtrettung auf 5000 fl. Churfürst Johann Wolffg. Leibes Ordnung. 132.

Churfürst Joachimb Moralitet gelt der Stadt etlich geld auffnehmen wegen. 123. 124. 125.

Churfürst Joachimb Revers der Ritterschafft wegen zuvor in der Contribution. à 125. ad 128.

Churfürst Joachimb Vergleich gleichs der Cämmerische Stadt und der Stadt Pandat wegen verschiedene Güter. 139. 140. 143.

Churfürst Joachimb schadlos Abtrettung der Stadt wegen der auf sie genommenen 16000 fl. Ordnung. 143. 144.

Churfürst Joachimb schadlos Abtrettung der Stadt wegen gleichfalls der Churfürstl. Frau Mütter Leibgedings 4300 fl. jährliche Ehrung und Leibgedings gelder Ordnung. 145. 146.

Churfürst Joachimb Verschreibung der Cämmerischen Stadt wegen übergebener 10000 fl. Rentverdienstgelder Ihrer Röm. Kön. Mayt. Churfl. Fürstl. Gnaden Ordnung. 149. 150. 151.

Churfürst Joachimb Revers der Stadt wegen verlaillichter Cämmerlein gegeben. à 162. ad 160. 218. 219.

Churfürst Joachimb Abtretung gleichs der Cämmerischen Stadt und Pandat wegen der Stadt Pandat. 201. 202.

Churfürst Joachimb Revers wegen erlichter 60000 fl. der Stadt und Ritterschafft gezog. à 204. ad 222.

Churfürst Braunsch. Collen Reinen Concubinat Ordnung. 229. 307. 396. 464.

Churfürst Joachimb Revers der Stadt gegeben wegen Ordnung der Pfarrey Pandat. 263.

Churfürst Joachimb Obligation der Stadt wegen Abtrettung 40000 fl. auf Churfürstl. Frauen Wittib der Stadt. 265. 266. 267.

Churfürst Joachimb schadlos Abtrettbrief der Stadt wegen Ritterschafft auf 30000 fl. so auf der Cämmerey Churfürstl. auf Main abgetragen. 269. 269. 270.

Churfürst Joachimb Erbschaid der Cämmerischen der Stadt Reiss auf die Und in der Stadt Cämmerischen Pfarrkirchen 271. 272.

C

Churfürst Joachimb Hor
lauschreiss der Stadt Lotz
auffbringung der Schulden.
à 273. ad 281.

Churfürst Joachimb Retter
Löel, und Praelis gezoge Lo
gy Bürgschafft der Stadt
Congruitz und Churfürst Gla
gray Bürgen zu Brudorff,
auff 1600 und 9530 Thlr.
282. 283. 284.

Churfürst Johann Georgen
Marggraffen zu Brandenburg
Churfürstlichen und Meinhärt
zischen Rhäte Lotz auffsi
gehommande Schulden. 337.
338. 339.

Churfürst Johann George
Marggraff zu Brandenburg Churfürstlicher Rhäte
Bürgschafft und Rhäte
in pto Contributionis, à
343. ad 346.

Churfürst Johann George
Stadtbuchs Verschreibung der
Stadt gegebe Lotz Bürg
schafft der Fraelis Lotz
ninus Praelis zu Brandenburg
Churfürstlicher Rhäte
Marggraffen zu
Brandenburg auff 1600 Thlr
Hauptsumma. 341. 342.

Churfürst Joachimb Friedrichs
Verordnung der Theologen
Lotz Handreichung der Cerem
nien im Thum. 347. 348. 349.

Der Theologen Bedenken
à 350. ad 365.

Churfürst Joachimb Friedrichs
Churfürstlicher Befehlich in pto Contri
butionis. à 367. ad 371.

C

Churfürst Joachimb Friedrichs zu
Brandenburg Churfürstlicher Rhäte
Underschrifft Vber dem Lan
mengebrieffe ex Anno. 397.

Citationis insinuatio justo tem
pore fiat. 248.

Closterjungfrawen 355.

Commendatarius non fiant here
ditarii, sed conferantur. 455.

Cobra Concursum, si solutio ad bo
speranda, sol dem Debitori
die Pfändte Ihm Keller Un
Gerichtsammer gelassen werden.
580. 581.

Consense wollen in praejudicium agra
torum nicht gegeben werden.
190. 302. 349. Nota Märckischer Consens
477. 478. 517.

Confirmationes vitiosae factae non
reformandae. 457.

Consiliarij non capiant dona, non
consulant, nec supplicent. 258

Consistorium in Leby ordnung auf
Der Landschafft Churfürstlichen
547.

Contribution Vber alle andern
Creditores zu Zahlen. 580.

Contumacia justo tempore epe
randa, ac prorogatio petenda
246. 248.

Contumaciante accusationem vel
restitutionem expensarum non
audiendi. 248.

Lotz Und Kolbitz sol Signatur
der Neu Märckischen Rechtfürsten
in Criminalibus consulant Fran
furtum et Schibinatz Brandenbur
gensis, epcipe Lawsitz Kolbitz,
Zullichi, quod Lipsiam consulere
possit. 463.

D.

Dilatio ultra secundam in causis extraneorum non danda. 249. 250.

Debitor kan sich nicht beschweren, so sein Debitor nicht zahlen will. 586.

Distribution in Concurs Sachen. 584. 585.

Domainen nicht zu Pfandschaften oder zu Pfandschaft. 39. 117. 168. 308. 407.

E.

Edelleute und Pfarrherren sollen nicht saumselig, ohne noth sie selbst bauen. 42. 95. 199.

Eheleute binden sollen ihre Eheverträge, ob sie die Eheverträge unehelich gebrechen. 58. 75. 90. 302. 348. 448.

Einnahme der Natura. 536.

Einst der Lehen in den Fürstenthumben soll aber consens der Landschaft Steuer schätzung gelten. 60. 78.

Einnahme Geistlicher in Contribution Pfarr- und Kirchen Güter. 504.

Einschaffe derer, die sich selbst tödten. 60. 77. 91. 304. 403. 489.

Einschaffe des geistlichen. 71. 110. 472.

Ejus cognitione seines Executi, und Pfandschaften. 489.

Mit Execution und distraction der Güter soll nicht sehr geeilet werden. 580.

Nothdürftiger Mühlenbau nicht und reflection der gebäude von der Execution verspore Indult Ehestreit. 610. 611.

Eltern der Executorn. 566.

Eraisen der die Commissarien und Magistraten in Städten seiner Execution Pfandschaften. 566.

Exorcismi. 361.

F.

Fatalibꝫ elapsis appellatio non admittitur. 251.
Fehre zů Linz vber die Und dann zů Glainzerwalde nicht dem meinder fürst. nit zů bahlen. 511.
Feuda Hafftꝫ in subsidium. 583.
Feudj cognitio ad Principem spectat. 255. 256.
Renouatio Feudj jurato fiat, prohibens priuilegia danda, nisi litera feudales exhibeantur. 257. 518.
Feuda cum consensu Principis vendenda. 399. 478.
Fiscalprocess. 402.
In Fiscalibꝫ processꝫ Ordinarij non derogandꝫ. 464.
In Fiscalibꝫ jus casuum obseruetꝫ excepta conjuncta manu, quod Principi reseruatꝫ. 477.
Fiscales solenꝫ nicht gastierung. 407.
Fiscales solenꝫ nicht an drey quo, da pœnarum participium. 402.
Forum Principis. 57. 74. 86. 299. 395. 430. 462. 495.
Frembd Herrꝫ Dohrꝫ zu nicht abzůgs brieff bringet, vor Jr burgrecht nicht gelassen werdꝫ. 192. 198.
Frembd Herrꝫ Bürgschaft. 16. 67. 68. 85. 98. 101. 229. 231. 235. 290. 383. 425. 453. 528. 530. 545. 547.
Frembd Löder Und Bredꝫ kauffꝫ Und Waldzollen. 549.

G.

Geistliche Gericht. 23. 24. 78. 87. 98. 299.
Geistliche Gerichtꝫ in den stadtꝫ Gerichtꝫ vnder der Statt nicht abzuschreibꝫ. 215.
Gerade Und Herrngestadt. 56. 88. 299. 394.
Mangolt Gr zu Friedberg. 463.
Joseph Gr zu Lamberg. 504.
Gelaider Statt in bereitschafft zu halten. 192. 198. 3
Confirmation der gelaider Und Gnaden. 229. 4
Gerichtꝫ Herr Und Mastꝫ. 10. 20. 81. 94. 106. 227. 306. 334. 406. 491. 522.
Gericht da gestrafft vor die geraubte Hand bleibꝫ. 257. 399. 410. 413. 476.
Jurisdiction der gelaider. 411.
Gnaden Verschreibung Und dass gold nicht Silber. Brieff.
Gerichtꝫ Ordnung. 70. 95. 391. 461.
Jurisdiction der gelaider. 411.
Gülte soll in allen Fällen Herrschafft Herrnꝫ. 52. 69. 244. 295. 459

H.

Landtrad Schwert. 537.
Landtrad Schwert auf dem
Dörfstrom nicht zu leiden. 227.
Lasenfatzen. 481.
Laubmannschaft in der Oberen,
Wasch Ulm Feigniz. 410.
Von der Adelfeidt seine volle Rott.
Stadt zu machen. 285.
Leibfahne. 535.
Leibschützung. 482. 483.
Liebe Und Leidfahne, worauf
Der Fahnenstab Landes Fürst, Volck
Dem Fahnenmeister jeder Orth
Wappen Und Regalien. 484.
Z. Landgerechtigkeit zu Lothen.
533.
1 Landrichter zu Lothen. 533.
2 Landrichter zu Augsburg
Soll einer von Adel sein. 56.
75. 104. 498. 393.
Lotz Und Waidfahne. 284.
Lotz Ratt. 485.
Lüfenfahne auf 10 Jahr gelaitet
gut. 331. 426. 499.
Lüfenfeld. 10. 63. 104. 107. 108.
496. 328. 329. 330. 407.
Dasselbe gibt die Ritterschaft
ein Theil Und die Stadt 2 Theil
cit. M.
Lüfleute. 21. 22.

J.

Jagdt auf einer andern
grund Und Boden nicht
zu gebrauchen. 18. 79. 92. 102
308. 396. 480. 482. 521.
Nachjagdt. 481.
Zu Wolffsjagdt. 485.
Von der Jagdt Bader Frau
Und Diener Fürbot, Pflicht Und
Fürschlag zu geben. 396.
Indictum Moratorium. 575.
576. 578. 579. 617. 620. 629.
Inhibitio intra 4. Septimanas
petatur. 251.
Injuriae. 78. 91. 301. 417. 418.
Inquisitiones fiant formaliter.
462.
Instantia prima soll einer jeder
der was zu klagen worden. 25. 55.
56. 70. 99. 193. 200. 210. 296.
298. 391. 394. 461.
Jüden auch zu halten. 190. 197. 210.
Juramentum Calumniae. 246.
Juridicio Ecclesiastica. 25. 55.
54. 70. 71. 296. 391. 457. 462.
529. 536.
Justificatio intra 6 Septima
nas assignetz. 251.
Indultum morator. 611.

K.

Kayserliche Mayestat. 335.
Kayserthum. 22. 23.
Kirchenrecht vol gehalten werden. 56. 73. 88.
Kriegsleute sollen nicht gelt geloset noch Caroden, Und Ihnen nicht etwas zu essen an statt der Kost und Verpflegung Caroden. 58. 75. 304. 405. 468.
Kriegsordnung der Knecht in der Stadt sollen ohne Ihre Landshaft auf genommen Caroden. 226.
Kriegsrüstung Pfitzen vorzusehen. 58. 60. 108.
Kriegsverfassung. 15. 16. 377. 378. 379. 388. 476.
Kriegsvolck, allerhand in die Cron Behemen Königliche Städte Creisen, sollen die Königliche ordinung halten. 537.
Kriegsvolck Ihre Ordre sollen nicht Crabaten sein, die Kriegsvolck Maiestat zu Ihrem Hauptman allein zu Gebieten, Ihnen nicht sonderliche privilegia darzu haben. 538.

L.

Landbrauen und Poldinisse Zoll und Accidentien Mauth. 488.
Landbote quomodo solle Natur. 2. 12. 62. 63. 64. 65. 103. 114. 116. 169. 187. 209. 225. 235. 239. 426. 499.
Land bis Uffs Purification Mariæ zu schreiben. 81. 94. 221.
Landfrieden. 384.
Landgraffe zu Leuchtenberg.
19. 80.
Landgraffe zu Leuchtenberg Von des Reichs Cammergerichts Landschaft zu Beysitzen. 410.
Landin Polen Reisen zu schreiben. 58. 75. 89. 101. 102. 294.
Landsleuthe sollen sich nicht [illegible] tra patriam gebrauchen lassen. 412. 486.
Landsknechte. 225. 230.
Landsknechte Ungeburliche abschaffung. 429. 489.
Landsleute im Landshaft oder Creis Rathe zu Prag. 466. 467.
Landsleute Aufgebung Landschaft beieinander Rhodeyer. 103.
Landtage Ordnung Churfürst Johannis Friedreichs de anno des aufbringung des Contributi ons 500000 Thlr. à 435. ad 439.
Landtage Ordnung Und Landleute, wie Die Consens geben müssen. 60. 77. 303. 403.
Landenium. 479.
Lehngut vol ohne bewilligung des Lehnsherrn nicht beschwert noch Caroden. 261.
Lehn sachen. 709. 711.

L.

Leibgeding. 258. 259. 260. 308. 335. 399. 478.

Leibgedinge volle in Gläubiger Creditorum nicht gehören. 258. 258. 308. 335.

M.

Mandata Vogtes die Lehns Reverse nicht zu geben. 494.

Mandatarius in casu absentiæ constituendus. 250.

Maurer Meister auf der Dänischen abgefaßt. 111.

Markgraff Johann Sigismundt Confirmation seines Vaters Reverse. 413.

Matter. 19.

Jemes Christen soll ohne einhorn Juch seinen gefallen mit dem Lothstreich Umbzugehen macht haben. 454.

Doppelte Mutter. 568.

Monopolische privilegia mist andern, Mühlsteine, Mund Maßbrauen volle beriben. 412.

Mordbrenner des Feindes, Und andere, 25. 26. 490. 491.

Müsselbalcony [illegible] Müssen. 335.

Müsselmarck zu Calbe. 522.

Müsselmarck zu Lotbück. 534.

Mustrung. 191. 198.

Mühlhaus soll in vorfall Jahrs freie gehen, etiamsi novus Dominus succedat. 477.

Münter 334.

N.

Neue Märkische Landes Ordnung, Von Ritterdienst, Lehnwaare, Erbfolge, Vormundschaft, Und Gerichtsordnung der Städte Brandenburg Und Frankfurt. à 236. ad 239.

Neue Märkische Hofgerichts Ordnung. à 245. ad 262.

Nobilium filij et alij Indigenæ præferantur exteris. 54. 547. 546.

O.

Observantz der Burgermeister in Städten Und Dorfschulzen Aemtern. 254.

Onera feudalia. 480. 518.

Ordination der Neu Märkischen Predigern, Sol bey der Superintendenten zu Brandenburg gehalten werden. 385.

P.

Jus Patronatus. 110. 189.
verb. 291. 384. 455.
Palmbaum. 321.
Palmen Und Lindenzweig dienste
333. 487.
Palmen Legs Ulm die Jünger.
54. 71. 87. 101. 297. 304. 392.
404. 467.
Palmen geleite. 17. 18. 118.
Palmen Ost Und Fastnacht.
18.
Palm mit Buchstaben
Weihnachten Festzeit haben, Ein
Halbe Jahre Gute Landsleute,
Und Krieg mit Einigkeit
Und nicht Ende Tausch, Und
Anteil den Priester Und Kö-
nigen Friedens Rad abgeht soll
den Priester 12 d. Und den
Bischof 6 d. Haben. 22.
Palmen soll nicht Gebäuden Rad
des Fleischung des Landes, der
Rosen in die nächste Rad Gäste,
nen, sondern mag es hinfüran
Rosen soll, wann es mit im
Lande bleibet. 80. 93.
Palmen sollen nicht Landes,
all Rad die selbst Bauen. 82.
95. 109.
Drei Taufstein des Palmen.
99. 105. 305. 332. 404. 468. 513.
525.
Palmen sollen nicht auf den
Dörfern Marktstag, sondern
sollen Jahr öffentlichen
Markt sein. 109.
Palmen sollen nicht bier ausser
Landes holen. 210.

P.

Palmen sollen in der Kirchen
dazu nicht gebraucht, nicht
öffentlich Recht. 210.
Palmen, so das Recht Holtz holen.
484.
Andere Palmen sollen gleich
den Rade Palmen contribuiren.
445.
Pensionarij des Landgüter. 582.
583.
Pfandes Und Erbrechten. 520.
Pfändung wieder die gehorsamkeit
nicht Recht. 537.
Pfarrern Mittlern gradus Pfar.
510.
Prælaten Und Ritterschaft, Und
einer jeden gravamina Pfarr.
107. 217. 360. 395.
Predigen drucken. 110.
Proceßordnung Pfarr. 244.

Passio Christi nicht in Comedien
zu bringen. 357.

Q.

Quotisations = Recess 597.

R.

Rath in Statt können dieselben nothdürfftig gehalten anmahnung und entlehnung. 189.
Ordnung des Rathshandels. 276.
Religio. 67. 86. 290. 385. 457. 506. 530. 545. 546.
Rente. 218.
Gerichtliche renunciationes non attendenda. 615.
Jus Retentionis. 617.
Retractus alienationis Feudorum. 479.
Rittmeisters bey der auffwartung nothdürfftig pfärde und nachfolgerey nöthig. 486. 516. 535.
Rittmeisters Unterhaltung soll keine beschwerung thun. 339.
Rhat und andere Städte zu der Obrigkeit zu setzen. 485.
Remissio ad Principē. 248.

241. 2

S

Saltz des Brodts Und Statt Un-
terthanen in der Gebrauchung sol
der Landtman Und nicht der
Lastner straffe. 299. 395.
Salzamptz. 88.
Salzhandel Zu Lucka Und Zil-
ckau. 516.
Salzsieden Zu Dreck. 488.
Sammet Pfeffer. 334.
Schäfferey sol auf den Stadt-
pfeffer, worunter der marckt Pfef-
fer mit begriffen, sol über 20
Tieche Und Pferde Landt Rind
Vieh nicht halten. 21.
Schafferichter Ungebühr abzu-
schaffen. 489.
Schiffahrt nicht zu Arabalen.
105. 305. 306. 405.
Schneider Und Leinweber auf
den Dörffern. 334.
Schoßgemeine Schoßgemeine
sol nach der Reformation Und nach
der Landt- Gebräuchlichen Ordnung
Pflegen. 111.
Schreibgebühr zu Zeitz. 521.
Schrifften sollen Von 6 Wochen
zu 6 Wochen eingebracht werden.
249.
Schwedische Schule. 458.
Schwedische Schützengesellschaft im
Leipzigk sol der jüngste gelassen
werden. 515.
Session der Städte. 5. 6. 7. 8.
Eine Stadt sol keinen andern billichen
für die andere nicht bestellen werden.
204.
Der Stadt Standal Verbesserung
des Commercien Privilegiums.
241. 242.

S

Steinsetzer Und Pflastermeister
zu Leipzigk, Ihre Ritterschafft
Unterthanen. 330.
Ihre Stewer 15000 fl. Zum
Jülichschen Kriege beigelegt. 440.
443.
Stadt frewen. 219.
Stadt Strafwürdigen abschaffung
der Gelübde. à 29. ad 48. à 362.
ad 374.
Superintendenten Confirmation
Derselben. 48. 49. 50.
Stadt Vergleichung der Pfeffer.
à 118. ad 121. à 129. ad 134.
Der Landtsassen Stadt Gerichts-
barkeit gegen Adelen Und Bauren-
güttern Gerichtsbarkeit Und Gerichts-
gelegenheit in der Stadt Schuldsachen.
137. 138.
Der Landtsassen Städte Gerichts-
barkeit gegen Adelen Und Bauren-
güttern Gerichtsbarkeit. 147. 148.
Stadt Zölle, Ihre Erhöhung
der Salzen Accise Seiz. 220.
Stadt Verbesserung der Roß-
dienste, Fürbeygeld Und Einspänner.
224. 234.
Der Stadt Vergleichung auf
Beimessung der Pflichten. 285. 286.
Stadtknechte Und Diener bey der
Jagd Füttern, Mahl Und Hafftag
Gebühren. 396.
Kleine Stadt Und Flecken bleiben
bey der Landtsassen. 413.
Verbesserung der Stadt Wage
1. bey Verdingung der Pferdischen
Garnison Und Schickung nach
Pleissa, Auch die Fuhrleute Tax-
ordnung Erhöhung. 2. bey Bestellung
der Pferde Garnison, Und

S.

H. ad Judith. Morgatorij Ihr moderation deren auf die Capitalia geschlagenen Zinsen.
à 555. ad 588.
Ihr Theilung der Ihr der Stadt der Pfandschaft Garnison bataillichs geldes nebst anderen 500 fl. H. der Statthalterschaft Ihr Und das Frauenfeldische Lavation 1000 fl. H. der Schaffhausischen Und Münsterischen Lagerschaft 17000 fl. Und H. Restanzahlung der Waffenplatz Pfandschaft 33000 fl. 509. 600. 603. 606.
Pfaffen Und Pfarr strafe. 549.
Pfaffen Und Leutpriester wieder gerechtigkeit nicht zu beschweren. 10. 59. 76. 99. 291. 383. 384. 492. 485. 454. 457.
Pfandrecht. 216.
Pfandsatz solle Ihre angeben der Collatorien Ihrer. 216.
Pfandsatz solle H. Frauenfeld sich Ihr. 216.
Praxis solle. 190. 191. 262.
Praxis Ihr. 217
Stuprata Virgines 486. 487.
Subditi fugitiv. 469. 470. 518. 538.

T.

Todtschlag. 14. 15.

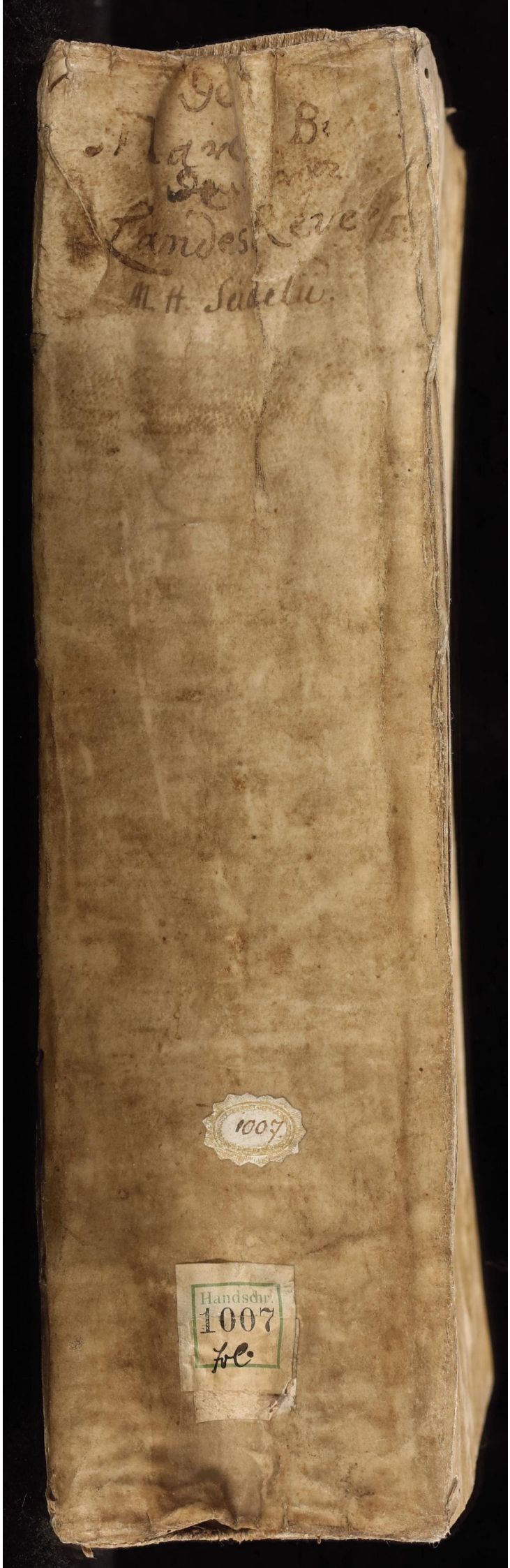
U.

Vrtaabschaidung in Fridtag und Montag vollen Ihro der Rätsgen nicht Prouocirt werden. 252.
Vrtaabsag Ir Laster vnd Ir Bekandtnus justitiam admi„ nistriren. 507. 511.
Vidimirt obrigkeitlich vollen Ihro alles Originals auf dem Jahrmarkt feil. 514.
Universitet Ir franckfurth. 292. 386. 458.
Vrtaugsamkeits sportuln. 27.
Vrtaabsagen vollen ihre Richter nicht Ihre andern Procuratores, Die haben die Ihr Ihre Ihr Gerichtsstab angebotten. 59. 75. 305. 405. 469.
Vocati legitimè praesentandi, examinandi ac ordinandi. 292. 384. 456. 546.
Vrtaheil Ihro Rätsen vnd abzu„ fassen, Und die Ir Ihr Beisitzer mit andern geschäfften nicht Ihr belegen. 69. 250. 295. 390. 460.

W.

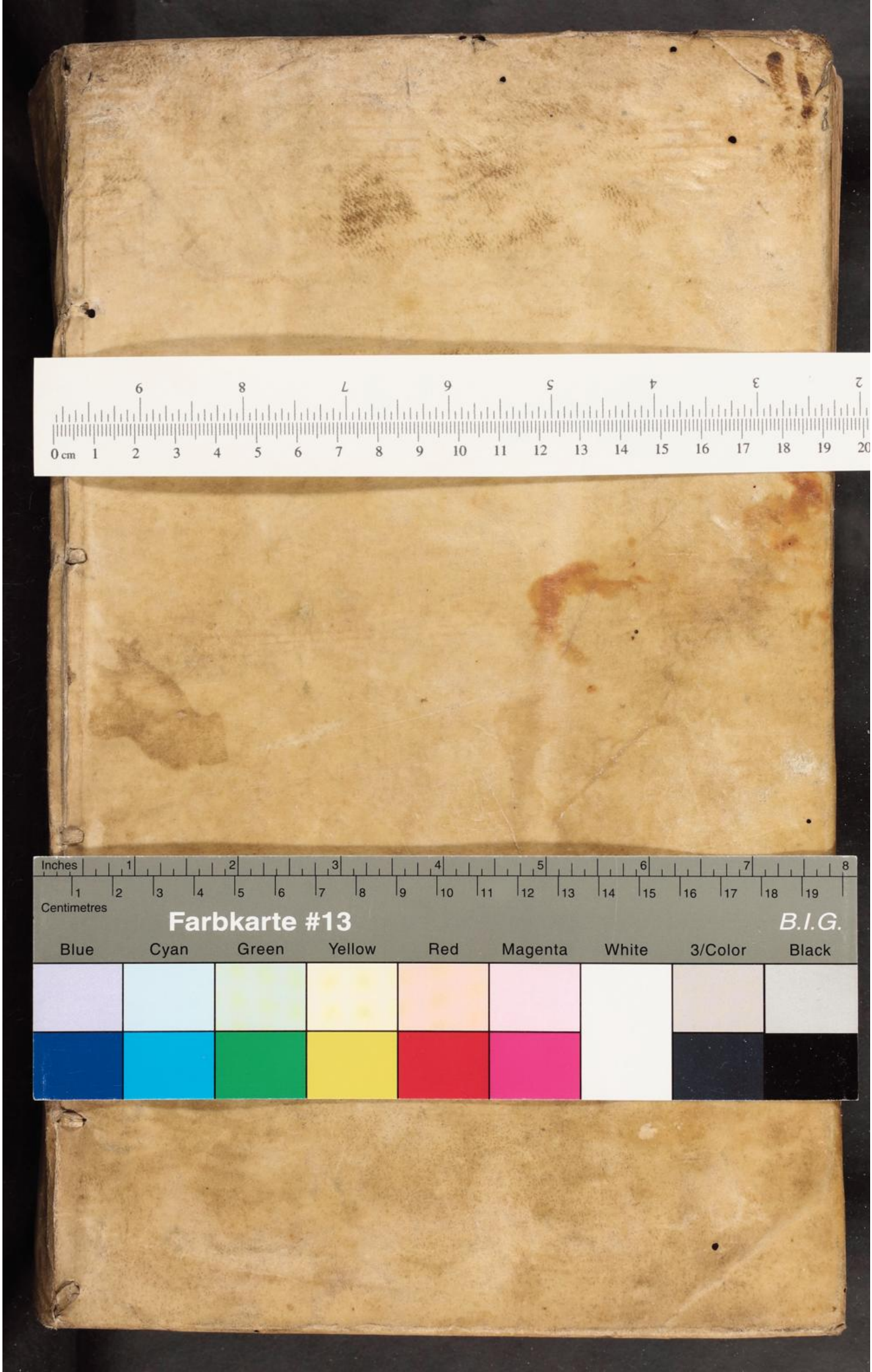
Wasser Ir Bekandtnus. 523.
Waldhuten. 474.
Wandelsammel abgeschafft. 484
Warnung vor einen niemand lassen Ihro fraindten abzug consensu principis. 105.
Warfolgung der Raisdob. 415. 481.
Wirth. Raisdobsen Ir Ihrsburg. 480.
Wildzaun Und Hegung der Wild„ pann. 482.
Ihro der Wild vor die Baat Ihro„ wickat Und Ihrgaumt werden, Und der Wild mit den Leib Und Pfolarsal gehetzet, nicht aber durch Hunden gestöbert werden. 415.
Wild vor mit Garnbüchsen, Und Mittel oder Lungpolhunden ge„ schossen werden. 483.
Wirtliche Wirtlen, vor sie nicht bürgerliche Nahrung treiben, vollen Ihro der Burgerin Und andern Oneribus frei sein. 523. 524.
Wüsten. 217.

Müßlichilligs Gränzhorn volley
Grüns Kasten nüßgolaßnen
anrahy. 246.
Nahen Biere Zinß golaillighz.
349. 424. 427. 441. 498.
Zinß und Contribution Rechnung
gen volley alle halbe Jahr abge-
nommen werden. 425.
Einen Ahn der Landschafft be-
haben volley die Rechte regi-
strirt. 42. 46.
Hauptbaulichen Zoll. 332. 475.
Zollfrey Leith der Stadt. 16. 17.
57. 74. 89. 100. 319. 320. 331.
332. 473. 474.
Recipe Holtzflöß, Dollen,
Zaunblöcher und Klagholtz. 17.
Wird neben Höllen viel nie-
mand raisen die gelaßne
Zeit beschwert werden. 102.
293. 386. 428. 471. 472. 513.
Salzen volley Ahn der jenigen,
so sie zu ihren Nothdurfft außer
Landes Kauffen, und ins Land
führen, keinen Zoll geben. 475.
Summa 6. pro centum 706. 281.


Landes Revers
M. H. Sabelii.
1007
Handschr.
1007
fol.






Inches
Centimetres
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black